

DR. ROBERT HEINRICH

100 JAHRE
RECHTSANWALTSKAMMER
MÜNCHEN

Festschrift zum 100. Jahrestag
des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung
vom 1. Juli 1878

*Herausgegeben von der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München*



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1979

ISBN 3 406 07443 X

Druck der C.H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

*Den früheren, den gegenwärtigen und den
künftigen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München*

VORWORT

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 brachte für das Gebiet des Deutschen Reiches die frei zugängliche, vom Staat unabhängige Anwaltschaft. Der 100. Jahrestag des Inkrafttretens dieses wichtigen Gesetzes könnte Versuchung sein, tiefgehende Betrachtungen über Rechtsordnungen im allgemeinen und über die Ordnung unseres Staates im besonderen anzustellen. Die Herausgeberin der vorliegenden Festschrift ist dieser Versuchung nicht erlegen. Sie legt schlicht ihre Geschichte vor und damit den Gang ihres Lebens. In ihr spiegelt sich die neue Ordnung; ebenso wie für den Bürger sein Prozeß und was ihm darin widerfährt Spiegel der Rechtsordnung ist.

Daß diese Geschichte lebendig und prall, zugleich aber getreu und feinsinnig nun vor uns ausgebreitet ist, verdanken wir der begnadeten Feder und der besonderen Neigung des Verfassers zu historischen Studien. Wir verdanken es vor allem aber seiner Liebe zur Anwaltschaft und seinem wachen Blick für die Essenzen des Berufsstandes.

Wir verbinden den herzlichen Dank an Herrn Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich mit dem Wunsch, daß diese Festschrift zahlreiche aufmerksame Leser finden möge.

Eckart Warmuth
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	XIII
------------------	------

1. Teil. Von 1879–1932

I. Die Anwaltskammer	3
1. Entstehung	3
2. Bezirk	14
II. Die Mitglieder	19
1. Ihre Zahl	19
2. Verteilung auf die Gerichtsbezirke	23
3. Altersgliederung	26
4. Soziale Herkunft	29
5. Wirtschaftliche Lage	30
6. Soziale Stellung	38
7. Berufsweg	41
III. Der Kammervorstand	42
1. Seine Zusammensetzung	42
2. Zusammensetzung nach Lebensalter	50
3. Herkunft aus den Gerichtsbezirken	52
4. Soziale Herkunft	54
5. Tätigkeit des Kammervorstands	55
IV. Die Simultanzulassung	71
V. Der Kammerbeitrag	77
VI. Der Kammerhaushalt	80
VII. Der Weltkrieg 1914–1918. Revolution und Nachkriegszeit	84
Exkurs: Der Hitlerprozeß	96

*2. Teil. Von 1933–1945. Die Rechtsanwaltskammer
im nationalsozialistischen Staat*

1. Der Umsturz in Bayern	103
a) Die politische Entwicklung Seite 103; b) Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltschaft Seite 105; c) Die Auflösung des Kammervorstands Seite 107; d) Ausschaltung von jüdischen und politisch andersdenkenden Anwälten Seite 112; e) Ermordung von Rechtsanwälten Seite 119; f) Tätigkeit des Kammervorstands Seite 120; g) Die Auflösung der Kammer Seite 126; h) Die Reichsrechtsanwaltsordnung 1936 Seite 130; i) Das neue Zulassungsrecht Seite 133; j) Kammerbeitrag und Kammerhaushalt Seite 137	
2. Die Mitglieder	139
a) Ihre Zahl Seite 139; b) Verteilung auf die Gerichtsbezirke Seite 140; c) Altersgliederung Seite 140; d) Soziale Herkunft Seite 141; e) Wirtschaftliche Lage Seite 141; f) Soziale Stellung Seite 144; g) Der Zugang aus anderen Berufen Seite 145	
3. Das Ende	145
a) Ein Anwaltsschicksal Seite 146; b) Verteidiger im Dritten Reich Seite 147	
4. Die Ausschaltung der jüdischen Anwälte	150
Exkurs: Über einige im Dritten Reich aus dem Beruf ausgeschiedene Kollegen	
	154
5. Der zweite Weltkrieg 1939–1945	163
6. Anwälte im Widerstand	167

3. Teil. Von 1945–1979

I. Der Wiederaufbau der Rechtsanwaltskammer	175
1. Das Vakuum	
	175
2. Die bayerische Rechtsanwaltsordnung 1946	
Exkurs: Lindau	
	186
3. Die Bundesrechtsanwaltsordnung 1959	
	188
4. Kammertätigkeit	
	195
5. Kammerbeitrag und Kammerhaushalt	
	203

II. Die Mitglieder	209
1. Ihre Zahl	209
2. Zurückgekehrte Kollegen	212
3. Altersgliederung	219
4. Verteilung auf die Gerichtsbezirke	226
5. Wirtschaftliche Lage	229
Exkurs: Der Nürnberger Prozeß	232
III. Der Kammervorstand	233
1. Zusammensetzung	233
2. Arbeitsweise	240
3. Tätigkeit als Ehrengericht bis 1959	243
4. Die Zukunft hat schon begonnen	244

4. Teil. Querschnitte

I. Die Vorsitzenden des Vorstands (Präsidenten)	247
II. Kammermitglieder als Hochschullehrer	254
III. Kammermitglieder in Literatur, Kunst, Sport	258
1. Literatur	259
a) Der Rechtsanwalt Ludwig Thoma Seite 259; b) Wilhelm Diess Seite 288; c) Maximilian Brantl Seite 289; d) Max Bernstein Seite 291	
2. Musik	292
a) Robert Kothe Seite 292; b) Dr. Alexander Dillmann Seite 295; c) Alexander Berrsche Seite 296; d) Heinrich Fiedler Seite 297; e) Dr. Hans Raff Seite 298	
3. Bildende Kunst, Malerei	299
Dr. Claus Bastian	
4. Theater und Film	300
a) Adolf Kaufmann Seite 300; b) Friedrich Ulmer Seite 301; c) Norbert Kückelmann Seite 302	
5. Bayrische Heimatkultur	302
a) Franz Frh. v. Lobkowitz Seite 302; b) Karl (gen. Carlo) Proebst Seite 302; c) Dr. Waldemar Kießling Seite 303	
6. Sport	303

IV. Kammermitglieder in der Politik	304
1. Reichstag seit 1879/80	306
2. Bundestag seit 1949	309
3. Mitglieder des Bayerischen Landtags	313
4. Der Bayerische Senat	315
5. Reichsregierung	316
6. Bundesregierung seit 1949	317
7. Bayerische Landesregierung	319
8. Die „kleine“ Politik	322
V. Anwälte aus dem Kammerbezirk bei Reichsgericht und Bundesgerichtshof	324
VI. Die Anwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht	327
VII. Sonst besonders hervorgetretene Kammermitglieder	334
VIII. Die Rechtsanwältinnen	337
IX. Die Einheit der deutschen Anwaltskammern	341
X. Die Bundesrechtsanwaltskammer	345
XI. Der Deutsche Anwaltverein	346
XII. Der Bayerische Anwaltverband	347
XIII. Eine hundertjährige Anwaltskanzlei	348
XIV. Das Personal der Kammer	352
XV. Die Anwaltsgehilfen und ihre Ausbildung	357
Anhang	365

EINLEITUNG

„Hundert Jahre Rechtsanwaltskammer München“ heißt dieser Bericht mit seinem Kurztitel oder, wenn man so will, mit dem „aussprechbaren“ Titel, denn eigentlich müßte er heißen: „Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens“, was niemand aussprechen kann, ohne tief Atem zu holen. Falsch und irreführend sind beide Titel, denn – der Bericht wird es aufzeigen – es sind gar nicht volle hundert Jahre, sondern ziemlich genau zehn weniger, bestand doch zwischen 1935/36 und 1946 gar keine Rechtsanwaltskammer München. Und zudem hieß die Rechtsanwaltskammer von 1879–1935 nicht Rechtsanwaltskammer, sondern bloß Anwaltskammer, wie im Reichsgesetzblatt nachgelesen werden kann.

Aber es geht uns ja auch gar nicht um ein hoch- oder tiefgelehrtes historisches Werk, es ist auch nicht von einem Historiker verfaßt, sondern von einem Rechtsanwalt in den freien Stunden, die ihm sein Beruf und seine Berufsaufgaben gelassen, eine nachsichtige Familie überlassen hat.

Die Quellen zu dem Bericht sind nach Qualität und Quantität verschieden. Der Zeitablauf seit 1879, die unterschiedliche Behandlung des Archivmaterials bei der Kammer selbst, die Zerstörungen und Verluste vor allem im letzten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit haben vieles verschwinden oder untergehen lassen, was interessant, wichtig, ja notwendig gewesen wäre. So blieben nicht alle, sondern nur zufällig unbeschädigte Akten der Kammer erhalten, zum Glück alle gedruckten Jahresberichte vom ersten Geschäftsjahr 1879/80–1933, alle gedruckten Mitteilungsblätter seit 1949, Verzeichnisse, Sitzungsprotokolle aus verschiedenen Jahren, die Generalakten des Staatsministeriums der Justiz (im Bayerischen Staatsarchiv); vieles war auch dem Bayerischen Justizministerialblatt (JBML.) zu entnehmen, das von 1879 bis an die Jahrhundertwende nicht bloß alljährlich das vollständige Verzeichnis aller zugelassenen Rechtsanwälte mit den Zulassungsgerichten (leider ohne das Zulassungsjahr) veröffentlichte, sondern vor allem in den „Dienstesnachrichten“ über Zulassung, Eintragung, Löschung, Verleihung von Auszeichnungen und Titeln berichtete, dies bis etwa 1920. Von da ab finden wir

solche Nachrichten nur noch im „Bayerischen Staatsanzeiger“. Wertvolles Material boten auch die „Juristische Wochenschrift“ (JW), das „Anwaltsblatt“ (Nachrichten des DAV) in seiner alten Ausgabe (bis 1933) wie in seiner glanzvoll wiedererstandenen Form (seit 1946), auch die „Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer“ (Mitt. RRAK) seit 1935–1944 und die „Deutsche Justiz“ (DJ) von 1935–1945. Als unerschöpfliche Quellen erwiesen sich Weislers „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“ (Verlag Pfeffer, Leipzig 1905) und Ostlers „Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971“ (Verlag W. Ellinghaus & Co., Essen, 1971) sowie Ostlers vielfältige Aufsätze, die an ihrem Ort ausgiebig zitiert werden. An der einen oder anderen Stelle wird man bemerken, daß sich der Verfasser auch sonst umgesehen hat.

Für die letzten 40 Jahre mögen gelegentlich auch persönliche Erfahrungen und Erlebnisse in den Bericht miteingeflossen sein.

Es ist ein Versuch, der hier vorgelegt wird. Seine Unvollständigkeit im einzelnen, seine Unzulänglichkeit im ganzen wird im Text an vielen Stellen eingestanden werden, hier mag darauf verwiesen und dafür Nachsicht erbeten werden.

Was schon Döhring in seiner „Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500“ (Duncker u. Humblot 1953) bedauert hat, daß es nämlich bisher an gründlichen Untersuchungen des Einflusses fehlt, den die Anwaltschaft auf die gerichtliche Rechtspflege ausgeübt hat und ausübt, daß ihre Mitarbeit an der Gesetzgebung und vieles andere noch der gründlichen Erforschung bedarf, daß es an einer umfassenden Darstellung des beruflichen Wirkens hervorragender Rechtsanwälte fehlt, daß schließlich auch eine angemessene Darstellung der Beteiligung der Anwaltschaft am politischen Leben noch ungeschrieben ist – all dies vermag unser Bericht leider nicht einmal für den engen Bereich unserer Kammer zu ersetzen. Vielleicht mag an der einen oder anderen Stelle ein Ansatzpunkt für künftige Arbeiten angedeutet sein, die von anderen geleistet werden müssen.

Es werden in diesem Bericht viele Namen verstorbener und noch lebender Kollegen erwähnt, letztere mit der gebotenen Zurückhaltung, – die sich selbst oder vergessene Namen vermissen, mögen überzeugt sein, daß dies nirgends auf böser Absicht beruht, sondern auf Unvermögen. Wer lange mit vielen, den meisten Kollegen seiner Zeit beruflich und persönlich Kontakt zu pflegen das Glück hatte, weiß, was die Anwaltschaft im ganzen jedem einzelnen verdankt. Wir bekennen uns zu der

Auffassung, daß Ansehen, Bedeutung und Ruhm der Anwaltschaft auf der Berufsarbeit vor allem der namenlosen Anwälte beruht, die frei von Starallüren, von der Presse weder gewürdigt, noch auch nur beachtet, im Alltagsleben ihrem Beruf nachgehen. Die Anwälte mit den großen Namen – groß in der Meinung der Kollegen, der Gerichte und Behörden, der Wirtschaft oder der Presse und der Öffentlichkeit, was sehr unterschiedlich zu werten ist – sind die echten oder auch die Talmi-Sterne der Anwaltschaft; die breite Schicht der unauffällig Wirkenden macht die Größe der Anwaltschaft aus.

Nicht überflüssig mag es schließlich sein zu bemerken, daß da oder dort vielleicht durchscheinende philosophische, weltanschauliche, politische Meinungen solche – ausschließlich – des Verfassers dieses Berichtes sind, nicht solche der Rechtsanwaltskammer oder ihres Vorstandes.

1. TEIL

Von 1879–1932

I. Die Anwaltskammer

1. Entstehung

Am 13. Juli 1878 wurde „zu Berlin“ das Reichsgesetzblatt Nr. 23 ausgegeben, das zum – alleinigen – Inhalt die „Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878“ hatte. Sie war das – zeitlich – letzte der sog. Reichsjustizgesetze, die als

Gerichtsverfassungsgesetz in Nr. 4 vom 27. 1. 1877

Civilprozeßordnung in Nr. 6 vom 30. 1. 1877

Strafprozeßordnung in Nr. 8 vom 1. 2. 1877

Concursordnung in Nr. 10 vom 10. 2. 1877

Gerichtskostengesetz vom 18. 6. 1878

publiziert wurden. Sie wurden als ein Werk der nationalen Einigung, als Erfüllung eines 50jährigen Wunsches des deutschen Volkes begrüßt, die eine Einheit des Rechtszustands in Deutschland begründeten und damit den Beginn einer neuen Epoche in der Rechtsentwicklung bedeuteten.¹

Über das Inkrafttreten der RAO bestimmte ihr § 103, daß sie „im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft“ treten solle. Als Tag des Inkrafttretens bestimmte § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 „einen durch kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tag, spätestens den 1. Okt. 1879“. Tatsächlich traten die Gesetze an diesem 1. Okt. 1879 in Kraft.

Für die Rechtsanwaltschaft im Reich und speziell in Bayern brachte die RAO zum erstenmal in der Geschichte eine einheitliche Organisation des Berufsstandes, eine einheitliche Regelung des Berufszuganges, die gesetzliche Festlegung des Umkreises der Berufsaufgaben und -befugnisse, ja die erste einheitliche Benennung mit dem Namen „Rechtsanwalt“.²

¹ August Hellweg, ArchZivPrax 61 (1878), 68ff. Vgl. dazu Wolfgang Sellert, Die Reichsjustizgesetze von 1877 – ein gedenkwürdiges Ereignis? JuS 1977, 781 ff.

² Vgl. dazu Adolf Weisler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, Verlag C. E. M. Pfeffer, 1905; Dr. Fritz Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, Essen, Verlag W. Ellinghaus & Co., 1971; Dr. Adolf und Dr. Max Friedlaender, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, Verlag J. Schweitzer, München, 3. Aufl. 1930.

Sicherlich die wichtigsten Neuerungen und Fortschritte, die das Gesetz brachte, waren in Bayern die Regelung des Berufszuganges, für die wir das Stichwort „Freiheit der Advokatur“ gebrauchen, und die Organisation des Berufsstandes, das Kammersystem.

Bayern kannte bis dahin nur den Advokaten. Maßgebend war die königliche Verordnung vom 23. März 1813, die Disziplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs betreffend, RegBl. S. 425. Wer Advokat werden wollte, mußte, obwohl er selbst nicht zu den Staatsdienern gehörte, neben der beruflichen Befähigung die für den Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Dazu gehörte, wie aus einer Verordnung vom 3. Aug. 1863 hervorging, die Fähigkeit zum Richteramt. Der Zugang zum Beruf war nicht frei, vielmehr behielt sich der Staat die Ernennung von Advokaten nach seinem Ermessen ohne feste zahlenmäßige Begrenzung vor. Der Advokat wurde bei einem bestimmten Gericht „angestellt“, d. h. es wurde ihm eine Advokatenstelle zugewiesen. Dadurch hatte es der Staat in der Hand, ohne daß eine bestimmte Zahl von Advokatenstellen vorgegeben war, die Zahl der Zulassungen nach Belieben zu vergrößern oder geringer zu halten. So war im Jahre 1810 die Zahl der Advokatenstellen über die Hälfte erhöht worden zu dem ausgesprochenen Zweck, um sich die Menge lästiger Staatsdienstbewerber vom Halse zu schaffen (Weisler, S. 428/29). Doch wurde die Zahl immer niedrig gehalten, 1844 gab es in ganz Bayern nur 359 kgl. Advokaten (in München 34, in Augsburg 14), im Jahre 1869 325, bald darauf etwa 360 (Weisler, S. 530). Da die Advokatenstelle bei einem bestimmten Gericht bestand, wurde den Advokaten auch der Wohnsitz obrigkeitlich angewiesen. Die Verwaltung hatte es damit in der Hand, die Advokaten an den Sitzen der Kollegialgerichte zu konzentrieren. Das geschah auch. Die Untergerichtsanwälte verschwanden in Bayern während des 19. Jahrhunderts fast vollständig. Dadurch entstand in der Öffentlichkeit und in der Anwaltschaft selbst die Auffassung, daß die Tätigkeit bei den Gerichten mit Einzelrichtern dem Ansehen des Anwalts nicht förderlich sei, und 1879 riet deshalb die Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern den Anwälten davon ab, sich bei den neugeschaffenen Amtsgerichten niederzulassen (Weisler, S. 525). Hieraus erklärt es sich, daß die Zahl der bei den seit 1879 errichteten Amtsgerichten zugelassenen und dort residierenden Anwälte immer gering blieb, und es wird erklärlich, welch geradezu unerhörter Vorgang es war, daß Ludwig Thoma sich 1894 in Dachau niederließ.

Aus dieser Ordnung der Zulassung ergab sich auch, daß die Advokatur bei einzelnen Gerichten und in einzelnen Orten lokalisiert war. Es war dem Advokaten aber erlaubt, bei jedem an seinem Wohnsitz befindlichen Gericht aufzutreten. Einem auswärtigen Anwalt war nur der mündliche Vortrag vor dem Gericht und auch dieser nur unter Beistand eines zugelassenen Anwalts gestattet (Weisler, S. 526).

Die Aufsicht über die Advokaten, die Überwachung ihrer Disziplin stand überall den Gerichten zu. Eine Ordnungsstrafgewalt stand im Einzelfall jeder Behörde zu, vor welcher der Anwalt auftrat. Als Strafen waren nicht nur Verweis, Geldstrafe und Suspension vorgesehen, sondern auch Arreststrafe und „Entsetzung“.

Diese Zulassungspraxis ergab, daß der Advokatenbewerber oft jahrelang warten mußte, bis ihm eine Advokatenstelle zugewiesen wurde. Bis dahin mußte der Bewerber versuchen, sich auf andere Weise durchzubringen. Es gab dafür hauptsächlich zwei Möglichkeiten: nämlich als Hilfsarbeiter (Konzipient) bei einem zugelassenen Advokaten zu arbeiten oder die Stelle eines Gerichtsschreibers anzunehmen. Der Konzipient arbeitete gewöhnlich unter recht bescheidenen, um nicht zu sagen unwürdigen Bedingungen. Im Jahre 1863 versuchte der Staat eine Besserung dieser Verhältnisse dadurch zu erreichen, daß die Staatsamtsanwärter nach der zweiten Prüfung bis zur Anstellung (als Advokat oder bei Gericht) vorzugsweise bei den Gerichten arbeiten mußten, und daß bei Advokaten, die schon mehr als 3 Konzipienten beschäftigten (!), ein weiterer nicht ohne höchste Genehmigung eintreten durfte (Weisler, S. 527).³

Zum Gerichtsschreiber im alten bayerischen Recht konnte nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt (oder eine besondere Prüfung abgelegt) hatte. Dem Gerichtsschreiber war es überlassen, sein Personal selbst einzustellen und natürlich auch zu bezahlen. Erst ab 1892 begann die Verstaatlichung des Hilfspersonals der Gerichtsschreiberei.

Noch im August 1879, die RAO 78 war längst publiziert, allerdings noch nicht in Kraft getreten, wurde die bei dem Bezirksgericht München links der Isar erledigte Advokatenstelle dem Konzipienten Dr. Siegfried Marx in München verliehen, und eine in Windsheim erledigte Advokatenstelle nicht wieder besetzt, dagegen bei dem Bezirksgericht München

³ Im übrigen zur Konzipientur vgl. Lang, Der Konzipient, besonders in Bayern, JW 1913 S. 81 ff.; Cahn, Konzipientenanwälte, JW 1913, 309 ff.; Friedlaender, Konzipientenvertrag, Anwaltssozietät und Krieg, JW 1914, 913 ff.

rechts der Isar eine weitere Advokatenstelle errichtet, die dem Konzipienten Karl Eckert in München verliehen wurde (JMBL. 1879, S. 376) .

Dieses System wurde nun durch die RAO 78 vollständig geändert. Der Zugang zur Rechtsanwaltschaft war nun für jeden frei, der die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dafür erfüllte. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hatte der einzelne einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Abgelehnt werden konnte er nur aus den im Gesetz enumerativ aufgezählten Ablehnungsgründen; gegen die Versagung der Zulassung konnte er gerichtliche Entscheidung anrufen. Diese Freigebung der Advokatur war eine Forderung, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemeines Gedankengut geworden war. Sie stieß nicht überall auf freudige Zustimmung. Weisler (S. 601) meint, „für die scharf einschneidende Neuerung der freien Advokatur (seien) sachliche Gründe, mit Ausnahme der politischen, kaum geltend gemacht worden. Selten noch ist ein Schritt von solcher Tragweite mit so geringer Überlegung gemacht worden.“ Dem kann man kaum zustimmen. Es dürfte schwerlich möglich sein, zu bestreiten, daß ein Advokat in einer Beamtenstellung oder beamtenähnlichen Stellung, dessen Ernennung von dem Belieben oder dem Ermessen der Verwaltung abhängt, zur Erfüllung der eigentlichen anwaltlichen Berufsaufgaben schlecht in der Lage ist. Die Unabhängigkeit des Anwalts ist ohne Freiheit der Advokatur nicht zu denken. Dies ist der sachliche Gesichtspunkt, den Weisler zu Unrecht vermißt. Der von ihm mit Namen genannte politische Grund ist der, daß die freie Advokatur die Zuflucht für alle diejenigen ist, die von den politischen Mächten verfolgt oder benachteiligt werden. Weisler selbst zitiert in dieser Beziehung eine Rede des Abgeordneten Schröder/Lippstadt im Reichstag anlässlich der 3. Lesung der Rechtsanwaltsordnung, eine Rede, die er als eine „größere und wirklich hübsche“ bezeichnet. Der Abgeordnete hatte dort ausgeführt:

„Dumme und ungeschickte Menschen, Leute mit kleinem Gehirn, die werden fast nie von der Regierung verfolgt . . . Sie können sich darauf verlassen, daß, wenn . . . jemand tendenziös verfolgt wird, es fast immer ein gescheiter, tüchtiger und anständiger Mensch ist“.

Diesen Menschen in der freien Advokatur eine Zuflucht zu eröffnen, das sei der wichtigste Gesichtspunkt für die Freiheit der Advokatur.

Weisler stellt denn auch zusammenfassend fest: „Die Freigabe der Rechtsanwaltschaft hat dem Talente freie Bahn geschaffen. Aber sie hat auch zahlreiche Existenzen vernichtet, die Großstädte überfüllt, die Un-

gleichheit in der Verteilung der Praxis verschärft; vor allem hat sie die Reinheit der Berufsauffassung getrübt“ (S. 614).⁴

Die Anwaltschaft, insbesondere die in Bayern, hatte bis zur Rechtsanwaltsordnung 1878 keine eigentliche Organisation. Nur Vereine von Advokaten, auf freiwilliger Grundlage beruhend, hatten sich bilden können und bilden dürfen. Die Obrigkeit beobachtete solche Zusammenschlüsse, insbesondere überörtliche Vereinigungen, mit Mißtrauen. Geradezu unvorstellbar war es den damaligen Obrigkeiten, daß sich solche Vereinigungen etwa anmaßen, „bei Behörden Vorstellungen und Anträge zu stellen“; dies wurde als „unzulässige Repräsentation des Advokatenstandes“ verworfen. Ganz anders hatte Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien (1778) Band 1 S. 292 gemeint,

„daß es gut sein würde, wenn jeder Landesherr dafür Sorge, daß die Landesadvokaten sich zu einem Corpus vereinigten, ihre Statuten errichten und ihre Mitglieder selbst wählen, weil sie dadurch aufmerksamer auf ihre Ehre, empfindlicher auf deren Erhaltung und durch eine Ausstoßung aus diesem Orden härter bestraft werden, als durch irgendeine andere Strafe“.

Die Organisation der Anwaltschaft in Anwaltskammern war daher, von geringen Ausnahmen abgesehen, im ganzen Reich eine völlige Neuheit. Was daran erstaunt, ist nur, wie schon Weisler (S. 602) festgestellt hat, „daß über die bedeutsamsten Neuerungen zuweilen am wenigsten geredet wird“. Die bisher nur in wenigen Staaten bestehende Anwaltskammerversfassung sei zum Gemeingut der deutschen Anwaltschaft gemacht worden, ein bedeutsames Beispiel einer ganz neuen ständischen Gliederung gegeben worden, das inzwischen mehrfach Nachahmungen gefunden habe und allem Anscheine nach noch zu einer großen Rolle im Staatsleben berufen sei, und diese Schöpfung sei kaum eines Wortes, gewiß keiner eingehenden Arbeit gewürdigt worden.

Man findet wirklich im Schrifttum nur sehr wenig darüber, was denn eigentlich das Neue an den Anwaltskammern war, was ihre Eigenart darstellt. Sie sind der Zusammenschluß aller Rechtsanwälte – also nicht etwa der freiwillig einer Kammer beitretenden –, es gibt keinen Eintritt und keinen Austritt aus der Kammer, auch ihre Auflösung ist nicht möglich. Die Kammern wurden nicht einmal durch einen Staatsakt (Verwaltungsakt) errichtet, sondern unmittelbar durch das Gesetz mit der gesetzlichen Bestimmung des § 41 der RAO 78. „Die innerhalb des Bezirks

⁴ Zur Freiheit der Advokatur: Helga Huffmann, Kampf um freie Advokatur, Essen 1967; Ostler, Die freie Advokatur, AnwBl. 1968, 370ff.

eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer“. Der Anwaltskammer sind öffentlich-rechtliche Aufgaben gestellt, so insbesondere die Mitwirkung bei der Verwaltung der Anwaltsangelegenheiten, die Wahrung der Disziplinargewalt und die Ausübung der Ehrengerichtbarkeit. Obwohl im Gesetz nicht ausgedrückt, stellten die Anwaltskammern öffentlich-rechtliche Körperschaften dar, wie nirgends und niemals bezweifelt worden ist. Es handelt sich also bei einer Rechtsanwaltskammer um einen mitgliedschaftlich organisierten, rechtsfähigen Verband des öffentlichen Rechts, der staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter Aufsicht des Staates wahrnimmt (BundesverfGE 10, 89/102).⁵

Freilich dachte auch der Gesetzgeber des Jahres 1878 nicht daran, sich die Anwaltsgesetzgebung aus der Hand nehmen zu lassen. „Er hielt die autonome Selbstverwaltung der Anwaltschaft mit Hilfe der von ihm kontrollierten Anwaltskammern in engen Grenzen“ (Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 115). Die durch die RAO 78 begründete Kammerversfassung der Anwaltschaft hatte daher einige Schönheitsfehler. Sie gab der Anwaltschaft keineswegs volle Autonomie, sie unterstellte die Kammern einer Staatsaufsicht (wenn auch einer auf Rechtsaufsicht beschränkten) und sie behielt viele Aufgaben dem Staat und der Staatsverwaltung vor. Sie hatte den weiteren Mangel, daß der Zusammenschluß immer nur für die Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirks galt und daß es keine übergreifende, überörtliche Organisation gab. Die einzelnen Kammern standen unverbunden nebeneinander. Wenn es zu einem Gedankenaustausch und zu einem Zusammenwirken kam, so beruhte dies auf der Initiative der Kammern selbst, wie wir am gegebenen Ort darstellen wollen.

Gleichwohl war aber die Einführung der Kammerversfassung zweifellos ein Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Anwaltsrechts.

Die Konstituierung der Kammer aufgrund der Vorschriften der RAO 78 ging reibungslos vor sich. Die erste Kammerversammlung wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen und es wurde dort der erste Kammervorstand gewählt. Dies werden wir an seinem Ort darstellen.

Nicht so reibungslos gelang die Umstellung auf den neuen Rechtszu-

⁵ Zum Kammerbegriff überhaupt vgl. neuerdings Basedow, Die Industrie- und Handelskammern – Selbstverwaltung zwischen Staat und Verbandswesen, Betriebsberater 1977, 366 ff.

stand und die neuen Rechtsgedanken. Beide Seiten, die Rechtsanwälte, ihre Organisation, die Anwaltskammer, und die Justizverwaltung mußten sich an das neue Recht erst gewöhnen.

Bezeichnend dafür ist, daß noch einige Jahre lang Rechtsanwälte, die ihre Zulassung aufgeben wollten, dies nicht schlicht und einfach nach den Bestimmungen der RAO 78 erklärten, sondern daß sie höheren, höchsten oder allerhöchsten Ortes um die Genehmigung des Verzichts auf ihre Advokatenstelle einkamen. Wir finden in den Akten der Kammer so etwa noch das Gesuch des kgl. Advokaten Christian Frieß vom 31. Juli 1881, worin dieser dem Präsidenten des kgl. Landgerichts München I erklärte, auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für immer verzichten zu wollen. In dem vom Präsidenten des kgl. Oberlandesgerichts am 17. Sept. 1881 erlassenen Bescheid heißt es aber weiter:

„Gleichzeitig hat er das Ansuchen gestellt, seine Bitte um allerhöchste Genehmigung seines Verzichts auf die Advokatur der höchsten Stelle vorzulegen. Letzterem Gesuche ist durch Bericht vom 18. August dieses Jahres entsprochen worden“.

Vom 9. Okt. 1883 datiert ein auf Schloß Berg am Starnberger See vom König unterzeichnetes Reskript mit dem Wortlaut:

„Wir finden uns allergnädigst bewogen, die Verzichtleistung des Rechtsanwalts, kgl. Advokaten Wilhelm Engerer in Traunstein auf seine Advokatenstelle zu genehmigen“.

Das waren alles überflüssige Förmlichkeiten, denn es gab eben seit 1. Okt. 1879 keine königlichen Advokaten und keine Advokatenstellen mehr, sondern nur noch Rechtsanwälte, die auf die Zulassung schlicht und einfach von sich aus verzichten konnten. Es fiel offensichtlich der hohen Obrigkeit nicht leicht, sich hieran zu gewöhnen.

Zu einem ernsten Konflikt führten diese Anlaufschwierigkeiten schon im ersten Geschäftsjahr der Kammer: das Justizministerium erließ am 16. März 1880 eine Bekanntmachung über die Sitzungskleidung der Rechtsanwälte (JMBl. 1880 S. 75), ohne zuvor eine gutachtliche Äußerung der Kammer zu erholen. Die Bekanntmachung stützte sich auf eine königliche Verordnung vom 23. 8. 1879 zum Vollzug des BayAGGVG und sah vor, „daß in den Sitzungen der Amtsgerichte Rechtsanwälte in schwarzer bürgerlicher Kleidung zu erscheinen haben, wobei auch das Tragen von schwarzem Rocke gestattet ist“. Dagegen habe es „in der Sitzung des Obersten Landesgerichts, des OLG, LG und Schwurgerichts

... bei der bisherigen ... Verpflichtung, in schwarzer Kleidung, insbesondere im schwarzen Frack zu erscheinen, bis auf weiteres sein Verbleiben“. Als der Rechtsanwalt Ludwig Helbling (seit 1879 bei dem Landgericht München II zugelassen) vor dem Schwurgericht als Verteidiger in grauen anstatt schwarzen Beinkleidern auftreten wollte, wurde er vom Vorsitzenden gerügt. Der Vorfall machte die Runde in der Tagespresse (Weisler S. 600; Ostler S. 24; Eduard Stemplinger, Immerwährender bayerischer Kalender, Rosenheimer Verlagshaus, o.J. bei „22. Oktober“). In mehreren Sitzungen beschäftigte sich der Kammervorstand mit der Sache; die nach § 5 der Geschäftsordnung erforderliche Zahl von Mitgliedern der Kammer verlangte die Einberufung einer Kammerversammlung (!), um die ministerielle Anordnung zu besprechen; der Kammervorsitzende beraumte Termin für diese Kammerversammlung auf den 20. Oktober an.

Schon unter dem 16. Oktober legte der Vorsitzende den Bericht über das am 15. September beendete 1. Geschäftsjahr der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht vor und bemerkte dazu in seinem Beileitschreiben „unverhohlen“:

„Ich kann diesen Bericht nicht schließen, ohne der Bewegung zu erwähnen, welche die vom kgl. Staatsministerium der Justiz ... in Betreff der Sitzungskleidung getroffene Anordnung unter den Anwälten verursacht hat ... Von vielen und hervorragenden Mitgliedern des Anwaltsstandes wird bestritten, sowohl daß die Justizverwaltung zuständig war, eine derartige Vorschrift zu erlassen, als daß die getroffene Anordnung nöthig und zweckentsprechend sei. Ich enthalte mich vorläufig jeden Urteils, schon jetzt aber erachte ich es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß wohl alle Unzukömmlichkeiten von vornweg abgeschnitten worden wären, wenn vor Erlaß jener Anordnung der Vorstand der Anwaltskammer mit seinem Gutachten einvernommen worden wäre. Der Vorstand hat auch in anderen Fällen bewiesen, daß er es nicht als seine Aufgabe erachtet, Konflikte mit Gerichten und der königlichen Staatsregierung heraufzubeschwören, er ist vielmehr bestrebt, dieselben in jeder Beziehung zu verhindern. Seinen Anordnungen hat er bisher die erforderliche Autorität zu verschaffen gewußt, und ich zweifle nicht, daß auch die gegenwärtige in befriedigendster Weise hätte gelöst werden können, wenn man nicht von jeder Mitwirkung des gesetzlich berufenen Organs der Anwaltschaft abgesehen hätte“.

Die geforderte Kammerversammlung fand am 20. Okt. 1880 statt, sie erörterte die durch das Ministerium in Bewegung gebrachte Frage und faßte eine Resolution folgenden Wortlauts:

„Die Anwaltskammer ist der Ansicht, daß die Frage, in welcher Sitzungskleidung die Anwälte zu erscheinen haben, so lange gesetzliche Vorschriften hierüber nicht bestehen, lediglich nach der bisherigen Übung zu beurtheilen ist.

Dieser Übung und der Würde der Verhandlung entspricht es, wenn die in den Gerichtssitzungen auftretenden Anwälte bei den Landgerichten und Oberlandesgericht in schwarzem Frack und dunkler Kleidung, bei Schwurgerichten und vor dem Obersten Landesgerichte im schwarzen Frack und schwarzer Kleidung erscheinen.

Die Kammer nimmt für ihren Vorstand die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch, die Aufrechterhaltung dieser Sitte zu überwachen“.

Wie tief dieser Konflikt ging, ist daraus ersichtlich, daß im Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1880/81 nicht bloß die oben wiedergegebenen Sätze aus dem Zusatzschreiben des Vorsitzenden vom 16. Okt. 1880 der gesamten Kammer zur Kenntnis gebracht wurden, sondern daß der Vorstand den Kammermitgliedern alle wesentlichen Schriftstücke in Abschrift mitteilte, daß im gedruckten JB erneut konstatiert wurde, „daß der Vorstand der Anwaltskammer über die Frage der Sitzungskleidung vom kgl. Staatsministerium der Justiz niemals zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt wurde, während er auch die Ansicht festhält, daß eine solche Mitwirkung seinerseits der Stellung des Anwaltsstands ebenso entsprechen wie die endliche Regelung der Angelegenheit befördert haben würde“. Recht trocken wird hinzugefügt: „Eine Äußerung der Justizverwaltung hierauf sowie auf eine die Resolution vom 20. Oktober 1880 motivierende Vorstellung vom 25. dess. Mts. ist nicht erfolgt“.

Aber es wurde im JMBL. 1880 S. 353 eine neue Bekanntmachung „die Sitzungskleidung betreffend“ vom 13. Nov. 1880 veröffentlicht, in der es hieß:

„Seine Majestät der König haben am 11. lfd. Mts. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß den Rechtsanwälten das Tragen von Robe und Baret . . . fortan gestattet sein soll . . .“

und das Ministerium fügte dem hinzu:

„Rechtsanwälte, welche von der Allerhöchst erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, tragen Robe und Baret“ mit der Maßgabe, daß der Kragen der Robe nicht aus Samt, sondern aus Seidenstoff zu bestehen hat⁶ und daß die Knöpfe an der Robe aus schwarzem Seidengespinnst zu fertigen sind. „Für Rechtsanwälte, welche von der Allerhöchst erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch machen, hat es bei der (früheren Bekanntmachung) auch fernerhin sein Verbleiben“.

Es dauerte bis 1914, daß somit den Rechtsanwälten für das Auftreten in Sitzungen beim Amtsgericht vorgeschrieben war, daß sie, wenn nicht in

⁶ Die in der Kollegenschaft, aber auch bei Ostler S. 24 sich findende, offenbar unausrottbare Überlieferung, die „alte bayerische Anwaltsrobe“ habe, wie die der Richter, schwarzen Samtbesatz gehabt, ist demnach unzutreffend.

Robe und Baret, dann in schwarzer bürgerlicher Kleidung zu erscheinen haben: mit Bekanntmachung vom 28. Sept. 1914 (JMBl. 1914, 209) wurden alle früheren Bekanntmachungen aufgehoben, zugleich aber die Erwartung ausgesprochen, „daß die Rechtsanwälte in den Sitzungen der Amtsgerichte in geeigneter, ihrem Stande und der Würde des Gerichts entsprechender Kleidung erscheinen“.

Die Diskussion von 1880 schloß der Kammervorstand aber erst mit dem letzten Satz seines JB 1880/81 ab, wo es heißt:

„Hervorzuheben ist, daß die Vorstände der Anwaltskammern in Darmstadt, Dresden, Hamburg, Jena und Stuttgart von den betreffenden Justizverwaltungen zur Erstattung von Gutachten über verschiedene, das Interesse der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft berührende Fragen, so über den Vorbereitungsdienst der Referendare, über die Abänderung der Gerichtskostengesetze, über die Ausführungsbestimmungen zur Rechtsanwaltsordnung und über die Sitzungskleidung der Rechtsanwälte veranlaßt worden sind“.

Der Vorstand ließ in seinen Bestrebungen, von der Justizverwaltung gehört zu werden, nicht nach. Im JB 1881/82 sind 2 Gegenstände behandelt, in denen die Anwaltschaft (wieder einmal) nicht gehört worden war: eine Anordnung des Justizministeriums über die Aufstellung von Rechtspraktikanten als Officialverteidiger (auch vor Schwurgerichten) und eine Bekanntmachung über die Befugnis der Gerichtsvollzieher (!), Zahlungsbefehlsanträge und (amtsgerichtliche) Klageschriften für Rechtsuchende (entgeltlich!) zu fertigen. Sowohl im gedruckten Jahresbericht wie im Begleitschreiben des Vorsitzenden ist dazu Stellung genommen: die beiden Anordnungen hätten „große Mißstimmungen unter den Mitgliedern der Kammer hervorgerufen. Beide Maßnahmen schädigten die finanziellen Interessen der Anwälte erheblich und nach der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder des Vorstands und infolge der Verordnung ... (werde) kein beim Amtsgericht auf dem Lande zugelassener Anwalt die Konkurrenz mit dem Gerichtsvollzieher bestehen können ... Leider wurde der Vorstand auch bezüglich beider Maßregeln, wie gewöhnlich, mit seinem Gutachten nicht gehört. Ich hege keinen Zweifel, daß, wenn hierzu Gelegenheit wäre gegeben worden, die kgl. Staatsregierung diesem Gutachten so erhebliche Bedenken entnommen hätte, daß sie von beiden Anordnungen Abstand genommen haben würde“.

Die Unnachgiebigkeit, die der Vorstand in diesen Fragen zeigte, hatte offenbar, wenn auch nicht immer in der Sache, so doch in der Form, Erfolg. Es ist in der späteren Zeit kein Konfliktfall mehr feststellbar, der auf unterlassener Anhörung der Kammer beruht hätte. Sicherlich han-

delte es sich in den behandelten Fällen um die Anfangsschwierigkeiten des neuen Rechtszustands. Die Justizverwaltung war es eben nicht gewöhnt, einer Organisation der Anwaltschaft gegenüberzustehen, die Anspruch auf Gehör erhob.

Von diesen Vorgängen abgesehen spielte sich die Tätigkeit der Kammer gut ein, wie aus unseren späteren Ausführungen über den Kammervorstand und seine Tätigkeit hervorgehen wird. Zu erwähnen ist hier nur noch einiges:

Am 8. Juli 1903 lehnte eine außerordentliche Kammerversammlung den vom Vorstand unterstützten „Gesetzentwurf über die Errichtung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte“ ab.

1904/05 wurde ein Gutachten über die „Zweckmäßigkeit der Errichtung gemeindlicher Auskunftsamter zur Beratung Bedürftiger“ an die Justizverwaltung abgegeben.

Im JB 1905/06 findet sich vermerkt, daß in der Kammerversammlung vom 16. Dez. 1905 127 Kammermitglieder den Antrag gestellt hatten, der Vorstand wolle bei der Landesjustizverwaltung anregen, auch in Bayern das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft zu vereinigen. Dieser Antrag wurde von der Kammerversammlung einstimmig angenommen und vom Vorstand auch dem Ministerium vorgelegt. Der JB bemerkt: „Mit Entschließung des K. B. Staatsministerium der Justiz vom 21. Febr. 1906 wurde zwar der Rechtsanwaltschaft das größte Wohlwollen ausgesprochen, in der Sache selbst aber eine ablehnende Entscheidung getroffen“. Das Problem des Anwaltsnotariats begleitet die Tätigkeit der Kammer durch alle Jahrzehnte.

Von 1908/09 an wiederholen sich die Bestrebungen der Amtsgerichtsanwälte, im Vorstand stärker vertreten zu werden. Mehrfach wurden Änderungen der Geschäftsordnung beantragt, mit denen eine Art Verhältniswahl (Vertretung der Amtsgerichtsanwälte im Verhältnis zu ihrer Anzahl) angestrebt wurde. Rufer im Streit war vor allem Rechtsanwalt Baumeister in Weilheim, der nach Mißerfolg seines Antrags in der Kammerversammlung von 1908 schon in der von 1909 seinen Antrag wiederholte. Bereits 1911 kam ein neuer Antrag; nach einem gewissen Stillstand während des Krieges wurde 1920 vom Anwaltverein Weilheim (Baumeister war in Weilheim) ein Antrag an die Vereinigung der Kammervorstände eingebracht. Mit der Einführung der Simultanzulassung im Jahre 1927 erledigten sich all diese Bestrebungen.

Sieht man von den Kinderkrankheiten ab, die erklärlicherweise die völlig neue Institution der Anwaltskammern hatte, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß sich das Kammersystem seit seiner Einführung 1879 durchaus bewährt hat und heute so fest in der Vorstellung aller Beteiligten besteht, daß es wohl kaum mehr abzuschaffen ist. Es hat den ersten Krieg, die Nachkriegszeit von 1919 bis 1933, das Dritte Reich überstanden und ist in allen partikulären Anwaltsordnungen nach dem 2. Weltkrieg ebenso beibehalten worden wie in der Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959. Mit vollem Recht bezeichnet Weisler dieses System als eine „bedeutende Schöpfung, die erste ihresgleichen im Reiche, der französischen bedeutend überlegen“.

2. Bezirk

Die RAO 1878 bestimmte in ihrem § 41, daß die Anwaltskammer durch die „innerhalb eines Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte“ gebildet werde. Demgemäß erstreckte sich also der Bezirk der Kammer auf den Bezirk des Oberlandesgerichts und deckte sich mit ihm. Die enge Verbindung des Kammersystems mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit findet hier *einen* Ausdruck. Bei der damaligen Gestaltung der Gerichtsorganisation überhaupt lag sie nahe. Sie hat sich bis heute, trotz einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse, erhalten.

Die bayerische Gerichtsorganisation beruhte bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze zuletzt auf einem Gesetz vom 10. Nov. 1861. Nun erging zur Ausführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes eine „Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend“ vom 2. April 1879 (GVBl. S. 355), mit der die im „Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz“ vom 28. Febr. 1879 (GVBl. S. 273 ff.) errichteten Gerichte Sitz und Bezirk zugewiesen erhielten.

Das an die Stelle des früheren Appellationsgerichts für Oberbayern in München und des Appellationsgerichts für Niederbayern in Passau tretende Oberlandesgericht München erhielt die Bezirke der Landgerichte München I und II, Traunstein, Deggendorf, Landshut, Passau und Straubing zugeteilt. Den Landgerichten, hervorgegangen aus den bisherigen Bezirksgerichten und Handelsgerichten ihrerseits wurden die Amtsgerichte zugeteilt:

- Landgericht München I: 2 Amtsgerichte (München I und II)
- Landgericht München II: 14 Amtsgerichte (Bruck, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Haag, Miesbach, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim, Wendfels in Garmisch, Wolfratshausen)
- Landgericht Traunstein: 13 Amtsgerichte (Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Mühlendorf, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wasserburg)
- Landgericht Deggendorf: 7 Amtsgerichte (Arnstorf, Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Osterhofen, Regen, Viechtach)
- Landgericht Landshut: 8 Amtsgerichte (Dingolfing, Eggenfelden, Landshut, Mainburg, Moosburg, Neumarkt a.d. Rott, Rottenburg, Vilsbiburg)
- Landgericht Passau: 9 Amtsgerichte (Freyung, Griesbach, Passau, Pfarrkirchen, Rottalmünster, Simbach, Vils-hofen, Waldkirchen, Wegscheid)
- Landgericht Straubing: 7 Amtsgerichte (Bogen, Kötzing, Landau a. d. Isar, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen/Heiligblut, Straubing).

Neben dem OLG München wurden in Bayern 4 weitere Oberlandesgerichte errichtet, nämlich Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Zweibrücken (Pfalz). Demgemäß entstanden und bestanden weitere vier baye-rische Anwaltskammern.

Räumlich wurde der Kammerbezirk demnach begrenzt in etwa

- im Süden von der Landes- (und Reichs-)grenze zu Österreich, von Gar-misch-Partenkirchen bis Berchtesgaden,
- im Osten ebenfalls von der Landes- (und Reichs-)grenze zu Österreich, von Berchtesgaden bis Furth i. Wald,
- im Norden von einer ost-westlichen Linie etwa von Furth i. Wald über Straubing, Geiselhöring, Abeck entlang der Donau bis Ingol-stadt,
- im Westen von einer nord-südlichen Linie etwa von Ingolstadt über Bruck/Ammersee-Ostufer-Weilheim-Murnau-Garmisch-Partenkirchen.

Ganz Bayern hatte um diese Zeit etwa 5 Millionen Einwohner; die Regierungsbezirke, die praktisch den Kammerbezirk ausmachten, Oberbayern ca. 900.000, Niederbayern etwa 600.000 Einwohner. München selbst hatte wenig über 200.000 Einwohner. Von den Landgerichtsorten hatten Traunstein ca. 5.000, Deggendorf ca. 5.500, Landshut (als Sitz der Bezirksregierung von Niederbayern) etwa 15.000, Passau etwa 15.000, Straubing etwa 12.000 Einwohner. Die Amtsgerichtsorte waren entsprechend weniger volkreich. Während Orte wie Berchtesgaden, Dorfen, Garmisch, Starnberg, Wolfratshausen noch nicht 2.000 Einwohner hatten, waren Freising und Rosenheim mit etwas über 8.000 Einwohnern die größten Amtsgerichtsorte des Bezirks, alle anderen hatten unter 5.000 Einwohner.

An dieser Gerichtsgliederung änderte sich in den folgenden Jahrzehnten bis zum 1. Weltkrieg und seinem Ende wenig. Eine Verminderung der Zahl der Amtsgerichte trat dadurch ein, daß die in den großen Städten errichteten besonderen Amtsgerichte für den Stadt- und den Landbezirk im Jahre 1910 vereinigt wurden, also in München die Amtsgerichte I und II in das (eine) Amtsgericht München. Seitdem gab es im Bezirk des Landgerichts München I nur noch 1 Amtsgericht, die Bezirke der beiden Gerichte deckten sich. Sonst wurden allenfalls einmal Gemeinden aus einem Gerichtsbezirk aus- und in einen anderen eingegliedert, wie etwa im Jahre 1912 die Gemeinden Kohlgrub und Saulgrub aus dem Amtsgerichtsbezirk Schongau (LG Kempten und OLG Augsburg) in den Bezirk des Amtsgerichts Garmisch (LG München II und OLG München), oder es wurde eine Gemeinde umbenannt, wie etwa 1908 Bruck in Fürstfeldbruck.

Nach dem Ende des 1. Weltkriegs brachten auch die ersten fünf Jahre in der Gerichtsorganisation noch keine Änderungen. Der unglückliche Kriegsausgang, der Staatsumsturz, die Geldentwertung, die vielfachen revolutionären Umtriebe machten eine auch nur bescheidene Um- oder Neuorganisation zunächst unmöglich und auch nicht ratsam. Erst nachdem 1924 sich die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse konsolidiert hatten, mochte man an solche Maßnahmen denken.

In der Erkenntnis, daß die bayerische Behördenorganisation noch auf das Jahr 1862 zurückging, daß aber die Verhältnisse seit damals sich durch Verdichtung des Verkehrs und Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen doch weitgehend verschoben hatten, forderte 1924 das Ministerium die Gemeinden auf, Wünsche und Anträge auf Zuteilung zu den

Gerichtsbezirken vorzulegen. Ein praktisches Ergebnis scheint sich nicht eingestellt zu haben.

Vor allem die sich in den folgenden Jahren anspannende Wirtschaftslage brachte 1926 wieder einen Anlauf. Das Gesamtministerium setzte eine aus 3 Ministerialbeamten bestehende Kommission für Vereinfachung der Staatsverwaltung ein; die Staatsregierung wurde durch den Landtag ermächtigt, die Einrichtung der staatlichen Behörden usw. durch Zusammenlegung, Aufhebung usw. zu verbilligen. Aber die Legislaturperiode des Landtags lief (1928) ab, ohne daß mit Ausnahme einiger wenig bedeutender Änderungen von Gerichtsgrenzen (Erding/Moosburg, Erding/Ebersberg usw.) etwas geändert wurde.

Im Jahre 1929 wurden „die Bestrebungen nach einer Durchführung einer großzügigen Neuorganisation der Gerichte“ wieder aufgenommen und es wurden nun einige (kleine, und mit 1 Richter besetzte) Amtsgerichte aufgehoben, so im Kammerbezirk das Amtsgericht Tittmoning (LG Traunstein), das mit dem Amtsgericht Laufen vereinigt wurde.

Einschneidender war die Aufhebung des Landgerichts Straubing durch die „Zweite Verordnung zum Vollzuge des Staatshaushalts“ vom 30. Okt. 1931. Sie trat in Kraft am 1. 4. 1932. Von nun an umfaßte der Bezirk des OLG München und damit derjenige der Anwaltskammer nur noch 6 Landgerichte. Die zum Bezirk des aufgehobenen Landgerichts Straubing gehörenden Amtsgerichte wurden dem Landgerichte Regensburg und damit dem Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg zugeteilt bis auf die Amtsgerichte Landau a. d. Isar und Mallersdorf, die zum Landgericht Landshut kamen. Damit schieden aus dem Verband der Anwaltskammer München die bei dem Landgericht Straubing zugelassenen etwa 20 und die bei dem Amtsgericht Kötzing zugelassenen 2 Rechtsanwälte aus. Bemerkenswert ist, daß schon seit 1930 bei den Amtsgerichten Bogen, Mitterfels und Neukirchen/Heiligblut kein Anwalt mehr zugelassen und ansässig war.

Der Bezirk des OLG München wurde für die Abtrennung des LG-Bezirks Straubing „entschädigt“ dadurch, daß durch NotVO vom 30. 10. 1931 mit Wirkung vom 1. 4. 1932 an das Oberlandesgericht Augsburg aufgehoben und sein Bezirk mit dem des Oberlandesgerichts München vereinigt wurde. Dabei wurden auch einige interne Veränderungen vorgenommen, so insbesondere das Landgericht Neuburg a. d. Donau aufgehoben und aus seinem Bezirk durch VO vom 15. Febr. 1932 die Amtsge-

richte Geisenfeld und Pfaffenhofen dem Landgerichtsbezirk München II zugeteilt. Die Anwaltskammer Augsburg wurde aber „unverändert aufrechterhalten, so daß vom 1. April 1932 an in den Bezirken des Oberlandesgerichts München 2 Anwaltskammern“ bestanden. Bezirk und Personalbestand der Anwaltskammer München blieben somit durch die Aufhebung des OLG Augsburg bis auf die kleine Korrektur der Eingliederung der Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld und Pfaffenhofen unberührt. Die bisher am OLG Augsburg zugelassenen Rechtsanwälte mußten auf Antrag nun beim OLG München zugelassen werden (VO des RJM vom 29. Febr. 1932), was auf 53 Anwälte zutraf (vgl. AnwBl. 1932, 84). Die rechtliche Grundlage der Bildung von 2 Anwaltskammern in einem OLG-Bezirk bot § 41 a der RAO, eingefügt durch Gesetz vom 22. Mai 1910. Geschaffen war diese Bestimmung für den Kammergerichtsbezirk (vgl. Friedlaender 2. Aufl. 1920 zu § 41 a Anm. 1; Drucker in JW 1912, 1056/57) und wurde dort auch zuerst praktiziert, indem aus der einen AK Berlin eine zweite, die AK Potsdam, ausgegliedert wurde (Friedlaender a.a.O. Fußnote 1). Zu einer zweiten Teilung einer Kammer innerhalb des Reichsgebiets kam es nicht in Sachsen, wo eine Mehrheit der Versammlung der „Kammer im Königreich Sachsen“ (Sitz Dresden) die Errichtung einer zweiten Kammer in Leipzig gefordert hatte (vgl. Dittenberger JW 1912, 1056), was aber die sächsische Justizverwaltung ablehnte (vgl. Friedlaender a.a.O.). Der bayerische Vorgang, daß durch Aufhebung eines OLG (Augsburg) und seine Eingliederung in den Bezirk eines anderen OLG (München) bei Aufrechterhaltung der beim aufgehobenen OLG gebildeten Anwaltskammer eine zweite Kammer in einem OLG-Bezirk „entstand“, hat sein spiegelbildliches Pendant in der Entstehung einer neuen Rechtsanwaltskammer durch Teilung der älteren anlässlich der Neuerrichtung des OLG Düsseldorf aus Teilen der bisherigen OLG-Bezirke Köln und Hamm im Jahre 1905, wo Teile der Anwaltskammern Köln und Hamm zu einer neuen Anwaltskammer Düsseldorf vereinigt worden waren (vgl. Kaufmann, JW 1905, 705).

Die beiden Kammern innerhalb des OLG-Bezirks München blieben bis 1945 bestehen. Die Kammer Augsburg, die bisher als „Anwaltskammer Augsburg“ oder „Anwaltskammer im Bezirk des OLG Augsburg“ bezeichnet worden war, nannte sich von da an „Anwaltskammer Augsburg im Oberlandesgerichtsbezirk München“.

Zur Kammer München gehörten nun die Landgerichte Deggendorf, Landshut, München I, München II, Passau und Traunstein; zur Kammer

Augsburg die Landgerichte Augsburg, Eichstätt, Kempten und Memmingen.

(Zur Staatsvereinfachung im Reiche und in Bayern. Von MinRat Dr. Bleyer, DJZ 1927 Sp. 485 ff.; Bayern. Von Staatsmin. d. Just. Gürtner. JW 1930, 5 ff.; Die Justizreform in Bayern und die Anwaltschaft. Von OLG-Präs. Dr. Meyer. JW 1932, 2129; Die Verordnung über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten vom 29. Febr. 1932. Von RA Dr. Max Friedlaender, JW 1932, 911).

II. Die Mitglieder

1. Ihre Zahl

Die Anwaltskammer wurde gebildet durch „die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte“ (§ 41 Abs. 1 RAO 78). Die Rechtsanwälte waren die „Mitglieder“ der Kammer (arg. § 43 Abs. 2 „Mitglieder der Kammer“, § 48 Nr. 2 „Beitrag der Mitglieder“, § 49 Nr. 1 „den Mitgliedern der Kammer obliegende Pflichten“, § 49 Nr. 2 „Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer“).

Als die Kammer errichtet wurde, d. i. am 1. Okt. 1879 (die Kammer entstand ex lege mit dem Inkrafttreten der RAO, ohne jedes weitere Dazutun von irgendeiner Seite. Dies ist in den „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ über die erste Versammlung der Anwaltskammer, § 106 RAO 78, geradezu vorausgesetzt), konnte sie nur aus solchen Mitgliedern bestehen, die an diesem Tage zugelassen waren. Die vor dem 1. Okt. 1879 vorhandenen kgl. Advokaten verloren mit dem Tag des Inkrafttretens der RAO die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Sie konnten aber schon vor dem Inkrafttreten der RAO ihre Zulassung nach neuem Recht beantragen und in die gerichtlichen Anwaltslisten eingetragen werden. Damit hatte das Gesetz dafür gesorgt, daß am 1. Okt. 1879 zugelassene Rechtsanwälte und somit Mitglieder der Anwaltskammer vorhanden waren. Handelte es sich um ehemalige Advokaten, die bisher an einem Ort wohnten, der in Zukunft nicht mehr Gerichtsort war oder an dem sich kein Landgericht (neuer Art) befand, so konnten sie die Zulassung beim (neuen) Landgericht beantragen und trotzdem an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben (§ 107 Abs. 2 RAO, eine Abweichung von § 18 RAO). Waren es Advokaten, die bisher „bei den an ihrem Wohnsitz

befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt waren“, so mußten sie an allen in Zukunft an demselben Ort befindlichen Kollegialgerichten zugelassen werden, wenn sie den Antrag dazu vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stellten (§ 107 Abs. 4 RAO, eine Abweichung von § 8 RAO). Die erstgenannte Privilegierung konnte auf jeden irgendwo bisher residierenden Advokaten zutreffen, die zweite praktisch nur auf Münchener Anwälte, denn nur hier gab es – innerhalb des Kammerbezirks – mehrere Kollegialgerichte.

Die Privilegierung der bisherigen Advokaten erklärt es, wenn nun jahrelang in den Listen der zugelassenen Anwälte neben den bei den einzelnen Gerichten (AG, LG, OLG, ObLG) zugelassenen eine weitere Kategorie erscheint, die „bei sämtlichen Kollegialgerichten in München“ zugelassenen.

Den Antrag auf Zulassung nach dem neuen Recht konnten auch solche Bewerber schon vor dem 1. Okt. 1879 stellen, die bisher nicht Advokaten gewesen waren, aber „zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt“ hatten, und auch sie konnten zum 1. Okt. 1879 zugelassen werden. Freilich war ihre Zulassung nur nach den Vorschriften des neuen Rechts möglich, also nur bei einem bestimmten Gericht (§ 8 RAO).

Das Verzeichnis der kgl. Advokaten in Bayern läßt für 1878/79 für den Bezirk der Kammer folgende Zahlen von Advokaten erkennen:

In München	44
Deggendorf	7
Freising	8
Griesbach	– (unbesetzte Advokatenstelle)
Landshut	11
Passau	10
Pfarrkirchen	6
Rosenheim	1
Straubing	8
Traunstein	6
Trostberg	1
Wasserburg	5
Weilheim	5.

Wir finden sie fast alle – mit ganz wenigen Ausnahmen – in den Verzeichnissen der nach neuem Recht zugelassenen Rechtsanwälte wieder.

Es liegt nun zwar kein Verzeichnis der am 1. Okt. 1879 nach neuem Recht eingetragenen Rechtsanwälte vor; das erste Mitgliederverzeichnis ist auf den Stand vom 13. Nov. 1879 erstellt und in JMBL. 1879 S. 645 ff. veröffentlicht. Es enthält die Namen von 203 Rechtsanwälten, von denen aber nur 128 vorher „kgl. Advokaten“ gewesen waren. Es ist daher etwas ungenau, wenn seit dem 1. Jahresbericht der Kammer immer, vor allem in allen statistischen Bekanntmachungen, der erste Mitgliederbestand mit 203 angegeben wurde. Dieser Stand wurde erst am 13. Nov. 1879 erreicht, ein willkürliches Datum, denn die sog. Konstituierung der Kammer wurde erst vom 18. Dez. 1879 an gerechnet. Da es auf so unbedeutende Ungenauigkeiten aber nicht ankommt, mag auch unsere Geschichte diese 203 Rechtsanwälte als den Anfangsbestand an Mitgliedern zugrunde legen.

Nimmt man die 128 kgl. Advokaten als Ausgangsbasis, so fällt auf, daß innerhalb der kurzen Zeit vom 1. Oktober bis zum 13. November immerhin 75 neue Zulassungen dazukamen von solchen, die vorher noch nicht „zugelassen“ gewesen waren. Daß dies nicht lauter oder auch nur vorwiegend junge Berufsanfänger sein konnten, die soeben erst ihr Examen abgelegt hatten, liegt auf der Hand. Zu erklären ist diese große Zahl der Neuzulassungen – zu denen bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres der Kammer, also bis zum 15. Sept. 1880 noch 11 weitere kamen – einfach daraus, daß sich unter den „Rechtsanwälten neuer Ordnung“ (wie sie der erste Jahresbericht bezeichnet) eine sehr namhafte Anzahl von teilweise schon bejahrten Rechtskonzipienten befunden hat, welche vorher als Hilfsarbeiter eines Advokaten schon jahrelang tätig gewesen waren, ja „anwaltschaftliche Geschäfte geführt und bei sämtlichen Gerichten lediglich mit formeller Beiziehung eines assistierenden Anwaltes verhandelt hatten“ (so die Denkschrift des Münchener Anwaltvereins vom 12. Febr. 1892, die an anderer Stelle zu behandeln sein wird).

Am Ende des ersten Geschäftsjahres hatte die Kammer 209 Mitglieder; es waren 2 gestorben, 2 in andere Kammerbezirke übersiedelt, 1 in den Staatsdienst übergetreten.

Schon in dieses erste Geschäftsjahr der Kammer fällt ein Zulassungsfall, der die strenge Anwendung des neuen Rechts notwendig machte: der kgl. Advokat Georg Schwarz in Wasserburg hatte am 15. Nov. 1879 die Zulassung bei dem Landgericht München II beantragt, die ihm am 17. November erteilt wurde. Nach § 18 RAO mußte Schwarz daher nun seinen Wohnsitz in München nehmen, u. z. innerhalb einer Frist von

3 Monaten „seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides“ (§ 21 Nr. 1 RAO).

Das Landgericht München II stellte am 26. Febr. 1880 fest, daß Schwarz „bis dahin seinen Wohnsitz ... in hiesiger Stadt noch nicht genommen“ hatte, so daß er in die Rechtsanwaltsliste noch nicht habe eingetragen werden können. Es wurde daher „der kgl. Oberlandesgerichtspräsident durch Entschließung des ... kgl. Staatsministeriums veranlaßt, ... die durch § 23 des Gesetzes verordnete Anhörung ... des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu betätigen und hiernach unter Einbeförderung der erwachsenden Aktenstücke dem ... kgl. Staatsministerium über die Frage der Zurücknahme der Zulassung gutachtlichen Bericht zu erstatten“. Die Anhörung des Kammervorstandes geschah; der Referent Rau erstattete dem Vorstand ein 3seitiges handschriftliches Gutachten, der Vorstand beschloß nach dem Antrag des Referenten, der Vorsitzende berichtete auf 2 Seiten „ehrerbietigst“ dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts am 14. März 1880, und am 23. März 1880 wurde die Zulassung des Schwarz beim Landgericht München II wieder zurückgenommen. Ein Rechtsmittel dagegen sah die RAO 78 nicht vor. Schwarz blieb in Wasserburg zugelassen (schon im nächsten Jahr wurde er auf seinen Antrag bei dem Landgericht Straubing zugelassen, wo er auch nach Mitteilung des Präsidenten dieses Gerichts am 9. März 1882 den „Diensteid“ leistete und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen wurde. Im Juli 1888 wurde auch diese Zulassung wieder zurückgenommen, „nachdem gedachter Schwarz den ihm durch § 18 der RAO angewiesenen Wohnsitz dortselbst festgestelltermaßen aufgegeben hat“. Er mußte sogar „zur Ermittlung seines Aufenthalts in einer gegen ihn obschwebenden strafrechtlichen Untersuchung im Centralpolizeiblatt ausgeschrieben werden“).

Das Reservoir der kgl. Advokaten wie der altrechtlichen Aspiranten auf eine Zulassung war offenbar schon im Laufe des Geschäftsjahres 1879/80 erschöpft. Denn im 2. Geschäftsjahr 1880/81 erfolgten nur noch 12 Neuzulassungen gegen 10 Löschungen. Darunter befanden sich 4 Todesfälle und 6 Verzichte. Die Gesamtzahl der Mitglieder erhöhte sich daher nur um 2, von 209 auf 211, unter denen sich noch immer 127 kgl. Advokaten befanden. Da unter den Ausgeschiedenen aber 2 verstorbene und 2 aus anderen Gründen gelöschte kgl. Advokaten waren, müssen sich auch unter den Neuzulassungen wieder 4 ehemalige kgl. Advokaten befunden haben, die ihre Zulassung offenbar erst später beantragt hatten.

Schon im 3. Geschäftsjahr sank die Gesamtzahl auf 208 ab, erhöhte sich im nächsten Jahr wieder auf 211. Sie schwankte dann zwischen 188 im Jahre 1888/89 bis 388 (1898/99), um im Geschäftsjahr 1899/1900 wieder auf 362 abzusinken: es war dies das Jahr, in dem das BGB in Kraft trat, in dem 55 Anwälte die Zulassung aufgaben, also $\frac{1}{7}$ aller zugelassenen. Von nun an stieg die Zahl konstant an, überstieg im Geschäftsjahr 1907/08 zum erstenmal die Grenze von 500, um im letzten Vorkriegsjahr die Höchstzahl von 766 zu erreichen, und sank zu Ende des Jahres 1920 auf 642 ab. Von da ab stieg sie aber wieder an und überstieg zu Ende des Geschäftsjahres 1932 die Zahl 1.000.

2. Verteilung auf die Gerichtsbezirke

Die kgl. Advokaten des alten Rechts domizilierten an den ihnen zugewiesenen Orten. Außerhalb dieser Orte, die durchwegs Gerichtsorte waren, gab es keinen Advokaten, es gab aber zahlreiche Gerichtsorte ohne Advokaten. Die neue Gerichtsorganisation am 1. Okt. 1879 brachte kaum nennenswerte Veränderungen in der Zahl der Gerichtsorte. Die Zulassungen der Rechtsanwälte konnten nach dem neuen Recht nur an Gerichtsorten erfolgen, doch enthielt das neue Recht, wie oben erwähnt, Privilegien für die kgl. Advokaten. Sie machten davon auch Gebrauch.

Die bis zum Ende des 1. Geschäftsjahres 1879/80 zugelassenen 209 Anwälte verteilten sich auf die einzelnen Gerichte so:

bei sämtlichen Kollegialgerichten in München (Kollektivzulassung)	54
beim ObLG	1
beim Oberlandesgericht	4
beim LG München I	36
beim LG München II	27
LG Traunstein	13
LG Deggendorf	12
LG Landshut	16
LG Passau	19
LG Straubing	7
bei Amtsgerichten allein	20.

Die kollektiv Zugelassenen waren durchwegs ehemalige kgl. Advokaten; der einzige beim BayObLG singular Zugelassene war, wie im Abschnitt über die Anwaltschaft bei dem BayObLG dargestellt werden

wird, der aus Saargemünd gekommene Rechtsanwalt Max Eugen Pfanzenstiel; die 4 nur beim OLG Zugelassenen waren die kgl. Advokaten Dr. Michael Hermannseder (aus Passau gekommen) und Friedrich Huber (aus Straubing gekommen), sowie die Rechtsanwälte neuer Ordnung Karl Wimmer und Dominikus Blab.

Unter den bei dem LG München I zugelassenen 36 Kollegen befanden sich nur 2 ehemalige kgl. Advokaten, nämlich Adolf Fürg (aus Regensburg) und Oskar Pachmayr (aus Aichach), aber eine Reihe nachmals bekannter Namen, die auch in unserer Geschichte noch zu erwähnen sein werden, wie etwa Friedrich Haas und Arnold Zenetti. Von den beim Landgericht München II zugelassenen 27 Anwälten waren 9 kgl. Advokaten gewesen, von denen 5 von dem Privileg Gebrauch machten, am Ort ihrer früheren Advokatenstelle wohnen zu bleiben (Erthal, Schönmetzler und Steinecker in Freising; Grieser und Paur in Weilheim); unter den Anwälten neuer Ordnung finden wir hier August Angstwurm (siehe bei Ludwig Thoma), Alfred Eckert, Dr. Ernst Gemeinhardt, Alois Putz (diese alle siehe im Abschnitt Kammervorstand), Dr. Theodor Löwenfeld (siehe im Abschnitt Universitätslehrer).

Unter den 13 beim Landgericht Traunstein Eingetragenen befanden sich nicht weniger als 10 ehemalige kgl. Advokaten, von denen 2 früher anderwärts tätig gewesen waren (August Meixner in Weilheim, Anton Sonnenleitner in Regensburg), während 2 an ihren alten Orten wohnen blieben (Martin Dittelberger in Rosenheim, Karl Schlößl in Wasserburg). Schon im Juni 1880 kam zu ihnen Johann Baptist Kanzler, der vordem kgl. Advokat in Wasserburg gewesen war, am 29. 9. 1879 sich in Straubing hatte eintragen lassen und nun nach Traunstein ging.

Die 12 Anwälte in Deggendorf waren 8 ehemalige kgl. Advokaten und 4 Anwälte neuer Ordnung. Von den 16 in der Anwaltsliste des LG Landshut eingetragenen waren 15 kgl. Advokaten und nur 1 eine Neuzulassung. Beim Landgericht Passau waren 19 Anwälte registriert, davon 18 kgl. Advokaten, von denen je 1 von auswärts kamen, nämlich Josef Mirwald aus Straubing, August Rothmund aus Neustadt/Saale, Clemens Steyrer aus Deggendorf und 2 aus Pfarrkirchen (Andreas Reindl und Josef Schwalber); 3 blieben an ihrem alten Ort Pfarrkirchen (Anton Händlmayer, Hermann Petzold, Karl Wolf). Das Landgericht Straubing schließlich begann mit 7 Anwälten, die alle kgl. Advokaten gewesen waren. Sie waren schon am 29. Sept. 1879 in die Anwaltsliste eingetragen

worden; schon am 3. Oktober wurde ein weiterer Rechtsanwalt eingetragen. Unter den Straubinger Anwälten befand sich Johann Baptist Kanzler, vorher kgl. Advokat in Wasserburg.

20 Anwälte waren am Ende des ersten Geschäftsjahres „ausschließend“ an einem Amtsgericht zugelassen, davon

im Bezirk des LG München II	2	(der kgl. Advokat Johann Nepomuk Pletl in Erding und Friedrich Anton Schieder in Weilheim)
LG Traunstein	5	(in Aibling Johann Hager, in Altötting Franz Paul Vogel, in Rosenheim Franz Xaver Kollmann u. Friedrich Köbel, in Trostberg der kgl. Advokat Michael Spies)
LG Deggendorf	1	(Sebastian Baier in Regen)
LG Landshut	6	(Dingolfing: Adolf Rall, Eggenfelden: Karl Löffel, Mainburg: Friedrich Schmitz, Rottenburg: Siegmund Weiß, Vilsbiburg: Johann Biersack u. Michael Seeaner)
LG Passau	4	(Freyung: Josef Kißler, Simbach: Georg Söllheim, Vilshofen: Johann Meißl u. Georg Simmet)
LG Straubing	2	(Kötzting: Josef Gebhard, Landau: Johann Kitzinger)

Diese Zahlen veränderten sich in den folgenden Jahren ständig, da nicht bloß neue (Erst-)Zulassungen und Löschungen (Todesfälle, Verzichte) erfolgten, sondern vor allem Zulassungswechsel innerhalb des Kammerbezirks. So verringerte sich laufend die Zahl der kollektiv Zugelassenen, bei denen es sich ja nur um ehemalige kgl. Advokaten handelte, während die Zahl der Amtsgerichtsanwälte im allgemeinen unter 30 nur unerheblich schwankend gleich blieb, erst ab 1893 über 30 stieg, um 1909/10 erstmals die 100 zu übersteigen, die sie bis 1927 (Einführung der allgemeinen Simultanzulassung) nicht mehr unter-, einige Jahre aber erheblich überschritt.

Gegen Ende dieses Berichtszeitraums verteilten sich laut dem Jahresbericht für 1930, dem letzten, der eine Aufgliederung brachte, die 931 zugelassenen Rechtsanwälte auf

Kollektivzulassungen bei sämtlichen Münchener Kollegialgerichten	19
Zulassungen bei dem BayObLG	5
bei OLG und LG I und II	643
OLG und LG I	2
OLG und LG II	2
OLG allein	12
LG I und II	19
LG I allein	7
LG II (einschließlich Simultanzulassungen)	37
LG Traunstein (einschließlich Simultanzulassungen)	27
LG Deggendorf (einschließlich Simultanzulassungen)	14
LG Landshut (einschließlich Simultanzulassungen)	18
LG Passau (einschließlich Simultanzulassungen)	21
LG Straubing (einschließlich Simultanzulassungen)	20
Amtsgerichte allein	85.

Die einzelnen Amtsgerichte hier aufzuzählen, verbietet sich. Die Zahl der Singularanwälte bei ihnen schwankte zwischen 9 (Rosenheim) und 1; Amtsgerichtsorte ohne Anwalt gab es 5 (Tittmoning, Hengersberg, Bogen, Mitterfels, Neunkirchen-Hl. Blut – die drei letztgenannten im LG-Bezirk Straubing).

3. Altersgliederung

Hierzu lassen sich wegen der Lückenhaftigkeit und Unergiebigkeit der Unterlagen nur wenige Angaben machen. Wie aus den Darlegungen allgemeiner Art dieses Berichts zur Aktenführung und -erhaltung ersichtlich, sind uns nur zufällige Aufstellungen erhalten geblieben, insbesondere vollständige Listen der Jahre 1910/11 sowie 1919, 1920, 1922, in denen Altersangaben (allerdings auch nicht vollständig) enthalten sind.

Von rund 600 im Verzeichnis 1910/11 mit Altersangabe aufgeführten Anwälten gehörten an dem

Geburtsjahrgang/Anzahl		Geburtsjahrgang/Anzahl	
1831	1	1839	1
1834	1	1840	2
1835	1	1841	3
1836	1	1843	2
1838	2	1844	2

Geburtsjahrgang/Anzahl

1845	2
1846	3
1847	3
1848	3
1849	2
1850	6
1851	2
1852	3
1854	3
1855	5
1856	2
1857	2
1858	2
1859	1
1860	4
1861	3
1862	10
1863	5
1864	7
1865	6

Geburtsjahrgang/Anzahl

1866	9
1867	15
1868	14
1869	20
1870	16
1871	13
1872	12
1873	17
1874	18
1875	18
1876	25
1877	23
1878	31
1879	27
1880	43
1881	55
1882	50
1883	45
1884	22
1885	3

Demnach waren damals zwischen 25 und 30 Jahren 218, zwischen 31 und 40 Jahren 200, zwischen 41 und 50 Jahren 93, zwischen 51 und 60 Jahren 26, älter als 60 Jahre nur 29 Anwälte (wovon 9 über 70, keiner aber über 80 Jahre alt war).

10 Jahre später, nach dem Verzeichnis von 1920, sah die Altersgliederung so aus:

Geburtsjahrgang/Anzahl

1841	1
1844	2
1845	2
1850	3
1851	1
1852	1
1854	2
1855	4
1856	1

Geburtsjahrgang/Anzahl

1857	1
1858	3
1860	4
1861	1
1862	9
1863	5
1864	7
1865	10
1866	12

Geburtsjahrgang/Anzahl		Geburtsjahrgang/Anzahl	
1867	9	1881	44
1868	14	1882	30
1869	25	1883	35
1870	14	1884	46
1871	12	1885	39
1872	9	1886	30
1873	17	1887	19
1874	20	1888	14
1875	18	1889	12
1876	26	1890	9
1877	24	1891	4
1878	27	1892	3
1879	24	1893	4
1880	31	1895	1

Danach waren bis zu 30 Jahren alt 21, zwischen 31 und 40 Jahren 300, zwischen 41 und 50 Jahren 91, zwischen 51 und 60 Jahren 96, älter als 60 Jahre 21 (davon über 70: 5).

Vergleichen wir die beiden Altersstrukturen, so sehen wir, daß im Jahre 1910 die jüngeren Altersstufen (unter 30 und zwischen 31 und 40) mit Abstand die meisten Anwälte stellten (218 und 200, zusammen 418, von den erfaßten 566 sonach ca. $\frac{7}{8}$, während die älteren Jahrgänge zusammen nur 148, also ca. $\frac{2}{8}$ der Gesamtzahl stellten). Dagegen waren 1920 die jüngsten Jahrgänge (unter 30 Jahre) nur mit 21 von 629, also mit ca. $\frac{1}{30}$ vertreten – es handelte sich um die vom Kriege am meisten betroffenen Jahrgänge –, die beiden jüngsten Altersstufen zusammen stellten mit 321 immer erst nur die Hälfte, während die knappe andere Hälfte durch die älteren Jahrgänge vom 41. Lebensjahr ab gestellt wurde.

Für 1930 fehlt uns leider im Kammerbezirk eine Vergleichsmöglichkeit. Für das Jahr 1925 hat Roesner (DJZ 1930, 486) für das gesamte Reichsgebiet eine statistische Untersuchung bekanntgegeben, die

für die Altersgruppe unter 30 Jahren	7,8%
von 31–40 Jahren	24,3%
von 41–50 Jahren	36,5%
von 51–60 Jahren	19 %
über 60 Jahren	12 %
	(davon 2,3% über 70 Jahre alt)

angibt.

Hiernach stellten die jüngeren Altersstufen 32,1%, also knapp ein Drittel der Gesamtzahl, die mittlere Stufe 36,56%, also etwas mehr als ein Drittel, die älteren Jahrgänge zusammen 31,4%, also etwas weniger als ein Drittel aller Anwälte.

Für 1930 hat Schweer (AnwBl. 1931, 268) eine Untersuchung vorgenommen, die in etwa folgendes Bild erkennen läßt:

Bis zu 30 Jahren waren	2150 (von ca. 17.100) = ca. 12,5%
von 31–40 Jahren	4211 = ca. 25%
von 41–50 Jahren	5214 = ca. 30%
von 51–60 Jahren	3800 = ca. 23%
über 60 Jahre	1640 = ca. 9,5%.

Ob sich diese Zahlen unverändert auf den Kammerbezirk übertragen lassen, muß offen bleiben. Einen gewissen Anhalt mögen sie geben können.

4. Soziale Herkunft

Über die soziale Herkunft der Kammermitglieder aus der ersten Periode waren aussagekräftige Feststellungen nicht möglich. Die vorhandenen Unterlagen, vor allem die Personalakten, enthalten so gut wie keine Anhaltspunkte dafür.

Die Erforschung der – im weitesten Sinn – sozialen Verhältnisse der juristischen Berufe in Deutschland steht ohnehin noch in den Anfängen. Früheres Schrifttum und frühere Praxis haben diesen Aspekt überhaupt außer acht gelassen, weshalb weder aus den anwaltsrechtlichen Schriften der Vergangenheit noch aus den Urkunden der Zeit etwas zu gewinnen ist. Döhring sagt in seiner „Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500“ (Verlag Duncker & Humblot 1953) darüber nur, daß sich die Frage nach der sozialen Herkunft des deutschen Anwalts nur dahin beantworten lasse, „daß er in früherer Zeit und auch gegenwärtig fast ausschließlich dem Bürgertum entstammt. Die Beteiligung einerseits des Adels und andererseits der Arbeiterschaft am Anwaltsstand ist geringfügig und fällt nicht ins Gewicht“ (a. a. O. Seite 134). Erst die neuere Zeit beginnt, sich mit diesem Fragenkomplex zu befassen, worauf wir an späterer Stelle noch zurückzukommen haben.

Für die hier zunächst betrachtete Periode der Geschichte konnten wir nichts ermitteln. Die Beteiligung des Adels an der Anwaltschaft des Kammerbezirks läßt sich verhältnismäßig einfach feststellen, da schon der

Name die adelige Herkunft erkennen läßt. So finden wir frühzeitig bekannte Adelsnamen, wie Graf von Arco-Valley, Frhr. von Hodenberg, Frhr. von Godin, Graf von Leiningen-Westerberg, Graf von Luxburg, Graf von Spreti, Frhr. von Hertling, Frhr. von Lobkowitz, Frhr. von Liebig, Frhr. von Reitzenstein, Frhr. von Bibra, Frhr. von Sternberg, Frhr. Notthaft von Weisenstein, Frhr. von Rummel, Graf von Pestalozza usw. – aber es handelte sich immer nur um einzelne oder wenige aus der Gesamtzahl.

Im übrigen aber erfahren wir über die soziale Stellung der Eltern und Voreltern nichts. Gelegentlich vermögen wir Familienzusammenhänge zu erkennen, so bei Namen wie Gänsler, Eckert, von Godin, Eisenberger, Schramm, Geigel, Warmuth, Feuchtwanger, Schülein, Löwenfeld, Jacoby, Kahn, Kohl, Lersch, Mößmer, Raff, Erlanger, Seuffert, Siegel, Heizer, Senninger, Burnhauser u. a., die uns im Laufe der 100 Jahre immer wieder begegnen, woraus wir entnehmen können, daß Söhne von Anwälten wieder Anwälte wurden. Auch das bringt uns aber nicht viel weiter, weil es eben doch nur kleine Ausschnitte aus dem Gesamtbild sind.

Es müßte Aufgabe von Einzelforschungen sein, den Spuren nachzugehen und in einer ganz anderen Art von Ahnenforschung, als sie das „Dritte Reich“ betrieben hat, die Herkunft der Anwälte zu ermitteln.

5. Wirtschaftliche Lage

In der Zeitschrift des Bayerischen Anwaltvereins wurde 1872, also noch vor dem Inkrafttreten der RAO 78, hervorgehoben, es habe sich im 19. Jahrhundert zwar die Stellung des Anwaltsstandes gehoben, „der Wohlstand allerdings sei gesunken“ (Weißler, S. 539). Solche Besorgnisse wurden nach dem Inkrafttreten der RAO nur immer häufiger und lauter geäußert. Döhring stellt in seiner „Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500“ fest, daß sich in Bayern die Beschränkung der Zulassung zur Anwaltschaft für diese günstig ausgewirkt habe (S. 153), daß aber nach 1879 infolge der Freigabe der Zulassung die Zahl der Anwälte gerade in den Ländern erheblich gewachsen sei, in denen bis dahin der Numerus clausus bestanden habe, so daß sich vor allem in den Großstädten „teilweise ein regelrechtes Anwaltsproletariat“ entwickelt habe (S. 154).

Es hängt dies mit der besonderen Struktur Bayerns zusammen: noch

1919 konnte der damalige Geschäftsführer des Bayerischen Anwaltsverbandes, Rechtsanwalt Dr. Beutner (JW 1919, 228) anführen, Bayern stehe in seiner industriellen Entwicklung hinter dem übrigen Deutschland zurück. Auch sein Handel habe sich lange nicht so entfalten können, wie im Westen und Norden Deutschlands. Daraus ergebe sich einerseits die Folge, daß die bayerische Wirtschaft für junge Juristen viel weniger aufnahmefähig sei, so daß mehr davon der Anwaltschaft zustrebten, während andererseits der Arbeitskreis der Anwaltschaft infolge des Mangels einer entsprechenden Entwicklung von Handel und Industrie viel beschränkter sei als im übrigen Deutschland. „Daraus ergibt sich außerordentliche Überfüllung und Not.“

Der Historiker Benno Hubensteiner weist in seiner „Bayerischen Geschichte“ (6. Aufl., Süddeutscher Verlag 1977) darauf hin, daß in Bayern erst unter der Regentschaft (Prinzregent Luitpold), deren Beginn praktisch mit den Anfangsjahren der RAO 78 zusammenfiel, die Technisierung und Industrialisierung einsetzte. In das 19. Jahrhundert war Bayern noch als Agrarstaat eingetreten und blieb es bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. So ging es auch im 1. Weltkrieg bei den großen Kriegsaufträgen ständig leer aus (Hubensteiner a. a. O., S. 459). Der Entwicklung einer bedeutsamen Industrie standen vielfache Hindernisse entgegen: Mangel an Rohstoffen und Bodenschätzen (nur Holz, Wasser, Erden), eine widersprüchliche Regierungspolitik, konservative Grundeinstellung des Altbayern, reines Bauernvolk in Ober- und Niederbayern – so blieb es bis zum Ende des 2. Weltkriegs.

Innerhalb Bayerns bestand sodann noch ein Gefälle nach Süden: während sich die moderne wirtschaftliche Entwicklung in Franken, der Oberpfalz und Schwaben rascher entwickelte, blieb Altbayern (Ober- und Niederbayern) dahinter zurück. Gerade auf diese beiden Regierungsbezirke aber erstreckte sich der Bezirk des Oberlandesgerichts München und damit der der Anwaltskammer. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Lage der Anwaltschaft in unserem Bezirk besonders ungünstig wurde.

So fügte der Vorsitzende von Auer dem ersten gedruckten Jahresbericht des Kammervorstandes an das Staatsministerium der Justiz am 16. Okt. 1880 einen zusätzlichen handschriftlichen Bericht bei, worin es heißt:

„Die Anwälte finden nur selten Gelegenheit, aus ihren Einnahmen Ersparnisse zurückzulegen, welche sie in Unglücksfällen oder im Alter vor Entbehrung schüt-

zen ... So kommt es, daß die Fälle der Verarmung unter den Anwälten sich auffällig mehren, und sie werden sich in Zukunft noch weiter mehren, wenn die Wirkungen der Zustände, welche die neue Rechtsanwaltsordnung geschaffen, die kleinen Ersparnisse aus besseren Zeiten aufgezehrt haben.“

Schon im nächsten Jahr heißt es in dem entsprechenden Zusatzschreiben vom 26. Nov. 1881:

„Die Verhältnisse haben sich seit meinem letzten Berichte keineswegs zugunsten der Anwälte geändert. Noch immer ist der Zugang neuer Kollegen größer als die Zahl der ausscheidenden und es ist auch kaum zu erwarten, daß in Zukunft eine Remedur ... eintreten werde. Verhältnismäßig ungebundenes Leben, Selbstüberschätzung und die Hoffnung, die übrigen Altersgenossen zu übertreffen, veranlassen gar manchen jungen Juristen, sich dem Anwaltsberuf zu widmen, für den er die nötigen Vorbedingungen nicht besitzt ... und bringen ihn in die Lage, die Zahl der Anwälte zu vermehren, welche nur ein kümmerliches Dasein fristen. Die schlimmen Beispiele, welche in dieser Beziehung jetzt schon sich zeigen, werden nie geeignet sein, jüngere Leute von Beschreitung der gleichen Laufbahn abzuhalten, weil diese immer die wenigen prosperierenden Anwälte vor Augen haben und nicht daran denken werden, daß sie auch Mißerfolge begegnen können. Aber selbst solchen Anwälten, welche das Glück haben, eine über ihre Kollegen hervorragende Stellung zu erringen, wird es bei der Concurrenz, der sie ausgesetzt sind, nur in den seltensten Fällen gelingen, sich in den Zeiten ihrer Manneskraft so viel zu erübrigen, um einer sorgenfreien Zukunft für die Zeit entgegenzusehen, in der sie der aufreibenden Tätigkeit körperlich und geistig nicht mehr gewachsen sind.“

Im nächsten Jahr glaubt der Zusatzbericht vom 24. 11. 1882 angesichts der Verringerung der Anwaltszahl annehmen zu können, „daß die Einsicht, die Anwaltschaft werde für die nächste Zukunft keine begehrtenwerte Existenz bieten, mehr und mehr zur Geltung kommt“. Hierin sollte sich der Kammervorstand irren, wie sich in der folgenden Zeit zeigte. Bezeichnend aber ist, daß im Bericht weiter steht, es würden „Anwälte, welchen ihre finanzielle Stellung gestattet, sich zurückzuziehen, oder welche Gelegenheit finden, einen anderen Beruf zu ergreifen, ihre Zulassung aufgeben. In dieser Beziehung ist als charakteristisch hervorzuheben, daß Anwälte, die schon in vorgerückten Jahren stehen, sich nicht scheuen, als Notariatskonzipienten in Praxis zu treten ...“.

So wird Jahr um Jahr auf die wenig zufriedenstellende wirtschaftliche Lage der Anwälte im Kammerbezirk hingewiesen, bis es am 18. Dez. 1886 heißt:

„Die materielle Lage der Anwaltschaft hat sich in nichts gebessert. Sie wird für viele Mitglieder, namentlich für ältere und die bei den Amtsgerichten zugelassenen, sogar verhängnisvoll, wenn der dem Bundesrate gegenwärtig vorliegende Gesetzesentwurf über die Ermäßigung der Anwaltsgebühren Annahme finden



Rechtsanwalt Geheimer JR Dr. Karl Eisenberger
Präsident der Kammer von 1922–1929

sollte ... Die Lage vieler Collegen ist geradezu bedauernswürdig und ich kann ohne auf Widerspruch zu stoßen bestimmt behaupten, daß in München allein mindestens 20 Anwälte sich befinden, deren jährliches Einkommen die Summe von 2.000 Mk nicht erreicht. Ein solches Einkommen ist mit Rücksicht darauf, daß ein Anwalt, der 50 Jahre überschritten hat, in seiner Leistungsfähigkeit zurückgeht und deshalb in jüngeren Jahren schon auf sein Alter bedacht sein muß, nicht ausreichend ...“

Im Bericht vom 22. 12. 1887 heißt es:

„Die Lage der Anwaltschaft hat sich nicht gebessert, namentlich sind es die Collegen in vorgerückten Jahren, die mit der Concurrnz jüngerer Kräfte schwer zu kämpfen haben. Anwälte, die sich dem 60. Lebensjahr nähern, haben meistens nicht mehr die Kräfte, diese Concurrnz zu bestehen, und während Richter in gereiftem Alter auf bessere Stellung zu hoffen haben, sind ältere Anwälte geradezu in materielle Not versetzt.“

Und anschließend berichtet der Vorstandsvorsitzende einen konkreten Fall, der die wirtschaftliche Situation am Beispiel eines im Jahre 1879 in den Vorstand gewählten, also doch wohl eines angesehenen Anwalts beleuchtet:

„Rechtsanwalt Schneider in Straubing, ein Mann von 66 Jahren, mußte deshalb nur aus Sorge um das tägliche Brot einen neuen Beruf wählen.“

Auch im Bericht des Jahres 1890 erwähnt von Auer wieder, es häuften sich „die Fälle, in welchen die Unterstützung der Hilfskasse und der Collegen in Anspruch genommen werden“.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen aus jenen Jahren sind voll von Unterstützungsgesuchen, etwa – um nur Beispiele willkürlich herauszugreifen – im November 1891 vier Witwen von Advokaten und Rechtsanwälten aus München, Straubing und Passau, Dezember 1891 eine Advokatenwitwe in München, Februar 1892 eine Advokatenwitwe in Weilheim, im April 1892 gleich sechs Advokatenwitwen aus München, Starnberg, Passau und ein Advokat aus Rosenheim, im April 1894 wieder sechs Witwen und zwei Anwälte aus München und Rosenheim, im März 1905 sogar 13 Gesuche von Witwen und Waisen – und so immer weiter.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft hatte, so überraschend dies dem heutigen Betrachter klingen mag, der die Zeit des deutschen Kaiserreichs vor dem 1. Weltkrieg nur im rosigensten Licht zu sehen geneigt und gewohnt ist, ihren Grund auch in einer allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Darauf wies schon 1891 Fuld hin („Die Ergebnisse der deutschen Prozeßstatistik“ in JW

1891, 441 ff.). Im Jahre 1904 wertete Stranz die deutsche Justizstatistik aus und kam zu dem Ergebnis:

„Früher war die Anwaltschaft ein Monopol, die Einnahme aus ihr kam wenigen, von der Regierung Begünstigten zugute. Nunmehr verteilen sich die Einnahmen auf viele; für die große Mehrheit sinkt daher das Niveau. Nur einzelnen ist es gegönnt, große, fast fürstliche Einnahmen zu erzielen. Die entscheidende Frage aber ist die, ob ein standesgemäßes – kein luxuriöses – Einkommen der Mehrheit verbleibt. Entgegen schweren und beachtenswerten Zweifeln – gilt doch heute vielen die Not des Anwaltsstandes wie seine Überfüllung als Axiom – sind wir geneigt, die Frage zu bejahen ... Die Verteilung der Geschäfte und das Einkommen ist gegenwärtig wenigstens nach unserem Urteil eine solche, daß die Mehrheit – wir haben hier namentlich Preußen im Auge, dessen Verhältnisse uns bekannt sind – nach den ersten Sturm- und Drangjahren der jungen Praxis ihrem Stande gemäß leben kann.“

(„Das erste Vierteljahrhundert freie Advokatur“ von Dr. J. Stranz, DJZ 1904, 919 ff.)

Diese Schlußfolgerungen leiden an ihren Prämissen: es werden hauptsächlich die Verhältnisse in Preußen berücksichtigt, das einmal die großen Industriegebiete besaß, und in dem zum zweiten die Anwaltschaft mit dem Notariat verbunden war, und es wird als Grundlage der Beurteilung die Justizstatistik genommen, die aber nur für einen Ausschnitt der anwaltschaftlichen Tätigkeit, die Prozeßführung (im weitesten Sinne) aussagefähig ist. Deshalb ergab sich denn auch für Bayern ein ganz anderes Bild:

Rosenthal („Ein Wort zur Lage der bayerischen Anwaltschaft“ in JW 1905, 100 ff.) merkt an, daß die Verhältnisse gegenüber dem Deutschen Anwaltstag 1894 in Stuttgart „nicht besser geworden sind“. Die starke Vermehrung der Anwälte bringe es mit sich, „daß auf den einzelnen Anwalt schon an sich eine weitaus geringere Beschäftigungsmöglichkeit“ entfalle. Die wirtschaftliche Depression „der letzten Jahre“ (geschrieben 1905!) habe eine „allmählich einsetzende, aber stetig fortschreitende Minderung der Prozeß- und Konsiliartätigkeit der Anwälte“ bewirkt. Vor allem aber berichtete Dr. Kitzinger, selbst Rechtsanwalt in München (seit 1896 zugelassen), anhand bayerischen Zahlenmaterials „zur sozialen Lage der Rechtsanwälte“ in DJZ 1907, 926:

Sicher werde das Einkommen der Anwälte in weitesten Kreisen überschätzt. Die große Zahl der Anwälte erziele auch bei vollständiger Beschäftigung nur ein sehr mäßiges Einkommen. Die Anwaltskammer Nürnberg habe in einer Eingabe an das Ministerium „das Durchschnittseinkommen der Rechtsanwälte ... mit 5.000 Mk im Jahr als zu hoch gegriffen bezeichnet. Ein mit – durchschnittlichen – Prozessen voll beschäftigter Anwalt könne kaum mehr als einen „Anfall von Gebühren“ (wir würden heute sagen: Umsatz) von 8.000 Mk im Jahr erzielen,

wozu vielleicht noch 1.600 Mk (= 20% des Gebührenanfalls) an „Kopialien“ (wir sagen heute „Auslagen“ im Sinne des § 26 unserer gegenwärtigen Gebührenordnung) kämen, also ein Jahres-Brutto-Einkommen von 9.600 Mk. Dem stünden aber Unkosten von ca. 4.000 Mk gegenüber (wir werden darauf noch eingehen), so daß dem Anwalt ein Jahres-Netto-Einkommen von 5.600 Mk verbleibe, und dies in einem Beruf, der nach der Schulzeit eine 7- bis 8jährige Studien- und Vorbereitungszeit voraussetze, so daß der einzelne erst mit ca. 30 Jahren zu verdienen beginne. Bei einer regulär über 30 Jahre dauernden Berufsausübung bleibe dem Anwalt also, wolle er seine Familie standesgemäß unterhalten, keine Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Bestätigt wird diese nüchterne Beurteilung durch die Ausführungen von Hachenburg auf dem Deutschen Anwaltstag von 1907 (stenographischer Bericht in JW 1907, 592 ff.):

„Aber immer stärker wird die Furcht vor einem wirtschaftlichen Niedergang, immer größer die Notlage, immer lauter und mächtiger werden die Stimmen, die eine offene Darlegung der Lage fordern . . . Lesen Sie seine (sc. Kitzingers) Schilderung, wie da jede Mark um und um gewendet werden muß, und wie wenig übrig bleibt, um für die alten Tage etwas zurückzulegen . . . Auch der Kitzingersehe Aufsatz kann keine auf allgemein gültiger Grundlage ruhende Berechnung geben. Aber aus dem, was zu Gebote steht, müssen wir schließen, daß der Durchschnitt der Anwälte über ein Einkommen von jährlich 5.000 Mk nicht hinauskommt. Es ist wohl richtig, daß einzelne Anwälte, namentlich in der Metropole, ein Einkommen mit fünfstelligen Zahlen haben. Das sind aber Ausnahmefälle.“

Im Jahre 1910 meldete sich Friedlaender zu Wort („Die Reform der bayerischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ in BayZR 1910, 295 ff.) und meinte:

„Gerade in Bayern hat der Anwaltsstand in wirtschaftlicher Beziehung außerordentlich schwer zu kämpfen.“

Der Deutsche Anwaltverein veranstaltete im Sommer 1913 eine Umfrage über das Einkommen der Rechtsanwälte aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Bürounkosten, deren Ergebnis in den „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“ (Anwaltsblatt) als „Zugabe“ im Jahrgang 1914 mitgeteilt wurde. Danach betrug die Brutto-Ist-Einnahme (= Umsatz) im Durchschnitt ungefähr 8.200 Mk im Jahr, der Prozentsatz der Bürounkosten etwa 36%. Als durchschnittliches Reineinkommen ergibt sich ein Betrag von 4.800 Mk. Von der Gesamtzahl aller erfaßten Anwälte hatten etwa $\frac{1}{3}$ Einkommen unter 1.000 Mk, rund $\frac{3}{4}$ unter 6.000 Mk, etwa $\frac{1}{4}$ mehr als 6.000 Mk. In sieben (!) Fällen überstieg das Einkommen 20.000 Mk, in einem (!) Fall 30.000 Mk. Es handelt sich, wohlgemerkt, um die Einkommenszahlen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allein, und man darf davon ausgehen, daß unter den Anwäl-

ten vor allem mit den niedrigen Einkommenszahlen solche waren, die neben Zivilprozessen auch andere Sachen führten (Strafsachen, Konkurse, Verwaltungen usw.), so daß sich insgesamt die Einkommensverhältnisse sicher verbesserten. Sicherlich waren aber die Bürourkosten davon unbeeinflußt.

Es ist nicht uninteressant, gerade aus diesen Jahren vor dem 1. Weltkrieg absolute Zahlen über die Unkosten anzusehen. Wir fanden dazu Angaben bei Kitzinger (a. a. O.), bei Zelter/Stettin (JW 1908, 121 ff.) und Mosler/Hannover (JW 1908, 734 ff.) und stellen sie so gegenüber:

	Kitzinger	Zelter	Mosler
Büromieten	700	800	226,66
Heizung und Licht	250	250	–
Gehälter	2.000	2.500	1347,–
Bürobedarf	300	300	–
Telefon usw.	130	200	80,–
Porto	–	600	–
Bibliothek	150	–	–
Diverses	200	–	–
	3.730	4.650	1.653,66

Der Weltkrieg 1914 brachte verständlicherweise eine arge Verschlechterung der Lage (Einberufungen, Rückgang der Mandate, Einschränkung der Gerichtstätigkeit und der wirtschaftlichen Aktivitäten, Fortbestand der sozialen Lasten usw.), so daß Stölzle/Kempton, einer der führenden Vorkämpfer der Anwaltschaft aus dem Kammerbezirk Augsburg, 1915 (JW 1915, 1403) feststellen mußte:

„War schon vor dem Kriege die wirtschaftliche Lage sehr vieler Anwälte eine außerordentlich mißliche, so hat der gegenwärtige Weltkrieg die Verhältnisse ganz bedeutend verschlechtert ... Not und Elend ist bei vielen Witwen und Waisen gefallener Rechtsanwälte eingekehrt ... Die wirtschaftliche Lage vieler Kollegen im Reich ist infolge des Kriegs ... eine trostlose geworden; viele Kollegen haben das Existenzminimum nicht mehr.“

Der Ausgang des Krieges und die verworrene Nachkriegszeit brachten eher noch eine weitere Verschlechterung. Daß insbesondere die Inflation 1920–1924 die Schwierigkeiten ins Extrem steigerte, liegt auf der Hand. Doch soll diese – vorübergehende – Zeit nicht überbetont und überbewertet werden. Sie ist u. a. von Friedlaender in „Die deutsche Anwaltschaft vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch“ (DJZ 1922, 656) aus

seinen Münchener Erfahrungen eingehend und eindringlich geschildert worden.

Die Stabilisierung der Währung im Jahre 1924 brachte wie in der Gesamtwirtschaft eine Verbesserung der Lage auch der Anwälte. Sie hielt aber nicht lange an; schon 1926 beschloß der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, das Reichsjustizministerium „auf die in den letzten Monaten eingetretene schwere Verschlechterung der Lage der Anwaltschaft“ hinzuweisen (AnwBl. 1926, 260: „Die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwälte und Notare“ von Dr. Simon). Die dann etwa 1929 voll einsetzende Weltwirtschaftskrise führte zu kritischen Zuständen auch in der Anwaltschaft. Ministerialrat Sauerländer aus München schrieb in JW 1931, 20 über „Die Notlage der Anwaltschaft“ und verwies auf die gleichnamige Schrift von Magnus (Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins 1930).

Siegmund/Berlin untersuchte 1932 den „Umsatz der Rechtsanwälte und Notare“ (DJZ 1931, 337 ff.) anhand der Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1929 und stellte folgendes fest: „Überwiegend gehen die Umsätze der Anwälte nicht über 20.000 RM hinaus. Nur 1433¹ hatten einen Umsatz von mehr als 50.000 RM und davon sogar nur 283 von mehr als 100.000 RM. Anwälte mit Jahresumsätzen von mehr als 100.000 RM gab es nur in den Großstädten, die als hauptsächliche Zentren des Handels und der Industrie bekannt sind.² Demgegenüber gab es im Deutschen Reich 1847 Anwälte = 13,3% ..., die noch nicht einmal eine Roheinnahme von 5.000 RM erreichten ... Besonders zahlreich sind die mit nicht über 5.000 RM Veranlagten in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Bayern und Bremen; sie betragen hier ... 22,5% ... aller Veranlagten. Unter den Großstädten weisen München (26,3%) ... besonders ungünstige Verhältnisse auf.“

Die Durchschnittsumsätze lagen besonders günstig in den Hansestädten und in preußischen Provinzen, besonders ungünstig in den großen süddeutschen Ländern, in Bayern bei rund 16.000 RM. Auffallend niedrig in München (17.168 RM).

Auf der 29. Abgeordnetenversammlung des DAV vom 4. Dez. 1932 berichtete Geh. JR Dr. Dispeker (Vorstandsmitglied München) über die Not der Anwälte in Bayern, besonders in dem Kammerbezirk München (Stenogr. Bericht AnwBl. 1932, 28):

¹ Von rund 15.000.

² Von ihnen werden 11 genannt, an letzter Stelle München. Von den 283 Großverdienern saßen allein 76 in Berlin.

„... ich muß leider darauf hinweisen, daß, so schlimm die Not in ganz Deutschland ist, sie in Bayern noch erheblich größer ist. Die Gründe liegen zutage. Wir haben nicht wie die meisten Kollegen Norddeutschlands in weiten Bezirken einen Rückhalt in einem Notariat, und wir sind im großen und ganzen ein Agrarland und haben die geringsten Streitwerte ... Das Bruttoberufseinkommen war so, daß unter 3.000 RM jährlich im Jahre 1931 nicht weniger als 44,6% der Kollegen hatten ... und 1932 ... haben in München 46,7% der Kollegen unter 3.000 RM Bruttoeinkommen gehabt, und 25% hatten ein Einkommen zwischen 3.000 und 6.000 RM, so daß also für das Jahr 1932 71,9% oder rund 72% sämtlicher Kollegen ein Berufsbruttoeinkommen unter 6.000 RM hatten ...“³

Dispeker gibt Einzelheiten zur Lage: von rund 1.000 Kollegen des Münchener Kammerbezirks hatten bis zum 1. Okt. 1932 $\frac{1}{3}$ den Kammerbeitrag gezahlt, 142 hatten Teilzahlungen geleistet, 190 hatten um Erlaß nachgesucht, 450 hatten sich überhaupt nicht gerührt. Weitere Einzelheiten sind a. a. O. nachzulesen.

Hatten wir oben davon berichtet, daß 1888 ein Vorstandsmitglied aus Existenznot mit 66 Jahren noch zum Notariat übergehen mußte, so mag der kurze Gang durch die wirtschaftliche Entwicklung der Anwaltschaft in dieser ersten Epoche ein ähnlich erschütternder Fall abschließen: Im Jahre 1932 starb ein ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Kammer nach langer schwerer Krankheit. Im Sitzungsprotokoll des Vorstands vom 8. Okt. 1932 lesen wir dazu:

„Aus der Unterstützungskasse sind dem X. angesichts seiner außergewöhnlich traurigen Lage Unterstützungen in Höhe von 4.500 RM zugewendet worden, mit denen die Unterstützungskasse zum mindesten nicht in voller Höhe belastet werden kann, die vielmehr wenigstens zum Teil anderweitig gedeckt werden müssen.“

(Es wurde beschlossen, daß die Vorstandsmitglieder selbst diesen Betrag aufbringen.)

Die wirtschaftliche Lage eines ehemaligen Vorstandsvorsitzenden war also so bedrängt, daß ihn eine Erkrankung in eine „außergewöhnlich traurige“ Lage bringen konnte.

6. Soziale Stellung

Weissler schreibt (S. 436), das Ansehen der Anwaltschaft habe sich im 19. Jahrhundert entschieden gehoben. Die Vereinheitlichung des An-

³ Um es zu betonen: die Betragszahlen sind als jährliche zu verstehen, und – anders als bei der Enquete des DAV von 1913/14 handelt es sich um das Gesamteinkommen eines Anwalts, nicht bloß um das Einkommen aus der Zivilprozeßpraxis!

waltschaft förderte diesen Prozeß durchaus. Die Gleichstellung des Anwalts mit dem Richter im Ausbildungsgang – die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzte die Befähigung zum Richteramt voraus, § 1 RAO 78 – war geeignet, das Ansehen des Anwalts zu befestigen und zu heben. Vor allem aber trug dazu bei, daß die Anwaltschaft aus der Bevormundung durch die Bürokratie befreit und mit dem Rechte der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ausgestattet wurde, daß auch die Unterstellung unter die Aufsichts- und Disziplinargewalt der Gerichte entfiel.

Die Tätigkeit der lokalen und partikulären Anwaltvereine wie des Deutschen Anwaltvereins machte Eindruck auf die Regierungen, so daß die Anwaltschaft zu den Arbeiten an den Entwürfen zu den Justizgesetzen herangezogen wurde.⁴

„Fürwahr im Hinblick auf die Mißhandlungen und Mißachtung, welche der deutsche Advokatenstand in den letzten 3 Jahrhunderten erleben mußte, liegt hierin ein erfreulicher, bedeutender Fortschritt“ (Haenle in der Neujahrsbetrachtung JW 1875).

Im staatlichen Leben traten die Rechtsanwälte mehr und mehr hervor, sei es in den Parlamenten, in der kommunalen Verwaltung als Beamte oder als Erwählte der Bürgerschaft (darüber siehe unser besonderes Kapitel), besonders hervorgehoben durch die Berufung zweier Mitglieder und Vorsitzenden unserer Kammer in den Reichsrat der Krone Bayerns (von Auer und Haas). Die Wirtschaft bediente sich vieler Anwälte als Mitglieder ihrer Vorstände, Aufsichtsräte, Verwaltungen (wir erwähnen hier nur JR Wilhelm Kißkalt, den Direktor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, und Dr. Steininger, Direktor der Münchner und Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ersterer zugelassen 1906, letzterer 1896). Wir kennen auch manches Kammermitglied, das sich wissenschaftlich hervortat (siehe darüber unser besonderes Kapitel).

Titel wurden im Königreich Bayern immer verliehen, aber offenbar nicht an Anwälte (Advokaten). Von 1887 an trat eine Änderung ein, wohl zurückzuführen auf die (1886 beginnende) Regentschaft. Alljährlich zum Jahreswechsel verlieh der Prinzregent nun auch an Rechtsanwälte Titel, nämlich „Justizrat“ oder „Geheimer Justizrat“. Als erster wurde der Vorstandsvorsitzende von Auer mit dem Titel „Justizrat“ ausgezeichnet (JMBL. 1887, S. 37), im nächsten Jahr finden wir u. a. die Vorstandsmitglieder Dr. Rau, Dr. Pemsel, Kleinschroth, Dürr u. a. (JMBL. 1888, 18),

⁴ Kisch, Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den Reichsjustizgesetzen, JW 1929, 2557.

1907 erhielt JR Dürr den Titel „Geheimer Justizrat“ (JMBl. 1907, 6). Unter den letzten mit dem Justizrats-Titel Ausgezeichneten waren 1918 Johann Gerngroß in Simbach, Philipp Pfahler in Reichenhall und Justus Frhr. von Liebig in München (JMBl. 1918, 9).

Ein weiterer an Rechtsanwälte verliehener Titel, offenbar aber ein Hof-titel, war der „königliche Hofrat“, wie er etwa 1887 an Dr. Edmund Jahrsdörffer (JMBl. 1887, 29) „gebührenfrei“ verliehen wurde; eine höhere Stufe war der Geheime Hofrat, so 1896 an Dr. Hermann Pemsel verliehen (JMBl. 1886, 7).

In manchen Fällen wurden Rechtsanwälte auch mit Orden ausgezeichnet. So finden wir etwa die Verleihung des „Verdienstordens vom hl. Michael III. Klasse“ an den JR Friedrich Haas (JMBl. 1909, 152), des „Ehrenkreuzes des Verdienstordens vom hl. Michael“ an Haas (JMBl. 1912, 7) oder des „Verdienstordens vom hl. Michael IV. Klasse mit der Krone“ (JMBl. 1914, 86) für JR Karl Dürr. Dr. Pemsel wurde 1903 mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone ausgezeichnet (JMBl. 1903, 260).

Der Umsturz von 1918 beendigte die Verleihung der Titel und Orden, die Weimarer Reichsverfassung wollte solche Auszeichnungen grundsätzlich abgeschafft wissen, sie ließ nur Berufsbezeichnungen zu. Eine recht kühne Auslegung dieser Bestimmung durch das Bayer. Justizministerium (Staatsrat Dr. K. Meyer, der spätere OLG-Präsident) führte dazu, daß in Bayern die Titel „Justizrat“ und „Geh. Justizrat“ wieder eingeführt und verliehen wurden. Freilich wurde diese Praxis bald von anderen Bundesstaaten angegriffen und die Reichsregierung stellte beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Antrag auf Verbot, dem mit Urteil vom 9. Dez. 1929 stattgegeben wurde.

(Vgl. Meyer, JW 1932, 2129/30; Kiese, Der bayerische Justizrat, AnwBl. 1921, 35 ff.; Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 3/29 vom 9. 12. 1929, RGZ 127, 25 ff.)

Immerhin wurden zwischen 1920 und 1929 auch an Mitglieder der Kammer solche Titel verliehen. Insbesondere „ergoß sich“ – wie Kiese a. a. O. schreibt – „als Neujahrs Geschenk 1920 ... ein reicher Segen von Justizräten und Geh. Justizräten über die bayerische Anwaltschaft. Einige Anwälte haben die Annahme abgelehnt; die Begründung war, wie die Zeitungen berichteten, eine verschiedene“. Unter den Nachkriegs-Justizräten aus diesen Jahren finden wir u. a. Dr. Eduard Schwab, Dr. Josef Warmuth, Dr. Georg Nützel, Rudolf Laturner, Hans Zeilmann u. a.

7. Berufsweg

In dieser Geschichtsperiode war der Berufsweg unterschiedlich zunächst für die Anwälte alter Ordnung (die kgl. Advokaten „der ersten Stunde“) und für diejenigen neuer Ordnung. Auch die kgl. Advokaten mußten nach der Verordnung vom 3. Aug. 1863 die Befähigung zum Richteramt besitzen, nicht anders als die vom 1. Okt. 1879 an ihre Zulassung anstrebenden Berufsneulinge. Alle Mitglieder der Kammer haben daher den gleichen Berufsweg zurückgelegt. Er mag individuell verschieden gewesen sein, je nachdem der einzelne gleich nach dem Examen seine Zulassung betrieb (wie es unter dem neuen Recht möglich war) oder ob er, wie früher möglich und nötig, erst nach kürzerer oder längerer Zeit eine Advokatenstelle erhielt.

Es läßt sich etwa noch feststellen, daß (später) prominente Mitglieder der Kammer, wie deren spätere Vorsitzende von Auer, Bienenfeld, von Godin, die noch kgl. Advokaten gewesen waren, das Examen 1855/1865/1865 abgelegt hatten, eine Advokatenstelle aber erst erheblich später erhielten, nämlich 1862/1876/1876, während Haas das Examen 1873 bestand und bis 1879 keine Advokatenstelle mehr erhalten hatte, sondern erst zum 1. Oktober die Zulassung nach neuem Recht bekam. Spätere Vorsitzende dagegen wurden verhältnismäßig kurz nach bestandener Prüfung zugelassen, so Buhmann 1888/1889, Paret 1895/1896, Eisenberger 1890/1891, Schramm 1897/1898. Die Spanne zwischen Examen und Zulassung betrug somit unter der alten Ordnung bis zu 10 und 11 Jahren, was offensichtlich nicht individuell bedingt war, sondern die Regel (wie an vielen Einzelbeispielen dargetan werden könnte).

Die Freigebung der Rechtsanwaltschaft brachte es aber auch mit sich, daß zum Anwaltsberuf auch solche Bewerber Zugang suchten, die sich zunächst einem anderen Beruf – juristischer oder nichtjuristischer Art – zugewandt hatten. Es ist dies das Problem, das seit dem Inkrafttreten der RAO in wachsendem Maße die Rechtsanwaltschaft bewegte. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und in § 6 Nr. 1 RAO 78 bestimmt, daß die Zulassung versagt werden konnte, wenn der Antragsteller nach bestandenen Examen 3 Jahre lang weder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde noch ein öffentliches Amt bekleidet hatte, noch im Justizdienst oder als Universitätslehrer des Rechts tätig gewesen war. Der Gedanke dieser Vorschrift war, daß das Recht auf Zulassung untergehe, wenn der Antragsteller 3 Jahre lang (oder länger) keine mit der Rechtspflege im

Zusammenhang stehende Tätigkeit ausübte (im einzelnen Friedlaender zu § 6 Rdnr. 4 ff.).

Das bedeutete praktisch, daß etwa ehemalige Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, aber auch Gerichtsschreiber (es war noch bis in den 1. Weltkrieg hinein üblich, daß „geprüfte Rechtspraktikanten“ Gerichtsschreiber wurden) ihre Zulassung zur Anwaltschaft wann immer sie wollten betreiben konnten, während etwa ein Examinand, der aus welchem Grund immer zunächst sein Auskommen 3 Jahre lang in einem nichtjuristischen Beruf gesucht hatte, von der Zulassung ausgeschlossen werden konnte.

Wir finden in den Jahren dieser Epoche fast in jedem Jahr Zulassungsgesuche von ehemaligen Richtern, Staatsanwälten, Beamten usw., selten solche aus anderen Lebensberufen. Die erstere Kategorie ist in den Jahren vor dem 1. Weltkrieg anfangs jeweils nur mit 1 Antragsteller vertreten, ab 1910/11 werden es dann gelegentlich 2, ab 1919 bis zu 5 und 7 im Jahr. Aus der zweiten Gruppe sind nur in den Jahren 1885/86 bis 1897/98 im ganzen 7 zu finden. Sie wurden alle positiv verbeschieden, ohne daß festzustellen wäre, aus welchem Grund.

Da uns alle Unterlagen darüber fehlen, wie alt diese Zugelassenen zur Zeit ihrer Zulassung waren, wie lange sie in ihrem bisherigen Beruf tätig gewesen waren, warum sie den Beruf wechselten, und ob sie dann im Anwaltsberuf blieben, sind diese Zahlen nur in einer Beziehung aussagekräftig: daß es nämlich in der fraglichen Zeit nur recht wenige Kammermitglieder gegeben hat, die nicht von Anfang an den Anwaltsberuf als ihren Lebensberuf ergriffen haben.

Vielleicht vermögen zukünftige Forschungen mehr über solche Zusammenhänge herauszufinden.

III. Der Kammervorstand

1. Seine Zusammensetzung

Nach § 42 der RAO 78 hatte die Kammer einen Vorstand von 9 Mitgliedern, der nach der Geschäftsordnung bis auf 15 erhöht werden konnte.

In der – nach § 106 II RAO berufenen – ersten Versammlung der Kammer war der erste Vorstand, bestehend aus 15 Mitgliedern, gewählt

worden. Es handelte sich um die Rechtsanwälte Adolph von Auer, Alois Fischer, Dr. Hermann Pemsel, Karl Dürr, Dr. Julius Rau, Karl Wimmer, Adolf Kleinschroth, Dr. Edmund Jahrsdörffer, Max Fries, Karl Kienhöfer – diese sämtlich aus München –, Anton Ferling/Passau, Anton Burkhard/Landshut, Konrad Brandl/Deggendorf, Johann Paul Schütt/Traunstein und Schneider/Straubing. Der Älteste dieser Gewählten, der kgl. Advokat und Rechtsanwalt Kienhöfer, berief am 20. Dezember 1879 die Gewählten „zur Constituierung des Vorstands und zur Wahl nach Maßgabe des § 46 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sowie zur Berathung über den Entwurf einer Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 48 Ziffer 1 loco cit. auf Sonntag, den 28. Dezember 1879, vormittags 10 Uhr, hierher an den Sitz des Oberlandesgerichts München“ ein. Als Tagungslokal sei „das Anwaltszimmer des k. Landgerichts München I, Augustinerblock, Eingang Löwengrube No. 2 über eine Stiege“ vorgesehen.

Das Protokoll dieser Sitzung, der ersten des Kammervorstandes, vom 28. Dezember 1879 ist uns erhalten. Es weist aus, daß 13 von den 15 Vorstandsmitgliedern erschienen waren, daß Rechtsanwalt Brandl von Deggendorf sich wegen Krankheit entschuldigt hatte, während Rechtsanwalt Burkhard von Landshut erst im Laufe der Sitzung erschien. Als Schriftführer für diese Versammlung wurde Rechtsanwalt Fries benannt, der das jüngste Mitglied des Vorstandes war (geboren 10. Juli 1849; eine Mindestaltersvoraussetzung wie heute nach § 65 Nr. 2 BRAO gab es noch nicht). Als erster Tagesordnungspunkt wurde die Konstituierung des Vorstands behandelt; Anträge dazu wurden nicht gestellt, der Alterspräsident erklärte daher den Vorstand für konstituiert. Man trat sodann in den 2. Tagesordnungspunkt ein: Die Wahl des „engeren Vorstands“ (§ 46 RAO). Die Wahlen erfolgten in besonderen Wahlgängen durch Abgabe von Stimmzetteln. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig der kgl. Advokat Rechtsanwalt von Auer, zum stellvertretenden Vorsitzenden – einstimmig – Rechtsanwalt Dürr, als Schriftführer – einstimmig – Rechtsanwalt Dr. Pemsel und als stellvertretender Schriftführer Rechtsanwalt Fries mit 10 : 3 Stimmen gewählt. Unter dem Vorsitz von Auers wurde nun beschlossen, auf den 31. Januar 1880 eine Versammlung der Kammer einzuberufen, die die Geschäftsordnung der Kammer beschließen sollte.

Der Vorstand hatte sich in dieser seiner ersten Sitzung im übrigen auch mit der ersten Beschwerde zu befassen, die von der Staatsanwaltschaft an die Kammer zuständigkeitshalber abgegeben worden war. Sie richtete

sich gegen den Rechtsanwalt Gänßler „wegen verweigerter Rückgabe eines Vorschusses“. Es wurde beschlossen, Rechtsanwalt Gänßler anzuhören.

Am 29. Dezember teilte der neu gewählte Vorsitzende dem Präsidenten des Oberlandesgerichts das Ergebnis der Sitzung mit, desgleichen dem Ministerium.

Am 31. Januar 1880 fand eine weitere, die 2. Sitzung des Vorstandes statt. Es wurde nach § 67 RAO das Ehrengericht gewählt und die Reihenfolge des Eintritts der übrigen Mitglieder bestimmt. Unter den übrigen Tagesordnungspunkten dieser 2. Sitzung finden wir Zulassungen eines „vormaligen Rechtskonzipienten“, eines ehemaligen Bezirksamtsassessors, zweier Bankdirektoren, eines Rechtspraktikanten u. a. Die Beschwerde gegen RA Gänßler aus der 1. Sitzung wurde zurückgewiesen. Die Tagesordnung dieser 2. Sitzung des Vorstandes umfaßte bereits 13 Punkte.

Damit war der erste Vorstand der Anwaltskammer konstituiert und hatte seine Tätigkeit begonnen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder war auf 4 Jahre erfolgt (§ 44 RAO), doch sah das Gesetz vor, daß nach 2 Jahren die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl die größere Zahl, ausscheide; die zum erstenmal Ausscheidenden bestimmte das Los. Die erste Erneuerungswahl hatte sohin in der Kammerversammlung des Jahres 1881 stattzufinden. Es schied Rechtsanwalt Burkhard/Landshut wegen Aufgabe der Zulassung aus, so daß von den verbliebenen 14 Vorstandsmitgliedern 7 durch Losentscheid auszuscheiden hatten. Von ihnen wurden 6 in der Kammerversammlung vom 3. Dezember 1881 wiedergewählt. An Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Burkhard und des nicht wiedergewählten Rechtsanwalts Dr. Fischer wurden Dr. Ernst Gemeinhard/München und Rechtsanwalt Bernhard Kleiter/Landshut neu gewählt. Im Jahre 1883 schieden Dr. Hermann Pemsel, Karl Dürr und Kienhöfer aus; an ihre Stelle traten Dr. Friedrich Hellmann, Karl Arnold und Albert Gänßler, während alle anderen nach dem Turnus Ausscheidenden wiedergewählt wurden. An die Stelle Dürres trat als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands Rechtsanwalt Kleinschroth.

Im Jahre 1885 wurde nur Edmund Jahrsdörffer durch den kgl. Advokaten Wilhelm Kammerecker ersetzt; im Jahre 1887 das Straubinger Vorstandsmitglied Schneider (der wegen Übertritts zum Notariat aus der Anwaltschaft ausschied) durch Josef Widmann. Im gleichen Jahre 1887

schied Dr. Hellmann durch Rücktritt aus, an seiner Stelle wurde wieder Dürr gewählt, ferner Friedrich Haas anstelle des ausscheidenden Wimmer, während 1890 von den auswärtigen Mitgliedern Kleiter/Landshut (er schied wegen Krankheit gegen Schluß des Geschäftsjahres aus und starb kurze Zeit später) durch den kgl. Advokaten Dr. Dominikus Costa, Ferling/Passau (verstorben) durch den kgl. Advokaten Josef Langesee, und Widmann/Straubing (verstorben) durch Alois Müller ersetzt wurden. So blieb die Zusammensetzung bis 1893, als Kammerecker ausschied und durch den JR Theodor Riegel ersetzt wurde, während als neues Straubinger Mitglied JR Karl Börger an die Stelle von Alois Müller trat (der ausgetreten war). In der Kammerversammlung von 1895 wurden die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder wiedergewählt, mit Ausnahme von JR Arnold und Rechtsanwalt Fries, die eine Wiederwahl abgelehnt hatten. An ihrer Stelle wurden die Rechtsanwälte JR Bernhard von Godin und Franz Prenner gewählt. Im Sommer 1896 verstarb JR Brandl/Deggendorf; die Ersatzwahl für ihn fand in der Versammlung vom 5. Dezember 1896 statt, es wurde JR Johann Plötz aus Deggendorf gewählt.

Das Jahr 1897 brachte eine bedeutsame Ersatzwahl: zur Kammerversammlung vom 7. Dezember 1897 erklärte der bisherige Vorstandsvorsitzende, JR von Auer, der turnusmäßig auszuscheiden hatte, daß er eine Wiederwahl ablehne, desgleichen das bisherige Traunsteiner Mitglied Schütt. Alle anderen Ausscheidenden stellten sich zur Wiederwahl und wurden auch wiedergewählt. An Stelle von Auer und Schütt wurden gewählt JR Friedrich Bienenfeld und Rechtsanwalt Gustav Herzog/Traunstein. Zum erstenmal sah sich der Vorstand genötigt, einen anderen Vorsitzenden zu wählen; gewählt wurde der schon seit 1883 als Stellvertreter des Vorsitzenden fungierende JR Adolf Kleinschroth. Sein Stellvertreter wurde JR Bienenfeld.

Im Jahre 1899 schied JR Börger/Straubing wegen Aufgabe der Zulassung aus. Die Kammerversammlung vom 2. Dezember 1899 hatte Ersatzwahlen vorzunehmen; von den turnusmäßig Ausscheidenden lehnten Kleinschroth, Dürr (über ihn AnwBl. 1914, 79),¹ Gänßler und Prenner eine Wiederwahl ab. Es mußten also 5 Mitglieder neu gewählt werden. Dies waren die Rechtsanwälte JR Hubert Pfannenstiel, JR Durlacher, Prof. Dr. Löwenfeld, JR Schuster und Wimmer. Zu seinem Vorsitzenden

¹ Er starb 1919.

bestimmte der Vorstand JR von Godin, Stellvertreter blieb JR Bienenfeld.

Das Geschäftsjahr 1900/01 brachte dem Vorstand durch den Tod von 5 Mitgliedern schwere Verluste. Es starben JR Gemeinhard, JR Rau, JR Wimmer, JR Durlacher (– beide soeben erst neu gewählt! –) und JR Plötz in Deggendorf. An ihrer Stelle wurden in der Kammerversammlung vom 7. Dezember 1900 JR Alfred Eckert (für Rau) und Rechtsanwalt Leopold Weinmayer (für Gemeinhard), in der Versammlung vom 7. Dezember 1901 Rechtsanwälte Engel und Heinrich Gebhard sowie JR Hutter/Deggendorf gewählt. Von ihnen schied Hutter schon im Jahre 1903 wegen Aufgabe der Zulassung aus, JR von Godin lehnte eine Wiederwahl ab, so daß in der Versammlung vom 19. Dezember 1903 neu gewählt wurden Rechtsanwalt Dr. Karl Buhmann/München und JR Halm/Deggendorf. Der neu gebildete Vorstand wählte zu seinem Vorsitzenden JR Bienenfeld, zum Stellvertreter JR Haas.

Veränderungen traten erst 1905 wieder ein, als JR Bienenfeld und Herzog/Traunstein eine Wiederwahl ablehnten und an ihrer Stelle am 16. Dezember 1905 neu gewählt wurden Rechtsanwalt Albert Obermaier und Rechtsanwalt Ludwig Niller/Traunstein. Zum Vorsitzenden wählte der Vorstand JR Haas, zu seinem Stellvertreter JR Schuster. Die Kammerversammlung vom 15. Dezember 1906 hatte eine Ersatzwahl durchzuführen für den verstorbenen Rechtsanwalt Engel und wählte Dr. Wilhelm Zimmermann; für den ausgeschiedenen JR Dr. Costa wurde am 23. März 1907 der JR Kaufmann aus Landshut gewählt. Auch die Kammerversammlung vom 14. Dezember 1907 mußte für JR Schuster und Rechtsanwalt Gebhard, die beide eine Wiederwahl ablehnten, Ersatz wählen in der Person des kgl. Advokaten JR Karl Eckert und des JR Dr. Heinsfurter. Das Amt des JR Schuster als stellvertretender Vorsitzender übernahm JR Alfred Eckert.

1909 schieden durch Verzicht auf Wiederwahl Geh. JR Riegel, JR Alfred Eckert, RA Obermaier und JR Kaufmann/Landshut aus und wurden ersetzt durch die neugewählten Dr. Karl Eisenberger, JR Dr. Felix Herzfelder, Franz Frhr. von Lobkowitz/Bad Tölz und Kaspar Wöfl/Landshut. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands wählte dieser an Stelle des JR Alfred Eckert den JR Weinmayer. Während des Jahres 1910 verstarb JR Weinmayer, für den eine außerordentliche Kammerversammlung am 14. Januar 1911 Rechtsanwalt Ferdinand Putz wählte. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands wurde nun JR Dr. Buhmann.

Im Dezember 1911 trat JR Haas vom Amt als Vorsitzender zurück, für ihn wählte der Vorstand JR Dr. Buhmann zum neuen Vorsitzenden.

Für die im Dezember 1911 fälligen Ersatzwahlen lehnten JR Haas, Dr. Löwenfeld und JR Dr. Heinsfurter eine Wiederwahl ab. An ihrer Stelle wurden gewählt Albert Obermaier, JR Roderich Mayr und Dr. Max Friedlaender. Vorsitzender blieb Dr. Buhmann, stellvertretender Vorsitzender wurde JR Karl Eckert.

Im Jahre 1912 verstarb JR Friedrich Haas durch Schlaganfall.

Die letzten Vorstandswahlen vor dem Krieg fanden im Dezember 1913 und im Juni 1914 statt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder JR Dr. Eisenberger, Dr. Herzfelder, von Lobkowitz und Niller/Rosenheim (nicht mehr Traunstein) lehnten eine Wiederwahl ab, es wurden neu gewählt RA Anton Gänßler, JR Dr. Bernhard Meyer II, JR Gustav von der Pfordten/Traunstein und Rechtsanwalt Dr. Eduard von Ziegler/Starnberg. Im Frühjahr 1914 verstarb Albert Obermaier,² für ihn wurde JR Dr. Siegfried Dispeker in den Kammervorstand gewählt. Im engeren Vorstand änderte sich nur durch das Ausscheiden Eisenbergers etwas; es wurde das Amt des stellvertretenden Schriftführers durch den neu gewählten Anton Gänßler besetzt.

Während des Krieges verstarben von ehemaligen Vorstandsmitgliedern im Jahre 1916 von Auer, Hellmann, Alfred Eckert und Dr. Hermann Pemsel. JR Roderich Mayr lehnte eine Wiederwahl ab, für ihn wurde am 8. Januar 1916 Rechtsanwalt Dr. August Paret gewählt. 1918 verstarben JR Langesee/Passau und es fiel Dr. von Ziegler/Starnberg; an ihre Stelle traten JR Gerngroß/Simbach und Dr. Wilhelm Dieß/München (für Dr. von Ziegler).

Die revolutionären Ereignisse von 1918/19 führten im Vorstand der Anwaltskammer zu keinerlei ungewöhnlichen Veränderungen. Im Frühjahr schied Anton Gänßler aus und wurde am 5. April durch Rechtsanwalt Franz Plank/Fürstenfeldbruck ersetzt; für die turnusmäßige Ersatzwahl verzichteten Geh. JR Karl Eckert und JR Gerngroß auf Wiederwahl, JR Halm/Deggendorf schied aus, im Dezember verstarb JR Putz. Für sie wurden gewählt am 24. Januar 1920 JR Dr. Eisenberger, RA Dr. Joseph Leeb/Pfarrkirchen, RA Georg Krauß II und RA Friedrich Brandl/Deggendorf. Noch im Jahre 1920 schied RA Plank aus, für ihn wurde RA Josef Scheuer/Rosenheim gewählt. Der engere Vorstand bestand nun aus JR Dr. Buhmann als Vorsitzendem, JR Dr. Eisenberger als

² Nachruf im Anwaltsblatt 1914, 79.

stellvertretendem Vorsitzenden, JR Dr. Zimmermann als Schriftführer und Dr. Paret als stellvertretendem Schriftführer.

Im Jahre 1921 verzichtete Geh. JR Pfannenstiel/Straubing auf Wiederwahl und wurde am 10. Dezember durch RA Albert Heizer/Altötting ersetzt. Im Jahre 1922 starb Geh. JR Dr. Buhmann am 21. November durch Schlaganfall, für ihn wurde alsbald in einer zweiten Kammerversammlung JR Dr. Christoph Schramm gewählt. Der Kammervorstand wählte zu seinem neuen Vorsitzenden JR Dr. Eisenberger, zu seinem Stellvertreter Dr. Zimmermann. Durch Beschluß der Kammerversammlung vom 28. Mai 1924 wurde mittels entsprechender Änderung der Geschäftsordnung die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 18 erhöht. Die dadurch erforderlich gewordene Zuwahl von 3 neuen Mitgliedern wurde mit der Ersatzwahl für die turnusmäßig ausscheidenden 7 Mitglieder des bisherigen Vorstands verbunden. Alle Ausscheidenden wurden wiedergewählt, nicht allerdings JR Leeb/Pfarrkirchen, der sich in Pfarrkirchen hatte löschen lassen, um nach München überzusiedeln, dessen Zulassung hier aber noch nicht verfügt worden war (die heilsame Regel des § 33 unserer heutigen BRAO gab es in der RAO 78 nicht!) und für den Rechtsanwalt Wilhelm Hundsdorfer/Freising gewählt wurde. Neu hinzugewählt wurden JR Franz Grosser, RA Adolf Lersch und Hofrat Luitpold Schülein. Die Jahre 1925 und 1926 brachten keine Veränderung. Die Kammerversammlung vom 3. Dezember 1927 änderte die Geschäftsordnung erneut und erhöhte die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 20. Durch Verzicht auf Wiederwahl schieden aus Geh. JR Dr. Zimmermann, RA Dr. Friedlaender und JR Grosser; an ihrer Stelle wurden gewählt JR Dr. Max Gänßler, JR Heinrich Bauer und JR Dr. Eduard Schwab. Neu gewählt wurden RA Siegbert Feuchtwanger und Max Reisinger.

Im Jahre 1929 trat Geh. JR Eisenberger zurück und lehnte eine Wiederwahl ab; mit ihm schieden Heizer/Altötting und Hundsdorfer/Freising aus. An ihre Stelle traten RA Dr. Reinhart Geigel, Roman Simon und Robert Held/Starnberg. Als neuen Vorsitzenden wählte der Kammervorstand JR Dr. August Paret, zum Stellvertreter Dr. Dispeker, zum Schriftführer Hofrat Schülein, zu seinem Stellvertreter JR Dr. Schwab. Im Jahre 1931 hatte Ersatzwahl für 11 ausscheidende Mitglieder stattzufinden, unter ihnen der Vorsitzende Dr. August Paret, der infolge einer schweren Erkrankung nicht mehr tätig sein konnte. Eine Wiederwahl lehnten ab JR Bauer und Geh. JR Dr. Dispeker. Es wurden im übrigen am 19. Dezember 1931 alle Ausscheidenden wiedergewählt, an Stelle der 3 endgültig

Ausscheidenden RA Alfred Holl, JR Dr. Karl Östreich und RA Dr. Werner Regnault. Zum Vorsitzenden wählte der Vorstand JR Dr. Schramm, als Stellvertreter Geh. JR Dr. Bernhard Meyer II, zum Schriftführer Hofrat Schüleln, als Stellvertreter JR Dr. Schwab.

Der aus diesen Wahlen hervorgegangene Kammervorstand war der letzte legitim und legal gewählte Vorstand der durch die RAO 78 errichteten Anwaltskammer, weshalb wir ihn hier vollständig wiedergeben:

1. JR Dr. Christoph Schramm, Vorsitzender
2. Geh. JR Dr. Bernhard Meyer II, stellvertretender Vorsitzender
3. Hofrat Luitpold Schüleln, Schriftführer
4. JR Dr. Eduard Schwab, stellvertretender Schriftführer
5. Dr. Wilhelm Diess
6. Dr. Siegbert Feuchtwanger II
7. JR Dr. Max Gänßler
8. Dr. Reinhart Geigel
9. Dr. Alfred Holl
10. Georg Krauß II
11. JR Adolf Lersch
12. JR Dr. Karl Östreich
13. Dr. Werner Regnault
14. Max Reisinger
15. Roman Simon
– sämtliche in München –
16. JR Friedrich Brandl in Deggendorf
17. Robert Held in Starnberg
18. Geh. JR Gustav von der Pfordten in Traunstein
19. JR Josef Scheuer in Rosenheim
20. Geh. JR Kaspar Wölfl in Landshut.

So ist der Vorstand noch im Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1932 wiedergegeben, der – anders als fast alle Jahresberichte seit 1879 – undatiert und ohne Unterschrift erschien. Dem vorstehend wiedergegebenen Kammervorstand wird in diesem Jahresbericht „der derzeitige Kammervorstand“ nach- und gegenübergestellt, über dessen Legitimation und Zustandekommen kein Wort verloren ist. Es erschien nach diesem Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1932 nur noch einer, der „über das 55. Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1933)“. Er ist im zweiten Teil dieses Berichts zu behandeln.

2. Zusammensetzung nach Lebensalter

Die Mitglieder des ersten Kammervorstands waren durchwegs „kgl. Advokaten“, also vor der RAO 78 zugelassen worden. Nur von einigen Mitgliedern dieses ersten Vorstandes ließ sich das Geburtsjahr noch feststellen: Von Auer 1831, Pemsel 1841, Dürr 1834, Rau und Brandl/Deggendorf 1824, Schneider/Straubing 1823. Das älteste Mitglied war Kienhöfer, er muß also vor 1823 geboren gewesen sein. Das jüngste Mitglied war Max Fries, geboren am 10. 7. 1849, während Wimmer 1847 geboren war. Wir können daraus entnehmen, daß keines der Mitglieder unter 30 Jahren alt war, einige wesentlich älter: Schneider/Straubing war 56, Brandl/Deggendorf und Rau waren 55, von Auer war 48, Dürr 46, Schütt/Traunstein 43, Pemsel 38, Wimmer 32 Jahre alt. Man darf deshalb von einem Durchschnittsalter von 45–50 Jahren für den ersten Vorstand ausgehen.

Die Ersatz- und Ergänzungswahlen der folgenden Jahre brachten noch kaum jüngere Mitglieder in den Vorstand. Gemeinhard und Kleiter, die 1881 gewählt wurden, waren kgl. Advokaten, also schon vor 1879 zugelassen worden. In der Regel wurde man zum kgl. Advokaten erst mit etwa 30 Jahren bestellt, beide waren 1881 also schon über das 30. Lebensjahr hinaus. Die 1883 gewählten Hellmann, Arnold und Albert Gänßler waren auch kgl. Advokaten, von ihnen Hellmann 1850 und Gänßler 1845 geboren. Kammerecker, der 1885 gewählt wurde, war ebenfalls kgl. Advokat, also jetzt mindestens 37 Jahre alt; Widmann, der 1887 in den Vorstand kam, war auch kgl. Advokat, daher schon mindestens 40 Jahre alt; Dürr, der 1887 für Hellmann gewählt wurde, war jetzt schon 52 Jahre alt; Haas, der Wimmer ersetzte, war 1846 geboren, also 41 Jahre alt. Die 1890 gewählten Costa, Langesee und Müller waren als kgl. Advokaten inzwischen mindestens 42 Jahre alt. Die 1893 neu gewählten Riegel und Börger waren beide kgl. Advokaten, von denen Riegel 1838 geboren, also jetzt 55, Börger mindestens 45 Jahre alt war. Die 1895 gewählten von Godin (geboren 1840) und Prenner (geboren 1839) waren 55 und 56 Jahre alt; Plötz, der 1896 eintrat, war auch kgl. Advokat, also wenigstens 46–47 Jahre alt.

Bienenfeld (geboren 1840) und Herzog/Traunstein, die 1897 gewählt wurden, waren 57 und (mindestens) 48 Jahre alt. Die 1899 neu gewählten 5 Mitglieder Durlacher, Schuster und Wimmer waren kgl. Advokaten, also jetzt über 50 Jahre alt, Pfannenstiel wurde 1884 zugelassen, war also

jetzt wenigstens 45 Jahre alt, Dr. Löwenfeld war 1848 geboren, also auch schon 51 Jahre alt.

Die im Jahre 1900 gewählten Alfred Eckert (geboren 1847) und Weinmayer (geboren 1859) waren somit 53 und 41 Jahre alt, während die 1901 gewählten Engel und Gebhard 37 Jahre alt waren; Hutter war wenigstens 50 Jahre alt. Im Jahre 1905 wurden Obermaier (geboren 1867) und Nilner/Traunstein gewählt; auch sie waren damals schon über 35 Jahre alt. Als 1906 Dr. Zimmermann gewählt wurde, war er ein 42-jähriger Anwalt; wie alt Kaufmann/Landshut war, der 1907 gewählt wurde, konnten wir nicht mehr feststellen. Die anderen 1907 gewählten Karl Eckert (geb. 1845) und Heinsfurter (geboren 1861) waren 52 und 46 Jahre alt, 1909 kam Dr. Eisenberger (geboren 1864, also 45 Jahre alt), Dr. Herzfelder (geboren 1863, also 46 Jahre alt), von Lobkowitz (etwa 39 Jahre alt), Kaspar Wölfl, ein Altersgenosse Ludwig Thomas und dessen Konabiturient in Landshut, schon 42 Jahre alt. Der 1911 gewählte Ferdinand Putz war 1863 geboren, also 48 Jahre alt.

Die 1911 gewählten Roderich Mayr (geboren 1864) und Friedlaender (geboren 1873) waren 47 und 38 Jahre, die 1913 gewählten Anton Gänßler (geboren 1874), Bernhard Meyer II (geboren 1865) 39 und 48 Jahre alt, für von der Pfordten konnten wir das Alter nicht mehr feststellen (er war 1894 zugelassen worden, also inzwischen wohl etwa 48 Jahre alt), ebensowenig für Dr. von Ziegler. Dispeker, 1914 gewählt, war 49 Jahre alt; Dr. Paret bei seiner Wahl 1916 schon 47 Jahre. Das Alter des 1918 gewählten JR Gerngroß/Simbach konnten wir nicht mehr feststellen, er war 1894 zugelassen worden, also bei seiner Wahl schon ca. 54 Jahre alt; Dieß, der im gleichen Jahr gewählt wurde, war 34 Jahre alt.

Nach dem 1. Weltkrieg kamen Plank/Fürstenfeldbruck im Alter von 39 Jahren, Dr. Eisenberger (wiedergewählt) 1920 mit 56 Jahren, Dr. Leeb/Pfarrkirchen, zugelassen 1898, also ca. 50 Jahre alt, Krauß II 37 Jahre alt, Brandl/Deggendorf ca. 55 Jahre alt; Scheuer/Rosenheim kam 1920 mit 44 Jahren. Dr. Schramm, der 1922 gewählt wurde, war 51 Jahre alt, Hundsdorfer/Freising 45 Jahre. Die gleichzeitig neu gewählten JR Grosser (geboren 1872), Lersch (geboren 1878), Schüleln (geboren 1871) waren 52, 46 und 58 Jahre alt. Als 1927 Max Gänßler, Heinrich Bauer und Eduard Schwab gewählt wurden, zählten sie schon 55, 44 und 55 Jahre. Reinhart Geigel, der 1929 gewählt wurde, war damals 45 Jahre alt, Robert Held 40. Die 1931 hinzu gewählten Alfred Holl, Östreich und Dr. Regnault waren 48, 54 und 35 Jahre alt.

Überblickt man die Altersgliederung der Vorstandsmitglieder in dieser Periode, so zeigt sich dieses Bild (ungenau, da bei einigen genauere Altersangaben nicht mehr gemacht werden können):

11 Mitglieder waren bei ihrer Wahl unter 40

32 Mitglieder waren bei ihrer Wahl zwischen 41 und 49

22 Mitglieder waren bei ihrer Wahl von 50 bis 58 Jahre alt.

Keiner war unter 30, keiner über 58 Jahre alt, als er (erstmal) gewählt wurde. Im ganzen läßt sich somit eine gesunde Altersstruktur der jeweiligen Kammervorstände feststellen.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand war naturgemäß unterschiedlich. Betrachten wir die 15 Mitglieder des ersten Vorstandes gesondert, so blieben 2 nur 2 Jahre lang, 5 unter 10 Jahren, 7 bis zu 20 Jahren Mitglied (darunter der erste Vorsitzende von Auer), nur einer blieb über 20 Jahre im Vorstand, nämlich der kgl. Advokat Dr. Julius Rau bis zu seinem Tod im Jahr 1900, also 21 Jahre lang. Mit ihm schied das letzte Mitglied des ersten Vorstandes aus. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten blieben 53 Vorstandsmitglieder unter 10 Jahre lang Mitglied, 27 zwischen 10 und 20 Jahren, 5 über 20 Jahre, die längste Mitgliedszeit, nämlich 28 Jahre, erreichte der kgl. Advokat JR Langesee/Passau, der 1890 gewählt worden war und bis zu seinem Tode 1918 im Vorstand verblieb.

3. Herkunft aus den Gerichtsbezirken

Ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Gerichtsbezirken nach gehörten, wie schon aus praktischen Gründen schwer anders möglich, die weitaus meisten Vorstandsmitglieder nach München. Unter den doch technisch noch sehr eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten der Zeit bis zur Jahrhundertwende (kaum Telefonanschlüsse, Verkehrsverbindungen nur mit der Eisenbahn, Nachrichtenübermittlung praktisch nur durch Briefpost) war die Teilnahme auswärtiger Mitglieder an der Tagesarbeit des Vorstandes sehr beschwerlich und schwerfällig. Immerhin legte man von Anfang an offensichtlich größtes Gewicht darauf, daß jeder Landgerichtsbezirk wenigstens durch 1 Mitglied im Vorstand vertreten war.

Traunstein hatte als Repräsentanten

Schütt 1879–1897

Herzog 1897–1905

Niller 1905–1913

von der Pfordten 1913–1933

Landshut hatte als Repräsentanten	Burkhard 1879–1881 Kleiter 1881–1890 Costa 1890–1906 Kaufmann 1907–1909 Wölfl 1909–1933 ³
Passau hatte als Repräsentanten	Ferling 1879–1890 Langesee 1890–1918
Straubing hatte als Repräsentanten	Schneider 1879–1887 Widmann 1887–1890 Müller 1890–1893 Börger 1893–1899 Pfannenstiel 1899–1921
Deggendorf hatte als Repräsentanten	Brandl 1879–1896 Plötz 1896–1900 Hutter 1901–1903 Halm 1903–1919 Brandl 1920–1933 ⁴

Der besonderen Zulassungssituation seit Inkrafttreten der RAO 78 entsprach es, daß die Amtsgerichtsanwälte, die ja nur beim Amtsgericht, nicht auch beim Landgericht zugelassen waren, im Vorstand der Kammer lange Zeit nicht vertreten waren. Der erste Amtsgerichtsanwalt im Vorstand war Frhr. von Lobkowitz in Bad Tölz (1909–1914), von da ab wurden gewählt

Dr. von Ziegler, Starnberg (1913–1918)
Gerngroß, Simbach (1918–1919)
Plank, Fürstenfeldbruck (1919–1920)
Leeb, Pfarrkirchen (1920–1924)
Scheuer, Rosenheim (1920–1933)
Heizer, Altötting (1921–1929)
Hundsdorfer, Freising (1924–1929)
Heinrich Bauer, Tegernsee (1927–1931)
Robert Held, Starnberg (1929–1931).

³ Wölfl gehörte dem Kammervorstand auch nach 1933 noch an, wie später zu erwähnen sein wird.

⁴ Brandl gehörte dem Kammervorstand auch nach 1933 noch an.

4. Soziale Herkunft

Von großem Interesse wäre es zu wissen, wie die soziale, wirtschaftliche, politische, auch die religiöse Herkunft, Lage, Stellung und Einstellung der jeweils zum Kammervorstand gewählten Anwälte war und ist. Darüber läßt sich leider aus den ersten Jahrzehnten so gut wie nichts feststellen und berichten. Die – ohnehin spärlichen – Akten und Unterlagen lassen darüber nichts erkennen.

Dabei wäre es sicherlich wichtig, darüber Bescheid zu wissen, denn die Einstellung eines Kammervorstands zu den Grundfragen wie zu den Einzelfragen, die an ihn herangetragen und von ihm beantwortet werden, ist sicherlich nicht unbeeinflußt von den persönlichen Verhältnissen, Erfahrungen und Meinungen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Hachenburg, einer der Großen unseres Standes, dem wir die überaus lehrreichen und lesenswerten „Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts“ verdanken (1927 im „Neue Brücke Verlag GmbH“ Düsseldorf erschienen) hat einmal in der DJZ (1927, 1012) bemerkt, man solle sich nicht verlocken lassen, „im Gegensatz zu der jetzigen Übung an Stelle der sog. saturierten die kämpfenden Rechtsanwälte in den Vorstand“ zu berufen, denn „zur Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben (gehöre) Unabhängigkeit und Ausgeglichenheit. Das schließt sowohl den Anfänger als den nicht beschäftigten Rechtsanwalt aus. Jenem fehlt die Erfahrung, diesem die Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchung. Irrig ist aber die Meinung, daß nur die großen Büros in den Vorständen vertreten seien. Im Gegenteile, deren Inhaber haben meist wenig Zeit und Interesse für die Standessorgen. Zum Glück ist es der immer noch vorhandene gesunde Mittelstand, der auch diese Arbeit auf seine Schultern nimmt“.

Das ist, soweit es aus den Erfahrungen einer Hachenburg nachgeborenen Generation beurteilt werden kann, für die zweite Hälfte der hier behandelten 100 Jahre wohl im wesentlichen noch richtig. Wie es im ersten halben Jahrhundert sich verhielt, ist nicht sicher festzustellen. Von den etwa 70 zwischen 1879 und 1932 in den Münchener Vorstand gewählten Anwälten waren sicherlich eine Reihe „saturierte“ Kollegen, worunter wir solche verstehen, die zur Zeit ihres Eintritts in den Vorstand schon auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken konnten. Vermutlich galt das vor allem für den ersten 1879 gewählten Vorstand, in den die wählenden Kammermitglieder wohl hauptsächlich bekannte, angesehene, schon irgendwie in der Anwaltschaft und ihrer Arbeit hervorgetre-

tene Kollegen beriefen. Wir sind dafür freilich weitestgehend auf Vermutungen angewiesen und lassen uns möglicherweise von der Tatsache, daß manche der Gewählten später in großem Ansehen standen, zu der Schlußfolgerung verleiten, daß das auch zur Zeit ihrer Wahl in den Vorstand schon so gewesen sein mag. Sieht man sich etwa den Vorstand an, wie er zu Ende des 1. Weltkriegs bestand, so stellt man fest, daß von 15 Mitgliedern nicht weniger als 11 den Justizrat-Titel trugen, der doch wohl nur an angesehene und daher auch vermutlich erfolgreiche Anwälte verliehen worden ist.

Auch über die politische oder konfessionelle Einstellung der Vorstandsmitglieder lassen sich Feststellungen nur schwer treffen. Wir finden unter den früheren Mitgliedern keinen, der einem Parlament angehört hätte, mit Ausnahme der beiden Vorstandsvorsitzenden von Auer und von Haas, die vom bayerischen Monarchen in den Reichsrat der Krone Bayerns berufen worden waren, was aber nicht eigentlich eine politische, jedenfalls keine parteipolitische Betätigung voraussetzte. Parteipolitische Einstellung späterer Vorstandsmitglieder ist nur bei solchen feststellbar, die nach 1933 noch der Kammer angehörten, denn erst von da ab verlangte der Vorstand Angaben über die Parteizugehörigkeit (zum Zweck der Anwendung der verschiedenen Ausscheidungsgesetze, die im Abschnitt über den Zeitraum 1933–1945 zu behandeln sind). Soweit dazu noch Feststellungen möglich waren, gehörten von dem 1931 gewählten Vorstand von 20 Mitgliedern nur 3 oder 4 überhaupt einer politischen Partei an, nämlich entweder der Bayerischen Volkspartei oder der Deutschnationalen Partei, wohl nur ein einziger der NSDAP, keiner der SPD oder KPD oder einer der anderen damals zahlreichen Parteien.

Der Konfessionszugehörigkeit nach, auch sie in den Personalakten erst ab 1933 vermerkt, waren die meisten Mitglieder des letzten Vorstandes vor 1933 katholisch, nur 2 oder 3 evangelisch, zur israelitischen Religionsgemeinschaft bekannten sich nur 2 (Dr. Feuchtwanger und Dr. Östreich), während die anderen nachmals von den Nationalsozialisten verdrängten „nicht arischen“ Kollegen (Dr. Mayer II, Schülein, Held) nicht „Glaubensjuden“, sondern „Rassejuden“ waren.

5. Tätigkeit des Kammervorstands

Wir haben schon bei Betrachtung der Konstituierung des ersten Kammervorstands über seine allerersten Aktivitäten berichtet.

Der äußerliche Ablauf dieser Tätigkeit war in der ersten Zeit durch die Anlaufschwierigkeiten mitbedingt. Der Schriftverkehr des Vorstands wurde handschriftlich erledigt; alle Mitteilungen, Berichte, Tagesordnungen, Protokolle, Rundschreiben (Circularé) sind von Hand geschrieben, in der seinerzeit üblichen gestochenen und geschnörkelten Kanzleischrift – Protokolle offenbar vom jeweiligen Schriftführer in seiner Handschrift –. Wer der Schreiber der förmlichen Schriftstücke war, läßt sich nicht mehr feststellen. Wir haben auch nirgends mehr Hinweise auf Personal der Kammer aus der Anfangszeit gefunden. Es wäre denkbar, daß die Vorstandsmitglieder ihre eigene Kanzlei und ihre Kanzleikräfte zur Verfügung stellten (das war einige Jahre lang auch nach 1945 wieder notwendig und üblich). Vervielfältigt wurden die Schriftstücke in der damals technisch möglichen Form: durch eine Kopiepresse, die durch Abklatsch des mit kräftiger Kopiertinte geschriebenen Originals auf feuchtes oder nasses Kopierpapier eine beschränkte Zahl von „mechanisch“ gefertigten Abschriften ermöglichte (Ostler, S. 97). Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke fanden sich erstmals in den Unterlagen der Kammer aus den Jahren 1905/06. Größere Auflagen von Mitteilungen, z. B. Einladungen zur Kammerversammlung, mußten gedruckt werden. Auch die Jahresberichte, die an die Justizbehörden pflichtgemäß zu erstatten waren, aber offenbar auch allen Kammermitgliedern zugingen, wurden gedruckt.

Dagegen wurden die Einladungen an die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen noch von Hand geschrieben, meist durch Ausfüllung von Vordrucken, ebenso fügte der Vorsitzende dem jährlichen gedruckten Bericht an das Ministerium und an den Oberlandesgerichtspräsidenten noch einen handschriftlichen Begleitbrief bei, der an das kgl. Staatsministerium der Justiz „ehrerbietigst gehorsamst“, an den Präsidenten des Oberlandesgerichts „gehorsamst“ unterzeichnet wurde.

Einladungen zu Vorstandssitzungen finden sich in den Kammerunterlagen noch. Sorgfältig ist auf der Urschrift, die vom Vorsitzenden selbst abgezeichnet ist, der Betrag der Postausgaben vermerkt. So auf einer Einladung vom 13. Febr. 1880, expediert am 14. Febr. 1880, das Porto für 8 Stadtbriefe (an die Münchener Mitglieder) à 23 Pfg.: 1 M 84, und 5 Briefe nach auswärts à 30 Pfg.: 1 M 50, zusammen 3 M 34.

Die Sitzungen des Vorstands fanden meist am Samstag nachmittags 4.00 Uhr oder am Sonntag vormittags statt. Sie waren, wenigstens anfangs, gut besucht. Wie streng damals die Bräuche waren, läßt ein Vorfall

erkennen, der gleich im ersten Jahr sich ereignete: am Samstag, dem 13. März 1880, fand eine Sitzung statt, zu der 10 von 15 Mitgliedern erschienen waren. Am 15. März ging bei der Kammer ein Schreiben des Rechtsanwalts Wimmer vom 14. März ein, worin dieser dem Vorsitzenden („Euer Hochwohlgeboren!“) anzeigt, daß er „gestern durch dringende Berufsgeschäfte verhindert war, der Sitzung des Vorstands der Anwaltskammer anzuwohnen. Ich habe nämlich in letzter Stunde die Verteidigung des Herrn Dr. Schweningen¹ in der bekannten gegen ihn erhobenen Anschuldigung übernommen, in der zur Verhandlung des Einspruchs beim Oberlandesgericht hier Termin auf nächsten Dienstag ansteht. Herr Dr. Schweningen ist erst gestern aus Italien hierhergekommen und bat mich auf nachmittags 3 Uhr zu einer Konferenz in seine Wohnung. Bei der Wichtigkeit der Sache und der Kürze der Zeit fand ich mich bei ihm ein, obwohl auf 4 Uhr Versammlung der Vorstandschaft anberaumt war. Die Konferenz nahm mehrere Stunden in Anspruch und bedingte eine Reihe sofortiger Recherchen, welche insbesondere auch wegen eventueller Zeugenladungen unaufschiebbar waren. Ich glaubte bei bestehender Pflichtenkollision derjenigen des übernommenen und nicht mehr refusierbaren Mandates um so mehr genügen zu können, als ich die Themata der Vorstandssitzung für vollständig glatte hielt, die sich nur mit Prüfung von Formalien zu befassen hätten“. Das alles klingt recht einleuchtend, aber der Vorsitzende gab alsbald am 15. März zur Antwort, „daß ich dringend wünschen muß, daß die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen desselben pünktlich anwohnen oder doch ihr Ausbleiben rechtzeitig entschuldigen, sei es auch nur aus dem Grund, um damit ihr Interesse an der Sache und den Ernst desselben zu bekunden. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß Ihr Ausbleiben namentlich bei den auswärtigen Mitgliedern des Vorstandes, die eine weite Reise hierher nicht scheuten, um ihre Pflichten zu erfüllen, einen schlimmen Eindruck machte“. Die Sitzungsprotokolle halten auch jeweils fest, wer „ohne Entschuldigung“ fehlte.

Einen Telefonanschluß hatte die Anwaltskammer zu jener Zeit ganz offensichtlich nicht, auch die Mitglieder des Vorstands scheinen einen solchen nicht gehabt zu haben. Es war daher eine unmittelbare Verständigung nicht einmal innerhalb Münchens kurzfristig möglich. Abstimmungen und Beschlußfassungen, die nicht in Sitzungen erfolgen mußten,

¹ Es handelt sich um den später als Leibarzt Bismarcks bekannt gewordenen Dr. Schweningen.

wurden im Umlaufverfahren (Circularre) vorgenommen. So hatte der „Verein der Rechtsanwälte Münchens“ im Februar 1880 an den Vorstand der Anwaltskammer das Ersuchen gerichtet, „bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz die Zahl der Gerichtsvollzieherstellen in München auf mindestens zwölf energisch zu befürworten“. Der Vorsitzende erachtete diesen Antrag für begründet und dringlich und brachte daher „denselben nach RAO § 55 Abs. 2 zur schriftlichen Abstimmung“. Das Rundschreiben ging am 11. Februar der Reihe nach an die Münchener Vorstandsmitglieder, die es jeweils mit ihrer Stellungnahme weiterleiteten. Schon am 11. Februar unterzeichneten 7, am 12. ein weiterer, am 13. der neunte; am 17. hatte es das Traunsteiner Vorstandsmitglied, am 18. das Landshuter, am 19. das Straubinger, am 20. das Deggendorfer, am 21. das Passauer Vorstandsmitglied. Man kann die Schnelligkeit der damaligen Postverhältnisse nur bestaunen!

Nach § 61 der RAO hatte der Vorstand der Kammer der Landesjustizverwaltung alljährlich einen „schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten“. Einen (auch nur formlosen) Bericht an die Kammer sah das Gesetz nicht vor, doch bestimmte die Geschäftsordnung der Kammer, festgestellt am 31. Jan. 1880, daß der Vorstand „der Kammer alljährlich einen eingehenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstellen“ habe. Die Form dieses Berichts ist nicht vorgeschrieben. Er wurde dadurch erstattet, daß auch den Mitgliedern der Kammer der gedruckte Bericht zugänglich gemacht wurde. Ob dies durch Zusendung geschah, ist nicht mehr feststellbar, auch wenig wahrscheinlich, denn das hätte trotz der niedrigen damaligen Postgebühren alljährlich Portoaufwendungen verursacht, die ganz offenbar nicht gemacht wurden, wie die Kassenberichte erkennen lassen.

Die Jahresberichte erstreckten sich jeweils auf das Geschäftsjahr der Kammer, das in der ersten Geschäftsordnung als „Rechnungsjahr“ bezeichnet ist und „mit dem 15. September“ schloß. Die Jahresberichte erstreckten sich daher jeweils auf die Zeit vom 16. September des einen Jahres bis zum 15. September des folgenden Jahres. Erst mitten im 1. Weltkrieg faßte die Kammerversammlung vom 8. Jan. 1916 den Beschluß – vorangegangen war eine Initiative der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern des Reichsgebiets auf eine gleichmäßige Festsetzung der Geschäftsjahre –, künftighin das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen zu lassen. Dazu wurde beschlossen, das am 16. 9. 1915 begonnene Geschäftsjahr schon am 31. Dez. 1915 enden zu

lassen und den Bericht über dieses Rumpfgeschäftsjahr zusammen mit dem des Jahres 1916 zu erstellen. Das geschah dann auch im Jahresbericht über „a) das Geschäftsjahr 1915 (16. Sept. 1915 bis 31. Dez. 1915), b) das Geschäftsjahr 1916 (1. Jan. 1916 mit 31. Dez. 1916)“.

Der erste Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1879/80 konnte, da die Kammer erst am 18. Dez. 1879 konstituiert worden war, nur für die Zeit ab 18. Dez. 1879 bis 15. Sept. 1880 gegeben werden, also für 9 Monate. Er ist datiert vom 9. Okt. 1880, also kurz nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres abgeschlossen. Die Geschäfte des Vorstands hätten, wird darin betont, „ungeachtet ihrer kurzen Zeitdauer einen ziemlich erheblichen Umfang erreicht“. 8 Sitzungen des Vorstands fanden statt, 2 Circularabstimmungen wurden vorgenommen, mehr als 90 Gegenstände seien durch Beschlußfassung erledigt worden. Eingelaufen seien 340 Vorgänge, ausgelaufen 420, ungerechnet die expediten Circulare, Geschäftsordnungen und sonstigen Drucksachen, deren Zahl weit über 1.000 hinausgehe. Diesem ersten Jahresbericht fügte der Vorsitzende an das Ministerium ein gesondertes Schreiben an, in dem es u. a. heißt, der gedruckte Bericht liefere wohl den Beweis, „daß die Aufgabe, welche dem Vorstand gestellt war, keine unbedeutende gewesen ist“. Sie sei auch keine leichte: die Neuheit der Institution sowie der Mangel jeder Praxis und Erfahrung über die Wirkung einzelner Maßregeln erschwerten in außergewöhnlicher Weise den Geschäftsgang. Die „Ausübung der Disziplin über die Anwälte“ leide unter der Schwerfälligkeit des ehrengerichtlichen Verfahrens, das sich nur für gröbere Verletzungen eigne, nicht aber für geringere, wie „Taktlosigkeit, ungeziemende Schreibweise, und andere dergleichen Ungehörigkeiten“, obwohl gerade in solchen Fällen „eine stracke, an wenig Förmlichkeiten gebundene Remedur dringend wünschenswert wäre und besonderer Wirkung nicht entbehren würde“.

In solchen Fällen habe sich der Vorstand „nicht selten damit geholfen, daß er dem Betreffenden seine Mißbilligung aussprach“. In der Tat sah die RAO 78 nichts vor, was heute mit dem Rügerecht des Kammervorstands in § 74 BRAO gesetzlich geregelt ist. Der damalige Kammervorstand fährt deshalb fort: „Diesem Mißstande wäre leicht dadurch abzuhelfen, daß für solche geringeren Verfehlungen eine summarische Correctur durch den Vorstand gesetzlich gestattet würde.“ Eine solche Gesetzesänderung erfolgte zwar erst viel später, aber es entwickelte sich die Übung der Kammervorstände, Mißbilligung und Rüge „etwas außerhalb der Legalität“ zu handhaben, was durch die Oberlandesgerichte gebilligt

wurde (vgl. Friedlaender, Kommentar, 2. Aufl. zu § 49 Anm. 11; sowie JW 1882, 169; Friedlaender BayZR 1911, 441).

Bemerkenswert ist, daß schon in dem ersten Geschäftsbericht die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft zur Erörterung gestellt wird. Im Begleitschreiben an das Ministerium schreibt der Vorsitzende dazu, der Vorstand habe es übernommen, die Kammermitglieder zu Beiträgen für die Anwaltsunterstützungswerke aufzufordern. „Das Bedürfnis nach einem solchen Fonds wird auch immer spürbarer. Die Anwälte finden nur selten Gelegenheit, aus ihren Einnahmen Ersparnisse zurückzulegen, welche sie im Unglücksfalle und im Alter vor Entbehnung schützen. Frühzeitig selbständig geworden, schreiten sie nicht selten zur Gründung einer Familie, ohne hierfür die entsprechende materielle Grundlage zu besitzen: so kommt es, daß die Fälle der Verarmung unter den Anwälten sich auffällig mehren, und sie werden sich in Zukunft noch weiter mehren . . .“. Dies ist 1880 geschrieben, zu einer Zeit, die uns heute als Epoche großen wirtschaftlichen Aufschwungs nach der Reichsgründung von 1871 erscheint, als das Deutsche Reich einen glanzvollen Aufstieg erlebte und die Zahl der Anwälte noch absolut und relativ (zur Bevölkerungszahl) klein erscheint. Zwei Weltkriege, zwei Zusammenbrüche, zwei Inflationen lagen noch vor dem deutschen Volk. Es ist erstaunlich, wie die Dinge damals schon standen und beurteilt wurden.

Aber wir haben schon vorgegriffen. Sehen wir noch auf die äußeren Umstände der Tätigkeit des Kammervorstandes, so wäre zu erwähnen, daß die Räume, in denen der Vorstand arbeitete, von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Wir lesen, daß die konstituierende Sitzung vom 28. Dez. 1879 im „Anwaltszimmer des kgl. Landgerichts München I“ stattfand, das sich damals freilich noch nicht im Justizpalast am Karlsplatz befand, der ja erst 1897 in Benutzung genommen wurde, sondern im sog. Augustinerstock mit Eingang Löwengrube. Dieser Augustinerstock beherbergte damals das Amtsgericht München I, Abteilung A Zivilsachen, das Landgericht München I und das Oberlandesgericht sowie das Staatsministerium der Justiz. Es lag in der Weiten Straße, die bis 1800 „Enge Gasse“ geheißt hatte, und heute Ettstraße heißt. 1908, als die Gerichte längst in den neu erbauten Justizpalast umgezogen waren, wurde an der Stelle des Augustinerstocks das heutige Polizeipräsidium errichtet. In diesen „Räumen“ – es war wohl nur einer – arbeitete der Vorstand der Anwaltskammer. Alle Sitzungen und der tägliche Geschäftsbetrieb fanden „in den Lokalitäten des kgl. Landgerichts München I“ statt, wie es in den Sitzungsprotokol-

len heißt. Soweit feststellbar erstmals im Jahre 1901 wurde die Jahresversammlung der Kammer in das „Anwaltszimmer des kgl. Landgerichts München I – Justizpalast Nr. 118“ einberufen. Bei diesem Zimmer „Nr. 118/I des Justizpalastes“ blieb es auch später, so konnten wir es für 1905, 1908, 1911 feststellen. Gelegentlich fanden Sitzungen auch im Zimmer 208/II des Justizpalastes statt, das als „Geschäftszimmer“ bezeichnet ist (1904); im Jahre 1905/06 taucht mehrfach das „Zimmer Nr. 133/III des neuen Justizgebäudes“ als „Vorstandszimmer“ auf. Es scheint, daß ständiges Geschäftszimmer das Zimmer 118/I des Justizpalastes war.

Die Aktenführung der Kammer war anfangs noch sehr einfach: eingehende Schriftstücke wurden (handschriftlich) mit dem Eingangsdatum versehen, vom Vorsitzenden gelesen und mit einer kurzen Verfügung an den Referenten (zur Berichterstattung in der nächsten Sitzung) versehen oder aber vom Vorsitzenden selbst bearbeitet, wobei häufig die Beantwortung im Konzept auf das Schriftstück selbst gesetzt wurde. Abgelegt wurden die Schriftstücke dann in Sammelordnern, vermutlich in zeitlicher Reihenfolge. Eigentliche Sachakten, bezogen auf bestimmte sachlich zusammenhörige Vorgänge, wurden offenbar lange Zeit nicht geführt, sind jedenfalls frühestens nach der Jahrhundertwende feststellbar. Das hing sicherlich auch mit der Personalfrage zusammen: wie aus unserem Abschnitt über das Personal der Kammer ersichtlich werden wird, gab es ein eigenes Büropersonal der Kammer erst um die Jahrhundertwende.

Nur für ehrengerichtliche Verfahren wurden von Anfang an Sachakten geführt. Doch sind uns aus dieser Zeit (1879–1932) keine solchen Akten erhalten.

Wir können noch ziemlich genau feststellen, wann die Kammer angefangen hat, Personalakten über ihre Mitglieder zu führen: es ist ein Schreiben des „Vorstands des kgl. Amtsgerichts Erding an den Herrn Vorstand der Anwaltskammer“ vom 14. Nov. 1882 erhalten, worin mitgeteilt wird, daß der „seitherige Rechtsanwalt in München Herr Gottard Wölzl vom 16. lf. Mts. an zum Amtsrichter am kgl. Amtsgericht Erding ernannt“ wurde. Deswegen ersucht der Gerichtsvorstand „ergebenst um Mitteilung seines Personalakts“.¹

¹ Der kgl. Oberamtsrichter in Erding war Cantler, dessen Unterschrift dieses Schreiben auch trägt. Er lebte von 1822–1919 und war seit 1867 Oberamtsrichter in Erding. Eduard Stemplinger hat über ihn in seinen Büchern „Vom Jus und von Juristen“ (1939 bei Piper) und im „Immerwährenden bayerischen Kalender“ (im Rosenheimer Verlagshaus o. J.) köstliche Anekdoten gesammelt. Cantler war „unter allen bayerischen Richtern als Original bekannt“ gewesen.

Das Konzept der Antwort von Auers vom 13. 11. 1882 ist auf dem Schreiben Cantlers erhalten: Personalakten lägen bei dem Vorstand der Anwaltskammer nicht vor, sondern befänden sich „bei dem Präsidium des kgl. Landgerichts München I, bei welchem Gericht Herr Wölzl als Anwalt zugelassen war“. Und dann findet sich keine Erwähnung von Personalakten mehr – bis zum Jahre 1930 (!). Vorgänge über die einzelnen Anwälte (Zulassungsgesuche, Zulassungen, Titelverleihungen usw.) wurden in jährlichen Sammelordnern aufbewahrt, woraus man sie sich heute – soweit diese Ordner sich zufällig erhalten haben – zusammensuchen kann. Im Jahre 1930 erschien in der JW 1930 S. 690 von dem Ministerialdirektor Dr. Falck des Preußischen Justizministeriums ein Aufsatz „Um die Personalakten der Rechtsanwälte“, worin erwähnt wird, daß „die Anwaltskammer über jeden einzelnen Anwalt besondere Personalakten“ anlegen solle. Das schreckte das Münchener Vorstandsmitglied Dr. Sigbert Feuchtwanger II auf; unter dem 9. April 1930 richtete er ein Schreiben an den Vorsitzenden der Anwaltskammer, wies auf den Aufsatz in der JW hin und fragte an:

„Es wäre m. E. von Interesse für die Mitglieder des Vorstands, zu wissen, wie es sich in dieser Hinsicht in Bayern verhält, insbesondere ob auch hier derartige Personalnachweise für jeden einzelnen Anwalt ... auch beim Vorstand geführt werden ...“

Der Vorsitzende, Dr. Paret, leitete am 11. April dieses Schreiben dem Schriftführer „GR Dr. Dispeker zur gef. Behandlung“ zu, der zur Vorstandssitzung vom 10. Mai den schriftlichen Antrag stellte, ihn zu ermächtigen, beim Präsidenten des Landgerichts München I und im Staatsministerium der Justiz „festzustellen, ob über Anwälte Personalakten geführt werden“, und:

„Nach Neuorganisation der Kanzlei werden Personalakten für jeden Anwalt angelegt. In denselben sind: Tag und Zulassung, Auszeichnungen, aufsichtliche Beanstandungen, ehrengerichtliche Strafen zu vermerken.

Aufsichtliche Beanstandungen werden nur eingetragen, wenn sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegen; sie werden nach Ablauf des gleichen Zeitraums gelöscht. Einzeichnungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers, desgl. Löschungen.

Die Einsicht ist nur den Vorstandsmitgliedern unter Verschwiegenheit gestattet. Die Akten stehen unter Verschuß des Vorsitzenden und des Schriftführers. Der Inhalt ist jedem Kollegen, soweit er seine Person betrifft, also nur bez. der eigenen Personalakten, gestattet.“

So beschloß der Vorstand am 10. Mai 1930. Erst von da an wurden also Personalakten im eigentlichen Sinn angelegt und geführt. Hieraus erklärt

es sich, daß bei der Kammer selbst über frühere, 1930 schon ausgeschiedene Kammermitglieder Personalakten überhaupt nicht festzustellen sind.

Auch die ab 1930 angelegten Personalakten, um dies hier schon vorgehend festzuhalten, waren noch sehr unergiebig. Sie enthielten so gut wie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Herkunft, Geburtstag, Studiengang, Familienverhältnisse usw.). Erst als ab 1933 die politische Einstellung des Anwalts für Zulassung und Zurücknahme bedeutsam wurde, insbesondere aber die „rassische“ Abstammung, erhielten die Personalakten in Fragebogen, die vom Anwalt selbst auszufüllen waren, zusätzliche Informationen über Lebensdaten, Religionszugehörigkeit u. ä. – aber auch diese Angaben waren, der ideologischen Ausrichtung entsprechend, nur einseitig: so fehlten und fehlten etwa Angaben über den Beruf der Eltern und Großeltern, was für die Beurteilung der sozialen Herkunft der Anwälte wichtig zu wissen wäre.

Erst 1968 konnte erreicht werden, daß die von Bewerbern für die Zulassung anzugebenden Daten abschriftlich in den Personalakten der Kammer verbleiben. Dafür fehlten nun wieder alle Angaben über Eltern und Großeltern, deren Lebensdaten usw. – was eine künftige Erforschung soziologischer Zusammenhänge erschwert.

Wir haben weit vorgegriffen. Die technische Erledigung der Kammer- und Vorstandsgeschäfte geschah hauptsächlich in den Sitzungen des Vorstands. Von ihrem Umfang geben die uns erhaltenen Tagesordnungen und Protokolle einen Begriff. Die Zahl der Sitzungen kennen wir, nicht lückenlos, aber immerhin so weitgehend, daß uns zuverlässige Urteile möglich sind, aus den Jahresberichten der Kammer. Für das erste Geschäftsjahr sind 8 Sitzungen (in 9 Monaten) erwähnt, für das zweite 9, in den folgenden Jahren waren es zwischen 5 (z. B. 1891/92), 15 (z. B. 1910/11), 18 (1923, 1925), 19 (1926), 22 (1928), 23 (1930) und 24 (1927, 1929, 1932) bis zur Höchstzahl von 25 (1931).

Die Tagesordnungen der ersten Jahre weisen manchmal nur 5 Punkte auf (z. B. 21. 2. 1880) oder 13 (die erste Sitzung am 31. 1. 1918); später steigen die Zahlen auf 34 (30. 9. 1905) und mehr an. Einen gewissen Einblick erlauben die Geschäftszahlen, die in den Jahresberichten genannt werden: für das erste Geschäftsjahr sind 340 Eingänge, 420 „Expeditionsnummern“ erwähnt; sie erhöhten sich in den folgenden Jahren nur unwesentlich: 1882/83 wird sogar „eine erfreuliche Minderung“ der Geschäfte hervorgehoben, die freilich im nächsten Jahr schon durch eine

„bedauerliche Vermehrung“ abgelöst wurde. Dagegen betrug die „Zahl der neuen Geschäftszugänge“ 1884/85 nur 68, im nächsten Jahr 87.

Für viele Jahre fehlen uns dann in den Jahresberichten Angaben über die Geschäftszahlen. Für 1907/08 sind 3922 Nummern des Auslaufjournals genannt. Später wurden keine Zahlen mehr angegeben, doch kann man unbesorgt annehmen, daß sie ständig größer wurden.

Da der Kammervorstand seinerzeit zugleich das Ehrengericht stellte, ist die Geschäftslast des Vorstandes zusätzlich gekennzeichnet durch die Zahl der Geschäfte des Ehrengerichts. Darüber liegen uns einzelne Angaben vor. Von 4 ehrengerichtlichen Verhandlungen im Jahr 1884/85 (bei 198 Kammermitgliedern) steigert sich die Zahl der ehrengerichtlichen Verhandlungen und der angeklagten Rechtsanwälte in etwa mit der Zahl der Kammermitglieder bis auf 28 im Jahre 1912/13 (bei 733 Kammermitgliedern), fällt in den Kriegsjahren wieder zurück, steigert sich aber ab 1920 mit 17 (bei 642 Mitgliedern) bis auf die Höchstzahl von 44 im Jahre 1926, die mehrfach zwar nicht überboten, aber fast erreicht wurde. Im Jahre 1932 werden bei 1032 Kammermitgliedern 43 ehrengerichtliche Verhandlungen erwähnt.

Welche Arbeitsbelastung dem einzelnen Vorstandsmitglied damit zukam, vermögen wir anhand einer – aus welchen Gründen auch immer – 1913 gefertigten Zusammenstellung zu ersehen: danach nahmen die einzelnen Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Vorstands teil, erstatteten Referate und waren an Ehrengerichtssachen beteiligt wie folgt:

Name	Sitzungen des Vorstands	Referate	Ehrengerichtssitzungen ($\frac{1}{2}$ Tage)
Dr. Buhmann	11	256	33
Eckert	10	35	21
Dr. Eisenberger	11	35	18
Dr. Friedlaender	10	35	13
Dr. Herzfelder	9	35	19
Mayr I	8	35	19
Obermeier	10	35	21
Putz	10	35	25
Dr. Zimmermann	10	35	17
Frhr. v. Lobkowitz	10	17	6
Niller	7	17	10

Name	Sitzungen des Vorstands	Referate	Ehrengerichts- sitzungen ($\frac{1}{2}$ Tage)
Wölfl	9	17	8
Halm	10	17	–
Langesee	10	17	–
Pfannenstiel	8	17	–

Daraus errechneten sich als Durchschnittsbelastung für die Münchener Vorstandsmitglieder (ohne den Vorsitzenden) je 35 Referate, für jedes auswärtige Mitglied je 17 Referate; an Sitzungstagen im Vorstand für jedes Münchener Mitglied 9,88 Tage, für jedes auswärtige 9,66 Tage; im Ehrengericht für jedes Münchener Mitglied 20,66 Tage, für jedes auswärtige Mitglied 8,0 Tage. Sihin in Vorstand und Ehrengericht für jedes Münchener Mitglied 30,54 Tage, für jedes auswärtige Mitglied 13,0 Tage.

Man kann sich unschwer ausrechnen, welchen zeitlichen Aufwand die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Sitzungsvorbereitung und Sitzungsteilnahme erbrachten.

Der sachliche Inhalt dieser Vorstandsarbeit war vielfältig.

Das Gesetz sah vor allem vor, daß der Vorstand der Kammer zu allen Gesuchen um Zulassung Stellung zu nehmen habe. So begann die Tätigkeit im Jahre 1879/80 gleich mit 33 Zulassungsgesuchen, wozu der Jahresbericht hervorhebt, es hätten mehrfach Gesuche vorgelegen, „bei denen die Prüfung einer bewegten und in ungewöhnlichen Peripetien verlaufenden Vergangenheit der Antragsteller erhöhte Schwierigkeiten“ geboten habe. Gleich von Anfang an tauchte dabei die Frage der gleichzeitigen Zulassung an mehreren Gerichten (Simultanzulassung) auf, vor allem in der Form der Zulassung bei Amtsgerichten und Landgerichten und – in München – der Zulassung bei den beiden Landgerichten oder bei Landgericht und Oberlandesgericht zugleich. Hierüber bringen wir Näheres im Kapitel über die Simultanzulassung.

Mit den steigenden Zulassungszahlen, vor allem seit der Jahrhundertwende, mehrten sich auch die Zulassungsanträge, gegen die sich die Kammer im Interesse der Kollegenschaft wandte, hauptsächlich Gesuche ehemaliger Beamter oder Angestellter, und solche von Antragstellern von außerhalb Bayerns. Wir greifen einige markante Fälle heraus:

Waren die Gesuche ehemaliger Beamter (im weitesten Sinn) in den ersten Jahren noch selten und daher zumeist unproblematisch, so erschie-

nen sie bei der damals schon beklagten Überfüllung des Berufsstands den Vorständen allmählich als bedenklich. Die Freiheit des Zugangs zum Anwaltsberuf machte es nicht leicht, sich gegen solche Zulassungen zu wehren. Abgelehnt werden konnten Antragsteller, die durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hatten (§ 5 Nr. 1 und § 6 Nr. 2 RAO 78), und solche, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig waren (§ 5 Nr. 6 RAO 78). Man sieht daraus sofort, daß ein ehemaliger Beamter, der freiwillig aus dem Amt geschieden war, nicht abgelehnt werden konnte. Wiederholt erstellte der Kammervorstand ablehnende Gutachten gegen Antragsteller, die er nach dem genannten § 5 Nr. 6 für ungeeignet hielt. So 1913/14 gegen einen Antragsteller, der schon 1909 aus den fraglichen Gründen pensioniert worden war. Ein ähnlicher Fall kam 1920 wieder vor. In diesem gleichen Jahr wurden immerhin 6 weitere ehemalige Beamte zugelassen: ein Bezirksamtmann a.D., ein Bezirksamtsassessor, ein Legationssekretär, ein Finanzamtmann, ein rechtskundiger Bürgermeister a.D.,² ein Feuerversicherungsdirektor. Im Jahre 1924 wurde ein Admiraltätsrat a.D. „mit dem Titel Geheimer Regierungsrat“ vom Kammervorstand ablehnend begutachtet, weil er seit seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst 6 Jahre lang in der Privatindustrie „wenn auch in prominenter Stellung“ tätig gewesen war, was eine Ablehnung nach § 6 Nr. 1 RAO 78 ermöglichte („wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraums von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist“). Das Ministerium machte aber von dem fakultativen Versagungsgrund keinen Gebrauch, sondern ließ den Admiraltätsrat a.D. zu. Das gleiche geschah im Jahre 1925, als der Vorstand einen Konsul a.D., der seit 1919 zur Disposition gestellt, über 6 Jahre lang nicht im Sinne des § 6 Nr. 1 tätig gewesen war, ablehnte. Dagegen wurden in diesem Jahr ein Assessor, der länger als 3 Jahre Syndikus einer AG gewesen war, ein früherer bayerischer Richter und ein preußischer Landrichter a.D. abgelehnt und auch nicht zugelassen. Wieder anders wurde 1926 ein preußischer Gerichtsassessor gegen

² Wir sagen heute: Hauptamtlicher Bürgermeister.

das Votum des Kammervorstandes zugelassen. 1 bayerischer Regierungsrat a.D., wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte aus dem Staatsdienst ausgeschieden, konnte sich gegen die Versagung der Zulassung beim Ehrengericht durchsetzen; ein von 1902–1910 im Dienst gewesener protestantischer Pfarrer, seit 1910 wegen Geisteskrankheit (!) im zeitweiligen, seit 1925 im dauernden Ruhestand, der erst 1919 den Staatskonkurs bestanden hatte (trotz Geisteskrankheit?), wurde abgelehnt und kam auch beim Ehrengericht nicht besser weg. Ebenfalls 1926 lehnte der Kammervorstand die Gesuche zweier bei einer Bank als juristische Hilfsarbeiter fest angestellter Gerichtsassessoren erfolgreich ab, wogegen ein seit über 9 Jahren bei einer Bank beschäftigter Assessor trotz des Gutachtens der Kammer vom Ministerium zugelassen wurde. Kein Glück hatte dagegen ein 70jähriger Landgerichtsinspektor a.D., der 1920 wegen körperlicher und geistiger Schwäche in den Ruhestand versetzt worden war. Im Jahre 1927 lehnte das Gutachten der Kammer einen rechtskundigen Bürgermeister a.D., der seit 1919 keine Stellung im Sinne des § 6 Nr. 1 mehr bekleidet hatte, erfolgreich ab. In diesem Jahr erscheint erstmals ein Gerichtsassessor, der als „Syndikus eines politischen Kreisverbandes“ fest angestellt war; er wurde abgelehnt. (Was wollten wohl heute die immer zahlreicheren Geschäftsführer und Generalsekretäre politischer Parteien dazu sagen?). Im gleichen Jahre stellten 4 Gerichtsassessoren Antrag, die bei einer Bank angestellt waren. Der Kammervorstand votierte ablehnend, das Ministerium versagte die Zulassung – das Ehrengericht erklärte die Versagung für gerechtfertigt, doch hob der Ehrengerichtshof diese Entscheidungen auf. Noch 1932 wurde ein Oberamtsrichter, der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt war, nicht zugelassen. Auch ein Assessor, der seit 1929 bei dem Sparkassen- und Giroverband als juristischer Hilfsarbeiter tätig war, wurde nicht zugelassen.

Gesuche von Antragstellern außerhalb Bayerns wurden grundsätzlich abgelehnt. Da einen Rechtsanspruch auf Zulassung in einem Bundesstaat nur hatte, wer die Richteramtprüfung in diesem Bundesstaat abgelegt hatte (§ 4 RAO 78), konnte ein auswärtiger Antragsteller abgelehnt werden. Diese häufig als „landmannschaftliche Klausel“ bezeichnete Regelung hatte mit der Staatsangehörigkeit nichts zu tun; es kam nur auf den Zufall an, wo die Prüfung abgelegt worden war. Wir finden laufend in den Jahren seit 1915 Ablehnungen solcher Antragsteller: ein badischer Anwalt (1915/16), ein preußischer (1921), ein Düsseldorfer (1923 und

derselbe 1927 wieder), ein sächsischer (1925), ein Berliner (1927), ein „außerbayerischer Geheimrat“ (1928). Im Laufe der Zeit erfand die Verwaltungspraxis das System des Austauschs: der bayerische Anwalt konnte mit dem außerbayerischen „die Rechtsanwaltsstelle tauschen“, wie es 1926 in einem solchen Gesuch treuherzig hieß. Das Austauschsystem funktionierte so, daß schließlich nicht einmal mehr der reale Austausch nötig war, sondern schon die Inaussichtstellung genügte: so wurde 1926 ein sächsischer Jurist (nicht einmal Anwalt) im Bezirk zugelassen, nachdem das sächsische Ministerium die (künftige) „Zulassung eines bayerischen Assessors im Austausch zugesagt“ hatte. (Die Justizverwaltungen erwarben also sozusagen Guthaben an Zulassungen bei den anderen Justizverwaltungen).

Noch im Jahresbericht 1927 finden wir grundsätzliche Ausführungen zu dem Problem der Freizügigkeit: der Vorstand vertrete den Standpunkt, daß „die Einführung der Freizügigkeit nicht als wünschenswert angesehen werden könne, schon im Hinblick darauf, daß die Vorbildung der Juristen in Bayern eine völlig andere als in Preußen ist“. Der Überfüllung der Anwaltschaft im Bezirk könne durch die Freizügigkeit ohnehin nicht abgeholfen werden.

Zur Frage der Simultanzulassung, über welche wir an anderer Stelle im Zusammenhang berichten, gab der Kammervorstand seine „in diesem Falle nur beratende Stimme“ gegenüber der Justizverwaltung ab. „Unter Außerachtlassung aller von den Antragstellern vorwiegend betonten Billigkeitserwägungen und sonstigen Interessenfragen“ beschränkte er sich dabei „lediglich auf die Untersuchung . . ., inwieweit die Kumulativzulassung der Antragsteller dem Interesse der Rechtspflege förderlich sein würde“, und schloß sich den Erwägungen des Plenarbeschlusses des OLG vom 25. Okt. 1879 an, daß das Gesetz „die Anerkennung eines generellen die Kumulativzulassung erfrischenden³ Bedürfnisses“ ausschließe; Mißstände, die aus der den früheren kgl. Advokaten übergangsweise gewährten Kumulativzulassung sich ergäben, würden durch eine Ausdehnung der Kumulativzulassung nicht beseitigt, sondern nur vermehrt und verewigt, „während vielmehr ein allmähliches Erlöschen derselben von selbst die wünschenswerte Einschränkung auf das Prinzip der Rechtsanwaltsordnung herbeiführen müsse“.

Die Tätigkeit des Kammervorstands in Beschwerdesachen war von An-

³ Offenbar Druckfehler für: „erheischenden“.

fang an lebhaft. Schon der JB für 1879/80 erwähnt für das nur 9 Monate dauernde Geschäftsjahr 31 Beschwerden (bei 209 Kammermitgliedern). Freilich konnte schon damals das gleiche festgestellt werden, wie es auch heute noch gilt: daß nämlich der größte Teil dieser Beschwerden unbegründet und unberechtigt ist, daß es sich bei einem Teil der Beschwerdeführer „überhaupt um bloße Querulanten handelte“. Als Quintessenz stellt der Vorstand fest, daß sich nur „neben einigen auf bloßen Irrtum zurückzuführenden Fällen eine Anzahl mehr oder minder tadelnswerter Nachlässigkeiten ergeben“. Die Unsicherheit in der Handhabung des doch ganz neuartigen Rechts zeigt sich in der abschließenden Bemerkung des Vorstands: er wünsche, daß solche Irrtümer und Nachlässigkeiten unterbleiben möchten, „da nach den einmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Vorstand keineswegs etwa Verfehlungen geringerer Art mit einer Ordnungsstrafe abtun (könne), sondern eine Ahndung nur in der empfindlichen Form des ehrengerichtlichen Verfahrens herbeiführen könne“. Das Rügerecht bildete sich, wie oben schon ausgeführt, erst allmählich gewohnheitsrechtlich heraus.

Allgemein standesrechtliche Fragen wurden sozusagen vom ersten Tag an häufig behandelt. So berichtet schon der erste JB (1879/80) von einer „generellen Maßregel“. Auf Anregungen des Münchener Vorstands erließen die „sämtlichen dießrheinischen Kammervorstände gemeinsam“ ein Rundschreiben über das Reklameunwesen. Das Problem der Werbung (Reklame) durch den Rechtsanwalt ist, man sieht es, so alt wie die Anwaltsordnung (vgl. jetzt § 2 der Richtlinien; dazu neuestens Schardey in AnwBl. 1979, 256 ff.), und bedurfte immer wieder der Betonung. In JB 1880/81 glaubt der Vorstand feststellen zu können, daß sich das Rundschreiben „als eine zweckentsprechende Maßnahme bewährt hat“.

Doch ergab sich im Zusammenhang mit dem Werbeverbot ein Konflikt mit dem Oberlandesgericht. Ein bei einem Anwalt beschäftigter Rechtskonzipient hatte Visitenkarten⁴ verteilt, welche u. a. seine Wohnadresse und die Kanzleiinschrift nebst Sprechstunden enthielten. Der Kammervorstand forderte den Rechtsanwalt auf, seine „geschäftlichen Verhältnisse zu dem fraglichen Rechtskonzipienten“ alsbald zu lösen, weil er in dem Verhalten des Konzipienten den Versuch „der Eröffnung einer Winkelagentie unter Mißbrauch der erlangten Konzipientenstellung“ sah,⁵ und weil kein Anwalt „auch nur den Schein einer Duldung solchen Trei-

⁴ Dazu vgl. heute § 75 Rili.

⁵ Dazu vgl. heute § 84 Rili.

bens auf sich ruhen“ lassen dürfe.⁶ Der Rechtsanwalt beschwerte sich gegen diesen Beschluß und das OLG hob den Vorstandsbeschluß im Aufsichtswege als gesetzwidrig auf (§ 59 Abs. 2 RAO 78). Hätte das OLG seinen Beschluß damit begründet, daß der Kammervorstand nicht befugt sei, einen Rechtsanwalt zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung anzuweisen, so hätte es recht gehabt (vgl. Friedlaender Exkurs II zu § 28 Rdnr. 88; Isele zu § 73 II D 4a) cc) b) 1; EGH 1, 193; 16, 205). Aber es begründete seinen Beschluß damit, daß „die Ausgabe fraglicher Karten sich zwar als taktlos und tadelnswert darstelle, jedoch nicht als eine Tatsache aufgefaßt werden könne, welche die Fortdauer des Engagementsverhältnisses für den betreffenden Rechtsanwalt als eine Beeinträchtigung der anwaltschaftlichen Standeswürde erscheinen lasse“. Mit Recht stellte sich der Kammervorstand demgegenüber auf den Standpunkt, daß „die materielle Frage, ob eine bestimmte Handlung gegen die Standeswürde verstoße, auf dem in § 59 RAO angezeigten Wege vom Oberlandesgericht nicht nachgeprüft werden kann“. (Dazu vgl. JW 1882 Nr. 24).

Schon im nächsten Berichtsjahr (1882/83) wurde wieder ein Beschluß des Kammervorstands vom OLG aufgehoben. Der Rechtsanwalt war „vom Vorstand angewiesen worden, einen kleinen Geldbetrag, den er für eine Curatel beigetrieben, alsdann aber im Einverständnis mit dem Vormund zur Deckung einer persönlichen Kostenschuld des letzteren vereinbart hatte, an die Curatelbehörde abzuliefern“. Auch hier hob das OLG auf, „weil kein pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts festgestellt und daher zu einer Einschreitung des Vorstandes keine Zuständigkeit gegeben gewesen sei“.

Schließlich ließ sich das Oberlandesgericht aber doch davon überzeugen, daß zur Mißbilligung des unangemessenen dienstlichen Verhaltens eines Rechtsanwalts der Vorstand der Anwaltskammer kompetent sei und „daß die Feststellung solchen Verhaltens allein der freien Beurteilung des Vorstands der Anwaltskammer anheimgegeben sei, daß mithin die Prüfung der Richtigkeit dieser Feststellung außerhalb des durch § 59 Abs. 2 der RAO begrenzten Wirkungskreises des kgl. Oberlandesgerichts liege“ (Beschluß vom 18. April 1884).

Wir können nicht alle Anliegen behandeln, die den Kammervorstand seit Entstehung der Kammer beschäftigten. Es seien nur noch einige er-

⁶ Dazu vgl. heute § 1 Abs. 4 Rili.

wähnt, die zeigen, daß die Probleme bis heute fort dauern und daß es unter der Sonne nur selten Neues gibt.

1894/95 regte der Kammervorstand in einem Gutachten an, durch Änderung der RAO „eine weitere 2- bis 3jährige Vorbereitungspraxis nach Ablegung des zweiten Examens vor Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ einzuführen. Noch 1917 wurde ein ähnlicher Vorstoß unternommen. Das wurde erst im „Dritten Reich“ Gesetz, während des Krieges 1941 wieder eingeschränkt und beseitigt, nach 1945 in den partikulären Anwaltsordnungen wieder eingeführt, von der BRAO 1959 aber endgültig aufgegeben.

1904/05 hatte sich der Vorstand mit einem Fall „der Anordnung von Beschlagnahme in einer Anwaltskanzlei und von deren polizeilicher Durchsuchung zur Erlangung eines dem Anwalt von seinem Klienten übergebenen Schriftstücks“ zu befassen. Der heutige Betrachter kann nicht umhin, mit dem Famulus Wagner festzustellen, wie wirs inzwischen so herrlich weit gebracht haben!

IV. Die Simultanzulassung

Die RAO 78 bestimmte als Grundsatz, daß „die Zulassung ... bei einem bestimmten Gerichte“ erfolgt (§ 8). Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt konnte (mußte) bei dem übergeordneten Landgericht nur dann gleichzeitig zugelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich erachtet wurde (§ 9). Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt war bei „einem anderen an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt“ hatte (§ 10). Diese letzte Art der Simultanzulassung konnte nur in München praktisch werden, denn nur hier gab es innerhalb des Kammerbezirks mehrere Kollegialgerichte an einem Ort; hier konnte aber sowohl die gleichzeitige Zulassung bei zwei Landgerichten (München I und München II) wie die bei einem Landgericht und Oberlandesgericht, schließlich noch die gleichzeitige Zulassung beim ObLG praktisch werden. Auch für letztere war Voraussetzung, daß nach dem Gut-

achten des ObLG die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich war (§ 104 RAO).

a) Die Simultanzulassung des Amtsgerichtsanwalts beim übergeordneten Landgericht.

Die Übergangsvorschriften zur RAO gaben den am 1. Okt. 1879 schon zugelassenen Rechtsanwälten die Möglichkeit, schon vor dem Inkrafttreten der RAO und noch 3 Monate danach ihre Zulassung beim Landgericht zu beantragen, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten (§ 107 Abs. 1 RAO). Machten sie davon nicht Gebrauch, sondern beantragten sie ihre Zulassung lediglich bei ihrem örtlichen Amtsgericht, so hing ihre spätere Simultanzulassung beim übergeordneten Landgericht von den allgemeinen Voraussetzungen ab. Von Anfang an suchten Amtsgerichtsanwälte die Zulassung bei dem übergeordneten Landgericht zu erhalten. Schon im ersten Geschäftsjahr der Kammer waren es 4 solche Gesuche, dazu kam eines von einem beim Landgericht zugelassenen Anwalt, der an ein Amtsgericht seines Sprengels überzusiedeln wünschte, ohne seine Zulassung beim Landgericht aufzugeben. Die Gesuche wurden abgelehnt. Es ist nicht uninteressant, die Gründe kennenzulernen, die für die Ablehnung angegeben wurden: Die Verkehrsverbindung mit dem Landgerichtsort sei (für das Publikum) bequem, die Anwaltschaft am Landgericht sei quantitativ und qualitativ zureichend besetzt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Amtsgerichtsbezirk wiesen keine besondere Gestaltung auf; die (durch die Übergangsvorschriften für die Anwälte alter Ordnung zugelassene) Simultanzulassung habe weder den Rechtsanwälten noch dem Publikum einen nennenswerten Vorteil gebracht.

Diese grundsätzliche Einstellung hielt die Kammer in allen folgenden Jahren fest, stets in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des OLG, wie etwa im Jahresbericht 1907/08 besonders hervorgehoben ist. Im ersten Geschäftsjahr nach dem 1. Weltkrieg richteten „die Anwälte am Landgericht Traunstein“ an die Justizverwaltung die Bitte, Gesuche von Amtsgerichtsanwälten aus dem Bezirk um gleichzeitige Zulassung am Landgericht Traunstein abzulehnen. Der Kammervorstand betonte im Jahresbericht 1919, daß er solche Gesuche bisher immer abgelehnt habe.

Im Jahre 1921 wurde die Frage einer allgemeinen Simultanzulassung der amtsgerichtlichen Anwälte im Schoße der Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände behandelt. Der Kammervorstand München sprach sich gegen eine etwaige Änderung der gesetzlichen Regelung aus,

übereinstimmend mit den Vorständen der 4 anderen bayerischen Kammern und den bayerischen Oberlandesgerichten. In der Vereinigung war die Meinung offensichtlich nicht einheitlich, denn sie nahm „von einer Beschlußfassung zur Sache Umgang“ und ließ es „bei der Aussprache sein Bewenden haben“.

Die Praxis der Ablehnung wurde fortgesetzt. Im Jahresbericht 1923 wird sie zusätzlich damit begründet, daß doch die Zuständigkeit der Amtsgerichte wiederum erhöht worden sei. Noch 1926 wurde die Simultanzulassung abgelehnt.

Durch Gesetz vom 7. März 1927 „über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung“ führte das Reich die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte ein (dazu im einzelnen: Friedlaender JW 1927, 1129). Vorgesehen war aber eine 8jährige Übergangszeit, während deren durch Vorschriften der Landesjustizverwaltungen die Geltung des neuen Rechts auf einen Teil der Amtsgerichtsanwälte beschränkt werden konnte. Diese Übergangszeit sollte am 31. Dez. 1935 enden. Der Münchener Kammervorstand machte im Laufe des Jahres 1927 dem Ministerium Vorschläge zu den Übergangsvorschriften und wies darauf hin, daß „die Anwaltschaft des Kammerbezirks als übersetzt und nicht mehr aufnahmefähig und die durchschnittliche Lage als unbefriedigend zu bezeichnen“ sei. Die Zahl der Kammermitglieder betrug damals rund 800! Die bayerischen Durchführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. 11. 1927, JMBI. 1927 S. 78) sahen eine „schrittweise“ Einführung der Simultanzulassung vor, so daß am 31. 12. 1935 alle Amtsgerichtsanwälte zugelassen seien. Für die einzelnen Jahre wurden Quoten festgelegt, wobei die Zulassungen nach dem „Dienstalter“ vorgenommen werden sollten. Voraussetzung der Simultanzulassung sollte aber eine mindestens 5jährige Anwaltszulassung (beim Amtsgericht) sein.

Im Jahre 1928 wurden „Simultanzulassungsgesuche . . . fast von sämtlichen Amtsgerichtsanwälten (es gab ihrer 105) des Oberlandesgerichtsbezirks“ bei den zuständigen Stellen eingereicht. Wir finden demgemäß unter den bei den einzelnen Landgerichten zugelassenen Anwälten jetzt

bei dem Landgerichte München II 35 darunter 27 simultan zugelassene
Amtsgerichtsanwälte

bei dem Landgerichte Traunstein 19 darunter 3 simultan zugelassene
Amtsgerichtsanwälte

Deggendorf	12	darunter 1 simultan zugelassener Amtsgerichtsanwalt
Landshut	13	darunter 1 simultan zugelassener Amtsgerichtsanwalt
Passau	17	darunter 1 simultan zugelassener Amtsgerichtsanwalt
Straubing	15	darunter 1 simultan zugelassener Amtsgerichtsanwalt,

so daß singular zugelassene Amtsgerichtsanwälte am Ende des Jahres 1928 nur noch 75 verzeichnet sind. Im Jahre darauf erhöhte sich die Zahl der Simultananwälte bei den Landgerichten nur geringfügig (Traunstein, Deggendorf, Landshut und Passau je 1), aber auch die der Singular-Amtsgerichtsanwälte wieder auf 84 (durch Neuzulassungen); 1930 stiegen die Zahlen der Simultananwälte beim LG München II auf 30, bei dem LG Traunstein auf 6, beim LG Deggendorf und Passau auf je 4, dem LG Straubing auf 3, die der Singularanwälte auf 85. Im Laufe der folgenden Jahre verschwanden die Amtsgerichtsanwälte (fast) völlig, besser ausgedrückt: der Begriff „Amtsgerichtsanwalt“ veränderte seinen Inhalt: war bisher darunter ein nur bei einem Amtsgericht zugelassener Anwalt zu verstehen, so bedeutete er nun einen Anwalt, der an einem Ort residierte, an dem sich nur ein Amtsgericht befand.

(Über den Kampf um die Simultanzulassung: Ostler, S. 68 ff., 183 ff.).

Unter den Vorkämpfern waren aus unserem Bezirk:

Max Baumeister/Weilheim (Nachruf JW 1924, 345)

Philipp Pfahler/Bad Reichenhall (vgl. AnwBl. 1932, 255)

Robert Held/Starnberg (siehe dort).

b) Die Simultanzulassung bei mehreren Landgerichten.

Die gleichzeitige Zulassung bei den Landgerichten München I und II hatte niemals die brisante Bedeutung der beiden anderen Simultanzulassungen. Es gab um sie keine erbitterten Kämpfe.

In den ersten Jahrzehnten war zunächst eine gewisse Zahl der in München residierenden Anwälte bei sämtlichen Münchener Kollegialgerichten zugelassen, daneben eine größere Anzahl beim Landgericht I, eine kleinere beim Landgericht II allein. Seit den 90iger Jahren traten hierzu weitere beim OLG und den beiden Landgerichten neu zugelassene Kollegen. Erstmals im Jahresbericht 1907/08 finden wir 3 Anwälte mit der Doppelzulassung bei den beiden Landgerichten (wohingegen die Zahl der

nur bei einem der Landgericht zugelassenen auf 5 bzw. 10 abgesunken ist). Schon 1909/10 war die Zahl der Doppelzulassungen auf 50 gestiegen, 1910/11 auf 94, sie stieg weiter von Jahr zu Jahr auf 137, 152, 181 und blieb im 1. Weltkrieg fast unverändert, um ab 1919 abzusinken, was sich aus der ständigen Vergrößerung der Zahl der Kollektivzulassungen (OLG, LG I und II) erklärt. Die letzte Nachweisung (1929) kennt nur noch 20 Doppelzulassungen.

c) Die Simultanzulassung bei einem (oder beiden) Landgerichten und dem Oberlandesgericht.

Die Zielvorstellung der RAO 78, durch die strenge Lokalisierung¹ so weit als möglich den singular (bei AG, LG oder OLG) zugelassenen Anwalt zu schaffen, wurde in Bayern schon durch die Übergangsbestimmung des § 107 Abs. 4 aufgegeben, der es den vor dem 1. Okt. 1879 bei mehreren Kollegialgerichten ihres Wohnsitzes tätigen Anwälten ermöglichte, bei diesen weiterhin zugelassen zu werden (bleiben), während etwa Preußen die Lokalisierung streng durchführte. Das OLG München erließ am 25. Okt. 1879 einen Plenarbeschluß, der neue Mehrfachzulassungen nicht für der Rechtspflege förderlich erklärte. Es befand sich damit in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Anwaltskammer. Dementsprechend gab es jahrelang keine neuen Zulassungen dieser Art.

Im Jahre 1886 beantragten 25 Münchener Anwälte die gleichzeitige Zulassung „bei den übrigen Kollegialgerichten 1. und 2. Instanz“, also dem zweiten Landgericht und dem OLG. Der Kammervorstand befürwortete die Gesuche, doch lehnte sie das OLG ab.

Im Jahre 1892 veröffentlichte der Münchener Anwaltverein eine 8seitige Denkschrift „über die Anwendung des § 10 der Rechtsanwaltsordnung in München“, in der nach Darstellung der historischen Entwicklung und der jetzt gegebenen Situation (nur noch 31 simultan zugelassene Anwälte, dagegen 97 nur bei je einem der 3 Kollegialgerichte zugelassene) dargelegt wird, daß „die strenge Lokalisierung sich beim hiesigen Publikum in keiner Weise einzuleben vermocht hat“, daß im übrigen aber die „Wirkungen der vom Publikum wie von der Anwaltschaft für die hiesigen Verhältnisse als unnatürlich erachteten strengen Lokalisierung tatsächlich beseitigt worden sind, nämlich durch die Erscheinung der chronischen Vertretungsvollmacht“,² deren Gebrauch zu einer „ständigen

¹ Über sie Friedlaender auf dem Deutschen Anwaltstag 1913 in „Zugabe zur JW 1913 Nr. 20 S. 14ff.“

² Vgl. Ostler zum „Stempelanwalt, Zeichnungskartell“ S. 82.

Regel“ und durch die „die Ordnung der Anwaltschaft . . . zu einem Zerrbild der Absichten des Gesetzgebers geworden“ sei. Dadurch werde „die Rechtspflege und das Interesse der Parteien geschädigt“, indem „nicht zugelassene Anwälte, zum Teil unter rein formaler Benützung des Namens eines zugelassenen Anwalts“ täglich aufträten. Abhilfe lasse sich nicht dadurch schaffen, „daß man einigen wenigen Anwälten die mehrfache Zulassung erteilt“, man müsse vielmehr an die „Erweiterung der Zulassung aller derjenigen hiesigen Rechtsanwälte, welche tatsächlich schon jetzt ihre Praxis an mehreren Gerichten ausüben“ denken. Das OLG möge daher seine Auffassung ändern, wie schon der Anwaltskammervorstand sie 1886 geändert habe.

Daraufhin beantragten 33 Anwälte ihre gleichzeitige Zulassung bei dem OLG. Das OLG faßte am 10. Juli 1892 einen Plenarbeschluß, wonach die simultane Zulassung weiterer 50 Anwälte dem Interesse der Rechtspflege förderlich sei. Aufgrund dieses Gesuches wurden

- 5 bisher nur beim OLG zugelassene Anwälte auch bei den beiden Landgerichten
- 34 bisher nur beim LG München I zugelassene Anwälte auch bei dem OLG und LG II
- 10 bisher nur beim LG München II zugelassene Anwälte auch bei dem OLG und LG I
- 1 bisher nur beim LG München I zugelassener Anwalt auch beim OLG zugelassen.

Als allerdings 1896/97 wieder mehrere Gesuche um Simultanzulassung einliefen, erließ das OLG am 13. November einen wieder ablehnenden Plenarbeschluß, ebenso wie in den folgenden Jahren.

Erst wieder am 27. Dez. 1902 erging ein neuer positiver Plenarbeschluß („dem später noch weitere Beschlüsse gleichen Inhalts folgten“). Diesen Beschlüssen zufolge wurden neue Simultanzulassungen ausgesprochen, so daß sich die Zahl der Kollektivzulassungen (im Jahresbericht 1902/03 erstmals gebrauchter Ausdruck) von 31 im Geschäftsjahr 1901/02 auf 242 in 1902/03 (Namensliste in JMBI. 1903, 38 ff.) und in den nächsten Jahren laufend auf 264, 278, 282, 293, 306 usf. erhöhte.

Dann kam aber am 3. Juli 1911 ein neuer Plenarbeschluß zustande; das OLG hatte „neuerlich Bedenken gegen die unbeschränkte gemeinschaftliche Zulassung“ gefaßt (im Gegensatz zum Vorstand der Kammer, der weiterhin seine positive Einstellung beibehielt). Zwar lasse sich in Bayern

wohl nicht erreichen, daß ein reiner OLG-Anwalt existieren könne, aber eine „schränkenlose grundsätzliche Simultanzulassung“ sei auch nicht möglich. Sie müsse „gehemmt werden“. Die Einführung einer bestimmten Wartezeit sei auch nicht veranlaßt. Würde sie doch die „unausbleibliche Folge haben, daß in ferner Zukunft alle Anwälte, die diese Wartezeit hinter sich haben, die Simultanzulassung beim Oberlandesgericht anstreben würden und der Erfolg eine Vermehrung der beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwälte wäre, ein Zustand, der der Rechtspflege jedenfalls nicht förderlich wäre“.

Dieser Beschluß war für einen bestimmten Zulassungsantrag ergangen, der denn auch abgelehnt wurde. So blieb es auch in den kommenden Jahren. Als bald nach dem 1. Weltkrieg bejahte aber am 28. 3. 1919 ein neuer Plenarbeschluß des OLG³ „uneingeschränkt die Frage, ob eine Erweiterung der gemeinsamen Zulassung den Interessen der Rechtspflege förderlich ist.“ Damit wurden nun alle Gesuche um Kollektivzulassung „ohne Beschränkung ihrer Zahl“ genehmigt. Die Zahl dieser Zulassungen stieg sofort von 234 auf 327, schon 1920 auf 360, 1921 auf 395, usf. bis zu 634 in 1930 (letzte Nachweisung vor 1933).

V. Der Kammerbeitrag

Die Anwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch finanzieller Mittel. Deshalb bestimmte § 48 RAO 78 in seiner Nr. 2, daß es zu den Obliegenheiten der Kammer (also der Kammerversammlung) gehöre, den Beitrag der Mitglieder zu bestimmen. Dies konnte allgemein durch die Geschäftsordnung, für mehrere Geschäftsjahre oder für jedes Geschäftsjahr gesondert erfolgen (Friedlaender, 2. Aufl., zu § 48 Rdnr. 22).

Im Jahre 1879 war man weit entfernt, an eine Änderung (oder gar Verschlechterung) der Währungsverhältnisse zu denken. Deshalb enthielt die am 31. Jan. 1880 in der ersten Kammerversammlung beschlossene Geschäftsordnung den § 19:

„Jedes Mitglied hat an die Kasse der Anwaltskammer für jedes Rechnungsjahr einen vorauszahlbaren Betrag von 10 Mark zu leisten. Ist der Betrag nicht binnen eines Monats nach Verfall bezahlt, so ist der Schriftführer berechtigt, denselben

³ Abgedruckt JW 1919, 690 mit Anm. von Ring, Heilberg, Stegemann, Heiliger, Mittasch, Landsberg und Zelter.

durch Postvorschuß¹ zu erheben. Der Jahresbeitrag ist auch von solchen Mitgliedern voll zu erheben, welche der Kammer nicht während eines ganzen Jahres angehört haben.“

Nimmt man die damaligen Mitgliederzahlen, so ergibt sich in den ersten Jahren ein Jahresbeitragsaufkommen von kaum mehr als etwa 2.500 Mk.

Trotz der Festschreibung in der Geschäftsordnung wurde der Beitrag aber offenbar jedes Jahr in der Kammerversammlung erneut beschlossen: Im JB 1882/83 findet sich in Ziff. VI die Bemerkung, daß in der Kammerversammlung der Beitrag per 1882/83 „wie im Vorjahr“ auf 5 Mk festgesetzt worden sei. Auch in den folgenden Jahren finden wir wiederholt Angaben in den Jahresberichten (aber fast immer eine Feststellung des Beitrags auf 10 Mk [jährlich!]).

Erst im Jahre 1903 setzte die Kammerversammlung den Beitrag auf 15 Mk, im Jahre 1915 auf 20 Mk fest. Eine formelle Änderung der Geschäftsordnung wurde nicht vorgenommen. Es stand also in der gedruckten Geschäftsordnung nach wie vor ein Jahresbeitrag von 10 Mk; in Neudrucken wurde lediglich in einer Fußnote angemerkt, daß durch die Kammerversammlung von 1903 der Betrag auf 15, durch die von 1915 auf 20 Mk festgesetzt worden sei.

Auch während des 1. Weltkrieges blieb der Beitrag unverändert (gegenüber 1915) bei 20 Mk. Die Kammerversammlung vom 28. 6. 1919 beschloß – ein völliges Novum – „den Kammerbeitrag künftighin (erstmalig für 1919) nicht mehr von jedem Kammermitglied in gleicher Höhe zu erheben, sondern nach Hundertteilen, bemessen aus dem Allgemeineinkommen der einzelnen Anwälte im steuerrechtlichen Sinn, also aus dem Reineinkommen jeder Art (einschließlich des Einkommens aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder)“.² So wurde gestaffelt:

Einkommen	Betrag
bis 5.000 Mk	20 Mk
von 5.000–10.000 Mk	½%
von mehr als 10.000 Mk	1%, jedoch höchstens 1.000 Mk.

Schon im Jahre 1920 kehrte man aber zum alten System zurück – offenbar hatte man mit der Staffelung schlechte Erfahrung gemacht – und

¹ Wir würden Postnachnahme sagen.

² Man muß sich dazu erinnern, daß nach dem Familienrecht des BGB die Erträge des Frauen- und des Kindervermögens dem Ehemann bzw. Vater gehörten!

es wurde der Beitrag „für jedes Kammermitglied gleichheitlich“ auf 80 Mk bestimmt. Die Geldentwertung hatte begonnen!

1921 mußte auf 120 Mk, 1922 auf 300 Mk erhöht werden (wovon allerdings 100 der Hülfskasse zuflossen, der die Kammer 1919 korporativ beigetreten war), 1923 auf 2.500 Mk unter Ermächtigung des Vorstands, den Beitrag im Bedarfsfall zu erhöhen. Noch im Jahr 1923 mußte beschlossen werden, den Betrag ab 1. Okt. 1923 auf monatlich 25 Goldpfennige neu festzusetzen, wobei der Vorstand weiter ermächtigt wurde, auf monatlich 1 GM zu erhöhen. Die Geldentwertung nahm aber so unerwartete und ungewöhnliche Maße an, daß der Vorstand den Betrag bis auf monatlich 1,50 GM erhöhen mußte, was die Kammerversammlung 1924 nachträglich genehmigte. Zugleich wurde für dieses Jahr der Vorstand ermächtigt, bis auf monatlich 2 GM zu erhöhen, wobei der an die Hülfskasse abzuführende Betrag von 1 GM monatlich extra zu zahlen war. Das Jahr 1924 brachte die Stabilisierung der Währung. Der Beitrag für 1925 wurde auf 42 RM jährlich festgesetzt, der für 1926 auf 60 RM jährlich, einschließlich des Hülfskassenbeitrags.

Wie kritisch in dieser Zeit die Wirtschaftslage auch der Kammer war, wird beleuchtet durch den Umstand, daß der Jahresbericht für das Jahr 1922 nicht mehr gedruckt werden konnte, weil dazu nicht die ausreichenden Mittel zur Verfügung standen. Dieser Jahresbericht liegt als einziger aus dieser Epoche nur in einer maschinenschriftlichen Vervielfältigung vor.

In diese Zeit fällt auch ein Vorgang, den wir einem Brief des Kammersekretärs Heinzl vom März 1938 an den damaligen Präsidenten der Kammer, Dr. Mößmer, entnehmen können. Heinzl schreibt, er habe auch zu einer Zeit treu zur Kammer gestanden, als die Kammer nicht in der Lage gewesen sei, ihm auch nur seine Fahrauslagen zu ersetzen, geschweige denn die erforderlichen Geldmittel für seinen und seiner Familie Unterhalt zu gewähren. „Die Zeugengebühren bei ehrengerichtlichen Verhandlungen hat Herr Geheimrat Dr. Eisenberger als Vorsitzender aus seinen Privatmitteln bestritten.“ Welche Jahre genau Heinzl damit im Auge hatte, läßt sich nicht mehr feststellen, es dürften aber wohl die Jahre der Hochinflation und der anschließenden Stabilisierung gewesen sein.

Inzwischen wuchs aber mit dem Anwachsen der Kammer auch deren Bedarf, so daß für 1927 ein Beitrag von 90 RM festgesetzt werden mußte, wovon allerdings 50 RM an die Hülfskasse abzuführen waren.

Im Jahre 1927 wurde auch eine Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen, die nun vorsah (§ 19):

„Der Kammerversammlung obliegt die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder; derselbe kann alljährlich oder auf eine längere Reihe von Jahren festgesetzt werden . . . Der Beitrag ist an die Kasse der Kammer von jedem Mitglied im voraus zu entrichten, die Vorauszahlung ist in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder ganzjährigen Raten zulässig.“

Man hatte zugelernt: einen Beitrag auf lange Sicht festzusetzen, dazu war die wirtschaftliche Situation zu labil.

Immerhin: bis 1931 blieb der Beitrag bei 90 RM, erst 1932 wurde er auf 100 RM erhöht. Zieht man die unvergleichlich größere Kaufkraft der Reichsmark des Jahres 1932 in Betracht (trotz Weltwirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit und Hitlerpropaganda), dann war der Beitrag damals – im Vergleich zu den Jahren nach dem 2. Weltkrieg – erstaunlich hoch.

Die Beitragsmoral (im weitesten Sinne, wir begreifen auch das Zahlungsvermögen darunter) wird beleuchtet durch die Angaben über Beitragsrückstände, wie sie etwa im Jahresbericht für 1932 enthalten sind. Dort wurden ausgewiesen Beitragsrückstände für

1927 mit RM	200
1928	RM 330
1929	RM 1.205
1930	RM 2.960
1931	RM 9.934,50
1932	RM 45.340,50
	<u>RM 59.970,—</u>

Die Zahl allein ist allerdings nur richtig zu verstehen, wenn man den größten Einzelposten, die Rückstände für 1932, ausklammert: die Beiträge für 1932 wurden im Jahr 1933 teilweise gezahlt. So weist der Jahresbericht für 1933 aus:

Beitragsrückstände 1930–1932	RM 35.164,50
aus 1933	<u>RM 48.498,70</u>
	RM 83.663,20
hievon schrieb der (neue) Vorstand als uneinbringlich ab,	<u>RM 43.663,20</u>
so daß Rückstände blieben.	RM 40.000,—

VI. Der Kammerhaushalt

Für die ersten 5 Jahre fehlen uns Unterlagen und Angaben über die Haushaltsgestaltung der Kammer. Erstmals im Jahresbericht für 1884/85

finden sich Globalzahlen über die Einnahmen und Ausgaben, und so bleibt es bis zum Jahresbericht 1909/10, in dem erstmals aufgegliederte Zahlen genannt werden. Das änderte sich nicht bis zum Jahr der Hochinflation 1923. Danach beschränkten sich die Jahresberichte auf einen „Vermögensausweis“ ohne Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die jeweils nur zur Kenntnis der Kammerversammlung vorgelegt wurden und nicht mehr vorhanden sind. Erst ab 1931 wurde die Jahresrechnung im Jahresbericht wieder aufgegliedert.

Die Zahlen sind in den ersten Jahren und Jahrzehnten beeindruckend durch ihre Bescheidenheit. Betragen etwa die Gesamteinnahmen 1884/85 Mk 1.220,22, die Gesamtausgaben Mk 1.717,86, so schwanken sie in den folgenden Jahren nur wenig. Wir beschränken uns auf einige herausgegriffene Jahre:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	
1890/91	3.100,50	3.070,32	(erstmal über 3.000 Mk)
1895/96	4.123,16	3.592,40	(erstmal über 4.000 Mk)
1900/01	6.359,39	6.130,64	
1905/06	8.369,26	7.534,40	
1909/10	17.516,97	17.026,61	
1913/14	28.815,05	22.103,35	
1914/15	27.534,91	23.231,18	
1917	21.071,32	17.519,71	
1919	10.553,70	14.256,30	(das Minus wurde darauf zurückgeführt, daß die Beiträge für 1919 nicht mehr eingeholt werden konnten)
1920	73.913,02	60.134,09	(die Geldentwertung beginnt!)
1921	94.349,38	51.692,40	
1922	210.367,83	200.907,10	(Inflation!)
1923	kapitulierte der Schriftführer: in der Bewertung der Ein- und Ausgaben bestehe in den einzelnen Monaten eine so große Verschiedenheit, daß die Mitteilung der einzelnen Positionen keine Übersicht gewähre.		
1924	18.900,98	13.210,37	(die Währung ist stabilisiert)
1925	34.253,60	21.967,01	
1931	92.737,69	83.687,63	
1932	85.914,02	74.229,47	
1933	84.619,38	68.098,49.	

Die Gesamtzahlen dieser letzten Jahre zeigen die erhebliche Vergrößerung der Kammer und ihrer Aufgaben; die beträchtliche Steigerung der Etatzahlen erklärt sich auf der Einnahmenseite durch die Steigerung der Mitgliederzahl und der Jahresbeiträge, wohl auch durch die seit 1923 gegebene Möglichkeit, den Beitrag ohne Inanspruchnahme der Gerichte beitreiben zu können: während nach der RAO 78 rückständige Beiträge nur auf dem Klageweg eingezogen werden konnten (Friedlaender, 2. Aufl. zu § 48 Rdnr. 24) gab erst das Gesetz vom 9. Juli 1923 der Kammer das Recht, ihre Beitragsbescheide selbst für vollstreckbar zu erklären (Friedlaender, 3. Aufl., § 48b); auf der Ausgabenseite fielen wohl besonders ins Gewicht die gegenüber früher angestiegenen Gehälter der Kammerangestellten, vor allem aber die Beiträge zur Hülfskasse, der die Kammer 1919 korporativ beigetreten war und an die sie pro Mitglied jährlich einen bestimmten Betrag abführen mußte.

Interessanter als die Gesamtzahlen sind Einzelzahlen, soweit sie uns zur Verfügung stehen. Die wesentlichsten Einnahmeposten waren von jeher die Jahresbeiträge der Kammermitglieder und, in einem gewissen Abstand dazu, die Einnahmen aus Ordnungsstrafen und ehrengerichtlichen Geldstrafen (die zur Kasse der Kammer flossen: §§ 58 und 97 RAO). Wir greifen wieder willkürlich einige Jahre heraus:

Jahr	Beiträge	Strafen
1909/10	9.000,—	710,—
1915/16	18.655,—	3.970,—
1917	9.130,—	1.600,—
1918	7.805,—	3.330,—
1919	6.513,—	1.800,—
1920	66.482,45	6.360,— (Beiträge für 1919 und 1920)
1922	157.040,—	6.400,— (Inflation)
1924	10.752,60	—
1929	69.648,—	—
1930	83.421,40	—
1931	66.725,20	2.325,36
1932	64.843,25	1.397,41
1933	66.174,80	2.809,33

Die Ausgaben stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Anschaffungen	Drucksachen, Kanzleibedarf	Gehälter	Reisekosten
1909/10	9,50	441,86	3.880,90	703,95
1913/14	58,90	900,92	5.549,24	1.682,50
1919	55,65	2.161,37	10.261,73	124,80
1920	199,35	4.410,65	24.305,91	634,70
1922	2.415,— ³	21.178,60	135.050,15	2.751,20

in den folgenden Jahren finden wir nur noch Globalzahlen für „Verwaltungskosten“, so

1924	4.589,70
1929	18.259,90
1930	22.551,46

während ab 1931 wieder eine genauere Aufgliederung erfolgt:

Jahr	Unterstützungen	Hilfskasse	Porti, Telefon
1931	17.906,60	39.000,—	2.352,21
1932	7.669,66	42.500,—	— zusammen
1933	2.420,85	34.595,—	1.290,34

Jahr	Drucksachen	Sitzungen	Reisekosten	Gehälter
1931	1.861,57	2.823,50	1.848,61	14.959,20
1932	22.052,45 —			
1933	2.309,91	3.697,99	1.410,72	15.899,78

Bei diesen Ausgaben fällt der bis 1922 sehr geringe Betrag für Anschaffungen auf; ein einzigesmal in den Jahren vor 1909/10, nämlich im JB 1903/04 wird eine Mehrausgabe von fast 2.000 Mk gegenüber dem Vorjahr mit der notwendig gewordenen „Ausgestaltung von Kanzlei und Registratur“ erklärt, ohne daß darüber allerdings nähere Angaben gemacht sind. Auch die Beträge für Druckkosten und sonstigen Kanzleibedarf sind bis 1922 sehr gering. Die Zahlen für 1922 sind für einen Vergleich nicht geeignet, da es sich um Inflationszahlen handelt. Echt vergleichsfähige Zahlen sind erst ab 1924 wieder verfügbar, aber sie sind erst seit 1933 in den Jahresberichten wieder aufgegliedert. Hier zeigt sich nun, daß die weitaus größten Posten an Ausgaben für die Hilfskasse und für

³ Zum erstenmal sind „Bücher, Zeitschriften“ erwähnt.

Unterstützungen angefallen sind, daneben für Gehälter, die schon zwischen 1909 und 1919 auf das Zweieinhalbfache angestiegen waren und nach der Währungsstabilisierung bis 1933 gegenüber 1919 nochmals um 50%. Die Posten für Reisekosten erklären sich aus den Fahrtkosten für die auswärtigen Vorstandsmitglieder sowie für Dienstreisen zu auswärtigen Sitzungen (z.B. Vereinigung der Kammervorstände). Historisch interessant ist auch, daß die Ausgaben für Porti, Telefon und Telegramme erstmals in dem Bericht für 1931 überhaupt gesondert erwähnt werden. Vorher waren sie offenbar in anderen Rechnungsposten mitenthalten und demnach für sich wohl wenig bedeutend.

Im ganzen zeigt es sich, daß die Verwaltung immer billig geführt wurde. Wir haben nicht erwähnt, daß für die ehrengerichtlichen Verfahren sich die Unkosten (Zeugengebühren, Ladungen usw.) mit den Kostenerstattungen meist im wesentlichen ausglich.

Die Kassenführung geschah viele Jahre lang offensichtlich in der Form des Barverkehrs. Erst ab 1896/97 wird in den Jahresberichten (unter dem Titel „Vermögen“) ein Bestand auf Bankkonto erwähnt. Ein Postscheckkonto der Kammer ist erstmals im Jahre 1923 erwähnt, wenn es auch wahrscheinlich schon vorher eingerichtet worden war. Man kann sich schwer vorstellen, daß die Riesenbeträge an Inflationsgeld ausschließlich im Barverkehr bewegt worden sind.

Eines ist abschließend zu erwähnen: der 1933 eingesetzte nationalsozialistische Kammervorstand konnte von dem abgesetzten einen Vermögensbestand von 125.374,95 RM übernehmen. Der Jahresbericht für 1932 weist aus:

Kontenstand (Kasse, Postscheck, Banken)	RM 11.384,55
Wertpapiere (Kurswert)	RM 45.511,73
Beitragsrückstände	RM 59.973,—
Ordnungsstrafen (Rückstände)	RM 1.380,—
Ehrengerichtsstrafen (Rückstände)	RM 7.125,67
	<u>RM 125.374.95.</u>

VII. Der Weltkrieg 1914–1918. Revolution und Nachkriegszeit

Der Kriegsausbruch am 1. August 1914 traf Anwaltschaft und Anwaltskammer überraschend und unvorbereitet. Die große Mehrzahl der

Anwälte hatte im Frieden der Wehrpflicht genügt und mußte nun – soweit sie zu den zunächst einberufenen Altersklassen gehörte – sofort zum Kriegsdienst einrücken.

1. Es lag auf der Hand, daß damit für den einzelnen wie für die Gesamtheit der Anwälte eine Zeit der Sorgen und Nöte begann (vgl. Ostler, Seite 109ff.). Die Kammer traf alsbald erste Maßnahmen: schon am 24. August 1914 wurde eine (außerordentliche) Kammerversammlung abgehalten, die dritte des Berichtsjahres (16. 9. 1913–15. 9. 1914), die nur den Zweck hatte, „außerordentliche Zuwendungen aus dem Kammervermögen zu Kriegsunterstützungszwecken“ zu beschließen. So lautete die Tagesordnung:

- „1. Verwendung eines Teils des Kammervermögens zu Unterstützungen an Kammermitglieder und deren Angehörige, welche durch den Krieg in Not geraten sind.
2. Verwendung eines Teils des Kammervermögens zu einer außerordentlichen sofortigen Zuwendung an die Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte in Leipzig.
3. Zuwendung einer außerordentlichen Unterstützung an die bayerischen Anwaltsgehilfenverbände.“

Die Versammlung beschloß einstimmig:

- „1. an den von der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der bayerischen Advokaten und Rechtsanwälte verwalteten Unterstützungsfonds und an die Hülfskasse der deutschen Rechtsanwälte in Leipzig Zuwendungen in Höhe bis zu $\frac{1}{5}$ des derzeitigen Kammervermögens zu machen,
2. im Rahmen dieser Maßnahmen einen Teil dieses bewilligten Vermögens auch für Zuwendungen an die bayerischen Anwaltsgehilfenverbände zu überlassen,
3. es dem Kammervorstand zu überlassen, Höhe und Zeitpunkt der Zuwendungen an die einzelnen Verbände zu bestimmen.“

Der Kammervorstand überließ noch im Jahre 1914 aus dem im Jahresbericht (vom Dezember 1914) mit einem Bestand von M 6.711,70 in bar und nominal Mark 11.000 an Wertpapieren ausgewiesenen Vermögen an die Hülfskasse und an den bayerischen Stiftungsfonds je 1.000 Mark in bar und 4.000 Mark in Wertpapieren, den bayerischen Rechtsanwaltsgehilfenverbänden zusammen 1.000 Mark.

Um Doppelunterstützungen und Unterstützungen über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden, wurde veranlaßt, daß die bayerische Unterstützungsstiftung nur im Einvernehmen und in Fühlung mit der Leipziger Hülfskasse Unterstützungen gewähre.

Ferner übernahm es der Kammervorstand, Spenden für die beiden Unterstützungsfonds in Empfang zu nehmen und an die Fonds zu leiten. Eine erste Sammlung, durch Rundschreiben veranstaltet, erbrachte (bis Dezember 1914) über 4.000 M für die Hülfskasse und über 5.000 M für den bayerischen Unterstützungsfonds.

Mit dem Jahresbericht für 1913/14 wiederholte der Kammervorstand seine dringliche Bitte um freiwillige Beihilfen, zugleich um Beitritt der einzelnen Kammermitglieder zur Hülfskasse.

In den nun folgenden Kriegsjahren mit ihrer ständig steigenden Not durch weitere Einberufungen, durch Verwundungen und Todesfälle, durch den weiteren Rückgang der Anwaltstätigkeit usw. setzte sich die Hilfstätigkeit der Anwaltschaft fort. Im Jahresbericht 1914/15 sind Beschlüsse der Kammerversammlung erwähnt auf Zuwendung einer Beihilfe von 4.000 M an die Hülfskasse und eine Unterstützung von 1.000 M „an die durch den Krieg und Einbruch des Feindes besonders notleidenden Kammerbezirke“. Der Bericht weist aus, daß hievon an die Anwaltskammer Königsberg ein Betrag von 800 Mark ging. Dem bayerischen Unterstützungsfonds konnte „die von einem Münchner Anwalte anlässlich seines 70. Geburtstages dem Kammervorstand behändigte Spende von 1.000 Mark überwiesen“ werden. An gewährten Unterstützungen an kriegsbetroffene Rechtsanwälte erwähnt der Bericht Zuwendungen der Hülfskasse an 3 „infolge des Kriegs wirtschaftlich bedrängte Rechtsanwälte“ von 1.500 M und an 5 zum Heeresdienst einberufene Rechtsanwälte bzw. deren Familien von 3.400 M. Dem bayerischen Rechtsanwaltsgehilfenverband gab der Kammervorstand aufgrund der im August 1914 beschlossenen Ermächtigung 775 M, dem Verein der Anwaltsangestellten in München 225 M.

Im nächsten Geschäftsjahr, das zufolge Beschlusses der Kammerversammlung vom 8. Januar 1916 erst am 31. Dez. 1916 endete, wurde der Hülfskasse erneut eine Beihilfe von 4.000 M gewährt, weiter wurden Spenden in Höhe von 4.629 M an die Hülfskasse weitergereicht. Der im November 1916 verstorbene JR Adlerstein* vermachte der Hülfskasse

* JR Arnold Adlerstein, geb. 1852, zugelassen seit 1880.

testamentarisch 2.000 M. Dem bayerischen Unterstützungsfonds gingen aus dem Kammerbezirk an freiwilligen Beiträgen 3.460 M, an Zuwendungen der Kammer 1.367,50 M, und ein Vermächtnis des am 14. Jan. 1916 verstorbenen früheren Vorstandsvorsitzenden v. Auer von 100.000 M zu. An Unterstützungen gewährte die Hülfskasse für das Rumpfgeschäftsjahr September bis Dezember 1915 in 10 Fällen 6.050 M, im Jahre 1916 in 22 Fällen 12.945 M, der bayerische Unterstützungsfonds 16.222 M. Als weitere soziale Hilfsmaßnahme ermächtigte die Kammerversammlung den Vorstand, zum Heeresdienste einberufenen Kammermitgliedern den Jahresbeitrag zu erlassen.

Auch im Jahre 1917 wurde der Hülfskasse eine Beihilfe von 4.000 M gewährt, an Spenden aus dem Kammerbezirk gingen 4.185 M ein. Dem bayerischen Unterstützungsfonds flossen 1.266 M an freiwilligen Beiträgen zu.

Im Jahre 1918 gewährte die Kammer der Hülfskasse eine Beihilfe von 5.000 M, an Spenden gingen ihr 4.358 M zu. An Kriegsunterstützungen gelangten von der Hülfskasse in den Kammerbezirk im Jahre 1917 M 8.850, 1918 M 9.850. Dem bayerischen Unterstützungsfonds wurden 1918 Spenden in Höhe von 1.372 M zugewandt. Er gewährte Unterstützungen 1917 in Höhe von M 8.300, 1918 von M 6.520.

2. Über den Einfluß des Krieges auf die Anwaltschaft des Kammerbezirks verhielt sich erstmals der Jahresbericht für 1916, der auf einen späteren zusammenfassenden Bericht verwies.

Die Zahl der bei Kriegsbeginn im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte war 766. Davon „wohnten“ in München allein 551; da der Kanzleisitz damals mit dem Wohnsitz und damit auch mit dem Zulassungsort zusammenfiel, handelte es sich also um 551 bei den Münchner Gerichten zugelassene Rechtsanwälte. Es waren davon zugelassen

bei sämtlichen Kollegialgerichten	21
bei dem BayObLG allein	5
bei dem OLG und den Landgerichten I und II	278
bei dem OLG und dem Landgericht II	1
bei dem OLG allein	36
bei den Landgerichten I und II	181
bei dem Landgericht München I allein	10
bei dem Landgericht München II allein	17
bei dem Amtsgericht München allein	2
	<u>551</u>

Die übrigen 215 Rechtsanwälte im Kammerbezirk verteilten sich auf die anderen Land- und Amtsgerichtsbezirke, wobei bei den Landgerichten allein zwischen 12 (Deggendorf) und 16 (Landshut, Straubing), bei einzelnen Amtsgerichten zwischen 0 (Tittmoning) und 9 (Rosenheim), bei 18 je 2, bei 8 je 1 Anwalt zugelassen waren.

Bis zum Kriegsende verringerte sich die Gesamtzahl der Kammermitglieder auf 679 (am 31. 12. 1918), von denen 498 in München wohnten, die restlichen 281 in den auswärtigen Bezirken. Es ließ sich also eine gewisse Abwanderung aus der Großstadt München in die auswärtigen Landgerichts- und Amtsgerichtsbezirke, vor allem des Landgerichtsbezirks München II, feststellen. Amtsgerichtsorte ohne Anwalt gab es allerdings jetzt bereits 5 (Burghausen, Arnstorf, Bogen, Wegscheid und Mitterfels), solche mit nur 1 Anwalt schon 11, mit 2 Anwälten blieben es 18, über 9 Anwälte hatte immer noch kein Amtsgerichtsort.

Die Zahl der zum Heeresdienst einberufenen Rechtsanwälte wurde erst am Kriegsende einigermaßen exakt festgestellt. Im Jahresbericht 1916 wurde sie auf 55–60% der Mitglieder geschätzt (das waren bei einer Mitgliederzahl für 1916 von 694 etwa 400), schon 1917 waren es 65% (von 693 also etwa 450), der Jahresbericht für 1918 schätzt auf 48% (von 679 also etwa 340), vermerkt aber ausdrücklich, daß diese Zahl zu niedrig sei. Spätere Jahresberichte enthielten darüber keine Angaben mehr.

Aus dem Kammervorstand von 1914 (15 Mitglieder) rückten sofort mit Ausbruch des Krieges 4 Mitglieder „zu den Fahnen ein“, im Jahre 1916 ein weiteres Mitglied. Von ihnen ist 1 gefallen (Dr. von Ziegler/Starnberg), die übrigen kehrten zurück und verblieben auch im Vorstand.

Die Verlustliste der Kammer begann bereits 1914. Noch im August 1914 fielen 5 Kammermitglieder, im September 2, im Oktober 5, im Dezember 1. Der Jahresbericht für 1914/15 vermerkt schon insgesamt 19 Gefallene, 1915 16 weitere, 1917 noch 6 weitere. Der Jahresbericht 1918 nennt als Gesamtzahl der Gefallenen (einschließlich der an den Folgen von Verwundungen Gestorbenen) 51 Kammermitglieder¹ und führt ihre Namen im einzelnen an. Es mag interessieren, daß sich darunter 39 aus München, 4 aus dem LG-Bezirk Landshut, 3 aus dem LG-Bezirk Deggendorf, je 2 aus den Bezirken des Landgerichts München I und Traunstein und 1 aus dem LG-Bezirk Straubing befand. – 50 Kammermitglieder erlitten Kriegsverwundungen, von ihnen erhielten 48 Versorgung we-

¹ Die „Statistik“ in JW 1919, Seite 401 führt nur 50 an.

gen Kriegsdienstbeschädigung. 8 Mitglieder gerieten in Kriegsgefangenschaft und waren am Ende des Jahres 1918 erst zum Teil in die Heimat zurückgekehrt. 1 Anwalt wurde bei Kriegsbeginn in Großbritannien interniert.²

Von den zum Heeresdienst einberufenen Anwälten gehörten 130 dem militärischen Mannschaftsstand (vom Feldwebel abwärts) an, 168 waren Offiziere. 38 taten als militärische Beamte Dienst.

Der Jahresbericht 1918 vermerkt, daß eine erhebliche Zahl der einberufenen Anwälte Kriegsauszeichnungen erhalten hatte, nämlich

	1 Anwalt den Militär Max-Josephs-Orden ³
119	den Militär Verdienstorden IV. Klasse
18	das Militärverdienstkreuz
58	das Eiserne Kreuz I. Klasse
169	das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Im JMBL. finden wir seit 1914 hierüber Veröffentlichungen, aus denen wir hier nur hervorheben wollen

das Württembergische König-Wilhelm-Kreuz für Dr. August Paret (JMBL. 1916, 312) und

für den Rechtsanwalt Dr. Eduard Bloch I nacheinander

den Preußischen Roten Adlerorden IV. Klasse (JMBL. 1914, 4)

das Eiserne Kreuz II. und I. Klasse (JMBL. 1918, 13)

den Militärverdienstorden IV. Klasse (JMBL. 1918, 14)

das Hamburgische Hanseatenkreuz (JMBL. 1918, 95).

3. Die Tätigkeit des Kammervorstandes während des Krieges ging in den üblichen Bahnen weiter. Die Jahresberichte melden Vorstellungen (an das Ministerium), Berichte, Gutachten, Rundschreiben, Bekanntmachungen, Verbescheidungen von Beschwerden, ehrengerichtliche Verfahren usw. Schon im Bericht für 1915, also für das erste voll in den Krieg fallende Geschäftsjahr (16. 9. 1914–15. 9. 1915) wird vermerkt, daß die Tätigkeit des Vorstands durch die Kriegsverhältnisse vielfach in Anspruch genommen, aber auch vielfach gehemmt worden sei. Das bleibt so bis in den Bericht für 1918 hinein.

Die besonderen Kriegsverhältnisse machten sich vielfach bemerkbar: wir erwähnten oben schon die alsbald einsetzende verstärkte soziale Tätigkeit. Dazu kamen alsbald auch die Fragen der Stellvertretung von

² Es handelt sich um Rechtsanwalt Leo Weil.

³ Mit ihm war der persönliche Adel verbunden.

Rechtsanwälten aus Anlaß des Krieges, Wohnsitznahme von amtsgerichtlichen Anwälten außerhalb ihres Gerichtsortes (der Vorstand sprach sich gegen eine Genehmigung aus), Zurückstellung von Anwälten vom Militärdienst (der Vorstand sprach sich grundsätzlich dagegen aus, in Übereinstimmung mit den meisten anderen Kammern des Reichsgebiets, wie der Vorstandsvorsitzende Dr. Buhmann in der LZ 1916, 905 erläuterte), Zurückstellung von Anwaltsgehilfen, Beschwerden und Anträge von amtlichen Kriegsstellen, usw. Über die geeignete Kriegsverwendung der einberufenen Rechtsanwälte richtete der Vorstand zweimal Vorstellungen an das Kriegsministerium. Die allmählich sich verschlechternde Kriegslage wird vor allem im Jahre 1917 deutlich: das „Vaterländische Hilfsdienstgesetz“ (siehe dazu Ostler Seite 127 ff.) veranlaßte Anfragen der zuständigen Stellen (Kriegsamt, Einberufungsausschüsse usw.), ob nicht bei der durch den Kriegszustand herbeigeführten Einschränkung der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte „die überschüssigen Kräfte dem vaterländischen Hilfsdienst“ zugeführt werden könnten. Der Kammervorstand äußerte erhebliche Bedenken und regte an, den Weg freiwilliger Meldungen zu beschreiten.

Gesuche von Anwälten um Zulassung als Verteidiger bei den Kriegsgeschieden wurden befürwortet. Die Staatsregierung wurde ersucht, bei der Einleitung der Verwaltung über feindliches Vermögen an erster Stelle Rechtsanwälte zu berufen, was von der Regierung übrigens gutgeheißen wurde.

Im Jahre 1918 machen sich die ersten Bestrebungen bemerkbar, Vorsorge für die Zeit nach dem Kriegsende zu treffen: es wurde angeregt, die im Jahre 1913 eingeführten, aber seit dem Krieg unterbrochenen Fortbildungskurse wieder aufzunehmen. Interessant ist es, dazu in einer Stellungnahme des Justizministeriums zu lesen: „Während der Kriegszeit seien nach der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen und technischen Seite die größten Veränderungen eingetreten. Es bilde sich ein neues Recht, das in seiner wirtschaftlichen und sozialpolitischen Betrachtung der Dinge die kommende Friedenszeit beherrschen werde. Aufgabe der Staatsverwaltung sei es, den Kriegsteilnehmern die Kenntnis aller neuzeitlichen Errungenschaften rechtzeitig zu vermitteln“.

Schon zu Beginn des Jahres 1918 hatte die Vereinigung der Kammervorstände in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein zur Lösung der besonderen aus dem Kriege und der Übergangszeit sich ergebenden Aufgaben einen Kriegsfürsorgeausschuß gebildet, dessen Aufgabe vor

allem die Fürsorge für kriegsbeschädigte Anwälte und solche, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis gekommen sind, sein sollte.

4. Die sich abzeichnende Veränderung der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse kommt mehrfach in der Tätigkeit des Kammervorstands zum Ausdruck: 1915/16 wird über die beabsichtigte Errichtung amtlicher Rechtsauskunftsstellen berichtet; dabei regte der Kammervorstand bei dem Ministerium an, den Wirkungskreis solcher Stellen auf „Unbemittelte“ zu beschränken, den Ratsuchenden die freie Anwaltswahl zu überlassen, die Empfehlung bestimmter Anwälte zu verbieten, die Tätigkeit der Auskunftsstellen unentgeltlich zu gestalten, vor allem aber den Rechtsanwältinnen „bei der Ausgestaltung dieser amtlichen Rechtsauskunftsstellen“ die Mitwirkung „in der Reihe“ zu gestatten.

Im gleichen Berichtsjahr 1915/16 setzte sich der Kammervorstand für die Verwendung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Errichtung eines Bank- oder Postscheckkontos ein. Man darf daraus schließen, daß solche Konten bis dahin von den Kollegen nur wenig unterhalten wurden.⁴ Im Jahresbericht 1917 findet sich die Mitteilung, daß die preußische Justizverwaltung die Herstellung und Verwendung von Kostenmarken verfügt hatte. Als Anreiz für die Rechtsanwältinnen, solche Marken zu verwenden, war bestimmt, daß für jede vom Anwalt mit Gerichtskostenmarken beglichene Gerichtskostenforderung ohne Rücksicht auf deren Höhe 0,20 M an die Hilfskasse der deutschen Rechtsanwältinnen abgeführt würden (siehe Ostler, Seite 119; bemerkenswert, daß es eines solchen Anreizes bedurfte!). Der Kammervorstand regte beim bayer. Justizministerium die gleiche Einrichtung für Bayern an – das Finanzministerium sprach sich dagegen aus! Auch die anderen bayerischen Kammern waren nicht dafür zu gewinnen (Jahresbericht 1918).

Die Anwaltsangestellten strebten „den Zeitverhältnissen entsprechende Mindestgehaltssätze“ an, „welche von den Rechtsanwältinnen einzuhalten sind“ (Jahresbericht 1918). In München kam es daraufhin zu Tarifverhandlungen mit einem vom Anwaltverein gebildeten Ausschuß (die Kammer selbst wurde als nicht tarifvertragsfähig angesehen), die durch Schiedsspruch abgeschlossen wurden.

⁴ Noch 1918 wird den Kollegen dringend nahegelegt, sich dem Postscheckverkehr anzuschließen, das sei geradezu eine vaterländische Pflicht. Man kenne die Bedenken der Kollegenschaft, doch sollte sie „wenigstens probeweise Postscheckverkehr einführen“.

Dieser Vorgang ist mit dem nachfolgend berichteten der einzige, mit dem die im November 1918 geschehene Staatsumwälzung im Jahresbericht 1918 mittelbar berührt wurde. Sonst wird nur noch berichtet, daß der Kammervorstand bei den Ministerien vorstellig geworden war, bei der Demobilisierung von Anwälten die Kammervorstände zu hören und auf die ganz besondere kriegswirtschaftliche Notlage der Anwaltschaft Rücksicht zu nehmen. Sachlich wird dazu mitgeteilt: „Der Anregung ist bei der unerwarteten Art der Demobilisierung eine Beachtung nicht zu teil geworden“.

5. Die Mitgliederzahl der Kammer verringerte sich während des Krieges stetig: betrug sie bei Kriegsbeginn noch 766, so waren es am Ende des Krieges, das mit dem Jahresende 1918 fast zusammenfiel, nur noch 679.

Eine kleine Übersicht ergibt folgende Veränderungen:

	15.9.1914	15.9.1915	31.12.1916	31.12.1917	31.12.1918
Mitgliederzahl	766	742	694	693	679

Diese Zahlen lassen noch nicht erkennen, wie sie zustande kamen. Es ist daher notwendig, sie durch die Zahlen der Zu- und Abgänge zu ergänzen:

Es betrug im Geschäftsjahr	1914	1915	1916	1917	1918
die Zugänge	72	22	17	25	17
die Abgänge	39	46	65	26	31
	<u> </u>				
	+ 33	- 24	- 48	- 1	- 14.

Aus der Zusammensetzung der Zugänge wird dann ersichtlich, worauf die Veränderungen zurückzuführen sind: es waren von den Zugängen

des Geschäftsjahres	1914	1915	1916	1917	1918
schon vorher RAe.	13	3	5	8	6
Neuzulassungen	59	19	11	17	11
vorher Beamte usw.	—	—	1	—	—
	<u> </u>				
	72	22	17	25	17.

Daraus wird klar, daß an jungen, erstmals zugelassenen Rechtsanwälten in den Kriegsjahren nur noch wenige hinzukamen: Im Geschäftsjahr 1914, das bis auf die Zeit vom 1. 8.–15. 9. 1914 noch ein Friedensjahr war, noch 59 (1913 waren es noch 72 gewesen), dann nur noch $\frac{1}{3}$ so viele,

schließlich nur noch $\frac{1}{6}$ der Zahl von 1914. Die aus anderen Kammerbezirken zugewanderten Rechtsanwälte stammten ausschließlich aus den anderen bayerischen Kammern.

6. Der Kammervorstand war letztmals vor Kriegsbeginn am 20. Dez. 1913 durch Ersatzwahlen ergänzt worden und bestand aus 15 Mitgliedern, von denen 9 in München, 6 in auswärtigen Landgerichtsbezirken ansässig waren; 14 waren an Kollegialgerichten, 1 war nur an einem Amtsgericht zugelassen.

Vorsitzender des Vorstands war JR Dr. Karl Buhmann, der stellvertretende Vorsitzende war Geh. JR kgl. Advokat Karl Eckert, Schriftführer JR Dr. Wilhelm Zimmermann und Rechtsanwalt Anton Gaenssler. Unter den weiteren Mitgliedern finden wir so bekannte Namen wie Dr. Max Friedlaender und JR Gustav v. d. Pfordten (Traunstein).

Veränderungen traten während des Krieges im „engeren Vorstand“ nicht ein. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern fielen aus JR Roderich Mayr (1916), JR Langesee/Passau (gestorben 30. 8. 1918) und RA. Dr. von Ziegler/Starnberg (gef. 26. 6. 1918). An ihre Stelle traten Dr. August Paret (1916), JR Gerngroß/Simbach und RA. Dr. Wilhelm Dieß (beide 1918).

Ganz spurlos ging die Revolution an der Kammer und ihren Mitgliedern nicht vorüber:

a) Ein Mitglied der Kammer war an der Revolution unmittelbar beteiligt: Der Rechtsanwalt Dr. Arnold Wadler. Wadler war 1882 in Krakau geboren, wurde 1914 bei den Landgerichten München I und II zugelassen, im Mai 1917 wechselte er zum Oberlandesgericht über (JMBl. 1917, 160). Den 1. Weltkrieg machte er bis zum Ende als Offizier mit. Er wurde nach dem Umsturz Mitglied der USPD und gehörte dem „Zentralrat“ an, der am 7. April 1919 die (erste) Räterepublik des Zentralrats ausrief. Zu den alsbald ernannten „Volksbeauftragten“ gehörte Wadler als „Kommissar für das Wohnungswesen“. Als solcher ordnete er u. a. die Beschlagnahme und Verteilung der Wohnräume in ganz Bayern, die sog. „Nationalisierung der Wohnungen“, an. Die 1. Räterepublik dauerte nur 6 Tage: am Palmsonntag, dem 13. April 1919, stürzte die republikanische Schutztruppe unter Führung des Rechtsanwalts Löwenfeld (siehe unser Kapitel über einige der im Dritten Reich aus dem Beruf ausgeschiedenen Kollegen) durch einen Handstreich in den frühen Morgenstunden die Räteregierung und verhaftete die Volksbeauftragten, darunter den Woh-

nungskommissar Dr. Wadler (wie auch den Schriftsteller Erich Mühsam). Die Verhafteten wurden aus München fortgeschafft. Schon am 12. Juli 1919 verurteilte das Standgericht Dr. Wadler zu 8 Jahren Zuchthaus, ein Urteil, das in seiner Brutalität und Maßlosigkeit auffällig von den Urteilen absticht, die zur gleichen Zeit gegen andere Revolutionäre und Gegenrevolutionäre, ganz zu schweigen von dem, das einige Jahre später gegen Hitler und seine Konsorten gefällt wurde. Man kann freilich unschwer erkennen, daß es sich um eine einseitig politisch bestimmte Rechtsprechung handelte. Wadler, dem ehemaligen Offizier, warf das Gericht „ehrerlose Gesinnung“ vor, weil „bei den großen geistigen Fähigkeiten des Angeklagten ... sein Gesinnungswechsel nicht auf ehrliche Überzeugung“ zurückgeführt werden könne – eine recht eigenartige Argumentation. Dem mitverurteilten Erich Mühsam wurde ehrliche Überzeugung zugesprochen! Wadler wurde wegen seiner Verurteilung aus den Anwaltslisten gelöscht.

(Vgl.: Revolution und Räteherrschaft in München. Aus der Stadtchronik 1918/19. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Bd. 29, 1968; H. u. E. Hannover, Politische Justiz 1918–1933, Fischer Bücherei des Wissens, Bd. 770, 1966; Ernst Toller, Justizerlebnisse 1927, Prosa, Briefe, Dramen, Gedichte, Rowohlt Paperback Bd. 1, 1961; Revolution und Räterepublik in München 1918/19 in Augenzeugenberichten, dtv 1365, 1978; Erich Mühsam, Von Eisner bis Leviné, in „Ausgewählte Werke“, Bd. 2, Verlag Volk und Welt, Berlin 1978.)

b) Ein tragisches Schicksal traf den Kollegen Dr. Karl Gerbracht. 1881 geboren, war er seit 1910 bei den beiden Landgerichten zugelassen. Er wurde am 1. Mai 1919 bei den Straßenkämpfen in München – versehentlich – getötet.

c) In eine sehr gefährliche Situation geriet Dr. Gustav Scanzoni von Lichtenfels. Scanzoni war am 3. 10. 1885 auf Zinneberg bei Glonn/Obb. geboren. Zur Anwaltschaft wurde er 1911 zugelassen, er galt schon bald als Spezialist für Ehescheidungen. 1939 war er einer der Kommentatoren des „Großdeutschen Ehegesetzes“ vom 6. Juli 1938 (siehe JW 1939, 747). Scanzoni starb am 13. 10. 1977 im Alter von 92 Jahren in Rottach-Egern.

Scanzoni war in erster Ehe mit einer Prinzessin aus dem Hause Fürstenberg verheiratet, der man Verbindungen zu Kaiser Wilhelm nachsagte; deshalb wurde Scanzoni mit seiner Frau und dem dreijährigen Kind in der Nacht vom 23. zum 24. April 1919 (während der 2. Räterepu-

blik) verhaftet und in den Geiselaum des Luitpoldgymnasiums gebracht. Es gelang ihm, am folgenden Tag die Freilassung zu erreichen, wodurch die Familie dem Geiselmord entging (Revolution und Räteherrschaft in München, siehe oben a).

d) In der Gefangenschaft in Frankreich wurde der Kollege Josef Obermayer erschossen. Obermayer war 1886 geboren und 1915 bei dem Landgericht München I zugelassen worden.

e) Eine Folge des Krieges mit dem Verlust der Reichslande Elsaß und Lothringen und östlicher Gebiete an Polen und schließlich der Rheinlandbesetzung war die Zuwanderung von Anwälten aus diesen Gebieten. Niemand konnte damals ahnen, daß sich ein Vierteljahrhundert später die Vertreibung ganzer Bevölkerungen in einem ungleich größeren Maßstab wiederholen würde. Der Beobachter, der die Vorgänge nach 1945 miterlebt hat, kann nur feststellen, daß damals 1919/24 der Ablauf menschlichere Züge trug. In mehreren Übersichten wurde schon 1919/20 mitgeteilt, wohin die vertriebenen Anwälte sich gewandt hatten (Nachr. DAV 1919, 145; 1920, 47, 118 für die Anwälte aus Elsaß/Lothringen; 1921, 83 bis 88 für die aus den an Polen abgetretenen Gebieten; sonst vgl. JW 1919, 230; Nachr. DAV 1919, 12ff.; 1920, 41; 1921, 26).

In diesen Übersichten sind mehrere Anwälte erwähnt, die in den Kammerbezirk zuwanderten. So vom Landgericht Metz Rechtsanwalt Dr. Heil, JR Dr. Herbert Hommelsheim, vom Landgericht Straßburg Rechtsanwalt Nast, Dr. Sengenwald, Dr. Paul Spaltenstein II, Dr. Ernst Wallersheim. Von ihnen finden wir aber in den Unterlagen und Listen der Kammer nur JR Dr. Hommelsheim auf Dauer vermerkt. Er war 1858 geboren und seit 1886 zugelassen, also schon über 60 Jahre alt, als er nach München kam.

Im JB 1919 wird über die Zulassungsgesuche zweier vormaliger elsäß-lothringischer Rechtsanwälte, die von der französischen Zivilverwaltung gezwungen wurden, ihre Zulassung in Straßburg aufzugeben, berichtet. Die Kammer befürwortete beide Gesuche, doch erteilte die Justizverwaltung nur in einem Fall die Zulassung und lehnte die andere ab, weil der Antragsteller die elsässisch-lothringische und zugleich die preußische Staatsangehörigkeit besaß, für ihn also Preußen das Aufnahmeland sein sollte. Auch im JB 1920 wird die Zulassung eines vormaligen elsäß-lothringischen Rechtsanwalts erwähnt.

Im Jahre 1923 kamen neuartige Zulassungsfälle: Die Franzosen hatten

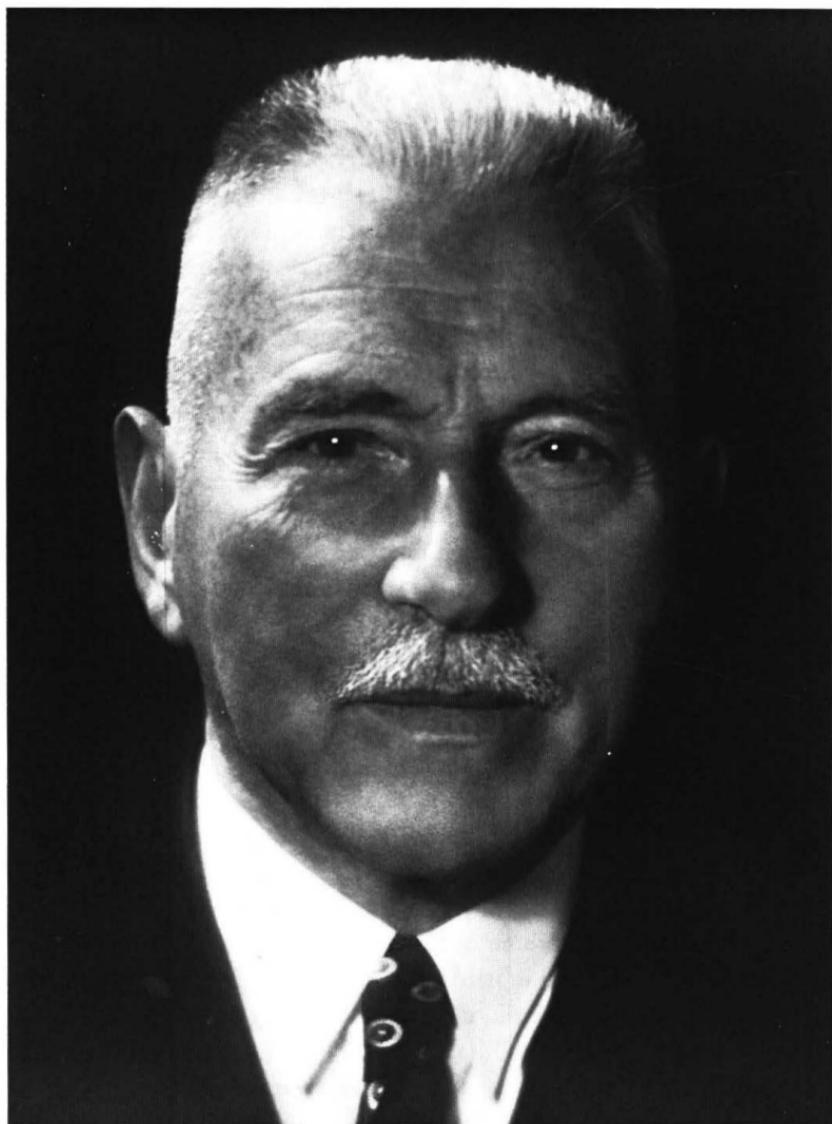
das Rhein- und Ruhrgebiet besetzt und wiesen zahlreiche deutsche Bürger aus. So beantragten in diesem Jahr 2 aus dem Kammerbezirk Zweibrücken (das damals zu Bayern gehörte) ausgewiesene Anwälte „für die Dauer ihrer Ausweisung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zulassung“ die Zulassung in München. Der Kammervorstand äußerte Bedenken nur gegen die Beibehaltung der bisherigen Zulassung, doch zeigte sich das Ministerium weniger „pingelig“ und erteilte die Zulassungen.

Nach dem JB 1924 beantragte ein schon 1919 von den Franzosen ausgewiesener ehemaliger elsass-lothringischer Reichsbeamter seine Zulassung in München. Gegen das Gutachten der Kammer ließ das Ministerium den Antragsteller zu. Im gleichen Jahr kamen 2 beim LG Zweibrücken und LG Landau/Pfalz zugelassene, von der französischen Zivilverwaltung ausgewiesene Rechtsanwälte nach München und wollten unter Aufrechterhaltung ihrer dortigen Zulassungen in München zugelassen werden. Dies wurde genehmigt.

Exkurs: Der Hitlerprozeß

Am 8./9. November 1923 unternahm Hitler in München seinen so berühmt gewordenen Putsch gegen die Reichsregierung, der kläglich mißlang. „Er brauchte nicht niedergeschlagen zu werden, er ist zusammengebrochen“ (Hachenburg, DJZ 1923, Sp. 726). Die Ereignisse dieser Tage waren (zusammen mit dem nachfolgenden Gerichtsverfahren, das als Hitlerprozeß in die bayerische Rechtsgeschichte wenig rühmlich eingegangen ist) „politisch mit das größte Unglück, das Deutschland seit dem Versailler Friedensvertrag betroffen hat“ (Staatsrat Dr. Meyer, Präsident des OLG München, in DJZ 1924, Sp. 258).

Vom 27. Febr.–1. April 1924 dauerte der Hitlerprozeß vor dem „Volksgerichte“ in München. Volksgerichte hatte ein Gesetz vom 12. Juli 1919 in Bayern errichtet (GVBl. S. 365), nicht ohne daß gegen ihre Rechtmäßigkeit erhebliche Bedenken erhoben worden wären (vgl. dazu Lunglmayer BayZR 1919, 406 ff., 437 ff.). Vor einem solchen „Volksgericht“ hatten sich als Angeklagte u. a. Hitler, Ludendorff, der Oberstlandesgerichtsrat Pöhner, der Hauptmann Röhm, der Amtmann Frick zu verantworten. Anklagebehörde und Gericht wetteiferten geradezu darin, den Angeklagten zu bescheinigen, daß sie aus reiner vaterländischer Gesinnung, erfüllt von vaterländischer Begeisterung und getragen von sittli-



Rechtsanwalt JR Dr. Christoph Schramm
Präsident der Kammer von 1931–1933

chen Idealen (!) gehandelt hätten. So wurden sie, soweit sie nicht freigesprochen wurden (Ludendorff), mit Formalstrafen belegt (Hachenburg DJZ 1924, Sp. 445), nämlich mit der Mindeststrafe von 5 Jahren Festungshaft, die aber schon im Urteil auf 6 Monate herabgesetzt wurde, indem für den Strafrest (!) Bewährungsfrist nach Verbüßung von 6 Monaten Strafzeit gewährt und Strafaufhebung in Aussicht gestellt wurde (die dann bekanntlich ja auch bewilligt worden ist). „Der Schaden, den Deutschlands Ansehen (durch diesen Prozeß) erlitten, läßt sich nicht mehr gutmachen“ (Hachenburg, DJZ 1924, Sp. 287). Der Schaden traf nicht bloß das Ansehen Deutschlands, sondern das Land selbst.

Die Anwaltschaft des Kammerbezirks war an dem Hitlerprozeß durch mehrere Verteidiger beteiligt (die Verteidigung vor den Volksgerichten war eine notwendige). Sie trugen zum Teil – nachmals – bekannte Namen, festgehalten in den beiden Bänden der Broschüre „Der Hitlerprozeß vor dem Volksgericht in München“ (Knorr und Hirth Verlag 1924). „Die Verteidigung geht berechnete und unberechnete Wege, die geeignet sind, Stimmung in weiteren Kreisen zu machen“ (Hachenburg, DJZ 1924, Sp. 287). In der Öffentlichkeit wurden denn auch alsbald Stimmen gegen das Verhalten der Verteidiger laut und Angriffe gegen sie gerichtet. Mit diesen Angriffen, „welche aus Anlaß des Hitlerprozesses gegen die Münchner Verteidiger erhoben worden sind“, befaßte sich der Kammervorstand erstmals in der Sitzung vom 29. März 1924 (also noch vor dem Urteil, das erst am 1. April verkündet wurde, aber nach Abschluß der Plädoyers, die am 27. März 1924 geendet hatten), und beschloß, „das Verhalten der Verteidiger im Hitlerprozeß einer Nachprüfung zu unterziehen“. Es existieren keine Unterlagen der Kammer mehr, aus denen ermittelt werden könnte, in welche Richtung diese „Nachprüfung“ ging, welche Erkenntnismittel verwendet wurden und zur Verfügung standen, wer die Nachprüfung vornahm. In der Sitzung des Vorstandes vom 27. Sept. 1924 wurde unter Punkt 18 der Tagesordnung das „Verhalten der Rechtsanwälte im Hitlerprozeß“ behandelt. Referent war Geh. JR von der Pfordten, ein in jeder Hinsicht integrier und unverdächtiger Mann, der zu dem Vorschlag kam, „das ganze Verfahren soll sich auf Rechtsanwalt Kohl beschränken und ihm die schärfste Mißbilligung ausgesprochen werden“. So wurde es auch beschlossen.

Wir können nicht feststellen, welche Verhaltensweise des Rechtsanwalts Kohl in dieser Weise beanstandet wurde. Kohl (1869 geboren), 1924 schon Justizrat, zugelassen von 1899–1933 (in diesem Jahre verstorben),

hatte den Angeklagten Brückner verteidigt, den Weltkriegsleutnant und damaligen SA-Führer, der später als Adjutant Hitlers allgemein bekannt wurde. Kohl hatte dabei – wie alle Verteidiger im Prozeß – die These vertreten, daß Hitler mit seinem Putsch nur dem längst von der Bayerischen Regierung selbst und dem Generalstaatskommissar von Kahr geplanten und vorbereiteten Sturz der Reichsregierung zuvorgekommen sei. Darin kann es nicht gelegen haben, was eine „schärfste Mißbilligung“ verdiente, wenn man nicht alle Verteidiger mißbilligen wollte. Sollte es die Tatsache gewesen sein, daß Kohl sein Plädoyer mit dem Ausruf „Heil Hitler“ schloß?

Wir wollen aber die Erinnerung an den Kollegen Kohl nicht damit ausklingen lassen, sondern mit einer anderen, heiteren Episode: Kohl war im Vorkriegslandtag Abgeordneter der liberalen Partei. In der Sitzung des Landtags vom 17. 5. 1912 ging es um den berühmt-berüchtigten „Dreier-Erlass“ des Bayer. Justizministeriums (vgl. Ostler, S. 66, und die dort S. 424 in Anmerkung 26 erwähnten Aufsätze, sowie hier im Abschnitt über Ludwig Thoma), mit dem Kandidaten der Staatsprüfung, die nur einen „Dreier“ als Note bekamen, von der Zulassung zum Staatsdienst ausgeschlossen wurden. Kohl dazu vor dem Bayer. Landtag:

„Ich will die Frage nicht weiter untersuchen: wie steht es denn eigentlich mit den Dreiern? Sind sie gar so schlecht? Ich spreche nicht pro domo – aber ich habe einen Dreier“ (große Heiterkeit). „Das macht aber nichts. Es muß auch solche mit Dreiern geben, die es dann doch noch zu etwas bringen. Ich befinde mich in der angenehmen Gesellschaft des früheren Abgeordneten Völk,¹ der auch einen Dreier hatte und trotzdem nicht zugrunde gegangen ist“ (Zuruf bei den Sozialdemokraten). „Ja, so hoch vermesse ich mich nicht, daß ich mich mit einem Minister vergleiche. Das maße ich mir nicht an. Aber es gibt tatsächlich auch solche, die es noch zum Minister gebracht haben, trotz des Dreiers . . . So ein Staatskonkurseiner ist nicht immer das Gescheiteste, was auf der Welt herumläuft“ (Heiterkeit links) . . . „Soll ich über den Staatskonkurs² noch etwas sagen? Recht viel nicht mehr . . . Es ist nicht viel Gutes darüber zu sagen. Er ist eine mit großem Raffinement ersonnene Tortur für Rechtspraktikanten, die eigentlich gar keinen besonderen Wert hat. Einmal möchte ich aber doch erzählen dürfen, – da herinnen geht es nicht gut –, wie in dem Staatskonkurs gelogen und gemogelt wird . . . Auf diesen Staatskonkurs wird dann so kolossal viel Gewicht gelegt, daß mit ihm die weitere Entwicklung eines Menschen auf sein ganzes Leben hinaus entschieden sein soll! . . .“

In ihrem vollen Wortlaut ist diese Rede des Abgeordneten Kohl nachzulesen in den Protokollen des Bayerischen Landtags, Kammer der Ab-

¹ Über ihn Merkel im Faltblattprospekt zum Anwaltstag 1965 in Augsburg.

² Staatskonkurs hieß die 2. Juristische Staatsprüfung in Bayern. Siehe im Abschnitt über Ludwig Thoma.

geordneten, 46. Sitzung vom 17. 5. 1912, und war – auszugsweise – wiedergegeben in „Ein Nachruf auf den Bayerischen Staatskonkurs“ von MinDir Dr. Gelbert in JuS 1971, Heft 10, Seite XIII und XX, sowie JuS 1972, Heft 1, Fortsetzung von Seite III.

2. TEIL
Von 1933–1945

Die Rechtsanwaltskammer im nationalsozialistischen Staat

Das Jahr 1933 und die ihm folgenden 12 Jahre bis zum Mai 1945, die Zeit des sog. Dritten Reichs, bedeuten wie in der Geschichte des deutschen Volkes, so in der Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft einen tiefen, schmerzhaften Einschnitt, so daß es gerechtfertigt ist, sie im Zusammenhang in einem besonderen Kapitel zu betrachten und zu behandeln.

1. Der Umsturz in Bayern

a) Die politische Entwicklung

Am 30. Jan. 1933 hatte Reichspräsident von Hindenburg den „Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) – so nannte sich diese Partei – mit der Bildung einer neuen Reichsregierung beauftragt. Sie war nicht eine nationalsozialistische Regierung – die Zahl der Reichsminister, die nicht der NSDAP angehörten, war größer als die der nationalsozialistischen –, sondern eine „Regierung der nationalen Erhebung“ (so nannte sie sich zunächst selbst, die Breite der Zustimmung betonend, die sie in der Landschaft der politischen Parteien wie in weitesten Kreisen des Bürgertums fand). Da Preußen, der weitaus größte und volkreichste und auch gewichtigste Bundesstaat seit dem Staatsstreich der Reichsregierung von Papen im Juni 1932 de facto bereits unter der Leitung durch das Reich und durch die Reichsregierung stand, ergriff die „Nationale Erhebung“ sofort auch diesen Bundesstaat.

In Bayern änderte sich zunächst nichts. Die seit 1930 nur noch geschäftsführende bayerische Regierung, allein gebildet und getragen von der Bayerischen Volkspartei (BVP), 1930 vom Landtag gestürzt, dem es aber nicht gelang, eine neue Regierung zu bilden, war naturgemäß spätestens mit Papens preußischem Staatsstreich aufs höchste beunruhigt, glaubte aber gerade nach der Bildung der neuen Reichsregierung sich und das Land Bayern absichern zu können. Staatsrat Fritz Schäffer (später Rechtsanwalt, nach 1945 bayerischer Ministerpräsident, nach 1949 Bundesfinanz- und Bundesjustizminister) verhandelte im Januar und Februar 1933 mit der Zentrumsparlei, mit dem Vizekanzler Papen, mit dem Staatssekretär im Reichspräsidentenamt Meißner über eine Neubildung

der bayerischen Regierung und berichtete am 7. Februar dem bayerischen Ministerrat über beruhigende Zusicherungen, die er erhalten hatte, daß Bayerns Rechte nicht angetastet würden.

So bleibt die bayerische Regierung im Amt, in Bayern regiert nicht die „Nationale Front“, es herrschen verfassungsmäßige Zustände, wenn freilich auch hier die Massenorganisationen der NSDAP, voran SA und SS, Hitlerjugend usw. die Straße beherrschten und in lautstarken Demonstrationen bei den Sympathisierenden und Lauen Zustimmung, bei den Ablehnenden Furcht und Befürchtungen erweckten. Auf den 5. März waren Reichstagswahlen anberaumt, an diesem Tag sollte sich zeigen, ob die „Nationale Erhebung“ bei den Wählern ausreichend Widerhall fand.

Die Wahl vom 5. März brachte zwar auch in Bayern der NSDAP einen ungeheuren Stimmenzuwachs, aber – wie im ganzen Reich – keineswegs die absolute Mehrheit. Immerhin erhielten aber die die Reichsregierung tragenden „nationalen“ Parteien insgesamt die Mehrheit.

In Bayern blieb die geschäftsführende Regierung Held im Amt, der Landtag unverändert. Die Regierung versuchte, eine tragfähige Landtagsmehrheit auszuhandeln durch Hereinnahme der im Landtag bisher schon vertretenen NSDAP und der anderen „nationalen“ Parteien. Aber die Reichsregierung, die NSDAP und ihr Führer wollten es ganz anders. Ihre Unterhändler zogen die Verhandlungen hin. Dem bayerischen Gesandten beim Reich (das gab es damals noch!) erklärte man in Berlin noch am Vormittag des 9. März, niemand denke daran, etwas gegen Bayern zu unternehmen. Schon in der Mittagszeit des gleichen Tages aber forderten 3 führende bayerische Nationalsozialisten (Röhm, Wagner und Himmeler) den Ministerpräsidenten Held auf, bis spätestens 15.00 Uhr den General von Epp zum Generalstaatskommissar zu ernennen (was nach § 64 der bayerischen Verfassung möglich war und schon 1923 einmal durchgeführt worden war – die Ironie in der ultimativen Forderung ist nicht zu verkennen).¹

Während der Ministerrat eiligst zusammengerufen wurde und die Regierung mit den zuständigen Stellen im Reich Verbindung suchte, marschierten in den Straßen Münchens und überall sonst in Bayern die braunen Kolonnen auf.

¹ Siehe Kratzer, Bayerische Verfassungsurkunde, Verlag J. Schweitzer 1925; BayStaatsgerHof vom 31. 1. 1924 in BayZR 1924, 58 ff.

Ohne die Entschließung der bayerischen Regierung abzuwarten, übertrug Epp um 15.00 Uhr die Polizeigewalt auf Himmler, SA und SS drangen ins Rathaus in München ein, besetzten abends den Landtag, und nun endlich zeigte man dem Ministerpräsidenten das Telegramm des Reichsinnenministers, wodurch Epp zum Reichskommissar von Bayern ernannt worden war (das Beispiel des preußischen Staatsstreichs von 1932 hatte Nachahmung gefunden).

Epp ernannte sogleich eine Reihe „Staatskommissare“, darunter den Rechtsanwalt Dr. Frank II zum Justizkommissar.

Damit hatte nun auch in Bayern das „Dritte Reich“ begonnen.

Es war nur noch eine Formsache, daß am 15. März 1933 der bisherige Ministerpräsident Dr. Held dem Reichskommissar Epp „mitteilte, daß er mit dem heutigen Tage seine Amtsgeschäfte als geschäftsführender Staatsminister und Vorsitzender des Ministerrats niedergelegt hat“ und daß Epp nunmehr sich selbst zum „Kommissarischen Ministerpräsidenten“, die bisherigen Staatskommissare zu „kommissarischen Ministern“ machte (BayGVBl. 1933, 88); Himmler, der „Gauführer der SA“ wurde kommissarischer Polizeipräsident für München (siehe Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Dokumentenverlag Dr. H. Wendler & Co., Berlin, Band IV 1933–1938, S. 20ff.).

b) *Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltschaft*

Die Schilderung dieser Vorgänge schien erforderlich, da nur vor ihrem Hintergrund die Geschehnisse im Blick auf Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltschaft verständlich werden.

Die ordentliche Kammerversammlung vom 28. Mai 1932 hatte keine Wahlen zum Kammervorstand gebracht, so daß auch das Jahr 1933 mit dem unveränderten Vorstand begann, dessen Vorsitzender JR Dr. Christoph Schramm war. Dieser Vorstand arbeitete vor und nach dem 30. Januar 1933 unverdrossen weiter, auch nach dem 5. und 9. März, als in die Sitzungen schon die Wellen des nationalsozialistischen Terrors hineinbrandeten. Über einzelne dieser Vorgänge wird später gesondert zu berichten sein, hier ist zunächst zu vermerken:

ba) Am 10. März 1933, also am Tage nach den oben geschilderten revolutionären Ereignissen, tagte der Kammervorstand vormittags 11.30 Uhr, wobei die 13 Münchner Mitglieder anwesend waren. Es wurde u. a. über die Verhaftung des RA. Dr. Hirschberg verhandelt, der in „Schutzhaft“

genommen worden war. Das nüchterne Protokoll der Sitzung läßt erkennen, daß man den Ereignissen zwar nicht etwa rat- und hilflos gegenüberstand, daß man aber mit rechtsstaatlichem Denken einem revolutionären Vorgang beikommen wollte. Man überlegte, ob der Kammervorstand überhaupt eingreifen könne, an wen er sich wenden solle (Epp? Frank?), um wenigstens die Gründe der Schutzhaft zu erfahren. Man beschloß, zunächst durch den Vorsitzenden Informationen hierüber zu erholen, dann allenfalls erneut zu beraten. Schon am 13. März kamen die 14 Münchner Mitglieder des Vorstands erneut zusammen, der Vorsitzende berichtete über die von ihm bisher unternommenen Schritte, ohne daß das Protokoll erkennen läßt, welches Ergebnis sie hatten. Dafür wurden neue Verhandlungsgegenstände erörtert:

bb) Am 10. März war Rechtsanwalt Michael Siegel von der SA in Haft genommen und in einem schmähhlichen Aufzug durch die Straßen der Stadt geschleppt worden. Man hatte seine Hosen bis oberhalb der Knie abgeschnitten oder abgerissen, ihm ein Schild umgehängt mit der Aufschrift „Ich bin ein frecher Jude und werde mich nie mehr beschweren“, und zog ihn so durch die Straßen bis zum Bahnhof. Siegel hatte den Mut gehabt, für einen von SA und Polizei in „Schutzhaft“ verbrachten Klienten zum Polizeipräsidium zu gehen und dort eine Beschwerde anzubringen (der Vorfall ist vielfach geschildert, so in dem 1936 im Europa-Verlag Zürich erschienenen Bericht „Dachau“ von Walter Hornung; Erwein Frhr. von Aretin, Süddeutsche Zeitung Nr. 55 vom 7./8. März 1953; Ostler, Seite 247 und Anm. 37 auf S. 472. Der schändliche Vorgang ist im Bild festgehalten, das den bedauernswerten kleinen Mann in dem unwürdigen Aufzug, rings umgeben von mindestens einem halben Dutzend schwer bewaffneter SA-Rowdis auf dem Weg über den Stachus zeigt. Dieses Bild ist, vergrößert, in Jerusalem in der Gedenkstätte Yad v'isham zu sehen.)

Ähnlich wie Siegel erging es übrigens dem Rechtsanwalt Regensteiner (vgl. Ostler a. a. O.).

Die Kanzlei des Rechtsanwalts Brandmeier, zufällig im gleichen Hause wie die (sozialdemokratische Tageszeitung) „Münchener Post“, wurde bei der Zerstörung dieser Zeitungsräume gleich gründlich mitdemoliert.

Den Rechtsanwalt Bacharach trafen die braunen Horden in seiner Wohnung nicht an; dafür mißhandelten sie stellvertretend seine Frau aufs schwerste.

Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weil wurde angetroffen und mißhandelt.

Den Rechtsanwalt Berg bedrohten die Horden, weil er sich weigerte, eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufheben zu lassen, die er für einen Klienten gegen einen Nationalsozialisten hatte durchführen lassen.

Der Kammervorstand beschloß in all diesen Fällen, beim Justizministerium „gegen die vorgekommenen Übergriffe Protest zu erheben“. Es ist natürlich nicht feststellbar, ob und welchen Erfolg dieser Protest hatte.

bc) Auch am 18. März 1933 fand noch einmal eine Vorstandssitzung statt, über die ein Protokoll vorliegt. Es waren 14 Mitglieder anwesend, entschuldigt fehlten u. a. der Vorsitzende Dr. Schramm und Hofrat Schüle, für die beide das Protokoll vermerkt, sie befänden sich „in Berlin“. Es ließ sich nicht feststellen, aus welchem Grund beide Herren in Berlin waren.

Die Tagesordnung dieser Sitzung war umfangreich. Als Berichterstat-ter berichtete RA. Georg Kraus über die Fälle Siegel und Hirschberg, ein Bericht des Rechtsanwalt Bacharach an die Polizeidirektion wurde zur Kenntnis genommen, leider ohne daß uns der Inhalt dieser Berichte noch feststellbar gewesen wäre. Unter den vielen anderen Tagesordnungspunkten, die sich von den Sitzungen normaler Zeiten nicht unterscheiden, befindet sich auch die Mitteilung, daß gegen den Rechtsanwalt Loritz eine Hauptverhandlung demnächst stattfinde.

bd) Bereits am 13. März hatte der Vorstand beschlossen, die für den 1. April 1933 vorgesehene ordentliche Kammerversammlung auf Ende April zu verlegen.

be) Noch am 16. März teilte der Vorsitzende des Vorstands dem Ministerium wie üblich das Ergebnis der Wahlen im engeren Kammervorstand mit, zeigte die Zusammensetzung des Ehrengerichts an und kündigte die Vorlage des Jahresberichts nach dessen Genehmigung durch die Kammerversammlung (Ende April) an. Dazu kam es nicht mehr.

c) *Die Auflösung des Kammervorstands*

Am 27. März 1933 erließ das „Gesamtministerium des Freistaats Bayern“ eine „VO Nr. VII 13587 über die Rechtsanwälte“, die im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28. März 1933 veröffentlicht wurde.

Sie bestimmte „aufgrund des Artikel 48 Abs. 4 der Reichsverfassung und des § 64 der Verfassungsurkunde“ mit sofortiger Wirkung die Auflösung der bestehenden Anwaltskammervorstände, den Übergang des Vorsitzes des Anwaltskammervorstandes auf einen vom Justizministerium

als Kommissar zu bestellenden Rechtsanwalt, der die übrigen Vorstandsmitglieder ernennen sollte.²

Dies war eine absolut rechts- und gesetzwidrige Maßnahme. Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung erlaubte in Abs. 2 dem Reichspräsidenten, wenn im Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet war, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen und dazu auch (vorübergehend!) gewisse Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen; Absatz 4 ermächtigte „bei Gefahr im Verzuge“ unter den gleichen Voraussetzungen die Landesregierungen, für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der gleichen Art zu treffen. Die bayerische Verfassungsurkunde vom 14. Aug. 1919 gab in § 64 dem Gesamtministerium das Recht, „bei drohender Gefahr“ die Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ruhe und Ordnung im Inneren sichern, und zu diesem Zweck vorübergehend die verfassungsmäßigen Grundrechte ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Die damalige Staatspraxis und mit ihr die Rechtsprechung und Rechtslehre waren der Auffassung, daß die Entscheidung über die Voraussetzungen solcher Diktaturmaßnahmen Sache des freien Ermessens der zuständigen Instanz sei und einer gerichtlichen Überprüfung nicht unterliege; der Begriff der „erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ in Artikel 48 RV, wie der „drohenden Gefahr“ in § 64 BVU wurde außerordentlich weit ausgelegt; unter den zulässigen Maßnahmen wurde vom Gesetz bis zur Einzelmaßnahme schlechthin alles verstanden (vgl. zu alledem Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 12. Aufl., 1930, Verlag Gg. Stilke/Berlin, zu Artikel 48; Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. August 1919, J. Schweitzer Verlag 1925, zu § 64, sowie die dort angeführte Literatur und Judikatur, sowie Poetzsch, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, Jahrb. öff. R. XIII 1 ff.), aber das alles konnte und kann natürlich nicht bedeuten, daß vor dem Forum des Rechts eine Landesregierung willkürlich hätte tun dürfen, was sie wollte und mit dem Mäntelchen der verfassungsmäßigen Diktaturmaßnahme dürtig drapierte. Wo soll denn am 27. März 1933 eine im Lande Bayern drohende Gefahr oder erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und

² Die Darstellung bei Ostler S. 235 trifft nur teilweise zu. In Bayern wurden, wie oben beschrieben, die Vorstände aller 5 Kammern aufgelöst, die Vorsitzenden durch Kommissare ersetzt, die anderen Vorstandsmitglieder neu ernannt, wie nachfolgend geschildert wird.

Ordnung festzustellen gewesen sein, die ausgerechnet durch die Auflösung der bestehenden Anwaltskammervorstände zu bekämpfen gewesen wäre? Hatte nicht soeben erst die Reichsregierung (der Reichspräsident) aufgrund des Artikel 48 RV und der danach erlassenen „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Febr. 1933 in Bayern eben zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung den Reichskommissar von Epp bestellt? (vgl. dazu: Ulrich Scheuner, Die nationale Revolution, Arch. öff. R. 1933, 166 ff.). War dem Reichskommissar seine Aufgabe mißglückt, so daß nun die Landesregierung erneut erhebliche Gefahren abzuwenden gezwungen war? Wenn überhaupt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet war, dann am 27. März 1933 allenfalls durch diejenigen oder ihre Anhänger, die sie zu wahren vorgaben!

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die Verordnung vom 27. März 1933 rechts- und gesetzwidrig war. Wenn dies durch kein Gericht damals festgestellt werden konnte und durfte – der historischen Betrachtung kann ein Urteil nicht verwehrt werden.

In der gleichen Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers wurden die von Dr. Hans Frank unterzeichneten „Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz“ vom 27. März 1933 veröffentlicht. Sie bestimmten für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München „den Rechtsanwalt Mößmer“ als Kommissar – gemeint war von den mehreren Rechtsanwälten gleichen Namens Dr. Ferdinand Mößmer –, übertrugen dem kommissarischen Vorsitzenden „mit Wirkung ab heute“ die Vertretung der Kammer und verpflichteten ihn, bis 4. April dem Ministerium eine Liste der vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder vorzulegen, die dann bis zum 10. April durch das Ministerium bestellt werden würden;³ „Neuwahlen zu den Anwaltskammervorständen auszuschreiben, behält sich das Staatsministerium der Justiz vor...“ (der kommissarische Vorsitzende der Anwaltskammer Augsburg ließ gleichwohl am 28. 4. 1933 eine Kammerversammlung stattfinden und in ihr 13 Vorstandsmitglieder wählen, worunter er selbst war, und teilte dies unter dem 8. 6. 1933 „sämtlichen Kammervorständen“ mit!).

Dem „Rechtsanwalt Dr. Mößmer“ in München (wiederum ohne Vornamen!) teilte ein am 27. März 1933 bei ihm eingegangenes, nicht einmal

³ Es ist bemerkenswert, daß es in der Verordnung des Gesamtministeriums ganz anders geregelt war – aber Recht und Gesetz galten eben im Dritten Reich nur von 12 Uhr bis mittags!

unterschiedenes (!) Schreiben des „Freistaates Bayern – Staatsministerium der Justiz“ vom 27. März 1933 mit, daß er „nach Auflösung der Kammervorstände als kommissarischer Vorsitzender des Anwaltskammervorstandes“ (welches?) bestellt sei, daß er „die Geschäfte ... am 28. März 1933 vormittags 10.00 Uhr zu übernehmen“ und Vollzugsanzeige unverzüglich zu erstatten habe. Dr. Mößmer teilte unter dem 29. 3. 1933 dem Ministerium „unter Bezugnahme auf den dem Herrn Justizminister Dr. Frank bereits mündlich erteilten Bericht“ mit, daß er „gestern, Dienstag, den 28. März 1933, vormittags 10.00 Uhr von dem bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer München, Herrn JR Dr. Schramm, die Geschäfte des Kammervorstands ordnungsgemäß übernommen habe“.

Hatte Dr. Schramm somit die Auflösung des Kammervorstands und seine Amtsenthebung auf diese Weise erfahren, den übrigen bisherigen Vorstandsmitgliedern war sie bis zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt, denn die Ausgabe des Staatsanzeigers erschien nun erst und wurde ohnehin kaum von jedem einzelnen Kollegen gelesen. Ein Rundschreiben des kommissarischen Vorsitzenden vom 29. März 1933 belehrte diese Mitglieder des Vorstands und forderte sie auf, alle Akten des Kammervorstands diesem einzusenden. „Die auf 1. April 1933 angesetzte Vorstandssitzung findet nicht statt“.

Die Vorschläge für die Ernennung der weiteren Mitglieder des Vorstandes legte Dr. Mößmer dem Ministerium unter dem 6. April 1933 vor, und zwar erstaunlicherweise zugleich auch für die Kammern Nürnberg, Bamberg und Augsburg (während die Vorschläge für die fünfte bayerische Kammer Zweibrücken „bis zur Stunde bei mir nicht eingegangen“ waren). Die für München vorgelegte Liste enthielt nicht durchweg neue Namen. Nicht enthalten waren in ihr, man möchte fast sagen: selbstverständlich, die Namen der bisherigen jüdischen Vorstandsmitglieder: Dr. Bernhard Mayer II, Luitpold Schülein, Dr. Siegbert Feuchtwanger, Dr. Carl Oestreich, Robert Held – glänzende Namen der Anwaltschaft! –, aber es fehlten auch Dr. Wilhelm Diess,⁴ Max Reisinger, Dr. Eduard Schwab, Roman Simon, Gustav von der Pfordten, diese aus nicht mehr feststellbaren Gründen (nach der Persönlichkeit dieser Kollegen darf man annehmen, daß sie es ablehnten, in einem so zustande gekommenen Vorstand mitzuwirken). An Namen, die schon im bisherigen Vorstand ver-

⁴ Bei ihm könnte der Grund gewesen sein, daß er Mitglied einer Freimaurerloge und zudem mit einer „nichtarischen“ Frau verheiratet war.

treten waren, enthielt die Liste die Münchener Kollegen JR Dr. Gaenssler (seit 1927), Dr. Reinhart Geigel (seit 1929), Dr. Alfred Holl (seit 1931), Georg Krauß II (seit 1930), Dr. Werner Regnault (seit 1931), und die auswärtigen Josef Scheuer/Rosenheim (seit 1920), Geh. JR Kaspar Wölfl/Landshut (seit 1910). Von ihnen gehörte keiner der NSDAP an. Die Aufnahme dieser früheren Vorstandsmitglieder in die Vorschlagsliste begründete Mößmer mit dem Bestreben, die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu sichern.

Mit Schreiben vom 8. April „bestätigte“ das Ministerium „die in den Vorschlagslisten aufgeführten Rechtsanwälte ... als kommissarische Mitglieder“ des Anwaltskammervorstandes, der sich nun doch gegenüber früher ganz anders zusammensetzte. Neben Dr. Mößmer, dem neuen Vorsitzenden, und den vorgenannten Mitgliedern des früheren, gewählten Vorstandes, erschienen neu Dr. Oskar Greiner, JR Buchberger, Dr. Lorenz Hollfelder, Rudolf Schraut, Hanns Schubert, Dr. Fritz Tauber, Dr. Karl Thielo, Dr. Richard Wendler/Deggendorf, JR Heinrich Bauer/Tegernsee, JR Josef Heizer/Passau, JR Otto Kugler/Freising, Dr. Rudolf Seibert/Traunstein.⁵ Unter den neuen Mitgliedern waren fast alle Parteigenossen, zum Teil mit höheren Rängen in SA oder SS, so zwei SA Sturmführer, ein SS Obersturmbannführer, ein Gauhauptstellenleiter u. a. Im ganzen zeigte aber der neue Vorstand ein, jedenfalls gegenüber anderen Kammern Bayerns oder des Reichs, gemäßigttes Bild.⁶ Schon nach kurzer Zeit schieden die Rechtsanwälte Schraut und Dr. Wendler wegen Übernahme in den Justiz-, bzw. Verwaltungsdienst aus und wurden durch JR Hanns Zeilmann/München und JR Friedrich Brandl/Deggendorf ersetzt, von denen letzterer schon im früheren Vorstand (seit 1929) tätig war.

Diese Zusammensetzung des Vorstandes findet sich veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger vom 1. August 1933.

In einem Überblick über „5 Jahre Reichsrechtsanwaltskammer“ in Mitt. d. RRAK 1938, 134 heißt es rückblickend: „Zunächst mußten im Frühjahr 1933 die völlig unter jüdischem Einfluß stehenden Kammern einer durchgreifenden personellen Umgestaltung unterzogen werden“. Das ist, wie oben gezeigt, ganz einfach eine Unwahrheit.

⁵ Seibert, geb. 1899, seit 1926 zugelassen verstarb 1941.

⁶ Ostlers Darstellung Seite 236, es seien von 14 Münchener Mitgliedern des neuen Kammervorstandes nur 5 PG gewesen, ist unzutreffend. Von 13 Münchnern waren 7 Alt-PG (vor März 1933), 2 wurden noch 1933 PG, 1 später; von 7 auswärtigen waren 3 alte PG, 2 wurden es 1933, 1 später.

d) *Ausschaltung von jüdischen und politisch andersdenkenden Anwälten*

Der neue Vorstand begann seine Tätigkeit mit der ersten Sitzung vom 22. April 1933 in Anwesenheit von 19 Mitgliedern. Es wurde der engere Vorstand und das Ehrengericht konstituiert. Als Stellvertreter für den ernannten Vorsitzenden Dr. Mößmer wurde JR Dr. Gaenssler (ein Nicht-PG!) mit 18 von 19 Stimmen gewählt, als Schriftführer Dr. Greiner und als sein Stellvertreter Dr. Regnault (auch ein Nicht-PG!), je mit derselben Stimmzahl. Kennzeichnend für den neuen Geist im Vorstand ist es wohl, daß schon in dieser ersten Sitzung der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, Bilder des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers Hitler „für das Vorstandszimmer“ anzuschaffen (sie sind in den Kriegs- und Nachkriegswirren spurlos verschwunden). Für den Geist der Mäßigung spricht es, daß der neue Vorstand dem früheren Vorstand den Dank für seine Arbeit aussprach, was in einem Schreiben des Vorsitzenden Dr. Mößmer an JR Dr. Schramm vom 27. April 1933 geschah. Dr. Schramm dankte unter dem 5. Mai 1933 und teilte mit, daß er einen Durchschlag der Zuschrift den übrigen Mitgliedern des früheren Vorstandes (also auch den jüdischen!) zugeleitet habe.

Inzwischen begann aber der Ungeist der sog. „Nationalen“ Revolution sich auszuwirken. Am 28. März 1933 erließ die Reichsleitung der NSDAP eine – im „Völkischen Beobachter“ vom 30. 3. 1933 veröffentlichte – Anordnung, wonach die Partei sofort Aktionskomitees „zur praktischen planmäßigen Durchführung des Boykotts ... jüdischer Rechtsanwälte“ zu bilden habe. Der Boykott werde „schlagartig“ (ein Lieblingswort aus dem Wörterbuch des Unmenschen!) am 1. April Punkt 10.00 Uhr vormittags einsetzen. In „Zehntausenden von Massenversammlungen“ sei die Forderung nach Einführung einer relativen Zahl (sic!) für die Beschäftigung von Juden in allen Berufen zu erheben, jedoch vorerst, „um die Stoßkraft der Aktion zu erhöhen“ auf drei Gebiete zu beschränken, zu denen „der Beruf der Rechtsanwälte“ gehörte. (Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Dokumentenverlag Dr. Herbert Wendler & Co., Berlin, Band IV 1933–1938, S. 45).

Zweifelloos im Zuge dieser Parteiaktion lag es, daß am 1. April 1933 die Hausverwaltung der Justizgebäude in München einen Anschlag anbrachte mit dem Wortlaut: „Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtsbetrieb und zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege ist vom 1. 4. an den JÜDISCHEN ANWÄLTEN das Betreten der

Gerichtsgebäude bis auf weiteres untersagt“. Ähnliches geschah auch an anderen Orten. (Ostler, Seite 249.)

Überall standen SA und Polizeikräfte zur Verfügung, die den betroffenen jüdischen Anwälten notfalls mit Gewalt das Betreten der Gerichtsgebäude unmöglich machten. Es ist kennzeichnend für die Hemmungslosigkeit dieser Maßnahmen, daß niemand sich die Mühe machte, vorher zu klären, wer denn ein jüdischer Anwalt sei. Daß das Verbot, die Gerichtsgebäude zu betreten, schwerlich geeignet war, Ruhe und Ordnung im Gerichtsbetrieb und das Ansehen der Rechtspflege aufrechtzuerhalten, sondern eher, die Durchführung des Gerichtsbetriebs zu behindern, daß es außerdem für die von den betroffenen Rechtsanwälten vertretenen Prozeßparteien (die doch beileibe nicht alle Juden waren), nachteilig werden könnte, kümmerte die Initiatoren dieser Aktion nicht. Mit solchen praktischen Schwierigkeiten hatten eben nach ihrer Meinung die zuständigen Instanzen fertig zu werden.

Die terroristischen Aktionen der Partei zwangen den Gesetzgeber zum Handeln. Am 7. April bereits erging das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und am gleichen Tag das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Das erstere erlaubte die Beurlaubung oder sofortige Entlassung von Beamten, die „nicht arischer Abstammung“ waren oder sich im kommunistischen Sinn betätigt hatten, das Anwaltsgesetz erlaubte die Zurücknahme der Zulassung von Rechtsanwälten „nicht arischer Abstammung“ (soweit sie nicht bereits vor dem 1. August 1914 zugelassen worden waren oder im Krieg an der Front gekämpft hatten, oder Söhne oder Väter gefallener Kriegsteilnehmer waren. Diese Ausnahmen waren auf Wunsch des Reichspräsidenten von Hindenburg in das Gesetz aufgenommen worden: vgl. Dokumente der deutschen Politik und Geschichte, Dokumentenverlag Dr. Herbert Wendler & Co., Band IV 1933–1938, S. 47–50), und schrieb die Zurücknahme der Zulassung für solche Anwälte vor, die „sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten“. Den Begriff der „nicht arischen Abstammung“ erläuterte die am 11. April 1933 erlassene „1. DVO zum Berufsbeamtengesetz“, der Begriff der „kommunistischen Betätigung“ wurde erst in einer VO vom 20. Juli 1933 für bestimmte Fälle, nicht aber allgemein erläutert.

Die Terrormaßnahmen der Partei vom 1. April wurden durch das Gesetz nachträglich legalisiert: die Justizverwaltung wurde ermächtigt, bis zur Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung gegen den be-

troffenen Rechtsanwalt ein Vertretungsverbot zu verhängen. Davon machte die bayerische Justizverwaltung in ihrer Ausführungsbekanntmachung zum Gesetz vom 18. April 1933 umfassenden Gebrauch: gegen alle Anwälte nicht arischer Abstammung wurde das Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung eingeleitet und ein Vertretungsverbot verhängt. Ausgenommen wurden nur die im Gesetz angeführten Kategorien. Außerdem erließ das Justizministerium am 10. April eine Entschließung, wonach den von der Zurücknahme ausgenommenen Anwälten für das Betreten der Gerichtsgebäude ein Passierschein erteilt werden konnte.

Die Anwaltskammervorstände wurden gehalten, eine Liste derjenigen Rechtsanwälte vorzulegen, deren Zulassung wegen „nicht arischer Abstammung“ zurückgenommen werden sollte; soweit es sich um Rechtsanwälte handelte, die sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten, sollten die Kammervorstände die Zurücknahme beantragen. So fertigte denn die Kammer zunächst ein „Verzeichnis der jüdischen (fremdrassigen) Rechtsanwälte des Kammerbezirks München, soweit sie in den vorhandenen Anwaltspersonalbogen nachweislich feststellbar sind“. Es ist dabei besonders der letzte Halbsatz bemerkenswert; die bei der Kammer vorhandenen Personalakten ließen eine Feststellung gar nicht zu, denn es war weder die Religionszugehörigkeit noch gar die Abstammung und Herkunft der Anwälte seinerzeit vermerkt. So konnte man sich denn nur auf zufällige Vermerke oder auf Merkmale (wie Familien- oder Vornamen o. ä.) stützen (allerdings begann man sofort Personalbogen auszuarbeiten und anzulegen, an die Kammermitglieder auszugeben und ihre Ausfüllung zu verlangen, aus denen sich in Zukunft die entsprechenden Angaben entnehmen ließen).

Das demnach etwa im April 1933 erstellte Verzeichnis enthielt 182 Namen, darunter viele, die uns an anderer Stelle unserer Darstellung begegnet sind oder begegnen werden, wie Bloch, Dispeker, Feuchtwanger, Frankenburger, Friedlaender, Goldschmid, Robert Held, Herzfelder, Hirschberg, Kitzinger, Löwenfeld, Löwenstein, Maron, Mayer, Neuland, Oestreich, Dr. Raff, Rheinstrom, Seidenberger, Schülein, Strauß, Werner u. a.

Das Verzeichnis war, wie es ja selbst anführte, auf unzulänglichen Grundlagen errichtet und daher unvollständig und unrichtig. Tatsächlich hatte es am 1. 1. 1933 im Bezirk München 198 Anwälte gegeben, die im Sinne der später erlassenen Gesetze „nicht arischer Abstammung“ waren. Davon waren noch vor dem April 1933 vier gestorben.

Ein Vertretungsverbot, wie es die Justizverwaltung nun verhängen durfte, hatte die RAO früher überhaupt nicht gekannt; es wurde erst 1933 mit §§ 91 a–e in das Gesetz aufgenommen. Dabei war vorgesehen, daß dem mit Vertretungsverbot belegten Anwalt ein Vertreter bestellt werden konnte. Der Gesetzgeber des Zulassungsgesetzes vom 7. April bestimmte, daß nur die Vorschrift des § 91 b RAO auf sein Vertretungsverbot Anwendung fände. Es handelte sich also hier um ein anders gestaltetes Vertretungsverbot, das vor allem nicht durch ein Gericht in einem gerichtlichen Verfahren, sondern durch eine Verwaltungsbehörde ohne jede verfahrensmäßige Voraussetzung verhängt wurde. Deshalb konnte der Oberlandesgerichtspräsident solchen betroffenen Rechtsanwälten, die den Antrag auf Bestellung eines Vertreters stellten, mitteilen, daß dieses Vertretungsverbot „nicht eine zeitweise tatsächliche Verhinderung, sondern die vorläufige Entziehung der Rechte zur Berufsausübung“ begründe, so daß ein Vertreter nicht bestellt werden könne.

Bei welchem Anwalt die Voraussetzungen der Ausnahmen vorlagen, mußte von Fall zu Fall festgestellt werden. In einem Rundschreiben vom 11. April an alle (bayerischen) Kammervorstände führte der Münchener Vorstandsvorsitzende aus, daß in den meisten Fällen „mangels in den Personalakten vorhandener Unterlagen erst Erhebungen notwendig“ seien, „die jedoch nicht dem Kammervorstand, sondern dem betreffenden Rechtsanwalt obliegen“. Ein Passierschein sei erst auszustellen, wenn „der Nachweis voll erbracht“ sei. Freilich wurde der kommissarische Vorstandsvorsitzende in diesen Auffassungen alsbald durch die Ausführungsbestimmungen des Justizministeriums korrigiert: zwar besagten diese zunächst, daß gegen alle Rechtsanwälte nicht arischer Abstammung das Zurücknahmeverfahren einzuleiten sei, „soweit sie nicht aufgrund des von ihnen zu erbringenden Nachweises“ unter eine Ausnahmevorschrift fielen, doch wurde dem Oberlandesgerichtspräsidenten aufgegeben, zu Gesuchen um Aufhebung des Vertretungsverbots „die ihm etwa geboten erscheinenden Ermittlungen“ anzustellen, und das gleiche wurde für das Zurücknahmeverfahren selbst bestimmt. In der auch sonst in der nationalsozialistischen Gesetzgebung zu beobachtenden Weise war also sowohl das eine wie das andere angeordnet worden.

Als das Ziel des Reichsgesetzes über die Zulassung bezeichnet das vorerwähnte Rundschreiben vom 11. April „im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister . . . die Ausscheidung einer Reihe jüdischer Kolle-

gen“. Daß man nicht alle ausnahmslos „ausscheiden“ konnte, gefiel erkennbar den Maßgebenden nicht.

Schon die oben behandelte „VO des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über die Rechtsanwälte“ vom 27. 3. 1933 hatte als ihr zweites Anliegen bestimmt, daß von dem 10. April 1933 ab als Konkursverwalter, Vertrauenspersonen, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Vormünder und „zu ähnlichen Verrichtungen“ Rechtsanwälte „und andere Persönlichkeiten“ nur noch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt werden dürften. Damit war es dem Ministerium bereits ab 10. April 1933 möglich, jüdische Rechtsanwälte von solchen Ämtern fernzuhalten, und das war offenbar auch der Sinn der Vorschrift.

Aber das genügte den neuen Machthabern natürlich nicht. Kurz nach dem Gesetz vom 7. April 1933 richtete der Kammervorstand an den Präsidenten des Oberlandesgerichts München das Ansuchen, „Anweisung dahin zu erteilen, daß in Zukunft Rechtsanwälte nicht arischer Abstammung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Zulassung zurückgenommen wird oder nicht“ als Armenanwalt (Pflichtanwalt) nicht mehr beigeordnet werden dürften. Die Begründung dieses „Ansuchens“ läßt tief blicken:

„Die Tendenz der nationalen Erhebung des deutschen Volkes zielt auf die Ausschaltung des fremdrassigen Einflusses auf die deutsche Gesetzgebung und Rechtspflege ab. In dieser Richtung bewegen sich auch die Reichsgesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933, die die Entfernung nicht arischer Beamten und Rechtsanwälte zum Grundsatz erhoben haben. Der überwiegende Teil des deutschen Volkes fordert sogar die restlose Beseitigung der jüdischen Rechtsanwälte ...“.

Den drastischsten Ausdruck fand diese Unzufriedenheit der Scharfmacher mit den von ihrer eigenen „nationalen“ Regierung erlassenen Gesetzen in einem Telegramm des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen – Gau Mittelfranken“ an Dr. Mößmer vom 22. April (!), in dem es u. a. wie folgt hieß:

„Der durch rechtsrechtliche Regelung der Zulassung zur Deutschen Anwaltschaft geschaffene Zustand ist für Nürnberg unhaltbar. Mit geringen Ausnahmen sind fast alle jüdischen Anwälte und Richter wieder zugelassen. Die Empörung hierüber ist in Kreisen der Richter, Anwälte und der rechtssuchenden Bevölkerung maßlos ... Wir können keine Haftung dafür übernehmen, daß es bei dem anmaßenden Auftreten der Juden nicht zu Tätlichkeiten kommt“.

Offenbar veranlaßte dieses Telegramm Mößmer dazu, auf den 13. Mai eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der bayerischen Anwaltskammervorstände nach Nürnberg einzuberufen. Der Nürnberger Kammervorsit-

zende bestätigte dies mit einem Schreiben vom 29. April 1933, teilte aber in einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage mit:

„In meiner Kanzlei findet sich der juristische Gauobmann Mittelfranken Herr Kollege Dr. Josef Müller II dahier ein und macht mich darauf aufmerksam, daß die Erregung unter den hiesigen Kollegen über die über Erwarten große Anzahl von zugelassenen jüdischen Rechtsanwälten so groß ist, daß die Herren Kollegen damit umgehen, durch die SA und SS die jüdischen Kollegen aus den Sitzungssälen hinauswerfen zu lassen.“

Dr. Josef Müller II war auch der Unterzeichner und Absender des oben erwähnten Telegramms gewesen. Der Nürnberger Kammervorsitzende schlug vor, die vorgesehene Zusammenkunft auf den 6. Mai vorzulegen.

Damit dürfte es zusammenhängen, daß Minister Frank am 4. Mai 1933 Dr. Mößmer offiziell „beauftragte und ermächtigte“, Grundsätze für die Regelung der Anwaltsfragen in Bayern aufzustellen, und ihn ermächtigte, „zum Zwecke der Sicherung eines raschen und einheitlichen Vollzugs der einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften den übrigen kommissarischen Vorsitzenden bei den bayerischen Anwaltskammervorständen Weisungen zu erteilen“.

Es ist bezeichnend, daß über alles Recht und Gesetz hinweg (es galt nach wie vor die RAO und das Prinzip kollegial organisierter Kammervorstände, in denen der Vorsitzende nur primus inter pares war, keineswegs war das „Führerprinzip“ gesetzlich eingeführt) der Vorsitzende des Vorstandes einer bayerischen Kammer zu Weisungen (!) an die anderen bayerischen Kammern ermächtigt wurde. Immerhin scheint eines erreicht worden zu sein: daß nämlich „die anderen Kammern“ (gemeint war ersichtlich Nürnberg mit Julius Streicher im Hintergrund) in eine einheitliche Linie gebracht, eine Palastrevolution verhindert wurde.

In Durchführung des reichsrechtlichen Zulassungsgesetzes und der bayerischen Ausführungsbestimmungen dazu wurde die Zulassung von 39 „nicht arischen“ Kollegen zurückgenommen, deren Namen in dem gedruckten „Jahresbericht des Vorstands der Anwaltskammer München über das 55. Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1933)“ veröffentlicht wurden. Unter ihnen befand sich auch eine Frau, Dr. Elisabeth Kahn. Für sie konnte natürlich keine der reichsgesetzlich bestimmten Ausnahmen zutreffen, da sie als Frau weder vor dem 1. August 1914 zugelassen worden sein konnte noch als Frontkämpferin am Weltkrieg hatte teilnehmen können.

Außerdem wurden als Rechtsanwälte, die sich „im kommunistischen Sinne“ betätigt hatten, die Rechtsanwälte Adolf Kaufmann und Dr. Franz Weber, beide in München, „ausgeschieden“. Dagegen nahm die Kammer den Antrag, auch Rechtsanwalt Dr. Max Hirschberg wegen kommunistischer Betätigung auszuschneiden, zurück, da kein Beweis vorlag (Protokoll vom 15. 7. 1933).

Vergleicht man diese Zahlen mit denen der oben erwähnten Liste der „nicht arischen“ Rechtsanwälte, so fällt auf, daß nicht viel mehr als ein knappes Fünftel der Ausscheidungsmaßnahme zum Opfer fielen. Man muß sich allerdings dazu vergegenwärtigen, daß die Verbliebenen nur noch unter den drückendsten Verhältnissen weiter zu existieren vermochten. Es dauerte Monate, bis das allgemein über sie verhängte Vertretungsverbot aufgehoben wurde (so etwa das gegen Rechtsanwalt Neuland erst am 15. 2. 1934!), ihre Mandantschaft wanderte zu den „deutschen“ Rechtsanwälten ab, sie bekamen keinerlei Pflichtmandate, keinerlei Insolvenz- oder Vermögensverwaltungen mehr (es sei denn, es handelte sich um jüdische Auftraggeber, denen aber ihrerseits der wirtschaftliche Boden unter den Füßen weggezogen wurde). Aus diesen Gründen versuchten in den folgenden Jahren manche, auszuwandern, was aber wiederum wenigen gelang. Manche blieben, da sie als Frontkämpfer des Weltkriegs und aus anderen Gründen für sich selbst keine Gefahr mehr sahen. So kommt es, daß in der Übersicht für 1935 (JW 1936, 562) von 963 Rechtsanwälten des Bezirks noch immer 127 als „jüdisch und nicht arisch“ ausgewiesen sind (das sind 13% gegenüber 198 von 803 am 1. 1. 1933 = 24,65%). Unter den 90 Löschungen des Jahres 1935 befinden sich aber zahlreiche „nicht arische“ Kollegen, die es aufgaben, weiterhin unter den unwürdigen Umständen zu praktizieren.

Demjenigen, der sich sogar von einem nationalsozialistischen Staat eine gesetzmäßige, geordnete Entwicklung erwartete, mochte es auch scheinen, als sei die Frage der Zulassung „nicht arischer Rechtsanwälte“ durch das Gesetz vom 7. April ein für allemal erledigt. Sah dieses Gesetz doch außer der Zurücknahme der Zulassung in den beschriebenen Grenzen ferner vor, daß in Zukunft Personen „nicht arischer Abstammung“ die Zulassung versagt werden konnte, und Personen, die sich in kommunistischem Sinn betätigt hatten, von der Zulassung ausgeschlossen seien (ein rechtstechnischer Unterschied, der natürlich keinerlei Bedeutung hatte).

Wie sich aber auch in Zukunft die Aktionen von 1933 noch auswirkten, kann einem Urteil des Ehrengerichtshofs der Reichsrechtsanwalts-

kammer vom 23. März 1937 entnommen werden (EGH XXXI/1938, S. 59 ff.), mit dem das Ausschlußurteil des Ehrengerichts bestätigt wurde, das dem Münchener angeklagten Rechtsanwalt vorwarf, er habe im April 1933 den Münchener Justizpalast ohne einen Passierschein betreten (!) und den Personalbogen „weder ausgefüllt noch eingereicht“, sondern erst im Dezember 1935 mit unrichtigen Angaben zurückgesandt. Es handelte sich um den Kollegen Erwin Stiefel (Mitt. d. RRAK 1937, 128).

e) *Ermordung von Rechtsanwälten*

Oben schon ist kurz berichtet, daß im Zuge der sog. „Machtübernahme“ durch die NSDAP in Bayern verschiedentlich Rechtsanwälte, vor allem jüdische, mißhandelt, ausgeplündert, in Haft genommen wurden. Manche wurden in das als erstes in Deutschland errichtete Konzentrationslager Dachau verbracht und dort wochen-, monate- und jahrelang unter den entwürdigendsten Umständen wider alles Gesetz und Recht festgehalten.

Zu den ersten Todesopfern dieses Lagers zählte der 30jährige jüdische Rechtsanwalt Dr. Alfred Strauß, der am 24. Mai 1933 ermordet wurde. Sein Fall hat einige Weltberühmtheit erlangt. Wagte es doch der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München II, Dr. Wintersberger, gegen den Mörder, den SS-Mann Kantschuster, öffentliche Anklage wegen Mordes zu erheben – das Verfahren wurde freilich zufolge höherer Intervention nicht durchgeführt. Der Vorfall war später Gegenstand des großen Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses und wurde so in der ganzen Welt bekannt.

(Vgl.: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXVI, S. 171–189; Buchheim, Anatomie des SS-Staates, Band II, dtv 1967, S. 47/48; Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Vittorio Klostermann Verlag 1959, S. 723); der Bericht des Oberstaatsanwalts Wintersberger an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München vom 1. Juni 1933 ist abgedruckt in Hans Lamm, Von Juden in München, Ner-Tamid-Verlag 1959, S. 339).

Strauß sollte nicht das letzte Todesopfer des Nationalsozialismus unter den Rechtsanwälten bleiben. Im Jahresbericht 1933 des Kammervorstandes wurde er völlig harmlos mit dem unzutreffenden Datum vom 27. 5. 1933 als ein Todesfall unter anderen aufgeführt.

Als am 30. Juni 1934 anläßlich der Röhme-Affäre (der Ausdruck Röhme-Putsch ist historisch nicht zu rechtfertigen) Hunderte von Menschen

ohne jedes Verfahren auf Befehl des Kanzlers des Deutschen Reiches ermordet wurden, befanden sich darunter auch mindestens 2 Münchner Rechtsanwälte.

Von ihnen ist zuerst zu nennen Dr. Edgar J. Jung, der schon in jungen Jahren von Hugenberg's deutsch-nationaler Partei hergekommen an den Separatismuskämpfen in der Pfalz teilgenommen hatte. Er galt als enger persönlicher Berater des Vizekanzlers von Papen und – wenn auch wohl zu Unrecht – als Verfasser von dessen berühmt gewordener „Marburger Rede“ vom 17. 6. 1934, die einer der unmittelbaren Anlässe zu den Mordtaten des 30. 6. 1934 waren. Jung wurde bereits am 26. 6. 1934 verhaftet und am 30. 6. 1934 kurzerhand erschossen. (Vgl. den gekürzten Abdruck der Marburger Rede in „Reden, die die Welt bewegten“ Cotta-Verlag 1959, und die Vorbemerkung des Herausgebers Karl-Heinrich Peter; gekürzter Abdruck auch in „Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart“, Band IV 1932 bis 1938 Seite 159ff.).

Ein zweites Opfer unter den Münchner Rechtsanwälten war, weithin unbekannt und fast nirgends erwähnt, Dr. Alexander Glaser, der als Freund Gregor Straßers am 30. 6. 1934 „in seiner Wohnung in der Münchner Amalienstraße abgeschlachtet wurde“ (vgl. Friedrich-Percyval Reck – Malleczewen, Tagebuch eines Verzweifelten, Goverts-Verlag 1966, Seite 92 und 202).

Daß zu diesen Morden an ihren Mitgliedern die Rechtsanwaltskammer keinen Hauch eines Wortes fand, ist nicht überraschend, ließ doch auch die unvergleichlich mächtigere Reichswehr, damals noch zu Lebzeiten ihres obersten Befehlshabers, des Reichspräsidenten, die Ermordung von zwei Generälen, darunter eines ehemaligen Reichskanzlers, wortlos zu. Daß die Morde durch ein Reichsgesetz für Rechtens erklärt wurden, das auch die Unterschrift eines Reichsjustizministers trägt, sollte für ewige Zeiten einen Schandfleck deutschen Rechtslebens darstellen („Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 mit den Unterschriften nur Hitlers, Fricks und Gürtners).

f) *Tätigkeit des Kammervorstands*

Die Kammertätigkeit ging nach den turbulenten Ereignissen des Frühjahrs 1933 weiter. Im Jahresbericht ist erwähnt, daß am 8. Juli eine (die) ordentliche Mitgliederversammlung stattfand, in der u. a. über die Umgestaltung der Berufsverhältnisse berichtet wurde. Die Versammlung ge-

nehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung (für 1932!), der Kammerbeitrag wurde gestaffelt nach dem Jahreseinkommen. Es wurde betont, daß die Geschäfte des Vorstands vor allem durch die „dauernden Verhandlungen mit Reichs- und Landesbehörden zur Wahrung der Interessen des Anwaltsstandes“ außerordentlich angewachsen seien.

Das läßt auch ein Blick in die Protokolle der Vorstandssitzungen erkennen, den wir hier gleich im Vorgriff auf die nächsten Jahre anbringen wollen:

Standesauffassung und Standesrecht beschäftigten den Vorstand laufend. Die dazu auftauchenden Probleme unterschieden sich kaum von denen der früheren Jahre und von den heutigen: Nebentätigkeit des Anwaltsbuchhalters als Rechtskonsulent (heute § 84 der Richtlinien), Unzulässigkeit eines Zusatzes „deutscher Rechtsanwalt“ oder „nationalsozialistischer Rechtsanwalt“, Unzulässigkeit der Prozeßführung des angestellten Rechtsanwalts für seinen Arbeitgeber (heute § 46 BRAO, § 40 Rili), Anregung eines Kollegen, in Gerichtssitzungen die Kriegsauszeichnungen anzulegen (vom Kammervorstand als „nicht praktisch“ abgelehnt, wohingegen der Kammervorstand es nicht bloß als zulässig, sondern als geboten ansah, beim Auftreten vor Gericht Robe oder [Partei-] Uniform zu tragen – Protokoll vom 9. 9. 1933 –, und es für zulässig erklärt, Briefpapier mit dem Eindruck eines Hakenkreuzwasserzeichens zu verwenden – Protokoll vom 26. 8. 1933), Verpflichtung zum Tragen der Robe vor Gericht (dazu hatte Minister Frank bereits am 9. Mai 1933 eine Verordnung erlassen, die Bekanntmachung über die Sitzungs- und Dienstkleidung bei den gerichtlichen Verhandlungen vom 9. Mai 1933, JMBL. 1933, 23), Unzulässigkeit der Gebührenteilung zwischen Notar und Rechtsanwalt (heute § 55 Abs. 3 Rili), Anzeige über die erfolgte Simultanzulassung in der Tagespresse (heute § 69 Rili), Kalenderreklame (heute § 73 Rili), usf.

Ihre Geschäftsräume hatte die Kammer nach wie vor im Zimmer 74/0 des Justizpalastes (wo sie sich bis 1968 befanden), aber bereits gegen Ende 1934 erörterte der Kammervorstand die Beschaffung neuer Räumlichkeiten oder den Erwerb eines eigenen Hauses; in der Sitzung vom 12. Dez. 1934 kam man davon – aus nicht mehr feststellbaren Gründen, wahrscheinlich aber wegen der bevorstehenden Neuregelung des Anwaltsrechts – wieder ab.

Eine ordentliche Kammerversammlung abzuhalten beschloß der Kammervorstand am 21. 4. 1934 und beraumte sie auf den 12. Mai 1934 an.

Diese Versammlung hat in der Tat im Saale der Gaststätten des Künstlerhauses am Lenbachplatz stattgefunden. Auf der Tagesordnung standen – es ging noch recht demokratisch zu – die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassenwirts, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Kammerbeiträge und ein Vortrag über Lage und Aussichten der Anwaltschaft und „über die Standesauffassung im Dritten Reich“. Ein Protokoll über diese Versammlung und der Inhalt der Referate waren nicht mehr feststellbar. Der Übergang von demokratischen zu autoritären Verhaltensweisen wird aus dem Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung des Kammervorstandes deutlich, wonach der Kammervorstand ermächtigt werden sollte, durch eigenen Beschluß seine Mitgliederzahl bis auf 36 zu erhöhen. Ein solcher Beschluß wurde tatsächlich gefaßt und der Kammervorstand beschloß in seiner Sitzung vom 9. Juni 1934, 2 weitere Mitglieder des Kammervorstandes „zuzuwählen“, nämlich die Kollegen Dr. Hans Christ und Dr. Franz Woeber.

Was die Lage und die Aussichten der Anwaltschaft betrifft, so wirft darauf der Antrag ein Schlaglicht, den Mindestbetrag des Kammerbeitrags (von RM 60 bei Jahreseinkommen bis zu RM 3.000) auf RM 40 herabzusetzen. Der Jahresbericht 1935 der Kammer Berlin erklärte unumwunden, daß im Vergleich zum Jahre 1932 „die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft sich inzwischen von Jahr zu Jahr verschlechtert hat“. Der Präsident der Kammer Augsburg erklärte im Bericht über das Geschäftsjahr 1937, daß „die Not in Kollegenkreisen teilweise überaus groß“ sei.

In einer Sitzung vom 21. Dez. 1935 beschloß der Kammervorstand, seinen Mitgliedern ab 1. Jan. 1936 ein Sitzungsgeld von RM 10 pro Sitzung zu gewähren (ein einmaliger und später nicht wiederholter Vorgang).

Allgemeine Interessen der Anwaltschaft zu berühren geeignet waren Bestrebungen der „Deutschen Arbeitsfront“, für das Personal der Anwaltsbüros Tarifverträge, später Tarifordnung genannt, auszuhandeln. Diese Verhandlungen zogen sich hin und wurden schließlich im September 1935 „bis zur Neuordnung der Anwaltschaft“ zurückgestellt.

Einen ganz bedeutsamen Raum nehmen in der Kammertätigkeit vom Anfang des „Dritten Reiches“ an die Bemühungen ein, unerwünschte politische Einflüsse und Eingriffe in die Tätigkeit der Rechtsanwälte abzuwehren. Solche machten sich zunächst in Einzelfällen und Einzelaktionen bemerkbar. Politische Stellen, wie die Ortsgruppen und höheren

Instanzen der NSDAP, die Gliederungen der SA und SS, die Deutsche Arbeitsfront, die Bauernschaften, der Reichsnährstand und wie all diese aus dem Boden sprießenden Organisationen hießen, versuchten häufig, auf gerichtliche Verfahren durch Einschüchterung oder Bedrohung des Richters oder der Rechtsanwälte Einfluß zu nehmen, sei es zugunsten von Parteigenossen oder zuungunsten Andersdenkender, vor allem jüdischer Prozeßparteien. Die Protokolle der Kammervorstandssitzungen aus den Jahren seit 1933/34 sind voll von Mitteilungen, Beschwerden und Hilferufen der Kollegen. Bei der – von der Führung sicherlich beabsichtigten – Zuständigkeitsverwirrung war es nicht leicht für den Kammervorstand, in solchen Fällen zu helfen. Daß er nichts versucht hätte, kann man ihm nicht nachsagen. Ob solche Versuche auch Erfolg hatten, läßt sich allerdings nicht mehr feststellen. Eingriffe und Angriffe gegen einzelne Rechtsanwälte gingen gelegentlich bis zur Verhängung der „Schutzhaft“, meist durch untergeordnete Stellen. – Ein besonderes Kapitel waren die Angriffe der Parteipresse gegen Rechtsanwälte, voran des „Stürmer“ (so etwa im Mai 1937 über JR Dr. Schramm), des „SA Mann“, aber auch des vorgeblich seriösen „Völkischen Beobachters“, der immerhin das offizielle Blatt der NSDAP, ja der Reichsregierung war. (Der Kammervorstand hatte ihn am 15. 7. 1933 zu seinem Publikationsorgan bestimmt.)

An Versuchen, die Berufstätigkeit der Rechtsanwaltschaft im ganzen zu unterminieren und einzuschränken, fehlte es natürlich nicht. Alle möglichen Parteigliederungen machten Rechtsberatungsstellen auf, die den Angehörigen des betreffenden Verbands, aber auch sonstigen „Volksgenossen“ (kostenlosen) Rechtsrat erteilten. Gegen solche Versuche mußte ein ständiger, wenig aussichtsreicher und oft vergeblicher Kleinkrieg geführt werden.

Die Politik in nationalsozialistischer Ausprägung wirkte sich auch sonst in die Tagesarbeit der Kammer hinein aus:

Ist es seit jeher geradezu die Aufgabe der Anwaltschaft, in ihren Reihen denen, und gerade denen, Aufnahme zu gewähren, die den jeweiligen Machthabern mißliebig sind,¹ so ist es nicht verwunderlich, daß die durch den nationalsozialistischen Umschwung aus ihren Ämtern und Berufen

¹ Für diesen Ehrentitel der Anwaltschaft besteht in der Allgemeinheit und bei ihren Wortführern wenig, will sagen: gar kein Verständnis. Vorgänge und Auseinandersetzungen in jüngster Zeit haben dies wieder deutlich gemacht. Eine „gleichgeschaltete“ Anwaltschaft aber hat ihren Beruf verfehlt.

verdrängten Juristen in der Anwaltschaft unterzukommen versuchten. Keine Aussichten hatten dabei von vornherein „nicht arische“ Personen und solche, die als „Kommunisten“ bezeichnet wurden (worunter die Verwaltungspraxis im Pauschalurteil alle „Marxisten“ verstand). Auch den anderen wurde es aber schwer gemacht. Ein paar Einzelfälle mögen dies beleuchten: in der Vorstandssitzung vom 1. 7. 1933 war das Zulassungsgesuch des „Landgerichtsrat a. D. Dr. Wilhelm Högner“ zu behandeln. Dr. Högner, von 1918–1920 der Rechtsanwaltschaft zugehörig, dann aber in den Staatsdienst übergetreten, war noch 1932, damals Erster Staatsanwalt, in den Reichstag als Abgeordneter der SPD gewählt worden. Er war einer der ersten, der – gerade noch im Januar 1933 zum Landgerichtsrat befördert – nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 in den Ruhestand versetzt worden war. Wie er in seinen Lebenserinnerungen berichtet, bot ihm „ein alter Justizrat“ an, ihn in die Kanzlei zu nehmen; das war wohl der Grund, warum er seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nun wieder beantragte. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ließ sich mit der Bearbeitung des Gesuches Zeit: erst das Sitzungsprotokoll vom 25. 11. 1933 weist aus, daß beschlossen wurde, gegen das Gesuch Stellung zu nehmen. Die Akten der Anwaltskammer ergeben nicht, wie das Ministerium entschieden hat; es kam darauf aber auch nicht mehr an, denn Högner hatte, nachdem die braunen Horden seine Wohnung demoliert hatten, Deutschland verlassen. – Zufällig am gleichen Sitzungstag des Kammervorstands wurde über das Zulassungsgesuch eines anderen, nachmals in der bayerischen Landespolitik hervorgetretenen Mannes, und zwar positiv entschieden, des „vormaligen Ersten Bürgermeisters der Stadt Oppau“, Dr. Rudolf Zorn. Er wurde zugelassen und blieb Rechtsanwalt in München bis 1945. Im Juni 1934 stellte der frühere bayerische Staatsrat Dr. Fritz Schäffer das Gesuch um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das – erstaunlicherweise – gegen das Votum der Kammer vom Ministerium genehmigt wurde; in seiner Sitzung vom 23. 6. 1934 beschloß der Kammervorstand, hiergegen beim Ministerium und bei der Reichsrechtsanwaltskammer energisch zu protestieren. – Im Jahre 1936 beantragte der frühere Abgeordnete und Reichsminister Dr. Eduard Hamm seine Zulassung; sie wurde abgelehnt. Hamm, vorher im auswärtigen Dienst, war 1919 als Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei bayerischer Handelsminister geworden, schied aber aus, als die bayerische Staatsregierung am 24. Juli 1922 eine bayerische „Verordnung zum

Schutze der Republik“ erließ, die sich an die Stelle des gleichnamigen Reichsgesetzes vom 21. Juli 1922 setzte und sich deshalb rückwirkende Kraft zum 23. Juli 1922 beilegte (vgl. Piloty, Der Streit zwischen Bayern und Reich über die Republikschutzgesetze und seine Lösung, Arch. öff. R. 1922, 308ff.). Hamm wurde dann bis 1923 Staatssekretär in der Reichskanzlei, von 1924–1925 Reichswirtschaftsminister im Kabinett Marx. Am 20. 7. 1944 wurde er verhaftet und beging am 23. 9. 1944 in der Haft Selbstmord. – Groß war die Zahl der abgesetzten Bürgermeister, Beamten, Richter usw., die in die Anwaltschaft „emigrierten“; eine Einzelaufzählung auch nur stichprobenweise ist nicht möglich.

Wie nicht anders zu erwarten, war die Tätigkeit der Kammer aber auch darauf gerichtet, allen nicht „gleichgeschalteten“ Rechtsanwälten alle nur denkbaren Schwierigkeiten zu bereiten. Wie alle sich unsicher fühlenden Regierungen verhinderte auch die des Dritten Reiches nach Möglichkeit die Ausreise ihrer Bürger. Pässe, Visa, Devisen für Auslandsreisen mußten durch Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsorganisationen mühsam erkämpft werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen weisen manchen Fall aus, in dem der Kammervorstand antragstellenden Kollegen solche Bescheinigungen versagte, so etwa dem Rechtsanwalt Valentin Heins, der die Interessen des emigrierten Nobelpreisträgers Thomas Mann vertrat, für Reisen zu seinem Mandanten in die Schweiz. Vor allem richteten sich solche und ähnliche Maßnahmen vorzugsweise gegen jüdische Kollegen. Denn es galt zwar als Sprachregelung, daß „die im Beruf und im Besitz ihrer Zulassung verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte im vollen Genuß ihrer Berufsrechte bleiben und Anspruch auf Achtung haben, die ihnen als Angehörigen ihrer Standesgemeinschaft zukommt“ (so die Zweite DVO zum Gesetz vom 1. Oktober 1933), doch war dies natürlich nur die Fassade, hinter der es anders aussah.

Am 8. Juli 1933 beschloß der Kammervorstand, daß „jede irgendwie geartete berufliche Verbindung zwischen einem nichtarischen und einem arischen Rechtsanwalt“ unzulässig sei, wenn sie nach dem 7. April 1933 aufgenommen werde. Der aus dem Beruf entfernte jüdische Kollege durfte also von einem nichtjüdischen auch nicht einmal als Angestellter beschäftigt werden. Schon am 12. Juli 1933 faßte die Reichsrechtsanwaltskammer aber den Beschluß, daß jede Sozietät oder Bürogemeinschaft zwischen arischen und nicht arischen Rechtsanwälten standeswidrig sei, die nach dem 14. Sept. 1930 eingegangen war (dieser Stichtag erklärt sich als der Tag des Reichstagswahlsieges der NSDAP im Jahre

1930). Den „deutschen“ Anwälten wurde zur Pflicht gemacht, bei Übergang eines Armenmandats von dem bisherigen jüdischen Armenanwalt auf den „deutschen“ Anwalt auf bereits angefallene Gebühren zu verzichten. Standeswidrig sei es, wenn ein Rechtsanwalt jüdischer Abstammung einem deutschen Mandanten gegenüber „seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse verschweigt“.

Der Erteilung der Genehmigung zu beruflichen Auslandsreisen jüdischer Kollegen widersetzte sich der Kammervorstand grundsätzlich. Rechtsanwalt Robert Held, der sich in Starnberg nicht mehr halten können, beantragte seine Zulassung in München und trat in berufliche Verbindung mit den (ebenfalls nicht arischen) Kollegen Dr. Mosbacher und Dr. Feuchtwanger; einem Antrag, ihn zum allgemeinen Vertreter für diese Kollegen zu bestellen, widersetzte sich der Kammervorstand. Im April 1936 wurde beanstandet, daß Held „ständig“ in Untervollmacht für andere Kollegen auftrete. Der ausgeschiedene Rechtsanwalt Dr. Fritz Silber hatte die Erlaubnis erhalten, als Rechtskonsulent tätig zu bleiben; sie sollte am 30. Juni 1936 enden; schon am 25. Jan. 1936 schrieb der Kammervorstand an die Polizeidirektion, es möge von dort aus darauf geachtet werden, daß das Namensschild am Haus präzise am 1. 7. 1936 verschwinde.

g) *Die Auflösung der Kammer*

Die gesetzlichen Veränderungen in Beruf und Organisation der Anwaltschaft gingen inzwischen weiter.

Die NotVO des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 hatte – neben einer Unzahl sonstiger gesetzgeberischer Maßnahmen – in die RAO einen § 61 a eingefügt, mit dem eine Reichsrechtsanwaltskammer errichtet wurde. Es handelte sich um ein altes Anliegen der Anwaltschaft, das hier verwirklicht wurde. Dem damaligen Rechtszustand entsprechend war verfügt, daß die erste Satzung der Kammer gemeinsam von dem Vorstand der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern und dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschlossen werden solle. Die Satzung wurde im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 150 vom 30. Juni 1933 veröffentlicht und damit galt die Reichsrechtsanwaltskammer als gebildet. (Zu finden ist die Satzung auch noch in Pohle, Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung, Schweitzer Verlag 1934.) Die konstituierende Sitzung fand am 1. Juli 1933 in Berlin statt; der Vorsitzende des Vorstands der Kammer Mün-

chen, Dr. Mößner, wurde zum Mitglied des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer ernannt (hier taucht erstmals die Bezeichnung „Präsidium“ und „Präsident“ für Organe einer Rechtsanwaltskammer auf; seit 1878 hatte man sich mit den weniger anspruchsvollen Bezeichnungen „Vorstand“ und „Vorsitzender des Vorstands“ begnügt. Bei den einzelnen Kammern blieb es dabei auch zunächst).

Diese, die erste Reichsrechtsanwaltskammer, ließ die einzelnen Kammern als alleinige Träger der anwaltlichen Selbstverwaltung bestehen und bildete im wesentlichen lediglich ein Instruktionsorgan für die einzelnen Kammervorstände.

Durch Reichsgesetz vom 6. Jan. 1934 über die Vorstände der Anwaltskammern wurden Wahlen zum Kammervorstand bis zum 31. 3. 1935 ausgesetzt und die Amtszeit der bestehenden Kammervorstände entsprechend verlängert. Diese Frist wurde durch Gesetz vom 30. März 1935 bis 30. Sept. 1935 verlängert. Das Gesetz läßt erkennen, daß der Reichsgesetzgeber nach wie vor davon ausging, es hätten nach § 43 RAO Wahlen zum Kammervorstand stattzufinden. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß nach Abs. 2 des (einzigen) Paragraphen des Gesetzes eine etwa erforderliche Ergänzung des Vorstands „durch den Vorstand im Wege der Zuwahl“ zu geschehen habe. Wir wissen auch aus anderen Ländern des Reichs von nach dem 30. Jan. 1933 durch die Kammerversammlung gewählten Vorständen. In Bayern hatte die Kammer Augsburg, wie oben schon erwähnt, gesetzmäßig wählen lassen.

Inzwischen ordnete das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (das sog. Beiträgegesetz) die Haushaltsgestaltung aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch der Anwaltskammern, neu (das Gesetz ist veröffentlicht in RGBl. I S. 235, abgedruckt auch bei Pohle a.a.O. S. 76 ff.). Dieses Gesetz war eines der ersten, das gegen die Selbstverwaltung gerichtet war. „Die Institution der Körperschaft des öffentlichen Rechts als eines besonderen selbständigen Verwaltungskörpers neben dem Staat hat ihren Sinn verloren, wenn man ihr die Möglichkeit nimmt, bestimmte Aufgaben in eigener, auch finanzieller Verantwortung, durchzuführen“ (Kollmann, Zur Frage der Staatsaufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechts, BayVerwBl. 1957, 105/108), weshalb denn auch in Bayern dieses Beiträgegesetz trotz seiner Fortgeltung im übrigen auf die seit 1945 anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht mehr angewandt wurde (Kollmann, ebdt. S. 107).

Das längst erwartete Gesetz zur Neuorganisation der Rechtsanwaltschaft wurde als Zweites Gesetz zur Änderung der RAO am 13. Dez. 1935 erlassen (RGBl. I, 1470). Der Text der durch die zahlreichen Gesetze vielfach geänderten RAO wurde schließlich in einer Neufassung vom 21. Febr. 1936 neu bekanntgegeben, kurz als „RRAO 1936“ bezeichnet. In der im Dritten Reich üblichen hochtrabenden Ausdrucksweise bezeichnete Noack in seinem Kommentar zur RRAO 36 (zu § 46) die dadurch neugeschaffene Organisation der deutschen Rechtsanwälte als den „Schlußstein einer geschichtlichen Entwicklung, deren jetzige Gestaltung nicht mehr verglichen werden kann mit der ursprünglichen Organisation“. In der Tat wurde die Organisation der Rechtsanwaltschaft völlig umgestaltet:

Die bisherigen Anwaltskammern hörten ebenso wie die bisherige Reichsrechtsanwaltskammer zu bestehen auf. Bildeten bisher „die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte ... eine Anwaltskammer“ (§ 41 RAO 1878), so wurden nunmehr „die bei den Gerichten des deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte ... in der Reichsrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen“. (Schon die Ausdrucksweise ist verräterisch: es bildeten nicht mehr die Rechtsanwälte eine Kammer, sondern sie wurden „zusammengeschlossen“.) Was bisher Anwaltskammer war, nämlich die Vereinigung der Rechtsanwälte eines OLG-Bezirks, gab es überhaupt nicht mehr. Vielmehr wurden „für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts unter der Leitung eines Präsidenten Rechtsanwaltskammern gebildet“ (die keine Rechtsfähigkeit besaßen!). Dem vom Reichsminister der Justiz berufenen Präsidenten stand „die Kammer beratend zur Seite“. Damit hatten naturgemäß auch die bisherigen Kammervorstände aufgehört zu bestehen, das Amt ihrer Mitglieder war beendet, sie blieben allerdings geschäftsführend weiter tätig (JW 1936, 28).

Damit war das „Präsidialsystem“ (das Führerprinzip) eingeführt. Ein Mann allein, von oben ernannt, vertrat als Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer die gesamte deutsche Anwaltschaft. Ihm stand lediglich beratend das (aus 5 Anwälten bestehende) Präsidium zur Seite, ebenfalls vom Minister ernannt. Die neuen Rechtsanwaltskammern waren unselbständige Organe der Reichsrechtsanwaltskammer, ihr Präsident an Weisungen des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer gebunden. Immerhin erfüllte, wie es hieß, der Präsident der Rechtsanwaltskammer in deren Bezirk die Aufgaben der Reichsrechtsanwaltskammer und übte

(selbständig!) das Aufsichts-, Rüge- und Mißbilligungsrecht über die Rechtsanwälte seines Bezirks aus. Auch die Ehrengerichte der Einzelkammern blieben erhalten; sie waren ebenfalls „Organe“ der Reichsrechtsanwaltskammer.

Die Anwaltskammern waren untergegangen, die neuen Kammern hatten auch keine eigene Haushaltsführung mehr, sondern mußten ihr gesamtes vorhandenes Vermögen (an Geld und Geldeswert wie an Einrichtung usw.) an die Reichsrechtsanwaltskammer abgeben. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß die Vorsitzenden der bisherigen Anwaltskammern gerade in dem Moment vom bloßen „Vorsitzenden des Vorstands“ zu selbstherrlichen „Präsidenten“ aufgewertet wurden, da ihnen das Fundament ihrer Tätigkeit, eine Mitgliedsorganisation mit Rechtsfähigkeit, entzogen wurde und sie zu weisungsgebundenen stationes einer umfassenden Organisation wurden. Die deutschen Rechtsanwälte selbst galten zwar als Mitglieder der Reichsrechtsanwaltskammer, hatten als solche aber außer der Pflicht zur Beitragsleistung keinerlei gliedschaftlichen Befugnisse. Die Pyramide der Reichsrechtsanwaltskammer hatte zwar eine Spitze und einen schmalen oberen Kranz von (Unter-)Präsidenten, aber in Wahrheit keinen Pyramidenkörper und kein Fundament.

Die Geschichte der Anwaltskammern, somit auch der Kammer München, war damit nach 56jährigem Bestehen beendet. Es dauerte 11 Jahre bis zur Wiedererstehung der Kammer.

Der Erwähnung wert dürfte auch sein, daß die Anwaltskammer trotz ihrer völligen Umgestaltung noch in den Jahren 1942 und 1943 Kammerversammlungen abhielt. So wurde die Kollegenschaft zu einer Kammerversammlung auf Samstag, den 1. Aug. 1942 vormittags 10¹/₂ Uhr im Justizpalast geladen, in der der Präsident der Kammer über „Die Rechtsanwaltschaft vor dem Scheideweg“ sprechen würde. Über diese Kammerversammlung wurde eine namentliche Anwesenheitsliste geführt, in die jeder anwesende Anwalt eingetragen wurde, zugleich aber auch eine „Liste derjenigen Münchener Rechtsanwälte, die unentschuldigt am 1. 8. 42 nicht anwesend waren“.² Und am Samstag, den 6. März 1943 wurde vormittags 9¹/₂ Uhr im Justizpalast nochmals eine Kammerversammlung gehalten, in der der Präsident über „Der deutsche Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege“ sprach. Wiederum wurde eine namentliche Anwesenheitsliste geführt. In der Einladung wurden die Kollegen aufgefordert,

² Beide Listen sind erhalten!

wenn sie aus „wirklich zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert sind“ dies vorher schriftlich mitzuteilen.

h) *Die Reichsrechtsanwaltsordnung 1936*

Die endgültige Besetzung der „Rechtsanwaltskammer“ zog sich hin. Zunächst führten die bisherigen Vorstandsmitglieder unter der neuen Bezeichnung ihre Funktionen weiter. Gegenüber der im BayStAnz vom 1. Aug. 1933 veröffentlichten Zusammensetzung hatten sich Veränderungen lediglich ergeben durch das freiwillige Ausscheiden des Kollegen Dr. Fritz Tauber (wegen Überlastung mit Parteitätigkeit), der am 3. Febr. 1934 durch Rechtsanwalt Dr. Heinz Roth ersetzt wurde, und durch die Zuwahl der Kollegen Dr. Christ* und Dr. Woeber** am 9. Juni 1934, sowie durch das Ausscheiden des RA. Heinrich Bauer/Tegernsee, der am 28. Jan. 1935 durch RA. Karl Friedrich Hühnlein in Bad Tölz ersetzt wurde. So ergab sich die Zusammensetzung, wie sie im „Mitgliederverzeichnis des NS Rechtswahrerbundes e.V., Reichsgruppe Rechtsanwälte“ für 1936 (Deutscher Rechtsverlag Berlin) veröffentlicht ist.

Die Berufung der Funktionäre der neuen Reichsrechtsanwaltskammer und der einzelnen lokalen Rechtsanwaltskammern zog sich – für das „Dritte Reich“ ungewohnt – lange hin. Es ließ sich nicht feststellen, welche Gründe dies hatte.

Durch die „Anordnung Nr. 1 des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer“ vom 23. Dez. 1935 (JW 1936, 28) wurde bestimmt, daß die Geschäfte des Präsidenten und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer durch die gleichnamigen Personen der bisherigen Reichsrechtsanwaltskammer, die Geschäfte der örtlichen Rechtsanwaltskammern von den bisherigen Vorsitzenden (als nunmehrigen Präsidenten) und Mitgliedern der Anwaltskammer wahrgenommen werden sollten. Damit war erreicht, daß die endgültige Besetzung der Organe der neuen Kammer nicht eilig war.

Die bisherigen Mitglieder des Münchener Kammervorstandes, die nunmehr die „Rechtsanwaltskammer“ darstellten, ahnten nicht, wie lange es dauern würde, bis die endgültigen Ernennungen erfolgten, als sie in ihrer Sitzung vom 11. Jan. 1936 beschlossen, dem Reichsjustizministerium und der Reichsrechtsanwaltskammer gegenüber „einstimmig den Wunsch zum Ausdruck (zu bringen), es wolle der bisherige Vorsitzende des Kam-

* Dr. Hans Christ verstarb am 1. 2. 1969.

** Verstorben am 19. 2. 1976.

mervorstandes, Herr Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Mößmer, gemäß § 50 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 1935 als Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München berufen werden“.

Es dauerte bis Mitte 1937, ehe der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer endgültig berufen wurde. Und Dr. Mößmer wurde als Präsident der Rechtsanwaltskammer München gar erst mit Wirkung vom 1. 4. 1938 auf 5 Jahre endgültig ernannt. Mit Schreiben vom 15. Juni 1937 wurden die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern aufgefordert, alsbald Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Für München geschah dies mit Schreiben vom 24. Juni 1937. Die Vorschlagsliste enthielt die Namen von 20 Mitgliedern, davon 17 aus dem bisherigen Kammervorstand, aus dem JR Buchberger,¹ Rechtsanwalt Kraus II, RA K. F. Hühnlein und JR Scheuer nicht mehr benannt wurden. Dafür enthielt die Vorschlagsliste an neuen Namen Rechtsanwalt Karl Hardt,² Dr. Werner Mößmer und Ludwig Salje.³

Es gab alsbald unvermutete Schwierigkeiten. Gegen den Vorschlag Dr. Werner Mößmer äußerte der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer Bedenken, weil Mößmer mit dem Präsidenten der Kammer München Dr. Mößmer in einem Sozietätsverhältnis stehe. Gleichwohl wurde er dann am 7. Febr. 1939 mit den anderen auf die Dauer von 4 Jahren berufen.⁴ Berufen wurden ferner, obgleich nicht in der Vorschlagsliste enthalten, JR Scheuer/Rosenheim,⁵ RA Dr. Mauok⁶ und wieder Dr. Tauber⁷ aus München. Diese 3 Vorschläge waren an die Stelle dreier bisheriger Mitglieder getreten, nämlich Dr. Lorenz Hollfelder, Dr. Alfred Holl und JR Hans Zeilmann. Dr. Hollfelder schied aus, weil er in die Stadtverwaltung München als Amtsdirektor übernommen wurde.⁸ Überraschend war die Ablehnung von JR Zeilmann und Dr. Holl. Bei ihnen war im Zuge des umständlichen Berufungsverfahrens – man schrieb die Jahre 1938/39, es mußten zahlreiche Stellen gehört werden, wie etwa „der Stellvertreter des Führers“, die Gestapo usw. – festgestellt worden, daß

¹ Verstorben am 8. 2. 1952.

² Verstorben am 16. 10. 1954.

³ Verstorben am 10. 11. 1953.

⁴ War aber dann nur etwa 1/2 Jahr tätig.

⁵ Verstorben am 18. 3. 1954.

⁶ Verstorben am 22. 5. 1967.

⁷ Verstorben am 20. 2. 1974.

⁸ Er wurde nach 1945 wieder zugelassen und verstarb am 11. 12. 1958.

sie vor langen Jahren vorübergehend einer Freimaurerloge angehört hatten. Bis zu genaueren Feststellungen darüber sollten sie „einstweilen geschäftsführend im Amt“ bleiben (Schreiben des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer vom 7. Febr. 1939).

Bei JR Zeilmann kam hinzu, daß ihm wegen seiner – weit zurückliegenden – Logenzugehörigkeit die Mitgliedschaft zur NSDAP aberkannt worden war. Dr. Mößmer konnte allerdings am 22. Febr. 1939 der Reichsrechtsanwaltskammer mitteilen, daß durch Urteil des Obersten Parteigerichts vom 13. 6. 1938 die Parteimitgliedschaft Zeilmanns wieder hergestellt sei.

Rechtsanwalt Holl, nicht Mitglied der NSDAP, wehrte sich erbittert gegen seine Abqualifizierung. Präsident Mößmer wies den „Stab des Stellvertreters des Führers“ im Mai 1939 darauf hin, daß Dr. Holl im Hitlerprozeß den „Parteigenossen Dr. Friedrich Weber“ (nicht zu verwechseln mit dem übel bekannten Christian Weber!) verteidigt habe, daß er „schon vor der Machtübernahme ... innerhalb des Kammervorstands den Kampf gegen die jüdische Richtung in der Anwaltschaft und im Kammervorstand selbst mit besonderer Schärfe geführt hatte“. Das führte aber nur dazu, daß der „Stab des Stellvertreters des Führers“ im September mitteilte, der Reichsführer SS habe festgestellt, daß Dr. Holl in der fraglichen Loge nicht nur den 3. Grad erreicht, sondern auch Ämter bekleidet habe. Mit Nachdruck stellte Dr. Holl das in Abrede. Mößmer verhandelte darüber schon im März 1939 mit Berliner Stellen, wandte sich aber insbesondere im Oktober 1939 nochmals schriftlich an den Reichsjustizminister, und es wurde schließlich erreicht, daß im September 1940 (!) die Berufung Dr. Holls genehmigt wurde.⁹

JR Zeilmann setzte sich dem allem nicht aus. Schon im April 1939 bat er wegen seines Alters (er war über 65 Jahre alt) und seines Gesundheitszustandes von seiner Ernennung Abstand zu nehmen, was auch geschah.¹⁰

Die „Ernennungen zu Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer“ standen in den MdRRAK 1939 S. 56. Es waren – neben dem Präsidenten – 20 Mitglieder. Ihrem Lebensalter nach waren sie keineswegs als durchschnittlich sehr jung zu bezeichnen: nur 5 waren unter 40 Jahre alt (zwischen 33 und 39), 3 über 40–43, 6 standen zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr, 3 zwischen dem 60. und 70., und immerhin 3 hatten die 70 schon überschritten. Nur etwa die Hälfte waren Mitglieder der NSDAP.

⁹ Dr. Holl verstarb am 30. 5. 1966.

¹⁰ JR Zeilmann ist erst am 20. 9. 1963 hochbetagt verstorben.

i) *Das neue Zulassungsrecht*

Die Neuordnung des Anwaltsrechts hatte auch sonst wesentliche Veränderungen, so insbesondere im Zulassungsrecht, gebracht. Hatte schon die Gesetzgebung des 7. April 1933, (das sog. Zulassungsgesetz) für „nicht arische“ Personen den neuen Versagungsgrund der Abstammung geschaffen, der übrigens für zugelassene nicht arische Rechtsanwälte auch für die „Zulassung bei einem anderen Gericht“, also wie wir heute sagen würden, für den Zulassungswechsel, galt, während für „Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben“, ein Zulassungsausschlußgrund geschaffen wurde (in den Ausführungsbestimmungen wurde daher auch angeordnet, daß die Kammervorstände in ihren Gutachten zu Zulassungsgesuchen „ausnahmslos“ auch zu der Frage Stellung zu nehmen hätten, ob einer der neuen Versagungsgründe vorliege), so brachte das Gesetz vom 20. Juli 1933 einen weiteren Versagungsgrund für solche Antragsteller, die nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Amt entfernt worden waren.

Die Kommunistenschnüffelei wurde nach wie vor eifrig betrieben. Als der damalige Referendar Dr. Walter Schweyer, ein Sohn des früheren bayerischen Innenministers (1921–1924; als solcher am 9. 11. 1923 beim Hitlerputsch von den SA-Horden verschleppt, im Sommer 1933 verhaftet) nach mit der Note I (Platzziffer 2) bestandenem Examen im Mai 1933 seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragte, ließ Minister Frank, da kein anderer Versagungsgrund ersichtlich war, monatelang recherchieren, ob Schweyer etwa vor 1933 in irgendeiner kommunistischen Wahlversammlung gesehen worden sei, damit man ihn nach dem neuen Versagungsgrund hätte ablehnen können. Als sich auch dies als aussichtslos erwies, wurde Schweyer am 18. 12. 1933 zugelassen. Er blieb Anwalt (1940 bis Kriegsende eingezogen) und wurde nach 1945 Mitglied des neuen Kammervorstandes und 1959 geschäftsführender Vorsitzender des Ehrengerichts.

Das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 16. Febr. 1934 schließlich schuf durch Aufhebung des § 4 RAO und Änderung des § 2 die seit langem von großen Teilen der Rechtsanwaltschaft geforderte Freizügigkeit im ganzen Reichsgebiet: wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hatte, so verfügte der neue § 2 RAO, mußte (nach Maßgabe der geltenden Reichsgesetze) in jedem Lande des Reichs zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Das war zweifellos ein Fortschritt im Sinne des jahrzehntelangen Bestrebens der Rechtsan-

waltschaft. Aber so viel Liberalismus lag gar nicht in der Linie des Nationalsozialismus, weshalb denn auch diese ganze Herrlichkeit nicht einmal 2 Jahre anhielt.

Zunächst brachte noch das „Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung“ vom 20. Juni 1935 die Vorschrift, daß ein bei einem ausländischen Gericht zugelassener Rechtsanwalt, sofern in dessen Gerichtsbezirk „im wesentlichen deutsches Recht gilt“, einem im Reich zugelassenen Rechtsanwalt gleichgestellt werden konnte. Dann aber änderte das Gesetz vom 13. Dez. 1935 das Zulassungsverfahren grundlegend: es gab von nun an keinen Anspruch auf Zulassung mehr, der nur aus den gesetzlich bestimmten Versagungsgründen abgelehnt werden durfte, sondern es war nun die Zulassung in das Ermessen des Reichsjustizministers gestellt. Der gesetzliche Katalog der Versagungsgründe wurde beseitigt, eine Nachprüfung der Zulassungsentscheidung durch ein Gericht fand nicht mehr statt. Der Rechtsanwalt konnte nur noch, wenn seine Zulassung zurückgenommen wurde, die ehrengerichtlichen Instanzen anrufen.

Damit war durch den berühmten Federstrich des Gesetzgebers beseitigt, was Generationen deutscher Rechtsanwälte das ganze 19. Jahrhundert hindurch erstritten hatten: die Freiheit der Advokatur. Der Rechtsanwalt war wieder zu dem geworden, was absolutistische Machtherrlichkeit zu allen Zeiten aus ihm machen möchte: ein vom Staat abhängiger Justiz- oder Staatsdiener. Denn wo es die Zulassungsbehörde ohne jede Einschränkung (es sei denn durch ihre doch nicht zu allen Zeiten so ganz zuverlässige Gewissenhaftigkeit) in der Hand hat, „nach Ermessen“ zu entscheiden (was jedenfalls im „Dritten Reich“ gleichbedeutend war mit „nach Belieben“), da wird naturgemäß der einzelne von ihr abhängig. Da noch dazu das „Einvernehmen des Reichsführers des BNSDJ“ mit der Zulassung bestehen mußte, mag es auch den Nachgeborenen einleuchten, daß nun Nonkonformisten von vornherein keine Aussicht auf Zulassung hatten.

Zahlenmäßige Feststellungen über abgelehnte Zulassungsgesuche sind nicht mehr zu treffen gewesen, es mag sein, daß sie aus den Akten des Reichsjustizministeriums (soweit erhalten oder zugänglich) noch ermittelt werden könnten. Das mag Aufgabe gesonderter künftiger Arbeiten sein.

Das neue Anwaltsrecht brachte im Bereich der Zulassung auch insofern eine einschneidende Neuerung, als der Zulassung eine „Übernahme“ in den (einjährigen) Probendienst und anschließenden (dreijährigen) Anwär-

terdienst vorausgehen mußte. Eine solche Vorschaltzeit war in den jahrzehntelangen Diskussionen vor allem im Deutschen Anwaltverein immer wieder teils gefordert, teils verworfen worden. Ihr doppelter Sinn war: einerseits den jahrzehntelang beobachteten und beklagten Zustrom zur Rechtsanwaltschaft zu hemmen (Abschreckungswirkung) und anzu-stauen (es konnte ja nur ein zeitlicher Aufschub erreicht werden, denn wenn einmal die ersten Assessorenjahrgänge ihre Zeit abgedient hatten, war der Zufluß wieder zeitlich unbegrenzt), andererseits konnte die Assessorzeit der im regulären Ausbildungsgang nicht vermittelten Kenntnis der Praxis des Anwaltsberufs dienen.

So erscheinen ab 1936 in den statistischen Nachweisungen der Kammer neben den Rechtsanwälten und Neuzugängen (aus anderen Bezirken) auch Probe- und Anwaltsassessoren.

Die politische Entwicklung ließ den so geschaffenen Zustand aber nicht lange bestehen: schon im ersten Teil des Krieges wurde im Jahre 1941 die Assessorzeit auf 1 Jahr abgekürzt.

Die partikulären Rechtsanwaltsordnungen der Nachkriegszeit übernahmen einen solchen Vorbereitungsdienst zum Teil, wie an seinem Ort zu behandeln ist.

Im Zusammenhang mit der grundlegenden Änderung des Zulassungsrechts steht die veränderte Einstellung zur Zulassung der Frau zum Anwaltsberuf. Da es gesetzlich bestimmte Zulassungsverfügungsgründe so wenig mehr gab wie einen Anspruch auf Zulassung, konnte theoretisch nach wie vor eine Frau auch zugelassen werden. Der „Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte im BNSDJ“, ab Dezember 1933 auch Präsident des DAV, vertrat die Meinung, daß der Beruf des Rechtsanwalts mit der natürlichen Bestimmung einer Ehefrau und Mutter nicht vereinbar sei, weil die Frau „nicht in den Gerichtssaal, sondern in die Häuslichkeit gehört; für sie ist das Hausgewand eine schönere Berufskleidung als die Anwaltsrobe“ (Ostler, S. 255). Demgegenüber betonte Frank in einer AO 8/34 die volle Gleichstellung der Frau, was Noack in seinem Kommentar lediglich zitiert. Ranz aber bezeichnet in seiner Besprechung des Kommentars von Noack (JW 1937, 603) diese Ausführungen als nicht zutreffend: „Praktisch werden Frauen zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr zugelassen“. Das geht allerdings so nur bis zur zweiten Kriegsphase, von der an dann doch die Frau wieder „zulassungsfähig“ erschien.

Die Änderungen des Anwaltsrechts im „Dritten Reich“ brachten hinsichtlich der Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte zum Landge-

richt zunächst keine Änderung, ebensowenig für die Doppelzulassung bei den beiden Landgerichten in München. Dagegen wandelte sich die Einstellung zur Kollektivzulassung.

Mit einem Plenarbeschluß vom 26. Febr. 1934¹ erklärte das OLG, die Folgen der unbeschränkten Freigabe der Kollektivzulassung durch den Beschluß von 1919 seien „in den letzten Jahren immer stärker hervorgetreten“. Jeder junge Assessor erhalte alsbald nach bestandener Prüfung die Kollektivzulassung. Die älteren und erfahrenen Anwälte würden zurückgedrängt. Dieser Zustand sei dem Interesse der Rechtspflege nicht förderlich, eine Einschränkung der Simultanzulassung sei daher geboten. Es komme aber nicht eine vollständige Sperre in Frage, noch weniger eine Beschränkung nach der Prüfungsnote, sondern nur die Einführung einer Wartezeit, die auf 5 Jahre festgelegt wurde.

Es kam auch danach weiter zu Kollektivzulassungen; so sind im Protokoll einer Vorstandssitzung von 1937 Anträge von 11 Augsburger Rechtsanwälten auf gleichzeitige Zulassung beim OLG erwähnt.

Die völlige Neuregelung des Zulassungsrechts durch die RRAO 36 ließ alle Arten von Simultanzulassungen weiterhin davon abhängig sein, daß die Zulassung der Rechtspflege dienlich sein müßte. Aber die dafür notwendige Feststellung traf nun nicht mehr das OLG, sondern die Justizverwaltung selbst, in deren Ermessen die Zulassung nun ohnehin lag. Dabei blieb es bis 1945.

Die Neuordnung des Anwaltsrechts brachte schließlich eine völlige Neuschöpfung: die Versetzung der Rechtsanwälte in den Ruhestand. Durch die VO vom 1. 3. 1943 zur Änderung und Ergänzung der RRAO (RGBl. 123; AV des RJM vom 27. 3. 1943 dazu in DJ Seite 221, und vom 8. 5. 1943 DJ Seite 66) wurde der RJM ermächtigt, Anwälte nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen; ihre Versorgung war durch die RRAK zu gewährleisten (Ostler, S. 296). In der Tat finden sich solche Versetzungen in den Ruhestand mehrfach in der DJ 1944, 230, 318 u. ö.² Unter denen aus dem Kammerbezirk befinden sich JR Otto Kugler/Freising (dem ersten NS-Vorstand angehörig), JR Emil Göring und JR Georg Goes (beide in dem Kapitel über Ludwig Thoma erwähnt), JR Benno Meyer in München, JR Johann Windisch in Traunstein u. a. In Mitt.RRAK 1944, 2 ist „zur Beitragsfestsetzung 1943/44“ ausgeführt:

¹ Abgedruckt BayZR 1934, 105 ff.

² Unzutreffend daher Ostler S. 296.

„Die lange Kriegsdauer wirkt sich in zunehmendem Maße auf den Kammerhaushalt aus. Das Aufkommen an Beiträgen ist rückgängig, die Aufwendung für soziale Zwecke dagegen in stetigem Steigen begriffen. Für den laufenden Haushalt wird allein für Unterstützungszwecke die Bereitstellung folgender Mittel erforderlich:

...
c) Ruhegehaltzahlungen an Altanwälte ... 450.000 RM

...
Außerdem muß aber schon im Laufe dieses Jahres mit einer erheblichen Erhöhung der ... Pensionszahlungen gerechnet werden. Bis jetzt ist nur ein Teil der eingeleiteten Pensionierungsverfahren abgeschlossen. Die Zahl der in Frage kommenden Anwälte steigt ständig, weil viele Altanwälte ihre Kanzlei durch Bombenschaden verloren haben und nun nicht mehr die nötige Spannkraft besitzen, um in hohem Alter nochmals von vorne anzufangen. In steigender Anzahl erbitten daher diese Kollegen ihre Pensionierung ...“

Der Zusammenbruch von 1945 beendete auch diesen Ruhestand, vor allem die Versorgung der Ruheständler, so daß sie – soweit sie nicht inzwischen verstorben waren oder aus eigenen Mitteln leben konnten – ihre Zulassung wieder beantragten.

j) *Kammerbeitrag und Kammerhaushalt*

Im Jahre 1933 schlug der (neue) Kammervorstand der Kammerversammlung vor – erstmals, wie er meinte, wobei er den einmaligen, allerdings mißlungenen Versuch von 1919 übersah –, die Beiträge gestaffelt nach dem Einkommen zu erheben. So wurde es auch beschlossen, der Beitrag machte aus

bei Einkommen	Betrag
bis 3.000 RM	60 RM
3.000–10.000 RM	100 RM
mehr als 10.000 RM	200 RM.

Für die Jahre 1934 und 1935 fehlen uns die Unterlagen, ab 1936 sind die Festsetzungen aus den „Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer“ (MittRRAK) ersichtlich. Bemerkenswert ist dabei, daß das Geschäftsjahr nun wieder vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres lief. Es wurde festgesetzt der Beitrag für

Geschäftsjahr	Grundbeitrag	Zuschläge
1936/37	30 RM	2% des Bruttoeinkommens 1935 (MittRRAK 1937, 49)
1937/38	30 RM	2% des Bruttoeinkommens 1936 (MittRRAK 1937, 217)

Geschäftsjahr	Grundbeitrag	Zuschläge
1938/39	30 RM	2% des Bruttoeinkommens 1937 (MittRRAK 1938, 169)
1939/40	30 RM	2% des Bruttoeinkommens 1938 (MittRRAK 1939, 222)
1942/43	30 RM	gestaffelt nach Einkommen (Sonderrundschreiben 1942)
1943/44	30 RM	gestaffelt nach Einkommen (MittRRAK 1944, 2/3)

Im 2. Kriegsjahr (also ab September 1940) wurde am 14. November 1940 eine „Anordnung zur Erhebung eines Sonderbeitrags zur Bildung eines Kriegsausgleichsstocks“ erlassen (MittRRAK 1940, 121). Danach waren Rechtsanwälte, die im Kalenderjahr 1939 (der Krieg hatte erst am 1. 9. 1939 begonnen!) höheres Berufseinkommen erzielt hatten als in einem der Jahre 1936–1938, verpflichtet, 75% dieses Mehreinkommens als Sonderbeitrag an die Reichsrechtsanwaltskammer abzuführen. Diese Beträge sollten einem Kriegsausgleichsstock zugeführt werden, der dazu dienen sollte, nach dem Krieg den rückkehrenden Anwälten Übergangsgelder zu gewähren.

Interessant ist, was zur Begründung des Sonderbeitrags u. a. ausgeführt ist (MittRRAK 1940, 121):

„Schon zu Kriegsbeginn war erwogen worden, den Anwaltsberuf für die Dauer des Krieges als Gemeinschaftsdienst der gesamten Anwaltschaft ausüben zu lassen, um an den Erträgen dieses Gemeinschaftswerks die zum Wehrdienst einberufenen und die nicht einberufenen Berufskameraden in gleicher Weise teilnehmen zu lassen. Die Durchführung dieses Gedankens scheiterte daran, daß die Einberufungen zunächst nur einen kleinen Teil der Anwaltschaft erfaßten und daß andererseits auch die Berufstätigkeit der nicht einberufenen Rechtsanwälte in der ersten Zeit nach Kriegsbeginn fast völlig zum Erliegen kam.“

Hier ist an versteckter Stelle, wo man es nicht gleich vermutet, ausgesprochen, wie die weitere Entwicklung des Anwaltsberufs im Dritten Reich gedacht war. Denn darüber darf man sich nicht täuschen: was hier als kriegsbedingt und für die Kriegsdauer befristet ausgegeben wurde, hätte sich auch nach dem Krieg als bewährt und ideologisch richtig fortgesetzt. Ein Vergleich mit den Verhältnissen im östlichen Teil Nachkriegsdeutschlands liegt nahe.

Über den Kammerhaushalt vermögen wir nichts auszusagen: die Kammer München hatte, so wenig wie die anderen früheren Anwaltskam-

mern, keinen eigenen Haushalt mehr, die Reichsrechtsanwaltskammer allein war rechtsfähig und führte den Haushalt.

2. Die Mitglieder

a) Ihre Zahl

Im Jahre 1932 hatte die Mitgliederzahl der Kammer erstmals die Zahl 1.000 überstiegen: am 31. Dezember 1932 wurden 1.032 Mitglieder gezählt.

Die Vorgänge des Jahres 1933 brachten erhebliche Bewegungen des Mitgliederstandes, aber kein nennenswert abweichendes Ergebnis: 99 Zugänge standen 106 Löschungen gegenüber, so daß am Ende des Jahres die Gesamtzahl 1.025 betrug. Die Löschungen setzten sich zusammen aus 12 Todesfällen, 50 Zulassungsverzichten (wohl hauptsächlich Übergang in andere Berufe), 2 ehrengerichtliche Ausschlüsse und 42 Zurücknahmen aus politischen („rassischen“) Gründen aufgrund der neuen NS-Gesetze. In den folgenden Jahren ist ein ständiger Rückgang der Zahlen zu beobachten, zurückzuführen wohl einmal auf das allmähliche Ausscheiden der „nicht arischen“ Kollegen ohne entsprechenden Nachwuchs, die Einführung der Assessorenzeit, schließlich das zwangsweise Ausscheiden der letzten jüdischen Anwälte 1938. So ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Zugänge	Abgänge	Endstand
1933	99	106	1025
1934	66	77	1010
1935	42	94	958
1936	5	55	908
1937	11	39	880
1938	5	134	751
1939	11	30	732
1940	15	15	732
1941	12	17	727
1942	9	26	710

Für die Jahre ab 1943 fehlen uns zahlenmäßige Unterlagen, wir können lediglich feststellen, daß am 1. 1. 1945 noch 680 Anwälte im Kammerbezirk vorhanden waren.

b) *Verteilung auf die Gerichtsbezirke*

Die Jahresberichte der Kammer brachten ab 1930 keine Aufgliederung der Anwaltszahl auf die einzelnen Gerichte mehr. Es wurden nur noch die Verteilung der neu zugelassenen ermittelt und bekanntgegeben, zum letztenmal im Jahre 1933, als von 99 Neuzulassungen

75 bei OLG, LG München I und II

1 bei LG Landshut

1 bei LG Deggendorf

1 bei LG Passau

21 bei Amtsgerichten erfolgten.

Ab 1936 gab es Anwaltsverzeichnisse nur noch als „Mitgliederverzeichnisse des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes e. V.“, also nicht alle Rechtsanwälte enthaltend, sie sind daher nicht aussagekräftig.

Eine kammerinterne Aufstellung aus dem Jahre 1940 weist folgende Verteilung der Kammermitglieder auf den Kammerbezirk aus:

Bezirk des LG München II: 537, AG Haag 0, AG Wolfratshausen 1, AG Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Geisenfeld, Tegernsee je 2, AG Türkenfeld, Pfaffenhofen, Starnberg, Tölz je 3, AG Miesbach 4, AG Weilheim 5, AG Garmisch 6, AG Freising 7 Anwälte.

LG Traunstein: in Traunstein 13, AG Laufen 1, AG Aibling, Burghausen, Prien, Trostberg je 2, AG Altötting, Berchtesgaden, Mühldorf/Inn je 3, AG Reichenhall 4, AG Wasserburg 5, AG Rosenheim 10.

LG Deggendorf: in Deggendorf 10, AG Wallern 0, AG Bergreichenstein, Grafenau, Hartmanitz, Hengersberg, Viechtach, Winterberg je 1, AG Arnstorf, Neuern, Osterhofen, Prachatitz, Regen je 2.

LG Landshut: in Landshut 14, AG Rottenburg 0, AG Neumarkt/Rott 1, AG Landau/Isar, Mainburg, Mellersdorf, Moosburg je 2, AG Eggenfelden 3, AG Dingolfing und Vilsbiburg je 4.

LG Passau: in Passau 16, AG Freyung und Wegscheid je 0, AG Griesbach und Simbach je 1, AG Rottalmünster und Waldkirchen je 2, AG Pfarrkirchen 4, AG Vilshofen 5.

c) *Altersgliederung*

Über die Altersgliederung der Kammermitglieder zwischen 1933 und 1945 geben uns die höchst lückenhaft erhaltenen Unterlagen kein Bild.

d) *Soziale Herkunft*

Auch die soziale Herkunft war nicht aufzuklären. Die Rassenpolitik des Dritten Reiches forderte zwar von jedem Rechtsanwalt den Nachweis der arischen Abstammung, aber das beschränkte sich auf Angaben über die Geburts-, Todes- und Hochzeitsdaten der Eltern und Großeltern, sowie über die Religionszugehörigkeit, erstreckte sich aber nicht auf Angaben über Bildungsgang, Stand und Beruf der Vorfahren. Gerade dies wäre aber zur Erforschung der sozialen Zusammenhänge wichtig.

e) *Wirtschaftliche Lage*

Die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft in den 12 Jahren Hitlers war keineswegs besser als in den Jahren vorher. Wenn manche gemeint haben mochten, die Ausschaltung der nicht arischen Anwälte, von denen gewiß einige zu den gut situierten Anwälten gehört hatten, würde die Lage der anderen verbessern, so war dies ein Irrtum. Es trat eine gewisse Verschiebung dadurch ein, daß ehemalige Mandanten der Ausgeschiedenen zu anderen („arischen“) Anwälten übergingen (übergehen mußten), aber die Gesamtlage besserte sich nicht.

Wir haben an anderer Stelle schon auf den Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer Berlin für das Jahr 1935 hingewiesen, unterschrieben von deren damaligem Präsidenten Neubert, der später auch Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer war, und der im nationalsozialistischen Sinn gewiß unverdächtig ist; er schrieb:

„Die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen gegen Rechtsanwälte hat sich im Vergleich zum Jahre 1932 auf einen Bruchteil verringert, obwohl die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft sich inzwischen von Jahr zu Jahr verschlechtert hat.“

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Augsburg schrieb am 30. 12. 1937 in seinem Bericht für das Geschäftsjahr 1936/37:

„Alle hoffen auf baldige Einführung einer entsprechenden Altersversorgung, weil die Not in Kollegenkreisen teilweise überaus groß ist.“

Auch die offiziellen und offiziösen Äußerungen lauten kaum anders: im Jahre 1935 betrachtete Vollmer (vom Reichsjustizministerium) „die Lage der deutschen Anwaltschaft“ (DJ 1935, 1693 ff.) und stellte u. a. fest:

„Es gibt in der deutschen Anwaltschaft Spitzeneinkommen wie die erster Künstler und berühmter Ärzte und ferner eine Schicht oberer Einkommen wie die besonders anerkannter Künstler und bekannter Fachärzte. Für die wirtschaftliche Lage des Gesamtstandes ist deren Schicksal so wenig wesentlich wie das jener

Spitzengruppe der Künstler und Ärzte für das große und allein wesentliche Gebiet der ärztlichen Tagesversorgung und der gediegenen Volkskunst.

Im Jahre 1934 hatten von den rund 18.700 deutschen Rechtsanwälten rund 7.000 ein steuerpflichtiges Einkommen unter 3.000 RM, weitere rund 3.000 ein steuerpflichtiges Einkommen von durchschnittlich 4.500 RM.“¹

Dazu bemerkt Vollmer, daß es sich um das Einkommen „vor Steuer“ (wie wir heute sagen) handelt, daß die Unkosten meist höher seien als steuerlich anerkannt würde, und daß es sich in den mitgeteilten Zahlen nicht um das Anwalts- (also das eigentliche Berufs-)einkommen handle, sondern um das Einkommen des Anwalts aus jeglicher Quelle. Und er fährt fort:

„Diese Zahlen treffen zur Zeit nicht entfernt mehr zu. Die mündlichen Berichte der Vorsitzenden der Vorstände der deutschen Anwaltskammern . . . ergaben, daß der Einkommensschwund in so außerordentlich ernstem Maße fortgeschritten ist, daß es im Interesse der Gesundheit und Wiederaufrichtung des Gesamtstandes zweckmäßig ist, Einzelzahlen nicht mehr zu erwähnen.“²

Auch der Reichsjustizminister, der unselige Gürtner, ergriff das Wort und begann seinen Aufsatz „Hilfe für die Anwaltschaft“ (DJ 1935, 1789) mit den Worten:

„Die Not der Anwaltschaft hat in den letzten Jahren solche Ausmaße angenommen, daß die Existenz eines großen Teils dieses Berufsstandes unmittelbar bedroht erscheint.“

Er streicht natürlich die gesetzgeberischen Maßnahmen als direkte Hilfe für die Anwaltschaft heraus, kann aber auch nicht mehr prophezeien, als:

„Zur Anwaltschaft werden in Zukunft nur so viele Bewerber zugelassen werden, daß für sie die Möglichkeit besteht, sich eine *bescheidene Lebenshaltung* zu verschaffen.“
(Hervorhebung durch uns)

Im gleichen Heft der DJ äußert sich auch Freisler, damals Staatssekretär im Reichsjustizministerium, ehemals selbst Rechtsanwalt, über die Gesetze „zur Behebung der Not des Rechtsanwaltsstandes“ (DJ 1935, 1790) und führt an, es sei durch „genaue Erhebungen“ festgestellt, „daß im Jahre 1934 2.500 Rechtsanwälte ohne Einkommen waren, unter ihnen vor allem die neu zugelassenen jungen Rechtsanwälte, und 4.500 Rechtsanwälte ein

¹ Bei den Zahlen handelt es sich um das Jahreseinkommen!

² Ein für den Nationalsozialismus typisches Verhalten: wenn man von einer Sache nicht spricht, dann gibt es sie nicht.

Einkommen unter 3.000 RM, und zwar durchschnittlich ein solches von 1.500 RM hatten.“

Mit statistischem Material belegt Siegmund (vom Statistischen Reichsamt) in MittRRAK 1938, 32ff. die Überblicke. Er stellt aus der Umsatzstatistik für 1935 zusammen, daß von den 16.540 vorhandenen und veranlagten Anwälten

in die Umsatzgrößenklasse	Veranlagte nach Zahl	%
bis 2.000 RM	1.142	6,9
2.000–5.000 RM	3.377	20,4
5.000–10.000 RM	4.529	27,4
10.000–20.000 RM	4.496	27,2
20.000–30.000 RM	1.679	10,1
30.000–50.000 RM	922	5,6
50.000–100.000 RM	326	2,0
über 100.000 RM	69	0,4

gehörten.

Faßt man dies in 3 Gruppen zusammen, so zeigt sich folgendes Bild:

Gruppe 1	Jahresumsatz bis 10.000 RM	54,7%
Gruppe 2	Jahresumsatz 10.000–30.000 RM	37,3%
Gruppe 3	Jahresumsatz über 30.000 RM	8,0%.

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse kennzeichnen sich also bei den Rechtsanwälten als relativ ungünstig“. Dabei besagte aber die Statistik, daß die Durchschnittsumsätze im Reichsdurchschnitt bei 12.400 RM lagen, besonders hoch in Hamburg (18.600), besonders niedrig in Bayern (9.400).

„Umgekehrt waren die Durchschnittsumsätze in den Gebieten, in denen die Wirtschaft wenig fortgeschritten ist, ... sowie in Bayern besonders niedrig ... Die zu starke Besetzung des Berufs schlägt sich demgegenüber nieder vor allem in den Durchschnittsumsätzen ... in München ... In einer Reihe von Gebieten, wie in Bayern ... vermochte auch die überaus mäßige Besetzung des Berufs die in den wirtschaftlichen Verhältnissen liegende Ungunst nicht auszugleichen.“

Siegmund hatte schon die Umsatzstatistik 1929 ausgewertet, wie wir oben erwähnten. Er stellt gegenüber damals eine „durch den starken Rückgang der Umsätze bei gleichzeitiger Zunahme der Veranlagten bedingte ... Abwanderung von den höheren Umsatzgrößenklassen nach den unteren“ fest:

Von 100 Rechtsanwälten entfielen

auf die Umsatzgrößenklassen	1929	1935
bis 5.000 RM	13,2	27,3
5.000–10.000 RM	14,8	27,4
10.000–20.000 RM	32,0	27,2
20.000–30.000 RM	10,0	10,1
30.000–50.000 RM	21,1	5,6
50.000–100.000 RM	5,1	2,0
über 100.000 RM	3,8	0,4

Die höheren Jahresumsätze über 30.000 RM haben stark abgenommen: gegenüber 3.200 Anwälten mit solchen Jahresumsätzen im Jahre 1929 waren es 1935 nur noch 1.317, die Zahl der Anwälte mit Umsätzen über 100.000 RM ging von 208 auf 69 zurück.

Gegenüber 1929 hatten sich die Gesamtumsätze der Rechtsanwälte im Reich auf 65,1%, in Bayern auf 68,8% verringert, der Durchschnittsumsatz im Reich um 10,1%, in Bayern um 7,1%.

Es ist hierbei immer vom Umsatz die Rede, gelegentlich wird dafür das Wort „Einnahmen“ gebraucht. Vom Umsatz kommt man auf das Einkommen erst, wenn man die Unkosten abzieht, die erfahrungsgemäß 25–50% des Umsatzes betragen. Das Bild ist also alles andere als erfreulich.

Daß es im Krieg und infolge des Krieges noch weniger erfreulich wurde, liegt auf der Hand. Dazu ist an anderer Stelle einiges gesagt.

f) *Soziale Stellung*

Das Dritte Reich verhielt sich zu den Juristen im allgemeinen, zu den Rechtsanwälten im besonderen nicht eben freundlich. Die dem Juristen eigene Denkungsweise – nüchtern, emotionslos und sachlich – ist das Gegenteil einer politischen Denkweise, wie sie nach nationalsozialistischer Grundeinstellung aller Orten geboten war. Der Rechtsanwalt ist seinem Wesen nach der Vertreter der Interessen und Rechte des einzelnen, was einen zusätzlichen Gegenpol zum Nationalsozialismus darstellte.

Die Frist, die dem Dritten Reich gegönnt war, reichte allerdings wohl nicht aus, um ernsthaft die soziale Stellung der Rechtsanwälte zu erschüttern. Es gelang nicht mehr, die Stellung des Anwalts von Grund auf zu ändern, ihn zum Funktionär des Staates zu machen. Die Anfänge dazu

waren gemacht, den verpönten und verdächtigen Individualismus auszu-
rotten.

g) *Der Zugang aus anderen Berufen*

Das erste Jahr des „Dritten Reiches“ brachte keinen unverhältnismäßig großen Zugang zur Anwaltschaft im Kammerbezirk. Die Zugänge betru-
gen im Jahre 1933 99, sie hatten in den Jahren vorher teils mehr (1932:
106, 1931: 105), teils geringfügig weniger (1930: 84, 1929: 86) betragen.
Erst wenn wir weiter zurückgehen, werden die Zahlen kleiner (1928: 49,
1927: 45, 1926: 60).

Unter den 99 Zugängen von 1933 waren nur 4 ehemalige Richter und
Verwaltungsbeamte, gegenüber der Zahl des Vorjahres unverändert –
auch die politische Umwälzung brachte somit keine Änderung. Aus den
folgenden Jahren haben wir keine Unterlagen darüber, ob der Andrang
bisher anderweitig beruflich tätiger Bewerber größer wurde.

Der Gesetzgeber änderte schon durch Gesetz vom 20. Juli 1933 das
Zulassungsrecht: in den § 5 RAO wurde als neuer obligatorischer Versa-
gungsgrund Nr. 7 eingefügt, wonach die Zulassung versagt werden
mußte, wenn der Antragsteller wegen Erreichens der Altersgrenze aus
dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war; in den § 6 RAO wurde als
neuer fakultativer Versagungsgrund Nr. 4 eingefügt: Wenn der Antrag-
steller aus dem öffentlichen Dienst wegen Dienstunfähigkeit vor Errei-
chung der Altersgrenze ausgeschieden war, und als Nr. 5: Wenn der
Antragsteller aufgrund der neuen politischen Gesetze aus dem Dienst
entlassen worden war.

Für die Kammer München waren diese neuen Vorschriften kaum sehr
bedeutsam, waren doch in den zurückliegenden Jahren niemals auffallend
viele Angehörige des öffentlichen Dienstes Mitglieder der Kammer ge-
worden.

Die RRAO 36 stellte die Zulassung ohne bestimmte Versagungsgründe
in das Ermessen der Zulassungsbehörde. Der Zudrang ehemaliger Beam-
ter usw. konnte also ohne weiteres verhindert, jedenfalls in solche Bahnen
gelenkt werden, die dem Staat genehm waren. Da die Zulassungszahlen
ohnehin zurückgingen, fielen solche Zulassungen auch nicht mehr ins
Gewicht.

3. *Das Ende*

Das „Dritte Reich“ endete in und mit der Katastrophe des 2. Welt-
kriegs. Vor dem abschließenden Blick auf diese Endzeit mag die Schilde-

rung der Schicksale eines nachmals in der bayerischen Landespolitik hervorgetretenen Rechtsanwalts zeigen, unter welchen Bedingungen damals gelebt und gearbeitet werden mußte. Auch einige wenige andere Vorgänge sollen erwähnt werden.

a) *Ein Anwaltsschicksal*

Dr. Josef Panholzer war im April 1924 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Er fühlte sich von Herkunft (Weilheim) und Erziehung (Kloster Ettal) her als Bayer („Rassezugehörigkeit: Bajuware“ pflegte er zu sagen). Zu seiner Klientel zählte vor allem das französische Generalkonsulat in München. Anlässlich einer kurzen Urlaubsreise in die (damals noch nicht besetzte) Tschechoslowakei im März 1937 besuchte Dr. Panholzer auch einen ehemaligen hochadeligen Mandanten, Besitzer eines großen Waldgutes unweit der deutschen Grenze. Bei seiner Abreise trug er, die Gesellschaft befand sich in gehobener Stimmung, in das Gästebuch ein, er danke für das ihm gewährte Asyl, es sei eine „kurze Strafunterbrechung aus dem Kerker des Dritten Reichs“ gewesen. Von diesem Eintrag erfuhr in einer unter normalen Verhältnissen kaum vorstellbar kurzen Zeit die Gestapo, die dann alsbald Dr. Panholzer vorlud und verhaftete. Er kam vorübergehend in das Konzentrationslager Dachau. Das gegen ihn durchgeführte Ehrengerichtsverfahren endete in 2 Instanzen (es gab damals nur 2!) mit seiner Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Bemerkenswert an dem Verfahren war, daß das Gästebuch und die beanstandete Eintragung gar nicht vorlagen, ihr Wortlaut vielmehr nur von dem ermittelnden Gestapo-Beamten aufgrund der ihm gemachten Angaben eines unbenannten V-Mannes (Frau?) bezeugt wurde.¹ Der Reichsehrengerichtshof gab bemerkenswerterweise durch eine Aussetzung der Hauptverhandlung dem Angeklagten – der den Wortlaut des Eintrags bestritt – Gelegenheit, zu seiner Entlastung das Gästebuch und dessen Besitzer als Beweismittel beizubringen, wertete es allerdings dann als für den Angeklagten belastend, daß ihm dies nicht gelungen war (es ist nur allzu leicht verständlich, warum der damalige Gastgeber sich weigerte, als Zeuge vor einem deutschen Gericht zu erscheinen). Das zum Ausschluß führende Vorwerfbare seines Verhaltens sah der REGH darin, daß Panholzer als Deutscher es geduldet habe, daß „durch einen derartigen Ein-

¹ In der deutschen Strafrechtspflege gilt es seit jeher und auch heute noch als zulässig, anonyme V-Männer als Zeugen und deren Angaben gegenüber anderen Personen als Urteilsgrundlage zu verwerten.

trag ... der Eindruck erweckt wurde, als wenn er sich als deutscher Anwalt und Notar² mit einer derartigen Kritik des Dritten Reiches identifiziere. Er würde also damit die Richtigkeit der Verbreitungen der deutschfeindlichen tschechoslowakischen Presse, die vom Kerker des Dritten Reiches ... wiederholt gesprochen hatte, bestätigen und damit über sein eigenes Vaterland eine völlig wahrheitswidrige Darstellung geben ... Ein solches Verhalten ... ist aber der schwerste Verrat, den ein Deutscher gegenüber seinem Vaterland begehen kann“. Wie bei allen totalitären Staaten war eben Kritik, mag sie noch so berechtigt sein, das letzte, was der Staat ertragen kann.

Dr. Panholzer wurde ausgeschlossen und verließ Deutschland, um sich nach Frankreich zu begeben. Er kam 1945 zurück und wurde 1946 wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, der er bis zu seinem Tod 1973 angehörte.

b) *Verteidiger im Dritten Reich*

Die Tätigkeit des Anwalts, insbesondere als Verteidiger, wurde von den Behörden des Dritten Reiches, insbesondere natürlich von der sog. Geheimen Staatspolizei, mit größtem Mißtrauen und mit Abneigung beobachtet. So ist es nicht weiter verwunderlich, daß die Ausübung des Anwaltsberufs in dieser Zeit unter der ständigen Gefahr polizeilicher Maßnahmen gegen den Anwalt stand. Die Akten der Kammer München ergeben dazu einige bezeichnende Beispiele:

Der hochangesehene JR Dr. Warmuth war in Hunderten von Fällen als Verteidiger katholischer Geistlicher und katholischer Orden vor Sondergerichten und ordentlichen Gerichten tätig. Als Verteidiger des Paters Rupert Mayer ist er besonders bekannt geworden. Wovon die Öffentlichkeit nichts erfuhrt ist, daß er noch 1937 im Auftrage und in Vertretung des Münchener Kardinals Faulhaber gegen den Reichsführer SS Heinrich Himmler einen Strafantrag wegen übler Nachrede und Verleumdung stellte. Himmler hatte in einer Polizeibesprechung über den Kardinal verleumderische Behauptungen aufgestellt. Der Strafantrag hatte zur Folge, daß wenige Tage danach ein Trupp von SS-Leuten in der Kanzlei und in der Wohnung des Justizrats erschien, die angetroffene Ehefrau in ein Zimmer der Wohnung sperrte und die Wohnung durchsuchte, so wie in der Kanzlei das Unterste zu oberst gekehrt wurde. JR Warmuth selbst

² Erstaunlich, daß der REGH nicht weiß, daß ein bayerischer Rechtsanwalt nicht „Rechtsanwalt und Notar“ sein kann!

befand sich an diesem Tag zufällig nicht in München, doch waren seine beiden Kanzleikollegen Dr. Haus und Simon zugegen. Die Gestapo nahm die gesamten Aktenbestände der Kanzlei mit und JR Warmuth durfte sich jede Woche 2 Akten wieder abholen. Die Gestapo suchte offensichtlich nach dem Informanten, der dem Kardinal die Äußerungen Himmlers auf der Polizeitagung berichtet hatte. Er wurde nicht gefunden. Es dauerte ein paar Wochen, bis den Gestapo-Leuten offenbar zu langweilig wurde, die zahlreichen Akten einzeln durchzublättern und zu suchen – sie hatten ja mit der Sache selbst nichts zu tun –, eines Tages durfte JR Warmuth seine sämtlichen Akten wieder abholen. Bedauerlicherweise sind durch die Ausbombung der Kanzlei des JR Warmuth* alle Akten der Zeit verlorengegangen, sodaß uns dieses wertvolle historische Forschungsmaterial leider nicht mehr zur Verfügung steht.

Rechtsanwalt Dahn, der spätere Präsident der Rechtsanwaltskammer München, vertrat im Sommer 1937 eine junge Kontoristin, die von einer Arbeitskollegin dadurch beleidigt worden war, daß diese über die Mandantin Dahns geäußert hatte, „diese Judenschickse verdient 24 RM und ich als deutsche Frau verdiene nur 12 RM“. Wegen des Ausdrucks „Judenschickse“ ließ die Mandantin durch Rechtsanwalt Dahn an die Beleidiglerin einen Brief mit der üblichen Ankündigung von Strafantrag und Privatklage richten, und mit der Aufforderung, sich wegen der Äußerung zu entschuldigen. Dies war Veranlassung, daß die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München, am 30. Juli 1937 an den Präsidenten der Anwaltskammer München schrieb. Sie wies darauf hin, daß die Mandantin Dahns zwar der evangelischen Religionsgemeinschaft angehöre, daß aber ihre Vorfahren aus Galizien stammten, daß also die Mandantin doch wohl jüdischer Abstammung sei. Es müsse als ein schwerer Standesverstoß des Rechtsanwalts Dahn bezeichnet werden, daß er es wage, eine Person jüdischer Abstammung gegen eine Arierin wegen des Hinweises auf die jüdische Abstammung zu vertreten. In seiner Stellungnahme zu dieser Anzeige der Gestapo vertrat Dahn den Standpunkt, daß für ihn die jüdische Abstammung seiner Mandantin nicht erkennbar gewesen sei, daß aber die Bezeichnung als „Judenschickse“ sogar dann als ungehörig und strafbar zu bezeichnen sei, wenn die Behauptung über die Abstammung seiner Mandantin richtig wäre. Der Präsident der Kammer, Dr. Mößmer, besprach die Angelegenheit „mit Herrn Parteigenossen Dr.

* Er verstarb am 8. 11. 1957.

Christmann“, dem Leiter der Staatspolizeileitstelle, und nahm schriftlich unter dem 26. Aug. 1937 an die Staatspolizei dahin Stellung, daß „Rechtsanwalt Dahn sich nach keiner Richtung hin einer Verletzung der Standespflichten schuldig gemacht hat“. Noch im gleichen Jahr 1937 geriet Dahn schon wieder in die Schußlinie der SS: Ein Münchener Zeitschriftenvertrieb hatte durch einen Werber u. a. eine Frau L. zur Eingehung eines Abonnements auf eine Zeitschrift auf ein Jahr geworben. Der Abonnementspreis wurde nicht bezahlt und Rechtsanwalt Dahn richtete im Auftrag des Zeitschriftenvertriebes an Frau L. eine Aufforderung, die Abonnementsgebühren zu bezahlen. Er erhielt daraufhin von dem Ehemann der Frau L., einem SS-Hauptscharführer in Dachau, einen Brief, worin dieser mitteilte, seine Frau werde die Zeitschrift vereinbarungsgemäß abnehmen, er kündige aber jetzt schon den Bezug und möchte „nicht verfehlen mitzuteilen, daß ich diese Gangstermethoden des Zeitschriftenverlags ... zwecks Pressung von Beziehern zur Meldung an die zuständige Stelle bringen werde“. Dahn richtete nun an den SS-Hauptscharführer die Aufforderung, sich wegen der Beleidigung mit dem Ausdruck „Gangstermethoden“ zu entschuldigen und die angefallenen Kosten der außergerichtlichen Erledigung mit RM 20.82 zu zahlen. Daraufhin erhielt Dahn von dem „1. Verwaltungsführer der Kommandantur SS Übungslager Dachau“ einen Einschreibebrief, worin nach längeren Ausführungen die Bereitschaft des Hauptscharführers erklärt wird, den Ausdruck „Gangstermethoden“ zurückzuziehen, womit aber die Zahlung der Anwaltsgebühren abgelehnt wurde. Der Brief schloß mit den bezeichnenden Ausführungen:

„Ich untersage Ihnen hiemit, sich weiterhin direkt mit dem SS-Hauptscharführer L. wegen dieses Falles in Verbindung zu setzen, sondern sämtlicher in diesem Punkte eventuell anfallender Schriftverkehr ist mit mir direkt zu führen. Sollten Sie mit der Ihnen in diesem Brief mitgeteilten Regelung nicht einverstanden sein, so werde ich die Sache meiner Rechtsabteilung zur weiteren Verfolgung der ganzen Angelegenheit übergeben, die dann das weitere bei den sich für solche Fälle interessierenden Behörden veranlaßt.“

Wegen dieser unverhüllten Drohung wandte sich Dahn an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sich seinerseits an den Verwaltungsführer des Übungslagers Dachau wandte und in diesem Schreiben schon ausführte, Rechtsanwalt Dahn habe sich vollkommen korrekt verhalten. Tatsächlich wurde der Hauptscharführer von dem Verwaltungsführer des Lagers Dachau angewiesen, sich bei Rechtsanwalt Dahn

schriftlich zu entschuldigen, und dies durch den Chef des Verwaltungsamtes der SS, den bekannten Pohl, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

Zu welchen Auswüchsen die Rechtsprechung vor allem des Volksgerichtshofs (aber nicht sie allein!) führen konnte, wird an dem Verfahren gegen Reinhard von Godin ersichtlich.

v. Godin hatte sich, als ein entfernter Verwandter, für einen Österreicher, Willy von Hebra, der durch den VGH im Herbst 1943 zum Tode verurteilt worden war, mit einem Gnadengesuch eingesetzt und hatte eine Abschrift davon an die Angehörigen des Verurteilten übersandt. In seinem Begleitschreiben hatte er bemerkt, er habe wenig Hoffnung auf eine Begnadigung, das Urteil sei doch wohl auf höheren Befehl ergangen (jedermann wußte, daß den Gerichten vor allem in politischen Strafsachen Weisungen zum Ob und Wie der Verurteilung erteilt wurden). Diese Wendung trug ihm selbst ein Verfahren wegen „Heimtücke“ und, wohl auf Freislers Intervention, wegen Wehrkraftzersetzung ein. v. Godin wurde am 26. 4. 1944 durch den VGH unter Freisler deswegen zum Tode verurteilt. Den Bemühungen seines damals 25jährigen Sohnes, des heutigen Kollegen Hans v. Godin, gelang es in persönlicher Fühlungnahme mit dem Justizminister Thierack und dem Reichsminister Meisner, die Begnadigung zu einer hohen Zuchthausstrafe zu erreichen, aus der v. Godin beim Zusammenbruch befreit wurde.

4. Die Ausschaltung der jüdischen Anwälte

Die politischen Ereignisse bis zum Ausbruch des Krieges machten sich für die Rechtsanwaltskammer noch zweimal bemerkbar:

a) Nach dem Anschluß Österreichs im März 1938, der für die deutsche Rechtsanwaltschaft im ganzen, nicht aber für die Kammer München spezielle Folgen hatte, war es die im September 1938 in München zwischen den vier beteiligten Mächten (Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien) vereinbarte Abtrennung der tschechoslowakischen Randgebiete, die auch für die Kammer München von Bedeutung war, freilich nur bis 1945. Aus den eingegliederten Gebieten kamen einige Orte und Gerichte zum Bezirk der Kammer; es wurden die Amtsgerichte Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg dem Landgerichtsbezirk Deggendorf eingegliedert (VO vom 22. Febr. 1939). Da bei

den Amtsgerichten Hartmanitz, Wallern und Winterberg kein Anwalt zugelassen war, kamen zur Kammer beim Amtsgericht Bergreichenstein 1, beim Amtsgericht Neuern 2 und beim Amtsgericht Prachatitz 2, insgesamt also 5 neue Mitglieder (Mitt. d. RRAK 1939, 127). Es handelte sich nur um eine vorübergehende Veränderung, 6 Jahre später war sie wieder hinfällig.

b) Ein innerpolitischer Vorgang schloß sich kurz danach an. Durch die 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 wurde die Zulassung aller seit 1933 noch zugelassen gebliebenen jüdischen Rechtsanwälte zum 30. 11. 1938 zurückgenommen. Dieser Maßnahme fielen im Kammerbezirk noch 92 Kollegen zum Opfer, deren Namen sich in Mitt. d. RRAK 1938, 233 veröffentlicht finden. Unter ihnen waren noch Prof. Geh.JR Dr. Heinrich Frankenburger, Dr. Max Friedlaender, Geh.JR Dr. Felix Herzfelder, JR Dr. Carl Oestreich u. a.

Es wäre falsch zu glauben, daß dies außer für die Betroffenen selbst noch irgendeine Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft gehabt hätte. Die jüdischen Kollegen hatten schon seit 1933 kaum mehr ein Betätigungsfeld gefunden, konnte doch ein nicht jüdischer Bürger es gar nicht mehr wagen, sich durch einen jüdischen Rechtsanwalt beraten oder etwa vor Gericht vertreten zu lassen. Kennzeichnend dafür ist ein Vorgang, den wir an späterer Stelle noch einmal im Zusammenhang mit Rechtsanwalt Benno Schüle in streifen werden: er hatte jahrzehntlang den in den 30iger Jahren hoch verschuldeten Besitzer eines angesehenen Unterhaltungsestablishments in München vertreten und verhandelte auch noch in den 30iger Jahren mit dessen Gläubigern um Moratorien, Ratenzahlungen, Schuldverlaß usw. Dieses Mandat mußte er 1935 im Interesse seines Mandanten aufgeben, weil die Stadtverwaltung München, einer der Hauptgläubiger, sich weigerte, einem Schuldner, der sich durch einen jüdischen Rechtsanwalt vertreten lasse, auch nur im geringsten entgegenzukommen. Kennzeichnend auch, daß die Anwaltsverzeichnisse, die bis 1933 durch den Deutschen Anwaltverein oder durch die örtlichen Anwaltvereine oder durch die Kammern herausgegeben worden waren, von nun an durch den BNSDJ (später Rechtswahrerbund genannt) herausgegeben wurden und nur noch die Namen von dessen Mitgliedern enthielten; da jüdische Rechtsanwälte selbstverständlich nicht zu den Mitgliedern dieser NS-Organisation gehören konnten, waren sie auch in den Verzeichnissen der zugelassenen Rechtsanwälte nicht mehr aufgeführt. Den jüdischen Mitbürgern aber, aus deren Kreis allein noch Mandanten der jüdischen

Kollegen kommen konnten, wurde seit 1933 der Lebensraum immer mehr eingeengt, die wirtschaftliche Betätigung erschwert und unmöglich gemacht. Die nun 1938 aus dem Beruf entfernten letzten jüdischen Rechtsanwälte verloren das Letzte, die nicht jüdischen gewannen dadurch nichts. In die letzten Wochen der Zulassung der jüdischen Kollegen fielen dann noch die Ereignisse um die Ermordung des deutschen Diplomaten von Rath in Paris durch Herschel Grynszpan, die zu der berüchtigten „Reichskristallnacht“ vom 8./9. November 1938 führten und zu einer wüsten Verfolgung der letzten Juden in Deutschland ausarteten. Mindestens vorübergehend wurden alle jüdischen Männer festgenommen und in Gestapo-Haft und Konzentrationslager verbracht. Bei der Jagd auf diese letzten Juden ereignete sich der groteske Vorfall, daß im Bezirk des Amtsgerichts Schrobenhausen die Polizei den vermeintlich jüdischen Rechtsanwalt Philipp Kitzinger suchte und festnehmen wollte. Zwar ließ sie sich durch die Anwaltskammer darüber belehren, daß Kitzinger nur ein sog. Halbjude sei und auf ihn die Vorschriften keine Anwendung fänden, die Polizei erlebte aber bei Kitzinger eine Überraschung insofern, als „Rechtsanwalt Kitzinger durch Originalbelege nachwies, daß er 1923 beim Stoßtrupp Hitler war und beim Kriegsministerium beteiligt gewesen ist; in der Broschüre „Der Stoßtrupp Hitler“ wird er wiederholt erwähnt ...“ (Vgl. Broszat, Bayern in der NS-Zeit, Verlag Oldenbourg 1977, S. 471/472). Der vermeintliche „Jude“ hatte sich als „alter Kämpfer“ entpuppt.

In der Stadt Freising richtete sich die organisierte Volksempörung u. a. auch gegen den Rechtsanwalt Max Lehner. Ein Sonderbericht der Schutzpolizei der Stadt Freising vom 11. 11. 1938 über die „Protestkundgebung“ der NSDAP vom 10. 11. 1938 sagt wörtlich folgendes:

„Fast zur gleichen Zeit wurde der arische Rechtsanwalt Max Lehner, der jüdenhörig ist und bei Geldbeitreibungen Juden vor Gericht vertritt, mit Gewalt aus seiner Wohnung geholt. Es begab sich ein Trupp vor seine Wohnung und forderte ihn auf, herauszukommen. Da nicht geöffnet wurde, ist die Wohnungstüre eingedrückt worden, auch ging eine Fensterscheibe in Trümmer. Es wurde ihm dann das bereits erwähnte Transparent „Juda verrecke“ in die Hand gedrückt, das er eine längere Wegstrecke tragen mußte. In seiner Wohnung erhielt er ein paar Ohrfeigen, auf dem Wege selbst wurde er nicht mißhandelt. Auf dem Wege erhielt er naturgemäß viele Zurufe, die sich mit seinem bisherigen Verhalten befaßten und das die Bevölkerung nicht verstehen kann. Nachdem die Schutzpolizei mit der Unterbringung der Juden fertig war, rückte sie aus und nahm auch Lehner fest. Er wurde zu seiner persönlichen Sicherheit und auf seinen eigenen Wunsch in Schutzhaft genommen. Die Unterbringung erfolgte im Amtsgerichtsgefängnis Freising, das er am anderen Morgen 7 Uhr wieder verließ ... Bezüglich der Anzei-

geerstattung befragt, erklärte Lehner, daß er nicht wünsche, daß vorerst irgendetwas unternommen würde, er wolle sich die ganze Sache erst noch überlegen.“¹

Lehner war 1906 geboren und seit 1932 in Freising zur Anwaltschaft zugelassen. Nach diesem Vorfall vom November 1938 verzichtete er auf die Zulassung in Freising, ging in ein Anstellungsverhältnis nach Sachsen und erhielt dort seine Zulassung bei dem Amtsgericht Meißen und dem Landgericht Dresden. Von 1941–1944 war er zum Kriegsdienst eingezogen. Im Juli 1946 wurde er auf seinen Antrag zur Anwaltschaft in Freising wieder zugelassen, im Jahre 1948 zum hauptamtlichen Bürgermeister von Freising gewählt, was er bis April 1970 blieb. Lehner ist im November 1975 verstorben.

Rechtsberatung und Rechtsvertretung der jüdischen Bürger (sie galten nicht mehr als solche) wurde auf sog. Konsulenten übertragen, die aus den Reihen der jetzt entfernten jüdischen Rechtsanwälte genommen wurden. In München waren es u. a. Siegfried Neuland, Dr. Ernst Seidenberger, Albert Oppenheimer, Bloch u. a. (DJ 1938, 1670, 1974 = JW 1939, 24).

Neuland, seit 1919 in München zugelassen, war durch Verfügung des Ministeriums am 30. Aug. 1933 aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 7. April 1933 die Zulassung entzogen worden. Da er den 1. Weltkrieg von Anfang bis zum 27. 11. 1918 im Sanitätsdienst mitgemacht hatte, zuletzt als Sanitäts-Unterroffizier, kämpfte er um seine Zulassung. Der Fall wurde bis zum Reichsjustizministerium getrieben, das im Benehmen mit dem Reichswehrministerium entschied, daß Neuland als Frontkämpfer anzusehen sei. Es mußte deshalb die Entschließung vom 30. Aug. 1933 aufgehoben werden, was allerdings erst am 15. Febr. 1934 geschah. (Bezeichnend, daß Neuland sogar noch im Februar 1934 ein Passierschein zum Betreten des Justizgebäudes erteilt werden mußte!)

JR Dr. Ernst Seidenberger war seit 6. Mai 1903 in München zugelassen und hatte es frühzeitig zu bedeutendem Ruf und Ansehen gebracht. Er war in den 20iger Jahren Syndikus des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller (SDS), eine Anekdote aus dieser Zeit berichtet O. M. Graf in „Gelächter von außen“ (Verlag Kurt Desch 1966, S. 395/396).

Albert Oppenheimer war seit 1926 in München zugelassen. Daß er zum Konsulenten bestellt worden war, rettete ihn nicht vor dem Schicksal, dem fast alle in Deutschland verbliebenen Juden anheimfielen: am

¹ Broszat, Bayern in der NS-Zeit, Band I, S. 470.

8. April 1942 teilte der Konsulent Neuland dem Präsidenten des Landgerichts mit, daß der Konsulent Oppenheimer am „Samstag, den 4. April 1942 mit den anderen zum Transport eingeteilten Juden München verlassen hat und deshalb nicht mehr als Konsulent tätig sein kann“. Oppenheimer habe aber „im Zeitpunkt seiner Abreise“ (so mußte man damals derartiges formulieren) noch eine erhebliche Zahl von Sachen in Bearbeitung gehabt, deren Erledigung auch im Interesse der zuständigen Behörden dringend erforderlich sei. Es habe sich um Vormundschaften, Pfllegschaften, Nachlaßpfllegschaften, Testamentsvollstreckungen usw. (natürlich für Juden!) gehandelt. Er selbst, so trägt Neuland dem Präsidenten vor, könne diese Sachen nicht bearbeiten, er bitte daher, ihm die Beschäftigung des seit April 1939 bei Oppenheimer als Hilfsarbeiter tätig gewesenen Rechtskonsulenten Dr. Ludwig Goldmann auf die Dauer von vier Monaten zu gestatten. Der dazu gehörte Vorstand der Rechtsanwaltskammer hatte keine Erinnerung (Protokoll vom 14. 4. 1942), die Beschäftigung des Dr. Goldmann wurde bis 24. 10. 1942 genehmigt (JR Dr. Ludwig Goldmann war selbst seit 1902 Rechtsanwalt gewesen).

Neuland und Seidenberger überlebten das Dritte Reich, wir werden ihnen in unserem Bericht wieder begegnen. Bei Bloch handelte es sich nicht um den im 1. Weltkrieg hochdekorierten Geh.JR Dr. Eduard Bloch, der inzwischen verstorben war, sondern um JR Dr. Alfred Bloch II.

Exkurs: Über einige im Dritten Reich aus dem Beruf ausgeschiedenen Kollegen

Von den in den Jahren 1933 bis Ende 1938 aus ihrem Beruf verdrängten, um ihre Existenz gebrachten Kollegen, die man als „nicht arisch“ oder „jüdisch“ bezeichnet hatte, waren manche noch in den betreffenden Jahren verstorben, viele auch physisch vernichtet worden, manchen gelang die Auswanderung. Nur ganz wenige verblieben im Lande und überlebten das Dritte Reich, einige wenige kamen nach 1945 wieder zurück oder gaben wenigstens ein Lebenszeichen von sich. (Von ihnen in einem späteren Abschnitt.)

1. Noch zu Beginn des Jahres 1933 verstarben:

a) Dr. Ernst Wilmersdörffer aus München, der im Januar 1933 mit 43 Jahren verstarb. Er war ein vielseitig interessierter, der Musik hingege-

bener Anwalt, ein Kenner und Liebhaber des bayerischen Barock, Übersetzer des italienischen Historikers Benedetto Croce (vgl. Robert R. Geis, Drei Freunde, in dem Buch „Von Juden in München“, Ner Tamid Verlag 1959, S. 215).

b) Dr. Leo Benario in München, 1869 geboren, zugelassen 1919 in Rosenheim und alsbald in München, vielseitig tätig (vgl. BayZR 1919, 100 „Soziale Justiz“, literarisch mit dem „Münchner Kulturroman aus der Gegenwart“ mit dem Titel „Die neue Religion“, Reichardt Verlag München 1902).

c) Hofrat Luitpold Schülein, geboren 1871, seit 1897 zugelassen, war 1924 in den Kammervorstand gewählt worden, wo er – als Schriftführer – vor allem die Wirtschaftsverwaltung der Kammer in den sehr schwierigen Jahren der Inflation zu führen hatte. Er mußte noch die demütigende Absetzung des letzten gewählten Vorstands im März 1933 erleben, starb aber schon am 9. April 1933.

d) Dr. Elias Straus in München, geboren 1878, 1904 zugelassen, war der Führer der Münchener Zionisten, befreundet mit Karl Wolfskehl, dem „Zeus von Schwabing“ und Urfreund Stefan Georges, verheiratet mit Dr. Rahel Straus, Gründer des Wohlfahrts- und Jugendamts der Isrealitischen Kultusgemeinde München (vgl. in dem schon mehrfach erwähnten Werk von Lamm die Aufsätze von Geis S. 215/216, Berta Badt-Straus, S. 144, Rahel Straus, S. 73). Er starb am 19. Juni 1933. Seine Frau wanderte aus und lebte (oder lebt noch) in Jerusalem.

e) JR Dr. Wilhelm Rosenthal in München, 1870 geboren, 1896 zugelassen, gehörte viele Jahre lang zum Vorstand des literarisch führenden Akademisch-dramatischen Vereins, der mit den Namen Kutscher, Wedekind, Thomas Mann, Erich Mühsam u. a. verbunden ist (vgl. Arthur Kutscher, Wedekind, 1964 im List Verlag, S. 174, 235, 339; Erich Mühsam, Ausgewählte Werke, Verlag Volk und Zeit Berlin 1978, Bd. 2 S. 612, 647, 648; Hans Brandenburg in „Von Juden in München“, S. 193; Hermann Uhde-Bernays, Im Lichte der Freiheit, Nymphenburger Verlag 1963, S. 341). Rosenthal starb am 13. Sept. 1933.

2. Unter den nach 1933 ausgewanderten Kollegen befinden sich:

a) Georg Franz J. Bergmann, geboren 1900, ein begeisterter Alpinist (er arbeitete an zahlreichen alpinistischen Zeitschriften mit), wanderte nach Rücknahme seiner Zulassung aufgrund des § 1 des Gesetzes vom

7. 4. 1933 nach Australien aus, wo er den 2. Weltkrieg überlebte und zuletzt Friedensrichter im Staate Neu Südwaales war.

b) Carl Oestreich, 1877 geboren, 1905 zugelassen, war Mitglied des Kammervorstands ab 1931, vor allem aber ist er im Deutschen Anwaltverein hervorgetreten. Auf dem Deutschen Anwaltstag 1929 referierte er glanzvoll über „Anwalt, Volk und Staat“ und es lohnt, die Dankworte des Präsidenten JR Dr. Drucker für dieses Referat hier wiederzugeben:

„Verehrter Herr Kollege Oestreich! Tausende Ihrer Kollegen haben in einem Beifallssturm, der sich bei unseren Versammlungen noch selten ereignet hat, ihren Dank für das auszudrücken versucht, was Sie uns in Ihren zweistündigen Darlegungen geschenkt haben. Und doch ist dieser Beifall nur eine Abschlagszahlung auf den Dank, den die deutsche Anwaltschaft Ihnen schuldet. Nicht die tausend anwesenden Kollegen, auch nicht die 15.000 jetzt lebenden Rechtsanwälte werden in der Lage sein, die Dankesschuld abzutragen, mit der Sie uns belastet haben. Nicht unserer Gegenwart, sondern der Zukunft des deutschen Anwaltsstandes wird die Pflicht und das Bedürfnis obliegen, Ihnen das zu danken, was Sie uns heute schenkten ... Der Ruhm, den Sie sich verschafft haben, wird Ihnen immer bleiben, auch wenn wir alle vorübergegangen sein werden.“

Was JR Drucker damals sagte, ging nicht in Erfüllung, das deutsche Volk und die deutsche Anwaltschaft wußte Oestreich schlechten Dank. Als im November 1938 die letzten „jüdischen“ Rechtsanwälte ihre Zulassung verloren, war unter ihnen auch JR Dr. Carl Oestreich. Er wanderte 1939 nach London aus, wo er blieb.

c) Dr. Felix Herzfelder, 1863 geboren, 1889 zugelassen, jahrelang Vorsitzender (damals hieß es Obmann) des Anwaltvereins München, seit der 1. bis zur 9. Auflage Bearbeiter des 5. Bandes (Erbrecht) des Staudingerschen Kommentars zum BGB. Auch er wurde 1938 seiner Zulassung beraubt und wanderte – mit 75 Jahren – nach Palästina aus, wo er Mitte der 40iger Jahre in Haifa starb (vgl. Alfred Werner, in „Von Juden in München“, S. 258).

d) Dr. Philipp Löwenfeld, 1887 als Sohn des großen Theodor Löwenfeld geboren, zugelassen 1918, schloß sich frühzeitig der bayerischen Sozialdemokratie an. Zusammen mit seinem Bruder, Siegfried Löwenfeld, organisierte er am 13. April 1919 den in der Geschichte der bayerischen Räterepublik berühmt gewordenen Putsch der Mehrheitssozialisten gegen die (erste) Räterepublik, bei dem u.a. Erich Mühsam, der Rechtsanwalt Wadler u.a. verhaftet wurden. Die Putschisten waren nur für wenige Stunden Herren der Lage, dann wurden sie vom Spartakusbund vertrieben, der die zweite Räterepublik errichtete (Niekisch, Erin-

nerungen eines deutschen Revolutionärs, Erster Teil, Verlag Wissenschaft und Politik, 1974, S. 75; Landauer in „Von Juden in München“, S. 311¹). Löwenfelds Zulassung wurde schon 1933 zurückgenommen aufgrund des § 21 Nr. 2 RAO (Aufgabe des Wohnsitzes) – er war nach Zürich emigriert, wo er u. a. mit Thomas Mann Verbindung hatte (vgl. Thomas Mann, Tagebücher 1933–34, S. Fischer Verlag 1977, S. 249; auch Niekisch a. a. O., S. 272; George W. Hallgarten, „Als die Schatten fielen“, Ullstein 1969, S. 228). Löwenfeld wanderte schließlich 1938 nach New York aus, wo er 1963 starb.

e) Michael Siegel, geboren 1882, 1910 zugelassen, hatte sich schon frühzeitig literarisch hervorgetan (vgl. etwa JW 1910, 55, u. ö.). Bergsteiger und Schiläufer – von 1914–1917 Schiausbilder im Kadettenkorps – hatte er 1924, als die Alpenvereinssektion München die „Judenfrage“ aufrollte, mit anderen zusammen vergeblich versucht, den auch dort aufkommenden Antisemitismus zu bekämpfen. Das trug ihm 1925 eine „schärfste Mißbilligung“ des Kammervorstands ein (wofür im einzelnen, war nicht feststellbar). Wie ihm anfangs März 1933 von den SA-Horden zugesetzt wurde, ist an anderer Stelle berichtet. Sein Kampfgeist blieb deshalb ungebrochen: als den „Juden“ das Betreten des Justizpalastes verboten wurde, beantragte er am 12. 4. 1933 einen „Passierschein“, erinnerte am 20. 4. an diesen Antrag und monierte nochmals am 25. April. Im Januar 1934 nahm ihm die politische Polizei seinen Reisepaß ab; er wandte sich wegen Rückgabe des Passes um Unterstützung auch an den Vorstand der Anwaltskammer, die ihm empfahl, sich „unmittelbar an den Reichsinnenminister zu wenden“. Am 1. 12. 1938 war er unter den letzten jüdischen Anwälten, deren Zulassung zurückgenommen wurde (DJ 1938, 2019). Er stellte schon am 3. 11. 1938 ein Gesuch um befristete Zulassung als Konsulent, das am 2. 12. 1938 abgelehnt wurde. Noch nach Kriegsbeginn, 1940, gelang es ihm, mit seiner Familie über Rußland nach Peru auszuwandern, wo er sich – 58 Jahre alt – eine neue Existenz als Farmer und Kantor der jüdischen Gemeinde aufbaute. Nach Kriegsende stellte er, als einer der ersten, Antrag auf Wiedereinbürgerung unter Befreiung von der Residenzpflicht (war er doch inzwischen 66 Jahre alt geworden), die ihm am 3. Sept. 1948 gewährt wurde. In den folgenden Jahren war er als Vertrauensanwalt der Bundesrepublik in Lima/Peru tätig. Jahr

¹ Nach Immanuel Birnbaum, Juden in der Münchener Räterepublik, ebendort S. 301/302, waren es allerdings „2 jüdische Rechtspraktikanten“, Franz Gutmann und Walter Löwenfeld, die den Putsch gemacht haben.

um Jahr kam er zu Besuch nach München zurück, wo er immer die Anwaltskammer und ihren Vorstand aufsuchte, zum letztenmal 1977. Er war damals 95 Jahre alt. 1971 hatte ihn der Bundespräsident mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik ausgezeichnet. Am 15. März 1979 ist er, 97 Jahre alt, in Lima gestorben. Das Jubiläum der Anwaltskammer, auf das er sich gefreut hatte, noch mitzuerleben war ihm nicht vergönnt.

f) Karl Loewenstein, 1891 geboren, am 1. 4. 1919 zugelassen, emigrierte zunächst nach Italien, wo er eine Zeitlang in Mailand lebte. Auch er hatte Verbindung zu dem Emigranten Thomas Mann, den er schon im März 1933 warnte, nach München zurückzukehren, und den er auch wiederholt in seinem Schweizer Exil besuchte. (Thomas Mann, Tagebücher 1933–34, S. Fischer Verlag 1977, mehrfach.) Im Dezember 1933 wanderte Loewenstein nach den USA aus, wo er an der Yale University Professor für Staatsrecht wurde. Schon 1925 hatte er über staatsrechtliche Probleme geschrieben („Das heutige Verfassungsrecht des britischen Weltreichs“ im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band XIII 1925, S. 404ff.). In den Vereinigten Staaten wurde er zum führenden Vertreter der staatsrechtlichen Disziplin. Nach Deutschland zurückzukehren lehnte er ab, blieb aber mit dem deutschen Staatsleben nach 1945 wissenschaftlich betrachtend verbunden. Er starb am 10. Juli 1973.

Vgl.: Zu seiner „Verfassungslehre“ Besprechungen in JZ 1970, 196 und NJW 1970, 1306; zu seinem 80. Geburtstag: Lerche im Arch.öff.R. 1971, Band 96, S. 574; Festschrift aus Anlaß seines 80. Geburtstags: Arch.öff.R. 1975 (Band 100) S. 521; Nachruf in Arch.öff.R. 1973 (Band 98) S. 617ff. und JZ 1974, 409ff.

g) Dr. Heinrich Rheinstrom, geboren 1884, zugelassen 1910, war frühzeitig Dozent an der Handelshochschule München (vgl. JW 1918, 286) und wurde nach deren Überleitung Professor an der Universität (vgl. JW 1932, 704); im Münchener Anwaltverein hielt er 1918 und später Vorträge zur Einführung der Anwaltschaft in das Steuerrecht (vgl. JW 1919, 30). Er wanderte 1933 nach Paris und später nach London aus, wo er – zusammen mit Alfred Werner und Dr. F. A. Mann – als Rechtsberater tätig war. Schließlich ging er nach New York, wo er auch starb.

h) Dr. Franz Berolzheimer, 1882 geboren, 1909 zugelassen, war bis zum Ende (das ist bis zum 1. 12. 1938) zur Anwaltschaft in München zugelassen. Er war vorwiegend rechtsphilosophisch interessiert und mit

bedeutenden Werken auf diesem Gebiet literarisch tätig. Schon 1904–07 erschien sein „System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“ (vgl. auch „Hegel und Kant in der modernen Rechtsphilosophie“ DJZ 1907, 1005 ff.).

i) Dr. Max Hirschberg, geboren 1883, hatte 1910 das Examen mit der Note 60 und der Platzziffer 7 unter 254 Kandidaten abgelegt, er wurde 1911 zugelassen, und zwar zunächst in Traunstein, dann in München. Er war vorwiegend als Verteidiger in politischen Prozessen (vor allem aus der bayerischen Revolutionszeit) tätig und hat viele strafprozessuale Fragen literarisch bearbeitet (vgl. insbesondere „Der Fall Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht“ 1922; dazu Stier-Somlo, Arch.öff.R. 50 (N. F. 11) S. 156 ff.; Die Lüge als Schuldbeweis, MonSch KrimPsych u. StRRf. 1929, 337; Eine merkwürdige Meineidssache, MonSch KrimPsych u. StRRf. 1932, 101 ff.; Der Fall Fechenbach in Justiz I, 46; Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens, MonSch KrimPsych u. StRRf. 1930, 395; Das Fehlurteil im Strafprozeß, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart 1960, u. a.).

Hirschberg gehörte zu den ersten, die im März/April 1933 von den Nationalsozialisten in Schutzhaft genommen wurden. Auch stellte der neue Kammervorstand alsbald den Antrag, seine Zulassung wegen kommunistischer Betätigung zurückzunehmen. Doch wurde das Vertretungsverbot gegen ihn schon im August 1933 aufgehoben, der Antrag des Kammervorstands zurückgenommen und ihm im September der „Papierschein“ zum Betreten der Justizgebäude erteilt. Am 1. Nov. 1934 meldete Hirschberg sich ordnungsmäßig polizeilich nach Mailand ab und kehrte nicht mehr zurück. So konnte der Kammervorstand im Oktober 1935 die Rücknahme seiner Zulassung aus dem allgemein gültigen Gesichtspunkt der Verletzung der Residenzpflicht beantragen; sie erfolgte am 6. Dez. 1935 nach § 21 Nr. 2 RAO. Hirschberg wanderte später von Italien nach den USA aus, wo er am 21. Juni 1964 in New York starb.

j) Dr. Heinrich Frankenburger, geboren 1855, zugelassen 1885, war Professor an der Handelshochschule. Seine Handausgabe des HGB – eine Art Vorläufer der Kurzkommentare – erschien in vielen Auflagen und war seinerzeit, bis in die Zeit des 1. Weltkriegs, für die Praktiker führend. Auch Frankenburger wurde zum 1. 12. 1938 seiner Zulassung beraubt, er war damals schon über 80 Jahre alt. Was aus ihm geworden ist, konnten wir nicht feststellen.

k) Dr. Max Friedlaender – wenn wir ihn trotz der großen Namen, die bisher schon genannt wurden und die noch folgen werden – den Größten nennen, so besteht die Berechtigung wohl darin, daß Friedlaender auf dem speziellen Gebiet des Anwaltsrechts und des Anwaltslebens zu den bedeutendsten zu zählen ist. Allein schon sein Kommentar zur RAO 78, in 3 Auflagen, zuletzt 1930, erschienen, ist nach Inhalt und Gestaltung das noch immer unübertroffene Meisterwerk des Anwaltsrechts, auch heute noch unentbehrlich, wo schon längst andere gesetzliche Regelungen gelten.

Friedlaender war 1873 in Bromberg geboren, sein Vater war Gutsbesitzer in Westpreußen und Mitglied des preußischen Herrenhauses. Das Staatsexamen bestand Friedlaender mit einem „Brucheinser“ in München 1898 und wurde 1899 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Was er seitdem in wissenschaftlicher Durchdringung des Anwaltsrechts und des Anwaltslebens, der soziologischen und rechtstatsächlichen Durchforschung des Anwaltsstandes geleistet hat, läßt sich in der hier gebotenen Kürze nicht darstellen. Die juristischen Zeitschriften seit der Jahrhundertwende sind voll seiner Beiträge; seine Referate und Gutachten auf Anwaltstagen und Juristentagen sind kaum zu zählen. Es gibt so gut wie keine Frage, kein Problem und keinen Aspekt des Anwaltsrechts – sei es des Berufsrechts, sei es des Standesrechts – wozu Friedlaender nicht fundiert Stellung genommen hätte. In seinen Kommentaren zur Rechtsanwaltsordnung wie zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte (zusammen mit seinem Bruder, dem Landgerichtsrat Adolf Friedlaender verfaßt), letztere ergänzt durch den Kommentar zu den bayerischen Landesgebührenordnungen, hat er die Quintessenz seiner unvergleichlichen Beherrschung des gesamten Stoffes gegeben. Wenn nur eines besonders hervorgehoben werden soll, so die Tatsache, daß Friedlaender als erster das nicht kodifizierte, nur in der Übung der Kammervorstände und in der Rechtsprechung der ehrengerichtlichen Instanzen entwickelte Standesrecht ab der 2. Auflage seines Kommentars (1919) in dem berühmten „Exkurs II zu § 28“ systematisch zusammenfaßte – erst ein Jahrzehnt später erschienen erstmals die uns heute geläufigen „Richtlinien“, die vom Deutschen Anwaltverein ebenfalls unter Friedlaenders maßgeblicher Mitwirkung erarbeitet wurden (vgl. Dittenberger NJW 1949, 18).

Mitglied des Kammervorstandes wurde Friedlaender schon im Jahre 1911 mit 38 Jahren (sein Kommentar war in der 1. Auflage im Jahre 1909 erschienen) und blieb es bis zu seinem (freiwilligen) Ausscheiden im

Jahre 1927, also 16 Jahre lang. Im Jahre 1918 wurde er zum Vorsitzenden des am 24. November (in Augsburg) gegründeten Bayerischen Anwaltsverbandes gewählt und blieb es bis zur der (erzwungenen) Auflösung im Dezember 1933 (dem Vorstand des Verbands gehörten aus dem Bereich der Kammer München von Anfang an ferner JR Pfahler/Reichenhall und Dr. Bloch II/München an). (Vgl. JW 1918, 808; Ostler, Ein Jahrhundert Bayerischer Anwaltsverein, AnwBl. 1962, 185 ff.). Auf Anwaltstagen, wie 1911 in Würzburg, 1913 in Breslau war Friedlaender mit Gutachten und Berichten hervorgetreten (vgl. Zugabe zur Juristischen Wochenschrift Nr. 11/1911; ebendort Nr. 20/1913) und wurde 1924 in den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins gewählt, dem er bis zur Auflösung im Dezember 1933 angehörte.

Da Friedlaender unter die Ausnahmefälle des „Anwaltsgesetzes“ vom 7. 4. 1933 fiel (Zulassung vor 1914), blieb er auch nach 1933 zugelassen, bis am 1. 12. 1938 auch seine Zulassung erlosch (DJ 1938, 2019). Der 60jährige mußte mit 10 RM in der Tasche aus Deutschland flüchten – sein Vermögen, sein Haus in Nymphenburg, seine umfassende Bibliothek mußte er zurücklassen, sie „verfielen“ dem Reich. Mit bewundernswerter Lebens- und Schaffenskraft vermochte er sich in Großbritannien, wohin er geflüchtet war, eine neue Existenz zu gründen. Als bald nach dem Zusammenbruch von 1945 nahm er die Verbindung zur deutschen Anwaltschaft wieder auf; das Entstehen einer neuen einheitlichen Anwaltsordnung beobachtete er aus der Entfernung mit Interesse und äußerte sich dazu mehrfach in Aufsätzen; dem DAV fertigte er eine ausführliche Übersicht über die geplante Gebührenreform, dem Berliner Kammervorstand erstattete er mehrfach standesrechtliche Gutachten – alles ohne literarische Hilfsmittel; er hat einmal resignierend bemerkt, daß ihm nicht einmal seine eigenen Schriften mehr zur Verfügung stünden!

Seine letzte größere Arbeit erschien zeitlich zusammenfallend mit der Nachricht von seinem Tod. Sie galt einem Randbereich des Anwaltsrechts und Anwaltsstandes, den er schon früher einmal berührt hatte. In der Festschrift für Albert Pinner (1932) hatte er über „Anwaltstragik und Dichtung“ geschrieben, jetzt erschien seine Arbeit über „Rechtsanwälte und Anwaltsprobleme in der schönen Literatur“, als Sonderheft des Anwaltsblattes (1956, S. 151 ff.).

Hoch betagt starb Friedlaender am 28. Mai 1956 in Twickenham (Mddx) im Alter von 83 Jahren. Die Entwicklung der deutschen Anwalt-

schaft im Laufe eines halben Jahrhunderts ist ohne seine wahrhaft große Persönlichkeit und Arbeit nicht zu denken.

Über ihn: Dittenberger NJW 1949, 18; Bartmann, AnwBl. 1953, 195; Fischer, JZ 1953, 13; von Hodenberg, AnwBl. 1956, 149; Ostler, AnwBl. 1962, 185/192.

1) Dr. Siegbert Feuchtwanger, der vielfältig im bayerischen und Münchener Kultur- und Wirtschaftsleben hervorgetretenen Familie Feuchtwanger entstammend (vgl. Martin Feuchtwanger, *The Feuchtwanger Family*, Tel Aviv 1952) war 1886 geboren und nach 1912 bestandenen Examen 1913 zugelassen worden. 1927 wurde er in den Kammervorstand gewählt und schied im April 1933 mit dem gesamten Vorstand aus. Als 2. Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Münchens machte er von 1933 an die schweren Tage des Niedergangs mit. 1937 gab er die Zulassung auf (DJ 1937, 178) und wanderte nach Palästina (heute Israel) aus. Er wurde dort Syndikus des schnell aufblühenden neuen Bankinstituts seiner Familie („J. L. Feuchtwanger, gegr. München 1857“). Im Jahre 1956 starb er beinahe 70jährig in Tel Aviv.

Sein Interesse galt von je wissenschaftlichen Fragen. Schon als Rechtspraktikant veröffentlichte er Werke wie „Staatliche Submissionspolitik in Bayern“ (1910), später „Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem“ (1916), um 1922 in seinem grundlegenden Werk „Die freien Berufe, im besonderen: Die Anwaltschaft“ den „Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre“ zu geben (Verlag Duncker & Humblot; Besprechung von Kneer in JW 1924, 385). Auch später befaßte er sich mit Fragen des Anwaltsrechts, der Anwaltssoziologie und -philosophie wiederholt, so in „Krisis und Jubiläum“ (JW 1929, 3129), „Idee und Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik“ (JW 1932, 1091), „Der Staat und die freien Berufe. Staatsamt oder Sozialamt?“ (1930, besprochen von Wolff JW 1931, 2348), „Über Wesen und Wandlungen des Standesrechts, im besonderen der Pflicht zur Wahrung des guten Scheins“ (in der Festschrift für Albert Pinner, 1932, S. 180–189).

Neben Friedlaender gehörte auch Feuchtwanger zu den grundlegenden Erforschern des Anwaltsrechts.

Zur Familie Feuchtwanger gehörten auch JR Dr. Max Feuchtwanger, 1873 geboren, 1900 zugelassen, der der Vorsitzende der orthodoxen jüdischen Gemeinde Münchens war und 1937 verstarb (DJ 1938, 71), sowie Dr. Ludwig Feuchtwanger, Bruder des Schriftstellers Lion Feuchtwanger, geboren 1885, zugelassen seit 1915; schon 1933 wurde seine Zulas-

sung zurückgenommen. Von 1914–1936 war er Lektor des Verlages Duncker & Humblot. Er überlebte das „Dritte Reich“ und starb 1947.

3. Es war nicht beabsichtigt, hier alle aus rassischen Gründen von 1933–1938 verfolgten Mitglieder der Kammer zu erwähnen. Unsere zufällige und willkürliche Auswahl mußte sich auf einige wenige beschränken, die aus dem einen oder anderen Grund besonders erwähnenswert erschienen sind. Die wenigen, die die Schreckensjahre im Lande überlebten oder die nach 1945 aus dem Ausland zurückkehrten, werden wir an späterer Stelle erwähnen.

5. Der 2. Weltkrieg 1939–1945

Am 1. Sept. 1939 begann Hitlers Krieg. Er hatte für die Rechtsanwaltschaft und für die Kammer einschneidende Veränderungen zur Folge.

Die Zahl der Einberufungen unter den jüngeren, aber auch den im 1. Weltkrieg schon gedienten Kollegen, besonders aber unter den Probe- und Anwaltsassessoren, war groß und wuchs mit der Dauer des Krieges. Es traten auch bald die ersten Verluste ein. Die zurückbleibenden, meist älteren Kollegen, mußten die Vertretung der Einberufenen und die Verwaltung der verwaisten Kanzleien übernehmen. War dies in den ersten, militärisch erfolgreichen Kriegsjahren noch unter verhältnismäßig günstigen Umständen möglich, so wurde die Fortführung des Berufs und der Kanzleien im späteren Verlauf des Krieges, etwa seit 1942, immer schwieriger, vor allem in den luftkriegsbetroffenen Städten wie München, aber auch Ingolstadt, Rosenheim, Mühldorf u. a. Die wachsenden Beschädigungen und Störungen zwangen zur „Auslagerung“ zuerst von Teilen der Kanzlei in Stadtrandgebiete aufs Land, dann zur Verlegung der ganzen Kanzlei.

Eine kammerinterne Mitgliederstands-Aufstellung zeigt, daß von 737 noch zugelassenen Rechtsanwälten im Kammerbezirk am 1. 10. 1940 (also vor den Ostfeldzügen!) bereits 193 zum Kriegsdienst eingezogen waren, also etwas mehr als $\frac{1}{4}$; von den 34 damals registrierten Assessoren waren 14, d. h. schon fast die Hälfte, eingezogen. Aus einer Aufstellung vom 28. 4. 1943 ergibt sich, daß von 708 noch zugelassenen Rechtsanwälten bereits 291 einberufen waren, also rd. 42% (von den nicht einberufenen waren 93 über 65 Jahre alt). Im Juli 1944, also zu Anfang des letzten Kriegsjahres, waren von 683 noch zugelassenen Anwälten 269 einberufen, das waren also etwa $\frac{2}{5}$, nicht einberufen 414 (darunter 11 Frauen);

Anwaltsassessoren gab es damals noch 15, von denen 14 einberufen waren.

In einer Meldung an den Reichsverteidigungskommissar vom August 1944 wird erwähnt, daß noch 680 Rechtsanwälte bei den Gerichten des Bezirks zugelassen seien, wovon 350 einberufen oder dienstverpflichtet, d.h. 51,47% oder etwas mehr als die Hälfte, waren. Von diesen hatten 182 einen Kriegsveteranen. Das bedeutete, daß von den 330 noch tätigen Rechtsanwälten 55%, also mehr als die Hälfte, neben ihrer eigenen Kanzlei auch noch eine zweite verwalteten (dies enthält eine kleine Ungenauigkeit, es gab Kollegen, die gleichzeitig mehrere Vertretungen führten).

Die vorgenannte Meldung vermerkt auch, daß 510 von den 680 Rechtsanwälten „unter normalen Verhältnissen“ Wohnsitz und Kanzlei in München hatten, daß aber infolge der Luftangriffe, insbesondere derjenigen des Jahres 1944, rund 250 Anwaltskanzleien ganz oder teilweise zerstört worden seien. Seit der 2. Julihälfte (im Juli 1944 hatten an 5 hintereinander folgenden Tagen schwerste Luftangriffe stattgefunden) habe eine „erhebliche Anzahl von Anwälten Wohnung außerhalb Münchens genommen“, nachdem ihre Kanzlei oder ihre Wohnung zerstört worden sei.

Die Berufsarbeit selbst wurde nicht nur durch die allmähliche Einstellung des gesamten Lebens auf den Krieg und seine Bedürfnisse immer schwieriger und immer eingengter, auch die gesetzlichen und sonstigen verwaltungsmäßigen Maßnahmen machten sie immer mühsamer. Es mag genügen, hiezu an die Einschränkung der Verteidigung in allen möglichen Beziehungen zu erinnern, an den Ausschluß anwaltschaftlicher Vertretung vor Parteigerichten, in Schutzhaftensachen usw., was alles in Fachpublikationen wie bei Ostler eingehend dargestellt ist.

Den weiterhin tätigen Rechtsanwälten wurden im weiteren Verlauf des Krieges auch Sonderleistungen finanzieller Art auferlegt. So geht aus einem Rundschreiben des Präsidenten der „Rechtsanwaltskammer in München“ (so die offizielle Bezeichnung) an alle „Mitglieder der Reichsrechtsanwaltskammer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München“ hervor, daß für das Jahr 1941 „mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Justiz und des Herrn Reichsministers der Finanzen“ (so weit war das Selbstverwaltungsrecht der Kammer dahingegangen) ein Sonderbeitrag zum Kriegsausgleichsstock von solchen Rechtsanwälten erhoben werde, die im Jahre 1941 aus ihrer Berufstätigkeit höhere Einkünfte erzielt hatten, als die Höchsteinkünfte in einem der Jahre 1936, 1937, 1938 betragen hatten. Der Sonderbeitrag machte immerhin 75% der Mehrein-

künfte aus! Welche zahlenmäßigen Auswirkungen diese Anordnung hatte, ließ sich wegen des Verlustes aller einschlägigen Unterlagen der Kammer leider nicht feststellen.

Es fand sich noch eine handschriftliche „Übersicht über die Berufseinkommen der Rechtsanwälte im Bezirk der RAK München für das Kalenderjahr 1941“, gewonnen aus der Auswertung von 510 Beitragserklärungen. Danach hatten ein Jahreseinkommen

unter	1.000 RM	45 Rechtsanwälte
von	1.000– 3.000 RM	66 Rechtsanwälte
von	3.000– 6.000 RM	115 Rechtsanwälte
von	6.000– 10.000 RM	108 Rechtsanwälte
von	10.000– 15.000 RM	63 Rechtsanwälte
von	15.000– 20.000 RM	45 Rechtsanwälte
von	20.000– 30.000 RM	41 Rechtsanwälte
von	30.000– 40.000 RM	15 Rechtsanwälte
von	40.000– 50.000 RM	6 Rechtsanwälte
von	50.000–100.000 RM	6 Rechtsanwälte
über	100.000 RM	0
		<u>510</u>

Man wird hieraus entnehmen dürfen, daß nur ein kleiner Teil der Kollegenschaft für den Sonderbeitrag überhaupt in Frage kam.

Der Verlauf des Krieges brachte auch die Abwanderung mancher Kollegen in den Staatsdienst, in die Dienstverpflichtung, im letzten Kriegabschnitt „den Arbeitseinsatz“. Es mußten im Zuge des sog. totalen Krieges (ein Ausdruck, mit dem die hoffnungslos gewordene Kriegslage nationalsozialistisch schöngefärbt wurde) „Kräfte für Wehrmacht und Rüstung freigemacht“ werden, wobei man auch auf das „Reservoir“ der noch tätigen Rechtsanwälte zurückgriff. Da es sich bei ihnen ohnehin mit wenigen Ausnahmen nur um ältere oder um kriegsdienstuntaugliche Personen handelte, kann das Ergebnis nicht eben bedeutend gewesen sein. In der oben schon erwähnten Meldung an den Reichsverteidigungskommissar vom 9. Aug. 1944 stellte der Präsident der Kammer fest, daß von den 680 zugelassenen Rechtsanwälten

383	im Alter	unter	50 Jahren
198	im Alter	zwischen	50 und 65 Jahren
99	im Alter	über	65 Jahren

standen.

Daraus sei zu folgern, daß der weitaus überwiegende Teil der noch zugelassenen Anwälte stark überaltert und daher nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang für Wehrmacht oder Rüstung einsatzfähig sei. Lag es doch auf der Hand, daß die 350 schon einberufenen oder dienstverpflichteten Anwälte aus der Zahl der unter 50jährigen stammten. Umfangreichere Kräfte aus der Anwaltschaft seien daher, so führte der Präsident weiter aus, für anderweitigen Kriegseinsatz kaum noch zu gewinnen. Erst müsse man auch wissen, ob etwa das Reichsjustizministerium „tiefere Eingriffe in die gesamte Rechtspflege“ beabsichtige, durch die die jetzt ohnehin überbelasteten Anwälte frei würden.

Die Maßnahmen der Reichsjustizverwaltung enthielt die Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944, die u. a. eine Lockerung des Anwaltszwangs, aber auch eine Änderung des Lokalisierungsprinzips brachte, indem „bis auf weiteres“ alle im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor allen Landgerichten des Bezirks befugt wurden. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern durften Rechtsanwälte zur Einrichtung von Zweigstellen oder Abhaltung von Sprechtagen außerhalb ihres Niederlassungsortes verpflichten. Aus dem Bereich der Kammer München ist eine solche Verpflichtung nicht bekannt.

Eine Vereinfachung der Kammerorganisation erfolgte dadurch, daß die Rechtsanwaltskammern „als solche stillgelegt“ wurden (DJ 1944, 257). Ihre Geschäfte sollte der Präsident allein weiterführen, das Amt „der Mitglieder“ erlosch. Damit war endgültig jeder auch letzte Rest der einstigen Rechtsanwaltskammern beseitigt, es gab nur noch den Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der lokalen Einzelkammern. Man darf vermuten, daß es dabei nach der Vorstellung der Herrschenden auch nach dem Krieg bleiben sollte.

Vorher schon hatte eine VO vom 1. 3. 1943 die Aufsicht über die örtlichen Anwaltskammern den Präsidenten der OLG als ständigen Vertretern des Reichsjustizministers übertragen. Desgleichen wurde die anwaltliche Ehrengerichtbarkeit „für die Dauer des Krieges“ den Dienststrafgerichten übertragen (in 1. Instanz den Dienststrafkammern des OLG, in 2. dem Dienststrafsenat beim Reichsgericht). Auch diese mit Kriegsnotwendigkeiten begründete Maßnahme mochte auf Dauer angelegt sein.

Unmittelbare Kriegseinwirkungen auf die Rechtsanwaltskammer München selbst traten erst spät ein. Im Januar 1945 berichtet der Präsi-

dent¹ an die Hilfskasse der Reichsrechtsanwaltskammer in Berlin, „daß der Betrieb der Rechtsanwaltskammer München infolge schweren Fliegergeschadens seit dem 17. 12. 1944 ruhte“, daß durch einen Doppelangriff am 7. 1. 1945 abermals schwerste Schäden eingetreten seien, und daß der Betrieb jetzt erst (26. Januar) in vorerst beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden konnte. Auch der Kammersekretär, Hans Kroyer, damals schon 45 Jahre alt, war im Oktober 1944 zum Kriegsdienst wieder eingezogen worden, so daß die Geschäftsstelle der Kammer nur noch von einer weiblichen Angestellten betreut werden konnte. Die Räume der Kammer im Münchener Justizpalast waren bei den genannten Luftangriffen mit dem Justizpalast selbst in schwerste Mitleidenschaft gezogen, war doch insbesondere die große Mittelkuppel völlig zerstört worden und in den Lichthof gestürzt, an dem die Räume der Kammer lagen. In diesem Zustand, notdürftig gesäubert, verblieben die Räume bis lange Zeit nach dem Kriege. Akten und Bücher der Kammer waren teilweise zerstört, verbrannt oder sonst unbrauchbar geworden, die Einrichtungsstücke demoliert, Türen und Fenster zerbrochen. Was vor 12 Jahren mit so großem Anspruch begonnen hatte,² endete mit dem totalen äußeren und inneren Zusammenbruch.

Über die Beschädigung und Zerstörung der einzelnen Kanzleien wurde bei der Kammer eine Nachweisung geführt, die nach dem Fliegerangriff vom 19. September 1942 noch bescheidene 10 Kanzleien (davon 9 im Stadtzentrum) als beschädigt nennt. Der Angriff vom 9./10. März 1943 schädigte schon 13 Kollegen, der Angriff vom 6./7. Sept. 1943 wieder 9, vom 2./3. Okt. 1943 15 Kanzleien. Die wesentlich schwereren Angriffe des Jahres 1944 trafen 12 (18. 3. 1944), 109 (24./25. 4. 1944), 75 (11., 12., 13. Juli 1944), 5 (16. 7. 1944), 3 (21. 7. 1944), 2 (22. 9. 1944), 1 (4. 10. 1944), 9 (27. 11. 1944), 84 (17. 12. 1944) – wobei Vollständigkeit keineswegs verbürgt ist.

6. Anwälte im Widerstand

Der kurze Gang durch die Geschichte der Rechtsanwaltskammer München während des Dritten Reichs darf nicht mit dem Fall des Vor-

¹ Seine eigene Kanzlei war im Mai 1944 zerstört worden, er betrieb sie vorderhand in den Räumen der Kammer weiter.

² „In das Berichtsjahr 1933 fällt die gewaltigste politische und vor allem auch geistige Umwälzung, die in der Geschichte unseres Volkes zu verzeichnen ist“ hatte der Jahresbericht 1933 des neuen Vorstandes der Anwaltskammer München damals begonnen.

hangs vor den Trümmern schließen. Es geziemt sich, derer besonders zu gedenken, die durch die 12 Jahre der Erniedrigung und Zerstörung auch des deutschen Rechtslebens unangefochten, tapfer und unbeugsam gegangen sind.

Nicht aller läßt sich dabei namentlich gedenken. Karl Siegfried Bader hat schon kurz nach dem Krieg festgestellt („Die deutschen Juristen“, 1947), daß der deutsche Anwalt „der Infizierung durch den nationalsozialistischen Ungeist ... in geringerem Maß erlag als seine juristischen Kollegen der anderen Berufssparten. Nicht mit Unrecht war er in aller Regel den parteiamtlichen Stellen unbequem und verhaßt. Er galt als liberalistisch, wenn er die Interessen der Einzelpersonlichkeit vertrat, als gemeinschaftsfeindlich, wenn er nicht tat, was die Partei und ihre Amtswalter wollten. Innerhalb der Juristenschaft war er ein Element des Widerstands gegen Liebedienerei und Selbstaufgabe“. In der Tat haben in unzähligen Fällen Rechtsanwälte das Recht des einzelnen gegen Staat, Partei und „gesundes Volksempfinden“ vertreten. Die Fälle sind meist so wenig bekannt geworden wie die beteiligten Rechtsanwälte.

Dieser Kampf ums Recht spielte sich nicht bloß im Bereich des Strafrechts ab, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten. Auch im Zivilprozeß wurde etwa allerorten versucht, an die Stelle hergebrachter Rechtsregeln nationalsozialistische Grundsätze zu setzen, Partei und Parteigenossen zu begünstigen, an die Stelle des Rechts die (vermeintliche) Eintags-Zweckmäßigkeit zu setzen. Wie sehr der Ungeist des Nationalsozialismus das Tätigwerden von Rechtsanwälten scheute, wird deutlich durch das Verbot rechtsanwaltschaftlicher Vertretung in Schutzhaftensachen (s. Buchheim, Anatomie des SS-Staates, Band II, dtv 1967, S. 40/41).

Besonders sinnfällig trat, wie verständlich, das Wirken des Rechtsanwalts im Strafprozeß in Erscheinung. Ist der Verteidiger doch seiner Aufgabe und Position nach derjenige Prozeßbeteiligte, der dem „Strafanpruch“ des Staates entgegentritt, entgegenargumentiert und entgegenhandelt. Dafür hat schon in normalen Zeiten ein großer Teil des Volkes kein Verständnis, am wenigsten hatte es der Nationalsozialismus. Vor allem der Verteidiger hatte es daher nicht leicht, seine Aufgabe zu erfüllen. Es geschah trotzdem in Tausenden von Fällen. Sie beweisen, was Karl Siegfried Bader an anderer Stelle (JZ 1960, 1/2) sagt: „Heldentum konnte man bei Kenntnis vom Wesen der Diktatur nicht einmal für jene Zeit der Erniedrigung erwarten, weil selbstmörderische Preisgabe nutzlos

war; was man fordern konnte, war stille Tapferkeit und beredtes Schweigen“.

Über diese notwendigerweise pauschale Würdigung der Berufstätigkeit zahlreicher Kammermitglieder hinaus müssen wir aber diejenigen erwähnen, die ihr Leben im aktiven Widerstand einsetzten.

An erster Stelle ist hierbei Rechtsanwalt Dr. Josef Müller in München zu erwähnen, nachmals in der bayerischen Landespolitik hervorgetreten. Sein Name ist verbunden mit kirchlichen Widerstandskreisen, die schon im Winter 1939/40 über den Vatikan und den dortigen englischen Gesandten die Möglichkeiten und Bedingungen für einen Frieden auskundschafteten. Canaris und Oster, die Abwehrchefs der Wehrmacht, nahmen Verbindung zu Dr. Müller auf und er verpflichtete sich im Gespräch mit General Oster, die Bemühungen „bis zur letzten Konsequenz“ (so auch der Titel seiner Lebenserinnerungen, 1976 im Süddeutschen Verlag erschienen) fortzuführen. Die letzte Konsequenz trat ein, als die Gestapo diese „christliche Verschwörung“ der „Schwarzen Kapelle“ aufspürte und die Akteure nacheinander festnahm. Im Personalakt der RAK München findet sich unter dem 5. 5. 1943 der handschriftliche Vermerk: „RA Dr. Josef Müller und seine Ehefrau sollen am 5. 4. 43 und seine Kanzleiangestellte Anni Haaser soll am 29. 4. 43 wegen Verdachts politischer Straftaten verhaftet und nach Berlin überstellt worden sein, nach Mitteilung der geheimen Staatspolizei vom 30. 4. 43“. Tatsächlich war Dr. Müller schon am 5. April 1943, nach dem Reichsgerichtsrat von Dohnanyi und dem Pastor Bonhoeffer, verhaftet worden. In seinen Lebenserinnerungen schildert Müller, unter welch unmenschlichen Leiden und Qualen er über Festnahme, Haft, Verhör, Reichskriegsgericht, Gestapo, Rückgriff auf die Familie, KZ Buchenwald, Flossenbürg und Dachau bis zur Befreiung in Italien die Jahre bis zum Kriegsende überlebte.

(Dazu auch: Günter Weisenborn, Der lautlose Aufstand, Rowohlt-Verlag 1953/54; Hans Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler, Fischer Bücherei Band 198, 1958; Ulrich von Hassell, Vom anderen Deutschland, Atlantisverlag 1946).

Zum Widerstand gehörte auch Rechtsanwalt Dr. Franz Reisert in Augsburg, den wir zur Kammer München zählen dürfen, weil er ihr nach dem Untergang der Kammer Augsburg noch viele Jahre angehörte. Reisert war Mitglied des „Kreisauer Kreises“ des Grafen Helmut James von Moltke (der selbst auch Rechtsanwalt war). Reisert wurde am 5. Sept. 1944 verhaftet, ins Gestapo-Gefängnis nach Berlin verbracht und am 9. 1.

1945 vor den Volksgerichtshof gestellt. Die Ladung mit der umfangreichen Anklageschrift wurde am Vorabend der Hauptverhandlung gestellt mit der dem Gesetz entsprechenden Aufforderung (!), etwaige Einwendungen gegen die Anordnung der Hauptverhandlung und Beweisanträge zu stellen. Reisert hatte vorher schon Rechtsanwalt Dr. Rudolf Dix zu seinem Wahlverteidiger bestellt, den aber Freisler nicht zuließ; er verbot (!) Dix die Übernahme der Verteidigung. Es wurde ein Pflichtverteidiger in der Person des Berliner Rechtsanwalts Leonhard Schwarz bestellt, der aber offensichtlich den richtigen Weg fand, das Schlimmste zu verhüten. – Über den Gang der Hauptverhandlung wissen wir aus einem Brief des Grafen Moltke an seine Frau (H. J. Graf von Moltke, Letzte Briefe aus dem Gefängnis Tegel, K. H. Hensel Verlag Berlin, 6. Aufl., 1945), daß Reisert – im Gegensatz zu den meisten Mitangeklagten: Moltke, Sperr, Gerstenmeier, Pater Delp, Fürst Fugger – „sehr freundlich behandelt“ wurde. Er durfte sich sogar setzen! Reisert wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er auch antreten mußte, er wurde aber beim Zusammenbruch befreit.

Beträchtliches Aufsehen, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, erregte in den letzten Kriegstagen der Versuch einer Münchener Widerstandsgruppe, sozusagen im letzten Moment, den noch verbliebenen Teil Bayerns ohne weitere sinnlose Kampfhandlungen mit ihren Verlusten an Mensch und Material den heranrückenden Amerikanern zu übergeben und zugleich wenigstens an einem kleinen Beispiel zu zeigen, daß auch im deutschen Volk selbst immer noch Kräfte vorhanden waren, die den Nationalsozialismus abschütteln wollten. Unter der Führung des Hauptmanns Gerngroß hatte sich bei der Dolmetscherkompanie in München die „Freiheitsaktion Bayern“ gebildet. Zu ihr gehörte auch Franz Sperr, Oberst a. D. und ehemals bayerischer Gesandter in Berlin. Er wurde als Angehöriger des Kreisauer Kreises am 9. Jan. 1945 vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und hingerichtet. In ihm verlor die Freiheitsaktion einen ihrer wichtigsten Männer. Neben Gerngroß stand Ottheinrich Leiling. Beide organisierten planmäßig den aktiven Widerstand, der sich nicht auf die Truppe oder gar ihre Offiziere beschränken, sondern einen breiten Boden in der zivilen Bevölkerung haben sollte. Am 28. April 1945 wurde die Aktion durchgeführt. Die alliierten Truppen wurden auf dem Funkwege verständigt und gebeten, die Bombardierungen Münchens einzustellen, was tatsächlich auch geschah. Es gelang der Aktion, den Großsender München zu besetzen und eine Kundgebung der Gruppe auszu-

senden. Es gelang allerdings nicht, eine breitere Widerstandsbewegung zu entfachen, so daß der Gauleiter der NSDAP mit Hilfe der SS und von Volkssturmeinheiten den Aufstand ersticken konnte. Immerhin hatte er ein paar Tage die Bevölkerung aufhorchen lassen, die Machthaber beunruhigt und die heranrückenden amerikanischen Truppen überzeugt, daß nicht die ganze Bevölkerung hinter der nationalsozialistischen Regierung stand.

Dr. Rupprecht Gerngroß war zur fraglichen Zeit noch nicht Rechtsanwalt, seine Zulassung erfolgte erst nach dem Kriege (1948). Dr. Ottheinrich Leiling wurde im August 1946 zur Anwaltschaft in München zugelassen.

Unter den Opfern des Widerstands gegen Hitler ist auch der Rechtsanwalt Dr. Adolf Frhr. von Harnier zu erwähnen. Der bekannte Kunsthändler Otto Bernheimer erzählt („Hans Lamm, Von Juden in München“, Ner Tamid Verlag 1959, im Aufsatz „Kunde Göring“, S. 351 ff.), wie er nach der „Reichskristallnacht“ vom November 1938 sich bemühte auszuwandern und eine Hazienda in Venezuela zu erwerben, wobei ihn Dr. Harnier als Anwalt beriet. Das blieb natürlich nicht ohne Folgen für Harnier, wenn er auch nach Gestapo-Haft wieder tätig sein durfte. Harnier gehörte mit anderen einem monarchistischen Widerstandskreis an, in dem ehemalige Mitglieder der Bayerischen Volkspartei, der Bayernwacht, des Heimat- und Königbundes und der christlichen Gewerkschaften vereinigt waren. Die Gruppe wurde jahrelang von der politischen Polizei beobachtet. Nachdem Harnier noch bei einem Fliegerangriff im März 1943 Wohnung und Kanzlei (in der Hohenstaufenstr. 5) verloren hatte, wurde er – wie 125 weitere Mitglieder des Kreises – festgenommen und vom Volksgerichtshof (am 16. 6. 1944) wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt (sein Mitangeklagter Josef Zott wurde zum Tode verurteilt). Nach DJ 1944, 318 wurde er in den Anwaltslisten der Landgerichte München I und II sowie des OLG von Amts wegen gelöscht. Er verbüßte die Strafe in Straubing, wo er einige Tage nach dem Einmarsch der Amerikaner am Hungertyphus starb (vgl. Heike Bretschneider: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933–1945, in der Schriftenreihe des Münchener Stadtarchivs „Miscellanea Bavarica Monacensia“ 1968 erschienen; vgl. auch Broszat „Bayern in der NS Zeit“, Verlag Oldenbourg 1977, S. 670).

3. TEIL
Von 1945–1979

I. Der Wiederaufbau der Rechtsanwaltskammer

1. Das Vakuum

Gegen Ende des Krieges war die Kammer „als solche“ stillgelegt worden (§ 66 der KriegsmaßnahmenVO, DJ 1944, 257), die Ämter der Kammermitglieder erloschen. Geblieben war die Reichsrechtsanwaltskammer, geblieben waren die Präsidenten der Einzelkammern. Auch sie konnten nur noch unter den desolaten Verhältnissen des ausgehenden Krieges tätig sein.

Am 8. Mai 1945 endete auch dies. Die Besatzungsmacht löste alle Organisationen auf, auch die Reichsrechtsanwaltskammer mit allen ihren Außenstellen, und verbot den zugelassenen und vorhandenen Rechtsanwälten jegliche Tätigkeit, es sei denn, sie erhielten eine ausdrückliche Genehmigung der Militärregierung.

Damit war das formelle Ende auch des letzten Rudiments einer Kammer eingetreten.

Der Aufbau eines öffentlichen und staatlichen Lebens begann unter einer Militärregierung von unten aus: in den Gemeinden wurden Bürgermeister eingesetzt, die Gemeindebediensteten zusammengeholt, die Gemeindeverwaltung wieder ins Leben gerufen. Eine Verbindung zwischen den Gemeinden bestand weder rechtlich noch tatsächlich, es gab kaum eine Kommunikation von Ort zu Ort. So gab es auch keine Gerichte, denn sie gehörten ja zu einer überörtlichen Ebene. Wohl aber gab es ein Rechtsleben, denn natürlich bestanden alsbald wieder oder noch Rechtsverhältnisse aller Art: der Handwerker (Bäcker, Metzger usw.) produzierte für den täglichen Lebensbedarf, dazu mußte gekauft und verkauft werden, der Arbeiter und Angestellte wollte seinen Lohn usw. Die Besatzungsmacht nahm die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in die Hand, es gab eine Polizei und es gab Strafgerichte der Militärregierung. Vor ihnen durften auch deutsche Rechtsanwälte auftreten, wenn sie die Genehmigung zur Berufsausübung von der (örtlichen) Militärregierung erhalten hatten. Es waren in den ersten Wochen nur wenige, war doch die Genehmigung abhängig von einer Überprüfung des politischen Verhaltens in den 12 zurückliegenden Jahren.

Auch hier aber begann der Wiederaufbau von unten: die Rechtsan-

wälte mit Genehmigung zur Berufsausübung hatten keinerlei organisatorische Verbindung untereinander und zueinander, es gab weder Vereine noch Kammern. Eine Disziplinaraufsicht – ein dem durchschnittlichen amerikanischen Gerichtsoffizier meist unbekannter und dunkler Begriff – wurde nicht oder durch das jeweilige Militärgericht im Einzelfall ausgeübt (man konnte sehr wohl in Haft genommen oder mit einem kürzeren oder längeren Auftrittsverbot belegt werden, wenn man irgendetwas verfehlt hatte, wobei das Nichtbegreifen diesmal wohl auf seiten des deutschen Rechtsanwalts war. Was man aber auch kennenlernte: ein uns ungewohntes, sehr rechtsstaatliches Strafverfahren, das dem Angeklagten und seinem Verteidiger ungleich größere Rechte und Möglichkeiten einräumte als das hergebrachte und im „Dritten Reich“ auch noch denaturierte deutsche Verfahren, die tatsächliche Übung dieses Verfahrens auch durch Richter, die oft nicht einmal Juristen waren, denen aber die Wahrung der Rechte eines Angeklagten und seines Verteidigers das Selbstverständlichste war).

Die Einstellung der amerikanischen Besatzungsmacht zur Organisation der Anwaltschaft war ursprünglich beherrscht von der amerikanischen Vorstellung der Gewerbe- und Berufsfreiheit. Die USA kennen keine Anwaltskammern, denen jeder Anwalt angehört (Zwangsmitgliedschaft). In der amerikanischen Besatzungszone war daher zunächst nicht an eine Wiedererrichtung von Kammern gedacht. Noch der vom 4. Okt. 1945 datierte „Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone“ – in der Ursprache „Plan for the Administration of Justice US Zone“ – verfaßt vom „Headquarters United States Forces, European Theatre“ (Hauptquartier der US Streitkräfte, europäischer Kriegsschauplatz) sah im Teil VII Ziff. 24 e vor: „Die früheren Rechtsanwaltskammern ... werden vorläufig noch nicht wieder eingerichtet“. Immerhin: die Justizminister wurden angewiesen, „der Militärregierung Vorschläge zu machen für ihre alsbaldige Wiedereröffnung auf demokratischer Grundlage“. Bis zur Wiedereröffnung der Anwaltskammer wurde die Dienstaufsicht über Rechtsanwälte „von den Präsidenten der Landgerichte ausgeübt, gegen deren Disziplinarmaßnahmen Einspruch bei der Disziplinarkammer zulässig ist“. (Welche Disziplinarmaßnahmen die Landgerichtspräsidenten verhängen durften, war nicht gesagt).

Nachdem der schon am 28. Mai 1945 von der Militärregierung zum Ministerpräsidenten bestellte Dr. Fritz Schäffer im September abberufen worden war, wurde mit Proklamation Nr. 2 der MilReg. vom 19. 9. 1945

der Staat Bayern wieder gebildet; als neuer Ministerpräsident wurde Dr. Wilhelm Högner berufen, der auch zugleich Justizminister war. Mit „Erlaß“ vom 6. Dez. 1945 bestellte er „vorzugsweise zur Begutachtung von Fragen des Rechts der Rechtsanwälte und von anwaltlichen Standesfragen, aber auch zur Mitwirkung bei der Planung allgemeiner gesetzgeberischer oder justizverwaltungsmäßiger Maßnahmen“ einen Ausschuß von – zunächst – fünf Rechtsanwälten. Als erste Mitglieder dieses Ausschusses (ministeriell bestellter Ausschuß, vorbereitender Ausschuß, Fünferausschuß) wurden berufen die Rechtsanwälte Hanns Dahn, Dr. Otto Leibrecht, Dr. Benno Schüle, Dr. Walter Schwink und JR Dr. Adolf Veit. Alle Mitglieder dieses Ausschusses waren in München wohnhaft. Der Minister behielt sich Änderungen der Zusammensetzung des Ausschusses, seine Erweiterung durch Zuziehung von Anwälten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und Bamberg vor. Die Bestellung des Ausschusses sollte „für die Zeit bis zur Neuschaffung einer Standesvertretung der Rechtsanwälte in Bayern“ gelten.

Schon dieser Inhalt des Erlasses erweist, daß es sich keineswegs um eine Art Vorstufe einer neuen Rechtsanwaltskammer (München) handelte, sondern um ein beratendes Gremium für ganz Bayern.

Ein Kuriosum besonderer Art ereignete sich in dieser Zeit in Augsburg: dort ernannte die örtliche Militärregierung Rechtsanwalt Dr. Andreas Kleiniger am 14. Aug. 1945 zum „Präsidenten pro term (auf Zeit) der Rechtsanwaltskammer Augsburg“. Der oben schon erwähnte Plan sah aber in seinem Teil II 2 vor, daß „in der Besatzungszone der Vereinigten Staaten“ Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte errichtet werden, und zwar, nach Ziff. 3 a, 6 Oberlandesgerichte, davon in Bayern 3, nämlich:

- Bamberg – mit dem Bezirk des früheren Oberlandesgerichts Bamberg –,
- Nürnberg – mit dem Bezirk des früheren Oberlandesgerichts Nürnberg –,
- München – mit dem „zu der Zone gehörenden Gebiet des früheren Oberlandesgerichts München“ – eine auffällige Formulierung, durch eine Eigenheit erklärlich (siehe unseren „Exkurs: Lindau“).

Damit war klar, daß das 1932 aufgehobene Oberlandesgericht Augsburg nicht wieder hergestellt werden sollte, daß also der Bezirk des OLG

München wie seit 1932 fortbestehen würde (soweit er „zur Zone gehörte“).

Am 29. Jan. 1946 erließ das Ministerium eine weitere „Verfügung“, mit der „bis zur Wiedereröffnung der Anwaltskammern ... die Verwaltung des Vermögens der Anwaltskammer bei (! sic) dem Oberlandesgericht München und die Vertretung in notwendigen Verfügungen über dieses Vermögen“ einem Ausschuß von Anwälten übertragen wurde, in den die gleichen Herren berufen wurden, wie oben aufgeführt. Rechtlich korrekt war diese Verfügung kaum – gab es doch seit der Errichtung der Reichsrechtsanwaltskammer ein Vermögen der Rechtsanwaltskammer München überhaupt nicht mehr. Das Vermögen der einzelnen Rechtsanwaltskammern war durch § 112 der RRAO 1936 auf die Reichsrechtsanwaltskammer übertragen worden. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm war durch Anordnung vom 1. Nov. 1945 der in diesem Bezirk befindliche Teil des Vermögens der Reichsrechtsanwaltskammer auf die (damals schon neu errichtete) Rechtsanwaltskammer Hamm übertragen worden (vgl. zu alledem die amtliche Begründung zu dem Änderungsgesetz vom 13. Jan. 1969, abgedruckt bei Isele zu § 233 BRAO S. 1927; sowie Urteil des BGH vom 10. 4. 1961, III ZR 32/60, unveröffentlicht).

Bayern hatte eine solche Übertragung nicht vorgenommen. Was dem Ausschuß durch die Verfügung vom 29. 1. 1946 übertragen wurde, war daher die Verfügung nicht über das Vermögen der Rechtsanwaltskammer München, sondern (über einen Teil des Vermögens) der Reichsrechtsanwaltskammer. Diese Verfügung ermöglichte es dem Ausschuß, den drängendsten Verpflichtungen der Reichsrechtsanwaltskammer gegenüber ihren Angestellten nachzukommen (vgl. den Abschnitt über das Kammerpersonal).

Der Fünferausschuß bestellte am 2. Febr. 1946 zu seiner Unterstützung einen weiteren „Siebenerausschuß“, bestehend aus den Herren Dr. Hans Aub, Rudolf Fischer, Valentin Heins, Dr. Albert Heizer, Dr. Oskar Maron, Dr. Ernst Schroeder und JR Dr. Ernst Seidenberger.

Und schließlich berief das Ministerium durch Verfügung vom 13. März 1946 in den Fünferausschuß noch die Herren JR Deiglmayr/Landshut, Ludwig Hofmann, Karl Merckenschlager/Traunstein, Franz Reisert/Augsburg und Karl Roesen/Garmisch.

Diese Ausschüsse erledigten die ihnen zugewiesenen Aufgaben; sie hatten insbesondere im Zuge der „politischen Befreiung“ nach dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ ab März

1946 die Aufgabe, als „Vorprüfungsausschuß“ für die „Entnazifizierung“ der Rechtsanwälte zu fungieren. Sie versahen insoweit die öffentlichen Kläger und Spruchkammern mit Gutachten über die „Betroffenen“,

2. Die bayrische Rechtsanwaltsordnung 1946

Von Augsburg abgesehen gab es somit seit Mai 1945 keine Rechtsanwaltskammer. Die von den Justizministern der Militärregierung vorzuschlagenden Anwaltsordnungen ließen auf sich warten. Erst der im Herbst 1945 errichtete „Länderrat der US-Zone“ als Zusammenschluß der Ministerpräsidenten von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, erarbeitete im August 1946 ein Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtsanwaltschaft, das sich unter Angleichung der recht unterschiedlichen Vorstellungen der Militärregierungen der vier Länder der Zone auf die RAO von 1878 stützte, wegließ, was an nationalsozialistischem „Gedankengut“ hineingekommen war, aber auch (zum Teil), was veraltet war. Der für die Neugestaltung der Rechtspflege in der US-Zone verantwortliche amerikanische Offizier war Oberst Löwenstein, früher selbst Rechtsanwalt in München (siehe unser Kapitel über einige im Dritten Reich aus dem Beruf ausgeschiedene Kollegen); er hatte mit den Justizministerien der Zone und mit den Vertretern der Anwaltschaft (Ausschuß) „in vielen eingehenden Besprechungen“ die Entwürfe durchdiskutiert. Was die Anwälte wollten: „eine freie, von der staatlichen Bürokratie unabhängige, sich selbst verwaltende und ihre Ehrengerichtsbarkeit selbst ausübende Advokatur“ (wie es die französische Besatzungszone vorexerzierte), ließ sich nicht durchsetzen. Die vom Länderrat akzeptierte RAO entsprach der alten RAO 78 ohne wesentliche Vorwärtsentwicklung.

Mit dem Beschluß des Länderrats war die RAO aber noch nicht Gesetz. Sie mußte dazu von den einzelnen Ländern gesetzförmig erlassen werden. In Bayern erließ der nach Besatzungsrecht zuständige Ministerpräsident Dr. Högner die „Rechtsanwaltsordnung 1946“ – so hieß sie offiziell – am 6. Nov. 1946. Damit sie noch vor dem Zusammentritt des inzwischen gewählten Landtags in Kraft treten konnte (damit endete ja die Gesetzgebungsgewalt des Ministerpräsidenten), wurde sie im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. 12. 1946 verkündet, das – so waren die Verhältnisse damals eben – aber erst im Januar 1947 ausgeliefert werden konnte (und deshalb den Beziehern mit dem Vermerk zugestellt wurde „gehört zum Jahrgang 1946“). Das Gesetz trat am 1. Dez. 1946 in Kraft.

Ganz problemlos war dieser Gesetzgebungsvorgang nicht. Im Jahre 1949 stellten zwei Antragsteller im Rahmen einer Verfassungsklage den Antrag, die ganze RAO 1946 oder doch Teile von ihr als verfassungswidrig zu erklären, und wiesen auf die eben wiedergegebene Zeitfolge der Entstehung hin: die bayerische Verfassung sei am 8. Dez. 1946 verkündet worden und schon in Kraft gestanden, als die RAO 1946 am 30. Dez. 1946 im Gesetzblatt verkündet wurde. Zu dieser Zeit habe dem Ministerpräsidenten kein Gesetzgebungsrecht mehr zugestanden. Der BayVerfGH wies den Antrag ab und vertrat den Standpunkt, es komme nicht darauf an, „daß die RAO infolge rein äußerer Umstände, nämlich der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse, erst kurz nach Inkrafttreten der Verfassung veröffentlicht werden konnte“, sondern darauf, daß sie „vom Ministerpräsidenten noch vor Erlaß der Verfassung, nämlich am 6. Nov. 1946, beschlossen und ausgefertigt“ worden sei (BayVerfGHE N.F. 2. Bd. S. 127).

Die RAO 1946 war rechtswirksam zustande gekommen. Sie bestimmte – wie die RAO 78 –, daß die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Rechtsanwaltskammer bilden; damit war für unsere Kammer der Bezirk in Übereinstimmung mit dem des OLG München bestimmt. Praktisch bedeutete dies, daß der Kammerbezirk München nun auch den der früheren Kammer Augsburg mitumfaßte, der seit 1932 bis jedenfalls 1945 zum Bezirk der Kammer nicht gehört hatte.

In diesem Umfang war die Kammer mit dem Inkrafttreten der RAO 1946 am 1. Dez. 1946 wieder erstanden. So wenig wie die RAO 78 sagte die RAO 1946 etwas aus über die Rechtsnatur der Kammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, es gab darüber aber so wenig einen Zweifel wie früher (BayVerfGHE IX/1951, S. 30ff. = GVBl. 1951, 43ff.).

Die am 1. 12. 1946 entstandene, ins rechtliche Leben getretene Kammer hatte innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre erste Versammlung abzuhalten, also innerhalb des Monats Dezember 1946. Diese Versammlung war bestimmt allein „zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes“ (Art. 1 des Fünften Abschnitts der RAO 1946). Sie fand, einberufen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, am 13. Dezember 1946 statt. Teilnahmeberechtigt waren „alle Rechtsanwälte, die von der Landesjustizverwaltung mit Zustimmung der Militärregierung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk zu-

gelassen sind“. Die Rechtslage war insoweit reichlich verworren geworden: die Bestimmungen der Besatzungsmacht hatten die Zulassungen bestehen lassen und nur eine weitere Berufsausübung von der Genehmigung durch die Militärregierung abhängig gemacht; zugleich ließen die örtlichen Militärregierungen aber auch neue Rechtsanwälte zu, solange die deutsche Justizverwaltung noch nicht wieder existierte und amtierte; später überließ es die Militärregierung der wiederhergestellten Justizverwaltung, nach selbst erlassenen Bestimmungen Neuzulassungen (mit Genehmigung der Militärregierung) zu erteilen; das „Befreiungsgesetz“ vom März 1946 wiederum untersagte solchen Rechtsanwälten, die als formell politisch belastet angesehen wurden, trotz Weiterbestehens ihrer Zulassung die weitere Berufsausübung. Es gab also im Dezember 1946 Anwälte von verschiedenem Status: von früher her zugelassene mit und ohne das Recht der Berufsausübung, und von der Militärregierung zugelassene sowie inzwischen durch die deutsche Justizverwaltung neu zugelassene. Dem trug die Regelung Rechnung, daß die Teilnahme an der Versammlung den von der Landesjustizverwaltung mit Zustimmung der Militärregierung zur Berufsausübung zugelassenen Rechtsanwälten gestattet war.

Das von dem in der Versammlung vom 13. 12. 1946 als Schriftführer bestellten Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fischer geführte Protokoll weist aus, daß „sämtliche im Oberlandesgerichtsbezirk München zugelassenen Rechtsanwälte durch Einschreibebrief mittels Rückschein ordnungsgemäß geladen“ waren (und daß nur eine Ladung als unzustellbar zurückgekommen war). Die Zahl der geladenen Anwälte wurde mit 459 festgestellt. Die Versammlung wählte den ersten Kammervorstand, wie im einschlägigen Kapitel berichtet wird.

Damit war die Rechtsanwaltskammer München auch wieder funktionsfähig.

Die Rechtsanwaltsordnung 1946 folgt, wie schon ausgeführt, den Vorstellungen der RAO 78. Die Aufgaben der Kammer wurden wörtlich übereinstimmend mit der früheren Regelung festgelegt, Änderungen aus späterer Zeit wurden beibehalten. Aus der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936 wurde der anwaltliche Probedienst übernommen: zugelassen konnte nur noch werden, wer sich „zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltschaftlichen Probedienst“ unterzogen hatte, der 1 Jahr dauerte (§§ 2–21). Auch diese Regelung wurde später als verfassungswidrig angegriffen; der VerfGH wies die Anträge aber zurück (BayVerfGHE N.F. Bd. 2 S. 127/142).

Das Zulassungsrecht regelte die RAO 1946 ebenfalls in Anlehnung an die RAO 78. Den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen mußte natürlich Rechnung getragen werden, insbesondere mußte Vorsorge getroffen werden, daß die aus ihrer Heimat vertriebenen oder geflüchteten Deutschen zugelassen werden konnten, obwohl sie die Fähigkeit zum Richteramt nach den im ehemaligen Deutschen Reich geltenden Vorschriften nicht besaßen (§ 2 RAO 1946). Beibehalten wurde aber, daß einen Anspruch auf Zulassung nur hatte, wer die Richteramtprüfung in Bayern abgelegt hatte (§ 4). Damit war eine nicht eben erfreuliche Lage geschaffen für Flüchtlinge und Vertriebene aus Gebieten des Reichs, die jetzt unter fremde Verwaltung gekommen waren, für Flüchtlinge aus der Ostzone und aus Berlin, aber auch für solche Emigranten, die ihr Studium in Deutschland hatten abbrechen müssen oder gar nicht beginnen können. Sie alle hatten keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Daraus ergaben sich vor allem in den ersten Jahren einige unerfreuliche Konflikte. Im allgemeinen war die Justizverwaltung großzügiger bei der Erteilung einer „Kann-Zulassung“, als es die Kammer bei der Begutachtung solcher Fälle war. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung wurde aber durch den Verfassungsgerichtshof (a. a. O.) festgestellt.

Eine Schmälerung der Rechte der Kammer trat in anderer Hinsicht ein: wie in § 5 Nr. 4, 5 und 6 RAO 78 war in den gleichnumerierte Bestimmungen der RAO 1946 festgelegt, daß die Justizverwaltung die Zulassung in bestimmten Fällen versagen mußte, wenn „nach dem Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer“ bestimmte Sachverhalte gegeben waren. Insbesondere betraf dies den Fall, daß „der Antragsteller neben der Anwaltschaft . . . eine Beschäftigung betreibt, die die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt; als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt“. Mit dieser Regelung hatte seit 1879 die Kammer sich der Zulassung von Antragstellern widersetzen können, die in einem Anstellungsverhältnis bei Wirtschaftsunternehmen u. ä. standen und die Zulassung meist nur betrieben, um den Titel „Rechtsanwalt“ führen zu können (Titularanwälte) oder die den Anwaltsberuf nur nebenbei betreiben wollten. In seiner Entscheidung vom 10. März 1951 (GVBl. 1951, 43 ff.) erklärte der BayVerfGH diese Bestimmungen der RAO 1946 für verfassungswidrig und nichtig, soweit darin festgelegt sei, daß die Landesjustizverwaltung an das Gutachten der Rechtsanwaltskammer gebunden wurde.

In einer späteren Entscheidung vom 23. Juni 1954 (BayVerfGHE N. F. XVIII S. 40ff. = GVBl. 1954, 138) stellte der VerfGH weiter fest, daß in den Bestimmungen des § 5 Nr. 4 und § 21 a RAO 1946 unter einem „öffentlichen Amt“ ein Ehrenamt nicht verstanden werden könne.

Auch die RAO 1946 übertrug die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltskammer: in 1. Instanz entschied der Kammervorstand „als Ehrengericht“ in der Besetzung von 5 Mitgliedern, zu denen als geborene Mitglieder der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter gehörten (§ 67 RAO 1946). Als 2. Instanz sah die RAO 1946 den Ehrengerichtshof vor (§ 91 RAO 1946); er war „in jedem Land“ am Sitz des Oberlandesgerichts zu errichten und bestand aus 4 Anwälten und 3 Richtern des OLG. Das war eine zwangsläufige Abweichung von der RAO 78, die den Ehrengerichtshof beim Reichsgericht errichtet hatte, und dessen Senate in der Besetzung mit 3 Richtern des RG und 3 Rechtsanwälten unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Senatspräsidenten des RG entschieden hatten (§ 90 RAO 78). Für die Bestellung der Mitglieder des Ehrengerichtshofs traf das Gesetz eine eigenartige Regelung: die anwaltlichen Mitglieder waren „von der Rechtsanwaltschaftskammer“ zu wählen, wie es wirklich im GVBl. S. 3 ff. heißt. Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs (und sein Stellvertreter) war „von den Mitgliedern des Kammervorstands und den anwaltschaftlichen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs“ zu wählen. Dies war eine erstaunliche Regelung in Anbetracht des Umstands, daß die berufsrichterlichen Mitglieder des EGH vom Präsidenten des OLG bestellt wurden. Ob der Vorsitzende des EGH aus den berufsrichterlichen oder aus den anwaltschaftlichen Mitgliedern gewählt werden sollte, legte das Gesetz nicht fest. Daß diese Regelung das Placet des VerfGH fand, ist immerhin erstaunlich. Aber der VerfGH hat mehrfach entschieden, daß zwar das Ehrengericht die „Erfordernisse eines staatlichen Gerichts“ nicht erfülle (BayVerfGHE vom 10. 3. 1951 Bd. IV S. 30ff. = GVBl. 1951, 43/53), daß aber der EGH Gerichtsqualität besitze trotz der Richterwahl durch die Rechtsanwaltskammer (VerfGHE vom 13. 5. 1954 N. F. Bd. VII S. 21 ff.).

Da Bayern mit seinen 3 Oberlandesgerichten nur einen Ehrengerichtshof, nämlich bei dem OLG München, errichtete, den Bayerischen Ehrengerichtshof, mußte geklärt werden, wie die Wahl der anwaltlichen Mitglieder (und des Vorsitzenden) vorgenommen werden sollte. Die Ausführungsverordnung Nr. 1 vom 9. 1. 1947 (GVBl. 1947, 86) sah vor, daß von

den 4 anwaltlichen Mitgliedern 2 durch die Rechtsanwaltskammer München, je 1 durch die Kammern Nürnberg und Bamberg gewählt werden sollten. Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs war durch die Vorstände der 3 Rechtsanwaltskammern unter Vorsitz des Münchener Vorstandsvorsitzenden zu wählen.

Zu anwaltlichen Mitgliedern des EGH aus dem Kammerbezirk wurden 1947 Rechtsanwalt Valentin *Stolz* und Dr. Ernst *Schroeder* gewählt, Valentin *Stolz* zum Präsidenten des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte. *Stolz* war 1881 in München geboren, 1908 in Würzburg und erst 1919 in München zugelassen worden. Er verstarb am 14. 10. 1950. An seiner Stelle wurde in den EGH Dr. Theodor *Endras* gewählt, Nachfolger als Präsident wurde Dr. *Schroeder*.

So blieb es bis zur Neuordnung der Ehrengerichtbarkeit durch die BRAO 1959.

Der Bezirk der neuerstandenen Kammer umfaßte nun den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts München, also – wie schon oben erwähnt – auch den der früheren Kammer Augsburg, somit die Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Kempten, Landshut, Memmingen, München I und II, Passau und Traunstein. Das Landgericht Eichstätt war noch im Juli 1944 aufgehoben worden; aus seinem Bezirk kam das Amtsgericht Monheim zum Landgericht Augsburg, das AG Ingolstadt zum LG München II, die Amtsgerichte Beilngries, Eichstätt, Greding, Kipfenberg und Weißenburg zum Landgericht Nürnberg-Fürth und damit zur Kammer Nürnberg.

Die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg brachten in dieser Gerichtsorganisation keine förmlichen Veränderungen. Mit „Bekanntmachung“ vom 17. Dez. 1952 (GVBl 1953, 6) wurde die Errichtung eines „Senats des OLG München in Augsburg“ angeordnet. Den in Augsburg ansässigen Anwälten erteilte die Justizverwaltung die Zulassung bei dem OLG München. Die Errichtung dieses Senats und die Anwaltszulassungen bei dem OLG für Augsburger Anwälte begegneten einigen rechtlichen Bedenken. Mit „Verordnung über die Errichtung eines Senats des OLG München in Augsburg“ vom 30. 11. 1956 (BayBS III, 36) wurde daher eine andere Rechtsgrundlage geschaffen, aber auch diese VO wurde 1964 wieder aufgehoben und durch eine VO vom 7. Dez. 1964 (GVBl S. 261) ersetzt.

Eine Neuordnung der gesamten Gerichtsorganisation brachte das Gesetz vom 17. Nov. 1956 (BayBS III 7ff), das ausdrücklich die Kgl. Aller-

höchste Verordnung vom 2. April 1879 aufhob. Der Bezirk des OLG München wurde durch die oben schon genannten 9 Landgerichtsbezirke bestimmt, zu denen insgesamt 80 Amtsgerichte gehörten. Davon wurden 7 durch Gesetz vom 24. Juni 1969 aufgehoben (Haag/Obb., Hengersberg, Immenstadt, Neumarkt-St. Veit, Türkheim, Weiler-Lindenberg und Weißenhorn).

Im Gefolge der Neuabgrenzung der Regierungsbezirke durch das Gesetz vom 27. Dez. 1971 und der Landkreise durch Ges. v. gleichen Tag, wurde das „Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern“ vom 25. April 1973, das GerOrgG erlassen. Es bestimmte den Sitz und Bezirk der Amtsgerichte in Übereinstimmung mit den Landkreisen (Einräumigkeit der Verwaltung). So umfaßt das OLG München nun weiterhin 9 Landgerichte, diese aber nur noch 37 Amtsgerichte, nämlich

LG Augsburg	6
Deggendorf	2
Kempten	3
Landshut	3
Memmingen	3
München I	1
München II	12
Passau	2
Traunstein	5.

Von 158 bayrischen Amtsgerichten waren 86 aufgehoben worden, im Kammerbezirk 36. Zwei schieden aus dem Bezirk aus und kamen zum Bezirk Nürnberg (Mainburg und Mallersdorf), wofür zwei von dort in unseren Bezirk kamen (Beilngries und Eichstätt). Innerhalb des Bezirks kam es zu Verschiebungen zwischen Landgerichten, manche Amtsgerichtsbezirke wurden aufgeteilt, wodurch sich auch Veränderungen der Grenzen des Kammerbezirks gegenüber dem Bezirk Nürnberg ergaben.

Das alles wirkte sich auch auf die Anwaltschaft des Bezirks aus. Manche Kammermitglieder schieden aus dem Bezirk aus, andere kamen hinzu. Für manchen machte sich ein Wechsel des Zulassungsortes erforderlich, oft die Verlegung der Kanzlei. Verfassungsrechtliche Angriffe gegen die Neugliederung der Gerichtsbezirke blieben aber ohne Erfolg (BayVerfGH Bd. 26, 144; Bd. 28, 1).

So ist der Kammerbezirk nun begrenzt
im Süden – wie früher – von der Landesgrenze gegen Österreich,
im Osten – wie früher – von der gleichen Grenze,
im Norden – verläuft die Grenze von Osten nach Westen zunächst weit
nördlich der Donau, biegt stark nach Süden ab (Straubing,
Regensburg, Mainburg liegen außerhalb), von da wieder
nach Norden, umfaßt Beilngries, Eichstätt und Nördlingen,
und deckt sich sodann
im Westen – mit der Landesgrenze gegen Baden-Württemberg bis zum
Bodensee.

Dort, am Bodensee, gab es in den ersten Jahren nach 1945 freilich eine
Besonderheit:

Exkurs: Lindau

Die Aufteilung des Reichsgebiets in Besetzungszonen führte in der
südwestlichen Ecke des OLG-Bezirktes zu dem „staatsrechtlichen Kuriosum“
(Arch.öff.R. 76/1950, S. 89ff.) des Kreises Lindau. Er war zur
französischen Besetzungszone geschlagen worden, die damit das gesamte
Bodenseeufer in sich schloß.

Die Proklamation Nr. 2 der Mil.Reg. amerik. Zone vom 19. 9. 1945,
durch die der Staat Bayern „gebildet“ wurde, bestimmte: „Bayern um-
faßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lin-
dau“; das französische Oberkommando ordnete mit Verfügung Nr. 10
vom 26. 9. 1945 an, daß „die Militärregierung für das Land Württem-
berg“ u. a. umfassen solle „3. Bayern: Lindau“ mit dem bayerischen
Verwaltungsbezirk „Landkreis Lindau“ (darüber im einzelnen: Bay-
VerfGH vom 27. März 1956, N. F. Bd. 9/1956, S. 57ff.). Der Kreis Lin-
dau verblieb somit staatsrechtlich bei Bayern, wurde aber aus der Verwal-
tungszuständigkeit des bayerischen Staates ausgeklammert.

Im Kreis Lindau waren 2 Amtsgerichte vorhanden (Lindau, Weiler),
die zum Landgerichtsbezirk Kempten gehört hatten. Die Mil.Reg. glied-
erte diese beiden Amtsgerichte aus dem Bezirk Kempten aus und errich-
tete 1946 ein eigenes Landgericht Lindau, das mit dem Verwaltungsge-
richt organisatorisch unter dem gleichen Gerichtsvorsitzenden verbun-
den wurde (vgl. Maunz, „Lindau“ in BayVBl. 1955, 119ff. und Schwei-
ger, Lindau ist bayrisch, BayVBl. 1956, 100ff.). Als zuständiges Oberlan-

desgericht wurde für das Landgericht Lindau das (württembergische) OLG Tübingen bestimmt (vgl. DRZ 1946, 19ff., 54ff., DRZ 1948, 243ff.), bei dem die beim Landgericht Lindau zugelassenen Anwälte simultan zugelassen wurden.

Für die Rechtsanwaltschaft im Kreis Lindau wurde die Anwendbarkeit der RAO 1878 bestimmt; zuständige Rechtsanwaltskammer wurde die RAK Tübingen, in deren Vorstand die Lindauer Anwälte durch 1 Anwalt vertreten waren (vgl. DRZ 1946, 146 und 1948, 243 ff.).

Als auch in der französischen Besatzungszone 1946 neue Rechtsanwaltsordnungen erlassen wurden, galt für die Lindauer Anwälte diejenige von Süd-Württemberg (vom 6. 9. 1946; vgl. SJZ 1947, 460) mit der für die ganze französische Besatzungszone geltenden Regel, daß über die Zulassung zur Anwaltschaft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (nicht die Justizverwaltung) entschied, gegen dessen Entscheidung eine Beschwerde an den Zivilsenat des OLG zulässig war.

Die Rückgliederung des Kreises Lindau in die bayerische Verwaltungszuständigkeit geschah zum Teil schon vor der endgültigen staatsrechtlichen Bereinigung. So wurde durch ein Übereinkommen der französischen Mil.Reg., des Kreispräsidenten von Lindau und der Justizministerien von Bayern und Württemberg ab 1. 7. 1952 schon die Zuständigkeit des OLG Tübingen für Sachen des LG Lindau durch die des OLG München ersetzt und das LG Lindau dem OLG-Bezirk München zugeteilt. Damit wurden die beim LG Lindau zugelassenen Rechtsanwälte (damals 12) wieder Mitglieder der RAK München und es erlosch ihre Simultanzulassung beim OLG Tübingen, während ihre Simultanzulassung beim OLG München nach der inzwischen erlassenen RAO 1946 nicht möglich war. Durch Rechtsanordnung des Kreispräsidenten Lindau vom 27. 8. 1952 wurde ausdrücklich bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. 9. 1952 an die bayerische RAO 1946 auch im Kreise Lindau Geltung habe.

Das abschließende „Gesetz über den Bayerischen Kreis Lindau“ vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 153) bestimmte schließlich in seinem Artikel 2 Abs. 3, daß das Landgericht Lindau mit Ablauf des 31. März 1956 aufgehoben und daß die Amtsgerichte Lindau und Weiler-Lindenberg (wieder) dem Landgericht Kempten zugeteilt würden. Damit endete die Zulassung der Lindauer Anwälte auch beim LG Lindau, sie wurden aber beim LG Kempten simultan zugelassen. Die von 14 Lindauer Rechtsanwälten u. a. auch hiewegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bay-

VerfGH mit der schon oben erwähnten Entscheidung vom 27. März 1956 abgewiesen.

Das Lindauer Intermezzo war beendet.

3. Die Bundesrechtsanwaltsordnung 1959

Nach langen Vorbereitungen wurde am 1. Aug. 1959 (BGBl. I S. 565) die Bundesrechtsanwaltsordnung erlassen, die am 1. Okt. 1959, also auf den Tag genau 80 Jahre nach der RAO 78, in Kraft trat. Das 100jährige Jubiläum der RAO 78 ist somit zugleich das 20jährige Jubiläum der BRAO 59. Sie stellte die Rechtseinheit im Anwaltsrecht wieder her.

a) Die BRAO ließ das Kammersystem bestehen. In ihrem Vierten Teil sind die Vorschriften über „Die Rechtsanwaltskammern“ enthalten. Den Namen „Rechtsanwaltskammer“ hatte – im Gegensatz zur RAO 78, die nur die „Anwaltskammer“ kannte – schon die bayerische RAO 1946 im Anschluß an die Reichsrechtsanwaltsordnung 1936 gebraucht. Was über Stellung, Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammern in der BRAO geregelt ist, entspricht im wesentlichen dem, was die früheren Rechtsanwaltsordnungen enthielten. Ausdrücklich gesagt wird in § 62, was die früheren Gesetze unausgesprochen gelassen hatten, daß die Rechtsanwaltskammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Vorschriften über den Vorstand sind ausführlicher als früher; im Anschluß an die partikuläre Rechtsanwaltsordnung der britischen Zone ist jetzt der früher unausgesprochen vorhandene „engere Vorstand“ durch das „Präsidium“ ersetzt. Auch die Bezeichnung des Vorsitzenden des Vorstands als „Präsident“ ist in der BRAO 59 beibehalten. Das in der RAO 78 nicht, wohl aber in der bayerischen RAO 1946 erwähnte Rüge-recht des Vorstands ist nun ausdrücklich angeführt.

Nicht mehr zu den Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Ehrengerichtbarkeit, die – den veränderten verfassungsrechtlichen Auffassungen entsprechend – nun sachlich und personell vom Kammervorstand getrennt ist. Nur noch den Sach- und Finanzbedarf des Ehrengerichts 1. Instanz hat die Rechtsanwaltskammer zu tragen.

Die bei Inkrafttreten der BRAO bestehenden Rechtsanwaltskammern blieben erhalten, es war also keinerlei neuer Errichtungsakt erforderlich, die damals im Amt befindlichen Vorstände blieben mit ihrer bisherigen Amtsdauer im Amt (§ 214).

Der Übergang von den Rechtsanwaltskammern nach der RAO 1946 auf die Rechtsanwaltskammern nach der BRAO 59 ist sonach reibungslos geschehen.

Die Ehrengerichtsbarkeit mit veränderten Zuständigkeiten ist nach der BRAO 59 drei Instanzen anvertraut: dem Ehrengericht 1. Instanz, gebildet für den Bezirk jeder Kammer, besetzt ausschließlich mit Rechtsanwälten, die nach den Vorschlägen der Kammer durch die Justizverwaltung bestellt werden; dem Ehrengerichtshof, der in Bayern als Bayerischer Ehrengerichtshof für den Bezirk ganz Bayerns errichtet ist, paritätisch besetzt mit Berufsrichtern und Rechtsanwälten, wobei der Vorsitz von einem Rechtsanwalt geführt wird; in dritter Instanz dem Anwaltsssenat beim BGH, bei welchem ebenfalls Rechtsanwälte als Ehrenrichter mitwirken, die vom Bundesjustizminister aus Vorschlagslisten der Bundesrechtsanwaltskammer berufen werden. Seit 1959 sind in der Ehrengerichtsbarkeit zahlreiche Kollegen aus dem Kammerbezirk tätig geworden, so beim Ehrengericht: die Rechtsanwälte Dr. Walter Schweyer, Dr. Hans Hertkorn, Dr. Albert Heizer, Hans Spiegl, Dr. Walter Thier (verstorben am 26. 3. 1979), Dr. Helmut Morell (verstorben am 15. Mai 1968), Dr. Karl Windorfer, Dr. Herbert Lersch (verstorben am 22. Sept. 1967), Rolf Gyger (1968 aus dem Kammerbezirk München ausgeschieden), Dr. Hugo Diepold, Günter Erbach, Dr. Wolfgang Körbitz, Dr. Friedrich Kohndorfer, Heinrich Duvinage/Augsburg, Walter Neumann, Dr. Klaus Regnault, Ernst Schroeder jun., Dr. Erwin Spengruber, Dr. Walter Ball, Dr. Rudolf Sottung, Dr. Dieter Walter, Anton Zankl. Das Ehrengericht hat inzwischen 4 Kammern, Vorsitzende der Kammern waren im Laufe der Jahre Dr. Schweyer, Dr. Heizer, Dr. Thier, Dr. Diepold, Günter Erbach, Dr. Körbitz. Geschäftsleitender Vorsitzender des Ehrengerichts war anfangs Dr. Schweyer, dann Dr. Heizer, seit 1971 ist es Günter Erbach.

In den Bayerischen Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte, der aus der Zeit der Geltung der RAO 46 übernommen und fortgeführt wurde, wurden Dr. Ernst Schroeder, Karl Heinrich Wirsching, Dr. Alfred Endrös, Dr. Walter Braun, Dr. Rolf Fiedler, Erik Frhr. von Hoyningen Huene, Dr. Eugen Leer, Dr. Friedrich Kohndorfer und zeitweise Dr. Wolfgang Körbitz berufen. Präsident des Ehrengerichtshofs war anfangs Dr. Ernst Schroeder, nach seinem Rücktritt 1971 bis heute Karl Heinrich Wirsching.

In den Anwaltsssenat des BGH wurden aus unserem Kammerbezirk

berufen Valentin Heins, Dr. Hans Merkel und Dr. Friedrich Kohlndorfer. Von ihnen ist Valentin Heins inzwischen verstorben, Dr. Merkel schied wegen Berufung in andere Aufgaben der Anwaltschaft aus. Dr. Kohlndorfer ist gegenwärtig noch Mitglied des Anwaltssenats.

Im Zulassungsrecht brachte die BRAO zwei Regelungen, die von der Kammer mit geringer Freude betrachtet wurden: hatte die RRAO 1936 in dem Bestreben, den Zustrom zur ohnehin überfüllten Anwaltschaft einzuschränken, die Zulassung in den Ruhestand getretener Beamter unterbunden, so fehlt eine entsprechende Vorschrift in der BRAO. Die Rechtsanwälte, die den Beruf als einen Lebensberuf ergriffen haben und ausüben, sind in der Regel nicht eben erbaut davon, daß Beamte (im weitesten Sinn) nach Erreichen der Altersgrenze sich um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bewerben. Es waren und sind wohl verfassungsmäßige Bedenken, die den Gesetzgeber der BRAO zögern ließen, einen entsprechenden Versagungsgrund in das Gesetz aufzunehmen. So blieb der seit zwanzig Jahren geführte Kampf der Kammer gegen solche Zulassungen in den meisten Fällen ohne Erfolg.

Ähnlich zäh und – erfolglos war auch die Anstrengung der Kammer, die Zulassung dort zu verhindern, wo der Bewerber sich in einem festen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber befindet, einen „full time job“ ausübt, und den Anwaltsberuf nur als Nebenberuf betreibt. Noch die RAO 1946 hatte es ermöglicht, solchen Zulassungsgesuchen entgegenzutreten; die BRAO brachte, nord- und westdeutschen Vorstellungen und Überlieferungen folgend in ihrem § 46 die standesrechtliche Regelung, daß der in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Anwalt nicht für seinen Arbeitgeber vor Gericht auftreten dürfe, woraus die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis den Umkehrschluß zog, daß er Rechtsanwalt werden könne. Die vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der BRAO von der Kammer immer wieder unternommenen Versuche, in Einzelfällen sich der Zulassung solcher Bewerber zu widersetzen, scheiterten zumeist.

b) Lokalisation

Das Prinzip der Lokalisierung der Zulassung behielten auch die RAO 1946 und die BRAO bei: der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht (der ordentlichen Gerichtsbarkeit) zugelassen; eine Simultanzulassung gibt es nur unter bestimmten Voraussetzungen. So konnte und kann der beim Amtsgericht zugelassene Anwalt bei dem übergeordneten

Landgericht zugelassen werden. Im Gegensatz zur RAO 78 traf die RAO 1946 keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob der Landgerichtsanwalt bei zwei am gleichen Ort befindlichen Landgerichten zugelassen werden kann, was für München mit seinen zwei Landgerichten immer von Bedeutung war; sie überließ diese Frage „landesrechtlicher Regelung“. Es mußte sich aber um „zwei am Orte des Wohnsitzes des Rechtsanwalts gelegene Landgerichte“ handeln (§ 10 Abs. 2 RAO 1946). Es wurde nun zwar, solange die RAO 1946 galt, niemals eine landesrechtliche Regelung (durch Gesetz oder Verordnung) erlassen, aber es gab sie doch, nämlich als Gewohnheitsrecht. Die Landesjustizverwaltung ließ seit jeher, und auch unter der RAO 1946 die in München residierenden Anwälte bei den beiden an ihrem Wohnort befindlichen Landgerichten zu. Dagegen wurde eine Zulassung der an Amtsgerichtsorten des Landgerichtsbezirks München II residierenden Anwälte immer abgelehnt, weil es eben an der Voraussetzung des gleichen Ortes fehlte. Diese Anwälte waren zwar bei dem Landgericht München II zugelassen, nicht aber bei dem Landgericht München I.

Mit dem Inkrafttreten der BRAO änderte sich dieser Rechtszustand: nach § 24 BRAO ist eine solche simultane Zulassung möglich, wenn die Landesjustizverwaltung allgemein feststellt, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist, und es kommt nicht mehr darauf an, ob die beiden Landgerichte sich am Ort des Wohnsitzes des Anwalts befinden, sondern nur, ob sich beide an demselben Ort befinden. Eine solche allgemeine Feststellung traf die Landesjustizverwaltung alsbald nach dem Inkrafttreten der BRAO, und es werden seither auch die auswärtigen Anwälte nicht bloß beim Landgericht München II, sondern auch bei dem Landgericht München I zugelassen.

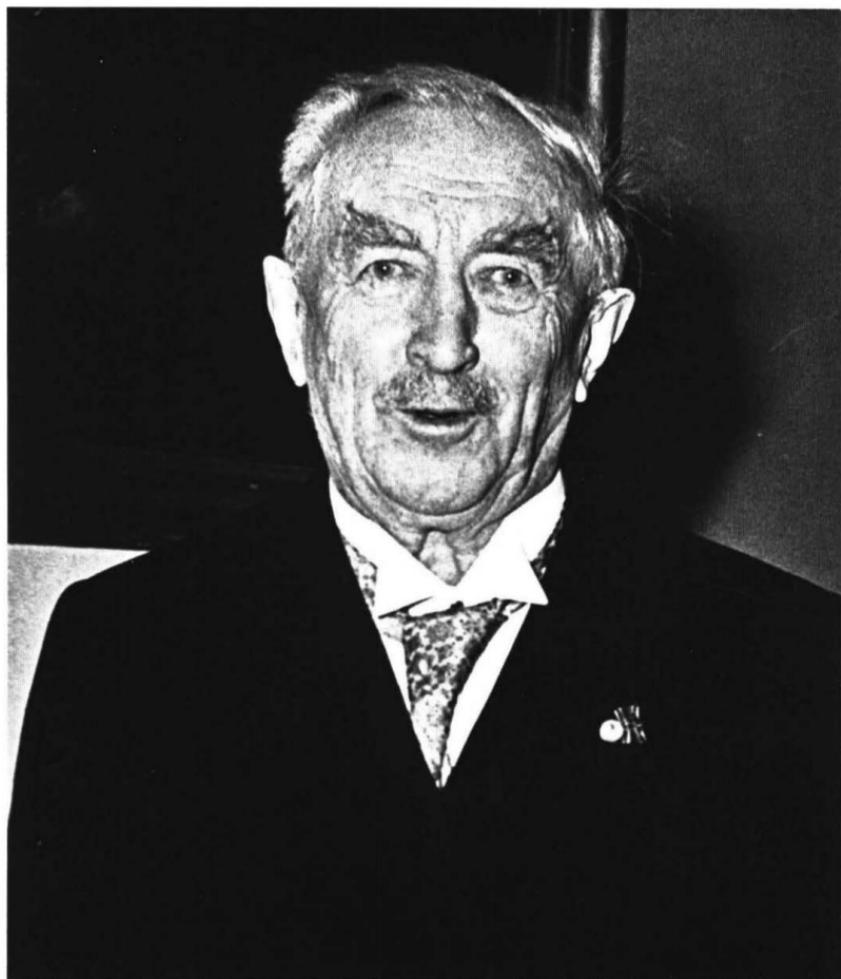
Ein weniger glatt zu lösendes Zulassungsproblem war die gleichzeitige Zulassung der Landgerichtsanwälte bei dem übergeordneten OLG München. Wir haben im ersten Teil dieses Berichts dieses Problem aus der damaligen Sicht und nach dem damaligen Rechtszustand gestreift. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde es zunehmend heftiger diskutiert. Die amerikanische Besatzungsmacht war ursprünglich gewillt, das ihr unbekanntes Prinzip der Lokalisation nicht wieder einzuführen. Im Rechtspflege-Plan war vorgesehen, daß die im Bezirk des OLG (München) zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung an allen im OLG-Bereich gelegenen Landgerichten befugt sein sollten. Das konnte noch mit

den Zuständen unmittelbar nach dem Krieg erklärt und begründet werden, wo es anfänglich eben nicht genügend Anwälte gab, die wieder amtieren durften. Die vom Länderrat beschlossene RAO 1946 fand eine Kompromißregelung. Sie räumte der Landesjustizverwaltung das Recht ein, anzuordnen, daß die im OLG-Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor einem oder mehreren im OLG-Bezirk gelegenen Landgerichten befugt sein sollten, wenn es (nach dem Befinden der Justizverwaltung) die örtlichen Verhältnisse erforderlich machten (§ 12 RAO 1946). Zu einer solchen Anordnung ist es nie gekommen.

Im übrigen aber verhielt sich die RAO 1946 über die Simultanzulassung beim OLG überhaupt nicht. Sie bestimmte lediglich in ihrem § 10 Abs. 1 S. 1, daß das „Landesrecht“ die Zulassung beim OLG von einer vorgängigen fünfjährigen Tätigkeit bei einem Landgericht abhängig machen könne, und in § 10 Abs. 1 S. 2, daß das Landesrecht „in diesem Fall“ anordnen könne, daß der beim OLG zugelassene Anwalt die Zulassung beim LG aufgeben müsse.

Obwohl eine landesrechtliche Regelung dieses Inhalts niemals erlassen worden ist, beantragte 1948 ein Münchner Anwalt, der bei den beiden Landgerichten zugelassen war, seine Simultanzulassung beim OLG. Gegen den ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung erhob er Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof, der seinerzeit dafür zuständig war. Die Klage wurde abgewiesen mit – im wesentlichen – der Begründung, daß die RAO 1946 einen Rechtsanspruch auf die Simultanzulassung nicht kenne, daß insbesondere der von dem Anfechtungskläger aus der (hier oben wiedergegebenen) Bestimmung des § 10 RAO 1946 gezogene Umkehrschluß, eine Simultanzulassung sei möglich, weil es erst einer besonderen landesrechtlichen Bestimmung bedürfe, wenn der zum OLG zugelassene Rechtsanwalt seine Zulassung beim Landgericht aufgeben müsse, unzutreffend sei und richtiger zu dem entgegengesetzten Ergebnis führe. Interessant ist aus diesem – unseres Wissens nicht veröffentlichten – Urteil des VGH vom 15. 12. 1949 die Bemerkung, daß die – damals noch allzuständige – Militärregierung aus Anlaß dieses Zulassungsfalles eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung 1946 verlangt hatte, davon aber abkam, weil das Ministerium eine Änderung der RAO 1946 für bedenklich hielt, nachdem doch das Bonner Grundgesetz die Regelung des Anwaltsrechts der Bundesgesetzgebung anheimgegeben habe.

In den darauffolgenden Jahren wurde der Ruf nach der Simultanzulas-



Rechtsanwalt Hanns Dahn
Präsident der Kammer von 1946–1968

sung häufiger erhoben, insbesondere von dem Landshuter Kollegen Riemann, der sich mehrfach in Kammerversammlungen dafür einsetzte. Die Kammerversammlung vom 27. Febr. 1953 faßte einstimmig den Beschluß, die Einführung der allgemeinen Simultanzulassung zu fordern, worauf der Abgeordnete Demmelmeier im Deutschen Bundestag noch 1959 hinwies. Im Jahre 1957 bat der Kammervorstand die Abgeordneten des Bundestags zu einer Besprechung über den Entwurf der BRAO und bat sie, sich für die Bestrebungen der Kammer einzusetzen.

Inzwischen hatte die Landesjustizverwaltung – wie weiter oben berichtet – in Augsburg einen detachierte Senat des OLG München errichtet. Da die Augsburger Anwälte aber beim OLG München nicht zugelassen sein konnten, mußte für ihre Zulassung ein Weg gesucht werden. Die Landesjustizverwaltung meinte, die Simultanzulassung der Augsburger Landgerichtsanwälte aussprechen zu dürfen, was schwerlich mit dem Gesetz in Einklang zu bringen war. War doch insbesondere der Vorbehalt für das Landesrecht in § 10 Abs. 1 RAO 1946 bis zur Errichtung des Bundesrevisionsgerichts befristet gewesen und diese Befristung durch die Errichtung des BGH inzwischen abgelaufen. Die Zulassung der Augsburger Anwälte zum OLG München war der erste Einbruch in das System der Zulassung beim OLG.

Die BRAO 1959 versuchte den Gedanken der Singularzulassung zu verwirklichen und ordnete in § 25 an, der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Anwalt dürfe nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein. Das zielte auf den „reinen“ Obergerichtsanwalt ab, wie er seit jeher in Nord- und Westdeutschland bekannt war und ist. Die Simultanzulassung wurde in die Übergangsvorschriften verbannt, wo zur Wahrung wohlverworbener Rechte bestimmt war, daß diejenigen Rechtsanwälte, die eine Simultanzulassung bei Inkrafttreten der BRAO besaßen, diese behalten sollten. Es war somit das Auslaufen solcher Simultanzulassungen ins Auge gefaßt. Neue Simultanzulassungen waren auf solche Rechtsanwälte beschränkt, deren Zulassungs-LG und Kanzlei sich am 1. Okt. 1959 am Ort des OLG befand. Im März 1970 griff die Kammerversammlung das Thema wieder auf und es wurde durch Beschluß der Kammervorstand beauftragt, „mit allen zu Gebote stehenden Kräften darauf hinzuwirken, daß die Simultanzulassung bei Landgericht und Oberlandesgericht in der Bundesrepublik oder auch nur in Bayern eingeführt bzw. wieder eingeführt wird, da sie in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland besteht oder wieder eingeführt wurde, durch ersatzlose Streichung des

§ 25 BRAO oder Ausdehnung des § 226 Abs. 2 BRAO auf das Land Bayern.“ Der Antrag berief sich zutreffend darauf, daß der Bundesgesetzgeber selbst den ursprünglich auf die Landgerichtsbezirke Berlin, Bremen und Saarbrücken beschränkte Regelung des § 226 Abs. 2 BRAO soeben (durch Gesetz vom 13. 1. 1969) auf Hamburg erstreckt hatte.

Eine im Kammervorstand alsbald gebildete Kommission „Simultanzulassung“ aus den Vorstandsmitgliedern Dr. Ernst, Kääh, Müller, Senninger und Wittmann erarbeitete anhand des vorhandenen und gesammelten Materials einen fundierten Antrag, der der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im März 1971 vorgelegt und vorgetragen wurde. Innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer bestand zwar bei den Kammern, in deren Gebiet seit jeher die Singularzulassung beim OLG besteht und die diese Regelung für besser hielten, keine Neigung, den Antrag für alle Bundesländer zu unterstützen, sie widersetzten sich dem Antrag auch nicht, soweit er auf das Land Bayern beschränkt war. Es schlossen sich sogar die Kammern aus dem Land Baden-Württemberg dem bayerischen Antrag an. Bundesregierung und Bundestag verschlossen sich nicht, so daß es schließlich am 24. Oktober 1972 zu dem Änderungsgesetz kam, mit dem § 226 BRAO seine heutige Fassung erhielt. Sie ermöglicht den „bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland“ zugelassenen Rechtsanwälten die Simultanzulassung bei dem jeweiligen Oberlandesgericht. Bemerkenswert ist dazu, daß nicht mehr, wie in der alten Fassung des § 226, von dem „Landgericht Saarbrücken“ die Rede ist, sondern von den Landgerichten im „Saarland“, vor allem aber, daß nicht mehr – wie es in der RAO 78, in der RRAO 1936 und noch in der alten Fassung des § 226 war – die Rechtsanwälte von der Simultanzulassung ausgeschlossen waren, deren Zulassungs-Landgericht und Kanzlei sich nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befand. Jeder bei einem Landgericht zugelassene Anwalt kann die Simultanzulassung bei dem übergeordneten Oberlandesgericht erhalten.

Das vorerwähnte Gesetz vom 24. Okt. 1972 traf auch durch einen neuen § 227 a BRAO Vorsorge für die Amtsgerichtsanwälte, die von der damals erst noch beabsichtigten Reform der Gerichtsorganisation betroffen werden würden. Diese Reform kam mit dem bayr. Gesetz vom 25. April 1973. Wie an anderer Stelle dargestellt, wurden zahlreiche Amtsgerichte aufgehoben, ihre Bezirke ganz oder teilweise anderen Amtsgerichten zugeschlagen, kamen damit in manchen Fällen zu einem

anderen Landgerichtsbezirk, ja gelegentlich sogar in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk. Dadurch trat bei vielen Rechtsanwälten ein Wechsel der Zulassung zum Amtsgericht und Landgericht ein, so daß – unter den Voraussetzungen des § 227a BRAO – nunmehr manche Anwälte eine Zulassung bei zwei Landgerichten haben konnten. Eine Mehrfachzulassung bei zwei Oberlandesgerichten allerdings schloß und schließt das Gesetz aus.

Daß auch Landgerichtsbezirke – nicht nur Amtsgerichtsbezirke, wie § 227a voraussetzte – infolge der Neuordnung aufgeteilt oder aufgehoben wurden, war zunächst nicht beachtet worden, das Gesetz vom 22. Mai 1975 brachte aber auch für diese Fälle die notwendige zulassungsrechtliche Regelung in dem neuen § 227b BRAO, die eine weitere Form der Zweitzulassung vorsah.

Das Bild der Zulassung ist damit heute ziemlich buntscheckig geworden, der Grundgedanke der BRAO – wie schon der früheren Gesetze – einer einzigen Zulassung bei einem einzigen Gericht (Singularzulassung) ist längst aufgegeben: im Kammerbezirk haben so gut wie alle Anwälte eine zweifache Zulassung (bei einem Amts- und einem Landgericht), die zahlenmäßig größte Gruppe eine dritte (nämlich bei beiden Münchner Landgerichten), die meisten eine vierte (nämlich die Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht), viele – nämlich die von der Neuordnung der Gerichtsorganisation betroffenen – dazu eine weitere (bei einem weiteren Landgericht) und jeder bei einem Oberlandesgericht zugelassene gilt zugleich als bei dem BayObLG zugelassen.

4. Kammertätigkeit

a) Allgemeines

Die RAO 1946 bestimmte in § 52 lediglich, daß der Vorsitzende die Versammlungen der Kammer zu berufen habe, aber nichts darüber, wann und wie oft das zu geschehen habe. Aus den Vorschriften über die Wahlen zum Kammervorstand, über die Verwaltung des Kammervermögens und die Rechnungslegung darüber, ergab sich aber, daß eine Versammlung alljährlich einberufen werden mußte, denn „die Kammer“ konnte ihre Beschlüsse nur in einer Versammlung fassen (§§ 53, 54 RAO 1946). Wie schon in der RAO 78 war auch in der RAO 1946 nichts darüber bestimmt, daß der Vorstand der Kammer einen „Bericht über die Tätig-

keit der Kammer und des Vorstands zu erstatten“ habe, wie er es gem. § 61 gegenüber der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht zu tun hatte. Nur die Geschäftsordnung von 1947 schrieb vor, daß alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Rechtsanwaltskammer stattzufinden habe, die zu Berichterstattung, Rechnungslegung und Wahlen zu dienen hatte.

Nach Gesetz und Geschäftsordnung war demnach die Kammerversammlung das, wenn nicht einzige, so doch wichtigste Mittel der Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Kammer und dem von ihnen gewählten Vorstand. Die vorgeschriebenen ordentlichen Versammlungen fanden in der Regel im dritten oder vierten Monat eines Jahres statt. Der Besuch dieser Versammlungen durch die Kollegenschaft war unterschiedlich groß; wurde die erste Versammlung vom Dezember 1946 noch verhältnismäßig stark besucht, so ließ das Interesse doch in den späteren Jahren merklich nach. So erschienen 1951 von 1.450 Kollegen nur 198, im Februar 1952 von damals ca. 1.500 immerhin 300 in der Versammlung, 1956 waren von rd. 1.800 nur noch ca. 200 anwesend. Mehrfach mußten außerordentliche Versammlungen einberufen werden, so vor allem zur Vornahme von Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder: § 45a des Gesetzes schrieb vor, daß eine Ersatzwahl „innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden“ eines Mitglieds stattzufinden habe, was häufig zu Einberufungen zwang. Es wurden aber auch sonst außerordentliche Versammlungen abgehalten, so im April 1950 zur Unterrichtung und Diskussion des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Ungunst der Zeit nach 1945 ließ zunächst nur eine weitere Form der Unterrichtung der Kammermitglieder zu: Rundschreiben, die zu unregelmäßigen Zeiten und zu unterschiedlichen Zwecken versandt wurden. Deshalb wurde im Sommer 1949 beschlossen, ein Mitteilungsblatt herauszugeben, das – nach seinem Vorwort in Nr. 1 vom 1. August 1949 – regelmäßig erscheinen und dazu dienen sollte, die „Verbindung innerhalb der Kollegenschaft des Bezirks zu verbessern, auch Nachrichten aus dem Leben der Kammer und des Berufs zu vermitteln und so die gesamte Kollegenschaft des Kammerbezirks nicht nur über die Vorgänge zu informieren, sondern auch in die Lage zu setzen, selbst an den Arbeiten der Kammer mitzuarbeiten“. Das war die gute Absicht, zu deren Verwirklichung vor allem die Mitarbeit der Kollegen und Anregungen für die Gestaltung des Inhalts erbeten wurden. Die gute Absicht schlug fehl; so sehr sich auch die Redaktoren (ursprünglich Dr. Maron und Dr. Ritzin-

ger) bemühten, das Blatt litt dauernd an Auszehrung, brachte es daher nicht zu regelmäßigem Erscheinen, sondern erschien weiterhin unregelmäßig und nicht mit dem Inhalt, den es sich vorgesetzt hatte (Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts, Ehrengerichtsentscheidungen, Ministerialentschließungen usw.).

Die BRAO von 1959 hat die „Versammlung der Kammer“ (wie sie in § 85 heißt) als oberstes Organ der Rechtsanwaltskammer belassen (richtig: gegenüber der RRAO 1936 wieder hergestellt), aber so wenig wie die früheren Anwaltsordnungen von sich aus festgelegt, wann und wie oft eine Versammlung einzuberufen ist. Die Begründung führt richtig aus, daß sich die Einberufung für die Vorstandswahlen und für die jährliche Rechnungslegung (§ 89 Abs. 2 Nr. 6) ohne weiteres notwendig macht. Die am 11. März 1960 aufgrund der BRAO neu beschlossene Geschäftsordnung der Kammer bestimmt deshalb in § 3, daß eine jährliche ordentliche Kammerversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahrs im ersten Kalendervierteljahr des neuen Geschäftsjahrs stattzufinden hat, die der Berichterstattung und Rechnungslegung, notwendigen Wahlen und zur Fassung von Beschlüssen dient.

Die alljährlichen ordentlichen Versammlungen wurden auch seither nicht stärker, in Relation zur Mitgliederzahl eher schwächer besucht als früher. So war etwa die Versammlung vom 26. April 1968 von nur 202 Kammermitgliedern besucht (Gesamtzahl: 2.476, also noch nicht 10% Versammlungsbesucher), die vom 11. April 1969 von 194 (Gesamtzahl: 2.602), die von 1970 von 283 (Gesamtzahl: 2.765), der Besuch wurde in den weiteren Jahren absolut und relativ immer schwächer. Am 14. April 1978 fand die letzte Versammlung vor dem Jubiläumsjahr statt, und obwohl in ihr Neu- und Ergänzungswahlen zum Vorstand vorzunehmen waren, was im allgemeinen zu einem stärkeren Besuch führt als zu den Versammlungen in den Zwischenjahren, war sie nur von 280 Mitgliedern (von rund 4.400) besucht.

Es ist sonach deutlich ersichtlich, daß die Kammerversammlungen nicht das ausreichende Instrument zur Herstellung einer lebendigen Verbindung zwischen der Kollegenschaft und dem Vorstand sind. Es wurde daher der Versuch nicht unterlassen, die schriftliche Verbindung durch Ausbau des Mitteilungsblattes zu verbessern. Wenn es von 1959 an – nun unter Schriftleitung von Dr. Ritzinger und Mennacher, seit 1968 von Dr. Heinrich – noch im wesentlichen wenig verändert weiter erschien – wenn auch gelegentlich übersichtlicher gegliedert –, so bekam es doch erst ab

Oktober 1977 ein neues Gesicht („lay out“ sagt man auf Neudeutsch) und gewinnt unter neuer Schriftleitung durch Dr. Giselher Gralla zusehends an innerem Format. Vielleicht glückt es, im zweiten Centennium der Kammer ein wirkliches Periodikum daraus zu machen!

Es blieb aber nicht bei diesen hergebrachten Verbindungsmitteln: im Jahre 1968 begann der Vorstand, von der durch seine Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeit Gebrauch machend, einzelne Vorstandssitzungen außerhalb Münchens in Verbindung mit den örtlichen Anwaltvereinen abzuhalten. Dies wurde 1968 mit den Vereinen abgesprochen und seitdem haben solche Gemeinschaftssitzungen – in der Regel verbunden mit einem anschließenden geselligen Beisammensein – in Augsburg, Passau, Kempten, Landshut, Traunstein – schon stattgefunden.

Die übergroße Zahl der in München selbst ansässigen Kammermitglieder macht eine Begegnung so gut wie unmöglich. Gleichwohl werden Versuche nicht ausbleiben können. Die an anderer Stelle zu behandelnden Wochenendseminare der Kammer und andere Veranstaltungen zählen auch hierher.

b) *Die Fort- und Weiterbildung der Anwaltschaft*

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehört es auch, sich der Fort- und Weiterbildung der Kollegenschaft, ihrer Unterrichtung über die Entwicklung des Rechts, vor allem des Standesrechts zu widmen.

Die Kammer hat dazu ihre an anderer Stelle erwähnten Kommunikationsmittel eingesetzt, sich damit aber nicht begnügt. Über das eigentliche Standesrecht werden die Kammermitglieder unterrichtet durch die seit der Wiedererrichtung der Kammern mehrfach in Neufassung erschienenen „Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs“ (wie sie früher genannt wurden), heute seit der durch § 177 Abs. 2 S. 2 BRAO begründeten Zuständigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts“ genannt, die jeweils allen Kammermitgliedern ausgehändigt werden. Daneben gibt die Kammer allen ihren Mitgliedern kostenlos die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Sammlung ehrengerichtlicher Entscheidungen (des BGH-Anwaltssenats und der Ehrengerichtshöfe) an die Hand (gegenwärtig 13 Bände). Zusätzlich erfolgt eine Unterrichtung durch die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen „Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer“.

Darüber hinaus hat die Kammer seit 1945/46 vielfach Kurse und Un-

terrichtungsveranstaltungen abgehalten, so Steuerrechtskurse in den Jahren 1950/52, Sonderveranstaltungen zur Einführung in das neue Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) u. a. m. Die seit 1968 bestehende Abteilung des Kammervorstandes, die für diesen Tätigkeitsbereich federführend ist, hat unter der Leitung ihres Vorsitzenden, des gegenwärtigen Vizepräsidenten der Kammer Dr. Gruno/Augsburg, eine Fülle von solchen Unterrichtungen vorgenommen, so über die neuen Gesetze im Familienrecht (Scheidungsrecht, Versorgungsausgleich usw.), über die Zivilprozeßnovellen, das Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen u. a. m. Als eine Dauereinrichtung wurden die „Wochenendseminare“ geschaffen, die im Oktober 1971 begannen und deren 33. Veranstaltung soeben im Jubiläumsjahr stattgefunden hat. In zweitägigen, jeweils an einem Wochenende an ausgewählten Orten des Kammerbezirks stattfindenden Veranstaltungen, die mit einem angemessenen gesellschaftlichen Rahmen verbunden sind, unterrichten Fachkenner (Hochschullehrer, Richter, Fachbeamte) über die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtslehre, Praxis und Rechtsprechung. Daneben geschieht eine in ihrer Bedeutung innerhalb einer Berufsgruppe von fast 5.000 Mitgliedern sonst nicht mögliche und nicht zu unterschätzende persönliche Begegnung.

Einen Eindruck von dem Umfang solcher Unterrichtung mag ein Überblick geben, der sich auf einen Ausschnitt bezieht, nämlich die Einführung der Kollegenschaft in die Reformgesetze 1976/77. In den zahlreichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Münchens wurden 8.000 Teilnehmerplätze angeboten. Die Erstunterrichtung über die Eherechtsreform fand u. a. in München, Augsburg, Kempten, Landshut und Rosenheim/Traunstein in 14 Tages- und Wochenendseminaren mit rund 3.200 Plätzen statt, die Wiederholung der Unterrichtung über den Versorgungsausgleich in München und Augsburg an zwei Tagen mit 1.000 Plätzen, Vorträge zum AGB-Recht in München an zwei Tagen mit rund 1.300 Plätzen, zur ZPO-Vereinfachungsnovelle in München an einem Tag mit über 850 Plätzen, schließlich in einer Podiumsdiskussion mit Familienrichtern in München mit rund 650 teilnehmenden Kollegen.

Die Zahl der zu diesen Veranstaltungen ausgegebenen Druck- und Informationsschriften belief sich auf etwa 23.000, davon allein zum Versorgungsausgleich rund 18.000 und zum AGB-Recht 4.200. Der Organisationsaufwand der Kammer spiegelt sich in über 20.000 hinausgegangenen Postsendungen und etwa 45.000 Blatt für die Einladungen verbrauchten Papiere nur zum Teil wieder.

Vielleicht mögen diese Zahlen auch ein Licht werfen auf die Probleme der an anderer Stelle behandelten Haushaltsführung der Kammer.

c) *Die Anwaltschaft in der Sozialarbeit*

Seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze sah und sieht das Prozeßrecht vor, daß minderbemittelten Bürgern das „Armenrecht“ gewährt wird, d. h. in praxi, daß sie von der Vorentrichtung der anfallenden Gerichtskosten befreit werden, und daß ihnen – von dem Gericht – ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, der sie „vorläufig unentgeltlich“ berät und vor Gericht vertritt. Jahrzehntlang leistete die Anwaltschaft diese Tätigkeit nicht nur, ohne dafür die geringste Vergütung zu erhalten, sondern sogar ohne Erstattung der baren Auslagen. Es war dies eine ungeheuere soziale Leistung der Anwaltschaft, für die es in keinem anderen Berufsstand und zu keiner Zeit eine vergleichbare Erscheinung gibt.

(Vgl. Ostler, S. 79 ff.; Feess, Die Lage der deutschen Rechtsanwälte, BayZR 1909, 292 ff.; Dittenberger, Der Etat der Reichsjustizverwaltung im Reichstage, JW 1912, 575; Michael Siegel, Unbezahlte Staatsarbeit, Mitteilungen des Bayer. Rechtspraktikantenverbandes, Beilage zur BayZR, 1920, 33 ff.)

Die Rechtsanwaltschaft nahm damit die Fürsorge für die unbemittelten Teile des Volkes unentgeltlich auf sich (Hachenburg, DJZ 1927, 212).

Erst 1919, also vor jetzt 60 Jahren, führte ein Reichsgesetz wenigstens die Auslagenerstattung ein, so daß der Armenanwalt wenigstens nicht mehr aus eigener Tasche zuzahlen mußte, wenn er schon für seine Arbeit (und die seines Büros!) keine Vergütung erhielt (vgl. dazu Friedlaender JW 1921, 442). Erst 1923 gewährte ein Gesetz dem Armenanwalt auch einen Gebührenanspruch – und zwar auf die vollen gesetzlichen Gebühren. Freilich dauerte diese Herrlichkeit nicht lange, fiskalische Interessen setzten sich bald wieder durch und es begann der allmähliche Abbau des Fortschritts (im einzelnen vgl. bei Ostler S. 192 ff. und Friedlaender, Sparmaßnahmen und Armenrechtsreform, JW 1930, 515 ff.).

Heute erhält der einer armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt wenigstens den Ersatz seiner baren Auslagen und eine, freilich gegenüber den normalen gesetzlichen Gebühren verminderte Vergütung für seine Berufstätigkeit.

Etwas anders verlief die Entwicklung bei der Vergütung für den Pflichtverteidiger in Strafsachen. Hier bestimmte das Gesetz (§ 150 StPO) schon immer, daß die Staatskasse dem Pflichtverteidiger eine Ver-

gütung zu erstatten habe. Aber auch sie war nicht immer nach den normalen Sätzen bemessen. So kam es vor allem in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts zu immer dringender erhobenen Forderungen der Anwaltschaft, zu Streikandrohungen und Resolutionen der Kammern und der Bundesrechtsanwaltskammer, bis die gegenwärtige Situation geschaffen wurde, die zwar keineswegs befriedigend zu nennen ist, aber immerhin besser ist als der frühere Zustand.

Armenrechtsvertretungen und Pflichtverteidigungen beziehen sich indes nur auf die forensische Tätigkeit des Anwalts. Wie dort die deutsche Anwaltschaft seit jeher eine erhebliche Sozialleistung erbrachte und erbringt, so geschah dies noch auf einem weiteren Gebiet der anwaltlichen Berufsaufgaben: dem der außergerichtlichen Beratung minderbemittelter Bevölkerungskreise. Schon spätestens seit der Jahrhundertwende bildeten sich in ganz Deutschland Rechtsauskunftstellen für Minderbemittelte, eingerichtet und getragen von verschiedenen Organisationen, wie den Gewerkschaften, karitativen Verbänden, kommunalen Stellen u. a. Auch an diesen Stellen beteiligte sich die Rechtsanwaltschaft immer schon. (Vgl. statt aller: Lutz, JW 1908, 57 ff.)

Nachdem im „Dritten Reich“ der NSRB Rechtsauskunftsstellen der Anwaltschaft eingerichtet hatte, die von den Rechtsanwälten – unentgeltlich – betrieben wurden, waren es nach dem zweiten Weltkrieg die Anwaltvereine, die sich dieser unentbehrlichen sozialen Aufgabe wieder annahmen. In München war es vor allem Dr. Robert Geigel, der sich mit unermüdlicher Tatkraft dafür einsetzte, wieder eine Rechtsauskunftsstelle einzurichten, was ihm auch mit beträchtlichem Erfolg gelang. Rückschläge blieben nicht aus; Beschlüsse der Kammerversammlung, die es für eine Standespflicht jedes Rechtsanwalts erklärten, sich an dieser Rechtsberatung zu beteiligen, wurden von ehrengerichtlichen Entscheidungen für unverbindlich erklärt, ohne daß dies allerdings zu ernsthaften Störungen der Rechtsberatung führte.

Daß die Anwaltschaft damit eine Aufgabe erfüllte, die eigentlich dem Staat obliegt, der sich ja in seinen neuen Verfassungen in vielfachen Wendungen zum Sozialstaat ernannt hat, das hat schließlich auch der Staat erkannt. So begann auch Bayern seit etwa 1974 Muster für die „Rechtsberatung sozial schwacher Bürger“ zu entwickeln, und zwar erfreulicherweise von Anfang an unter Fühlungnahme mit den Kammern und von dem Gedanken ausgehend, daß auch diese Rechtsberatung in der Hand der Rechtsanwälte zu bleiben habe, die vom Gesetz in § 3 Abs. 1 BRAO

zu den „berufenen unabhängigen Beratern und Vertretern in allen Rechtsangelegenheiten“ erklärt sind. So kam es zur Errichtung von Rechtsberatungsstellen an den Amtsgerichten – seit 1. März 1976 an allen bayerischen Amtsgerichten –, die in zwei Ausgestaltungen erprobt wurden: als Modell I als Stellen, die mit Rechtsanwälten besetzt sind, und als Modell II, wo die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts dem rechtsuchenden Bürger Berechtigungsscheine für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt erteilt. Den Rechtsanwälten, die sich an dieser sozialen Hilfeleistung beteiligen – und es sind dies fast alle – gewährt der Staat eine Vergütung. Man hat diese Einrichtung daher mit Recht als eine Art „außergerichtliches Armenrecht“ bezeichnet.

(Vgl. Dr. Schoreit, Rechtsberatung Minderbemittelter durch öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder durch Armenanwälte? ZRP 1975, 62 ff.; Dr. Baumgärtel, Ist die Rechtsberatung Minderbemittelter eine Aufgabe staatlicher Behörden? ZRP 1975, 65 ff.)

d) *Fürsorge*

Es gehört zu den Pflichtaufgaben der Kammer, für in Not geratene und hilfsbedürftige Kammermitglieder und deren Hinterbliebene Fürsorgeeinrichtungen und -vorkehrungen zu treffen.

Aus unserem Bericht über die Jahrzehnte von 1879 bis 1932 ging hervor, wie damals diese Aufgabe erledigt wurde. Die Kammer gehörte schließlich seit 1919 der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte korporativ an, bis diese im „Dritten Reich“ unterging.

Nach dem zweiten Weltkrieg war das Bedürfnis nach Fürsorge eher noch gewachsen, kamen doch zu den von Kriegs- und Nachkriegsnot betroffenen Kollegen und deren Angehörigen die vielen aus ihrer Heimat vertriebenen, die zumeist unter Verlust ihres gesamten Habes und Gutes in die Städte und Dörfer des Aufnahmelandes kamen. Es gab die alten Einrichtungen der Anwaltschaft nicht mehr, es mußten neue geschaffen werden.

Der hochherzige Kollege Benno Schüle in begann gleich nach dem Kriege und nach Wiedererrichtung der Kammer eine „Nothilfe“ ins Leben zu rufen, die sich bemühte, mit bescheidenen Mitteln Hilfe zu gewähren. Die Mittel dazu sammelte er mühsam durch Beiträge aus der Kollegenschaft, auch die Kammer trug alljährlich aus dem Kammeretat dazu bei. Diese „Nothilfe“ ist keine institutionalisierte Einrichtung oder Organisation, sondern schlicht eine von der Kammer gewährte Hilfe.

Nach ihres Begründers Schüleins Tod wurde sie von seinem Nachfolger im Amt des Vizepräsidenten der Kammer, Dr. Max Eisenberger, einem Sohn des vormaligen Kammervorsitzenden GehRat Dr. Eisenberger weitergeführt und seit dessen Ausscheiden aus dem Kammervorstand 1960 durch Dr. Otto Paepcke, der sich in einem ungewöhnlichen Maße dafür engagiert und überaus erfolgreich gewirkt hat und noch wirkt. Er hat sich der einzelnen Notfälle zumeist persönlich angenommen, die Hilfebedürftigen aufgesucht, ihre Verhältnisse ermittelt, Rechtspositionen festgestellt, an die sie selbst nicht gedacht, die sie nicht gekannt hatten, Beschäftigung und Verdienst vermittelt und einfach und unbürokratisch geholfen. Die Kammer verdankt ihm viel.

5. Kammerbeitrag und Kammerhaushalt

Die ersten Jahre der wieder errichteten Kammer brachten, so überraschend das klingen mag, keinen besonders großen Aufwand mit sich. Zwar hatte von Einrichtung und sonstigem Bedarf nur wenig gerettet werden können – von dem Mobiliar des Anwaltszimmers im Justizpalast waren es im wesentlichen der große Sitzungstisch mit den Stühlen, der dann bis zum Umzug in die neuen Räume am Lenbachplatz seinen Zwecken diente, ein paar Bücherschränke (die z.T. heute noch verwendet werden) mit sehr reduziertem Inhalt – die übrigen Bedürfnisse an Bürotischen, Schreibmaschinen, Material wurden durch Erwerb (oder Leihe!) gebrauchter Sachen befriedigt. Geldmittel waren vor allem für die Gehälter der Angestellten, für die ehrengerichtlichen Verfahren (Ladungen, Zeugengelder usw.) und für die Reisespesen der auswärtigen Vorstandsmitglieder erforderlich. So konnte der Kammerbeitrag anfangs niedrig gehalten werden.

Die erste Kammerversammlung nach der Konstitution der Kammer fand am 24. 3. 1947 statt. Sie setzte den Kammerbeitrag für 1947 auf RM 150 fest. Auch für das Jahr 1948 faßte die Mitgliederversammlung den gleichen Beschluß – sie fand vor der Währungsreform (Juni 1948) statt; wer seinen Beitrag alsbald zahlte, konnte das noch mit Reichsmark tun, von denen fast jeder genug hatte, weil man sich kaum etwas dafür kaufen konnte. Anschaffungen für die Kammer zu machen, war fast unmöglich, Repräsentationsausgaben noch mehr – es war mit verhältnismäßig wenig Mitteln auszukommen.

Die Währungsreform im Juni 1948 machte zwar nicht, wie so gerne

gelehrt und geglaubt wird, alle gleich arm und gleich reich, aber die Kammer konnte mit der öffentlichen Körperschaften zukommenden Erstausrüstung fortleben. Die knappe und wertvolle Deutsche Mark brachte es aber mit sich, daß sich die Lage der einzelnen Anwälte gegenüber den Jahren der Geldschwemme grundlegend änderte. Die Kammeraufgaben, auch in sozialen Belangen (Hilfe und Unterstützung) wuchsen, man konnte und mußte an Anschaffungen denken (die sprichwörtliche Sparsamkeit des Kammervorsitzenden und seines Schatzmeisters hielten diese Sparte in sehr mäßigen Grenzen). Die erste Kammerversammlung, die den Beitrag in der neuen DM festzusetzen hatte, fand im Jahre 1949 statt. Sie bestimmte den Beitrag auf DM 100. So wurde er auch in der Kammerversammlung für 1950 wieder festgesetzt, jedoch mit einer Modifikation, die sich aus dem Zwang der Verhältnisse ergab. Es zeigte sich, daß zahlreiche Kollegen, manche, vor allem ältere, schon zum zweiten Male, durch Krieg, Nachkrieg und Währungsreform ihre Ersparnisse verloren oder inzwischen aufgebraucht hatten. So konnte es geschehen, daß im Jahre 1949 in einer ländlichen Gemeinde ein Anwalt verstarb, dessen Hinterbliebene nicht einmal die Mittel zu einer auch nur bescheidenen Beisetzung aufbringen konnten. Die Gemeinde wandte sich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer und dieser sprang ein. Um künftige derartige Vorfälle zu vermeiden, schlug der Kammervorstand in der Kammerversammlung vom 20. Jan. 1950 vor, in Zukunft bei jedem Sterbefall den Hinterbliebenen ein „Sterbegeld“ auszuzahlen, bestimmt und geeignet, die Beisetzungskosten zu decken. Als dafür notwendiger und ausreichender Betrag wurden DM 2.000 angenommen. Um die Mittel dafür aufzubringen, sollte für jeden Sterbefall zusätzlich zu dem Grundbeitrag von DM 100 ein Zuschlag von DM 2 von den Mitgliedern der Kammer erhoben werden. (Die Zahl der Mitglieder betrug damals schon über 1.000, so daß das Sterbegeld in jedem einzelnen Fall von den eingehenden Zuschlägen gedeckt werden konnte.) In dieser Form wurde von der Kammerversammlung der Kammerbeitrag festgesetzt. Dabei nahm man auch eine bescheidene Staffelung des Grundbetrages vor: neu im Kalenderjahr zugelassene Kollegen brauchten nur DM 25, im Vorjahr zugelassene nur DM 50, im dritten Kalenderjahr zugelassene nur DM 75 zu zahlen. Diese Gestaltung fand allgemeinen Anklang, die Auszahlungen an Sterbegeld konnten schnell und unbürokratisch erfolgen, stellten daher eine wirkliche und in vielen Fällen auch wirklich notwendige Hilfe dar.

In den Mitteilungen der Kammer vom September 1950 heißt es dazu:

„Kaum je zu einer Zeit war die Not der freien Berufe so groß wie in der Gegenwart, da ihre Sparpfennige durch Krieg und Währungsreform fast zu einem Nichts geschwunden sind. Um so mehr ist es für jeden für uns schon ein einfaches Gebot der Vernunft, durch ein verhältnismäßig geringes Opfer die Gewißheit dafür zu schaffen, daß im Todesfall unsere Hinterbliebenen wenigstens eine erste und immerhin doch auch recht beachtliche Hilfe erhalten. Auch müßte es schließlich doch für jeden von uns eine selbstverständliche Verpflichtung bedeuten, an dieser ersten Hilfeleistung für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Kollegen mitzuwirken“.

Die von Hinterbliebenen bei der Kammer seitdem eingegangenen und eingehenden Mitteilungen ließen erkennen, wie wertvoll und segensreich diese Einrichtung war. Deshalb blieb es auch in den folgenden Jahren bei der einmal getroffenen Einrichtung.

Der Beitrag wurde schon 1953 auf DM 80 herabgesetzt und blieb so unverändert bis 1968; das Sterbegeld wurde mehrmals erhöht: 1954 auf DM 2.400, 1955 auf DM 2.750, 1956 auf DM 3.500; 1962 auf DM 6.000; 1968 auf DM 10.000, wobei der pro Sterbefall zu zahlende Zuschlag zum Beitrag seit 1962 auf 3, seit 1968 auf 5 DM erhöht werden mußte (die ständig anwachsende Zahl der Mitglieder brachte ein erhöhtes Aufkommen mit sich).

In der Kammerversammlung 1968 wurde der „weitere Beitrag für den Fall des Ablebens“ eines Kammermitglieds auf DM 5 festgesetzt. Im darauffolgenden Jahr 1969 ging man aus buchhaltungstechnischen und anderen Gründen dazu über, von der Aufteilung des Kammerbeitrags in einen Grundbeitrag und einen Zuschlag dazu abzusehen und einen einheitlichen Beitrag von DM 300 (gestaffelt für die ersten beiden Zulassungsjahre auf DM 250 bzw. DM 200) festzusetzen, aus der Überlegung heraus, daß der Gesamtzuschlag von DM 5 pro Sterbefall schon bei 40 Sterbefällen im Jahr DM 200 ausmacht, daß aber bei der stark wachsenden Mitgliederzahl auch die Zahl der Sterbefälle anwachsen mußte. Das auszuzahlende Sterbegeld wurde zugleich auf DM 12.000 erhöht.

Im Jahre 1970 machte sich eine Erhöhung des Kammerbeitrags auf DM 400 erforderlich. Dazu wurde in der Kammerversammlung aus dieser heraus beantragt, den Betrag anders als bisher zu staffeln, nämlich auf DM 400 festzusetzen für Anwälte, die nicht simultan beim OLG zugelassen sind, und auf DM 500 für solche, die die Simultanzulassung beim OLG besitzen. Begründet wurde dies damit, daß die Übergangsregel des § 226 BRAO (a.F.) den bei Inkrafttreten der BRAO simultan zugelassenen Anwälten gegenüber den nachwachsenden Anwaltsgenerationen einen Wettbewerbsvorteil gewährt habe, der durch eine höhere Beitragsbe-

lastung ausgeglichen werden müsse. Der BGH hat diese Form der Beitragserhebung gebilligt (EGE XI, 41).

Bei dieser Beitragsgestaltung blieb es auch, nachdem die Neufassung des § 226 Abs. 2 BRAO auch in Bayern die Simultanzulassung beim OLG allgemein zuließ, jedoch nur für Anwälte, die wenigstens 5 Jahre zugelassen sind. Es gibt also auch heute noch Anwälte im Kammerbezirk, die beim OLG simultan zugelassen sind und solche, die es nicht sein können.

Im Jahre 1977 wurde der Beitrag unverändert beschlossen, jedoch das Sterbegeld auf DM 15.000 erhöht. So ist es bis heute geblieben.

Gegen die Sterbegeldbeschlüsse der Kammerversammlungen – der Beschluß wird jedes Jahr neu gefaßt, gilt sonach auch immer nur für das betreffende Geschäftsjahr – gab es auch mehrfach Widerstand. Es wurde nicht nur geltend gemacht, daß die Gewährung einer Todesfallbeihilfe nicht zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehöre, sondern weiter, es würden mit den Zuschlägen zum Beitrag den Kammermitgliedern gegen deren Willen Leistungen auferlegt. Der nach § 59 Abs. 2 der RAO 1946 zuständige Oberlandesgerichtspräsident wies solche Anträge zurück. Er vertrat den Standpunkt, daß es zu den in § 42 Ziff. 2 RAO 1946 genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammermitglieder gehöre, für in Not geratene Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu sorgen. Auch werde das Ansehen des Anwaltsstandes beeinträchtigt, wenn Anwälte „mit Mitteln der öffentlichen Fürsorge bestattet werden müssen und wenn ihre Angehörigen gezwungen sind, alsbald nach dem Ableben die Fürsorge oder öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Es sei geradezu die Pflicht der Rechtsanwaltskammer, dem vorzubeugen. Welche Maßnahmen dazu getroffen werden sollten, habe die Kammer selbst zu entscheiden.

Gegen diese Bescheide wurde sogar die Verwaltungsgerichtsbarkeit angerufen, es kam dort aber nicht mehr zu einer abschließenden Entscheidung, da mit dem Inkrafttreten der BRAO am 1. Okt. 1959 eine völlig neue Rechtslage eintrat. Die Anträge gegen die angefochtenen Kammerversammlungsbeschlüsse bzw. Berufung gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts wurden zurückgenommen.

Unter der neuen Rechtslage griff ein Kammermitglied den Beschluß der Kammerversammlung vom Jahre 1960 mit ähnlichen Erwägungen an, wie sie vorher referiert wurden. Mit – rechtskräftigem – Beschluß vom 8. Okt. 1960 wies der nunmehr zuständige Bayer. Ehrengerichtshof den

Antrag zurück. Es sei, führte er aus, nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Pflichtaufgabe der Kammerversammlung, Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen. Zu solchen Einrichtungen gehöre auch das Sterbegeld in der beschlossenen Form, das auch der Aufrechterhaltung des Ansehens des Standes zu dienen geeignet sei und im Interesse aller Mitglieder liege.

Die Kammermitglieder selbst haben alljährlich durch die Beschlüsse der Kammerversammlung gezeigt, daß sie die Gewährung des Sterbegelds für nützlich und segensreich ansehen.

Die Haushaltsführung der Kammer von 1946 bis heute im einzelnen darzustellen, verbietet sich aus mehrfachen Gründen. Den Mitgliedern der Kammer, der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird alljährlich Bericht erstattet, jedes Kammermitglied hat die Möglichkeit, gemäß der Geschäftsordnung die Jahresrechnung samt Unterlagen einzusehen und zu überprüfen.

Allgemein ist zu bemerken: mit dem Anwachsen der Mitgliederzahl – in den 100 Jahren seit 1879 von 203 auf über 4.500, also auf das 22fache – sind naturgemäß auch die notwendigen Aufwendungen gewachsen. Allein die Bewältigung der Verwaltungsaufgaben, der Anfall an Schriftgut, Personal- und Sachakten, deren Verwahrung und Behandlung macht gegenüber früher ein Vielfaches an Tätigkeiten und Vorrichtungen erforderlich. Rundschreiben, Mitteilungen, Aufforderungen und sonstige Drucksachen sind in Tausenden von Exemplaren herzustellen, zu registrieren, zu versenden, die Zahl der täglichen Anfragen, Beschwerden, Nachrichten in schriftlicher wie in mündlicher (telefonischer) Form ist erheblich. Man vergleiche nur einige Zahlen aus dem letzten Bericht des Vorstands aus der Kammerversammlung 1979 mit den hier zu früheren Epochen mitgeteilten:

Neueingang an Beschwerden 1978: 707, Gebührengutachten 144, Einzelposteingänge 16.582, Einzelpostausgänge 12.629, Sammelpostausgänge 28.544, Gesamtzahl: 41.173. So mußte das Personal der Kammer vermehrt werden, was naturgemäß erhöhte Aufwendungen an Gehältern und Sozialleistungen bedingt. Der Raumbedarf der Kammer ist beträchtlich gewachsen und es war ein Glückszufall, daß im Jahre 1967/68 die Deutsche Bank am Lenbachplatz bei Verlegung ihrer Zentrale in ein neues Gebäude am Promenadeplatz der Kammer Räume anbot, die von der Justizverwaltung (die damals durch Anmietung mehrerer Stockwerke des Gebäudes am Lenbachplatz ihren gewachsenen Raumbedarf deckte)

nicht benötigt wurden. Die 1968 angemieteten Räume boten der Kammer endlich Befreiung aus der Enge der Räume im Justizpalast, sie konnten 1977 durch Zumietung von Registratur- und Arbeitsräumen im gleichen Gebäude ergänzt werden. Die Buchhaltung, die angesichts der stetig wachsenden Auf- und Ausgaben ebenfalls mehr Raum brauchte, konnte schon 1975 in ein benachbartes Gebäude verlegt werden. So ist es gelungen, nicht nur die notwendigen Räume für Geschäftsleitung, Sekretärinnen, Buchhaltung, Registratur zu beschaffen, auch ein Sitzungszimmer für den Gesamtvorstand und die Abteilungen ist vorhanden, der Präsident der Kammer konnte ein repräsentatives eigenes Zimmer erhalten (fast 90 Jahre lang amtierte der jeweilige Präsident in einem Raum, der zugleich anderen Zwecken diente).

Schließlich machte sich je länger je mehr die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers erforderlich, da die zahlreichen Verwaltungsaufgaben, aber auch die Vorbereitung anderer Tätigkeiten der Kammer (Gutachten aller Art, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und anderen Anliegen usw.) von ehrenamtlich tätigen Personen nicht mehr länger bewältigt werden können. Der erste Geschäftsführer der Kammer wurde 1969 engagiert (Dr. Heinrich), seit 1975 ist ein zweiter Geschäftsführer in der Person des Rechtsanwalts Dr. Giselher Gralla dazugetreten. Als Nachfolger des ersten ist seit 1978 Rechtsanwalt Wolf von Ausin tätig.

Sehr erheblich sind auch die Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Aktivitäten im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes geworden, worüber hier an anderer Stelle zu berichten ist. Es ist im Jubiläumsjahr noch gelungen, für diese auch äußerlich umfangreichen Maßnahmen geeignete Räume zu beschaffen.

So wird dem Kundigen leicht erkennbar sein, daß die Ausgaben für Personal, Raum und Sachbedarf heute mit denen früherer Jahrzehnte nicht mehr verglichen werden können.

Der kurze Gang durch die Wirtschaftsführung der Kammer seit 1945 soll nicht abgeschlossen werden, ohne daß des Kollegen gedacht wird, der von 1945/46 bis 1969, in den schweren Jahren eines Wiederaufbaus aus dem totalen Nichts heraus, mit viel Geschick, Klugheit und Sachverstand die ökonomischen Belange der Kammer verwaltet und vertreten hat: Dr. Otto Leibrecht. Am 10. Febr. 1895 war er in Landstuhl/Pfalz als Sohn eines Lehrers geboren und wurde, nachdem er den 1. Weltkrieg ab 1914 an der Front, zuletzt in der Fliegertruppe, mitgemacht hatte, und 1920 im

Freiwilligen-Korps Epp an den Separatistenkämpfen im Westen teilgenommen hatte, im Mai 1925 in München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er übte die Praxis gemeinsam mit Edgar J. Jung aus, der 1934 ermordet wurde. Im Dritten Reich alsbald mit Mißtrauen beobachtet, ließ sich Leibrecht im Zweiten Weltkrieg in den Bankdienst verpflichten und konnte in den letzten Kriegsmonaten der Verhaftung durch Absetzen ins Ausland entgehen. Seit 1946 gehörte er dem Kammervorstand als Schriftführer (so bis 1959 die Bezeichnung für den Kassenverwalter der Kammer: § 57 Abs. 2 RAO 1946) und Schatzmeister (§ 83 BRAO 59) an. Im Jahre 1969 erklärte er, inzwischen 74 Jahre alt, aus Gesundheitsgründen seinen Rücktritt. Er ist am 17. Nov. 1973 im Alter von 78 Jahren verstorben.

II. Die Mitglieder

1. Ihre Zahl

Am 1. Januar 1945 zählte die Kammer noch 680 Mitglieder. Das war etwa 4 Monate vor dem Kriegsende. Mit dem Ende des Kriegszustandes und mit der totalen Besetzung endete die Befugnis aller Rechtsanwälte, ihren Beruf auszuüben. Das MilRegGes. Nr. 2 ordnete dies an: „Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden“ (vgl. Ostler, S. 307 ff.). Es war nicht etwa die Zulassung aller Rechtsanwälte zurückgenommen, sie blieb vielmehr bestehen, es war nur die Berufsausübung von einer Genehmigung der Militärregierung abhängig gemacht (vgl. EGE II, 81). Sie wurde nur solchen Personen erteilt, die im Sinne der Besatzungsmacht politisch unverdächtig waren (also vor allem nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatten). Das waren von denen, die den Krieg überlebt und überstanden hatten und nicht in Kriegsgefangenschaft geraten waren, zunächst nicht allzu viele. Vor allem die jüngeren Anwälte waren überall in Deutschland oder in Europa verstreut. Es waren daher im Sommer und Herbst 1945 nur einige Dutzend, die sich bei der Militärregierung einfanden, den vorgeschriebenen Eid ablegten und wieder tätig werden durften.

Der „Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens“ der Militärregie-

nung vom 4. 10. 1945¹ sah vor, daß „die Vorschriften über die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung der Rechtsanwälte . . . von den Justizministerien erlassen“ würden. Dies geschah durch die vorläufige Zulassungsordnung vom 1. 2. 1946, die für die Zulassung eines (bisher nicht zugelassenen) Rechtsanwalts noch die Zustimmung der Militärregierung verlangte.

Das vom Länderrat beschlossene „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. 3. 1946 verbot die Berufsausübung allen denjenigen Rechtsanwälten, die in bestimmter Weise formell belastet waren und von der Spruchkammer ihren Einstufungsbescheid noch nicht erhalten hatten, mit Ausnahme derer, denen die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit von der Militärregierung genehmigt worden war (Art. 59 BefrG).

Schließlich erging am 6. Nov. 1946 die Rechtsanwaltsordnung 1946, die in ihrem fünften Abschnitt Art. 4 bestimmte, daß die Eintragung eines am 9. Mai 1945 in den Rechtsanwaltslisten eingetragenen Rechtsanwalts gelöscht werden muß, wenn er nicht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden ist. Diese „geltenden Bestimmungen“ waren insbesondere das Befreiungsgesetz und die Gesetze der Militärregierung. Nun erst wurden also alle früher zugelassenen und nicht wieder mit der Erlaubnis zur Berufsausübung versehenen Anwälte in den Anwaltslisten gestrichen.

Diesen Rechtszustand muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft des Kammerbezirks nach 1945 betrachtet. Die Kammer als solche wurde erst mit Wirkung vom 1. Dez. 1946 wieder errichtet, vorher gab es selbstverständlich auch keine Mitglieder, vor allem aber nicht eine von der Kammer geführte Liste. Die Zählung kann daher für uns erst mit dem 1. Dez. 1946 beginnen.

Beim Vergleich mit den Zahlen der Vergangenheit muß man sich weiter bewußt sein, daß nun der Bezirk der Kammer München um den der früheren Kammer Augsburg vergrößert war, die nicht wieder errichtet wurde.

Die Kammer Augsburg hatte seit jeher einen Mitgliederbestand gehabt, der in etwa $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ desjenigen der Kammer München war. Vergleichen wir etwa die Zahlen der Jahre 1880 (Anfangsbestand) und sodann ab 1893 in zehnjähriger Folge, so ergeben sich folgende Vergleiche:

¹ Vgl. Steidle, SJZ 1946, 13 ff.

	Augsburg	München	% (ca.)
1880	85	203	42
1893	66	218	30
1903	111	391	28
1913	189	705	27
1924	155	686	23
1933	245	1032	24
1943	168	710	24

(Die Zahlen stammen aus: DJZ 1914, 216; AnwBl 1933, 76; MdRRAK 1943, 4)

Die Vergrößerung des Kammerbezirks München um den der früheren Kammer Augsburg brachte also in etwa eine Vergrößerung der Mitgliederzahl um $\frac{1}{4}$ der bisherigen Zahl.

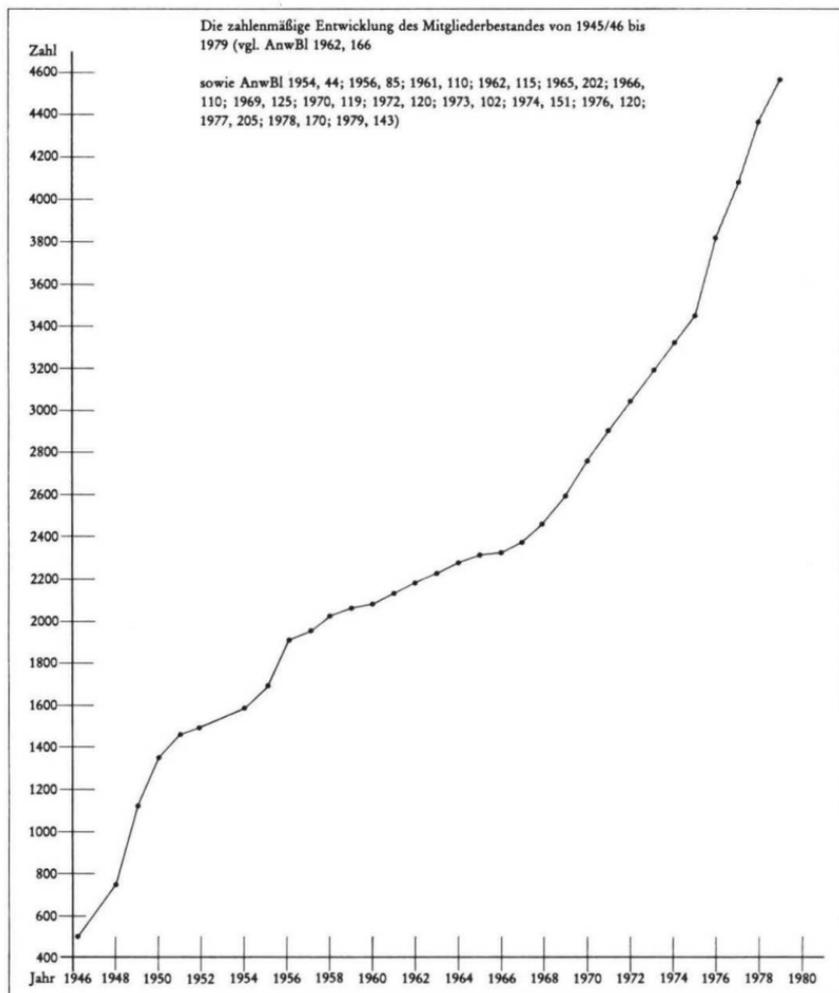
Eine Zählung auf den Stichtag vom 1. 5. 1946, also auf einen Stichtag vor der Wiedererrichtung der Kammer, ergibt im gesamten Bezirk der (früheren) Rechtsanwaltskammer München 261 zur Berufsausübung wieder zugelassene Rechtsanwälte, davon 187 in München und 74 außerhalb Münchens. Dazu kamen noch solche, die, ohne daß sie vorher nach deutschem Recht zur Anwaltschaft zugelassen waren, von der Militärregierung zum Anwaltsberuf zugelassen wurden, nämlich in München 6, außerhalb Münchens 33.

Eine Aufstellung der im Januar 1946 im Bezirk der früheren Anwaltskammer Augsburg wieder vorhandenen Rechtsanwälte ergab 40.

Im Dezember 1946 begann die Kammer (per 1. 1. 1947) mit einem Mitgliederstand von 452. So ist es jedenfalls in den ziemlich formlosen Aufzeichnungen der Kammer von damals festgehalten. Der zahlenmäßige Aufstieg ging dann verhältnismäßig rasch: Schon zum 1. 1. 1948 sind 774 Mitglieder verzeichnet, zum 1. 1. 1949 wurde die Zahl 1.000 schon überschritten, es waren 1.133, Ende 1952 schon über 1.500, im Jahre 1954 wurden die 1.600 überschritten, im Jahre 1955 die 1.800, im Jahre 1958 die 2.000, 1969 die 2.500 (vgl. AnwBl. 1957, 66; 1962, 115; 1969, 125), 1971 die 3.000, 1976 die 4.000, am 31. Dezember 1978 waren die 4.500 überschritten, es waren 4.535. Im Jubiläumsjahr 1979 hat die Zahl auch diese Marke schon überschritten.

Die steil ansteigende Kurve der Zulassungen zeigt unser Schaubild 1.

Schaubild 1



2. Zurückgekehrte Kollegen

Unter den nach 1945 neu oder wieder zugelassenen Kollegen befanden sich auch einige wenige von den Nationalsozialisten aus rassischen oder politischen Gründen aus dem Beruf Verdrängte. Wir können nicht alle erwähnen, vielleicht nicht einmal lückenlos namhaft machen, beschränken uns daher auf einige wenige.

a) Unter den ersten, die alsbald nach der Besetzung wieder zugelassen wurden, war Dr. Oskar Maron. Er war 1885 geboren und im November 1920 zugelassen worden. Seine Zulassung wurde zum 1. Dezember 1938 zurückgenommen. Er wurde zum Konsulenten „für die LG-Bezirke Deggendorf, Landshut, München I und II, Passau, Traunstein“ bestellt, war 1942 oberlandesgerichtlich bestellter Vertreter des Konsulenten Felix Königsberger, der am 4. Dezember 1942 verstarb. Daraufhin wurde am 6. Jan. 1943 auch die Bestellung Marons zurückgenommen. Vom 1. Feb. 1943 an bis 31. Juli 1943 wurde er aber als Hilfsarbeiter bei dem Konsulenten Dr. Seidenberger wieder zugelassen. Wie es im folgenden mit ihm weiterging, konnten wir nicht mehr im einzelnen feststellen. Er überlebte das Dritte Reich und war beim Zusammenbruch oder doch kurz danach in München, wo er alsbald zur Berufsausübung von der Militärregierung wieder zugelassen wurde. Am 2. Feb. 1946 in den Siebener-Ausschuß berufen, wurde er auch in der ersten Versammlung der neu errichteten Kammer am 13. Dez. 1946 in den ersten Kammervorstand gewählt. Er verzichtete 1948 auf eine Wiederwahl, wurde aber schon 1950 wieder gewählt. Er schied 1954 wieder aus und starb am 24. April 1959.

Er hat die Kammer als Nacherbin auf sein Haus in München eingesetzt.

b) Dr. Benno Schüle, am 21. März 1883 in Ingolstadt geboren, wurde 1913 zugelassen und betrieb seine Kanzlei in Gemeinschaft mit Dr. Max Reschreiter und Dr. J. Gunzenhauser. Letzterer ging offenbar alsbald nach der sog. „Machtübernahme“ Hitlers ins Ausland. Schüleins Zulassung wurde am 1. 12. 1938 gelöscht.

Am 13. 7. 1934 hatte ein älterer Kollege gegen Schüle ein Anzeigengericht gegen den Kammervorstand gerichtet, „daß Schüle als Anwalt des Hofgarten-Café-Besitzers August Annast ein Honorar von 10.000 RM berechnet und verlangt haben soll“. Die Behandlung dieser Anzeige im Kammervorstand war merkwürdig. In der Sitzung des Vorstands vom 1. Sept. 1934 vertrat der stellvertretende Vorsitzende, JR Dr. Gänßler, als Berichterstatter die Auffassung, „daß man solch gerüchteweisen Mitteilungen ... erst nahetreten solle, wenn eine Beschwerde oder Anfrage vom Zahlungspflichtigen kommt“. Aber der Anzeigerstatter ließ nicht locker: er fragte am 29. 12. 1934 nach dem Stand der Sache, weshalb sie nun doch Schüle zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Diese Stellungnahme trägt das Datum vom 21. Jan. 1935 und tut eingehend dar, daß es sich um eine viele Jahre dauernde, bisher ohne Vergütung durchgeführte Beratung und

Vertretung handle, die vor allem das Ziel hatte, den hoch verschuldeten Mandanten gegenüber seinen öffentlichen und privaten Gläubigern zu vertreten, was aber jetzt nicht mehr möglich war, da die Stadtverwaltung – ein Hauptgläubiger – erklärt hatte, sie werde nicht länger stillhalten, wenn der Schuldner sich weiterhin durch einen jüdischen Anwalt vertreten lasse. Der Kammerpräsident verfügte nun am 10. 7. 1935 (!), daß die Sache „Herrn Kollegen Schubert als Berichterstatter vorzulegen“ sei. Dann geschah nichts mehr bis zu einer „Vormerkung“ vom 19. 5. 1942 (!!), daß Schülein „am 1. Dez. 1938 gelöscht worden“ sei.

Schülein blieb im Lande. Er besaß in Aschau/Chiemgau einen Bauernhof, den er natürlich nach den nationalsozialistischen Vorschriften nicht selbst bewirtschaften durfte (und später abgeben mußte). Er mußte Aschau verlassen und wurde nach Kriegsbeginn in den Arbeitseinsatz gesteckt. Er kam in die Fabrik eines ehemaligen Mandanten, wo er als Lohnsachbearbeiter im Büro beschäftigt wurde. Im weiteren Verlauf des Krieges entzog er sich der drohenden Deportation; der Fabrikbesitzer verhalf ihm dazu, sich fast ein halbes Jahr zu verbergen; dann verschaffte er sich eine falsche Ausweiskarte und fand damit ein Unterkommen als Hausknecht in Ottobrunn. Im Jahr 1944 fahndete die Gestapo nach ihm, aber die Verhältnisse waren schon so verworren, daß er nicht gefunden wurde.

Er kehrte nach dem Krieg nach München zurück und wurde im März 1946 zur Berufsausübung wieder zugelassen. Schon im Dezember 1945 bestellte ihn das Ministerium zum Mitglied des Vorbereitenden Ausschusses. Im Dezember 1946 wurde er in den ersten Kammervorstand gewählt, wurde stellvertretender Vorsitzender und blieb es in den folgenden Jahren.

Er erwarb sich unvergängliche Verdienste: auf seine Initiative ging die Einrichtung der eigenständigen Nothilfe der Kammer zurück, die er von Anfang an organisierte und betreute (eine Hilfskasse oder ähnliche überörtliche Einrichtungen bestanden damals nicht mehr). Ohne staatliche oder sonstige öffentliche Hilfe sammelte er aus ausschließlich freiwilligen Beiträgen Mittel zur Unterstützung erwerbsunfähiger hilfsbedürftiger Kollegen, aber auch Witwen und Waisen von Kollegen. Die gesamte Organisation und Verwaltung leitete und betrieb er mit eigener Arbeitskraft und auf eigene Kosten, so daß alle Beiträge unverkürzt den wohltätigen Zwecken zugute kamen. Als Schülein im Jahre 1957 starb, betrug die Zahl der von der Nothilfe betreuten Personen 140.

Trotz seiner bitteren und schweren Erfahrungen von 1933–1945 lag ihm jedes Ressentiment ferne, was sich am deutlichsten daran zeigte, wenn er Anträge auf Wiedenzulassung von Anwälten zu begutachten hatte, die im „Dritten Reich“ an der vordersten Front der nationalsozialistischen Fanatiker gestanden hatten. Es gab so gut wie keinen, für den er nicht entschuldigend eingetreten wäre.

Seine vornehme, wahrhaft edle Gesinnung wurde anerkannt durch die Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Hohenaschau und des Großen Verdienstkreuzes der Bundesrepublik im Jahre 1956.

Schülein starb am 9. Nov. 1957.

c) Siegfried Neuland. Er war 1889 in Bayreuth geboren und 1919 zur Anwaltschaft zugelassen worden. Im März 1933 unterlag er sofort allen Beschränkungen, die jüdischen Kollegen auferlegt wurden (darüber ist im einschlägigen Kapitel berichtet). Am 30. 8. 1933 wurde seine Zulassung aufgrund des Gesetzes vom 7. 4. 1933 zurückgenommen. Es gelang ihm, nachzuweisen, daß er im 1. Weltkrieg Frontkämpfer war; so wurde er – ein seltener Vorgang – 1934 wieder zugelassen. Am 31. 12. 1938 wurde er mit allen jüdischen Anwälten gelöscht. Er wurde zum Konsulenten bestellt und überlebte als solcher den Krieg und das Dritte Reich.

Am 1. 2. 1946 wurde er durch das Justizministerium „in seine beruflichen Rechte wieder eingesetzt“. Er war Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde München und Mitglied des Bayer. Senats bis 1963, ausgezeichnet mit dem Bayerischen Verdienstorden. Am 4. Nov. 1969 verstarb er im 81. Lebensjahr.

d) Dr. Ernst Seidenberger. Er war 1877 geboren und wurde 1903 zur Anwaltschaft in München zugelassen. Als Anwalt trat er besonders hervor als Rechtsberater des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller, der Autorengewerkschaft. Oskar Maria Graf erwähnt ihn in seinen Erinnerungen „Gelächter von außen“ (Kurt Desch Verlag 1966) als „stets auf Witze und Anekdoten erpicht und ungemein klatschsüchtig“. Nach Zurücknahme seiner Zulassung am 1. 12. 1938 wurde Seidenberger zum Konsulenten bestellt. Trotzdem wurde er 1942 zum Arbeitseinsatz verbracht und in einer Fabrik (wie Maron) in der Nachtschicht beschäftigt. Schließlich wurde er auch noch nach Theresienstadt verschleppt, wo er allerdings überlebte.

Nach München zurückgekehrt wurde er am 1. 2. 1946 wieder in seine Berufsrechte eingesetzt. Er gehörte dem „Siebener-Ausschuß“ an und

wurde im Dezember 1946 in den ersten Kammervorstand gewählt, dem er bis zu seinem Tod am 7. Juni 1957 angehörte.

Seine von Altersweisheit geprägte, aus schwerer Lebenserfahrung gewonnene Art prädestinierte ihn geradezu zum Vermittler bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten unter Kollegen. In den Sitzungen des Vorstands vermochte er durch seinen trockenen Humor, vorgetragen mit einer tiefen, ruhigen Stimme und mit listigem Augenblinzeln, stets auszugleichen und Spannungen zu entschärfen.

e) Robert Held.

Held wurde am 5. 11. 1889 in Nürnberg geboren. Sein Vater war der Geh. JR Dr. Sigmund Held, langjähriger Vorsitzender der Anwaltskammer Nürnberg. Im Jahre 1912 bestand er die Universitäts-Schlußprüfung in Würzburg mit Auszeichnung, 1916 die große Staatsprüfung mit der Gesamtnote 63 und der Platzziffer 12 (unter 108 Prüflingen). Er wurde 1917 beim OLG Nürnberg zugelassen (JMBl. 1917, 295). Dort wurde er am 27. 12. 1918 gelöscht (JMBl. 1919, Beiblatt S. 11) und am 22. 1. 1919 bei dem Amtsgericht Starnberg zugelassen (JMBl. 1919, Beiblatt S. 30), 1928 auch bei dem Landgericht München II.

In diesen Jahren veröffentlichte er zahlreiche standespolitische Aufsätze in der JW, den Mitteilungen der Amtsgerichtsanwälte, dem Anwaltsblatt, vor allem behandelte er grundlegend die Frage der Gebührenteilung in der Schriftenreihe des DAV 1928. Auf den deutschen Anwalts tagen erstattete er grundlegende Referate und beteiligte sich mit Diskussionsbeiträgen. So wurde er frühzeitig in den Vorstand des DAV gewählt, ebenso des Bayerischen Anwaltverbandes, des Landesverbandes der bayerischen Amtsgerichtsanwälte, wurde Vorsitzender des Vereins der Amtsgerichtsanwälte in München und Mitglied des Verkehrsrechts- und des Gebührenausschusses des DAV. Im Jahre 1929 wurde er in den Vorstand der Anwaltskammer München gewählt und verblieb bis zur Amts enthebung des gesamten Vorstandes in diesem.

Die Niedertracht der örtlichen Parteifunktionäre machte Held das Leben in Starnberg unmöglich, er gab deshalb im Mai 1933 seine Zulassung in Starnberg auf und betrieb die Zulassung bei dem Landgericht München II. Trotz eines Antrags des Kammervorstandes vom August 1933 „daß gerade bei Rechtsanwalt R. Held eine Ausnahme nicht gemacht werden sollte, da er als typischer Vertreter der jüdischen Geistesrichtung in der Anwaltschaft anzusehen ist“, hob das Justizministerium im September

1933 das auch gegen Held verfügte Vertretungsverbot auf. Held verlegte seinen Wohnsitz nach München und betrieb hier seine Anwaltskanzlei weiter. Im September 1938 zeigte er an, daß er auswandern werde und auf seine Rechte aus der Zulassung verzichte. Er wurde am 8. Okt. 1938 in den Anwaltslisten des Landgerichts München II gelöscht.

Held wanderte 1938 nach den USA aus, studierte in New York an der Brooklyn Law School und der Saint John University Law School das amerikanische Recht, erwarb den Rang eines Bachelor of Law (LLB) und eines JSD (Doctor of Juridical Science), legte 1942 das juristische Staatsexamen ab und wurde zur Rechtsanwaltschaft im Staate New York zugelassen.

Im Jahre 1972 kehrte Held, der in New York Chef der Anwaltsfirma „Held, Walter & Co.“ geworden war, nach Deutschland zurück, und ließ sich wieder in Starnberg nieder. Er verstarb am 19. 8. 1977 in Starnberg.

(Vgl. Ostler, Rechtsanwalt Robert Held, AnwBl. 1972, 111; Raff, Robert O. Held, gestorben, RzW 1977, 203).

f) Dr. Martin Friedenreich.

Friedenreich war 1897 in Hannover geboren und wurde 1924 in München zugelassen. Nach dem Umsturz im Jahre 1933 wanderte er 1935 nach Paris aus, wo er den Krieg überlebte. 1946 kehrte er nach Saarbrücken zurück und wurde 1948 französischer Staatsangehöriger unter dem Namen Fredenic. Im Jahre 1952 in München erneut zugelassen, war er hauptsächlich auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts tätig. Er verstarb am 25. Juni 1962 in Paris.

g) Dr. Wilhelm Jacob Kahn.

Kahn war 1901 in Pirmasens geboren und wurde 1928 in München zugelassen. Seine Zulassung wurde am 5. 8. 1933 zurückgenommen, er wurde ausgebürgert. Er wanderte nach Frankreich aus, unterzog sich dort dem Rechtsstudium, legte 1934 die Prüfung in Paris ab, erwarb 1935 das Diplom eines Licencié en Droit und wurde Anwalt in Paris. Er lebte und wirkte dort unter dem Namen Jacques Kahn-Jamey. 1949 beantragte er seine Wiederezulassung in München, die ihm gegen den Widerstand des Kammervorstandes im Dezember 1949 unter Befreiung von der Residenzpflicht gewährt wurde. Der Kammervorstand rief die Verwaltungsgerichte an, unterlag jedoch in letzter Instanz beim Bundesverwaltungsgericht (JR 1958, 273).

Kahn starb am 11. Februar 1964 in Paris.

h) Dr. Walter Steppacher.

Steppacher wurde 1886 in Ulm geboren und am 7. Mai 1913 in München zugelassen. Den 1. Weltkrieg machte er von Anfang an mit, zunächst als Unteroffizier, am 30. 4. 1918 schließlich zum Oberleutnant befördert. Im April 1933 beantragte er den Passierschein mit der Begründung, daß seine Familie urkundlich nachweisbar seit Jahrhunderten in Bayern ansässig sei. Aber im Februar 1934 teilte die bayerische politische Polizei mit, Steppacher habe sich 1919/20 (!) kommunistisch betätigt, und der Kammervorstand beantragte sofort die Rücknahme der Zulassung. Am 21. Febr. verhängte der OLG-Präsident das Vertretungsverbot, am 10. Aug. 1934 verzichtete Steppacher auf seine Zulassung. Er wanderte 1936 aus. 1956 meldete er sich bei der Kammer aus New York und beantragte 1958 seine Wiedenzulassung, die am 9. Sept. 1958 erteilt wurde. Steppacher ist am 25. Febr. 1962 gestorben.

i) Dr. Alfred Jacoby.

Jacoby war 1898 in Berlin geboren und wurde im Oktober 1925 in München zugelassen. Am 27. Juni 1934 wurde er in Schutzhaft genommen, „weil er am gleichen Tage in einer Gerichtsverhandlung gegen SS-Angehörige vor dem Sondergericht als Zuhörer durch seinen Besuch und sein Benehmen Ärgernis erregt hat“. Etwa einen Monat später wurde er aus der Haft wieder entlassen. Mit den letzten jüdischen Kollegen wurde er am 1. 12. 1938 gelöscht. Er wanderte nach China aus, wo er 1941 in Shanghai Rechtsanwalt wurde. 1947 kehrte er zurück und wurde im September wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am 14. Febr. 1963 ist er gestorben.

j) Dr. Martin Erlanger, 1902 in Nürnberg als Sohn eines Rechtsanwalts geboren, wurde 1928 in Nürnberg zugelassen, wo er in Gemeinschaft mit seinem Vater und Rechtsanwalt Dr. G. Wurzer (dem Nachkriegspräsidenten der Kammer Nürnberg) den Beruf ausübte. Im August 1933 wurde seine Zulassung aus rassistischen Gründen zurückgenommen. Nachdem er sich bis 1937 kaufmännisch in Nürnberg betätigt hatte, wanderte er 1937 nach Montevideo/Uruguay aus und war dort bis 1968 als selbständiger Importkaufmann tätig. Im Dezember 1968 kehrte er nach München zurück und wurde im April 1969 hier wieder zugelassen.

k) Rückkehrer war auch Dr. Leo Jaffé, der vor 1933 Rechtsanwalt in Berlin gewesen war. Er war 1933 ausgewandert, kehrte 1956 nach Deutschland zurück und wurde zunächst in Berlin wieder zugelassen, kam aber 1958 nach München. Er starb am 28. September 1966 in Haifa.

l) Dr. Richard M. Leeds.

Leeds war 1901 als Richard Levi in Nürnberg geboren und dort seit 1929 zugelassen. Als am 30. 8. 1933 seine Zulassung zurückgenommen wurde, wanderte er zunächst nach Prag, 1937 nach New York aus, wo er die Staatsbürgerschaft erwarb und sich in Leeds umbenannte. Er betrieb von New York aus seine Wiederzulassung, die er 1969 in München erhielt. Er starb im Juni 1974.

m) Unter denen, die in Deutschland geblieben waren, befanden sich die 1946 wieder in die Liste eingetragenen JR Dr. Hans Baumann (zugelassen vom 27. 5. 1904–9. 11. 1950), Dr. Ary Neuburger (zugelassen seit 1912), JR Dr. Heinrich Kastor (zugelassen von 1898–1961) und Dr. Theodor Erlanger (geb. 1880, zugel. 1907, gelöscht 1. 12. 1938, wieder zugelassen 16. 10. 1951, verst. 7. 10. 1956).

n) Nicht nach München, wohl aber nach Deutschland kam zurück Alfred Werner. 1891 geboren, legte er 1919 die Staatsprüfung mit der Platzziffer 1 ab und wurde im gleichen Jahre zugelassen. 1933 wanderte er nach Frankreich und England aus, wo er zusammen mit Prof. Rhein-
strom und Dr. F.A. Mann Rechtsberater war. 1935 ging er nach Palästina, wo er bis 1953 als Advocate praktizierte. In diesem Jahr kehrte er nach Deutschland zurück und ließ sich als Rechtsanwalt in Düsseldorf nieder, blieb aber Advocate und Notary in Haifa.

Alfred Werner war von 1925 bis 1933 und nach dem Krieg wieder in der 11. Auflage im Staudingerschen BGB-Kommentar der Bearbeiter des Allgemeinen Teils des Schuldrechts (als Nachfolger von Kuhlenbeck), 1932 bearbeitete er in dem großen HGB-Kommentar von Düringer/Hachenburg den Allgemeinen Teil der Handelsgeschäfte.

3. Altersgliederung

Den Altersaufbau der Anwaltschaft im Kammerbezirk in dieser Zeit betrachten wir für ein paar willkürlich gewählte Zeitabschnitte.

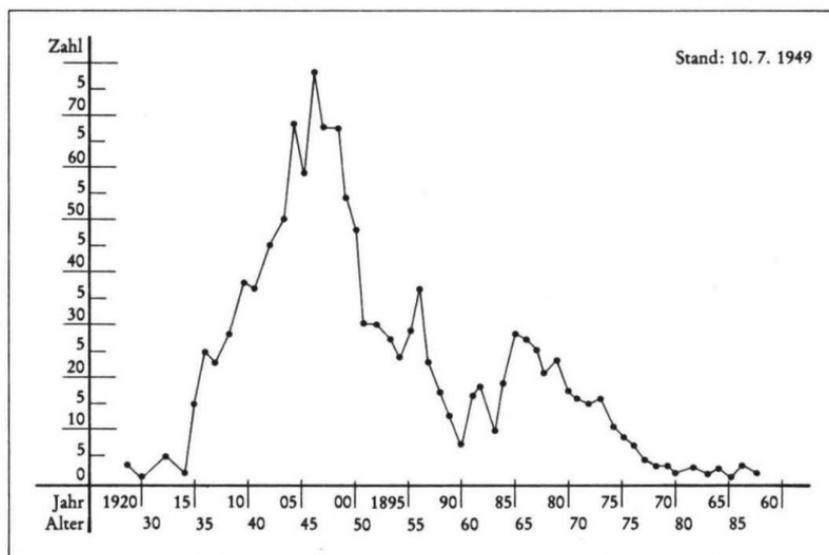
Im Jahre 1949 wurde für einen nicht mehr feststellbaren Zweck nach dem Stande vom 10. Juli 1949 eine Statistik gefertigt, die folgendes Bild ergab:

Von 1268 Anwälten gehörten 8 der Altersklasse über 80 Jahre an, 68 der über 70, 199 der über 60, 217 der über 50, 562 der über 40, 177 der über 30, 4 der unter 30 Jahren. In den einzelnen Jahrgängen waren am schwächsten vertreten die Jahre 1915–1921, die zusammen nur 27 Mit-

glieder stellten, und – naturgemäß – die Jahrgänge von 1878 zurück bis 1863 (noch 1 Anwalt). Bei den jüngsten Jahrgängen wirkten sich die starken Verluste durch den 2. Weltkrieg aus, die vor allem in den Nachwuchsjahrgängen eingetreten waren. Die Folgen des 1. Weltkriegs sind an den Geburtsjahrgängen zwischen 1884 und 1898 noch abzulesen, das waren die während des 1. Weltkrieges 20- bis 30jährigen. Zwischen den Geburtsjahrgängen 1885–1890 tritt eine starke Senkung ein, die Linie steigt dann von 1890–1894 wieder stark an, um noch einmal bis etwa 1896 abzufallen, sie steigt dann aber bis zu den Jahrgängen zwischen 1896–1904 zum Gipfel an, schwankt zwischen 1904–1906, fällt von da an aber ständig und erreicht die Tiefpunkte von den Jahrgängen 1916 an – es treffen der Ausfall an schon zugelassenen Anwälten mit dem Ausfall an Nachwuchs (Jahrgänge 1915–1920/2) zusammen.

Unser nachfolgendes Schaubild 2 versucht dies zu verdeutlichen.

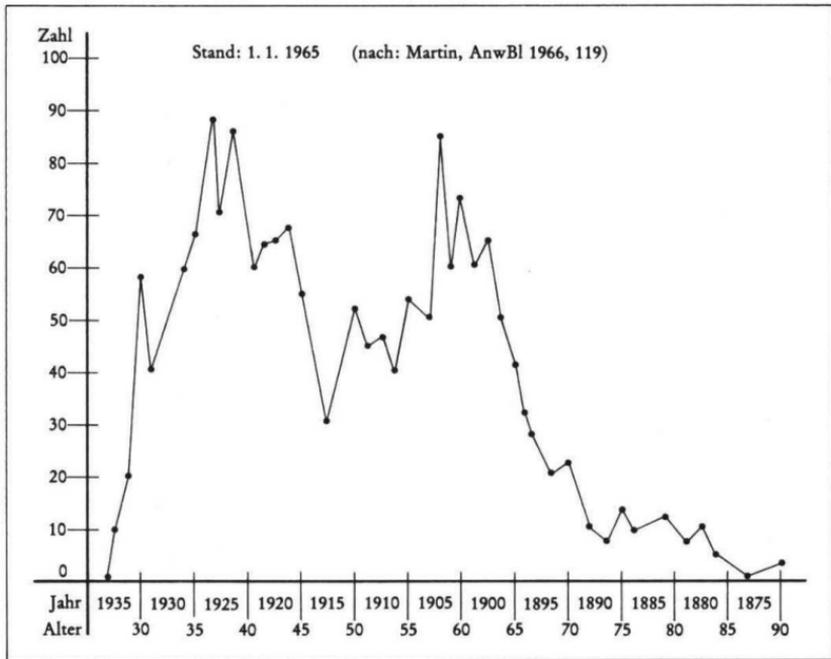
Schaubild 2



Für die folgenden Jahre können wir uns die verdienstvollen Arbeiten von Dr. Herbert Martin/Hamburg über „Die zahlenmäßige Entwicklung und Altersstruktur der Anwaltschaft“ (AnwBl. 1966, 110ff. und 1970, 119ff.) zunutze machen, der die Entwicklung und Altersgliederung der Anwaltschaft im ganzen Bundesgebiet und in den einzelnen Kammern genau untersucht und ausgewertet hat.

Für den Stichtag 1. 1. 1965 kommt er zu dem folgenden Schaubild 3.

Schaubild 3



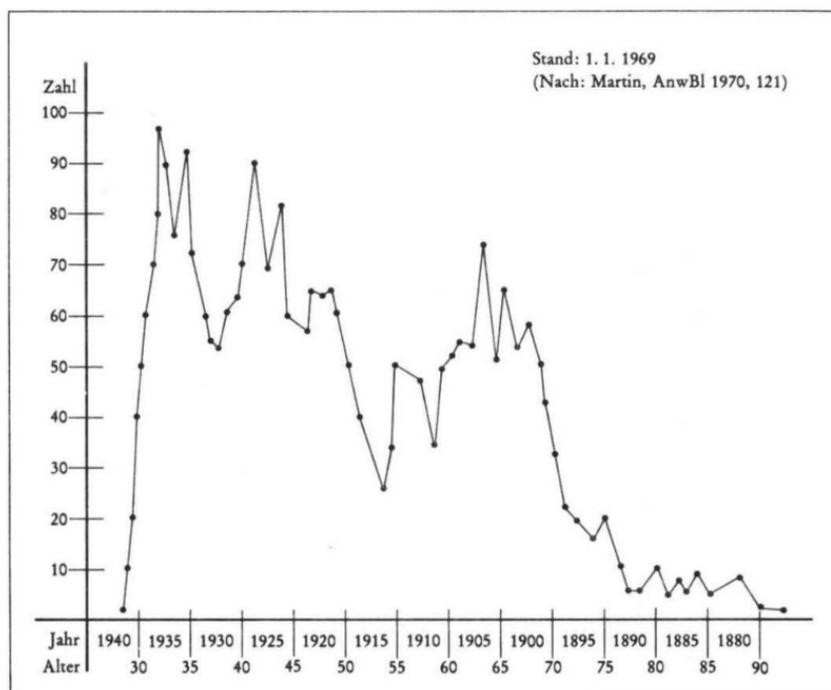
Die Gesamtzahl der Kammermitglieder betrug zu diesem Stichtag 1. 1. 1965 (laut AnwBl. 1969, 125) 2303. Das Schaubild zeigt, daß die ältesten Jahrgänge (Lebensalter 90 und darüber bis „herab“ zu 70, also die Geburtsjahrgänge 1875 und älter bis 1894) noch mit bis zu 20 Angehörigen vertreten waren. Die Altersstufen zwischen 70 und 58 zeigen eine Linie mit zu den jüngeren hin aufsteigender Tendenz, mit Einbrüchen in den Geburtsjahrgängen von 1902/03, 1905/06 und besonders ausgeprägt von 1907/08, aus denen noch 60 bzw. 50 Anwälte vorhanden waren. Vom Jahrgang 1908 an bewegen sich die Zahlen sodann im wesentlichen unter der Grenze der 50, ab 1918 abfallend auf 30 – das waren die Altersstufen zwischen 57 und 48 Jahren, die im 1. Weltkrieg gerade ins schulpflichtige Alter oder erst zur Welt kamen, im 2. Weltkrieg aber gerade im Kriegsdienstalter standen. Die nächsten Jahrgänge etwa von 1918–1928 bilden eine aufsteigende Linie, von 30 bis zu 88 Vertretern der Altersstufen 43–33 Jahren. Daß die noch jüngeren Geburtsjahrgänge von etwa 1928–1934 dann wieder weniger Vertreter (von 89 absinkend bis zu 40)

stellten, daß der Jahrgang 1934 mit 59 eine Ausnahme macht, und daß die Zahlen aus den Jahrgängen 1935–1938 bis auf 0 absinken, erklärt sich leicht daraus, daß diese Altersklassen zwischen 37 und 27 Jahren nun erst Schule, Studium, Wehrdienst hinter sich gebracht hatten und zur Zulassung kamen.

Gegenüber dem Stand von 1949 (Schaubild 2) ist es natürlich, daß die Geburtsjahrgänge 1900 und früher schwächer geworden bzw. ganz weggefallen sind. In den Altersstufen zwischen 65 und 45 Jahren (Geburtsjahrgänge 1900–1920) machen sich beide Kriege ebenso bemerkbar wie bei der Vergrößerung der Zahlen in einzelnen Altersstufen (etwa Jahrgang 1905 mit 58 zu 72 in 1965; oder 1910 mit 38 gegen 52).

Schließlich hat Martin noch eine Untersuchung nach dem Stande vom 1. 1. 1969 geliefert, also für eine Zeit etwa 20 Jahre nach der unseres Schaubildes 2. Sie ist im Schaubild 4 dargestellt.

Schaubild 4



Die Zahl der Mitglieder unserer Kammer betrug an diesem Stichtag 2.602 (AnwBl. 1969, 125 und 1972, 120), ist also gegenüber dem 1. 1. 1965

um 299 größer. Der Zuwachs ist ersichtlich aus den jüngeren und jüngsten Jahrgängen hervorgegangen, praktisch den Geburtsjahrgängen seit 1934/35. Der Einbruch in den Jahrgängen zwischen 1905 und 1920 ist nach wie vor auffällig; doch halten sich die Zahlen dieser Altersklasse erstaunlich gut: der Höchstzahl für 1965 aus dem Jahre 1907 mit ca. 85 stand aus dem gleichen Jahrgang 1969 die Höchstzahl von 75 gegenüber, dem Niederstwert für 1965 und 1917/18 mit 30 der Niederstwert für 1969 aus dem gleichen Jahrgang auf 25. Auffällig ist das Absacken der Zahlen aus den Jahrgängen 1929–1934/35, das hier deutlicher sichtbar wird als in den Kurven für 1965, weil inzwischen der Zugang aus den noch jüngeren Jahrgängen (1934/35–1937/38 und 1940) erheblich angewachsen ist.

Im ganzen bieten die erwähnten Untersuchungen von Martin reichliches Material und beachtenswerte Erkenntnisse.

Für den Stichtag 31. Okt. 1978 hat die Kammer selbst eine Untersuchung über den Altersaufbau der Kammermitglieder vorgenommen und in ihren Mitteilungen Nr. 4/78 veröffentlicht. Diese sehr eingehende Untersuchung geben wir hier wieder. Sie berücksichtigt einen Mitgliederstand von 4.445. Sie untersucht zugleich die Verteilung der Mitglieder auf Ballungsgebiete und Streuungsgebiete, wobei diese Einteilung nach Städten und Gemeinden über und unter 100.000 Einwohner vorgenommen ist, und zwar nach den Postleitbezirken des Kanzleisitzes, nicht nach den Gerichtsbezirken. Unter „Ballungsgebiete“ fallen die Bezirke der Postleitzahlen 8.000 und 8.900, die mit den Bezirken der Amtsgerichte München und Augsburg nicht übereinstimmen, sondern kleiner sind –; die übrigen Postleitbezirke sind „Streuungsgebiete“. Die Statistik zeigt, daß der Prozentsatz der starken Anwaltsgeburtsjahrgänge 1934–1948 in den Ballungsgebieten höher ist als in der Region.

Wir geben diese Untersuchung in folgender Form wieder:

a) Übersicht nach dem Stand vom 1. 11. 1978.

Jahrg.	Ballungsgebiete München, Augsburg – Städte über 100.000 Einw., Gesamtzahl: 3.026 davon Augsburg: 204	Streuungsgebiete Städte u. Gemeinden unter 100.000 Einwohner, Ge- samtzahl: 1.419	Zusammen
bis 1888	–	4	4
1888	–	1	1
1890	1	1	2

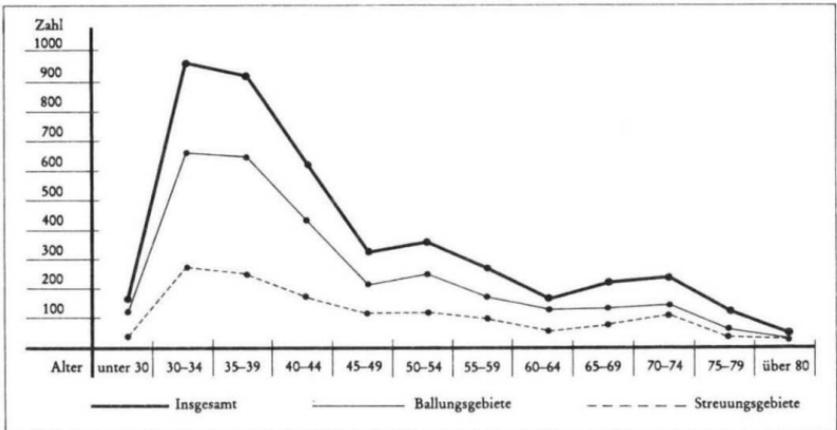
Jahrg.	Ballungsgebiete München, Augsburg Städte über 100.000 Einw., Gesamtzahl: 3.026 davon Augsburg: 204	Streuungsgebiete - Städte u. Gemeinden unter 100.000 Einwohner, Ge- samtzahl: 1.419	Zusammen
91	1	-	1
92	-	2	2
93	5	1	6
94	4	1	5
95	2	3	5
96	5	6	11
97	5	3	8
98	3	5	8
99	5	14	19
1900	11	9	20
01	10	11	21
02	23	8	31
03	22	13	35
04	22	24	46
05	22	18	40
06	34	22	56
07	34	19	53
08	33	19	52
09	31	12	43
1910	31	21	52
11	19	13	32
12	26	19	45
13	25	21	46
14	33	12	45
15	21	11	32
16	20	10	30
17	17	13	30
18	29	8	37
19	29	19	48
1920	38	17	55
21	40	24	64
22	36	25	61
23	35	15	50

Jahr.	Ballungsgebiete München, Augsburg - Städte über 100.000 Einw., Gesamtzahl: 3.026 davon Augsburg: 204	Streuungsgebiete Städte u. Gemeinden unter 100.000 Einwohner, Ge- samtzahl: 1.419	Zusammen
	24	15	59
	25	23	72
	26	25	86
	27	24	73
	28	26	83
	29	25	69
1930	45	19	64
	31	20	63
	32	27	64
	33	21	60
	34	33	100
	35	36	116
	36	26	108
	37	12	147
	38	51	154
	39	44	162
1940	136	42	178
	41	53	182
	42	47	165
	43	65	224
	44	85	259
	45	57	183
	46	38	178
	47	58	190
	48	46	151
	49	25	82
1950	43	17	60
	51	4	15
	52	-	1
	53	1	1
	54	-	-
	3026	1419	4445

b) Zusammenfassung in Altersgruppen zu 5 Jahren

Jahrgang	Ballungsgebiete	Streuungsgebiete	zusammen	%
-98	26	27	53	1,2
99-03	71	55	126	2,8
04-08	145	102	247	5,6
09-13	132	86	218	4,9
14-18	120	54	174	3,9
19-23	178	100	278	6,2
24-28	260	113	373	8,4
29-33	208	112	320	7,2
34-38	437	188	625	14,1
39-43	660	251	911	20,5
44-48	677	284	961	21,6
49-53	112	47	159	3,6
	3026	1419	4445	100

c) Schaubild 5 nach dem Stand vom 1. 11. 1978



4. Verteilung auf die Gerichtsbezirke

Die Verteilung der Kammermitglieder auf die einzelnen Gerichtsbezirke weist gegenüber den früheren Epochen unseres 100-Jahreszeitraums wesentliche Veränderungen auf. Zunächst brachte der Krieg von

1939–45 eine gewisse, wenn auch noch begrenzte Verlagerung nach außerhalb der großen Städte (München, Augsburg) und damit eine Vermehrung der Anwaltszahlen an den kleineren Landgerichts- und Amtsgerichtsorten. Der Zustrom der Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten und der Flüchtlinge aus der russischen Besatzungszone wie aus Berlin sowie die Zuwanderung der Volksdeutschen aus vielen europäischen Staaten verstärkten diese Bewegung. Es gab Amtsgerichtsorte, an denen früher 1 oder 2 Anwälte praktizierten, und die nun auf einmal 10 und mehr Anwälte hatten. Die im Laufe der Jahre dann einsetzende Verringerung der Zahl der Gerichte, vor allem die Reform der Gerichtsorganisation führte zu einer weiteren Konzentration an den verbliebenen Gerichtsorten. Endlich erlaubte die Änderung des § 27 BRAO durch das Gesetz vom 13. 1. 1969 es dem Amtsgerichtsanwalt, seine Kanzlei an jedem beliebigen Ort des Gerichtsbezirks einzurichten, was zur Folge hat, daß seitdem viele Anwälte an Orten ihre Kanzlei unterhalten, an denen sich kein Gericht (mehr) befindet.

Freilich konzentriert sich die große Masse der Kammermitglieder noch immer, ja vielleicht mehr als früher, in der großen Stadt München, die seit jeher eine besondere Anziehungskraft ausübt. Schon im Jahre 1882 führte der damalige Vorstandsvorsitzende von Auer in seinem Bericht an das Justizministerium dazu aus:

„Speziell in München hat die Zahl der Anwälte, obwohl schon bisher das Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums mehr als befriedigt werden konnte, zugenommen. Es mag sich dies daraus erklären, daß manche junge wohlhabenden Leute den Aufenthalt der großen Stadt wählen, um ein angenehmes unabhängiges Leben zu führen und mittlerweile abzuwarten, ob ihnen nicht Zeit und Glück eine Praxis verschafft.“

Und 1888 sagt von Auer bei gleicher Gelegenheit:

„Als ein Mißstand machte sich im verflossenen Jahr fühlbar, daß sehr viele Rechtspraktikanten von auswärts ihren Vorbereitungsdienst dahier ableisten. Dadurch entsteht eine Überfüllung . . . und wenn es ein Mittel gäbe, den Zuzug nach München abzumindern, – welcher wohl nur seinen Grund in der Annehmlichkeit des Aufenthalts dahier haben dürfte –, würde der Überfüllung doch . . . abgeholfen werden.“

Als Anziehungskraft Münchens sah man also den „Freizeitwert“ an, wie man damals noch nicht sagte. Freilich wäre damit das Phänomen nicht hinreichend zu erklären. Es kommen auch sehr reale Gründe in Betracht: Von jeher ist München der Sitz zahlreicher Gerichte (in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein sehr großes Amtsgericht, zwei sehr große Landgerichte, ein Oberlandesgericht, das Oberste Landesgericht,

in den übrigen Gerichtsbarkeiten Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof [ebenfalls 1879 errichtet], dazu kamen frühzeitig Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht, 1919 wurde ein Gericht des Reichs – heute Oberstes Bundesgericht – in München errichtet, der Reichs-, heute Bundesfinanzhof, ein Finanzgericht, ein Sozialgericht, das Landessozialgericht, schließlich besteht in München seit neuer Zeit ein zweites Gericht des Bundes, das Bundespatentgericht). Außerdem ist München als Landeshauptstadt – früher Haupt- und Residenzstadt – Sitz zahlreicher Behörden der Verwaltung, von der Landesregierung und obersten und oberen Landesbehörden an über die Bezirksregierung (Regierungspräsident) bis zum Landratsamt und der Stadtverwaltung – eine beträchtliche Vielfalt von anwaltlichen Arbeitsfeldern also. Für die neuere Zeit – nach dem 2. Weltkrieg – kommt dazu, daß München auch ein Wirtschaftszentrum der Bundesrepublik geworden ist.

Als das Bayer. Staatsministerium der Justiz im März 1976 wieder einmal, wie schon vorher oft, auf die geradezu erschreckende Zunahme der Neuzulassungen hinwies (das Jahr 1975 wies einen Rekordzugang auf), machte es darauf aufmerksam, daß von den am 31. 12. 1975 in ganz Bayern (3 Kammerbezirke) zugelassenen 5.332 Rechtsanwälten allein 3.848 im Kammerbezirk München tätig seien, also etwa 72%, rund $\frac{3}{4}$, und daß hievon wieder 2.969, also mehr als 55% aller bayerischen Anwälte bei den Münchener Gerichten zugelassen seien (ungerechnet natürlich die beim OLG München simultan zugelassenen auswärtigen Kollegen).

Für die Jahresmitte 1979 stellen wir bei etwa 4.600 zugelassenen Rechtsanwälten (die genaue Zahl ist in diesem Zusammenhang nicht von so großer Bedeutung) folgende Verteilung auf die einzelnen Gerichtsbezirke fest:

1. Landgericht Augsburg		2. Landgericht Deggendorf	
Amtsgerichte		Amtsgerichte	
Aichach	10	Deggendorf	22
Augsburg	224	Viechtach	12
Dillingen	16		34
Landsberg	16	3. Landgericht Kempten	
Neuburg/Donau	18	Amtsgerichte	
Nördlingen	23	Kaufbeuren	47
	307	Kempten	96
		Lindau	29
			172

4. Landgericht Landshut		Fürstenfeldbruck	55
Amtsgerichte		Garmisch-Partenk.	51
Eggenfelden	16	Ingolstadt	54
Landau/Isar	15	Miesbach	48
Landshut	54	Pfaffenhofen	6
	<hr/>	Starnberg	87
	85	Weilheim	33
5. Landgericht Memmingen		Wolftratshausen	43
Amtsgerichte			<hr/>
Günzburg	29		491
Memmingen	51	8. Landgericht Passau	
Neu-Ulm	34	Amtsgerichte	
	<hr/>	Freyung	8
	114	Passau	56
6. Landgericht München I			<hr/>
einziges			64
Amtsgericht München	3.102	9. Landgericht Traunstein	
7. Landgericht München II		Amtsgerichte	
Amtsgerichte		Altötting	21
Dachau	25	Laufen	39
Ebersberg	30	Mühldorf	24
Erding	27	Rosenheim	93
Freising	32	Traunstein	60
			<hr/>
			237

5. Wirtschaftliche Lage

War die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft des Kammerbezirks bis zum Ende des 2. Weltkriegs und in den ersten Nachkriegsjahren dadurch gekennzeichnet, daß Bayern, vor allem Ober- und Niederbayern, einschließlich Münchens gewerblich und industriell „unterentwickelt“ waren – München war hauptsächlich Behördenstadt, Zentrum von Kunst und Wissenschaft, Oberbayern vor allem Fremdenverkehrsgebiet –, so änderte sich dies zunächst dadurch, daß die bis 1945 bestehen gebliebene Kammer Augsburg nicht wieder errichtet wurde und damit das industriell stärkere Schwaben zum Kammerbezirk kam. Vor allem aber wurde durch eine Änderung der Wirtschaftspolitik der Nachkriegsregierungen die wirtschaftliche Struktur ganz Bayerns entscheidend geändert. Dazu

trug bedeutsam bei, daß schon während des Krieges aus dem Westen und Osten Deutschlands zahlreiche Evakuierte und Flüchtlinge nach Bayern gekommen waren; etwa 300.000 hat der Krieg im Lande zurückgelassen (Hubensteiner, Bayerische Geschichte, 6. Aufl., Süddeutscher Verlag 1977, S. 487), es kamen aber 1946/50 zu den etwa 7 Millionen Einwohnern Bayerns nochmals an die 2 Millionen Heimatvertriebene und Flüchtlinge (ebendort, S. 488). Mit den damit geschaffenen Problemen konnte eine bloße „pittoreske Alpenrepublik der Bauern, Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden“ nicht fertig werden (ebdt. S. 490), zumal sich unter den unfreiwillig „Zugewanderten“ viele erfahrene, fleißige und erfindungsreiche Unternehmer und Arbeitskräfte befanden. So erkannte man bald, daß „die einzig mögliche Lösung zur Überwindung der totalen Deroute“ nur in der forcierten Industrialisierung des noch weitgehend agrarisch strukturierten Landes liegen konnte (Otto Schedl, langjähriger bayerisches Wirtschaftsminister, „Bayern als Wirtschaftsfaktor“ in „Bayerische Symphonie“, Bruckmann-Verlag 1968, Bd. II, S. 524 ff.). So war schon 1968 der Anteil der ländlichen Bevölkerung von 28% (Vorkriegsstand) auf etwa 10,6% zurück-, der an der produzierenden gewerblichen Wirtschaft auf 39% hinaufgegangen (Schedl, a. a. O.). Im Bezirk der Kammer München entstanden neue industrielle Unternehmungen, z.T. Weltfirmen, bislang allenfalls historisch interessante Orte wurden Industrieorte, neue Städte entstanden durch den Gewerbefleiß der Vertriebenen (Geretsried, Neugablonz, Traunreut usw.). Freilich, von dem Industrialisierungsgrad der westdeutschen Bundesländer oder der im Osten liegenden Teile Deutschlands ist Bayern auch heute noch ein gutes Stück entfernt: der Anteil der Landwirtschaft ist in Bayern immer noch größer als in anderen deutschen Ländern, die „Provinz“ ist noch immer zu einem erheblichen Teil agrarisch und mittelständisch; die Teilung Deutschlands, die fast totale Absperrung gegen den Osten und – weniger total – gegen den Südosten Europas trifft besonders Bayern, dessen Landesgrenze im Osten und Norden weitgehend mit dem „Eisernen Vorhang“ zusammenfällt, womit früher bestehende Wirtschaftsverbindungen abgeschnitten sind (Baumgart, Jenseits von Oberbayern, in „Das andere Bayern“, Nymphenburger Verlag 1976, S. 56 ff.).

So wirkt sich der zweifelsfrei erzielte gewerbliche Aufschwung Bayerns seit 1945 nur teilweise auf die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft aus. Kennzeichnend ist, daß die beiden in Mittel- und Nordbayern gelegenen anderen bayerischen Rechtsanwaltskammern, die wirtschaftlich

weitgehend von der Teilung Deutschlands und Europas betroffen sind, in ihrer Mitgliederzahl hinter der geradezu explosiven Steigerung auch gegenüber dem sonstigen Bundesgebiet zurückbleiben (vgl. etwa die Graphik AnwBl. 1965, 202; 1970, 120 und 121, die Statistik AnwBl. 1976, S. 120) und erst seit den Rekordzugängen 1975 wieder stärker zunehmende Zahlen aufweisen (AnwBl. 1979, 143). Durch den starken, zeitweise überstarken Zustrom zur Anwaltschaft wird für den einzelnen Anwalt der „Anteil am größer gewordenen Kuchen“ doch wieder verkleinert.

Eine für die Jahre 1957 und 58 durchgeführte Auswertung der Umsatzsteuererklärungen ergab (für ganz Bayern), daß 1957 von den Anwälten

etwa $\frac{1}{4}$	Umsätze	zwischen 10.000 und 20.000 DM im Jahr
$\frac{2}{5}$	solche	zwischen 20.000 und 50.000 DM
$\frac{1}{8}$	solche	zwischen 50.000 und 80.000 DM
$\frac{1}{9}$	solche	von mehr als 80.000 DM erzielten.

11 Anwälte hatten Umsätze von mehr als 500.000 DM.

Zu beachten ist hierbei aber, daß die Umsatzzahlen auf den jeweils umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer zu beziehen sind, und daß als Unternehmer in diesem Sinne auch Anwaltschaftsgemeinschaften gelten, so daß sich vor allem die größeren Umsätze jeweils auf mehrere Mitglieder der Gemeinschaft verteilen.

Für 1958 lauten die entsprechenden Größen

Umsatz zwischen	10.000 und 20.000 DM	28,4% (ca. $\frac{1}{4}$)
	20.000 und 50.000 DM	42,3% (ca. $\frac{2}{5}$)
	50.000 und 80.000 DM	12,8% (ca. $\frac{1}{8}$)
	80.000 und 100.000 DM	3,5% (ca. $\frac{1}{28}$)
	100.000 und 250.000 DM	6,6% (ca. $\frac{1}{15}$)
	250.000 und 500.000 DM	1,5% (ca. $\frac{1}{66}$)
	500.000 und mehr	0,6%.

Nicht erwähnt sind hierbei die Anwälte mit Umsätzen unter 10.000.

Insgesamt ergibt sich daraus, daß mehr als 70%, also fast $\frac{3}{4}$ aller Anwälte damals Umsätze von unter 50.000 DM im Jahr erzielten; nimmt man den Unkostenanteil auch nur mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ des Umsatzes an, so verbleiben dem Anwalt, wie leicht berechenbar, bescheidene Einkommen. (Vgl. AnwBl. 1958, 27; über die Einkommensteuerstatistik 1954 AnwBl. 1962, 204; 1961 AnwBl. 1966, 54 u. 121; 1965 AnwBl. 1970 S. 312; 1968 AnwBl. 1975, 390.)

Exkurs: Der Nürnberger Prozeß

Das aufsehenerregendste Prozeßereignis der Zeit nach 1945 war der große Nürnberger Prozeß gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ vor dem Internationalen Militärtribunal, auch als IMT-Prozeß bezeichnet. Er sollte eine Epoche der justizförmigen Bewältigung völkerrechtlicher Vorgänge einleiten, war aber in sich und an sich schon recht widersprüchlich und brüchig, so daß er nicht nur in Nürnberg selbst die beabsichtigten Folgeverfahren nicht nach sich zog (es fanden nach ihm nur noch einige Verfahren vor rein amerikanischen Tribunalen statt, so etwa der „Wilhelmstraßen-Prozeß“, der „Industrie-Prozeß“, der „Ärzte-Prozeß“ u. a.), insbesondere aber eben keine internationale Epoche einleitete (von den zahlreichen seit 1945 in der Welt geführten Kriegen, die mindestens von einer Seite jeweils Angriffskriege gewesen sein müssen, wurde nicht einer Gegenstand eines vergleichbaren Verfahrens).

Das hindert nicht, daß der Nürnberger IMT-Prozeß nach Absicht, Umfang und Dauer wie nach dem Grade der Aufmerksamkeit, die er in aller Welt erregte, ein großes juristisches Ereignis war. Für die Rechtsanwaltskammer München war er insofern von Bedeutung, als einige Münchener Anwälte als Verteidiger fungierten.

Verteidiger von Hans Frank, dem ehemaligen Reichsjustizkommissar und Generalgouverneur von Polen, und von Baldur von Schirach, dem ehemaligen Reichsjugendführer, war Dr. Fritz Sauter, seit Jahren in München einer der populärsten Verteidiger. In dem Buch von Carl Haensel, *Das Gericht vertagt sich*, Claassen-Verlag 1950, ist Dr. Sauter an vielen Stellen erwähnt.

Verteidiger von Rudolf Heß, dem „Stellvertreter des Führers“, war Dr. Alfred Seidl, damals ein junger, erst während des Krieges zugelassener Anwalt, Sozius von Dr. Sauter, nachmals in der bayerischen Landespolitik hervorgetreten (und deshalb hier in jenem Zusammenhang näher erwähnt). Seidl erweckte die Aufmerksamkeit der halben Welt, als er im Verlauf des IMT-Prozesses mit unerschütterlicher Beharrlichkeit den der Welt bis dahin unbekanntem, von der Anklagebehörde sorgfältig verschwiegenen Geheimpakt zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich vom August 1939 über die Aufteilung Polens zum Prozeßgegenstand zu machen verstand (auch dazu vgl. das oben genannte Buch von Haensel).

In den späteren „kleineren“ Nürnberger Prozessen waren neben Dr. Seidl u. a. Dr. Herbert Nath (in München seit 1949 zugelassen, siehe AnwBl. 1973, 379) und Dr. Rudolf Aschenauer (1946 zugelassen, später vor allem in der evangelischen Kirche und im Verein für das Deutschtum im Ausland, VDA, hervorgetreten), sowie Dr. habil. Hans Merkel, Augsburg (über ihn im Kapitel über den DAV) als Verteidiger tätig.

III. Der Kammervorstand

1. Zusammensetzung

Die Rechtsanwaltsordnung 1946 ordnete in Art. 1 ihres Fünften Abschnitts an, daß zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der (wiedererrichteten) Rechtsanwaltskammer „innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes“ die erste „Versammlung der Rechtsanwaltskammer“ stattzufinden habe. Diese Versammlung hatte den ersten Vorstand „auf die Dauer von einem Jahr“ zu wählen. Die erste Kammerversammlung wurde bereits auf den 13. Dez. 1946, nachmittags 14.00 Uhr in den großen Sitzungssaal des Rathauses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen. Er hatte alle 459 zugelassenen Rechtsanwälte durch Einschreibebrief mittels Rückscheins geladen. Erschienen waren 165 Anwälte, demnach mehr als $\frac{1}{3}$ der gesamten Mitgliederzahl. Der Versammlung lag ein Antrag vor, wonach der zu wählende Vorstand aus 22 Mitgliedern bestehen solle, und zwar 15 aus München, 7 von auswärts. Dies wurde ohne Widerspruch angenommen. Zur Wahl wurden mehrere Wahlvorschläge eingereicht. An der Wahl beteiligten sich 158 Anwesende, gewählt wurden

Dr. Hans Aub

Hanns Dahn

Dr. Max Eisenberger

Dr. Kurt Erhardt

Dr. Rudolf Fischer

Dr. Peter Hecker

Valentin Heins

Dr. Albert Heizer

Dr. Hans Hertkorn

Ludwig Hofmann

Dr. Otto Leibrecht
 Dr. Oskar Maron
 Dr. Walter von Miller
 JR Dr. Ernst Seidenberger
 Dr. Benno Schülen
 – diese alle in München –
 Dr. Andreas Kleininger
 Dr. Franz Reisert
 – diese beiden aus Augsburg –
 Dr. Josef Schönherr/Erding
 Dr. Karl Roesen/Garmisch-Partenkirchen
 Dr. Richard Rohrer/Kempton
 JR Karl Deiglmayr/Landshut
 Karl Merkenschlager/Traunstein.

Dieser erste Vorstand hielt seine erste Sitzung am Samstag, den 21. Dez. 1946 ab und wählte

zum Vorsitzenden	Hanns Dahn
zu stellvertretenden Vorsitzenden	Dr. Benno Schüle
und	Valentin Heins
zum Schriftführer	Dr. Otto Leibrecht
zu stellvertretenden Schriftführern	Dr. Max Eisenberger
und	Dr. Karl Roesen.

Gesetzlicher Vorschrift entsprechend fand ein Jahr später am 16. Dez. 1947 die 2. Kammerversammlung statt, in der unter Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder auf 27 der gesamte Vorstand erneut gewählt wurde. Von den bisherigen Mitgliedern wurden Dr. Aub und Dr. Schönherr/Erding (verstorben 20. 11. 1977) nicht wieder gewählt, neu hinzu kamen Dr. Georg Baierle, Dr. Ferdinand Molnar, Dr. Wilhelm Neithardt, Dr. Heinrich Pletsch, Josef Ritzinger, Dr. Walter Schwyer, Dr. Walter Schwink und Dr. Hanns A. Ziegelhoefer (alle aus München).

Der „engere Vorstand“ wurde in der ersten Sitzung vom 20. 12. 1947 wie früher wiedergewählt.

Bestimmungsgemäß hatte nach Ablauf von 2 Jahren die Hälfte der Vorstandsmitglieder auszuscheiden (§ 44 RAO 1946). Die Neuwahl fand in der Kammerversammlung vom 20. Jan. 1950 statt; es wurden von den durch das Los bestimmten Ausscheidenden Dr. Pletsch nicht mehr gewählt, dagegen die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 29 erhöht und neu

gewählt: Dr. Hans Aub, Dr. Werner Regnault (beide München), Dr. Emil Hiebsch/Memmingen. Der engere Vorstand blieb unverändert.

Im Jahre 1952 wurde der Vorstand auf 32 Mitglieder verstärkt. Nicht wieder gewählt wurden von den 13 Ausscheidenden Dr. Roesen/Garmisch-Partenkirchen (er verstarb am 12. 4. 1978 im 83. Lebensjahr), Dr. Baierle,¹ Dr. Hecker, Dr. von Miller (er verstarb am 16. 9. 1978 im 84. Lebensjahr) und Dr. Reisert/Augsburg;² neu gewählt wurden Dr. Heinrich Brohm/Donauwörth, Hans Correll/Garmisch-Partenkirchen, Dr. Josef Frey I/Augsburg, Dr. Robert Heinrich, Dr. Herbert Lersch, Dr. Rudolf Sedlmayr/Ebersberg, Hermann Wiesinger. Die 1950 auf 2 Jahre neu gewählten Dr. Aub und Dr. Regnault wurden wieder gewählt. An Stelle des Deggendorfer Kollegen Dr. Riedel, dessen Wahl auf Bedenken gestoßen war, wurde Dr. Josef Huber/Deggendorf gewählt.

1954 wurden alle turnusgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder bis auf Dr. Schwink³ und Dr. Maron wiedergewählt; neu gewählt wurde Ruppert Schrötter und Dr. Hans Spörlein. Valentin Heins schied aus dem Vorstand aus, an seiner Stelle wurde in einer außerordentlichen Kammerversammlung vom 8. 10. 1954 Dr. Franz Moser gewählt; am 1. Mai 1955 starb Dr. Rohrer/Kempton, an seiner Stelle wurde Dr. Gschwend/Kempton am 15. 7. 1955 gewählt. Von den 1956 Ausscheidenden wurden nicht wieder gewählt Correll, Dr. Lersch (er verstarb am 22. 9. 1967), Dr. Brohm/Donauwörth und Dr. Sedlmayr/Ebersberg.⁴ Für sie wurden gewählt Dr. Leonhard Röschinger, Dr. Erich Stieber/Freising, Dr. Hans Bromig/Garmisch-Partenkirchen und Dr. Arnulf Eberle/Neu-Ulm.

Im engeren Vorstand hatte es durch das Ausscheiden von Valentin Heins eine Veränderung gegeben; an seiner Stelle wurde Dr. Max Eisenberger stellvertretender Vorsitzender, in dessen Stelle als stellvertretender Schriftführer Dr. Heinrich nachrückte.

Im Juni 1957 verstarb Dr. Seidenberger. Für ihn wurde in der a.o. Kammerversammlung vom 30. Aug. 1957 Dr. Oskar Maron neuerlich gewählt. Am 9. Nov. 1957 verstarb Dr. Schüle. Da er zu denen gehörte, die 1958 turnusmäßig auszuschneiden hatten, wurde die Ersatzwahl für ihn mit den Neuwahlen in der Kammerversammlung von 1958 verbunden. Diese Wahl ergab die Wiederwahl von 13 Ausscheidenden; nicht

¹ Er ist am 3. 2. 1960 verstorben.

² Er ist am 3. 6. 1965 verstorben.

³ Er ist am 18. 10. 1961 verstorben.

⁴ Er verunglückte tödlich am 5. 10. 1958.

wieder gewählt wurde Dr. Bromig/Garmisch-Partenkirchen (er verstarb am 18. 9. 1972), Dr. Kurt Erhardt;⁵ Dr. Hertkorn (er hat am 12. 1. 1976 auf seine Zulassung verzichtet und verstarb am 8. Okt, 1978 im 84. Lebensjahr), Hofmann (er starb am 16. 8. 1969) und Dr. Schweyer; an Stelle der Ausgeschiedenen wurden neu gewählt Dr. Robert Geigel, Karl Kober/Rosenheim, Hermann Mennacher, Dr. Kurt Griesßmaier, Otto Paepcke und Dr. Otto Rottner. Im engeren Vorstand trat durch den Tod Schüleins eine Veränderung insofern ein, als nur noch ein stellvertretender Vorsitzender (Dr. Eisenberger) fungierte.

Am 4. Juli 1958 verstarb Rechtsanwalt Kleininger/Augsburg; für ihn wurde am 23. 9. 1958 Dr. Georg Gruno/Augsburg gewählt. Am 22. 9. 1958 starb Rechtsanwalt Wiesinger, für ihn wurde Rechtsanwalt Wilhelm Gais gewählt.

Die Wahlen 1960 waren die ersten unter der Geltung der BRAO 1959. Es waren ausgeschieden durch Tod (am 24. 4. 1959) Dr. Maron, durch Berufung in das Ehrengericht (1. 10. 1959) Dr. Heizer. Für sie beide und 15 turnusmäßig ausscheidende weitere Kollegen mußte am 11. 3. 1960 gewählt werden; 13 von den Ausscheidenden wurden wieder gewählt; Dr. Eisenberger lehnte aus Gesundheitsgründen eine Wiederwahl ab (er verstarb am 1. 3. 1968), Dr. Eberle wurde nicht wieder gewählt. Neu gewählt wurden Dr. Heinrich Brohm/Donauwörth, Dr. Hans Raff, Lothar Steiner und Dr. Waldemar Kießling. Ins Präsidium trat als Vizepräsident Dr. Heinrich ein, Dr. Röschinger und Dr. Gruno wurden Schriftführer, Dr. Leibrecht wurde Schatzmeister.

Von den 1962 ausscheidenden 16 Mitgliedern verzichtete Dr. Kießling auf eine Wiederwahl, für ihn wurde Eckart Warmuth gewählt, die übrigen 15 wurden wieder gewählt. Das Präsidium blieb unverändert.

Am 14. 11. 1962 verstarb Dr. Brohm/Donauwörth, für den am 19. 4. 1963 Dr. Alfons Höchstädter/Ingolstadt gewählt wurde. Er gehörte zu den 16 turnusmäßig ausscheidenden Mitgliedern, für die 1964 Neuwahl stattzufinden hatte. JR Deiglmayr/Landshut war am 17. 5. 1963 verstorben, Dr. Griesßmaier wurde nicht wieder gewählt. Dafür wurden gewählt Eugen Meyding/Landsberg und Anton Edel, alle anderen wurden wieder gewählt.

Die in der Kammerversammlung vom 22. April 1966 durchgeführten Wahlen brachten 2 Veränderungen: für Rudolf Fischer⁶ (nicht wieder

⁵ Er verstarb am 29. 6. 1966.

⁶ Er verstarb am 16. 12. 1967.

gewählt) und Ritzinger (am 25. 1. 1965 verstorben) wurden Wolf von Ausin und Franz Josef Delonge gewählt.

Vor der Kammerversammlung vom 26. April 1968 erklärte der bisherige Präsident Hanns Dahn seinen Rücktritt. Im Jahre 1967 verstarben Merkenschlager/Traunstein, Dr. Höchstädter/Ingolstadt (am 10. 11. 1967; AnwBl. 1968, 10) und Dr. Ferdinand Molnar. Neu gewählt wurden A. H. Schenkel/Ingolstadt, Rainer Klaka und Dr. Kießling (diese auf 4 Jahre), Helmut Raab/Traunstein, Dr. Rottner und Dr. Ziegelhoefer auf 2 Jahre. Das Präsidium veränderte sich: zum Präsidenten wurde Dr. Heinrich gewählt, zu Vizepräsidenten Dr. Röschinger und Warmuth, Schriftführer wurde Dr. Gruno, Schatzmeister von Ausin.

Bis zur Kammerversammlung 1969 traten erhebliche Veränderungen im Vorstand ein: Dr. Heinrich erklärte seinen Rücktritt, Dr. Leibrecht (verstorben am 17. 11. 1973), Dr. Regnault (verstorben am 30. 8. 1971), Dr. Spörlein (verstorben am 6. 9. 1968, AnwBl. 1968, 308), Kober/Rosenheim, Meyding/Landsberg (verstorben am 23. 7. 1968), Schenkel/Ingolstadt schieden aus. Es waren daher in der Kammerversammlung vom 11. April 1969 Ersatzwahlen für 7 Mitglieder durchzuführen. Gewählt wurden: Dr. Klaus Boele, Gottfried Wörner/Augsburg, Erhard Senninger, Franz Josef Wittmann (auf 3 Jahre), Dr. Karl Erich Bachmayr, Dr. Hans Reiter/Rosenheim, Marion Liebl-Blittersdorff (1 Jahr). Das Präsidium wurde neu formiert: Präsident wurde Warmuth, Dr. Röschinger blieb, Dr. Geigel wurde Vizepräsident; im übrigen blieben die Positionen unverändert.

Die Kammerversammlung vom 20. März 1970 hatte Neuwahlen vorzunehmen. Dabei schieden aus Delonge, Dr. Rottner, Dr. Schrötter und Dr. Ziegelhoefer (er verstarb am 14. 4. 1977 im 75. Lebensjahr). An ihrer Stelle wurden gewählt Ottheinz Kääb, Dr. Jürgen Ernst, Otto Wolfgang Müller und Hans Gaßner. Das Präsidium blieb unverändert.

Am 30. Juni 1970 verstarb Dr. Röschinger (Besprechung seiner Dissertation: JW 1939, 1064), für ihn wurde am 23. April 1971 Ernst Haeffner gewählt. Für den im Oktober 1970 ausgeschiedenen F. J. Wittmann wurde in der gleichen Versammlung Rechtsanwalt Hans Gerhard Beck gewählt. Im Präsidium trat an die Stelle Röschingers als Vizepräsident Dr. Gruno/Augsburg, als Schriftführer Ottheinz Kääb.

Aus den Wahlen der Versammlung vom 21. April 1972 ging der Vorstand mit einigen Veränderungen hervor: es schieden aus Edel, Dr. Josef Frey I/Augsburg (er verstarb am 3. 6. 1977), Dr. Kießling (er verstarb am

27. 3. 1977), Dr. Stieber/Freising (er verstarb am 24. 4. 1972) und es wurden neu gewählt Dr. Erwin Lohner, Walter Maurer II/Augsburg, Dr. Götz Pollzien, Peter Wrba/Tegernsee.

Vor der Kammerversammlung 1974 legte Maurer/Augsburg sein Amt nieder, für ihn wurde gewählt Dr. Gerhard Hettinger/Augsburg. Im übrigen erbrachten die Wahlen von 1974 das Ausscheiden von Gais und Dr. Hiebsch/Memmingen, an deren Stelle neu gewählt wurden Bernhard Floegel/Landshut und Dr. Andreas Reiners.

Bis zur nächsten Neuwahl von 1976 schieden aus Dr. Aub, Dr. Huber (er verstarb am 18. 11. 1978 im Alter von 72 Jahren), Dr. Raff und Steiner (durch Verzicht), Dr. Moser (durch Tod am 14. 7. 1975) und es wurden am 23. April 1976 neu gewählt Dr. Paul Ermer/Günzburg, Walter Forstner/Deggendorf, Werner Kästle, Dr. Hans Schmidt-Sibeth und Dr. Anton Sienz.

Im Laufe des Jahres 1977 schieden aus dem Vorstand von Ausin (durch Übernahme als Geschäftsführer), Dr. Boele und Senninger (durch Verzicht) aus, am 16. Jan. 1978 verstarb Haeffner (im 50. Lebensjahr). Dr. Gschwend und Mennacher verzichteten auf eine Wiederwahl. Die Neuwahlen in der Kammerversammlung vom 14. April 1978 brachten als neue Mitglieder Dr. Hans Donle, Christina Edmond von Kirschbaum, Hans Aegidius Kirchner, Dr. Harald Kleine, Günter Maull und Dr. Walter Pothmann/Kempton.

Somit setzt sich der Vorstand im Jubiläumsjahr 1979 wie folgt zusammen:

Dr. Karl Erich Bachmayr
Hans Gerhard Beck
Dr. Hans Ludwig Donle
Christina Edmond von Kirschbaum
Dr. Paul Ermer/Günzburg
Dr. Jürgen F. Ernst
Bernhard Floegel/Landshut
Walter Forstner/Deggendorf
Hans Gaßner
Dr. Robert Geigel
Dr. Georg Gruno/Augsburg
Dr. Gerhard Hettinger/Augsburg
Ottheinz Käab
Werner Kästle

Hans Aegidius Kirchner
 Rainer Klaka
 Dr. Harald Kleine
 Marion Liebl-Blittersdorff
 Dr. Erwin Lohner
 Günter Maull
 Otto Wolfgang Müller
 Otto Paepcke
 Dr. Götz Pollzien
 Dr. Walter Pothmann/Kempton
 Helmut Raab/Traunstein
 Dr. Andreas Reiners
 Dr. Hans Reiter/Rosenheim
 Dr. Hans Schmidt-Sibeth
 Dr. Anton Sienz
 Eckart Warmuth
 Gottfried Wörner/Augsburg
 Peter Wrba/Tegernsee.

Von ihnen gehören dem Vorstand an 3 seit 1958, 1 seit 1962, 2 seit 1968, 1 seit 1969, 5 seit 1970, 6 seit 1972, 3 seit 1974, 5 seit 1976, 6 seit 1978. Daraus zeigt sich, daß der Vorstand in den letzten 10 Jahren in einem erheblichen Ausmaß neu besetzt worden ist.

Nach der Altersstufung gehören an

dem Geburtsjahrgang	Anzahl	Lebensalter
1906	1	73
1914	2	65
1917	1	62
1919	1	60
1921	1	58
1922	1	57
1923	1	56
1924	1	55
1925	2	54
1926	1	53
1927	3	52
1929	1	50
1931	1	48

dem Geburtsjahrgang	Anzahl	Lebensalter
1932	2	47
1933	1	46
1934	3	45
1935	4	44
1936	1	43
1937	2	42
1938	1	41
1941	1	38

Es sind also unter 50 Jahren alt 16 = die Hälfte der Vorstandsmitglieder, über 60 Jahre alt 4 = $\frac{1}{8}$ der Vorstandsmitglieder, 12 weitere sind zwischen 50 und 60 Jahren alt.

Ihrem Zulassungsalter nach sind von den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern je 1 in den Jahren 1940, 1948, 1951, 1952, 1953, 1957, 1966, 1969, 1970, je 2 im Jahre 1959, 1961, 1968, je 3 im Jahre 1955, 1956, 1964, und je 4 im Jahre 1954, 1962 zugelassen worden. Bis auf 1 Vorstandsmitglied sind alle erst nach dem Krieg zugelassen worden.

Das Präsidium setzt sich im Jubiläumsjahr zusammen:

Präsident	Eckart Warmuth
Vizepräsident	Dr. Robert Geigel
	Dr. Georg Gruno/Augsburg
Schriftführer	Ottheinz Kääb
Schatzmeister	Marion Liebl-Blittersdorff.

2. Arbeitsweise

Schon in anderem Zusammenhang deuteten wir an, daß der Vorstand seit 1946/47 unter dem Vorsitz von Dahn seine Aufgaben in allwöchentlichen Sitzungen des Gesamtvorstandes erledigte. Die Sitzungen fanden mit schöner Regelmäßigkeit an den Vormittagen des Samstags, beginnend um 8.30 Uhr, statt. Sie waren, so erstaunlich das klingen mag, fast immer gut besucht, was vor allem in den ersten Jahren noch eine erhebliche Anstrengung für die auswärtigen Mitglieder war, die bei den lange Zeit nach dem Krieg noch recht kümmerlichen Verkehrsverhältnissen auch unter Berücksichtigung der Ernährungslage (das System der Lebensmittelkarten galt noch bis ins Jahr 1950 hinein!) viel auf sich nahmen, um



Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich
(Der Verfasser) Präsident der Kammer
von 1968–1969

rechtzeitig zur Sitzung zu kommen. Die Eingänge wurden vom Vorsitzenden zur Kenntnis genommen und einzelnen Referenten zugleitet, die in einer der nächsten Sitzungen Bericht erstatteten (oft anhand einer mehr oder weniger eingehenden schriftlichen Ausarbeitung) und einen Erledigungsvorschlag machten. Über ihn wurde diskutiert, nicht selten lebhaft und kontrovers, erstaunlich oft dann doch einstimmig oder mit großer Mehrheit gebilligt. Die Zahl der Tagesordnungspunkte war fast immer groß, meist 50 oder mehr, selten weniger. Der ergehende Bescheid war meist schon vom Referenten entworfen, was alles in den Kanzleien der Vorstandsmitglieder erledigt wurde. Es gab nahezu keine Sache, die der Vorsitzende nicht selbst gekannt hätte.

Dieses für die Vorstandsmitglieder recht zeitraubende Arbeitssystem wurde vielfach aus dem Vorstand selbst heraus und von außen angegriffen, ohne daß seine Gegner eine Änderung durchsetzen konnten. Es hatte neben seinen Nachteilen einen unbestreitbaren Vorzug, der auch später noch von seinen Kritikern eingeräumt wurde: jedes Vorstandsmitglied war mit allen Vorgängen innerhalb der Kammer konfrontiert und mehr oder weniger vertraut.

Als 1968 die erste Änderung im Vorsitz des Vorstands eintrat, wurde auch der Arbeitsstil geändert: die BRAO 1959 überließ es der Geschäftsordnung, die Bildung von Abteilungen des Vorstands zuzulassen. Die Geschäftsordnung der Kammer (vom 11. März 1960) sah in § 11 vor, daß der Vorstand mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.

Dies geschah zum erstenmal in der Sitzung vom 4. Mai 1968, in der 5 Abteilungen gebildet wurden, von denen 2 zur Behandlung und Erledigung von Beschwerden, eine zur Bearbeitung und Erstattung von Gutachten, Schiedsgutachten und Anfragen in Gebühren- und Kostenfragen, eine für die Behandlung aller Fragen des Rechtsberatungsgesetzes, der Fachanwaltschaft, der verwandten Berufe, schließlich eine für Nothilfe, Altersversorgung, Berufsförderung u. ä. zuständig wurden. Die Abteilungen bestanden aus teils 7, teils 5, die letzte aus 3 Mitgliedern. Die Bildung dieser Abteilungen unter ihren erfahrenen Vorsitzenden (die ersten Vorsitzenden waren Steiner, Dr. Raff, Mennacher, Dr. Geigel und Paepcke) erwies sich als zweckmäßig und erfolgreich. Der Gesamtvorstand konnte von Sitzungsarbeit entlastet werden, es war nur noch nötig, allmonatlich eine Sitzung abzuhalten, während die Abteilungen ja nach Arbeitsanfall in 14tägigem oder größerem Abstand zusammenkamen. Das Präsidium

bildete eine Art 6. Abteilung zur Behandlung aller Zulassungsfragen und der nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen fallenden Angelegenheiten. Das Präsidium hielt und hält Sitzungen alle 14 Tage ab.

In dieser Form arbeitet der Vorstand praktisch auch heute noch, wenn sich auch eine Erweiterung der Abteilungsgliederung als notwendig erwiesen hat. 1971 wurde eine Abteilung VI gebildet, die sich als Abteilung VI a mit der Ausbildung der Anwaltsgehilfen befaßte, als Abteilung VI b mit Fragen der Juristenausbildung und beruflicher Fortbildung der Kollegenschaft, und die unter Leitung des Vizepräsidenten Dr. Gruno stand. Die Abteilung III mußte bald in 2 Unterabteilungen III a und III b gegliedert werden, beide unter dem gleichen Vorsitz (Mennacher). 1972 wurde eine Abteilung VII für die Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft gebildet, die von Dr. Boele geleitet wurde.

Der Vorsitz und die Zusammensetzung der Abteilungen wechselten im Laufe der Jahre. Um die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von Doppelmitgliedschaften in Abteilungen zu entlasten, beschloß der Vorstand schon 1970, von der in § 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO vorausgesetzten, wenngleich nirgends im Gesetz ausgesprochenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, nicht zum Vorstand gehörende Kammermitglieder zur „Mitarbeit heranzuziehen“, wozu sich erfreulicherweise stets eine Reihe von Kollegen und Kolleginnen bereit fand und findet.

Im September 1977 schließlich wurden die Abteilungen neu gebildet. Es bestehen seither die Abteilungen I, II und III für standesrechtliche Angelegenheiten, insbesondere also Beschwerden, IV und V für Gebührengutachten, VI für Angelegenheiten des Rechtsberatungsgesetzes und der Fachanwaltschaft, der verwandten, insbesondere der steuerberatenden Berufe, VII für Nothilfe und wirtschaftliche Berufsförderung, VIII für Anwaltsgehilfenausbildung, IX für Juristenausbildung und Weiterbildung, X für Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte. Ihre Vorsitzen den waren/sind die Rechtsanwälte Klaka, Beck, Dr. Sienz, Mennacher (seit 1978 Dr. Ernst), Dr. Geigel, Paepcke, Dr. Gruno und Kääb.

Zu den oben erwähnten Mitarbeitern im Kammervorstand, die nicht selbst Mitglieder desselben sind, zählen die Rechtsanwälte Wolfgang Burnhauser, Dr. Christoph von Heimendahl, Dr. Heinz Herzog/Augsburg, Rainer Detlef Kaben, Dr. Fritz Eckehard Kempter, Hermann Meidert/Augsburg, Dr. Fritz Ostler, Dr. Erika Pfaffenzeller und Hans Jörg Staehle.

3. Tätigkeit als Ehrengericht bis 1959

Die RAO 1946 beließ es bei dem durch die RAO 78 geschaffenen Rechtszustand, daß die Ehrengerichtsbarkeit 1. Instanz durch den Kammervorstand als Ehrengericht ausgeübt wurde. Über diese Tätigkeit ab 1947 sollen Einzelheiten hier nicht wiedergegeben werden. Die Mitglieder der verschiedenen Vorstände seit 1946 unterzogen sich auch dieser Aufgabe gewissenhaft. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts war seinerzeit noch etwas anders bestimmt, als sie es heute ist: ein ehrengerichtliches Verfahren fand statt, wenn einem Antragsteller die Zulassung aus einem der Gründe versagt wurde, die in § 5 Nr. 4, 5, 6 RAO 1946 bezeichnet waren (§ 16 Abs. 2 RAO 1946). Es waren dies die Gründe, bei denen nach der ursprünglichen Gesetzesfassung die Zulassungsbehörde an das Gutachten des Kammervorstandes gebunden war; nach Wegfall dieser Bindung zufolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 10. März 1951 konnte der Kammervorstand die Zulassung eines solchen Antragstellers zwar nicht mehr durch sein Gutachten blockieren, gleichwohl war dieses Gutachten aber nicht bedeutungslos. Die Landesjustizverwaltung konnte ihm Rechnung tragen. Versagte sie einem Antragsteller die Zulassung (sei es entsprechend, sei es entgegen dem Gutachten des Kammervorstandes), so konnte der Antragsteller das ehrengerichtliche Verfahren betreiben und es hatte dann der Kammervorstand als Ehrengericht darüber zu befinden, ob der Grund der Versagung berechtigt sei. Solche Fälle kamen immerhin vor, insbesondere wenn es um Zulassung von „gebundenen“ Anwälten (Syndikusproblem) ging.

Die umfangreichere Aufgabe hatte das Ehrengericht in Disziplinarverfahren (§ 62 RAO 1946). In dieser Funktion wirkte der Kammervorstand als Ehrengericht wie schon seit 1879 an der Fortbildung des Standesrechts mit. Eine wichtige Aufgabe wurde dem Kammervorstand als Ehrengericht noch durch die Übergangsvorschriften zugeteilt: Art. 6 der RAO 1946 ließ ein besonderes Wiederaufnahmeverfahren für ehrengerichtliche Verfahren zu, die nach dem 5. März 1933 durchgeführt worden waren. Verfassungsrechtliche, letzten Endes rechtsstaatliche Bedenken führten dazu, daß die althergebrachte Funktion des Vorstands der Rechtsanwaltskammer als Ehrengericht in der BRAO 1959 aufgehoben und die Organisation der Ehrengerichtsbarkeit verändert wurde.

4. Die Zukunft hat schon begonnen

Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, die Fülle der Verwaltungsaufgaben ohne Einsatz der modernen Mittel zu bewältigen. Die Kammer hat daher in den letzten Jahren begonnen, Registrierung und Archivierung auf Datenträger umzustellen.

Persönliche Daten aller Mitglieder werden laufend erfaßt und gespeichert, geändert und gelöscht: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Geschlecht, Familienstand, Geburtsort, Kanzleianschrift, Telefon- und Telexnummern, Zulassungsgerichte, akademische Grade, Berufsbezeichnungen, Zulassungsdaten und -art, Löschungsdaten und -grund, Beitragsbemessungsgrundlage, Auszubildenden-Eigenschaft nach BBiG. In Aussicht genommen sind weitere Daten: Sprachkenntnisse, Sonderkenntnisse, vor allem des ausländischen Rechts, Spezialkenntnisse deutschen Rechts. Nicht vorgesehen ist die Erfassung sensibler oder hochsensibler Daten (Gesundheitsverhältnisse, Vermögensverhältnisse, o. ä.). Die Daten werden lediglich für die Kammer und in deren Auftrag erfaßt. Datenschutzbeauftragter der Kammer ist Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, der derzeitige Schriftführer der Kammer.

Die Kammer wird sich auch im bestmöglichen Umfang an Rechtsdokumentationen beteiligen, da es in Zukunft kaum mehr möglich sein wird, die Berufsarbeit ohne Kenntnisse eines juristischen Informationszentrums zu verrichten.

Die Kammer ist an das System der Fa. DATEV eG. Nürnberg angeschlossen.

4. TEIL

Querschnitte

I. Die Vorsitzenden des Vorstands (Präsidenten)

Die Stellung des Vorsitzenden des Vorstands – wie das Amt bis 1935, sodann wieder von 1946–1959 hieß – oder der Präsidenten der Anwalts (Rechtsanwalts)kammer hat rechtlich mehrfach gewechselt. Nach der ursprünglichen Regelung in § 46 RAO 78 wurde der Vorsitzende des Vorstands von diesem aus seiner Mitte gewählt. Seine Aufgabe war, „den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstands zu vermitteln, die Beschlüsse desselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen“ (§ 57 Abs. 1 RAO 78). Zugleich hatte er „die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes (zu berufen) und führte in beiden den Vorsitz“ (§ 52 RAO 78). Bei der Abstimmung über Beschlüsse der Kammer (und Kammerversammlung) und des Vorstandes gab seine Stimme „im Falle der Stimmgleichheit“ den Ausschlag (§ 54 Abs. 2 RAO 78). Er war nicht der (gesetzliche) Vertreter der Kammer, das war vielmehr im allgemeinen der Vorstand (vgl. Friedlaender, 2. Aufl. zu § 42 Anm. 9–11; nur im Prozeß vertrat – nicht der Vorsitzende, sondern – der Schriftführer die Kammer: § 57 Abs. 2 RAO 78). Nach den Änderungen des Anwaltsrechts ab 1933 war der Vorsitzende (Präsident) anfangs der Vertreter der Kammer, später war er „die Kammer“ (siehe im Abschnitt über das „Dritte Reich“). Nach 1945 wurde zunächst der Rechtszustand von 1878 wieder hergestellt (Vertretung: § 49 Nr. 1 RAO 46; Berufung der Versammlungen: § 52 RAO 46; Stichentscheid: § 54 Abs. 2 RAO 46; Geschäftsführung: § 57 RAO 46). Außerdem war der Vorsitzende der geborene Vorsitzende des Ehrengerichts (§ 67 RAO 78; § 67 RAO 46). – Nach der BRAO 1959 ist der Präsident der (gesetzliche) Vertreter der Kammer „gerichtlich und außergerichtlich“, er vermittelt „den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes“, er „führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus“, er „führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz“ (§ 80 BRAO), er beruft die Kammerversammlung ein (§§ 85, 86 BRAO).

Die Vorsitzenden (Präsidenten) waren seit 1879 die folgenden:

1. Von 1879 (28. 12.) bis 1896 Adolph von Auer.

Weisler schreibt Seite 557/58 über ihn, daß er als Sohn eines gräflichen

Beamten 1831 geboren, nach bestandener Prüfung 1855 Hilfsarbeiter im Justizministerium, sodann ab 1862 kgl. Advokat in München wurde, „wo er alsbald eine hervorragende Stellung sich zu verschaffen gewußt hat“. Er wurde Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie der Bayerischen Notenbank und als solcher eine volkswirtschaftliche Autorität. Seit 1868 Vorstandsmitglied der Bayerischen Advokaten-Witwenkasse, wurde er 1879 zum ersten Vorsitzenden des Vorstands der Anwaltskammer gewählt. 1889 wurde er als lebenslängliches Mitglied in den Reichsrat der Krone Bayern berufen und dort 1899 zum 2. Präsidenten gewählt. Ausgezeichnet mit ungezählten Orden erhielt er 1893 das Prädikat „Exzellenz“. Als er am 14. Jan. 1916 starb, widmete ihm der Staatsminister a. D. Dr. von Landmann in der JW 1916, 363 den Nachruf. Er wies auf den großen politischen Einfluß hin, den von Auer in Bayern hatte. Seine Klientel setzte sich in Strafsachen vor allem aus Presseleuten und Geistlichen, in Zivilsachen vor allem aus dem altbayerischen Adel zusammen.

Die Anwaltskammer erlitt durch sein Hinscheiden „den schwersten Verlust seit Bestehen der Kammer“ (so im Nachruf des Jahresberichts für 1915/16).

2. Sein Nachfolger im Amt des Vorsitzenden war JR Adolf Kleinschroth, der nach von Auers Rücktritt 1897 zum Vorsitzenden gewählt wurde. Er hatte ebenfalls zu den Mitgliedern des ersten bei Gründung der Kammer gewählten Vorstands gehört und war 1885 schon zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden. Anlässlich der Ergänzungswahlen im Dezember 1899 verzichtete er auf eine Wiederwahl und schied nach 20jähriger Zugehörigkeit aus dem Vorstand aus.

3. Der dritte Vorsitzende seit Bestehen der Kammer wurde JR Frhr. Bernhard von Godin. 1840 geboren hatte er 1865 den Staatskonkurs bestanden und wurde 1876 zum kgl. Advokaten bestellt. 1895 wurde er in den Vorstand der Kammer und im Dezember 1899 vom Vorstand zu seinem Vorsitzenden gewählt, ohne vorher ein Vorstandsamt innegehabt zu haben. Er schied aus Amt und Vorstand aus, als er zur Kammerversammlung vom Dezember 1902 eine Wiederwahl ablehnte.

4. Nach ihm wurde JR Friedrich Bienenfeld zum Vorsitzenden gewählt. Er war gleichaltrig mit seinem Vorgänger, wie dieser 1876 zum kgl. Advokaten bestellt worden. Mitglied des Kammervorstands wurde er 1897 an Stelle des ausgeschiedenen JR von Auer. In der Kammerver-

sammlung 1901 wiedergewählt, wurde er im Dezember 1902 zum Vorsitzenden bestellt. In der Versammlung im Dezember 1905 lehnte er eine Wiederwahl ab (er war inzwischen 65 Jahre alt geworden) und schied aus.

5. Ihm folgte JR Friedrich Haas. Er war 1846 geboren, hatte 1873 die Staatsprüfung abgelegt und war am 1. Okt. 1879 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, also ein Anwalt neuer Ordnung, wie man damals sagte. Er war somit der erste Vorsitzende der Kammer, der nicht mehr kgl. Advokat gewesen war. In den Vorstand der Kammer war er 1887 gewählt worden, seit 1893 war er stellvertretender Vorsitzender. Zum Vorsitzenden wurde er 1905 gewählt. Im Jahre 1907 berief ihn der Prinzregent zum lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern, als den (nach von Auer) zweiten Rechtsanwalt, dem diese hohe Auszeichnung zuteil wurde. Im Dezember 1911 trat er aus Gesundheitsgründen zurück, 65 Jahre alt, und starb schon am 23. Aug. 1912 durch Schlaganfall.

6. Zu seinem Nachfolger wählte der Vorstand im Dezember 1912 den JR Dr. Karl Buhmann. 1862 geboren, hatte er 1888 den Staatskonkurs bestanden und war 1889 Anwalt geworden. In den Vorstand der Kammer kam er 1893. Er blieb Vorstandsmitglied und – ab 1912 Vorsitzender – bis 1922, also in der schwersten Zeit, die bis dahin die Kammer durchzumachen hatte. Am 21. Nov. 1922 starb er plötzlich. Der Nachruf, den ihm die JW 1922, 1701 widmete, hebt hervor, daß er „eines der hervorragendsten Mitglieder des deutschen Anwaltsstandes, weit über München und Bayerns Grenzen hinaus bekannt und beliebt war“. Buhmann war ein glänzender Jurist von eminent praktischer Begabung und gediegenem theoretischen Wissen. Er war auch literarisch fruchtbar tätig, wovon zahlreiche Aufsätze in JW, LZ, DRAZ u. a. zeugen. Er starb den Anwaltstod: mitten in einer Sitzung während seiner Rede vom Schlag getroffen.

7. Der nächste Vorsitzende, wurde der Geheime JR Dr. Karl Eisenberger. Mit ihm kam schon eine neue Generation an die Spitze der Kammer. Im Jahre 1864 geboren, legte er die Staatsprüfung 1890 ab und wurde 1891 zur Anwaltschaft zugelassen. 1909 wurde er erstmals in den Vorstand gewählt, schied 1913 freiwillig aus und wurde – nach dem Krieg – 1920 wieder gewählt. Der Vorstand bestimmte ihn sogleich zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem überraschenden Tod Buhmanns wurde er zum Vorsitzenden gewählt. In seine Amtszeit, die bis

1929 dauerte, fällt die Inflation der Jahre 1922–1924, die politisch aufgeregte Zeit der Anfangszwanzigerjahre, aber auch die allmähliche Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Republik. Zweimal wurde während seiner Zeit die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht, zunächst 1924 auf 18, dann 1927 auf 20. Im Dezember 1929 trat er zurück.

8. Ihm folgte im Dezember 1929 Dr. August Paret. Er war 1869 in Erlangen geboren und siedelte als Rechtspraktikant nach München über, wo er 1895 den Staatskonkurs bestand. 1896 wurde er zur Anwaltschaft zugelassen. Schon 1916 wurde er in den Vorstand gewählt, wurde 1922 Schriftführer und 1929 Vorsitzender. Es waren die Jahre der Weltwirtschaftskrise, die nun mit dem berühmten Bankenkrach begannen, und in Deutschland wachsende Arbeitslosigkeit und politischen Radikalismus mit sich brachten. Im Sommer 1931 befiel Paret eine schwere, unheilbare Krankheit, so daß er im September alle Ämter niederlegen mußte. Er starb ein Jahr darauf am 22. Sept. 1932 (Nachrufe brachten das Anwaltsblatt 1932 S. 334 und 1933 S. 7).

9. Zu seinem Nachfolger im Amt wählte der Vorstand im Dezember 1931 JR Dr. Cristoph Schramm. Er war 1871 in Stadtsteinach/Oberfranken geboren und hatte 1897 die Staatsprüfung abgelegt. Im Juni 1898 wurde er zugelassen. Im Jahre 1920 wurde er „Obmann“ des Münchener Anwaltvereins und blieb es bis 1928. In den Vorstand der Kammer wurde er 1922 (für Dr. Buhmann) gewählt. Er sollte zunächst der letzte rechtmäßig gewählte Vorsitzende der Anwaltskammer werden. Wie aus dem Kapitel über die Zeit des „Dritten Reichs“ ersichtlich, wurde er im März 1933 mit allen anderen gewählten Vorstandsmitgliedern seines Amtes enthoben. Schramm konnte 1958 sein 60jähriges Anwaltsjubiläum feiern (AnwBl. 1958, 164) und 1961 seinen 90. Geburtstag (AnwBl. 1961, 109). Er starb am 15. Febr. 1966 kurz vor Vollendung seines 95. Lebensjahres.

10. Der nächste Vorsitzende der Anwaltskammer war nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, durch das Vertrauen der Kollegenschaft frei gewählt, sondern wurde wider alles Recht von der Justizverwaltung ernannt. Dr. Ferdinand Mößmer, 1893 in Kempten als Sohn des Rechtsanwalts Geh. JR Dr. Ferdinand Mößmer geboren, bestand die Staatsprüfung 1921, nachdem er von 1915–1918 am 1. Weltkrieg teilgenommen hatte. Frühzeitig zur „Völkischen Bewegung“ gestoßen, wurde er 1930 Mitglied der NSDAP. 1928 war er zur Anwaltschaft zugelassen worden.

Er gehörte bald auch dem NS Juristenbund an, der unter dem „Reichsleiter“ Dr. Frank bestimmt war, die deutsche Juristenschaft nationalsozialistisch auszurichten. 1933 zum kommissarischen Vorsitzenden der Anwaltskammer bestellt, wurde er 1935 als Präsident der Rechtsanwaltskammer München berufen und 1938 endgültig auf 5 Jahre durch den Reichsminister der Justiz bestätigt. Bei Gründung der „Akademie für deutsches Recht“ wurde er als deren Mitglied berufen und im November 1933 zum Vorsitzenden des Ausschusses für Familienrecht, 1934 zum Mitglied des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, 1935 des Ausschusses für Erbrecht ernannt (das Ehegesetz 1938 und das spätere Testamentsgesetz sind maßgeblich von diesen Ausschüssen bestimmt worden). Im Reichslehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer war Mößner Mitglied eines Senats. Im Januar 1939 wurde ihm der Titel JR verliehen.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 durch die amerikanische Besatzung inhaftiert konnte er, nachdem die Spruchkammer ihn als „Minderbelasteten“ eingestuft hatte, 1949 seine Wiederezulassung erhalten. Er ist im September 1974 verstorben.

11. Nach dem Ende des Krieges im Mai 1945 gab es keine Anwaltskammer mehr, keinen Vorstand einer solchen und keinen Vorsitzenden des Vorstands. Die Wiedererrichtung von Kammern war „vorerst“ nicht vorgesehen. Der „Ausschuß“, der vom Justizministerium ins Leben gerufen wurde, kann als Kammer nicht angesehen werden, denn es gab keine Kammermitglieder. Allenfalls könnte man den Ausschuß als eine Art „Schattenregierung“ ansprechen, die auf den Staat wartet, den sie einmal regieren will oder soll.

Der Vorsitzende dieses Ausschusses war JR Dr. Adolf Veit. Veit war 1873 geboren, hatte 1900 die Prüfung abgelegt und war am 19. Juni 1901 zur Anwaltschaft zugelassen worden. Er war also 1945 bereits über 70 Jahre alt, als er die Leitung des Ausschusses übernahm. Als 1946 der erste Vorstand der neu errichteten Kammer gewählt wurde, lehnte Veit es ab, zu kandidieren. Er starb bald darauf.

Sein Verdienst war es, unter den unsagbar schwierigen Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit einen Wiederbeginn zu ermöglichen, zu den wenigen geeigneten und politisch nicht belasteten Kollegen noch den einen oder anderen hinzuzufinden, mit denen das Chaos wieder geformt werden konnte.

12. Der erste wieder demokratisch gewählte Vorsitzende eines gewählten Kammervorstandes war Hanns Dahn, der in der ersten Sitzung des Vorstands am 21. Dez. 1946 zum Vorsitzenden gewählt wurde. Er wurde in den folgenden Jahren jeweils wieder in den Vorstand (insgesamt noch 5mal auf je 4 Jahre) und zum Vorsitzenden (noch 10mal) gewählt, im Jahre 1968 legte er nach seinem 80. Geburtstag alle Ämter nieder.

Dahn war am 8. März 1888 als Sohn eines Landgerichtsrates und Enkel des Rechtslehrers und Dichters Felix Dahn geboren. Nach 1913 bestandener Prüfung wurde er am 13. Mai 1914 zur Rechtsanwaltschaft bei den Landgerichten München I und II zugelassen. Frühzeitig auch außerhalb der Anwaltschaft zu Ämtern in der Wirtschaft berufen (Aufsichtsratsmitglied der Bayer. Vereinsbank, der Kunstmühle AG Landshut u. ä.) übernahm er mit 58 Jahren den Vorsitz der Kammer. Seine ausgeprägte Persönlichkeit und ein nie versagendes Verhandlungs- und Führungsgeschick machten ihn alsbald im Vorstand zum unbestrittenen Leiter. Es war nicht immer leicht, seinen Eigenwillen und, manchmal auch, Eigensinn recht zu verstehen und zu würdigen; gerade diese Eigenschaften befähigten ihn aber, in den ungemein schwierigen Jahren des Aufbaus aus dem Nichts heraus der Kammer und der Arbeit des Kammervorstands sein Gepräge zu geben. Er war ein unermüdlicher, harter Arbeiter, der es nicht zuließ, daß auch nur ein Schriftstück ohne seine Kenntnis und seine Unterschrift die Kammer verließ, daß auch nur ein Aktenvorgang ihm nicht zur Kenntnis kam. Unendlich vieles bearbeitete er selbst; ein phänomenales Gedächtnis ermöglichte es ihm, Vorfälle, von denen er einmal Kenntnis erhalten hatte, noch Wochen und Monate später aus dem Gedächtnis zu reproduzieren, so daß er nicht selten den Referenten aus dem Gedächtnis korrigieren konnte. Die Härte, die er gegen sich selbst anwandte, erwartete (nicht verlangte) er auch von den Mitgliedern des Vorstands. Während seiner gesamten Amtszeit fanden Sitzungen des Vorstands jede Woche am Samstag vormittag statt, allenfalls mit Ausnahmen in den Gerichtsferien. Den Großteil der oft 60 und noch mehr Tagesordnungspunkte referierte er selbst und erledigte ihn sofort zu Protokoll. Daneben war er bis zum Inkrafttreten der BRAO auch Vorsitzender des Ehrengerichts und leitete mit profunder Aktenkenntnis die oft tagelangen Verhandlungen. Persönlich von größter Bedürfnislosigkeit (das Wort „Urlaub“ war ihm ein Fremdwort) führte er auch die Verwaltung mit größter Sparsamkeit, so daß ihm schon im Anwaltsblatt 1964 S. 166 anläßlich seines 50jährigen Berufsjubiläums bescheinigt wurde, er habe

„trotz innerhalb des Bundesgebiets niederster Kammerbeiträge ein sehr beträchtliches Kammervermögen“ angesammelt.

Trotz seiner enormen Arbeitsbelastung brachte er es fertig, Vorstands- und Kammermitgliedern zu Geburtstagen persönlich zu gratulieren, bei Erkrankungen sie im Krankenhaus aufzusuchen, bei Todesfällen persönliche Besuche zu machen, an den Bestattungen teilzunehmen usw.

Sein Verhältnis zur Justizverwaltung, zu den Gerichtsvorständen und Behörden war bei seiner knorrigen Art manchmal nicht das beste, aber niemals schlecht zu nennen. Er konnte, wenn er es im Interesse der Anwaltschaft für notwendig hielt, auch sehr deutlich werden. Den Zusammenhalt zunächst der bayerischen Kammern und nach Öffnung der Grenzen der Besetzungszonen der Kammern des Bundesgebiets förderte er nach Kräften. Bei der Wiedererrichtung der „Vereinigung der Vorstände der Rechtsanwaltskammern des Bundesgebiets“ war er beteiligt und nahm an fast allen ihren Zusammenkünften seit 1949 teil. Es war daher nur natürlich, daß er alsbald nach der Konstituierung der Bundesrechtsanwaltskammer 1959 einer ihrer Vizepräsidenten wurde und es blieb.

Seine Verdienste wurden durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens wie des Großen Bundesverdienstkreuzes und, 1968, des Sterns mit Schulterband dazu, anerkannt.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand nahm er an dessen Arbeit und dem Ergehen der Kammer noch regen Anteil. Die Kammer ernannte ihn zu ihrem Ehrenpräsidenten. Er starb am 16. Okt. 1969.

13. Nachfolger Dahns wurde nach der Kammerversammlung vom April 1968 Rechtsanwalt Dr. Robert Heinrich. 1912 geboren, hatte er 1938 in München die große Staatsprüfung abgelegt und ergriff, aus politischen Gründen vom Staatsdienst ausgeschlossen, den Anwaltsberuf (was allerdings auch wiederum mit Schwierigkeiten verbunden war). 1938 als Probeassessor, 1939 als Anwaltsassessor übernommen, war er Soldat von Kriegsbeginn bis zum Kriegsende, zur Anwaltschaft 1942 zugelassen. Zur Ausübung des Berufs und Errichtung einer Kanzlei kam er selbstverständlich erst nach dem Kriegsende im Juli 1945. 1952 zum erstenmal in den Kammervorstand gewählt, wurde er 1954 Schriftführer, 1960 Vizepräsident und 1968 Präsident. Während seiner Amtszeit änderte der Vorstand seinen Arbeitsstil: die allsamstäglichen Sitzungen wurden abgeschafft, Abteilungen des Vorstands eingerichtet, die unzulänglichen

Räume im Justizpalast durch Anmietung größerer ersetzt, das Kammerpersonal vergrößert. Aus persönlichen Gründen legte er das Amt schon nach einem Jahr nieder, blieb aber dem Kammervorstand bis Ende 1977 als (hauptamtlicher) Geschäftsführer verbunden.

14. Zu seinem Nachfolger wählte der Vorstand im April 1969 Rechtsanwalt Eckart Warmuth. Er ist als Sohn des hoch angesehenen JR Dr. Josef Warmuth am 22. 11. 1917 in München geboren, ergriff zunächst aus politischen Gründen („innere Emigration“) die Laufbahn des Offiziers in der Wehrmacht und geriet am Ende des Kriegs in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1948 zurückkehrte. Er widmete sich dann dem Studium der Rechtswissenschaft und legte 1955 die große Staatsprüfung ab. Noch im gleichen Jahr wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. In den Kammervorstand erstmals im März 1962 gewählt, erwarb er sich dort alsbald durch seine überlegene, kenntnisreiche und gewissenhafte Mitarbeit das größte Ansehen, so daß er bereits im April 1968 zum Vizepräsidenten, ein Jahr später zum Präsidenten gewählt wurde.

In seine – bei Niederschrift und Erscheinen dieses Berichts noch andauernde Amtszeit – fällt der zielbewußte innere Ausbau der Kammerarbeit, das Anwachsen der Mitgliederzahl zur größten Kammer des Bundesgebiets, die damit gegebene ungewöhnliche Ausweitung der Tätigkeit, die technische Modernisierung der Kammergeschäftsstelle, u. v. m. Das bemerkenswert große Ansehen, das er sich innerhalb der Anwaltschaft im ganzen Bundesgebiet und bei der Justizverwaltung erworben hat, fand Anerkennung in der Wahl zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, wie in der Verleihung des Bayerischen Verdienstordens und des Bundesverdienstkreuzes.

II. Kammermitglieder als Hochschullehrer

In der Festschrift für den XXIV. Deutschen Anwaltstag in Hamburg hat Wassermann es als idealen Berufsweg des Juristen bezeichnet, Lehrer der Rechtswissenschaft auf dem Wege über den Anwaltsberuf zu werden, und hat es bedauert, daß in Deutschland „leider nur sehr wenige Hochschullehrer diesen Bildungsgang durchgemacht haben“.

Die Kammer München hatte im Laufe der ersten 100 Jahre ihrer Geschichte das Glück, einige Mitglieder zu haben, die Professoren waren oder wurden.

1. Schon früh gehörte zur Kammer Dr. Friedrich Hellmann, der, 1850 geboren, schon im Jahre 1878, also vor dem Inkrafttreten der RAO 78, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. 1874 als Privatdozent habilitiert, wurde er 1886 außerordentlicher, 1895 ordentlicher Professor an der Universität München. Ab 1886 beschränkte er seine anwaltschaftliche Zulassung und Tätigkeit auf das Oberste Landesgericht, das damals noch volles Revisionsgericht war (siehe den Abschnitt über das Bayerische Oberste Landesgericht). Hellmann wurde 1883 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt und gehörte ihm bis 1887 an. Er starb am 11. März 1916, ohne die Zulassung zur Anwaltschaft aufgegeben zu haben.

Seine wissenschaftliche Tätigkeit lag vor allem auf dem Gebiet des zivilen Verfahrensrechts. Er veröffentlichte u. a. einen 3-bändigen Kommentar zur ZPO (1878), ein Lehrbuch des Zivilprozeßrechts (1886), ein Lehrbuch des Konkursrechts (1907), einen Kommentar zur Bayerischen Subhastationsordnung (1887), und führte insbesondere an der Wende vom alten bürgerlichen Recht zum BGB durch öffentliche Vorträge die Praktiker in das neue Recht ein.

(Nachruf in der DJZ 1916, Spalte 423/424; JMBI. 1909, 81; 1916 [Beiblatt] S. 171/172).

2. Theodor Löwenfeld (1849–1919).

Im März 1880 wurde dem geprüften Rechtspraktikanten und Anwaltskonzipienten Dr. Theodor Löwenfeld zu München die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte München II erteilt. Er brachte es als Anwalt zu großem Ansehen und hoher Schätzung bei den Gerichten und bei einer zahlreichen und ansehnlichen Klientel. Vor allem trat er als Gutachter hervor. Seine bevorzugten Tätigkeitsgebiete waren das Namens- und Urheberrecht sowie das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. So wurde er besonders bekannt durch den in den 90iger Jahren erfolgreich in ganz Deutschland durchgeführten Kampf um den Schutz des Wortzeichens „Salvator“ für das Starkbier der Münchener Paulaner-Brauerei.

Als Hochschullehrer veröffentlichte er zahlreiche Schriften. Für die Anwaltschaft und das Anwaltsrecht von grundlegender Bedeutung und von dauerndem Wert ist die Schrift „Inästimabilität und Honorierung der artes liberales nach römischem Recht“, 1887 in der Festgabe der Münchener Juristenfakultät für Planck, in der die rechtliche Natur der anwalt-

schaftlichen Honorierung rechtsgeschichtlich behandelt wurde. Von größter Bedeutung war seine Mitarbeit an dem großen Kommentar zum BGB von Staudinger, wo er von der ersten Auflage an bis zu seinem Tod die Einleitung und den Ersten Teil des Allgemeinen Teils (§ 1–89) bearbeitete. Grundlegend und zukunftsweisend waren seine Arbeiten zum Dienst- und Arbeitsrecht, in deren Rahmen er bereits im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auch das Koalitionsrecht behandelte.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gehörte er 12 Jahre lang von 1899–1911 an und hat sich durch seine dortige Tätigkeit den Dank der Kollegenschaft verdient.

(JMBl. 1912, S. 10/15; Nachruf von Buhmann in JW 1919, 65).

3. Erwin Riezler (1873–1953).

Riezler wurde 1898 zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen, schied aber schon am 19. Dez. 1899 wegen Aufgabe der Zulassung wieder aus. Er wurde nach Freiburg i. Breisgau, später nach Erlangen berufen, und lehrte seit den 20iger Jahren in München. Die große Spannweite seiner juristischen Arbeit ist gekennzeichnet durch seine vielfachen Veröffentlichungen, die teilweise zeitlosen Wert haben. Sie gingen von Einzelfragen des Zivilrechts (Werkvertrag) über die berühmte Kommentierung des Allgemeinen Teils des BGB (Staudinger Band I, ab § 90 seit der 1. Auflage) über das Urheber- und Verlagsrecht zum internationalen Zivilprozeßrecht (1949, besprochen Arch. ziv. Prax. Bd. 151/1950 S. 268), und seit der grundlegenden Schrift zum „Venire contra factum proprium“ (1912) und über „Die Abneigung gegen die Juristen“ (1925) zur rechtsphilosophischen Arbeit über „Das Rechtsgefühl“ (2. Aufl. 1946, mit Besprechung im Arch. ziv. Prax. Bd. 150/1949, S. 77ff.). Riezler starb 1953 kurz vor seinem 80. Geburtstag, nachdem er, 1938 emeritiert, alsbald nach 1945 hochbetagt in die Lücke gesprungen war und seine Lehrtätigkeit wieder aufgenommen hatte.

(Nachruf von Müller-Erbach, JZ 1953, S. 158).

4. Max Rheinstein.

Auch Rheinstein gehörte der Münchener Rechtsanwaltschaft an. 1899 in Bad Kreuznach geboren wuchs er in München auf und wurde hier 1926 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seine besondere Begabung und Neigung führte ihn freilich schon frühzeitig zur Wissenschaft. Am Münchener Institut für Rechtsvergleichung war er Assistent Rabels, mit dem er

1926 nach Berlin an das neu gegründete Kaiser-Wilhelm-Institut (heute als Max-Planck-Institut wieder in München) ging. 1931 wurde Rheinlein Privatdozent in Berlin und gab seine Zulassung in München auf (Löschung am 21. 7. 1931). Rheinlein ging 1933 zu einem Studienaufenthalt in die USA, wo er 1935 eine Professur in Chicago erhielt. 1945–1947 kehrte er zu kurzer Tätigkeit in der amerikanischen Militärregierung nach Deutschland zurück.

(Über ihn: Zweigert in JZ 1969, S. 441). Seine gesammelten Schriften erscheinen eben im J. C. B. Mohr-Verlag, Tübingen.

5. Heinrich Lange (1900–1977).

Vorübergehend gehörte der Kammer auch Lange an. Er war 1928 an der Universität Leipzig Dozent und Professor für Zivilrecht geworden, von wo er 1934 nach Breslau, 1939 nach München berufen wurde. Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde er für einige Jahre Rechtsanwalt in München, kehrte freilich schon 1953 wieder zur Wissenschaft (nach Würzburg) zurück. Er starb 1977.

(Über ihn: Kuchinke in NJW 1978, 309).

6. Dr. Carl Boettcher.

Boettcher war 1901 in München als Sohn eines Ingenieurs geboren und wurde 1930 zur Anwaltschaft zugelassen. Er war schon vorher in der Kanzlei Dr. Philipp Löwenfeld tätig gewesen und blieb mit diesem assoziiert. Er gehörte einige Zeit dem Vorstand der Kammer nach 1933 an. Er war ausschließlich auf dem Gebiet des Steuerrechts tätig, verheiratet mit der Tochter des Schöpfers der Reichsabgabenordnung, Enno Becker, die auch selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war (Frau Gerda Boettcher). Nach dem Beginn des Dritten Reiches endete die Sozietät mit Philipp Löwenfeld, Boettcher widmete sich nach wie vor hauptsächlich dem Steuerrecht, jedoch unterstützte er auch anwaltschaftlich eine große Reihe nicht arischer Kollegen oder deren Angehöriger, so etwa die Eltern des von uns hier an anderer Stelle erwähnten Karl Löwenstein und den bekannten Schriftsteller Erich von Kahler. Im Juni 1942 wurde Boettcher Professor an der Technischen Hochschule München für Steuerrecht und allgemeines bürgerliches Recht. Er ist auf dem Gebiet des Steuerrechts literarisch vielfach hervorgetreten, insbesondere war er seit 1933 der Herausgeber der bedeutenden Fachzeitschrift „Steuer und Wirtschaft“, die vor ihm der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Reinach herausgegeben hatte, der

seinerseits als nicht arisch schon 1933 aus der Anwaltschaft entfernt worden ist. Boettcher verstarb am 24. 1. 1963.

7. Dr. Eugen Dietrich Graue.

Graue wurde am 26. 1. 1956 bei den beiden Landgerichten in München zugelassen und hat am 25. 5. 1964 die Zulassung aufgegeben, als er einen Ruf an die Universität Kiel erhielt. Er ist dort heute Ordinarius für bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung.

8. An anderer Stelle unserer Geschichte sind erwähnt: Heinrich Frankenburger, Karl Löwenstein, Heinrich Rheinstrom.

9. Auch in unseren Tagen sind Rechtsanwälte des Kammerbezirks vielfach als Dozenten an weltlichen und kirchlichen Hochschulen, Fachschulen und Fachhochschulen, Volkshochschulen usw. tätig. Da es uns nicht möglich ist, sie alle lückenlos zu erwähnen, verzichten wir auf eine mehr oder weniger zufällige Auswahl.

III. Kammermitglieder in Literatur, Kunst, Sport

„Der Anwalt hat nicht viel Muße. Der Beruf beansprucht seine ganze Zeit, seine ganze Kraft, erfordert den ganzen Menschen . . . Es dürfte nur wenige Anwälte geben, die – nur Anwälte sind. Deren ganzes Sein sich erschöpft in den drei Worten: Klientel, Akten, Gericht . . . Der eine ist Hochtourist. Der andere sammelt Briefmarken. Der dritte züchtet Forellen oder zieht Kakteen. Dieser pflegt die edle Musika. Jener liebt das Theater . . .“ So August Kneer, selbst Rechtsanwalt, in seiner „kulturgeschichtlichen Studie“ mit dem Titel: „Der Rechtsanwalt“ (Volksvereins-Verlag M.-Gladbach, 1928, S. 85).

Wie Kneer, so wollen wir hier nicht nach den Hobbies der Kammermitglieder forschen, sondern profilierte Kenner und Könnner aufsuchen und in Erinnerung bringen.

Eugen Wohlhaupter hat in den drei Bänden seiner „Dichterjuristen“ (J. C. B. Mohr, Tübingen, 1957) die Beteiligung deutscher Juristen am künstlerischen Gesamtwerk der Nation zu erfassen begonnen. Ihm nachzueifern wäre vermessen; wir wollten lediglich die Spuren aufzeigen, die Kunst und Künstlertum auch im Kreise der Kammermitglieder gezeichnet haben.

1. Literatur

Der größte deutsche Dichter war seiner Ausbildung nach Jurist, von Beruf Advokat in Frankfurt. Das Wort, der gestaltete Gedanke, die Wirkung durch die Sprache sind dem Anwalt eigen, seine Affinität mit der Literatur ist daher aus der Natur der Sache gegeben. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, daß man unter den Literaten nicht selten auch Rechtsanwälte findet, trotz der Bemerkung Karl S. Baders („Die deutschen Juristen“ S. 21): „Und wie, wenn ein Anwalt gar unter die ‚Literaten‘ geht? Die deutsche Klientel pflegt ihm das meist übel zu nehmen und die Kollegenschaft nicht minder!“

Unsere Kammer zählte durch mehr als 2 Jahrzehnte den größten bayerischen Dichter zu den ihren, Ludwig Thoma. Über ihn handelt der erste Teil dieses Abschnittes, vergleichsweise umfangreicher als die anderen Teile, weil der Lebenslauf Thomas zugleich ein lebendiges Bild vom Ausbildungs- und Lebensgang eines Rechtsanwalts in den Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende gibt.

a) *Der Rechtsanwalt* Ludwig Thoma.

Über Ludwig Thoma, den Schriftsteller und Dichter, soll hier nicht geschrieben werden. Daß „seine Werke das mit Abstand bedeutendste bayerische Ereignis in der deutschen Literatur sind“, steht in den Literaturgeschichten. Man findet bei ihm die „zarte liebende Frömmigkeit und wunderbare Vorstellungsmacht der Weihnachtslegende, die Schlagkraft und ätzende Schärfe des politischen Kampfgedichts, das breite, schmunzelnde Behagen der Erzählungen, die Fantasie und geniale Übertreibungstechnik der Humoreske, die Urheiterkeit und natürliche Leichtigkeit der Komödien, die souveräne Ruhe und echte Schicksalserkenntnis der großen Romane“ und man könnte diese Charakterisierung noch fortsetzen. Das Beste über ihn schrieben: Helmut von Cube in dem Sammelwerk „Bayerische Symphonie“, herausgegeben von Hubert Spindler, Bruckmann-Verlag 1968, Band II (aus dem unser Zitat stammt); Hermann Proebst in „Durchleuchtete Zeit“, Süddeutscher Verlag 1969; Oskar Maria Graf in „An manchen Tagen“, Nest-Verlag 1961.

Uns geht hier der Jurist und Rechtsanwalt Ludwig Thoma an, über den – soweit wir sehen – noch wenig Zusammenfassendes geschrieben wurde. Eugen Wohlhaupter erwähnt ihn in seinem 3-bändigen Werk „Dichterjuristen“ nur nebenbei, ohne ihn im einzelnen zu behandeln; einiges findet

sich bei O. G. Fischbach, *Recht und Juristen in Münchens Vergangenheit*, Köln 1960; Merzbacher hat in dem Aufsatz „Der bayerische Richter in Vergangenheit und Gegenwart“ in *BVBl* 1977, 161ff. einiges über Thomas Betrachtungen über Richter und Gerichte behandelt; MinDir. Dr. Gelbert hat in *JZ* 1970, 500 über den „Juristen Ludwig Thoma“ interessante Mitteilungen gemacht. Der Münchener Rechtsanwalt Dr. Otto Gritschneider hat in mühevoller Kleinarbeit unveröffentlichte Akten über den „Angeklagten Ludwig Thoma“ der Vergangenheit ent-rissen (Rosenheimer Verlag 1978) und schließlich hat neuestens Richard Lemp unbekannte Briefe Thomas „Vom Advokaten zum Literaten“ ver-öffentlicht (Piper-Verlag 1979).

Wir können uns im folgenden außerdem auf die Personalakten über Thoma stützen – soweit sie noch vorhanden sind. Das ist leider nur zu einem kleinen Teil der Fall. Die Akten der Anwaltskammer München aus jener Zeit sind unauffindbar, offenbar verschwunden oder – wie viele – im Krieg vernichtet worden. Die Akten des Ministeriums sind teilweise erhalten, die der übrigen Justizbehörden hatten aber ein eigenes Schick-sal: im April 1934 forderte das Staatsministerium der Justiz bei den ver-schiedenen Behörden (Landgericht, Registratur usw.) die Akten über Thoma an – vermutlich interessierte sich einer der neuen Herren für den Volksdichter besonders. Das Landgericht München II legte die Personal-nachweise vor, die Kriminalregistratur legte als noch vorhanden 2 Bände Akten eines Verfahrens 80/05 vor, konnte im übrigen aber nur noch mitteilen, daß Akten der Staatsanwaltschaft München II aus dem Jahre 1919 (!) „nicht mehr zu ermitteln“ seien. An das Landgericht Stuttgart und an das Landgericht Berlin richtete das Ministerium das Ersuchen, dort vorhandene Akten „kurzzeitig zu überlassen“; tatsächlich gingen die Stuttgarter Akten (Verfahren gegen Linnekogel und Thoma Nr. XII 21107 mit Urteil vom 23. Juni 1905) und die Berliner Akten (Verfahren gegen Mikisch und Schliebs StA Berlin 3 FM 2/06/26) in München ein und wurden „Herrn Minister übergeben“ am 30. 5. 1934. Im Januar 1935 teilte ein Landgerichtsrat Dorn auf Anfrage mit, daß die Akten „mir von Hrn. Min. zur Aushändigung an die Stellen, die sie überlassen hatten, übergeben“ wurden, er – Dorn – habe sie dem Assistenten Späth zur Weiterübermittlung übergeben. Späth vermerkt am 3. 1. 1935, er habe die Akten „zwecks Versendung nach Berlin bzw. Stuttgart in das Geh. Expe-ditionsamt gebracht“. Und unter dem 4. 1. 1935 findet sich der lapidare Vermerk „Die Akten sind zurückgegeben“. Wenn dem so war, dann sind

sie in Stuttgart und Berlin später – wohl im Krieg – verloren gegangen, denn Gritschneider hat bei seinem intensiven Suchen nach den alten Akten sie nirgends mehr ausfindig machen können.

Thoma selbst berichtet in seinen¹ „Erinnerungen“, wie er Jurist wurde; ergänzt werden seine Erinnerungen durch Briefe² aus seiner früheren Zeit.

Als Försterssohn nach dem frühen Tod des Vaters durch den Oberforstrat Ludwig von Raesfeldt bevormundet, begann Thoma im Jahre 1886 das Studium der Forstwissenschaft an der Königlichen Forstlehranstalt (Forstakademie) in Aschaffenburg. Schon 1887 teilt er dem Vormund mit, daß er im 2. Semester erkannt habe, er habe den Beruf verfehlt. Er sei zwar ein flotter Student, aber seine geistige Beschäftigung habe sich am wenigsten auf einschlägige Fächer erstreckt. „So entschied ich mich, Jus zu studieren; ich glaube voraussagen zu dürfen, daß ich es zu etwas bringe“. Er studierte in München und Erlangen. Über diese Studienzeit gibt er in seinen Erinnerungen nur wenig Erfreuliches wieder: das meiste habe er aus Büchern gelernt, vom bestimmenden Einfluß eines Lehrers habe er nichts zu fühlen bekommen. Vom Katheder herunter habe er nur trockene Wissenschaft vortragen gehört. Die Professoren seien „ziemlich alte Herren“ gewesen, Sonderlinge, wie Überbleibsel aus der Uhlandzeit – die wenigen Namen, die Thoma in Erinnerung behalten hat, sagen uns heute nichts mehr.

„Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit“ bestand Thoma 1890 „das Examen“, hier gemeint die Universitätsschlußprüfung, in Erlangen. Damit war „aus dem Studenten ein Rechtspraktikant geworden“, der nach Traunstein heimfuhr „ins Berufsleben“. Er nahm, wie er selber schreibt, „den Eintritt in die Praxis sehr ernst“. Wie damals üblich, legte er beim Amtsgericht „den Staatsdienereid“ ab, mit dem er „Wahrung der Dienstgeheimnisse und Fernbleiben von geheimen Verbindungen“ gelobte, eine Wendung, die uns heute eigenartig berührt. Immerhin: damals ging man zur Vereidigung im Frack, wofür ein heutiger Referendar wohl nur noch ein mitleidiges Lächeln übrig hätte.

Aber „von da ab brachte mir fast jeder Tag Enttäuschungen, bis ich von allen Illusionen geheilt war“.

Im Dezember 1890 allerdings legte er in Erlangen noch das „Doctor-

¹ Wir zitieren nach der Ausgabe der „Gesammelten Werke“ (4 Bände, 1925, Verlag Georg Müller) und nach der Ausgabe in 6 Bänden (Piper 1968).

² „Ludwig Thoma, Ein Leben in Briefen“, Piper 1963 und Lemp, wie oben.

examen“ ab (wie er in einem Brief vom 31. 12. 1890 dem Vormund berichtet). Und damit hat es nun eine eigenartige Bewandnis, wie Gritschneider festgestellt hat: nach den Promotionsunterlagen der juristischen Fakultät der Universität Erlangen hat Thoma in der Tat die mündliche Doktorprüfung (das Rigorosum) am 6. 12. 1890 bestanden und es erfolgt am 3. 8. 1891 seine Approbation zum Doctor iuris. Eine Doktorarbeit Thomas fand sich an der Universität aber nicht mehr, und auch das amtliche Verzeichnis aller Promotionsschriften hält keine solche Arbeit Thomas fest; wohl aber fand Gritschneider in der Handschriftensammlung der Münchener Stadtbibliothek „das Original der handgeschriebenen Doktorarbeit, 108 von Thomas Hand geschriebene Seiten mit dem Titel: „Zur Lehre von der Notwehr, Inauguraldissertation verfaßt und der Hohen Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen vorgelegt von Ludwig Thoma, Rechtspraktikant in Traunstein“. Gritschneider stellt nicht zu Unrecht fest, daß nach diesen Ermittlungen Zweifel daran berechtigt sind, ob Thoma wirklich sich als „Doktor“ habe bezeichnen dürfen. Es fällt auch auf, daß Thoma in seinen Erinnerungen an keiner Stelle von seiner Promotion berichtet.

Tatsächlich hat aber Thoma den Dr.-Titel ständig geführt, so etwa in der dienstlichen Anzeige des „geprüften Rechtspraktikanten“ vom 20. April 1894, „daß er sich seit 15. März ds. J. bei Herrn Rechtsanwalt Xaver Hardt in Traunstein in Praxis befinde“. Auch die Justizverwaltung bezeichnet ihn beständig als „Dr. Ludwig Thoma“, wie er selbst es auch im Privatleben tat. Wir beobachten hier eine Parallele zu dem größeren Kollegen Thomas, zu Johann Wolfgang Goethe, der zeitlebens „Dr. Goethe“ genannt wurde und sich auch selbst so nannte, obwohl er niemals promoviert hat (vgl. Liermann, Goethe und die Jurisprudenz, JR 1949, 202 ff., 234 m. Nachw.).

Der Dr. Ludwig Thoma also befand sich ab 1. September 1890 in Traunstein, um den Vorbereitungsdienst eines Rechtspraktikanten abzuleisten. Lemp macht darauf aufmerksam, daß über Thomas Ausbildungsgang ein „Geschäftsverzeichnis des Rechtspraktikanten Ludwig Thoma in Traunstein“ noch vorhanden ist, in dem Woche für Woche alle Thoma zugeteilten Arbeiten eingetragen sind, von den Vorgesetzten abgezeichnet, von den Amtsvorständen bestätigt. Über das Amtsgericht und seinen Chef weiß Thoma nur Abtrüglisches zu berichten und faßt seinen Gesamteindruck so zusammen: „Von der Geistlosigkeit und dem Unwert der Praxis bei einem solchen Gericht macht sich der Außenstehende doch

wohl keinen Begriff. Ich lernte nichts von allem, was ich für später hätte lernen müssen“. Beim Landgericht – ab 1. Juni 1891 – bekam Thoma „zuweilen ... den Auftrag, vor der Strafkammer eine Verteidigung zu führen“ – er wurde also als Pflichtverteidiger aufgestellt. (Der heutige Jurist sei daran erinnert, daß es damals zulässig und üblich war, Referendare als Pflichtverteidiger zu verwenden.) Auch dabei gab es nur Enttäuschungen: mußte der eifrige Rechtspraktikant als Verteidiger doch bald merken, „daß alles, was ich sagte, den 5 Herren oben am langen Tisch wurscht und egal war“. In dem Aufsatz „Mörder“, den er 1907 schrieb, erzählt Thoma übrigens von der Verteidigung eines Mörders, die er als solcher Pflichtverteidiger führte. Sein Eifer flaute ab. Mußte und durfte der Rechtspraktikant an Urteilsberatungen teilnehmen, so lernte er verstehen, „daß Gewohnheit alle Feuer löscht“ und er bekam einen „Begriff davon, wie mans mache, sah aber noch einiges andere und dachte darüber nach“. Er machte sich „Begriffe, die von ihm nicht verlangt wurden“. Zusammenfassend sagt er, er habe „nie böswillige Härte gesehen, wohl aber Engherzigkeit und Mangel an Verständnis für die Motive strafbarer Handlungen“. Er macht auch noch die allgemein rechtspolitische Bemerkung: „durch Strenge gegen den einzelnen bessernd auf die Allgemeinheit wirken zu wollen, führt von gerechten Maßen ab“. – Die Verwaltungsstation leistete Thoma ab 1. März 1892 beim Bezirksamt ab (so hieß damals das, was wir heute Landratsamt nennen). „Obwohl“ – so erinnert er sich – „oder vielleicht weil ich einige von den Wünschen und Bedürfnissen der Landbevölkerung kannte, blieben mir Zweck und Nutzen der Verwaltungstätigkeit ein Rätsel. Ich brachte der Verwaltung weder Verständnis noch Neigung entgegen; nur einmal erwarb ich mir Anerkennung, als ich die eben in Kraft tretende Alters- und Invaliditätsversicherung im Amtsblatte in gemeinverständlicher Sprache erläuterte“.

Ein wohlmeinender Freund der Familie Thomas und sein langjähriger Gönner, der Assessor Jakob Frankl, redete Thoma zu, das letzte Jahr seiner Praktikantenzeit in München zu verbringen, und gab ihm dazu auch die Mittel. Dazu muß dem heutigen Betrachter gesagt werden, daß seinerzeit (und bis zur Zeit nach dem 2. Weltkrieg) der Praktikant (Referendar) keinerlei Bezahlung oder Vergütung erhielt, also auf eigene (oder der Eltern) Kosten lebte. Frankl ist uns erst durch Lemp bekannt geworden. In den Erinnerungen Thomas figuriert er bloß als der „Assessor F.“.

Am 1. Febr. 1893 setzte Thoma also den Vorbereitungsdienst in München beim Stadtmagistrat (wir würden sagen „bei der Stadtverwaltung“)

fort, blieb dort allerdings nur bis zum 1. März 1893. In Thomas Erinnerungen ist diese kurze Zwischenstation nur kurz vermerkt. Er beklagt nur daß er „von den größeren Verhältnissen“, die er kennenlernen sollte, wenig bemerkt habe. Irrtümlich berichtet er, er sei „2 Monate später“ bei Rechtsanwalt Löwenfeld als Praktikant eingetreten. Aus den Präsidialakten des Landgerichts Traunstein über den „gepr. Rechtspraktikanten Dr. Ludwig Thoma“ wissen wir, daß er schon am 1. März 1893 bei RA Dr. Löwenfeld eintrat. In seinen Briefen finden wir darüber mehr. Schon am 5. Februar schreibt er an die Mutter, daß er nach Wohnungssuche und Magistratsvorstellung „jetzt auf der Suche nach einem Rechtsanwalt“ sei, und fügt am Schluß mit einem „hurrah“ an, daß er als Praktikant „bei dem berühmten Dr. Löwenfeld, Rechtsanwalt und Privatdozent, aufgenommen werde. Es ist so ziemlich hier die feinste Anwaltschaft“. An die ihm von Kind auf vertraute Viktor(ia) Pröbstl, das Familienfaktotum der Thomas, schreibt er am 8. Februar, es gehe ihm sehr gut, er habe „Platz bei Dr. Löwenfeld und Bernstein gefunden, der besten Kanzlei in München“.³

Freilich: außer dem Renommeé der berühmten Kanzlei hatte Thoma kaum Vorteile. „Sein“ Rechtsanwalt war zwar mit ihm sehr zufrieden, wie er schreibt, aber Bezahlung der Praktikanten war nicht üblich. Am 14. Februar teilt Thoma dem Assessor Frankl, als er ihn zum erstenmal um ein Darlehen angeht, mit, daß ihn „sein Rechtsanwalt in ca. 3–4 Monaten mit ca. 60 Mk honoriert“. Am 21. März bittet er wieder um ein Darlehen, das hoffentlich reichen werde, „bis ich endlich einmal Bezahlung erhalte“. Dann hören wir über eine solche Bezahlung nie wieder etwas. Es scheint also üblich gewesen zu sein, daß auch „die feinste Anwaltschaft“ ihre Praktikanten unbezahlt arbeiten ließ. In seinen Erinnerungen sagt Thoma über diese Zeit, der „Fabrikbetrieb im Labyrinth des Augustiner-Stocks, wo die Gerichte untergebracht waren“, habe ihn nur anfangs verwirrt, und sehr bald habe er gemerkt, daß auch in München nur mit Wasser gekocht werde. Über die „vielbeschäftigten und berühmten Anwälte“ äußert er sich mit viel Bewunderung, sei doch ihre „Gewandtheit und Wissen exemplarisch“ gewesen. Vor allem machten die seinerzeit vielgenannten Verteidiger auf ihn Eindruck: Wimmer, Bernstein, Angstwurm und der „Mößmer Franzl“ (Dr. Franz Mößmer). Justizrat Wimmer sei der beste forensische Redner gewesen mit der

³ Über Löwenfeld und Bernstein siehe dort.

„glücklichsten Mischung von Sachlichkeit und Pathos“, Bernstein habe durch „witzige Schärfe“ Eindruck gemacht und sei ihm (Thoma) überhaupt „als Mann, der alles, was ich heimlich wünschte, erreicht hatte, nämlich als Schriftsteller, Kritiker von Ruf und dabei berühmter Anwalt“, erschienen. Angstwurm sei „ganz öliges Pathos“ gewesen, ein Mann, der in Bildern schwelgte, „bis ein anderer kam, der ihn darin weit übertraf“: Dr. Franz Mößner, der „Vater der Gerichtshofblüten“, der „mit feierlichem Ernste, losbrechender Heftigkeit und wieder mit dumpfer Resignation“ seine gewagten Vergleiche, Bilder und Parabeln vorbrachte.⁴

Nehmen wir alles, was Thoma über seine Rechtspraktikantenzeit berichtet hat, zusammen, so läßt sich nicht übersehen, daß er sich ernsthaft dem Beruf des Juristen zugewandt hatte. Bei aller scharfen, manchmal wohl auch überscharfen Kritik merkt man doch eine wirklich interessierte Beschäftigung mit den Problemen der juristischen Berufe des Richters, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwalts – seltsamerweise nicht mit dem des Staatsanwalts, der in den (späteren) schriftstellerischen Äußerungen Thomas häufig vor- und schlecht wegkommt. Schon frühzeitig aber entschließt sich Thoma, nach dem Staatsexamen den Anwaltsberuf zu ergreifen, sei es in Traunstein, sei es anderswo. Im September 1893 – kurz vor dem Staatsexamen – schreibt er dem Assessor Frankl, daß er „nach dem Concours“ nach Seebruck (zur Mutter) gehen und warten wolle, bis ihn ein Anwalt engagiert. Er scheint auch schon Fühler danach ausgestreckt zu haben, hatte aber bis dahin nur Absagen erhalten.

„Im Dezember (nämlich am 5. Dezember, wie wir aus einem Brief an Frankl vom 3. November 1893 wissen) begann die letzte Prüfung, die ich abzulegen hatte, der gefürchtete Staatskonkurs“. Es war der alte bayerische Staatskonkurs, der als spätes Kind der Aufklärung aus Frankreich übernommen war, und allen „zusammenströmenden“ (le concours) Kandidaten gleiche Wettbewerbsbedingungen gewähren sollte. Die Arbeitsplätze in dem gemeinsamen Prüfungsraum wurden täglich verlost, jede Arbeit trug nur die Losnummer und keinen Namen. Eine mündliche Prüfung war grundsätzlich ausgeschlossen. Es gab zehn (schriftliche) Arbeiten aus der Justiz und zehn aus der Verwaltung, darunter je eine

⁴ Was Thoma in seinen Erinnerungen verschweigt, lernen wir aus Lemp's Forschungen kennen: unter welch schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen so ein Praktikant damals lebte. Thoma mußte beständig auf Pump leben, und es war vor allem der Assessor Frankl, der ihn großzügig über Wasser hielt.

Doppelaufgabe (die auch doppelt bewertet wurde). Es gab 4 Noten: der „reine Einser“ ging bis 20, der „Zweier“ von 21 – 40, danach kam der „Dreier“ (der „Brucheinser“, der bei Thoma literarisch verewigt ist, stand zwischen 21 und 30). Daneben kam es aber auf die „Platzziffer“ an, die die Rangreihenfolge der Kandidaten anzeigte. (Dies alles nach Gelbert, JZ 1970, 500; zum Staatskonkurs auch Friedlaender, Die neueste Bayerische Prüfungsordnung und die Rechtsanwaltschaft, JW 1912, 986).

Thoma hat viele Male seinen beißenden Spott über die Einser-Juristen und die Brucheinser ausgegossen. In seinen „Erinnerungen“ berichtet er von seinen ersten Eindrücken in München, der Großstadt, von der „ersten Zeugenvernehmung, die ein buchgelehrter Konkurseinser in meinem Beisein vornahm“, und die in ihm den Verdacht erregt habe, „daß es jeder Dreier besser gemacht hätte“. In seinen Erzählungen und Humoresken kommen die Einserjuristen noch schlechter weg. „Der Einser“ in der Sammlung „Das Aquarium“ nennt den Einserjuristen „ein Viech mit zwei Haxen“ und bemerkt bitterböse: „denn Amesreiter war ein sogenannter glänzender Jurist, hatte das Staatsexamen mit I gemacht und war sohin zeugungsunfähig“. In der Erzählung „Der Vertrag“ heißt es: „Der kgl. Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande. Er bekam im Staatsexamen einen Brucheinser und damit für jede Dummheit einen Freibrief im rechtsrheinischen Bayern“. Liest man solche Äußerungen, so ist man geneigt anzunehmen, daß aus ihnen vielleicht das Ressentiment des erfolglosen und enttäuschten Kandidaten spricht. Aber das wäre nicht berechtigt. Thoma hat im Staatskonkurs keineswegs versagt, sondern eine gute Note erzielt und wäre durchaus für den Staatsdienst in Frage gekommen, wenn er auch weder einen Einser noch einen Brucheinser (mit allen so unangenehmen Begleiterscheinungen) erzielt hat.

Am 30. Dezember 1893 berichtet er dem Herrn von Raesfeldt: „Mir geht es wie einem, der endlich einmal das letzte Examen hinter sich hat. Im Dezember habe ich den Konkurs in München gemacht, wie ich hoffe – gut. Man kann sich zwar sehr täuschen, allein besonders in der Justiz-Abteilung glaubte ich, mich ziemlich leicht hineinzufinden in die verschiedenen Finessen und Tüfteleien“. Er sollte sich nicht getäuscht haben. Wir haben noch die „Klassifikationstabelle“ der „Zweiten Prüfung für den Höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Jahre 1893“, aus der alle Prüfungsleistungen des Kandidaten Ludwig Thoma (noch ohne Dr.!) ersichtlich sind. In der ersten Abteilung „Justiz“ erzielt er die Noten

sechsmal II, viermal III, in der zweiten Abteilung „Verwaltung“ viermal II, sechsmal III, also den Durchschnitt $II^{4/10} = II$ in der Abteilung Justiz, $II^{6/10} = II$ in der Abteilung Verwaltung, sonach die Gesamtnote $II^{10/20} = II$, und in der besonderen Note für Stil und Darstellung eine Note $II^{5/20} = II$. Das war eine recht ordentliche Note, vor allem war es kein „Dreier“, sondern besser. Seine Platzziffer war 176 unter 303 Kandidaten, also etwas unter der Mitte. Wenn er in seinen Erinnerungen also anmerkt: „Einem Zweier stand alles offen, einem Dreier war beinahe alles verschlossen“ – ihm hätte alles offengestanden!

Erwähnenswert ist übrigens, was er in den Erinnerungen über den Prüfungshergang erzählt: „Die Aufsicht wurde milde gehandhabt; man konnte sich fast ungestört unterhalten, sich Mitteilungen zukommen lassen, ja, wenn es die Zeit erlaubte, auch einmal die Arbeiten zum Vergleich zuschicken“. Bei einer Serie von 20 schriftlichen Arbeiten ist das wenig verwunderlich. Aber es ist auffällig, wie genau sich dieser Bericht Thomas mit dem deckt, was 1912 der Abgeordnete Kohl im Landtag über seine – spätere – Prüfung erzählte (vgl. oben im Abschnitt „Der Hitlerprozeß“).

Kurz und schlicht: Thoma erzielte ein gutes Ergebnis. Freilich: die Arbeiten waren im Dezember 1893 geschrieben worden, auf das Ergebnis aber mußten die Kandidaten bis zum April 1894 warten. An Herrn von Raesfeldt am 30. Dezember 1893: „Nun – der April wird es an den Tag bringen“. Zunächst also fuhr Thoma nach Abschluß der Prüfung „heim“, blieb in Seebruck (am Chiemsee) bei der kränkelnden Mutter. Hatte er an Frankl schon während der Prüfung am 6. Dezember geschrieben, er werde nach dem Konkurs nicht in München bleiben, „ohne Bezahlung zu erhalten“, so waren seine Aussichten aber schlecht, wie er – mit einem neuen Pump-Versuch – an Frankl schreibt. Am 15. März 1894 trat er bei dem Traunsteiner Rechtsanwalt Xaver Hardt ein. Über die Traunsteiner Anwaltschaft macht er in seinen Erinnerungen einige nicht eben schmeichelhafte Bemerkungen. In Zivilsachen hatte er „die Dehnung der Bagatellsachen durch Advokaten“ kennengelernt, die einen Prozeß „um zwanzig Mark“ so lange hinschleppten, bis „die Brühe viel teurer geworden war als der Fisch“ und der Geist der Versöhnlichkeit mit einer langen Rechnung erschien, so daß die Parteien sein verspätetes Eintreffen beklagen mußten. Dazu habe es in Traunstein damals ein paar Advokaten gegeben (es residierten damals in Traunstein 8 Anwälte), „die sich an Saftigkeit überboten und dafür sorgten, daß ihre bajuwarischen Bonmots

die Runde machten. Keiner wollte leiden, daß der andere der größere war“. Aber – „dem Publikum gefielen sie“.

Thomas Berufsziel stand, so erzählt er in seinen Erinnerungen, schon fest, bevor die Bekanntgabe der Examensnote „den Pegelstrich seiner Fähigkeiten und Aussichten bildete“. Er wollte weder Richter noch Verwaltungsbeamter werden, denn in beiden Berufen sah er Beschränkungen der persönlichen Freiheit, und so „malte ich mir meine Zukunft als Rechtsanwalt aus, bescheiden, mit gemütlichem Einschlag“. Er dachte an „eine auskömmliche Praxis in Traunstein“. Dem väterlichen Familienfreund, Herrn von Raesfeldt, schrieb er am 30. Dezember 1893 schon: „Ich beabsichtige, Rechtsanwalt zu werden, wo und wann ist aber noch nicht entschieden“. Vorläufig aber, so fuhr er fort, wolle er „als bezahlter Konzipient sich gehörig auf seinen Beruf vorbereiten“. – Die Konzipientur war in Bayern eine althergebrachte Einrichtung: „Diejenigen, die eine Advokatenstelle anstrebten, mußten jahrelang warten, bis sie zum Advokaten ernannt wurden, und arbeiteten bis zu diesem Zeitpunkt meist gegen geringe Vergütung bei den Advokaten ... Es herrscht bei den großen Advokaturen eine enorme Konzipientenwirtschaft, die für den betreffenden Advokaten oft sehr einträglich war“. Diese Konzipienten waren selbst nicht zur Advokatur zugelassen. Mit der Neuregelung von 1878 verschob sich aber die Lage der Konzipienten: sie konnten nun selbst zur Anwaltschaft zugelassen werden, sie wurden Konzipientenanwälte, behielten aber ihre rechtliche Stellung bei, die durch Abhängigkeit und Unselbständigkeit gekennzeichnet war. (Vgl. im einzelnen: Lang, Der Konzipient, besonders in Bayern, JW 1913, 81 ff.; Cahn, Konzipientenanwälte, JW 1913, 309 ff.). Die Lage der Konzipientenanwälte war dementsprechend nicht gerade günstig; die meisten solchen „Hilfsanwälte“ bezogen ein festes Gehalt, das „fast nie den Satz von 3.000 Mark im Jahre erreichte“ (Cohen, Die bayerische Rechtsanwaltschaft und deren Reform, JW 1905, 481 ff.). Vor diesem Schicksal wurde Thoma durch seinen selbstlosen Gönner bewahrt, der ihn „vorm Versauern in den kleinen Verhältnissen bewahren wollte“. Deshalb blieb Thoma nicht in Traunstein, sondern „kehrte nach München zurück, wo er eine Konzipientenstelle bei einem Rechtsanwalt angenommen hatte“. Es war dies der Rechtsanwalt Pailler, bei dem er sich bald, wie er am 26. Juni an Frankl mitteilt, schon „leidlich eingearbeitet“ hat. Das Büro lag am Marienplatz 17. Allerdings: er mußte darauf eingehen, bis zum Beginn der Gerichtsferien unbezahlt zu arbeiten, ab 15. Juli sollte er 120 Mk erhal-

ten, mit Aussicht auf Aufbesserung auf 175 Mk. Thoma war in seiner Stellung schon recht selbständig, wie er schreibt, erwarb viel Routine und mußte häufig den Chef vertreten. Da der Chef mit Thoma sehr zufrieden war, begann die Bezahlung schon am 1. Juli 1894.

Traunstein hatte Thoma verlassen, ohne dem Präsidenten des Landgerichts Traunstein die gehörige Anzeige zu machen, weshalb in den Personalakten vermerkt wurde, „nach Mitteilung des RANw Hardt ist Dr. Thoma anfangs Mai 1894 aus der Praxis bei ihm ausgetreten und ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgerichte Dachau zugelassen“. Das griff den Tatsachen entschieden vor: zunächst stellte Thoma am 8. Juni 1894 bei dem Landgericht München I Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei diesem Gericht, den der Präsident des Landgerichts an den des Oberlandesgerichts mit dem Bemerken vorlegte, Dr. Thoma habe die Staatsprüfung im Jahre 1893 mit der Gesamtnote II $\frac{10}{20}$ = II bestanden, ein Grund zur Versagung der Zulassung sei nicht bekannt. Der Präsident des OLG leitete das Gesuch dem Vorstand der Anwaltskammer zu „behufs gutachtlicher Äußerung“. Sie wurde am 5. August 1894 dahin erstatet, daß „der Vorstand der Anwaltskammer beschlossen hat, dieses Gesuch, dem gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen, zu begutachten“. (Diese nichtssagende Formel bürgerte sich im Vorstand der Anwaltskammer so ein, daß sie noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein fortgeführt wurde.) Der Präsident des kgl. Oberlandesgerichts legte am 8. August 1894 das Gesuch „nebst einem Berichte des Präsidenten des kgl. Landgerichts München I . . . , ferner dem Prüfungszeugnis des Gesuchstellers und endlich dem Bericht des Vorstands der Anwaltskammer . . . ehrerbietigst“ dem Justizministerium vor mit dem Beifügen, „daß dem Gesuche ein gesetzliches Bedenken nicht entgegensteht“. Und so verfügte denn das Ministerium am 11. August 1894, daß Thoma die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte München I erteilt werde. Am 20. August wurde er in die Rechtsanwaltsliste dieses Gerichts eingetragen. Im Hintergrund dieser Zulassung stand, daß Thoma mit seinem Studienkollegen Goes im nächsten Jahr eine gemeinsame Kanzlei in München eröffnen wollte. Dazu sollte Thoma „zuerst ein Jahr selbständig in Erding Anwalt sein, um Selbständigkeit zu gewinnen und in einem Landbezirk Klientel zu erwerben.“ (Brief an Frankl vom 8. August 1894). „In Erding bleiben und versauern werde ich nicht.“

Es hielt ihn auch nicht lange in München. „Unselbständig bleiben, hieß Zeit verlieren, in der Hauptstadt eine Praxis eröffnen, war aussichtslos

...; und in Traunstein anzufangen, sagte mir auch nicht zu. So dachte ich bald an dies, bald an jenes, kam zu keinem Entschluß und fühlte mich unglücklich“. Man spürt noch aus den viel später (1917–1919) verfaßten Erinnerungen, wie erlöst Thoma war, als er die Lösung fand: „An einem Augustabend fuhr ich mit einem Freunde nach Dachau, um von da weiter nach Schwabhausen zu gehen. Wie wir den Berg hinaufkamen und der Marktplatz mit seinen Giebelhäusern recht feierabendlich vor mir lag, überkam mich eine starke Sehnsucht, in dieser Stille zu leben. Und das Gefühl verstärkte sich, als ich anderntags auf der Rückkehr wieder durch den Ort kam. Ich besann mich nicht lange und kam um die Zulassung in Dachau ein. Alte Herren und besorgte Freunde rieten mir ab, allein ich folgte dem plötzlichen Einfall, und ich hatte es nicht zu bereuen.“

In der Tat: der eben erst in München zugelassene junge Rechtsanwalt (er war eben 27 Jahre alt) stellte am 30. August 1894 den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem kgl. Amtsgerichte Dachau. Nachdem der Amtsgerichtsvorstand, auf dem Dienstweg befragt, bestätigt hatte, daß „nach gepflogener Umfrage keiner der hier befindlichen Richter in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis im Sinne des § 14 der RAO zu Rechtsanwalt Dr. Ludwig Thoma steht“, wurde der Vorstand der Anwaltskammer „zur gefälligen Erklärung“ aufgefordert, die er am 28. September 1894 abgab. Und am 4. Oktober 1894 wurde Thoma gegen Aufgabe der Zulassung beim Landgericht München I bei dem Amtsgericht Dachau zugelassen. Am 9. Oktober wurde er in der Rechtsanwaltsliste des Landgerichts München I gelöscht, am 3. November 1894 in die Rechtsanwaltsliste des Amtsgerichts Dachau „mit dem Wohnsitz in Dachau“ eingetragen (JW 1894, 614).

Am 16. Oktober schreibt er noch aus München an die Schwester Marie Thoma: „Morgen erfolgt mein Einzug in Dachau. Ich stehe nun zum erstenmal in eigenen Schuhen und muß das Schwimmen probieren“. Am 22. Oktober teilt er dem Amtsgericht mit, daß er „nunmehr seine Praxis eröffnet habe“. Und am 23. Oktober schreibt er, jetzt schon aus Dachau, an den Freund Karl Rothmaier: „Seit gestern hängt mein Schild am Hause, zwei Wegweiser auf der Stiege und einer vor der Türe“. In den Erinnerungen heißt es dazu: „Mit nicht ganz hundert Mark im Vermögen zog ich ... im Hause eines Dachauer Schneidermeisters ein und war für den Ort und die Umgebung das sonderbare Exemplar des ersten ansässigen Advokaten. Als ich beim Vorstand des Amtsgerichts meinen Besuch

machte, strich der alte Herr seinen langen grauen Schnauzbart und sagte brummig: „So? Sie san der?“

Der Chef des Amtsgerichts, der kgl. Oberamtsrichter Schub, hat sich sicherlich mit Recht gewundert, daß ein junger Anwalt den Mut fand, sich in Dachau niederzulassen. Bis dahin war in Dachau noch nie ein Advokat oder Rechtsanwalt ansässig gewesen, das Amtsgericht wurde von den Münchner Anwälten „mitbedient“. Dachau, übrigens älter als München, war eine stille Marktgemeinde, um 1895 mit ca. 4.000 Einwohnern, 5 Bierbrauereien, 2 Papierfabriken, 1 Malzfabrik sowie mit Handel in Holz und Getreide. Das alte Schloß war schon im 16. Jahrhundert erbaut, später – nach dem 30jährigen Krieg – vielfach umgestaltet und verkleinert worden. Die Umgegend, das weite einsame Dachauer Moos, lockte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts viele Münchner Künstler an, es siedelte sich eine Dachauer Künstlergemeinschaft an, die in den erhalten gebliebenen Teilen des Schlosses (die Fürsten waren längst nach Schleißheim abgewandert) ihre Kunstausstellungen abhielt. So kam Geselligkeit in die stille Gemeinde und die Zahl der Künstler und Kunstfreunde wuchs allmählich. Der Kreis Dachau umfaßte 56 Gemeinden mit 243 Ortschaften und etwa 25.000 Einwohnern. Wie konnte ein Rechtsanwalt dort Fuß fassen?

Der Oberamtsrichter war skeptisch. „Er versprach sich offenbar weder Nutzen noch Annehmlichkeit von der neuen Erscheinung, und als echter Oberpfälzer hielt er mit seiner Meinung nicht hinterm Berge“. Der junge Rechtsanwalt (eingemietet in der Augsburgs Straße 7 in dem neu erbauten Haus des Schneidermeisters Max Rauffer) inserierte im „Amper-Boten“, daß er seine Praxis eröffnet habe, und wartete „in den ersten Tagen mit Beklemmung auf Klienten“, „die Tage schwanden, die Mittel auch, und ich wurde ängstlich“. So in den Erinnerungen. Im Brief an Karl Rothmaier vom 23. Oktober 1894 hieß es noch optimistischer: „Es fehlen also nur die Bauern. Ich lasse den Mut nicht sinken und hoffe, daß die Hachten den Weg zu mir finden werden, aber ein bißchen bänglich ist mir doch. Die elendigen Tropfen sind unberechenbar“. Das spielt offenbar darauf an, daß – nach den Erinnerungen – am Schranttag (Markttag) der erste stattliche Bauer in die Kanzlei gekommen war, nach kurzer Zeit aber wieder ging – er war bloß gekommen, „um den neuen Advokaten kostenlos anzuschauen“. Aber schon am 26. Oktober heißt es an Rothmaier: „Gestern und heute ist das Glück, oder doch ein Schimmer davon, bei mir eingekehrt. Ich habe in diesen 2 Tagen ca. 110 Mark

verdient“, nachdem „die ganze Woche keine Katze zu mir kam und ich am Mittwoch (dem Schranntag) acht Münchner Deppen bzw. Anwälte hier bei Ziegler⁵ sehen mußte, von denen sich vier sehr mitleidig um mein dasiges Befinden erkundigten“. Dann kam aber doch der Umschwung: „Als ich schon recht verzagt war, kam ein Lehrer aus der Pfaffenhofener Gegend und übertrug mir seine Verteidigung in einem Beleidigungsprozesse, den ihm Bürgermeister und Bezirksamtmann⁶ aufgehängt hatten“. Im Brief vom 26. Oktober an Rothmaier heißt es dazu euphorisch: „Für 15. November habe ich Verteidigung in Pfaffenhofen! Hurra! Und zwar so eine Art cause célèbre. Ich werde meine Dreckschleuder ordentlich spazierengehen lassen und für das Pfaffenhofener Publikum einen Reklamespeech halten“. Pfaffenhofen an der Ilm hatte ein eigenes Amtsgericht, aber weder damals noch manches Jahr lang später einen ortsansässigen Anwalt. Warum und wie der Lehrer „aus der Pfaffenhofener Gegend“ gerade zu Thoma nach Dachau kam, hat Thoma in der Erzählung „Anfänge“ seiner Sammlung „Nachbarsleute“ geschildert, die er 1913 verfaßt hat. „Von nun an gings, wenn auch nicht über alle Maßen gut, doch ordentlich“ (Erinnerungen). Am 17. Januar 1895 weiß er Frankl zu berichten, daß er „968 Mk Außenstände“ habe und es auf wöchentliche Einnahmen von ca. 70–110 Mk bringe. Doch habe er auch „ziemliche Rückstände für Wohnungs- und Büroeinrichtung“, für Bücher usw. Es ist wieder Frankl, der deshalb aushelfen muß.

Im September 1895 kann er die alte getreue Viktor Pröbstl zu sich nehmen als Haushälterin, die aber auch „Klagen oder Erwidern ab-schreiben durfte“, sie empfing wohl auch in Thomas Abwesenheit Klienten, kümmerte sich um Gang und Stand der Prozesse – und nahm die Naturalien in Empfang, die nach damaligem Brauch die ländliche Klientel mitbrachte: „einen Gockel oder eine fette Ente oder in Blätter eingeschlagene frische Butter“. So schreibt Thoma im November 1895 an Frankl: „Meine Situation hat sich sehr gebessert; ich habe als Anwalt viel zu tun und war schon mit großem Glück als Verteidiger tätig.“

Aber schon denkt Thoma an Veränderung. Seine sehr bald in Dachau aufgenommene schriftstellerische Betätigung – Gedichte, Bauerngeschichten, aber auch politische Zeitungsartikel – gewinnt an Umfang, vor allem macht sie ihm allmählich offensichtlich mehr Spaß als die Anwalts-tätigkeit. Daneben macht er sich einen Namen in der Bevölkerung in

⁵ Gastwirtschaft, die heute noch existiert.

⁶ Heute: Landrat.

Markt und Land, indem er auf patriotischen Feiernveranstaltungen im wilhelminischen Stil zündende Reden hält. Und doch: er drängt in größere Verhältnisse. Im Dezember 1895 schreibt er an Frankl: „Die Praxis geht gut und wenn ich, wie nun fest vereinbart, am 15. September 1896 nach München zu Goes übersiedle, hoffe ich ein ganz nettes Bündel Akten mitzunehmen“. Ein halbes Jahr später klingt es aber im Brief vom 10. Juli 1896 doch anders: „... ich versichere, daß, wenn meine Geschwister nicht wären, so würde ich etwas tun, über was alle Gesitteten und ordentlich Denkenden ein großes Lamento aufschlugen: Ich wäre imstande, meine sogenannte „gute Zukunft“ mit dem leichtesten Herzen aufzugeben ... Das bißchen Brod würde ich mir durch Schriftstellerei zu verdienen suchen, und ginge es nicht, durch ehrliche Arbeit ... Aber ich versichere Sie, daß mir jeder Bauernknecht als Kavalier erscheint, gegenüber meiner und der Kollegen Tätigkeit. ... Wir sitzen wie Spinnen und nehmen den armen Kerls ihre sauer erworbenen Groschen. Wenn so ein Bursch sonnenverbrannt in meine Kanzlei kommt und so dumm, gutmütig die Taler herzählt, so denke ich mir oft: der legt dir die Arbeit von Monaten auf den Tisch, du streichst sie für eine Stunde Federfuchseriei ein.“ Nach eben erst zweijähriger Praxis hat Thoma also offenbar die Freude und Lust am Beruf weitgehend eingebüßt.

Dabei war es ihm gelungen, auch als Anwalt Ansehen und Anerkennung zu gewinnen. Es war damals in Bayern noch üblich, die geprüften Rechtspraktikanten, auch wenn sie schon zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, weiterhin in einer Liste der Staatsdienstbewerber fortzuführen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wurde also, mindestens bei einem Teil der Bewerber, nur als Zwischenstation betrachtet. Und deshalb wurden alljährlich „Qualifikationen“ über sie erstellt und der Justizverwaltung eingereicht. Über den Rechtsanwalt Thoma gab in seiner Dachauer Zeit der Oberamtsrichter die Qualifikationen ab. So im Januar 1895:

„Herr Rechtsanwalt Dr. Thoma ist erst seit 2. November 1894 zur Rechtsanwaltschaft bei dem kgl. Amtsgericht Dachau zugelassen und hat in der Anfangszeit seiner Praxis bis dessen Zulassung im Gerichtsbezirk mehr bekannt wurde, sehr wenig zu tun gehabt. Da der Unterzeichnete Ende des Monats Dezember überdies bis zur Hälfte des Monats Januar 1895 erkrankt war, so konnte er die zur Qualifikation notwendigen Erfahrungen nicht machen und ist daher nicht in der Lage, ein bestimmtes Urteil über seine Leistungen abzugeben. Nach den Beobachtungen in drei, übrigens leichten Fällen, in welchen Dr. Thoma in meinen Sitzungen plädierte, hat derselbe die erforderlichen Kenntnisse an den Tag gelegt und ist sein Verhalten dienstlich und außerdienstlich ein tadelloses.“

Der Landgerichtspräsident fügte lapidar hinzu: „Dahier unbekannt“. (Da seinerzeit eine Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte beim Landgericht noch nicht möglich war, war es auch nicht eben wahrscheinlich, daß Thoma beim Landgericht bekannt geworden sein konnte). Im Jahre darauf, im Januar 1896, lautete des Oberamtsrichters Qualifikation, nachdem in der Art eines Schulzeugnisses die „dienstliche Tüchtigkeit“ nach Fähigkeiten, Kenntnissen und Geschäftsgewandtheit je mit der Note II, der mündliche Vortrag ebenfalls mit Note II bewertet, der Fleiß (!) als „pflichtmäßig“, die Führung dienstlich und außerdienstlich je als „tadellos“ und die Gesundheitsverhältnisse mit „gut“ bezeichnet wurden, wie folgt:

„Rechtsanwalt Thoma ist ein nicht ungewandter Parteivertreter und wird bei längerer Praxis, die jetzt noch fehlt, zweifelsohne ein sehr tüchtiger Anwalt werden. Sein mündlicher Vortrag ist gut und logisch, derselbe plädiert auch in Strafsachen häufig mit ziemlicher Routine. Er würde sich auch für die Stelle eines III. Staatsanwalts eignen.“

Auch hier fügte der Landgerichtspräsident (ein neuer Name) hinzu: „Mir unbekannt“.

Im Januar 1897 gibt der – neue – Oberamtsrichter Dr. Fürst Thoma die Note II, für „Fähigkeiten“ die Note I, sonst alles wie früher, und macht die „Bemerkungen“:

„Rechtsanwalt Dr. Thoma besitzt ein hohes Maß geistiger Fähigkeiten und verbindet mit diesen sehr viele Kenntnisse sowie eine erhebliche Geschäftsgewandtheit. Sein Plädoyer ist kurz, sachlich und abgerundet. Er betreibt die Rechtsanwaltschaft mit aner kennenswerter Noblesse und vermeidet es, unhaltbare oder unsaubere Sachen zu vertreten. Für die Stelle eines III. Staatsanwalts würde er sich gut eignen“.

Diesmal merkt der Landgerichtspräsident an: „Dr. Thoma ist mir nur sehr wenig bekannt“.

Thomas Pläne, mit Goes in München eine gemeinsame Kanzlei zu eröffnen, schlugen fehl: am 20. September 1896 schreibt er an Frankl: „Im Oktober wollte ich mit Goes assoziieren und verließ mich wie immer fest darauf. Im letzten Moment erklärte aber Goes, daß er sich nicht traue. – Nun siedle ich erst im März über . . .“. Am 26. Januar 1897 reicht Thoma an den Präsidenten des Landgerichts München II das Gesuch um Zulassung bei diesem Gericht ein. Nachdem das Gesuch die vorgeschriebenen Amtsstellen durchlaufen hatte, wurde die Zulassung beim Landgericht München II am 23. März 1897 erteilt und Thoma zeigt am 1. April 1897 dem Amtsgericht Dachau an, daß er „die bisherige Zulassung am

kgl. Amtsgericht Dachau aufgeben“. Er wurde am 1. April 1897 in der Rechtsanwaltsliste gelöscht (JW 1897, Seite 262) und am 9. April 1897 in die Rechtsanwaltsliste des Landgerichts München II eingetragen (JW 1897, Seite 283). Er übersiedelte nach München und hatte „doch das Gefühl, aus sicheren, wenn auch kleinen Verhältnissen heraus ins Unge-
wisse zu gehen, und so fiel es mir nicht leicht“. (Erinnerungen.) Die Verlegung der Praxis zeigte er im „Amper-Boten“ am 10. April an mit dem Hinweis, daß er seine Praxis beim Landgerichte München II eröffnet habe und seine Kanzlei sich im Hause Marienplatz 26/II in München befinde.

In Dachau wurde sein Nachfolger der Rechtsanwalt Johann Baptist Kroiß, der aber schon nach einem halben Jahr starb. Dachau blieb aber von da an nicht mehr ohne Anwalt; schon im „Personalstandsverzeichnis“ der Anwaltskammer für 1898 findet sich der Name Johann Steger als neuer Dachauer Anwalt.

In dem gleichen Hause Marienplatz 26/II befand sich auch die Kanzlei des Rechtsanwalts Georg Goes, der schon seit 16. Juni 1895 beim Landgericht München II zugelassen worden war. Wenn Lemp daher annimmt, daß zwischen Goes und Thoma trotz der Absage Goes aus dem Jahre 1895 „eine kollegiale Verbindung“ bestanden habe, so dürfte er recht haben. Wahrscheinlich hatten beide keine Sozietät begründet, sondern nur eine Bürogemeinschaft. Daß sie getrennte Kanzleien gehabt hätten, ist wenig wahrscheinlich, denn es war damals nicht üblich und streng verpönt, seine Kanzlei in einem Hause zu errichten, in dem sich bereits ein anderer Kollege befand. Goes blieb übrigens noch lange zugelassen: Im Dezember 1921 finden wir ihn in der Liste der zum Justizrat ernannten Rechtsanwälte, am 1. Dez. 1943 „trat er in den Ruhestand“ – eines der wenigen Beispiele für die während des Krieges eingeführte Versetzung von Rechtsanwälten in den Ruhestand.

Für Thoma hieß es nun, in München wieder anzufangen. Am 17. April 1897 schreibt er an Frankl: „Ich bin also endlich und hoffentlich endgültig Großstädter, und schaue teils sorgenvoll, teils hoffnungsfreudig aus meinem Büro auf den belebten Marienplatz“. In den Erinnerungen heißt es: „Ich mußte bald erkennen, wie schwer es für einen jungen Anfänger ist, in der großen Stadt durchzudringen; am Ende ist es unerläßliche Notwendigkeit, auf irgendeine Art aufzufallen. Wenn das Los der vielen, die es versuchen, nicht doch sehr bitter wäre, könnten die angewandten Mittel, die erfolgreichen wie die vergeblichen, komisch wirken. Die

marktschreierischen Volkstribune, die sich um den Beifall im Zuschauer-
raume bemühten und das unwahrste Pathos in Bagatellsachen anwandten,
waren arme Teufel, schon weil sie das tun mußten. Mir bot die Praxis, die
ich vom Lande herein gebracht hatte, einigen Halt ...“. Thoma spricht
hier eines der kritischsten Probleme der Anwaltschaft an, das der Wer-
bung. Mit gutem Grund gilt es seit jeher als standesrechtlich unzulässig,
um Praxis zu werben. Es kann aber gar nicht geleugnet werden, daß der
(junge oder alte) Anwalt, der eine Praxis aufzubauen gezwungen ist, ohne
Werbung gar nicht auf Erfolg rechnen kann. Das Problem ist nicht, ob er
überhaupt werben darf – dies zu verbieten hieße, jeden Anfänger von
vornherein zur Aussichtslosigkeit zu verurteilen –, sondern: wie er wer-
ben darf, wo die Grenzen des Erlaubten und des Unerlaubten sind. „Am
Ende ist es unerläßliche Notwendigkeit, auf irgendeine Art aufzufallen“ –
das ist genau das Problem der Werbung. Ihre vornehmste und sicherlich
erlaubte, ja erwünschte Form ist das Auffallen durch gute vorbildliche
Leistung – aber nur der kann sie erbringen, dem sie abverlangt wird. Und
so gibt es die Zwischenformen: Das Bekanntwerden durch berufsfremde
Aktivitäten (in Vereinen und Vereinigungen, in Politik, Kunst, Sport,
Geselligkeit usw.) oder, wie man heute sagt: durch Publicity. In der
Meinung des Publikums, der Öffentlichkeit zählt weniger die solide sach-
liche Leistung (dafür fehlt dem breiten Publikum das Kriterium), sondern
die „auffallende“ Leistung, mag sie sachlich richtig oder falsch sein. Zu
Thomas Zeiten mußte, wer auffallen wollte, „um den Beifall im Zuschau-
erraum“ buhlen, also für das Publikum (und die Presse) plädieren.
Thoma, dem auch das nicht fremd war, fand es „komisch“. Auch dies
mag ein Grund gewesen sein, warum er den Entschluß faßte, „sobald als
möglich diese Tätigkeit aufzugeben“.

Es ist nicht mehr festzustellen, welcher Art die Tätigkeit war, die
Thoma als Anwalt in den Münchner Jahren ausübte. Lemp hat aus den
Jahren 1899 eine Beschwerdesache des Ökonomen Peter Loder in Puch-
schlag an das erzbischöfliche Ordinariat in München ausgegraben, in
der Thoma für den Ökonomen Loder Beschwerde führte über einen
Eintrag im Kirchenbuch des Pfarramtes Kreuzholzhausen, der Loder in
der öffentlichen Meinung herabwürdigte – ein recht delikates Mandat,
aber genau passend zu Ludwig Thoma.

Die Berufstätigkeit Thomas in dieser Zeit wurde durch den „Präsesiden-
ten und die Direktoren des kgl. Landgerichtes München II“ qualifiziert.
Wir kennen die Qualifikationen von Januar 1898 und 1899. Sie lauten

im Januar 1898: „Dr. Thoma trat verschiedene Male bei Verhandlungen vor dem kgl. Landgericht München II als Prozeßbevollmächtigter auf und machte stets durch sachgemäße, gewandte Darlegungen sowie durch äußerst ruhiges, taktvolles Benehmen einen guten Eindruck. Eine erschöpfende Qualifikation kann jedoch auf dieser Grundlage nicht erteilt werden, da immerhin die Zahl der Vertretungen durch Dr. Thoma nicht erheblich ist“.

und 1899: (die Noten sind durchwegs I, nur für Kenntnisse II), die Bemerkungen lauten:

„Die Tüchtigkeit des Rechtsanwaltes Thoma übersteigt das Mittelmaß weit. Bei hervorragender Begabung und Geschäftsgewandtheit weiss er seine reichlichen Kenntnisse im Interesse seiner Klienten wohl zu verwerten. Sein Auftreten ist äußerst anständig und maßvoll und bewegt sich nie in Übertreibungen“.

Das ist die letzte Qualifikation, die über Thoma abgefaßt wurde. Am 20. Juni 1900 wurde Thoma „in dem Hauptverzeichnisse der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienst gestrichen“.

Freude am Anwaltsberuf hatte Thoma offenbar nicht mehr. In den „Erinnerungen“ schreibt er, „der Entschluß, sobald als möglich diese Tätigkeit aufzugeben“, habe in ihm bald festgestanden. Seine Interessen gingen nun in Literatur und Kunst auf, „und eine immer stärkere Unlust am anwaltschaftlichen Berufe drückte schwer auf mich. . . Frühling und Sommer 1899 war darum recht unerquicklich für mich . . . Wenn der Lärm unter meiner Kanzlei am Promenadeplatz allmählich verstummte (dahin hatte er inzwischen seine Kanzlei verlegt) legte ich die mich immer mehr langweilenden Akten bei Seite . . .“. Er empfand es als „Erlösung“, als ihm im Sommer 1899 ein Kollege das Angebot machte, die Praxis „gegen eine runde Summe zu übernehmen“. Zwar gab Thoma sie nicht diesem Kollegen, aber seinem Rechtskonzipienten zu den gleichen Bedingungen. Im Oktober 1899 schreibt er an Ricca Lang: „Mein Praktikant kaufte mir ab, ein anderer löste mir Kanzlei und Wohnung ab, da schlug ich zu . . .“. Wir kennen den Vertrag oder die Verträge nicht, die Thoma mit den Käufern seiner Praxis geschlossen hat. Aus seinem Brief vom Oktober 1899 an seine Cousine Ricca Lang erfahren wir nur, daß er „nach einem Jahr wieder selbständige Praxis ausüben dürfe“.

Standesrechtlich interessant an diesem Vorgang ist, daß schon damals

(um 1900) eine Anwaltspraxis verkauft und gekauft wurde, obwohl es nach den Regeln der Standesethik noch durchaus unerlaubt war. Erst nach dem 1. Weltkrieg wurde dieses Verbot vorsichtig gelockert und seit dem 2. Weltkrieg, nach zwei Geldentwertungen und Wirtschaftszusammenbrüchen, praktisch beseitigt. Und noch etwas fällt auf: Thoma vereinbart mit den Kanzleiübernehmern ein Konkurrenzverbot; für ein Jahr verpflichtet er sich, keine selbständige Praxis auszuüben.

Die Klausel läßt im übrigen noch erkennen, daß Thoma keineswegs die Absicht hatte, für immer aus dem Anwaltsberuf auszusteigen. Zwar schrieb er im Mai 1909 an Ganghofer „anno 1899 sagte ich der Anwaltschaft Valet“, aber das ist eine aus der Rückschau stilisierte Darstellung. Denn 1899 schrieb er an Albert Langen: „Ich habe mich entschlossen, zwei bis drei Jahre in Urlaub zu gehen und die Stichprobe mit der Schriftstellerei zu machen Bringe ich es nicht zusammen, bon! dann werde ich selber Spieß, verschwöre das Dichten und suche mein Heil wiederum darin, den unwissenden Landleuten die Hosen aufzuknöpfen“. Deshalb schreibt er auch in dem schon mehrfach erwähnten Brief vom Oktober 1899 an Ricca Lang: „NB! Rechtsanwalt bin ich noch dem Namen nach geblieben“.

In der Tat blieb Thoma zugelassen und damit Rechtsanwalt. Zunächst hielt er sich auch an die Spielregeln. In den Ministerialakten findet sich unter dem 26. September 1901 die Genehmigung, daß „der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Thoma in München für die Zeit vom 1. Okt. 1901 bis zum 1. Juni 1902 den Rechtsanwalt Emil Göring in München als Stellvertreter bestellt“. Der Hintergrund war eine sehr persönliche Angelegenheit, die aus den Briefen an Albert Langen u. a. aus dem Sommer 1901 zu entnehmen ist. Thoma wollte sich aus „einer Verbindung, die mich seit einem Jahr schon drückte, und die jetzt mit ihren Folgen einfach unerträglich wurde“ (aber auch vom Druck von Gläubigern) befreien und dazu für einige Monate aus München verschwinden. Ende September 1901 fuhr er zuerst nach Wien (wo seine „Medaille“ aufgeführt wurde) und dann nach Berlin, wo er bis zum Februar 1902 blieb. Anwaltstätigkeit nahm er nicht mehr auf; es ist uns auch nicht bekannt, ob die Stellvertretung durch den Rechtsanwalt Göring in irgendeiner Form für diesen eine Tätigkeit mit sich brachte.

Aber im Juli 1902 richtete er „in einer am 4. ds. Mts. von Finsterwald bei Gmund hierher gelangten, nicht datierten Eingabe“ an das Ministerium die Bitte „ihm weiter bis 1. Okt. 1903 den Rechtsanwalt Emil Gö-

ring zu substituieren.“ Offenbar war Thoma zu dieser Zeit beim Ministerium schon so bekannt, daß in einem vom Minister Leonrod selbst entworfenen Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts steht: „Dem Vernehmen nach hat sich Rechtsanwalt Dr. Thoma in letzter Zeit überhaupt nicht mehr in München, sondern hauptsächlich in Berlin aufgehalten und wird voraussichtlich auch wieder dorthin zurückkehren. Sie werden deshalb ersucht in vertraulicher Weise zu ermitteln, ob Rechtsanwalt Dr. Thoma seinen Wohnsitz dahier aufgegeben hat und ob er sich in der Zeit vom 1. Juni bis 14. Juli ds. Js. in München aufgehalten hat“. Zugleich wurde der Ministerial-Bote Graner beauftragt „zu ermitteln, ob der nach dem Adressbuch hier Lerchenfeldstraße 5/I in Wohnung gemeldete Rechtsanwalt Dr. Ludwig Thoma im Jahre 1902 diese Wohnung hier beibehalten und ob er hier gewohnt und sich aufgehalten hat“. Man wollte also feststellen, ob Thoma seiner Residenzpflicht genüge, wonach „der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen“ mußte (§ 18 RAO 78); zugleich aber mußte der Rechtsanwalt, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen wollte, einen Stellvertreter bestellen (§ 29 RAO 78). Thoma hatte dies für die Zeit bis zum 1. Juni 1902 getan. Daß er dazu und jetzt für die beabsichtigte Verlängerung bis zum 1. Okt. 1903 um eine „Genehmigung“ einkam und gar darum bat, ihm den Rechtsanwalt Göring zu substituieren, hat seine Gründe. Die Bayerische Justizverwaltung hatte die Übung, die Vertreterbestellung (die durch den Rechtsanwalt selbst erfolgen konnte) zu „genehmigen“, was der Rechtslage nicht entsprach (Friedlaender, 2. Aufl., zu § 25 Anm. 9). Thoma hielt sich an diese Übung.

Der Bote Graner berichtete über seine Recherchen am 6. Juli 1902: Thoma sei schon im November 1901 in Berlin gewesen, auch „am 25. März 1902“. Am 27. April 1902 habe er sich „auf vier Wochen“ in München, Barerstraße 38/II gemeldet. „Seitdem weiß man nicht mehr, wo er wohnt. In der Wohnung Lerchenfeldstraße 5/I dürfte Thoma vom Dezember 1901 bis Mitte März 1902 nur¹ gewohnt haben“.

Der Präsident des Landgerichts München II berichtet am 24. Juli 1902 dem Ministerium, nach vertraulichen Erhebungen der Polizeidirektion habe Thoma „seine seit 12. Okt. 1899 als Aftermieter inne gehabte Wohnung Lerchenfeldstraße 5/I am 25. März 1902 aufgegeben, um nach Berlin überzusiedeln. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Berlin vom

¹ Schreibfehler anstatt „nie“?

5. Nov. 1901“ (was mag wohl der Anlaß dieser Mitteilung im November 1901 gewesen sein?) „hielt er sich jedoch in Berlin, Lessingstraße 39/I auf“. Seine Münchner Wohnung habe er schon vor 1. Okt. 1901 verlassen und sei nur ab und zu auf ein paar Tage hierher gekommen. Seit 27. April 1902 sei er neuerdings Barerstraße 38/Pension Finkh/in Wohnung gemeldet, verbringe dort aber „regelmäßig nur einen Tag bzw. eine Nacht“, weile im übrigen auswärts, angeblich in Berlin. „Es erscheint hiernach die Annahme wohl berechtigt, daß Rechtsanwalt Dr. Thoma seinen Münchner Wohnsitz aufgegeben hat“.

Nun schwebte über Thoma das Damoklesschwert der (obligatorischen!) Rücknahme der Zulassung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 RAO 78 („wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz ... aufgibt“). Deshalb ersuchte das Ministerium den Präsidenten des Oberlandesgerichts, „den Rechtsanwalt Dr. Thoma anzuhören und veranlaßtenfalls das Verfahren nach § 23 der Rechtsanwaltsordnung einzuleiten“ (dort stand, daß der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuhören seien). Anscheinend hatten die so minutiös durchgeführten Observierungen doch nicht erbracht, wo Thoma sich wirklich aufgehalten hatte, seitdem er Ende Februar 1902 Berlin verlassen hatte. Er war nämlich in Paris gewesen, wo sich Albert Langen in einer Art Emigration befand, seitdem er wegen Majestätsbeleidigung verfolgt wurde. Item, am 25. Aug. 1902 berichtet der Präsident des Landgerichts München II dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Thoma sei zu Protokoll gehört worden, er habe erklärt, vom 1. Okt. 1901 bis Ende Februar 1902 in Berlin, Lessingstraße 39, gewohnt zu haben. Von dort sei er „auf Umwegen“ zu zweimonatigem Aufenthalt nach Paris gegangen. Seit seiner Rückkehr von dort wohne er in der Pension Finkh in der Barerstraße 38. Seine Wohnung Lerchenfeldstraße 5 habe er am 1. April 1902 aufgegeben. Kommenden Winter gedenke er, in München zu bleiben und Ende Februar 1903 auf drei Monate nach Paris zu reisen. „Gegenwärtig“ befinde er sich zur Sommerfrische in Finsterwald bei Tegernsee, von wo er „wöchentlich mehrmals zur Vornahme seiner Dienstgeschäfte nach München komme“.² Er habe keineswegs die Absicht, seinen Wohnsitz in München

² Ob diese Formulierung von Thoma oder dem Protokollfertiger absichtlich so gewählt wurde, werden wir nicht mehr feststellen. Die „Dienstgeschäfte“, von denen Thoma spricht, waren sicherlich nicht Anwaltsgeschäfte, wie – vielleicht – die Justizverwaltung annehmen sollte, sondern die Redaktionsgeschäfte des „Simplicissimus“.

aufzugeben. Der Landgerichtspräsident holte sogar neuerlich eine Auskunft bei dem Polizeipräsidium Berlin ein und erfuhr dort, Thoma sei „am 20. Okt. 1901 fremd von München kommend Lessingstraße 39 an und am 2. April 1902 nach Paris abgemeldet“ worden.

Diesen Bericht legte der Präsident des OLG, in dessen Stellvertretung der Senatspräsident Sand zeichnete, dem Ministerium vor mit dem „vorläufigen Bericht“, daß wohl die Annahme nahe läge, Thoma habe seinen Wohnsitz aufgegeben, daß aber die Verfügung über die Anhörung des Rechtsanwalts und des Anwaltskammervorstandes „nach Meinung des Unterfertigten etwa dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vorzubehalten wäre, während andererseits dem hohen Staatsministerium die Möglichkeit offen zu lassen sein müßte, in Bezug auf das Gesuch des Rechtsanwaltes Thoma um Genehmigung seiner Stellvertretung noch vor Ablauf der Gerichtsferien Entschließung zu erlassen“. Der Senatspräsident gab damit dem hohen Ministerium fast unverblümt zu verstehen, was es tun solle. Offenbar verstand man das im Ministerium auch. Denn unter dem 6. Sept. 1902 teilt dieses dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mit: „Das Staatsministerium der Justiz erachtet die Aufgabe des Wohnsitzes nicht für festgestellt, weil dem Rechtsanwalt Dr. Thoma für den größeren Teil seiner Abwesenheit, nämlich für die Zeit vom 1. Okt. 1901 bis zum 1. Juni 1902 ein Stellvertreter bestellt und damit die Freiheit gegeben war, in dieser Zeit seinen Aufenthalt auch außerhalb Münchens zu nehmen . . .“. Das Verfahren nach § 21 Nr. 2 RAO (auf Zurücknahme der Zulassung) solle daher „vorerst nicht weitergeführt werden“. Das neuerliche Gesuch Thomas um Bestellung eines Stellvertreters bis zum 1. Okt. 1903 könne dagegen nicht genehmigt werden. Thoma habe zwar seinem Gesuch keine Begründung beigefügt, es könne aber keinem Zweifel unterliegen, daß er die Stellvertretung im Interesse seiner schriftstellerischen Tätigkeit erbitte. Es sei auch ersichtlich, daß Thoma in Wahrheit gar nicht behindert sei, den Anwaltsberuf auszuüben, sondern „daß er zur Ausübung der Anwaltschaft in der Lage, aber nicht gewillt sei. Darauf treffe aber die Bestimmung des § 25 RAO nicht zu, „vielmehr ist der für diesen Fall im Gesetze gegebene Weg nur die Aufgabe der Zulassung“.

Nun, der Sturm im Wasserglas war vorüber, Thoma gab seine Zulassung nicht auf. Aber nun begann die Zeit, in der er mehrfach mit der Justiz in Konflikt kam. In Nr. 25 des 7. Jahrgangs des „Simplizissimus“ vom September 1902 erschien die Erzählung „Als Referendar. Von Lud-

wig Thoma“. Er berichtet darin, wie er als „Praktikant bei einem Gerichte, oder Referendar, wie man in Preußen sagt“ beschäftigt war; es sei die erste Staffel der Laufbahn, man sei bereits staatlich und leiste „so eine Art von Beamteneid“. Auch erhalte man Bezahlung, „ich glaube monatlich sechzig Pfennige für den Verbrauch von Federn und Papier. Das heißt, ich erhielt das Geld nie; unser Präsident gab uns die Schreibmaterialien und vertrank den Betrag selbst“. Und weiter berichtet die Erzählung, wie er sich in eine Getreidehändlerstochter verliebt, bei den Eltern Besuch macht, von dem wohlhabenden Getreidehändler freundlich verabschiedet wurde: „Wissen S', mir hamm aa'r an Rechtspraktikanten in unserer Familie g'habt. I woas, was das für arme Luada san. Do, b'halten S' as no! Dabei drückte er mir etwas in die Hand und schob mich gutmütig hinaus. Es war ein Zehnmarkstück“. Aus Lemps Bericht wissen wir, daß die Geschichte einen realen Hintergrund hatte. Aber sie wirkte natürlich wie ein Steinwurf in den Froschteich.

Alsogleich berichtet das Ministerium „dem Oberstaatsanwalt bei dem kgl. Oberlandesgerichte“ (wie sorgfältig wurde der Simplizissimus gelesen!) über die Veröffentlichung, „die geeignet ist, im weiteren Leserkreise den Stand der Rechtspraktikanten und den der Gerichtsvorstände herabzusetzen und die Gefühle der Angehörigen dieser Stände zu verletzen“. Zwar könne man nicht annehmen, daß Thoma diese Herabsetzung und Verletzung beabsichtigt habe „oder Vorkommnisse der von ihm geschilderten Art als tatsächlich, typisch oder wahrscheinlich darstellen will“, vielmehr erblicke das Ministerium „in der Schilderung lediglich eine Schöpfung schriftstellerischer Fantasie“. Aber Thoma habe eben doch „dasjenige Maß von Zurückhaltung und Rücksichtnahme nicht beobachtet, welches der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege den übrigen Organen der Rechtspflege gegenüber zu beobachten schuldig ist“. Der Oberstaatsanwalt wurde daher ersucht, dem Vorstand der Anwaltskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob etwa ein ehrengerichtliches Einschreiten oder eine kollegiale Mahnung seitens des Vorstandes der Kammer veranlaßt sei.

Dem heutigen Kollegen mag dazu bemerkt werden, daß das hier wieder einmal strapazierte Wort vom Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege in der RAO 78 nicht zu finden war (heute in § 1 BRAO), aber offensichtlich schon seinerzeit gerne in Anspruch genommen wurde, wenn es galt, einem Rechtsanwalt besondere Pflichten in Erinnerung zu rufen. Weiter mag einem heutigen Kollegen auffallen, daß dem Kammer-

vorstand die Wahl zwischen einem ehrengerichtlichen Einschreiten oder einer kollegialen Mahnung anheimgestellt wird. Anders als unsere jetzige Anwaltsordnung (§ 74 BRAO) kannte die RAO 78 kein „Rügerecht“ des Vorstands der Anwaltskammer, jedenfalls nicht *expressis verbis*. Aber die Praxis der Kammervorstände erkannte ein solches Recht an und wurde durch die Rechtsprechung der die Rechtsaufsicht übenden Oberlandesgerichte gedeckt (Friedlaender zu § 49).

Die einschlägigen Vorgänge, einschließlich der betreffenden Ausgabe des *Simplizissimus*, haben sich beim Bayer. Justizministerium erhalten. Auch die Stellungnahme des Vorstandes der Anwaltskammer, der am 11. Oktober 1902 über die Sache beriet. Tagesordnung und Protokoll dieser Sitzung vom 11. Oktober 1902 sind uns erhalten. In der Tagesordnung ist unter Ziffer XXIII aufgeführt: „Das Verhalten des RA Dr. L. Thoma dahier. Ref. H. JR Bienenfeld“. Und im Protokoll steht „ad XXIII. Ein Vorgehen wird nicht für angemessen erachtet“. An der Sitzung haben teilgenommen JR von Godin, Bienenfeld, Schuster, Engl, Dr. Costa, Langesee, Weinmayer, Eckert, Haas, Riegel, Dr. Loewenfeld und Gebhart. Das Schreiben des Kammervorstands an den Oberstaatsanwalt verdient, im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„Betreff: Dr. Thoma Ludwig, Rechtsanwalt in München, hier: ein Artikel desselben in No. 25 des *Simplizissimus*.

In rubr. Betreff beehrt sich der Unterfertigte aufgrund Beschlusses des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München von heute auf das verehrliche vom 24. September 1902 unter Rücksendung der mit überschickten No. 25/1902 des *Simplizissimus* zu erwidern, daß der beanstandete Aufsatz Anlaß zu einem ehrengerichtlichen oder sonstigen Einschreiten gegen Dr. L. Thoma nicht bietet.

Dieser Aufsatz erscheint doch wohl nur als ein rein humoristisches und offensichtlich nach allen Richtungen hin stark übertreibendes Fantasiegebilde, aus welchem Niemand Grund zur Verschlechterung seiner Meinung über die Herren Gerichtsvorstände oder Rechtspraktikanten im allgemeinen entnehmen kann; bestimmte einzelne Personen aber hat der Aufsatz offenbar ohnedies nicht ernstlich im Auge.

Der Vorsitzende
gez. von Godin“

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht legte die Vorgänge dem Ministerium wieder vor und gab seine Absicht bekannt: „Falls höchsten Ortes nicht eine anderweitige Anordnung erfolgen sollte, werde ich ein weiteres Vorgehen gegen Rechtsanwalt Thoma unterlassen“. Auf dem Schriftstücke findet sich eine offensichtlich im Ministerium beigesetzte, für den Minister bestimmte „Ehrerbietigste Bemerkung“: „Der gemachte

Versuch, eine Einschreitung zu erwirken, dürfte genügen. Um die Sache durch die Instanzen zu treiben, dürfte weder die Angelegenheit bedeutend genug noch der Erfolg sicher genug sein.“

Und dabei blieb es denn auch.

Aber am 6. März 1903 genehmigte das Ministerium, daß der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Thoma für die Zeit vom 10. März bis zum 15. Mai 1903 den Rechtsanwalt Emil Göring in München als Stellvertreter bestellt.

Es dauerte aber nicht lange, bis die Justiz sich Thomas erneut annahm. Am 8. Januar 1904 schrieb Thoma an den liberalen Politiker und Rechtsanwalt Conrad Haussmann in Stuttgart: „Am Dienstag antworten wir unseren ultramontanen Gegnern, und zwar etwas unsäuberlich. Die Bengels werden ein Geheul aufschlagen“. Dienstag – das war der Erscheinungstag der neuen Ausgabe des Simplizissimus, der No. 42. Doch schon am 9. Januar teilt Thoma Haussmann mit, daß „heute auf telegrafische Anweisung des Untersuchungsrichters“ die Ausgabe beschlagnahmt worden sei, drei Tage vor Erscheinen, sowohl bei der Druckerei in Stuttgart wie bei der Auslieferungsstelle in Leipzig“. Was war geschehen? In seinen Erinnerungen berichtet Thoma: „Ich hatte mit einer im Stile Abraham a Santa Clara's gehaltenen Predigt gegen die Duckmäuser Veranlassung zur Konfiskation gegeben. Eine heftige Polemik setzte in den Zeitungen ein, der Minister von Feilitzsch wurde in der Kammer interpelliert, ein Abgeordneter las im Landtag Bruchteile der Predigt vor, und als der Präsident von Walther dagegen einschritt, ließ er sich irgendwelche Vorstöße gegen die Geschäftsordnung zuschulden kommen und mußte abtreten; die Frage, ob München oder Stuttgart zuständig sei, führte zu lebhaften Kontroversen, der Generalstaatsanwalt lud mich sogar zu einer Besprechung ein, die er mit den Worten schloß: vive la guerre! Ich beteiligte mich ausgiebig an der Zeitungspolemik und handelte nach dem Grundsatz, daß die beste Abwehr der Hieb sei. So griff ich auch ohne Federlesen den Richter an, der im Ermittlungsverfahren tätig gewesen war und, als Sohn eines ultramontanen Abgeordneten selbst mit einem Zentrumsmandat behaftet, seine politische Abneigung deutlich genug ins Amtliche übersetzt hatte. Das löste natürlich erneutes Zetergeschrei aus und wochenlang blieb das Feuerchen angefacht“.

Am 12. Januar erhob die Staatsanwaltschaft durch Antrag auf Voruntersuchung Klage wegen eines Vergehens wider die Religion, begangen durch den Artikel „Über die sittliche Erziehung“. Darin werde „in ganz roher beschimpfender Ausdrucksweise die katholische Kirche und die

Tätigkeit der katholischen Geistlichkeit auf dem Gebiete der sittlich-religiösen Volkserziehung und deren Resultat angegriffen und lächerlich gemacht, insbesondere die Kulturfeindlichkeit des katholischen Klerus unter Hinweis auf gewisse bayerische Gebiete, in die dank der Erziehungstätigkeit der katholischen Geistlichkeit noch nie ein Funken moderner Kultur gedrungen sei, heruntergerissen“. Von der betreffenden Nummer des Simplizissimus seien in Stuttgart, Berlin und an anderen Orten ca. 62.000 Exemplare beschlagnahmt worden. Die Beschwerde des Verlags gegen die Beschlagnahme wurde durch Beschluß der Strafkammer vom 11. Januar 1904 verworfen.

Aber sonst erlitt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage nicht viel Freude. Am 23. Februar setzte die Strafkammer Thoma außer Verfolgung, da zwar objektiv der Tatbestand des § 166 StGB erfüllt sei, jedoch ausreichende Verdachtsgründe für das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes nicht gegeben seien. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft verwarf das Oberste Landesgericht aus den gleichen Gründen am 11. März (dem heutigen Betrachter fällt auf, mit welcher Schnelligkeit damals entschieden wurde!). Die Staatsanwaltschaft stellte sodann noch Antrag auf Einziehung (der beschlagnahmten Ausgabe des Simplizissimus) im objektiven Verfahren. In diesem Verfahren vertrat Haussmann die Sache des Verlags, es fand eine Hauptverhandlung statt und darauf bezieht sich der Brief Thomas an Haussmann vom 3. Mai 1904 (geschrieben aus Neapel), worin er für den Prozeßbericht und den Erfolg dankt. Die Beschlagnahme wurde aufgehoben.

Schon im Juli 1904 war Thoma wieder „Inkulpat“. Diesmal hatte die Staatsanwaltschaft in Königsberg Strafbares in einem Artikel Thomas entdeckt. Was aus diesem Verfahren geworden ist, wissen wir nicht. Noch im November zählt Thoma in einem Brief an Haussmann „die Klage von Königsberg“ zu den 3 Damoklesschwertern, die über ihm hängen. Danach ist aber nie mehr die Rede davon, auch die Ministerialakten enthalten keinen Hinweis.

Dann aber kam das berühmteste Verfahren gegen Thoma. In No. 31 des 9. Jahrgangs des Simplizissimus vom 25. Oktober 1904 war sein Gedicht „An die Sittlichkeitsprediger in Köln am Rhein“ veröffentlicht, diesmal gerichtet an die Adresse evangelischer Pastoren. Es kam zu Strafantrag, Anklage, Verurteilung und Strafverbüßung – dies alles sorgfältig recherchiert und dargestellt von Dr. Gritschneider in dem oben schon erwähnten Buch „Angeklagter Ludwig Thoma“. Den Vorgang hier

auch nur gekürzt darstellen zu wollen, hieße Eulen nach Athen tragen.

Nach Thomas Verurteilung „rauschte Beifall durch die Zentrums-
presse“, ein Sittlichkeitskongreß in Magdeburg befaßte sich damit und
ein Berliner Hofprediger verstieg sich sogar dazu, der Vorsehung seine
Anerkennung dafür auszusprechen. Das brachte Thoma nun wieder in
Stimmung. Schon am 17. April 1905, noch vor der Hauptverhandlung in
Stuttgart, hatte er seinem Verteidiger Haussmann angekündigt: „Kommt
Freiheitsstrafe heraus, so will ich gegen die Mucker einen Feldzug eröff-
nen. Ich will sie ganz greulich machen, sie schänden und ein Scheusal aus
ihnen machen, wie der Prophet Nahum sagt. Ich will sie Wunder sehen
lassen, als wie zur Zeit, da sie aus Ägypten zogen, denn ich gedenke Böses
über dieses Geschlecht, um mit dem Propheten Micha zu sprechen. Diese
dummen Luder ... sollen sehen, daß man viel giftiger sein kann ohne
faßbare Beleidigung“. Er verfaßte „im moralischen Katzenjammer auf
dem Semmering“ (so schreibt er am 26. 9. 1919 an Maidi von Lieber-
mann) ein Flugblatt „Fort mit der Liebe“ in 50 Strophen, das von Gul-
bransson illustriert wurde, und in dem Thoma „jener Magdeburger Ver-
sammlung einen größeren Mangel an Ehrerbietung entgegenbrachte“. Diesmal wurde Thoma vor dem Münchener Schwurgericht angeklagt, das
zuständig war – örtlich, weil das Flugblatt in München gedruckt worden
war, sachlich, weil es sich um ein Pressedelikt handelte (erst 1933 wurde
die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte beseitigt!). Über
den Prozeß hat Thoma selbst in dem Aufsatz „Nach dem Prozesse“ und
kürzer in seinen Erinnerungen berichtet; die (sozialdemokratische)
„Münchner Post“ ließ den Prozeßverlauf beobachten und berichtete dar-
über ausführlich (vgl. Schotthöfer, Kunst und Justiz, in Nr. 94 des
„Münchner Stadtanzeigers“ vom 9. Dezember 1977). Thoma, der zu sei-
ner Verteidigung 12 Sachverständige aufgeboten hatte, darunter den be-
rühmten Züricher Gelehrten Dr. Forel, die Schriftsteller Ganghofer,
M. G. Conrad, K. v. Ostini, Kurt Aram, Graf Keyserling u. a., wurde am
12. Januar 1906 freigesprochen.*

Die Hauptverhandlung hatte ein Nachspiel: Professor Forel und an-
dere der Sachverständigen beschwerten sich beim Justizminister, weil sie
vom Staatsanwalt angeflegelt worden waren. Thoma schrieb 1907 seinen
bitterbösen Aufsatz „Gegen die Staatsanwälte“.

* Vgl. Ludwig Leiß, Kunst im Konflikt, de Gruyter 1971, S. 186–189, dort auch
das Flugblatt „Fort mit der Liebe“.

Am 6. September 1906 fand, nun wieder in Stuttgart, eine Hauptverhandlung gegen ihn statt, weil er die württembergischen Richter (des früheren Stuttgarter Prozesses) beleidigt habe. „Die Sache ist absolut gefahrlos. Wenn sie vorüber ist, bereite ich dem württembergischen Justizminister ein Vergnügen. Nämlich einen Artikel, der in jeder Zeile zwei nicht zu fassende Beleidigungen enthalten wird“. (Brief an Ganghofer vom 22. Aug. 1906). Thoma wurde freigesprochen, über die Verhandlung berichtete er am 8. Dez. 1906 an Ganghofer, sie sei „elegant und nett behandelt worden. Der Oberstaatsanwalt selbst vertrat die Anklage mit wirklicher Courtoisie“. Den im August versprochenen Artikel hat Thoma allerdings offenbar nicht geschrieben. In den Erinnerungen steht noch zu lesen, in der Verhandlung sei die Rede gewesen „von Ludwig Pfau, vom Rechte der politischen Satire und von ihren Aufgaben und vom Kampfe für die Freiheit der Meinungen“.

Nun aber mußte Thoma am 16. Oktober 1906 die ihm in Stuttgart im Juni aufgebrummte Gefängnisstrafe von 6 Wochen antreten. Während der Haft, die in mildester Form von der bayerischen Justiz vollzogen wurde, führte er das „Stadelheimer Tagebuch“, dem der glänzende Aufsatz über „Die Reden Kaiser Wilhelm II.“ von 1907 entsproßte, und arbeitete „den Plan und die ganze Szenenfolge eines neuen Lustspiels“ aus, mit dem er seine „bisherigen Theatererfolge zurücklassen“ wollte (Brief an Karl Rothmaier vom 16. November 1906) – es war die „Moral“, die tatsächlich seine beste Komödie wurde und mit deren finanziellem Ertrag er 1908 sein Haus auf der Tuften am Tegernsee baute. Er mußte übrigens die ganzen 6 Wochen unverkürzt absitzen und wurde am 27. November 1906 entlassen.

Von da an lesen wir nichts mehr von Thomas Beziehungen zur Justiz. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft behielt er zwar bei, offenbar aber ohne eine Kanzlei zu unterhalten und ohne seinen Wohnsitz am Ort des Gerichts seiner Zulassung (also in München) zu haben. (Er wohnte ab 1908 im Haus Auf der Tuften, schon vorher hatte er meist am Tegernsee gewohnt). Zweifelsfrei ein beständiger Verstoß gegen die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung. Aber nun war offenbar sein Ansehen als Schriftsteller und Dichter schon so groß geworden, daß man bei den zuständigen Stellen alle Augen zudrückte. Es ist auch nichts darüber festzustellen, daß etwa wegen der strafgerichtlichen Verurteilung je ein ehrengerichtliches Verfahren von und bei der Anwaltskammer eingeleitet oder durchgeführt worden wäre. Worum es sich bei dem staatsanwalt-

schaftlichen Verfahren A 65/19 der Staatsanwaltschaft München II gehandelt hat, das anlässlich der Vorlage der Thoma betreffenden Akten an den Justizminister des Jahres 1934 erwähnt wird, konnte schon damals durch das Ministerium „nicht mehr ermittelt“ werden. Ob Thoma während all der Jahre seinen Verpflichtungen gegenüber der Anwaltskammer (z. B. Beitragszahlung) nachgekommen ist – wir wissen es nicht.

Am 1. Juli 1919 erklärte er den Verzicht auf die Zulassung und wurde am 3. Juli 1919 in der Liste der beim Landgericht München II zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht. Die Löschung wurde wie üblich im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht, auch im Bayerischen JMBL. (1919, 143) ist sie vermerkt.

b) Wilhelm Dieß.

Dem Kenner und Liebhaber einer bayerischen Erzählkunst, die an Hebel und Jeremias Gotthelf anklingt, ist Wilhelm Dieß seit langem bekannt und vertraut. Seine Erzählungen aus dem Leben des altbayerischen Volkes zeigen dieses bayerische Volk ganz anders, als es das Klischee vom derben, töpelfhaften und flachhumoristischen Altbayern will. Sie sind nicht im Dialekt geschrieben, aber doch bayerischer als die gängigen Dialektgeschichten.

Dieß begann spät zu schreiben; er war schon 54 Jahre alt, als 1936 sein erstes Buch erschien: die „Stegreifgeschichten“, mit Recht so genannt, weil sie in Wahrheit nicht geschrieben, sondern erzählt waren. Im Kreise des Schriftstellerverbandes der „Argonauten“, dem damals fast alle in München lebenden Literaten angehörten, pflegte Dieß seine Geschichten „aus dem Stegreif“ zu erzählen, „müheles, stämmig und auf entwaffnende Art (man wußte selber nicht warum) ungeheuer erheiternd“. Schreiben, glaubte Dieß, könne er nicht. Seine Geschichten wurden dann doch niedergeschrieben, sei es von ihm selbst, sei es durch Zuhörer.

Stegreifgeschichten, 1936 im Ernst Heimeran Verlag erstmals erschienen; Der kleine Stall, 1947 bei Heimeran; Der singende Apfelbaum, 1950; Madeleine Winkelholzerin, 1954; Die Heimat, von der ich rede, R. Pflaum Verlag; Wir wandern das Leben hin und her, R. Pflaum Verlag; Das Geständnis, Kösel Verlag, u. a.

Dieß wurde als Sohn eines Volksschullehrers am 25. Juni 1884 in Hohenstadt bei Passau, einem bayerischen Dorf im Hügelland zwischen Donau, Inn und Rott geboren. Nach glänzend abgeschlossenem Studium

(1911) ließ er sich 1912 in München als Anwalt nieder¹ und wurde schon 1918 in den Vorstand der Kammer gewählt. Seine musischen Neigungen, vor allem seine Musikalität, und seine berufliche Spezialisierung auf das Urheber- und Verlagsrecht brachten ihn dem Kreis der Münchener Musiker, Schriftsteller und Verleger näher.

Er war es, der den Dichter Ernst Penzoldt in dem berühmt-berüchtigten Prozeß um die Novelle „Etienne und Luise“ gegen den nationalistisch verrannten Turnlehrer Loch vor den Gerichten vertrat.

Er blieb Vorstandsmitglied bis 1933, als er mit allen anderen gewählten Vorstandsmitgliedern von den neuen Machthabern abgesetzt wurde. Vor einer Berufung in den neuen Vorstand bewahrte ihn der Umstand, daß er – der hochdekorierte Frontkämpfer von 1914–1918 – jahrelang einer Freimaurerloge angehört hatte und daß seine Frau als sog. Halbjüdin galt. Als gegen Ende des Krieges die Bomben seine Münchener Wohnung und Kanzlei zerstört hatten, zog er sich am 30. Jan. 1945 auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb Mühlbauerhof in Egg (bei Hausham) zurück. Hier lebte er einige Jahre lang ein Stück Bauernleben mit aller Arbeit und Sorge, ein paar „überaus glückliche Jahre“ (wie er selbst sagte). Von da holte ihn die Nachkriegsregierung wieder in die Stadt, zunächst als Ministerialrat ins Justizministerium, dann ins Kultusministerium, wo man ihm als Generaldirektor die Leitung der Bayerischen Staatstheater anvertraute. Als Mitglied der Akademie der schönen Künste gab er Münchens künstlerischem Ruf neue Akzente, indem er gleichzeitig an der Universität Vorlesungen über Urheber-, Presse- und Verlagsrecht hielt.

Er starb im September 1957, sein Grab findet sich auf dem idyllischen kleinen Bogenhausener Friedhof, unweit von Wilhelm Hausenstein, Gustav Waldau, Annette Kolb, Erich Kästner, Oskar Maria Graf und anderer Größen des literarischen, musikalischen und theatralischen Münchens.

c) Dr. Maximilian Brantl

Brantl war 1881 in München geboren und 1908 zur Anwaltschaft zugelassen worden. Er wurde frühzeitig Freund, Berater und Vertrauter vieler Münchener Schriftsteller. Heinrich Mann zählte ihn zu seinen nächsten Freunden (Heinrich Mann an Karl Lemke am 26. 12. 1947 in „Heinrich Mann, Briefe an Karl Lemke, Claassen Verlag S. 60). Thomas Mann stand in lebhaftem Brief- und Gedankenaustausch mit ihm (siehe Thomas

¹ Er war Sozios von Dr. Max Bernstein.

Mann, Briefe 1889–1936, S. Fischer 1962, an vielen Stellen, ebenso Briefe 1937–1947, S. Fischer 1963, S. 580; ebenso Briefe 1948–1955, S. Fischer 1965, S. 136), Hans Brandenburg schildert aus vertrautem Umgang die Münchener Kanzlei am Frauenplatz,

„die mit Büchern und den Bildern Heinrich Manns und mit kostbaren Graphiken wie eine Dichter- und Künstlerklausur wirkte“.

(Hans Brandenburg, *Im Feuer unserer Liebe*, Verlag H. Neuner 1956, S. 352 ff.).

Dichter und Maler wie Bruno Frank, Ernst Bertram, Willi Geiger u. a. waren ihm zeitlebens eng verbunden.

Im September 1918 gab er seine Zulassung bei den Münchener Gerichten auf und ließ sich in Prien am Chiemsee nieder, wo er die Tochter des Oberpostmeisters Meyer geheiratet hatte und sich ein Haus mit Obst- und Blumengarten baute, „in das er von zahlreichen Reisen kleine kostbare Sammelschätze des Südens und Ostens trug“ (Hans Brandenburg a. a. O.). Auch hier gliederte seine Kanzlei mit einer schöngestigten Bibliothek und mit Toulouse-Lautrec's an der Wand „mehr einem modernen Atelier oder Privatmuseum“ (Brandenburg a. a. O.).

Die Inflation 1922/23 zwang ihn, seine Praxis wieder nach München zu verlegen, doch kehrte er 1931 wiederum nach Prien zurück. Ein bezeichnendes Schlaglicht auf die prekäre Situation, in die gerade der freiberufliche Anwalt durch Krieg und Geldentwertung immer wieder gebracht wurde, wirft die Tatsache, daß Brantl auch nach der Währungsreform von 1948 wieder ernsthaft erwägen mußte, erneut die Praxis in München zu eröffnen. Heinrich Mann, der Jugendfreund, schrieb am 14. 8. 1958 aus Los Angeles an Karl Lemke (a. a. O. S. 79) über Brantl:

„Vielleicht haben Sie bemerkt, daß er unglücklich ist, nahezu verzweifelt, wenn er nicht gläubig wäre. Die neue Währung, die natürlich kapitalistisch gedacht ist, hat ihn ruiniert. Ich sehe kommen, daß er sein Haus in Prien aufgeben müssen. Er sollte, glaube ich, seine alte Münchener Praxis aufnehmen ...“.

Es kam nicht dazu. Brantl starb 1959.

Er gehört in dieses Kapitel unseres Berichts, weil er nicht nur ein Freund und Berater der Dichter war, sondern selbst ein solcher.

Hans Carossa berichtet, daß er als junger Arzt im Hause Wolfskehl einen jungen Mann kennenlernte, „der mir zunächst nur durch die romanisch-dinarische Schönheit seines Gesichts und einen überaus geschmackvollen Anzug auffiel. Es war Maximilian Brantl, Sohn aus gutem

alten Bürgerhaus, der aber Rechtsanwalt geworden war und bereits ein lyrisches Flugblatt mit zarten klangschönen Liebesstrophen veröffentlicht hatte ... So hat ihn seine eigene lyrische Begabung nie gehindert, sich fremden Gedichten mit wahrer Liebe hinzugeben“ (Hans Carossa, Führung und Geleit, Inselverlag 1934, S. 43/45).

(Vgl. noch Ulrich Dietzel, Heinrich Manns Briefe an Maximilian Brantl, in „Weimarer Beiträge“ 1968, Heft 14 S. 393–422).

d) Max Bernstein

Zu den literarisch hervorgetretenen Anwälten ist auch Dr. Maximilian Bernstein zu zählen, der uns als Anwalt schon bei Ludwig Thoma begegnet ist. Bei ihm war Thoma als Rechtspraktikant tätig, von ihm ließ er sich verteidigen oder als Sachverständigem unterstützen.

Bernstein war 1854 geboren und 1881 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Er war assoziiert mit Theodor Löwenfeld, später mit Wilhelm Dieß. Jahrelang war er der Theaterkritiker der „Münchner Neuesten Nachrichten“ gewesen, schrieb aber auch selbst seinerzeit viel aufgeführte Volksstücke und Lustspiele. Sie sind vergessen, ihr literarischer Wert war sicherlich nicht groß. Thomas Mann schrieb über den Besuch einer Aufführung am 18. 6. 1903:

„Das Stück („D'Mali“, ein reichlich sentimentales und geschminktes Volksschauspiel von Rechtsanwalt Bernstein) mißfiel mir zum großen Teil“.

(Thomas Mann, Briefe 1948–1955, S. Fischer Verlag 1965, S. 443/44.)

Bedeutend war Bernsteins Rolle im künstlerisch-gesellschaftlichen Leben Münchens, verkehrten bei ihm doch alle damals bekannten Größen des künstlerischen München und Deutschland: Theodor Fontane, Gerhart Hauptmann, Ludwig Ganghofer, Ludwig Thoma, Thomas Mann und Michael Georg Conrad, Hugo von Hofmannsthal, Josef Ruederer, Rilke, Ernst Penzoldt und Frank Wedekind, Max Halbe und Erich Mühsam, Felix Weingartner, Franz von Stuck, August von Kaulbach, und viele andere.

Bernsteins Frau Else schrieb unter dem Namen Ernst Rosmer auch Theaterstücke, die auch vergessen sind – bis auf das Libretto zur Oper „Die Königskinder“ von Engelbert Humperdinck. Seine Tochter Eva gab eine verheißungsvolle Laufbahn als Geigerin auf, um einen Sohn Gerhart Hauptmanns zu heiraten. Im Hause Bernstein lernte Thomas Mann seine spätere Frau, die Tochter des Mathematikers Pringsheim, kennen.

Bernstein starb 1925.

Vgl. Hanns Arens, *Unsterbliches München*, im Bechtle Verlag 1968, S. 338, 461, 462; Thomas Mann, *Lebensabriß*, 1930; Thomas Mann, *Briefe 1948–1955*, S. Fischer Verlag 1965, S. 351, 444; Thomas Mann/Heinrich Mann, *Briefwechsel*, S. Fischer Verlag 1968, S. 27, 65, 258, 278; Erich Mühsam, *Ausgewählte Werke*, Verlag Volk und Welt, 1978, 2. Bd. S. 608; Arthur Kutscher, *Wedekind*, List-Verlag 1964, S. 147, 235, 315; Max Halbe, *Jahrhundertwende, sämtliche Werke*, Verlag „Das Berglandbuch“ 1945, Bd. 2 S. 167/168; Hermann Uhde-Bernays, *Im Lichte der Freiheit*, Nymphenburger Verlag 1963, S. 140/149; George W. F. Hallgarten, *Als die Schatten fielen*, Ullstein 1969, S. 28/29; Reinhard Piper, *Mein Leben als Verleger*, Piper Verlag 1947/50, S. 350/1; Hermann Sinsheimer, *Gelebt im Paradies*, R. Pflaum Verlag 1953, S. 213.

2. Musik

Daß Rechtsanwälte sich, wie auf anderen Gebieten des Kulturlebens, auch auf dem der Musik engagieren und betätigen, bedarf nicht der Hervorhebung. Nicht nur, daß sie im Rahmen des sozialen Lebens ihrer Gemeinde oder ihres Landes als Mitglieder, Leiter oder Organisatoren von Vereinen, Verbänden, Veranstaltungen tätig werden, sie üben auch selbst Musik aus. Dies im einzelnen darzutun ist hier nicht möglich.

Es sind aber in der 100jährigen Geschichte der Anwaltskammer einige Namen besonders zu erwähnen und festzuhalten von Kollegen, die in der Geschichte des Musiklebens des Kammerbezirks hervorgetreten sind.

a) Robert Kothe

Als um die Jahrhundertwende in München die legendär gewordene Künstler-Kleinbühne der „Elf Scharfrichter“ begründet wurde, gehörte ihr unter dem Bühnennamen „Frigidius Strang“ der Rechtsanwalt Robert Kothe an.

Wir lesen in vielen Memoirenwerken zur damaligen Zeit über ihn, am schönsten wohl bei Hans Carossa:

„Nun aber trat ein Herr in einfach grauem Anzug, eine Laute unter dem linken Arm, hervor, begrüßte mit einem kaum merklichen Lächeln die Gäste, nahm Platz auf einem Stuhl und stimmte die Saiten. Sein feines, bartloses Gesicht erinnerte an Jünglingsantlitze des frühen Mittelalters; mühelos, mit warmer, klarer Stimme, summt und sang er, ohne viel auf die Hörer zu achten, nach neuen, von ihm selbst gefundenen Weisen alte Lieder und Balladen aus „Des Knaben Wun-

derhorn“. Robert Kothe hieß der Sänger in seinem bürgerlichen Leben, wo er als Rechtsanwalt wirkte; als Scharfrichter führte er aber den gruseligen Namen „Frigidius Strang“. Der starke Beifall, der ihn beim Verlassen der Bühne belohnte, galt dem Komponisten wie dem Sänger.“

Seinen Ausbildungs- und Entwicklungsgang hat er uns selbst geschildert in seinem Erinnerungsbuch „Saitenspiel des Lebens“. In Straubing geboren verbrachte er die Praktikantenzeit in seiner Heimatstadt, legte das Examen in Regensburg ab und fand dann in München „eine Stelle bei einem Anwalt“, wo er bei „verschwindend kleiner Bezahlung“ die „nicht erfreuliche“ juristische Tätigkeit ausübte, die aber trotzdem „nicht ganz wertlos“ war, lernte man doch „die unglaublichen Schiebungen und Machenschaften der vielen Bauspekulanten der damaligen Zeit kennen, man konnte lernen, wenn man Lust und Anlage zu so etwas hatte, wie man ohne Geld Häuser bauen und erwerben kann“.

So hatte er viel Zeit für seine künstlerischen Neigungen, insbesondere Gesangsstunden.

Am 16. Juli 1895 wurde er selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seine öffentliche künstlerische Betätigung als einer der Elf Scharfrichter trug ihm, wie er berichtet, im Laufe eines vollen Jahres „von seiten der ihm bekannten Richter und Kollegen des Anwaltsstandes nur freundliche, interessierte Zustimmungen“ ein. Dann aber machte ein „Justizrat, der Vorstand eines kleinen, exklusiven und feudalen Vereins, eine Anzeige bei der Anwaltskammer, deren meist ältere Vorstandsmitglieder dem freien künstlerischen Leben sicher recht fern standen“. Das Protokoll über die Sitzung des Kammervorstandes vom 1. März 1902 berichtet uns, daß der Vorstand beschloß, „den Rechtsanwalt Kothe zu ermahnen, von dem Auftreten bei den Elf Scharfrichtern für die Zukunft abzusehen und sich binnen 8 Tagen darüber zu erklären, da anderenfalls die Sache an das Ehrengericht verwiesen werden müßte“.

Kothe selbst berichtet nun weiter, er habe erklärt, „seine Tätigkeit bei den Elf Scharfrichtern vorerst nicht aufzugeben, und beantragt, ein Verfahren gegen ihn zu eröffnen“. Schon dabei sei es ihm aber klar gewesen, daß er sich über kurz oder lang von den Elf Scharfrichtern trennen werde. Fast ein Jahr aber habe er noch weiter singen können und die ehregerichtliche Verteidigung vorbereitet. Erste Männer der Kunst und Wissenschaft – Professoren der beiden Hochschulen, der Malerfürst Lenbach, die Dichter Max Halbe und Graf von Keyserling u. a. – seien ihm hilfreich zur Seite gestanden, ein „Justizrat, der Freundschaft für die künstleri-

schen Darbietungen und Ziele der Elf Scharfrichter fühlte“, hatte die Verteidigung übernommen, der JR Bernstein wurde als Sachverständiger zugelassen. Über die Verhandlung vor dem Ehrengericht – die Akten sind uns leider nicht erhalten – erzählt Kothe selbst, der einleitende Bericht des Vorsitzenden habe bereits erkennen lassen, „daß ihm die Darbietungen der Elf Scharfrichter selbst nicht bekannt waren, vielleicht war er niemals dort gewesen“. Max Halbe äußerte die Ansicht, daß „derartige Anklagen ihm von der recht vorsintflutlichen Voraussetzung auszugehen scheinen, daß das künstlerische Schaffen etwas der Gattung nach Minderwertiges und Entwürdigendes sei, vor dem sich ein tüchtiger Staatsbürger und guter Beamter nach Kräften zu hüten habe“. Das Urteil des Ehrengerichts lautete auf eine Warnung. Kothe legte Berufung ein, nahm sie dann aber „nach schweren Wochen des Zweifels und der Überlegung“ zurück und gab gleichzeitig seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf. Am 30. Sept. 1902 wurde er in der Rechtsanwaltsliste gelöscht.

Im Protokoll über die Vorstandssitzung vom 7. März 1903 lesen wir zum Tagesordnungspunkt „Ehrengerichtliches Verfahren gegen den vormaligen Rechtsanwalt Robert Kothe dahier“, daß „die von dem Gesangspädagogen und vormaligen Rechtsanwalt Robert Kothe übergebenen Schriftstücke – Programme und Gutachten – demselben zurückgegeben“ wurden.

Kothe widmete sich nun nur noch seiner Kunst, dem Studium und der Pflege des Volksliedes, wurde zum „berühmtesten Lautensänger der deutschen Konzertsäle“ (so Otto Falckenberg), richtete die Jugendmusikpflege im Ruhrgebiet ein und gründete schließlich in München eine Volkslied-Singstunde.

Eines seiner eigenen Gedichte, von ihm auch selbst vertont, ein „Streitlied zwischen Leben und Tod“ wurde mehrfach mit der Autorenangabe „Altes Volkslied, Autor unbekannt“ abgedruckt und findet sich so auch in heute noch greifbaren Gedichtanthologien.

(Vgl. Robert Kothe, Saitenspiel des Lebens, Verlag Knorr und Hirth, 1944; Hans Carossa, Der Tag des jungen Arztes, Inselverlag 1955, S. 132; Arthur Kutscher, Wedekind – Leben und Werke, Listverlag 1964, S. 180; Oda Schaefer, Schwabing verliebt verrückt vertan, Piper Verlag 1972; Reinhard Piper, Mein Leben als Verleger, Piper Verlag 1964, S. 285; Otto Falckenberg, Mein Leben mein Theater, Zinnenverlag 1944, S. 104, 111; Hans Brandenburg, München leuchtete, Herbert Neuner Verlag 1953, S. 93, 162, 183; Michael Dirrigl, Residenz der Musen, Bruckmann Verlag

1968, S. 103; Hans von Gumppenberg, Lebenserinnerungen, Berlin 1929, S. 280–297; Eugen Roth, Lebendiges München, München 1958, S. 369; Rudolf von Hoerschelmann, Leben ohne Alltag, Berlin 1947; Willi Rath, Vom Schreibtisch und aus dem Atelier, Velhagen und Klasings Monatshefte, 26. Jahrgang S. 364; Willi Rath, Münchener Boheme, Velhagen und Klasings Monatshefte, 23. Jahrgang Bd. 1).

b) Dr. Alexander Dillmann (1878–1951, zugelassen seit 1906)

Am 2. Oktober 1906 wurde bei den Landgerichten München I und II und beim OLG München der Rechtsanwalt Dr. Alexander Dillmann zugelassen. Schon in frühen Jahren galt er als musikalisches Wunderkind. Der Vater hatte seine Wagner-Begeisterung an den Sohn weitergegeben und so wurde Dillmann in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg ein begeisterter Vorkämpfer und Vermittler Wagnerscher Musik. Wiedergaben dieser Musik auf Schallplatten oder anderen Tonträgern gab es damals noch nicht, Radio und Fernsehen waren noch nicht erfunden; so konnte Wagners Musik nur hören, wer in großen Städten an Konzerten großer Orchester oder an Bühnenaufführungen teilnehmen konnte. Sonst blieb man auf gelegentliche „Bearbeitungen“ einzelner Teile für Kurorchester oder die damals so beliebten Militär- und Blaskapellen angewiesen. Dillmann gehörte zu den wenigen Virtuosen, die auf dem Flügel Transpositionen (Klavierauszüge) der schwierigen Werke wiedergeben konnten. So reiste er nicht bloß in ganz Europa von Konzertsaal zu Konzertsaal, auch der ferne Osten bis Japan lud ihn zu Konzerten ein. Allein oder als Begleiter von Sängern der damaligen Zeit führte er, in ausschließlich eigenen Partiturbearbeitungen Wagnersche Opern in Ausschnitten vor, öffentlich oder an Fürstenhöfen, wofür er schon frühzeitig Orden und Auszeichnungen erhielt, etwa das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz vom Erbprinzen von Reuß jüngerer Linie oder den Titel eines Hofrats vom Fürsten von Anhalt.

Mit dem Musikleben der Haupt- und Residenzstadt München war Dillmann eng verbunden, die großen Dirigenten und Sänger der Zeit schätzten ihn als Organisator und Arrangeur musikalischer Veranstaltungen, so etwa 1913 eines Galakonzertes zugunsten der Krebsforschung, des sog. Mesotherium-Konzertes unter dem Protektorat des Prinzregenten Ludwig, des späteren Königs Ludwig III., an dem von Possart angefangen die berühmtesten Künstler der Zeit (Berta Morena, Leo Slezak, Fritz Feinhals, Heinrich Knote, Paul Bender usw.) teilnahmen.

Neben eigener künstlerischer Betätigung stand eine 10jährige Tätigkeit als Musikkritiker der damals größten Tageszeitung, der „Münchner Neuesten Nachrichten“. Seine Artikel waren viel beachtet und gelegentlich auch gefürchtet. Ein Bassist der Oper, Gillmann, ließ sich dazu hinreißen, den Kritiker Dillmann, durch den er sich ungerecht beurteilt fühlte, „vor den Pforten des Theaters auf offener Straße“ zu ohrfeigen, was zu einem wochenlang in den Zeitungsspalten behandelten Prozeß „Dillmann ./ Gillmann“ führte, der mit einer Verurteilung des Sängers endete.

Außer der Musik übte Dillmann als Liebhaber, für damalige Zeiten mit den Plattenapparaten ungewöhnlich, die Landschaftsfotographie, und fand für seine auf Wanderungen und Klettertouren gewonnenen Berg-, Blumen- und Tiermotive Abnehmer bei Postkartenverlagen.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges zog er sich vom öffentlichen künstlerischen Wirken zurück, ohne seine Anteilnahme vor allem am Münchener Musikleben aufzugeben. Als Rechtsanwalt war er bis zu seinem Ableben 1951 tätig. Nach dem 2. Weltkrieg wurde er der Schwiegervater des Schriftstellers Wolfgang Hildesheimer.

(JMBL. 1906, 287; 1911, 230; Luigi von Buerkel, Vom Rindermarkt zur Leopoldstraße, Richard Pflaum Verlag, S. 143; Hans Brandenburg, München leuchtete, Verlag Herbert Neuner 1953, S. 42/43; Bruno Walter, Briefe 1894–1962, S. Fischer Verlag 1971, S. 131/2; Richard Strauß – Hugo von Hofmannsthal, Briefwechsel, 5. Aufl., Atlantis Verlag 1978, S. 201, 219, 329–330).

c) Alexander Berrsche (1883–1940)

Unter diesem Namen schrieb der Rechtsanwalt Alexander Lösch seit 1907 für verschiedene Zeitungen und Zeitschriften (Augsburger Postzeitung, Süddeutsche Monatshefte, Kunstwart, Deutsche Zeitschrift, Forum) Musikkritiken und -berichte, bis er 1912 ständiger Musikreferent der „Münchner Zeitung“ wurde und es bis zu seinem Tode 1940 blieb. Er hatte selbst bei Max Reger Musik und Klavierspiel studiert und galt als vollendeter Pianist. Als Kritiker war er eine Art *praeceptor Monachiae*, zur Verantwortung mahnend, Talente erkennend und fördernd, das Publikum erziehend und bildend.

Unter den schöpferischen Geistern der Zeit setzte er sich besonders für seinen großen Meister Max Reger und für Hans Pfitzner ein, zu dessen Werkverzeichnis er eine tiefgründige Einleitung schrieb. Im geistigen Le-

ben der Stadt München der Jahre vor und nach dem 1. Weltkrieg spielte er in den Kreisen und Zusammenkünften der Cossmann, Hofmiller, Busching, Josef Bernhart, Hallgarten, Karl Alexander von Müller ebenso eine Rolle wie am Stammtisch Theodor Haeckers, Kestranek, Erik Peterson, Georg Schwarz, Josef Bernharts, Dr. Max Stefel, oder im Kreis um Helene Raff, Hermann Hefele, Carl Cornelius, Ernst Penzoldt, Ernst Heimeran.

Thomas Mann, selbst der Musik liebend hingegeben, schätzte Berrsche hoch ein.

Berrsches Aufsätze und Kritiken erschienen nach seinem Tode gesammelt in mehreren Auflagen.

Zur Anwaltschaft wurde er zugelassen 1911, gelöscht 1939. (Alexander Berrsche, Trösterin Musika, gesammelte Aufsätze und Kritiken, Verlag Hermann Rinn, 1942 und 1959, seit der 3. Auflage 1964 als „Kritik und Betrachtung“; Hanns Braun, Nachruf, Münchner Zeitung vom 15. 7. 1940; Hans Rupé, Alexander Berrsche zum Gedächtnis, in „Divertimenti“, Verlag Hermann Rinn, 1948, S. 64; Karl Alexander von Müller, Mars und Venus, Gustav Kilpper Verlag, 1954 S. 60, 183; Karl Alexander von Müller, Im Wandel einer Welt, Süddeutscher Verlag 1966, S. 45, 221; Josef Hofmiller, Briefe, Karl Rauch Verlag 1940, 1. Teil S. 224, 2. Teil S. 120; Hanns Arens, Unsterbliches München, Bechtlev Verlag 1968, S. 16, 633; Thomas Mann, Tagebücher 1933–1934, S. Fischer 1977, S. 54, 627).

d) Dr. Heinrich Fiedler

In München besteht seit 1864 ein Orchesterverein, der „Die wilde Gungl“ heißt. Zunächst nur dazu bestimmt, zur eigenen Freude Musik zu machen, eroberte sich das Orchester, nach wie vor aus Musikliebhabern bestehend, einen angesehenen Platz in der Münchener Musikgeschichte. Große Namen stehen in den Annalen des Vereins. Von Carl Orffs Großvater und Vater bis zum Vater Richard Strauß' und diesem selbst, der dem Verein Kompositionen widmete, die nur dort aufgeführt werden dürfen.

Zu den Mitgliedern des Orchesters zählten seit jeher Studenten, Beamte, Ärzte, Richter und Staatsanwälte, technische und kaufmännische Angestellte. Unter den Juristen befanden sich auch immer Rechtsanwälte. Zu ihnen zählt Dr. Heinrich Fiedler, über den Prof. Heinrich Knappe, von 1924–1956 Dirigent des Orchesters, in der Festschrift zum 110jährigen Bestehen schreibt (S. 27):

„Auf der goldenen Ehrentafel der Streicher steht obenan Dr. Heinrich Fiedler. Er war bei meinem Eintritt in die Gungl der Konzertmeister des Orchesters. Als Primarius im Streichquartettspiel hervorragend und als prima-vista-Spieler glänzend, vereinigte er alle Qualitäten eines Musikanten, dem solcher Ehrentitel gebührt“.

Fiedler war in erster Reihe selbst ausübender Musiker, dann – als er in hohem Alter das Spiel aufgab – Vorstand des Vereins. Fiedler, am 20. Okt. 1885 geboren, wurde 1912 zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen und blieb es bis zu seinem Tode am 12. April 1973.

(Vgl. Festschrift „110 Jahre Münchener Orchesterverein Wilde Gungl“, Selbstverlag 1975.)

e) Dr. Hans Raff

Ebenfalls im Münchener Orchesterverein „Wilde Gungl“ hervorgetreten ist Dr. Hans Raff. Er spielte und spielt im Orchester Cello, worüber Prof. Heinrich Knappe a. a. O. (S. 27) schreibt:

„Es ist für die Pflege der Tradition von entscheidender Bedeutung und für mich persönlich ein ganz großes Glück und ein wunderschöner Gedanke, daß der damals neben den alten Koryphäen am Cello spielende junge Hans Raff nachmals Vereinsvorstand wurde und noch ist“.

Cellist und Vorstand des Vereins, so ist Dr. Raff ein herausragender Akteur des Musikgeschehens in München. Daß er außerdem ein feinsinniger Komponist kammermusikalischer Werke ist, weiß die Öffentlichkeit kaum, seiner bescheidenen Art entsprechend wissen es allenfalls seine Freunde.

Daß mit ihm die kleine Reihe musikalisch hervorgetretener Rechtsanwälte in dieser Schrift abgeschlossen werden darf, gibt willkommenen Anlaß, auf seinen Lebensgang hinzuweisen:

Am 3. Febr. 1904 in München als Sohn des hoch angesehenen Rechtsanwalts JR Dr. Hermann Raff geboren, besuchte er die üblichen Schulen, um 1923 nach bestandener Reifeprüfung des Studium an der technischen Hochschule zu beginnen, das er 1927 mit dem Grad eines Dipl. Ing. abschloß. Er ergriff dann in München, Erlangen und Berlin das Studium der Rechtswissenschaften und bestand 1931 die erste Staatsprüfung. Als 1933 das nationalsozialistische Unglück auch über Bayern hereinbrach, befand Raff sich im Vorbereitungsdienst in der Verwaltungsstation beim Polizeipräsidium München. Es ist überaus kennzeichnend für den über jedes Recht sich hinwegsetzenden Ungeist, der von Anfang an im nationalsozialistischen Staat herrschte, daß der Referendar Raff mit Verfügung

des Polizeipräsidenten in München (Himmler!) vom 11. Mai 1933 aus dem Vorbereitungsdienst (!) entlassen wurde: der Vater Hermann Raff war „Nichtarier“ (und wurde wie alle anderen nicht arischen Rechtsanwälte zum 1. 12. 1938 seiner Zulassung beraubt).

Dr. Raff brachte sich dann ab 1933 als Kaufmann, Hausverwalter, schließlich Inhaber einer von ihm selbst gegründeten Fabrikation durch, wurde 1939/40 kurzzeitig sogar (als „Halbarier“) zur Wehrmacht eingezogen, bis er 1944 in ein Zwangsarbeitslager eingewiesen wurde. Nach 1945 setzte der schon 40jährige den Vorbereitungsdienst fort, legte 1946 die große Staatsprüfung ab und wurde am 25. Okt. 1946 als Rechtsanwalt zugelassen.

Im Jahre 1960 berief ihn das Vertrauen der Kollegenschaft in den Vorstand der Kammer, dem er bis 1976 angehörte, seit 1968 in der verantwortungsvollen Stellung als Vorsitzender der Abteilung III (für Standesrecht). Seine vornehme, zurückhaltende und ausgleichende Art errang ihm unter den Vorstandsmitgliedern höchstes Ansehen und außerordentliche Beliebtheit.

(Festschrift „110 Jahre Münchener Orchesterverein Wilde Gungl“, Selbstverlag 1975).

3. Bildende Kunst, Malerei

Nur wenig vermag uns die Geschichte der ersten 100 Jahre über aktive, tätige Beziehungen der Kammermitglieder zur bildenden Kunst in allen ihren Formen zu berichten. Daß auch Rechtsanwälte Liebhaber der Malerei, der Bildhauerei, der Graphik sind, daß sie Bilder, Zeichnungen, Stiche, Plastiken erwerben und sammeln, sich damit umgeben, liegt nahe. (Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das, was über Maximilian Brantl und Carlo Proebst ausgeführt worden ist; der am 1. 12. 1938 aus dem Beruf verdrängte JR Dr. Hans Baumann war ein bekannter Sammler fernöstlicher Kunstwerke). Im allgemeinen betätigen sich Berufsangehörige als Hobby- und Freizeitkünstler selten öffentlich. Die Kammer kann aber zu den Ihren einen international bekannten, angesehenen Künstler zählen: Rechtsanwalt Dr. Claus *Bastian*.

Dr. Bastian, der 1909 in Bibrich a. Rh. als Sohn eines Dipl. Ing. geboren wurde, ist seit 1946 zugelassen. Im Dritten Reich konnte er, der die große Staatsprüfung schon 1937 abgelegt hatte, aus politischen Gründen

eine Zulassung nicht erreichen; er galt als politisch unzuverlässig. Im Deutschen Anwaltverein hat er sich 1966/67 für Anwälte als Maler eingesetzt und den Deutschen Anwaltstag 1967 in Bremen mit einem Vortrag und einer Ausstellung bereichert.

Bastian ist aber vor allem selbst künstlerisch tätig. Zahlreiche Zeichnungen, Graphiken, Lithographien, Bilder stammen von seiner Hand; Ausstellungen in München, New York, St. Louis, San Francisco, Grasse u. a. haben sein Werk in aller Welt bekannt gemacht. Münchner können einige Werke der Plastik aus seiner Hand bewundern: einen Kreuzgang auf 15 großen Sandsteinplatten in Halbre relief in der St. Lucas-Kirche am Münchner Westkreuz, einen Brunnen am Fritz-Meyer-Weg in München-Oberföhring. Gleichzeitig mit den Kreuzweg-Plastiken entstand 1964 eine farbige „Passion 1964“ auf Holzplatten.

Bastian hat, zusammen mit Mäzenen (G. Sachs, Prinz Konstantin von Bayern, Dürrmeier u. a.) und Kennern (Juliane Roh u. a.) den Verein „Modern art Museum München“ gegründet, der mit Ausstellungen moderner Kunst in München (Stuck-Villa u. a.) hervortrat. Der Plan, ein eigenes modernes Museum in München zu errichten, scheiterte an der Trägheit der Behörden.

(Dr. Claus Bastian, Auch Anwälte sollten malen, AnwBl. 1966, 254; Anwälte als bildende Künstler, AnwBl. 1966, 310; Bericht über den Anwaltstag 1967, AnwBl. 1967, 310; Anton Sailer, Claus Bastian-Passion 1964, Starzewski Verlag München, 1965).

4. Theater und Film

a) Adolf Kaufmann

Unter den ersten Rechtsanwälten, die den Säuberungsaktionen der nationalsozialistischen Regierung zum Opfer fielen, war Rechtsanwalt Adolf Kaufmann in München. Seine Zulassung wurde wegen kommunistischer Einstellung zurückgenommen.

Kaufmann, 1883 in Mainz geboren, wurde im Juli 1911 bei dem Oberlandesgericht München zugelassen (JMBl. 1911, 295), 8 Jahre später auch bei den beiden Landgerichten. Er zählte zu seinen Klienten das Bankhaus Marx und gründete zusammen mit dessen Direktoren Marx und Fromm in den der Bank gehörenden Häusern Ecke Augusten- und Heßstraße ein Theater, dem sie den Namen „Münchener Kammerspiele“ gaben mit der

Bestimmung, daß es als fortschrittliche, literarische Bühne geführt werde. Er berief in die Leitung dieses Theaters Persönlichkeiten wie Erich Ziegel, Miriam Horwitz, Hermann Sinsheimer – Namen, die in der deutschen Theatergeschichte fortleben. Kaufmann selbst stand als Vorsitzender dem Aufsichtsrat vor, der jedem literarischen Experiment gern seine Zustimmung gab. Kaufmann war es, der schließlich 1926 die Übersiedlung der Kammerspiele in das Jugendstilgebäude (von Riemerschmid) des Schauspielhauses in der Maximilianstraße herbei- und durchführte; von da an hieß und heißt das Theater „Münchener Kammerspiele im Schauspielhaus“ und hat als solches weit über Deutschland hinaus Ruhm und Ruf erlangt.

Adolf Kaufmann emigrierte 1933; was aus ihm geworden ist, konnten wir nicht feststellen.

(Rudolf Frank, *Meine Münchener Jahre*, in Hans Lamm, *Von Juden in München*, S. 179 ff.; M. Broszat, *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. II, Oldenbourg 1979, S. 109, 115).

b) Friedrich Ulmer

Den älteren noch Lebenden ist der Schauspieler Friedrich Ulmer vom Bayerischen Staatsschauspiel noch bekannt und ein Begriff. Er lebte von 1877 bis 1952 und veröffentlichte seine Lebenserinnerungen unter dem Titel „Perlicco – Perlacco“ im Desch Verlag 1947.

Weniger bekannt ist es aber, daß Ulmer, bevor er Schauspieler wurde, der Rechtsanwaltschaft des Kammerbezirks angehörte. Er wurde 1904 bei den Landgerichten München I und II und dem OLG zugelassen (JMBl. 1904, 124) und erst am 2. März 1909 wieder gelöscht (JMBl. 1909, 134). Über seine Anwaltstätigkeit ist verständlicherweise nichts bekannt. Immerhin verdanken wir aber Gerd Thumser die Überlieferung einer Anekdote, die wir doch hier wiedergeben wollen:

„Vor einem Senat des Oberlandesgerichts in München wurde eine langwierige Scheidungssache verhandelt. Die beiden gegnerischen Anwälte waren Friedrich Ulmer, später ein berühmter Schauspieler am Münchner Staatsschauspiel, und Ludwig Thoma, später ein nicht minder berühmter Dichter. Es war Ulmers erster größerer Auftritt vor einem höheren Gericht und Thomas letzte größere Amtshandlung als Anwalt. Er wollte diesen Beruf aufgeben und sich endgültig als freier Schriftsteller etablieren. Die beiden Anwälte waren längst übereingekommen, den leidigen Ehestreit „schiedlich friedlich“ aus der Welt zu schaffen, aber der Richter sträubte sich. Er war vor nicht allzu langer Zeit vom mosaischen Glauben zur katholischen Kirche übergetreten. Als ihm die beiden Anwälte ihren Vergleichsvorschlag unterbreiteten, meinte der hohe Herr, er hege Zweifel, ob diese Form

der Erledigung dem sakramentalen Charakter der Ehe entspreche. Es wurde still im Saal. Thoma zog seine feinen Brauen hoch, klappte den Aktendeckel zusammen und sagte seelenruhig: „O mei Herr Senatspräsident, wenn's amal so lang katholisch sind wie mir, dann finden's nichts mehr dahinter!“

(Gerd Thumser, Anekdoten um Ludwig Thoma, Bechtle Verlag München 1968).*

c) Norbert Kückelmann

In der modernen Filmkunst hat sich Rechtsanwalt Dr. Norbert Kückelmann einen geachteten Namen gemacht. Kückelmann gehört zur jüngeren Anwaltsgeneration. Er ist 1930 geboren und seit 1959 zur Anwaltschaft zugelassen.

5. Bayerische Heimatkultur

a) Franz Frhr. von Lobkowitz

Von 1909–1913 gehörte dem Vorstand der Anwaltskammer der Rechtsanwalt Franz Frhr. von Lobkowitz an. Er war 1890 zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bad Tölz zugelassen worden, wo er zeit lebens verblieb.

Seine Liebe galt dem Natur- und Kulturleben seiner engeren Heimat, wie es Hans Brandenburg beredt schildert:

„Tölz, ... da wohnte und weste, ganz an das Museum und Archiv seiner Zimmer gefesselt ... der greise JR Franz von Lobkowitz, der von Hans von Weber und Hans Reiser entdeckte wahre Märchendichter und der Schatzbewahrer und Patron des ganzen Landes ringsum mit seiner Geschichte, seinen Menschen, seinen Sitten und Bräuchen, seiner Tier- und Pflanzenwelt ... eine lebende Chronik.“

(Hans Brandenburg, Im Feuer unserer Liebe, Neuner Verlag 1956, S. 186).

b) Karl (gen. Carlo) Proebst

Dem Liebhaber bayerischer Volkskultur bekannt ist die „Sammlung Proebst“, Bilder, Bücher, Urkunden aus Münchener Vergangenheit, in

* Solche Anekdoten darf man nicht auf ihren Wahrheitsgehalt untersuchen. Ulmer kann den Vorfall als Rechtsanwalt nicht erlebt haben, war er doch erst 1904 zugelassen worden, während Thoma schon 1901 jede anwaltliche Tätigkeit eingestellt hatte.

einem langen Leben zusammengesucht und gesammelt. Proebst, geboren 1887, als Sohn eines Brauereidirektors in München, wurde 1920 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er war Syndikus des Bayerischen Brauerbundes und des Vereins Münchener Brauereien. Er verzichtete 1960 auf die Zulassung.

c) Dr. Waldemar Kießling

Kenner und Liebhaber bayrischer Heimatkultur und -kunst war auch Dr. Waldemar Kießling, der – im Bruckmann-Verlag – reizende Büchlein über „Lüftlmalerei“ oder das „Münchner Quiz“ erscheinen ließ, und der auch selbst ein begabter Zeichner war.

Dr. Kießling war 1904 in Kempten als Sohn eines Arztes geboren, und wurde 1932 zur Anwaltschaft zugelassen; zu seinen Klienten zählten zahlreiche große Wirtschaftsunternehmen, besonders auf dem Gebiet des Bergbaus (wie er denn das Bay. Berggesetz kommentierte, 1953 bei C. H. Beck erschienen). Er gehörte dem Kammervorstand von 1960–1962 und nochmals von 1968 bis 1972 an. 1977 ist er verstorben.

6. Sport

Daß Rechtsanwälte sich sportlich betätigen, ist selbstverständlich. Der Berufs- und Lebensgang bringt es allerdings mit sich, daß sie im eigentlichen Leistungs- und Hochleistungssport naturgemäß nicht hervortreten: erreicht der junge Jurist, der Anwalt wird, doch in der Regel die Zulassung erst gegen das 30. Lebensjahr hin, in einem Alter also, in welchem sportliche Höchstleistungen schon nicht mehr möglich sind. Wir vermögen daher keine Anwälte zu benennen, die etwa zu hohen olympischen Ehren gekommen sind. Immerhin aber sind einige Anwälte aus dem Kammerbezirk im Laufe des Jahrhunderts bekannt geworden, die vor allem in dem fürs bayerische Oberland typischen Sport, dem Bergsteigen, besonders hervorgetreten sind. Wir nennen George F. J. Bergmann, dessen Zulassung im April 1933 bereits zurückgenommen wurde, der zusammen mit seinem Sozium Dr. Eugen Schmid und Dr. Julius Heilbrunner (letzterer geboren 1872 und gestorben 1934) im alpinen Sport bekannt war. Ebenso bekannt waren Dr. Michael Siegel und JR Dr. Wilhelm Levinger (1877 geboren, vor 1938 ausgewandert und 1957 in New York verstorben). Bergsteiger waren auch JR Dr. Anton Krettner, 1900 zur

Anwaltschaft zugelassen und 1968 im Alter von 95 Jahren in München verstorben, Dr. Schriefer, über den Arthur Kutscher in seinen Erinnerungen „Der Theaterprofessor“ (Ehrenwirth Verlag 1960, S. 204) berichtet, sie hätten im Sommer 1925 gemeinsam den Großvenediger bezwungen; außerdem Dr. Alfred Seidl, der uns in dem Kapitel über den Nürnberger Prozeß ebenso begegnet wie in dem über die politische Betätigung von Rechtsanwälten. Unter den Bergsportlern hat die Kammer auch einen Toten zu beklagen: Dr. Rudolf Sedlmayer, seit 1935 bei dem Amtsgericht Ebersberg zugelassen, von 1952 bis 1956 Vorstandsmitglied, verunglückte am 5. Oktober 1958 in den Bergen tödlich.

Auf einem Gebiet des Sportes kann die Kammer sogar auf eine Kollegin hinweisen, die im Eiskunstlauf es zu einer bayerischen Meisterschaft brachte, Frau Rechtsanwältin Dr. Eva-Maria v. Gamm, die damals noch unter ihrem Mädchennamen Neeb sich sportlich hervortat. Sie ist seit 1961 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist auch heute noch als Schiedsrichterin im Eiskunstlauf tätig.

Eine Reihe von Meisterschaften (bayerische, süddeutsche und akademische) konnte der Rechtsanwalt Dr. Rupert *Schrötter* in seinen jüngeren Jahren erringen, im Jahre 1923 sogar eine deutsche Meisterschaft als Startmann der 3 × 1000 m Staffel. Nach Beendigung seiner aktiven Wettkampftätigkeit war er in der Sportverwaltung tätig; bei den Olympischen Spielen 1936 in Berlin wirkte er als Kampfrichter für Leichtathletik mit. Er gehörte nach dem 2. Weltkrieg auch jahrelang zum Vorstand des Deutschen Leichtathletikverbandes, des Bayerischen Leichtathletikverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes.

Auf dem Gebiet des Sportrechts hat sich Dr. Eugen Leer verdient gemacht, der seit Jahren sich innerhalb der „Skilex“ führend betätigt. Dr. Leer ist 1906 geboren, seit 1934 zugelassen, und war von 1965–1974 Mitglied des Ehrengerichtshofes beim OLG München.

IV. Kammermitglieder in der Politik

Der Staat der Neuzeit benötigt in Gesetzgebung und Regierung nicht weniger als in Rechtsprechung und Verwaltung den Juristen. Der deutschen geschichtlichen Entwicklung zufolge ist der in Rechtsprechung und Verwaltung tätige Jurist – in der Regel – ein beamteter, zumeist auf

Lebenszeit angestellter Jurist; erst die neuere Entwicklung kennt wenigstens in der Verwaltung auch, zusammentreffend mit der Erweiterung der Selbstverwaltung, den freien, nicht beamteten, so vor allem in den Spitzen der Kommunalverwaltungen (Bürgermeister, Landräte). Die gesetzgebenden Körperschaften, die Parlamente, bestanden, seit es sie in Deutschland gibt, aus unabhängigen, auf Zeit gewählten Mitgliedern; so jedenfalls in der Idee.

Gneist erkannte und postulierte für das moderne Parlament, es dürfe die „praktische Rechts- und Geschäftskunde nicht ausschließlich mit dem Staatsbeamtentum zusammenfallen“ (Dr. Rudolf Gneist, Freie Advokatur, Julius Springer Verlag Berlin 1867, S. 77) und meint weiter (a. a. O.), der konstitutionelle Staat könne „kein Element weniger entbehren als einen von der Beamtenstellung freien Juristenstand“. Sei es doch „unleugbar . . ., daß die Stellung eines Abgeordneten mit vielen Staatsämtern schwer vereinbar ist, daß sie zu üblen Conflicten zwischen der constitutionellen Doctrin und der bürokratischen Praxis führt, daß sie die wahre Unabhängigkeit und Unbefangenheit einer Volksrepräsentation gefährdet, daß sie nur ein Übergangszustand sein kann.“ Und er schließt diesen Gedankengang ab mit der Frage: „Woher soll denn aber ein *rechtskundiges* Personal der Volksvertretung anders kommen als aus der nicht beamteten Advocatur?“

Was Gneist für den konstitutionellen, den monarchischen Staat in Anspruch nahm, galt und gilt erst recht für den parlamentarischen, den demokratisch-republikanischen Staat. Für ihn aber gilt außerdem noch, daß auch die aus dem Parlament heraus gebildeten Regierungen den freien, unabhängigen Juristen brauchen.

Es ist daher verständlich, daß in den deutschen parlamentarischen Körperschaften (Reichstag, Bundestag seit 1949, Landtage) immer eine Anzahl von Anwälten saß, wenn auch „eine so weitgehende parlamentarische Betätigung der Anwälte, wie sie in England und Frankreich üblich war, in Deutschland nie stattgefunden hat“ (Dr. Richard Grau, Reichstag und Rechtsanwaltschaft, JW 1929, 2490ff.). Spätestens seit 1919 finden sich auch in den Regierungen (des Reichs und Bundes wie der Länder) immer wieder Anwälte. Noch heute gilt, was Döhring (Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 118) ausgeführt hat: „Häufiger ist die Beteiligung der deutschen Anwaltschaft am politischen Leben beschrieben worden. Aber auch hier fehlt noch eine der Bedeutung des Gegenstandes angemessene Darstellung“. Diese Lücke auch nur für den begrenzten

Bereich unseres Kammerbezirks zu schließen, ginge weit über unsere Zielsetzung hinaus.

Wir haben für den Zeitraum unseres Berichts lediglich versucht, die aus unserem Kammerbezirks gekommenen Mitglieder des Reichstages (bis 1945), des Bundestags (ab 1949), des bayerischen Landtags, des Reichsrats der Krone Bayern (bis 1918), des bayerischen Senats (seit 1946), der Regierungen des Reichs (bis 1945), der Bundesrepublik und des Landes Bayern (ab 1945) festzustellen und namhaft zu machen. Vollständigkeit erreicht zu haben, machen wir uns nicht anheischig, Fluß und Ergiebigkeit der Quellen waren zu unterschiedlich, manches war und ist Zufallsfund, weshalb auch manches unentdeckt geblieben sein mag.

1. Reichstag seit 1879/80¹

a) Die Beteiligung der deutschen Anwaltschaft am Reichstag des Kaiserreichs (bis 1918) war immer gegeben. Und doch finden wir bis zum Jahre 1907 keinen Anwalt aus unserem Kammerbezirk. Erst 1907 wird als Abgeordneter der Zentrumsparlei Wilhelm *Mayer* genannt, der auch 1912 wieder aufgeführt ist (JW 1907, 232; DZJ 1912, 327). Mayer war 1874 geboren und am 12. Juni 1901 in München zugelassen worden, wo er seine Kanzlei am Karlsplatz 10 unterhielt. In den Reichstag wurde er für den Wahlkreis Kaufbeuren gewählt, weshalb er auch dort als „Mayer/Kaufbeuren“ figuriert. Nach dem Ende des 1. Weltkriegs gehörte er der aus SPD und Zentrum gebildeten Regierung Bauer als Schatzminister an, die vom 19. Juni 1919 bis 26. März 1920 amtierte (vgl. Jahrb. d. öff. R. Bd. XIII/1925 S. 165/66). Im Anschluß daran wurde er zum (ersten) deutschen Geschäftsträger in Paris ernannt, als der er am 6. März 1923, noch nicht 50 Jahre alt, verstarb. Von dem Grafen Keßler haben wir eine kurze Charakterisierung Mayers (Harry Graf Keßler, Aus den Tagebüchern 1918–1937, Eintrag vom 14. Dez. 1921:): „Ein großer, dicker Fabrikant, katholisch – süddeutscher Prägung mit etwas kleinstädtisch-kulanten Bewegungen ... Mayer scheint innenpolitisch ganz gute technische Urteilsfähigkeit zu haben, ohne selber sehr bedeutend zu sein.“ Einen rühmenden Nachruf widmete ihm Prof. Dr. Beyerle in JW 1923, 257; er nannte Mayer „in seinem unbeugsamen Rechtssinn und seiner vollendeten Ehrenhaftigkeit“ eine Zierde der deutschen Anwaltschaft, dessen

¹ Ostler, S. 194, 102 und S. 452 Anm. 12.

Wirken als Parlamentarier, als Reichsminister und als Diplomat einen klassischen Beleg dafür erbringe, „welche ausgezeichnete Schule gerade der Beruf des Anwalts für das politische, und selbst für das außenpolitische Wirken im modernen Staate ist“.

b) Aus der Zeit nach dem 1. Weltkrieg mag zunächst die Nationalversammlung von Weimar erwähnt werden, der aber kein Anwalt aus unserem Bezirk angehörte (JW 1919, 402).

Den Reichstagen der Weimarer Republik gehörten mehrere Rechtsanwälte aus unserem Bezirk an.

Von 1919 an war Alwin *Sänger* Mitglied des Reichstags für die SPD. Sänger war 1881 in Eutin geboren und wurde 1910 zugelassen (JMBl. 1910, 641). In den turbulenten Jahren nach der Revolution und Räterepublik in München wurde er von Völkischen überfallen und schwer mißhandelt (Fränkel im „Berliner Tageblatt“ vom 11. Juni 1921, abgedruckt in Siegmund Fränkel, Aufsätze und Reden, München 1930, bei B. Heller). Sänger starb 1929 in München. Dem literarisch Interessierten mag der Hinweis gegeben sein, daß Sänger in Thomas Manns „Betrachtungen eines Unpolitischen“ zitativ erwähnt ist (S. Fischer Verlag 1919, S. 383).

In den letzten Weimarer Jahren seit 1930 war Abgeordneter ebenfalls für die SPD Dr. Wilhelm *Högner*. Er war zwar damals nicht mehr Rechtsanwalt, darf aber auch von der Rechtsanwaltschaft in Anspruch genommen werden; denn Högner war (1887 geboren) am 22. Mai 1918 in München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden (JMBl. 1918 Beiblatt S. 90), aus der er im Februar 1920 ausschied. In der BayZR 1919, 89ff. findet sich noch ein Aufsatz von „Rechtsanwalt Dr. Högner in München“ über „Die soziale Ausgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“. Högner blieb Abgeordneter bis 1933, machte auch die letzten Reichstagssitzungen im Mai 1933 noch mit, an denen noch Sozialdemokraten teilnehmen konnten, bevor er sich seiner Verhaftung durch die Emigration entziehen konnte (vgl. Dr. Wilhelm Högner, Die verratene Republik; der gleiche „Der schwierige Außenseiter“; der gleiche „Flucht vor Hitler“, Nymphenburger Verlagshandlung München 1977).

Abgeordneter des Reichstags seit 1930 war auch Dr. Hans *Frank* (als Rechtsanwalt mit Frank II bezeichnet), im Jahre 1900 in Karlsruhe geboren, 1923 Teilnehmer am Hitlerputsch, seit 1927 zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen. Schon 1919 im Freikorps Epp aktiv, lernte er im gleichen Jahr Hitler kennen und schloß sich seiner Partei an. Seit seiner

Anwaltszulassung war er der Rechtsberater, Vertreter und Verteidiger Hitlers und seiner Parteiangehörigen (JW 1939, 569). Frank gründete den „Nationalsozialistischen Juristenbund“, später in „NS Rechtswahrerbund“ umbenannt, war dessen „Reichsführer“ und der „Leiter des Reichsrechtsamts der NSDAP“ (Reichsleiter; JW 1935, 1207).

Im März 1933 wurde Frank bayerischer Justizminister, am 22. 4. 1933 „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“, nannte sich gern „Reichsjuristenführer“, gründete 1933 die „Akademie für deutsches Recht“ in München, verlor aber in den folgenden Jahren bei Hitler an Beachtung und – soweit man davon bei Hitler überhaupt sprechen konnte – an Einfluß. Nachdem durch das Gesetz vom 5. 12. 1934 die Justiz von den Ländern auf das Reich übergeleitet worden war, wurde Frank als „Reichsminister ohne Geschäftsbereich in die Reichsregierung berufen (JW 1935, 26). Er saß somit im gleichen Reichskabinetts wie der Reichsjustizminister Gürtner, was nicht hinderte, daß es zwischen diesem und ihm ständig Rivalitäten und Auseinandersetzungen gab (siehe etwa DR 1935, 102). Nach Abschluß des Feldzugs in Polen 1939 wurde Frank zum Chef der Zivilverwaltung in Polen, zum Generalgouverneur, ernannt. Er blieb es bis 1945. Im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg wurde er zum Tode verurteilt und am 16. Okt. 1946 hingerichtet.

Für seine radikal nationalsozialistische Einstellung gibt es hundertfache Belege. Immerhin hat er jedenfalls ganz am Anfang des Dritten Reiches sich gelegentlich noch bemüht, rechtlichem und rechtsstaatlichem Denken zum Durchbruch zu verhelfen: Als am 9. März 1933 die braunen Horden den bayerischen Innenminister Dr. Stützel und den Staatsrat Dr. Schäffer festgenommen und ins „Braune Haus“² gebracht hatten, befreite er sie aus ihrer gefährlichen Lage (Högner, Flucht vor Hitler, S. 110). Als im Herbst 1933 – wieder einmal – im KZ Dachau 3 Schutzhaftgefangene an den Folgen von Mißhandlungen starben und der Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Lager verweigert wurden, befaßte sich auf Antrag Franks der bayerische Ministerrat mit dem Vorfall und beschloß, „die Strafverfahren wegen der Vorkommnisse im Konzentrationslager Dachau mit aller Entschiedenheit weiterzuführen und etwaigen Verdunklungsversuchen ... entgegenzutreten“, wozu notfalls „zur Unterstützung die Landpolizei heranzuziehen“ sei (Buchheim, Anatomie des SS-Staates,

² Sitz der NSDAP in der Briener Straße, nicht mehr vorhanden.

Bd. 2, S. 29; dtv 1967). Als Frank sich freilich, auch im Herbst 1933, wegen einer solchen Sache unmittelbar an Hitler wandte und ihm vorstellte, wie solche Untaten den Namen des Nationalsozialismus befleckten, erntete er einen totalen Mißerfolg: am 21. Oktober mußte er im Ministerrat bekanntgeben, daß Hitler sich voll und ganz vor SA und Himmler gestellt und ihm (Frank) einen energischen Verweis erteilt habe (K.O. Frhr. von Aretin, Republikanisches Bayern und monarchische Tradition, in „Bayerische Symphonie“, Bruckmann Verlag 1967, Bd. 1 S. 515/16). Aus den Jahren nach 1933 ist kein Zeugnis mehr dafür festzustellen, daß Frank gegen den Stachel zu löcken versucht hätte.

2. Bundestag seit 1949

Dem deutschen Bundestag gehörten seit 1949 mehrere Kollegen aus unserem Kammerbezirk an. Wir stellen folgende Namen fest (vgl. auch AnwBl. 1957, 256; 1961, 276; 1965, 327; 1977, 145):

Dr. Anton *Besold* (Bayernpartei, im 1. BT, ab 3.–5. BT für CSU; über ihn näher unten);

Dr. Thomas *Dehler* (FDP, im 1.–5. BT; über ihn näher unten);

Alfred *Loritz* (Wirtschaftliche Aufbauvereinigung, 1. BT, über ihn näher unten);

Dr. Willibald *Mücke* (SPD, geboren 1904 in Buchenhöh/OS, 1943 in Breslau zugelassen, 1945 als Flüchtling in Bayern, 1946 in München zugelassen);

Dr. Fritz *Schäffer* (CSU im 1.–3. BT, über ihn näher unten);

Walter *Seuffert* (SPD, im 1.–5. BT, über ihn näher unten);

Dr. Franz *Ziegler* (BP, im 1. BT, 1899 in Lingau/Sudetenland als Bauernsohn geboren, 1930 Rechtsanwalt in Lingau, 1947 in München);

Hans *Demmelmeier* (CSU, 1.–3. BT, über ihn näher unten);

Dr. Walter *Eckhardt* (GB/BHE, 1.–3. BT, über ihn näher unten);

Dr. Wolfgang *Poble* (CDU, im 2. BT, 1903 in Erfurt geboren, seit 1934 in Essen zugelassen, später in Düsseldorf, ab 1969 in Immenstadt/Allgäu, wo er am 27. Aug. 1971 verstarb. Er war von 1946–1948 Verteidiger in den Industrieprozessen in Nürnberg);

Dr. Fritz *Kempfler* (CSU, 3.–7. BT, 1904 in Eggenfelden/Niederbayern geboren, nach dem Examen 1931 zunächst in der Verwaltung tätig, 1938 Oberbürgermeister in Bayreuth. 1949 in Eggenfelden zugelassen, seitdem dort tätig);

- Dr. Friedrich *Zimmermann* (CSU, 5.–8. BT, 1925 in München geboren, 1952 zunächst Probendienst, dann Eintritt in den Staatsdienst: Justizministerium und Staatskanzlei. 1962 zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1955 zunächst Hauptgeschäftsführer, dann Generalsekretär der CSU, seit 1976 Vorsitzender der Landesgruppe der CSU in Bonn);
- Dr. Klaus von *Dohnanyi* (SPD, 6. u. 7. BT, 1928 in Hamburg geboren, 1960 zugelassen);
- Dr. Reinhold *Kreile* (CSU, 6.–8. BT, 1929 in Aschaffenburg geboren, 1958 in München zugelassen, Fachanwalt für Steuerrecht);
- Hans A. *Engelhard* (FDP, 7. u. 8. BT, 1934 in München geboren, 1963 zugelassen. Von 1970–1972 Stadtrat in München);
- Peter M. *Schmidhuber* (CSU, 7. BT, 1933 in München geboren, nach dem Examen seit 1961 zunächst im bayerischen Finanzdienst tätig, dann im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, 1965 in den Bundestag gewählt. 1972 Verzicht auf die Zulassung wegen Rückkehr in den Staatsdienst);
- Dr. Rudolf *Schöfberger* (SPD, 7. u. 8. BT, 1935 in München geboren, Werkstudent, 1967 Examen, bis 1970 in der Staatsverwaltung. 1966 Mitglied des Bayerischen Landtags, seit 1972 im BT);
- Dr. Hans Jochen *Vogel* (SPD, 7. u. 8. BT, über ihn näher unten);
- Dr. Fritz *Wittmann* (CSU, 7. u. 8. BT, geboren 1933 in Plan/Marienbad, 1960 Examen, Assistent an der Universität, 1961–1963 Richter beim Landgericht München I, 1963–1967 im BJM verwendet, 1967–1971 Referent im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Über einzelne von diesen Kollegen mag in der hier angebrachten Kürze angemerkt werden:

Dr. Anton Besold gehörte dem Bundestag von 1949–1969 mit Unterbrechung für eine Wahlperiode zuerst für die BP, ab 1957 für die CSU an. In Weßling 1904 geboren, wurde er 1930 zur Anwaltschaft in München zugelassen, die er seitdem ohne Unterbrechung ausübt. Seine Aktivitäten liegen vorzugsweise auf dem Gebiet der Förderung und Pflege des bayerischen Kulturgutes. Er schuf 1967 die „Bayerische Einigung“ und ist damit auch Begründer des bayerischen Verfassungstages, der alljährlich zur Erinnerung an das Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung von 1946 begangen wird. Besold rief 1973 die „Bayerische Volksstiftung“ ins Leben, die alljährlich Preise an Personen vergibt, die sich um die Pflege des bayerischen Kulturgutes annehmen.

Walter Seuffert 1907 in Rahway/New Jersey geboren, ist der Enkel des berühmten Universitätsprofessors Lothar Seuffert, dessen Kommentar zur ZPO jahrzehntelang der führende wissenschaftliche Kommentar war. Nach bestandener großer Staatsprüfung im Jahre 1932 wurde Seuffert im Oktober 1932 zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen. Den Vorbereitungsdienst hatte er bei Rechtsanwalt Dr. Julius Siegel, einem Mitglied der Anwaltsfamilie Siegel, abgeleistet, schon als Student war er Assistent bei Prof. Nawiaski, dem seinerzeit führenden Staatsrechtler der Münchener Universität. Als Rechtsanwalt widmete er sich – solange es überhaupt zulässig war – der Beratung von Emigranten, wobei er auch mit dem Steuerrecht vertraut wurde, so daß er 1938 die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ erlangte. Politisch schloß er sich 1932 der radikaldemokratischen Partei an (der u. a. auch Thomas Dehler und Ludwig Quidde, der Träger des Friedensnobelpreises von 1927, angehörten). Seine Anwaltstätigkeit und seine politische Vergangenheit brachten ihm 1940 ein Verfahren wegen Hochverrats ein, wegen dessen er auch inhaftiert wurde, das aber ohne Verurteilung endete. Den Krieg überstand Seuffert sodann bei der Wehrmacht. Nach dem Zusammenbruch schloß er sich der SPD an, wurde vorübergehend in der Staatskanzlei als Referent beschäftigt, 1949 in den Bundestag gewählt, wo er vor allem in Steuerfragen aktiv wurde. 1967 wurde er zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt und wurde dessen Vizepräsident. Dies blieb er bis 1975. Seitdem übt er wieder seine Anwaltspraxis in München aus.

Die ersten Nachkriegsjahre brachten einen weiteren Münchener Anwalt ins politische Rampenlicht: Alfred Loritz. Er war schon vor 1933 zur Anwaltschaft zugelassen worden und im Landtag Abgeordneter der Wirtschaftspartei, mehrfach in Verfahren verwickelt, im Dritten Reich mehrere Male eingesperrt, schließlich im Widerstand tätig, in dem er als Verbindungsmann zur deutschen Widerstandsbewegung in der Schweiz eine nicht ganz durchsichtige Rolle spielte. („Der Spiegel“ Jahrgang 1, Nr. 1, 1947).

Nach 1945 gründete er die „Wirtschaftliche Aufbauvereinigung“ (WAV), die bei den Landtagswahlen des Jahres 1946 auf Anhieb 13% der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. So wurde er im ersten Kabinett Ehard (21. 12. 1946–20. 9. 1947) „Sonderminister“ (Entnazifizierungsminister), der „schwierigste und undankbarste Posten im Kabinett, auf dem auch der redegewaltigste Politiker Aussicht hat, sich abzunutzen“ (Spie-

gel, a. a. O.). Das trat auch alsbald ein, schon am 24. 6. 1947 schied Loritz aus dem Kabinett aus. Seine politische Laufbahn war damit keineswegs beendet; bei den Wahlen zum ersten Bundestag erhielt die WAV 12 Mandate (zum Vergleich: die KPD 15; vgl. Arch. öff. Recht 35, 1949, S. 221), kam allerdings nicht in ein Regierungsamt. Der Stern der WAV ging bald unter, sie konnte weder im bayerischen Landtag noch im Bundestag bei den nächsten Wahlen mehr zu Erfolgen kommen. Loritz selbst geriet in den Verdacht der Wahlfälschung, verließ die Bundesrepublik, seine Zulassung wurde (wegen Verletzung der Residenzpflicht) 1964 zurückgenommen (vgl. EGE IX, S. 7ff.).

Dr. Walter Eckhardt wurde erstmals 1953 in den Bundestag gewählt. Er war nicht „von Haus aus“ Rechtsanwalt. Im Jahre 1906 in Bad Homburg geboren, trat er nach bestandem Examen in die Reichsfinanzverwaltung ein, wurde Dozent an der Reichsfinanzschule in Herrsching und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Im Krieg geriet er in Kriegsgefangenschaft und betrieb nach seiner Rückkehr die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zunächst 1955 in Bonn, dann 1960 in Köln zugelassen, ging er von dort 1967 nach München. Er stellte sich alsbald auch zur Durchführung von steuerrechtlichen Kursen für die Rechtsanwaltschaft zu Verfügung. Politisch trat er zunächst als Mitglied des Bayerischen Landtags hervor, wurde aber schon 1953 in den Bundestag gewählt, wo er dem Finanzausschuß angehörte. Unter den vielen steuerrechtlichen Gesetzgebungsmaßnahmen, die in den ersten 20 Jahren des Bundestags getroffen wurden und an denen allen Eckhardt maßgeblich mitgewirkt hat, ragt besonders die Reform des Umsatzsteuerrechts (Mehrwertsteuer) hervor, die auf dem speziellen Arbeitsgebiet des Kollegen lag. Der Kammer München stellte er sich damals freudig zur Verfügung, um in mehreren Sonderveranstaltungen die Kollegenschaft in dieses neue Rechtsgebiet einzuführen. Er verfaßte auch einen vielbeachteten Großkommentar zum Umsatzsteuerrecht.

Eckhardt schied 1969 aus dem Bundestag aus, der Kammer gehört er nach wie vor an.

(Vgl. Walter Eckhardt zum 70. Geburtstag, NJW 1976, 410ff.)

Hans Demmelmeier aus Pfaffenhofen/Ilm ist 1887 in Angkofen bei Neuburg/Donau als Bauernsohn geboren, wurde 1926 bei dem Amtsgericht Pfaffenhofen zugelassen, wo er zeitlebens zugelassen blieb. 1950 in den Bayerischen Landtag gewählt, wurde er 1953 erstmals in den Bundestag gewählt, wo er bis 1961 – also 2 Wahlperioden lang – blieb. Im Jahre

1961 mußte er aus Gesundheitsgründen auf seine Wiederwahl verzichten. Er verstarb am 6. Sept. 1973 im Alter von 86 Jahren.

Demmelmeier war vor 1933 in der Bayerischen Volkspartei (BVP) aktiv tätig gewesen, deshalb den örtlichen Machthabern der NSDAP suspekt. Im Juni 1944 teilte der „Gaupersonalamtsleiter“ dem Präsidenten des OLG, der selbst hohe Parteiämter bekleidete, mit, Demmelmeier sei „hier“ als „absoluter Gegner der Partei und des Staates bekannt. Nach fast 12 Jahren nationalsozialistischer Staatspolitik ist er heute noch nicht einmal loyal, sondern ein glatter Gegner. Demmelmeier besitzt keinen Persönlichkeitswert. Menschlich und charakterlich betrachtet ist er eine Kreatur. Er ist assozial eingestellt“. Was eine solche Beurteilung damals, im Juni 1944, bedeuten konnte, liegt auf der Hand. Es ist immerhin bemerkenswert, daß der Präsident des OLG, bevor er irgendwelche Maßnahmen ergriff, Ermittlungen anstellte. Am 2. Febr. 1945 berichtete er an die Gauleitung der NSDAP, der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS habe ihm am 15. Dez. 1944 berichtet, Demmelmeier habe nach den getroffenen Feststellungen vor 1933 die NSDAP nicht gehässig bekämpft, seit 1933 sei er politisch nicht mehr hervorgetreten. Die Mitteilung des Gaupersonalamtsleiters sei daher nicht ernst zu nehmen. Ob dieser Amtsleiter sich an den Vorgang auch 1946 noch erinnert hat, als er vor die Spruchkammer treten mußte?

3. Mitglieder des Bayerischen Landtags

a) Aus der Zeit bis 1918 ist uns nur ein Münchener Kollege bekannt, der in dem Exkurs über den Hitlerprozeß erwähnte Karl *Kohl*. Es sei auf das dortige Kapitel verwiesen.

b) Zwischen 1918 und 1933 gehörten dem Bayer. Landtag an: Alwin *Sänger* von 1918–1924 (oben erwähnt bei den Reichstagsmitgliedern);

Dr. Fritz *Schäffer* von 1920–1933 (von 1929–1933 Vorsitzender der Bayerischen Volkspartei, unten erwähnt bei den Mitgliedern der Bundesregierung).

c) Nach 1945 gehörten dem Bayerischen Landtag an: Dr. Willi *Ankermüller* (CSU 1.–5. LT, über ihn näher unten); Dr. Thomas *Dehler* (FDP, 1. LT, über ihn näher unten); Dr. Wilhelm *Högner* (SPD, 1.–6. LT, über ihn näher unten); Alfred *Loritz* (WAV, 1. LT, über ihn siehe oben);

- Dr. Josef *Müller* (CSU, 1.–4. LT, über ihn siehe unten);
- Dr. Otto *Schefbeck* (CSU, 1. LT, geboren 1900 in Straubing, seit 1930 zugelassen, verstorben);
- Dr. Ernst *Vogtherr* (SPD, 1. LT, geboren 1902 in Treuchtlingen, 1934 in Immenstadt zugelassen, vorher Amtsanwalt in Türkheim, am 1. 11. 1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen, er verunglückte tödlich am 22. Aug. 1966);
- Dr. Walter *Eckhardt* (GB/BHE, 2. u. 3. LT, über ihn siehe oben);
- Hans *Demmelmeier* (CSU, 3. LT, über ihn siehe oben);
- Otto *Weinkamm* (CSU, 3. u. 4. LT, über ihn siehe unten);
- Rudolf *Hanauer* (CSU, 4.–8. LT, über ihn siehe unten);
- Dr. Hanns *Seidel* (CSU, 1.–4. LT, über ihn siehe unten);
- Anton *Jaumann* (CSU, 5.–9. LT, über ihn siehe unten);
- Dr. Josef *Panholzer* (BP, 5. LT, über ihn siehe unten);
- Dr. Alfred *Seidl* (CSU, 5.–9. LT, über ihn siehe unten);
- Dr. Jürgen *Warnke* (CSU, 5.–6. LT, 1932 in Berlin geboren, seit 1945 in Selb/Ofr. zugelassen, seit 1961 in München);
- Dr. Rudolf *Widmann* (FDP, 5. LT, 1929 in Starnberg geboren, seit 1960 in München zugelassen, 1956 Stadtrat, 1960 Bürgermeister in Starnberg);
- Erich *Zeitler* (SPD, 5.–8. LT, 1921 in Roding/Opf. als Rechtspflegersohn geboren, seit 1951 Rechtsanwalt in Ismaning bei München, seit 1952 Bürgermeister dort);
- Dr. Franz *Lippert* (CSU, 4. u. 6. LT, war einige Jahre Rechtsanwalt in München);
- Dr. Siegfried *Pöhlmann* (NPD, 6. LT, 1923 in Pöcking geboren, seit 1955 in München zugelassen);
- Rudolf *Schöfberger* (SPD, 6. u. 7. LT, über ihn siehe oben);
- Dr. Herbert *Huber* (CSU, 7.–9. LT, geboren 1930 in München, 1958 zugelassen);
- Günther *Wirth* (SPD, 7.–9. LT, 1940 in Kempten geboren, seit 1969 dort zugelassen);
- Dr. Gerhard *Frank* (CSU, 8. LT, geboren 1929 in Illertissen, seit 1959 Rechtsanwalt in Planegg/München);
- Dr. Edmund *Stoiber* (CSU, 8. u. 9. LT, 1941 in Oberaudorf geboren, seit 1971 zugelassen, Generalsekretär der CSU);
- Klaus *Warnecke* (SPD, 8. u. 9. LT, geboren 1943 in Kopenhagen, seit 1971 zugelassen);

Sepp *Klasen* (SPD, 9. LT, geboren 1935 als Arbeitersohn in Höchtberg/Mayen, bis November 1970 Sozialgerichtsrat, seit 1971 bei dem Amtsgericht Schongau und LG Kempten zugelassen).

Unter diesen im Bayerischen Landtag hervorgetretenen Kollegen ist besonders hervorzuheben:

Rudolf Hanauer. Er ist 1908 in Mellrichstadt/Ufr. als Sohn des dortigen Oberamtsrichters geboren, bestand 1934 das Examen und wurde 1935 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. In die Politik trat er nach Wiederzulassung 1946 zunächst als Kreistagsmitglied. In den Landtag wurde er 1954 gewählt. 1960 wurde er Präsident des Landtags und blieb es bis zum Ende der 8. Wahlperiode 1978, also über 18 Jahre lang. Seine überlegene Amtsführung ebenso wie seine echte altbayerische Liberalität, sein nie versagender Humor wie seine humanistische Beredsamkeit und Schlagfertigkeit machten ihn zum allseits anerkannten Parlamentsführer.

4. Der Bayerische Senat

Die Bayerische Verfassung von 1946 kennt – als einzige Landesverfassung im Bundesgebiet – eine 2. Kammer, den Senat. Er ist nach Art. 34 „die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes“. Zu diesen Körperschaften gehören die Rechtsanwaltskammern nicht, weshalb die Rechtsanwaltschaft als solche keinen Vertreter in den Senat entsendet (BayVerfGHE vom 10. 3. 1951, GVBl. 1951, 43). Sie nimmt aber als „freier Beruf“ an der Wahl zum Senat teil, dem nach Art. 35 Ziff. 5 der Verfassungsurkunde auch 4 Vertreter der freien Berufe angehören. Die Zuwahl dieser Vertreter wird durch den „Verband freier Berufe in Bayern“ vorgenommen, dem u. a. die Anwaltvereine und die Anwaltskammern angehören.

Rechtsanwälte sind wiederholt in den Senat gewählt worden, auch als Vertreter anderer Körperschaften:

Siegfried Neuland war ab 1952 als Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde bis zu seinem Tode Mitglied des Senats. Über ihn wurde oben schon berichtet.

Dr. Hans Aub, geboren 1903 in Berlin, seit September 1930 zur Anwaltschaft in München zugelassen, 1935 – zu Unrecht – von der „Deutschen Arbeitsfront“ als „nicht arisch“ angegriffen, wurde 1958 als Vertreter der Gruppe Genossenschaften in den Senat gewählt. Schon 1945 war

er in den ministeriellen Ausschuß zur Vorbereitung der Rechtsanwaltskammer berufen worden und gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bis 1976 an. Er wurde mehrfach ausgezeichnet, so mit dem Bayerischen Verdienstorden und dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik.

Dr. Ernst Müller-Meiningen, 1908 in München als Sohn des zeitweiligen bayerischen Justizministers Dr. Ernst Müller-Meiningen sen. geboren, wurde während des Dritten Reiches zum Staatsdienst und zur Rechtsanwaltschaft aus politischen Gründen nicht zugelassen und war deshalb in der Rechtsabteilung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank tätig. Erst 1946 erlangte er seine Zulassung zur Anwaltschaft und war daneben ständiger freier Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung. Von 1951–1971 war er Vorsitzender des Bay. Journalistenverbandes, seit 1966 Mitglied des Senats als Vertreter der Gruppe freier Berufe.

Rechtsanwalt war auch – von 1948 bis 1956 in Ingolstadt – *Dr. Josef Listl*. 1893 in Lohstadt/Niederbayern als Landwirtssohn geboren, von 1923 an in der bayerischen inneren Verwaltung beschäftigt, von 1925–1930 Stadtrat in Passau, von 1930–1945 Oberbürgermeister von Ingolstadt, was er auch ab 1956–1966 wieder war. Die Stadt ernannte ihn zu ihrem Ehrenbürger. Mitglied des Senats als Vertreter der Gruppe Gemeinden war er seit 1. Jan. 1958, ab 1968 Vizepräsident des Senats.

Karl Heinrich Wirsching, Senator von 1959–1978 als Vertreter der Gruppe freier Berufe, von 1968–1972 Mitglied des Präsidiums des Senats, hier an anderer Stelle näher zu erwähnen.

Wolfgang Burnhauser, geboren 1931 in München, Anwaltssohn, seit 1959 zugelassen, seit 1970 Vorsitzender des Münchener Anwaltvereins, seit 1975 im Vorstand des Bayer. Anwaltverbandes, seit 1974 Vizepräsident des Verbands freier Berufe in Bayern, ist seit 1978 als Vertreter der freien Berufe Mitglied des Senats.

5. Reichsregierung

a) Bis 1918:

Im Kaiserreich war es bis in die letzten Kriegsjahre nahezu ausgeschlossen, daß ein Anwalt Mitglied der Reichsregierung geworden wäre. Es ließ sich daher auch kein bayerischer, aus unserem Kammerbezirk stammender Anwalt feststellen, der in ein Amt der Reichsregierung berufen worden wäre (Über Rechtsanwälte als Reichsminister siehe Ostler, S. 102).

b) Nach 1918:

Wir haben an anderer Stelle schon erwähnt, daß dem Reichskabinett Bauer von Juni 1919 – März 1920 als Reichsminister der Rechtsanwält Wilhelm *Mayer* angehört hat, der 1874 geboren, 1901 zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen worden war. Zu erwähnen ist auch an dieser Stelle Eduard *Hamm*, von 1919–1922 bayerischer Handelsminister, von 1922–1923 Staatssekretär in der Reichskanzlei, 1923–1924 Reichswirtschaftsminister; er wurde 1936 bei den Münchener Landgerichten zugelassen (DJ 1936, 1838).

c) Nach 1933:

Der Nationalsozialistischen Reichsregierung gehörte Dr. Hans *Frank* an, der 1934 zum „Reichsminister ohne Geschäftsbereich“ ernannt worden war. Er war von 1925–1933 Rechtsanwalt in München.

6. Bundesregierung seit 1949

Den Bundesregierungen seit 1949 gehörten und gehören mehrere Mitglieder unserer Kammer an:

a) *Dr. Fritz Schäffer*, geboren in München 1888, ergriff nach Studium und Examen zunächst nicht den Anwaltsberuf, sondern wurde Beamter in der bayerischen Staatsverwaltung (zunächst ab 1920 im Kultusministerium, von 1931–1933 Staatsrat im Finanzministerium). Von 1920–1933 gehörte er dem Bayerischen Landtag an, ab 1929 war er Vorsitzender der Bayerischen Volkspartei. Ab 1933 wurde er mehrfach inhaftiert, auch im KZ Dachau. Zur Rechtsanwaltschaft wurde er 1933 trotz Protestes des Kammervorstands zugelassen und blieb es bis 1945. Nach dem 2. Weltkrieg wurde er Mitbegründer der CSU. Schon am 28. Mai 1945 wurde er von der amerikanischen Besatzungsmacht zum ersten bayerischen Ministerpräsidenten nach dem Krieg ernannt, wurde aber schon am 28. 9. 1945 abgesetzt, weil er gegen die ehemaligen Nationalsozialisten nicht so scharf vorging, wie es die Amerikaner wollten. Mit der Gründung der Bundesrepublik (1949) wurde Schäffer vom 1. Bundestag an Abgeordneter und blieb es bis 1961. Zugleich wurde Schäffer in den ersten beiden Kabinetten Adenauer Bundesfinanzminister, von 1957–1961 Bundesjustizminister. 1961 schied er aus Bundesregierung und Bundestag aus. Er starb am 29. März 1967 in Berchtesgaden.

b) *Thomas Dehler*. Zu den Anwälten aus unserem Kammerbezirk, die in der Politik in hervorragender Weise hervorgetreten sind, gehört auch Thomas Dehler. Im Jahre 1897 in Lichtenfels geboren, legte er 1923 den Staatskonkurs ab und beantragte 1924 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Den Vorbereitungsdienst hatte er bei Rechtsanwalt Kaufmann in München abgeleistet, nach seiner Zulassung am 20. Juni 1924 praktizierte er in Gemeinschaft mit Rechtsanwalt Dr. Max Hirschberg. Er war im gleichen Jahr Mitgründer des „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, einer demokratischen Kampforganisation, die ein Gegengewicht gegen die völkischen und deutschnationalen Kampfverbände (SA, Stahlhelm u. a.) sein sollte. Schon bald zog es ihn in seine fränkische Heimat zurück, wo er in Bamberg zunächst mit Geh. JR Dr. Werner, später allein Praxis ausübte. Nach dem Ende des Krieges stellte er sich mit ganzer Kraft für den Wiederaufbau von Staat und Justiz zur Verfügung. So wurde er 1945 zunächst Landrat, 1946 Generalstaatsanwalt in Bamberg und Generalankläger bei den Spruchkammern für ganz Bayern, 1947 Präsident des OLG Bamberg. Von Anfang an Mitglied des Bayerischen Landtags, gehörte er dem Parlamentarischen Rat an, der das Bonner Grundgesetz ausarbeitete, wurde schon in den 1. Bundestag gewählt und wurde der erste Justizminister der Bundesrepublik. Unter ihm entstand dieses Ministerium, unter ihm wurde die verloren gegangene Rechtseinheit wieder hergestellt. Er war der Gründer der Bundesjustiz. Seiner kompromißlos-unbeugsam liberalistischen Einstellung gemäß kam er alsbald in Konflikt mit den politischen Bestrebungen, die in andere Richtung trieben, und schied deshalb aus der Regierungsverantwortung aus. Er blieb Parlamentarier bis zuletzt, von 1960–1967 als Vizepräsident des Bundestags. Er starb 1967.

(Nachruf von JR Dr. Weber, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, in AnwBl. 1967, 336; von Staatssekretär Dr. Strauß in JZ 1967, 710).

c) *Dr. Hans Jochen Vogel*. Auch Dr. Vogel ist nicht ursprünglicher Anwalt. Im Jahre 1926 in Göttingen geboren, wurde er, nach glänzend bestandenem Examen, zunächst ab 1952 im Bayer. Staatsministerium der Justiz beschäftigt, wurde 1954 Amtsgerichtsrat in Traunstein und München, ab 1957 zunächst berufsmäßiger Stadtrat (Rechtsreferent) in München, ab 1960 Oberbürgermeister. Seine (zweite) Amtszeit endete im Juni 1972. Schon im Frühjahr 1972 wurde er zur Rechtsanwaltschaft in München zugelassen. Im gleichen Jahr wurde er als Minister ins Bundeskabinett berufen. Auch Dr. Vogel ist heute noch Mitglied der Kammer.

d) In ein Amt der Bundesregierung berufen wurde auch Rechtsanwalt Dr. Klaus *von Dohnanyi*, der – 1928 in Hamburg geboren – im Jahre 1960 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. Im Frühjahr des gleichen Jahres zum Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium ernannt, verzichtete er auf die Rechte aus der Zulassung.

7. Bayerische Landesregierung

Die Beteiligung der Rechtsanwaltschaft an den bayerischen Landesregierungen ist erst seit 1945 besonders stark.

a) Im Königreich kam es nicht vor, daß Rechtsanwälte in Regierungsämter berufen wurden.

b) Auch zwischen 1918 und 1933 konnten wir keine Rechtsanwälte als Regierungsmitglieder in Bayern feststellen.

c) 1933 wurde der schon mehrfach erwähnte Dr. Hans Frank zum Justizkommissar und -minister berufen.

d) Nach 1945 wurde zum ersten Ministerpräsidenten des wiedererrichteten Freistaats Bayern der Rechtsanwalt Dr. Fritz *Schäffer* von der Militärregierung bestellt (vgl. Ostler S. 312). Dieses Kabinett Schäffer amtierte vom 28. 5.–28. 9. 1945. Außer Schäffer gehörte ihm der Rechtsanwalt Dr. Otto *Hipp* als Kultusminister an.

Hipp war 1885 in München als Sohn eines städtischen Bezirksoberinspektors geboren und wurde 1912 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Im Jahre 1918 wurde er Rechtsrat bei der Stadt Regensburg, ab 1920 Bürgermeister und Präsident des Bayerischen Städtebundes; er trat im März 1933 zurück und stellte im Dezember 1933 Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft, die ihm auch im Mai 1934 erteilt wurde. Hipp starb am 2. Jan. 1952.

Nachfolger Schäffers als Ministerpräsident wurde im September 1945 Dr. Wilhelm *Högner*. Das Kabinett Högner I blieb im Amt bis 21. Dez. 1946, außer Högner selbst war kein aktiver oder ehemaliger Rechtsanwalt Kabinettsmitglied.

Aus den ersten Wahlen des Jahres 1946 ging der erste Landtag (1946–1950) hervor, der das erste demokratisch zustande gekommene Kabinett Ehard I entstehen ließ. Es bestand bis zum September 1947. Ihm gehörten neben Dr. *Högner* (Justizminister) die Rechtsanwälte Dr. *Hagenauer*, Dr. *Ankermüller* und *Loritz* an. Dr. Ludwig *Hagenauer* geb.

1883, zugelassen 1912 bei LG München I und II (JMBl. 1912, 220), schied 1919 aus (JMBl. 1919, 11), weil er als III. Staatsanwalt berufen wurde. Er war im Kabinett Ehard I zunächst Staatssekretär im Justizministerium, dann Sonderminister („für politische Befreiung“), was er auch im Kabinett Ehard II (20. 9. 1947–19. 12. 1950) wieder war. Er verstarb am 20. 7. 1949.

Alfred *Loritz* war im Kabinett Ehard I Sonderminister bis Juni 1947.

Dr. Willi *Ankermüller* war im Kabinett Ehard I Staatssekretär im Innenministerium. Dr. Ankermüller, 1901 geboren, war 1928 in Schweinfurt erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden, wurde 1945 Landrat in Hofheim/Ufr., 1946 Mitglied des Landtags, von Januar bis September 1947 Staatssekretär im Innenministerium, vom 20. 9. 1947–18. 12. 1950 im Kabinett Ehard II Innenminister, vom 26. Okt. 1957–9. Dez. 1958 Justizminister im Kabinett Dr. Seidel I.

Dem Kabinett Ehard I gehörte weiter an als Wirtschaftsminister Dr. Rudolf *Zorn*. Er war 1893 in Kempten geboren, nach dem Examen 1922 zunächst Bezirksamtmann in Lichtenfels/Ofr., ab 1927 Bürgermeister von Oppau. Im März 1933 wurde er abgesetzt und in Schutzhaft genommen. Er versuchte 1934/35 in München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, nahm das Gesuch aber zurück. Ab 1934 war er Syndikus der Zigarettenfabrik Landes in Dresden. Ab Dezember 1946 Minister im Kabinett Ehard I, schied er im September 1947 aus, wurde im November 1947 zur Anwaltschaft zugelassen, 1949 Vorstandsmitglied des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes, im Kabinett Ehard III (1950–54) war er Finanzminister, ab 1957 Präsident der Bayerischen Sparkassenorganisation. Zorn starb am 21. 1. 1966.

Im Kabinett Ehard II (20. 9. 1947–18. 12. 1950) war Justizminister Dr. Josef *Müller* (über den an anderer Stelle berichtet ist), Innenminister Dr. *Ankermüller*, Staatssekretär im Innenministerium Dr. Josef *Schwalber*.

Dr. Josef *Schwalber*, 1902 in Fürstenfeldbruck geboren, wurde 1929 beim Amtsgericht Dachau zugelassen. Im Kabinett Ehard III (18. 12. 1950–14. 12. 1954) war er Kultusminister. 1957 wurde er zum Landrat in Dachau gewählt und gab seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf.

Dem Kabinett Ehard III gehörte ab 5. 6. 1952 als Justizminister Otto *Weinkamm* an. Er war 1902 in Aschaffenburg geboren und seit 1929 Rechtsanwalt in Augsburg. Von 1930–1933 gehörte er dem Stadtrat von Augsburg an, von 1945–1952 war er dort berufsmäßiger Stadtrat. Von

1952–1954 war er Justizminister, ab 1954 für die CSU Abgeordneter im Landtag. Er verstarb am 27. Januar 1968.

Dem Kabinett Högner II (14. 12. 1954–16. 10. 1957) gehörten zwei Rechtsanwälte als Staatssekretäre an: Im Justizministerium Kurt E. *Eilles*, im Finanzministerium Dr. Josef *Panholzer*. Von ihnen war Eilles 1913 (in München) als Sohn eines Richters, späteren Reichsgerichtsrates, geboren. Nach Rückkehr aus dem Krieg wurde er 1948 zum Probendienst (bei RA Dr. Drost, siehe über diesen im Abschnitt Reichsgericht), am 30. 12. 1948 als Rechtsanwalt in München zugelassen. Er wurde als Mitglied der Bayernpartei ins Kabinett Högner berufen. Im Oktober 1960 verstarb er durch Unglücksfall.

Dr. Josef Panholzer war 1895 in Weilheim geboren, machte den 1. Weltkrieg an der Front mit, bestand den Staatskonkurs 1923 (mit der Note 63) und wurde im April 1924 zugelassen. Über seine Ausschließung aus der Anwaltschaft durch Urteil des RG vom 20. Juni 1938 (Mitt. d. RRAK 1938, 131) haben wir an anderer Stelle berichtet. 1945 kehrte er nach Deutschland zurück, wurde 1946 wieder zugelassen und verstarb am 27. März 1973 in Ettal.

Im Oktober 1957 bildete Dr. Hanns *Seidel* sein erstes Kabinett (16. 10. 1957–9. 12. 1958). Rechtsanwälte in dieser Regierung waren außer Seidel selbst Dr. Ankermüller als Justizminister. Dr. Hanns Seidel war 1901 in Schweinheim bei Aschaffenburg/Ufr. geboren, 1929–1940 in Aschaffenburg zugelassen, wurde 1946 in den Landtag (CSU) gewählt, war von Oktober 1945–1947 Landrat in Aschaffenburg, im Kabinett Ehard III Minister für Wirtschaft und Verkehr und dann ab Oktober 1957 Ministerpräsident. Er bildete 1958 nach den Neuwahlen des Landtags das Kabinett Seidel II, dem aber kein weiterer Rechtsanwalt angehörte. Dr. Seidel war am 30. Sept. 1949 in München zur Anwaltschaft zugelassen worden und blieb es bis zu seinem Tod am 5. 8. 1961.

In den Kabinetten Ehard IV (26. 1. 1960–11. 12. 1962), Goppel I (11. 12. 1962–5. 12. 1966) waren Rechtsanwälte nicht vertreten: im Kabinett Goppel II war Anton Jaumann Staatssekretär im Finanzministerium, der auch dem folgenden Kabinett Goppel III (8. 12. 1970–12. 11. 1974) und Goppel IV (12. 11. 1974–1978) als Wirtschaftsminister angehörte.

Jaumann ist 1927 in Belzheim geboren, wurde 1958 zum Probendienst und im Juli 1959 zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1958 ist er für die CSU Mitglied des Landtags, seit 1967 Mitglied der Staatsregierung. Er gehört auch der gegenwärtigen bayerischen Staatsregierung, dem Kabi-

nett Strauß, als Wirtschaftsminister an. Die Zulassung hat er 1966 aufgegeben.

Dem letzten Kabinett Goppel gehörte schließlich Dr. Alfred *Seidl* an. Seidl ist 1911 in München geboren, legte das Staatsexamen 1938 ab und wurde – nach Probe- und Assessorenzeit – 1941 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er trat vor allem als Strafverteidiger hervor, errang sich geradezu Weltruhm als Verteidiger in Nürnberg (siehe „Die Nürnberger Prozesse“) und wurde 1958 erstmals in den Landtag (für die CSU) gewählt; er gehört ihm auch jetzt noch an. Im 7. Landtag war er Fraktionsvorsitzender der CSU, im Kabinett Goppel IV wurde er 1974 Staatssekretär im Justizministerium, ab 26. Mai 1977 Innenminister.

Im Kabinett Strauß ist der unter den Bundestagsabgeordneten erwähnte Peter M. *Schmidhuber* Minister für Bundesratsangelegenheiten.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß ein weiterer Landespolitiker mit der Anwaltschaft verbunden war: dem Landtag gehörte von 1950 (für die SPD) Karl *Weishäupl* an, 1916 in Rosenheim geboren, und – laut den Angaben im Handbuch des Bayerischen Landtags – „Anwirtslehrling, Anwaltsgehilfe, Bürovorsteher in einer Anwaltskanzlei“. Er wurde schon 1947 Landesgeschäftsführer des VDK und nahm weitere Spitzenämter in der Sozialarbeit an. Vom 14. 12. 1954 bis zum 16. 10. 1957 war er Staatssekretär im Arbeitsministerium.

8. Die „kleine“ Politik

Die Beteiligung von Anwälten in der „kleinen“ Politik: als Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderat, Landrat und Kreisrat und dergleichen mehr erfassen zu wollen, hieße, Sandhaufen durch ein Sieb zu schaufeln, so viele waren und sind in kommunalen Ämtern tätig gewesen und sind es noch. Wenn wir hier aus der unerschöpflichen Zahl einige wenige herausgreifen, so geschieht dies im Bewußtsein völliger Willkür; auch nur Gerechtigkeit in der Auswahl läßt sich nicht erreichen, geschweige denn Vollständigkeit.

Schon bei der Wiedergabe der Namen zur „großen“ Politik war häufig zu erwähnen, daß spätere Regierungsmitglieder vorher Bürgermeister, Stadtrat, Landrat usw. gewesen waren, so etwa Dr. Hans Jochen Vogel, Dr. Dehler, Dr. Hipp, Dr. Anker Müller, Dr. Zorn, Dr. Schwalber, Weinkamm u. v. a.

Von anderen erwähnen wir: *Dr. Peter Hecker*, 1899 geboren, war in den 20iger Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden, gehörte noch 1946 dem ersten gewählten Kammervorstand an, wurde dann aber 1948 zum Landrat des Landkreises München gewählt und blieb es bis 1970. Seine Amtszeit hatte 1948 begonnen, noch unter den Notverhältnissen der ersten Nachkriegszeit, die in dem größten bayerischen Landkreis – er liegt rund um München – besonders bemerkbar war. Dr. Hecker ist heute noch vielfach in Ehrenämtern und auf vielen geistigen Interessengebieten tätig.

In der Stadtverwaltung München war in der gleichen Zeit *Dr. Walter von Miller* tätig, 1894 als Sohn des Gründers des Deutschen Museums und Erbauers des Walchensee-Kraftwerks, Oskar von Miller, und als Enkel des Erzgießers Ferdinand von Miller (Bavariastandbild über der Theresienwiese in München, Niederwalddenkmal, Tor des Kapitols in Washington) geboren. Rechtsanwalt seit 1925, wurde er in den ersten Nachkriegskammervorstand gewählt. 1948 wurde er Stadtrat und Fraktionsvorsitzender der CSU, 1949–1956 war er 2. Bürgermeister von München. Ihm wird die Neuorganisation der Münchener Kammerspiele und Philharmoniker, der Puppentheater- und der Städtischen Instrumentensammlung, der Wiederaufbau der Residenz, des Preysing-Palais und des Gunezrainer-Hauses u.ä. zugeschrieben. Mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet starb er am 16. Sept. 1978 im Alter von 84 Jahren.

Unter den zahlreichen Rechtsanwälten, die unmittelbar nach dem Zusammenbruch, zunächst von der Besatzungsmacht, dann vom Vertrauen der Bevölkerung, zu Leitern der Kommunalpolitischen Geschicke ihrer Heimatgemeinden berufen wurden, heben wir 2 hervor, die von Anfang an auch in der Kammer an hervorragender Stelle standen:

In Landshut wurde schon im Mai 1945 *JR Karl Deiglmayr* zum Verwalter des Notariats, zum Stadtrat und Bürgermeister bestellt. Deiglmayr war 1879 in Kochel geboren, legte sein Examen 1905 ab – nachdem er den Vorbereitungsdienst in München bei Dr. Hermann Raff und Leo Benario abgeleistet hatte – und wurde 1906 bei dem Landgericht Landshut zugelassen (JMBl. 1906, 321). Er wurde 1945 in den vorbereitenden Ausschuß berufen und in den neuen Kammervorstand gewählt, dem er bis zu seinem Tod angehörte. Für die Pflichtauffassung seiner Generation kennzeichnend ist, daß er bis zuletzt auch im höchsten Alter noch an jeder Sitzung des Vorstands teilnahm, obgleich er von seinem Wohnort über

Landshut zum Bahnhof einen $\frac{3}{4}$ stündigen Fußweg zurücklegen mußte – was vor allem im Winter eine kaum zumutbare Strapaze bedeutete –, in den ersten Nachkriegsjahren bei den heute schon unvorstellbaren Verkehrsverhältnissen geradezu eine sportliche Leistung. Im Kammervorstand stach Deiglmayr durch seine überlegene Ruhe hervor; von ihm stammte das häufig angewandte Dogma, daß „Dummheit nicht standeswidrig“ sei, womit er viele Beschwerden über Kollegen entschärfte und erledigte. Deiglmayr starb am 17. Mai 1963 (vgl. AnwBl. 1959, 141).

In ähnlich souveräner Weise amtierte *Karl Merkschlager* aus Traunstein. Er war 1885 in Hauslach als Bauernsohn geboren, 1913 beim LG Augsburg, im März 1914 in Traunstein zugelassen, wo er in Sozietät mit JR von der Pfordten (siehe das Kapitel Kammervorstand) den Beruf ausübte. Merkschlager, dessen Bruder als Widerstandskämpfer einem Todesurteil durch den Volksgerichtshof nur knapp entging, war von altfränkischer Gradheit und Unbeugsamkeit. Als ein Mann, der geprägt von tiefem Rechtsempfinden und starker Religiösität jeder Versuchung des Nationalsozialismus widerstanden hatte, bewahrte er in den letzten Kriegstagen Traunstein vor der Zerstörung und wurde von der Besatzungsmacht zum ersten Bürgermeister bestellt. Die Stadt zeichnete ihn 1965 zu seinem 80. Geburtstag mit dem Ehrenring aus. Wie in Traunstein naheliegend, war Merkschlager vor allem auch ein Förderer des Bergsports; unter seiner Leitung wurde auf der Reiteralpe eine neue Hütte erbaut, die seinen Namen trägt. Im Kammervorstand war er der souveräne Dezernent für den Traunsteiner Landgerichtsbezirk, aus dem kaum ein Vorfall kam, den er nicht vorher schon in überlegener Weise entscheidungsreif vorbehandelt gehabt hätte. Merkschlager starb am 10. Juni 1967 (vgl. auch AnwBl. 1963, 69).

V. Anwälte aus dem Kammerbezirk bei Reichsgericht und Bundesgerichtshof

1. Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht nahm von Anfang an eine Sonderstellung ein. Die Zulassung erteilte das Präsidium des Reichsgerichts nach freiem Ermessen (§ 99 RAO 78), sie war mit der Zulassung bei anderen Gerichten unvereinbar, auch durften Reichsgerichtsanwälte bei anderen Gerichten nicht auftreten (§ 100), sie bildeten eine eigene Anwaltskammer (§ 102).

Dieser Rechtszustand blieb unverändert bis zur BRAO 1936. Der allgemeinen Tendenz des NS-Gesetzgebers entsprechend wurde die Zulassung nun dem Reichsjustizminister übertragen (§ 107 RRAO). Eine zahlenmäßige Begrenzung der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht sahen weder die RAO 78 noch die RRAO vor, doch hatten es die Zulassungsstellen in der Hand, die Zulassungen zu beschränken. Erstmals in der RRAO wurde eine Altersvoraussetzung (Vollendung des 35. Lebensjahres) festgelegt (§ 107 RRAO).

Die BRAO 1959 überträgt die Benennung von Bewerbern um Zulassung bei dem BGH dem „Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof“ (§ 164 BRAO), der aufgrund von Vorschlagslisten (§ 166) wählt. Der Bewerber muß das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 5 Jahren den Anwaltsberuf ausüben (§ 166 Abs. 3). Die Zulassung verfügt der Bundesminister der Justiz (§ 170 BRAO); auch nach der BRAO darf der BGH-Anwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein (§ 171 BRAO) und nur vor bestimmten Gerichten auftreten (§ 172 BRAO).

2. Eine Zulassung beim Reichsgericht oder beim BGH anzustreben, war im Bezirk der Kammer München zu keiner Zeit sehr beliebt.

Bis 1894 war unter den Reichsgerichtsanwälten kein Bayer, die ersten beiden kamen nicht aus dem Kammerbezirk München. Erst im Jahre 1902 wurde aus dem Kammerbezirk München Arnold Zenetti zugelassen, der – 1854 geboren – 1879 beim Landgericht München I zugelassen worden war, 1884 aber von hier nach Zabern ging. Von dort aus betrieb er die Zulassung zum Reichsgericht. Er blieb dort bis zu seinem Tod 1917.

Im Jahre 1905 wurde Dr. Josef Kriser beim Reichsgericht zugelassen. Er war 1869 geboren, 1895 beim Landgericht Würzburg zugelassen, von wo er 1896 zum Landgericht München I, 1903 auch zum Landgericht München II übergang. Er starb 1940.

Bruno Brücklmayer, 1872 in Dachau geboren, 1899 zur Rechtsanwaltschaft bei dem OLG München zugelassen, erhielt die Zulassung beim Reichsgericht 1907 und blieb dort bis 1941; er starb am 19. 5. 1943 in München. Er war 25 Jahre lang der Leiter der Hülfskasse deutscher Rechtsanwälte und hat sich vor allem dadurch größte Verdienste um die deutsche Anwaltschaft erworben (vgl. Ranz, AnwBl. 1959, S. 296).

Im Jahre 1919 wurde Philipp Seuffert beim Reichsgericht zugelassen,

der (1871 geboren) im Jahre 1897 bei den Gerichten in München zugelassen worden war. Er überlebte das Reichsgericht und starb erst 1957.

Reichsgerichtsanwalt mit Beziehung zur Kammer München war auch Wilhelm Kraemer. Er war 1874 in Berlin geboren und wurde dort 1902 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ging von dort 1926 zum Reichsgericht. 1945 floh er nach Berchtesgaden, wo er später für einige Jahre zum Notar bestellt wurde. Er starb 1956 in Berchtesgaden.

3. Anders als es seinerzeit beim Reichsgericht war, ließ sich ein Anwalt aus dem Kammerbezirk München schon kurz nach Errichtung des BGH bei diesem nieder: Curt F. Frhr. von Stackelberg. Er war der erste zugelassene BGH-Anwalt außerhalb der „Erstausrüstung“, nämlich der 11 Anwälte, die alle am 2. 10. 1950 beim neu errichteten BGH zugelassen worden waren. Stackelberg, 1910 in St. Petersburg geboren, hatte 1936 in München die Übernahme in den anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst beantragt. Er war dann Rechtsanwalt in Berlin geworden (siehe DR 1941, 1587f.), bei Kriegsende ließ er sich 1946 in Bad Reichenhall (LG Traunstein) nieder (vgl. DRZ 1947, 19). Im Dezember 1950 wurde er beim BGH zugelassen. Er erwarb sich einen großen Namen als Spezialist für die Revision in Strafsachen, als welcher er die Rechtsprechung der Strafsenate des BGH maßgeblich beeinflusste. Rechtspolitisch ist er in den einschlägigen Ausschüssen und Kommissionen der BRAK, des DAV und internationaler Anwaltsorganisationen hervorgetreten. Nach dem Tode des ersten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim BGH wurde Stackelberg 1968 zu dessen Nachfolger gewählt. Zahlreiche Veröffentlichungen haben seinen Namen in der ganzen rechtswissenschaftlichen Welt bekannt gemacht.

Ebenfalls schon früh, nämlich 1958, wurde Dr. Carl Theodor Geißler beim BGH zugelassen. Er war 1911 in Berlin geboren, zunächst zur Rechtsanwaltschaft bei dem LG Augsburg und OLG München zugelassen worden. Er verstarb schon frühzeitig im Jahre 1968.

Im Jahre 1963 wurde Rechtsanwalt Hans Correll beim BGH zugelassen. Correll ist ebenfalls 1911 in Molsheim/Elsaß geboren. Seine erste Zulassung erhielt er in Garmisch-Partenkirchen und beim LG München II, er wurde schon 1952 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt. Nach Verlegung von Kanzlei und Zulassung nach München war er bei den Münchener Gerichten zugelassen und ging von dort zum BGH.

(Vgl. Ebermayer, Bayern und das Reichsgericht, DJZ 1911, 428 ff.; Dr. Adolf Lobe, 50 Jahre Reichsgericht, Verlag Walter de Gruyter, 1929; 25 Jahre Bundesgerichtshof, C. H. Beck Verlag München 1975).

Eine Verbindung mit dem früheren RG und dem neuen BGH hatte die Kammer auch insofern, als der von 1928–1945 beim Reichsgericht zugelassene Rechtsanwalt Dr. Hans Drost (vgl. Mitteilungen der RRAK 1944, 7) ab 1945 in München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war (in Gemeinschaft mit Kurt E. Eilles, der an anderer Stelle zu erwähnen ist). Drost wurde ab 15. 1. 1951 als Bundesrichter an den BGH übernommen, wo er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 30. 9. 1954 verblieb. Am 29. 1. 1964 ist Drost verstorben.

VI. Die Anwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht

1. Bayern war – und ist – der einzige deutsche Bundesstaat, der von dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 EGGVG Gebrauch machte, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zuzuweisen. Zu diesem Zweck wurde durch das AGGVG vom 23. 9. 1879 der Oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern aufgehoben und an seiner Stelle ein Oberstes Landesgericht errichtet. Es übernahm auch die Zuständigkeiten, die bisher der Oberste Gerichtshof gehabt hatte. Auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten waren seiner Zuständigkeit nur solche entzogen, die das Reichsgericht von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht übernahm oder die durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen wurden (wie es z. B. durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 geschehen war). Das Abgrenzungskriterium zwischen RG und BayObLG war, „welcher Anspruch im Wege der Klage oder Widerklage erhoben“ worden war. Da bis zum Inkrafttreten des BGB (1. 1. 1900) das bürgerliche Recht im wesentlichen landesrechtlich, nur das Handelsrecht reichsrechtlich geregelt war, hatte das BayObLG bis dahin eine weitgehende Zuständigkeit.

Nach Inkrafttreten des BGB änderte sich dies. Denn nach Art. 6 EGBGB wurde die Revision dem RG zugewiesen, wenn durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des BGB geltend gemacht war.

Das hatte zur Folge, daß nun zahlreiche Revisionen aus der Zuständigkeit des BayObLG ausschieden, beruhten doch nun die vor Gericht gebrachten Ansprüche hauptsächlich auf dem BGB. Damit aber war der Sinn des Vorbehalts weitgehend verloren gegangen, der die Wahrung der Rechtseinheit für das (nur in einem Bundesstaat geltende) Landesrecht eben einem (obersten) Landesgericht überließ. Das Reichsgericht aber konnte diese Aufgabe nur teilweise erfüllen, weil Landesrecht, das nur innerhalb eines Bundesstaats galt, nicht revisibel war. Das hatte zur Folge, daß Ansprüche, die zwar auf das BGB gegründet waren, auf die jedoch materiell bayerisches Landesrecht anzuwenden war, überhaupt nicht mehr durch ein Revisionsgericht überprüft werden konnten (ausgenommen waren nur Rechtsverhältnisse, auf die das gemeine Recht, das französische Recht oder das preußische Landrecht anzuwenden waren, die in Teilen Bayerns galten, aber eben nicht nur in Bayern). Es war nun also die Rechtseinheit des bayerischen Landesrechts nicht mehr gerichtlich gewährleistet.

Das führte dazu, daß durch ein Gesetz vom 20. Febr. 1911 die Abgrenzungsregel (§ 8 EGGVG) geändert wurde: die Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde beseitigt für solche Angelegenheiten, für deren Entscheidung „im wesentlichen“ nur Rechtsnormen in Betracht kamen, die in Landesgesetzen enthalten sind. Bei diesem Rechtszustande ist es bis heute verblieben.

Prozessual von Bedeutung war, daß die Revision gegen Urteile bayerischer Oberlandesgerichte bei dem BayObLG einzulegen war, das darüber (verbindlich) entschied, ob es selbst in der Sache zu entscheiden habe oder das Reichsgericht. So blieb es im wesentlichen, wenn auch mit gewissen Veränderungen, bis heute.

Das BayObLG wurde nach Übergang aller Hoheitsrechte der Länder auf das Reich (Gesetz vom 30. Jan. 1934) durch VO über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I 383) aufgehoben.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 beschloß der Länderrat am 3. Febr. 1948 ein Gesetz über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht in Bayern (GVBl. 1948, S. 50) und am 11. Mai 1948 erging das Bayerische Gesetz über die Errichtung des BayObLG (GVBl. 1948, S. 83). Da es zu dieser Zeit ein Deutsches Reich nicht mehr, die Bundesrepublik Deutschland aber noch nicht, also auch kein Reichs- oder Bundesrevisionsgericht gab, war das (neue) BayObLG allzuständiges Revisionsgericht in Bayern. Die Wiedererrichtung eines bundesein-

heitlichen Revisionsgerichtes in Gestalt des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe führte dann dazu, daß die Zuständigkeit des BayObLG sich jetzt wieder nach § 8 EGGVG richtet.

Über das BayObLG Merzbacher, 350 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht, in der Festschrift gleichen Titels, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium der Justiz, 1975; Jaeger, Die Revisionszuständigkeit des Obersten Landesgerichts im Zivilprozesse, BayZR 1911, 73 ff.; Unzner, Die Revision in bayerischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, DJZ 1911, 396 ff.; Jaeger, Das Oberste Landesgericht, DJZ 1911, 402 ff.; Wehrmann, Das Bayerische Oberste Landesgericht, DRiZ 1961, 309 ff.; Kalkbrenner, Die geschichtliche Entwicklung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, BayVbl. 1975, 184 ff.; Haegele, 350 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht, DRpfl. 1975, 113 ff.; Ostler, Allerlei Gedanken eines Rechtsanwalts zum Jubiläum des höchsten bayerischen Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, BayVbl. 1975, 205 ff.; Schäfer, Die Gegenwartsaufgabe des Bayerischen Obersten Landesgerichts, BayVbl. 1975, 192 ff.; Schier, Die Revision in Zivilsachen zum Bayerischen Obersten Landesgericht, BayVbl. 1975, 200 ff.; Gerner, 350 Jahre Oberstes Gericht in Bayern, NJW 1975, 720 ff.

2. Dieser Entwicklung muß man sich bewußt sein, wenn man die Geschichte der Anwaltschaft bei dem BayObLG betrachtet. Sie ist mit der Geschichte der Anwaltskammer München eng verbunden.

Die RAO 78 sah eine besondere Zulassung bei dem ObLG vor. Der Prozeß vor dem ObLG unterlag dem Anwaltszwang (§ 78 ZPO) und es konnte vor dem ObLG „nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen“ (§ 27 RAO 78). Über die Zulassung bei dem ObLG bestimmte § 104 RAO 78, daß „der am Orte eines Obersten Landesgericht wohnhafte Rechtsanwalt bei diesem Gericht zugelassen werden (kann), wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist“.

Daraus ergab sich, daß nur in München „wohnhafte“ Rechtsanwälte beim ObLG zugelassen werden konnten. War ein solcher Rechtsanwalt schon bei einem anderen (Münchener) Gericht zugelassen, so gehörte er der Anwaltskammer München ohnehin an. War dies nicht der Fall, wurde er also ausschließlich (singular) bei dem ObLG zugelassen, so wurde er damit Mitglied der Kammer München (§ 105 RAO 78). Eine

besondere Anwaltskammer für die Rechtsanwälte beim ObLG gab es nicht (anders als beim Reichsgericht). Es galt auch nicht die Regelung des § 100 RAO 78, nach der Reichsgerichtsanwälte bei keinem anderen Gericht zugelassen werden oder sein konnten und bei keinem anderen Gericht auftreten durften.

So blieb der Rechtszustand bis 1935. Bei dem 1948 wieder errichteten BayObLG gab es – wieder – eine eigene Zulassung, diesmal mit der Besonderheit, daß der Anwalt mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sein mußte (§ 18 des Gesetzes vom 11. 5. 1948).¹ Auch diesmal wieder war die Zulassung davon abhängig, daß das ObLG vorab feststellen mußte, „ob die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird“. Wie schon nach dem Recht der RAO 78 war diese Feststellung für den einzelnen Zulassungsfall zu treffen.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung 1959 beseitigte die Zulassung bei dem ObLG und ordnete in § 227 an, daß jeder bei einem bayerischen OLG zugelassene Rechtsanwalt zugleich als bei dem ObLG zugelassen „gilt“. Das war nach der Leitidee, die der BRAO zugrunde lag, auf lange Sicht berechnet: die BRAO hatte die Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten im Auge (§ 25), ließ eine Simultanzulassung nur noch in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) und in Saarbrücken (nicht etwa im ganzen Saarland!) zu (§ 226 II), mußte allerdings die wohl erworbenen Rechte der von früher her simultan zugelassenen Rechtsanwälte bestehen lassen (§ 226 I). Auf lange Sicht gesehen wäre damit auch in Bayern einmal eine eigene OLG-Anwaltschaft entstanden und die „Zulassung“ bei dem ObLG auf die bei einem der bayerischen Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt gewesen (insofern abweichend vom Rechtszustand der RAO 78, wo praktisch nur ein Münchener Anwalt beim ObLG zugelassen werden konnte). Eine Singularzulassung bei dem ObLG, wie sie nach RAO 78 möglich und nach dem bayerischen Gesetz vom 11. 5. 1948 jedenfalls nicht ausgeschlossen war, kann es jetzt nicht mehr geben.

3. Solange das ObLG bestand, gab es immer eine kleine Anzahl von Anwälten, die singular bei ihm und bei sonst keinem Gericht zugelassen waren.

¹ Man vergleiche damit die geringeren Anforderungen, die die BRAO an die Zulassung beim Bundesgerichtshof stellt!

Der am 1. Okt. 1879 nachweisbare „Personalbestand“ der Kammer erwähnt allerdings noch keinen Namen eines solchen Anwalts. Das ist daraus erklärlich, daß nach den Übergangsvorschriften der RAO 78 (§ 107) die „zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälte, welche bei den an ihrem Wohnsitz befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt“ waren, auch in Zukunft an diesen Kollegialgerichten auf Antrag (simultan) zugelassen werden mußten. Dies traf für viele in München ansässigen Anwälte zu, und so enthält das Verzeichnis für 1879 wie für 1880 über 50 Namen solcher „bei sämtlichen in München befindlichen Kollegialgerichten“ zugelassenen Anwälten.

Immerhin erscheint aber bereits am 1. März 1880 ein nur bei dem ObLG zugelassener Anwalt: im Januar 1880 beantragte der „derzeit bei dem kaiserlichen Landgerichte zu Saargemünd zugelassene Rechtsanwalt* Max Eugen Pfannenstiel ... die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem kgl. Bayerischen Obersten Landesgerichte München“. Mit Verfügung des kgl. Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. März 1880 wurde ihm diese Zulassung erteilt. Er wurde „veranlaßt, sobald er innerhalb der in § 21 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung bestehenden Frist einen Wohnsitz gemäß § 18 in München genommen, dem nachbezeichneten Gerichtshofe Anzeige hiervon zu erstatten“. Am 18. Mai 1880 zeigte Pfannenstiel dem Vorsitzenden der Anwaltskammer an, daß er „zur Rechtsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgerichte zugelassen, unter dem 11. 6. in die Rechtsanwaltsliste des genannten Hohen Gerichtshofes eingetragen worden sei“. Dies alles natürlich in gestochen sauberer Handschrift.

Pfannenstiel war also der erste Singularanwalt bei dem ObLG. Er blieb es nicht lange. Schon im Dezember 1881 verzichtete er auf die Zulassung und wurde am 12. Dezember in der Anwaltsliste des ObLG gelöscht (JMBl. 1881 S. 516).

Im nächsten Jahr schon gab es den nächsten Singularanwalt: diesmal war es ein Münchner, der bisher bei allen Münchner Kollegialgerichten zugelassene kgl. Advokat Andreas Freytag gab alle seine Zulassungen auf und beantragte – und erhielt – die beim ObLG (JMBl. 1882, 99 und 124). Er blieb die nächsten Jahre der einzige Singularanwalt beim ObLG.

1886 verzichtete v. Auer auf seine Zulassungen bei den beiden Landge-

* Bis 1879 hieß es dort „Advokatsanwalt“.

richten und beim OLG und behielt nur die beim ObLG (JMBl. 1886 S. 109); ebenfalls im Jahre 1886 verzichtete Prof. Dr. Hellmann, soeben zum ao Professor an der Universität ernannt, auf seine untergerichtlichen Zulassungen und behielt die beim ObLG bei (JMBl. 1886, S. 299); zur gleichen Zeit verzichtete der bisher in Traunstein zugelassene Johann Fries auf eine dortige Zulassung und wurde am 12. 12. 1886 beim ObLG zugelassen. (JMBl. 1886, S. 299). Nun gab es also bereits 4 beim ObLG singular zugelassene Anwälte.

Im Jahre 1888 gab Joseph Martin Ruckerl seine Zulassungen bei LG und OLG auf und behielt nur die beim ObLG bei (JMBl. 1888, 159). In diesem Jahr wurde Freytag zum kgl. Hofrat ernannt. (JMBl. 1888, 37.)

1889 verstarben kurz nacheinander Ruckerl und Fries und es blieben v. Auer, Freytag und Hellmann als einzige Singularanwälte übrig. Erst 1894 stieß ein neuer zu der kleinen Schar: JR Jakob Gotthelf aus München nach Aufgabe seiner übrigen Zulassungen. (JMBl. 1894, 14.)

Im nächsten Jahr 1895 wagte wieder ein auswärtiger Anwalt den Sprung zum ObLG: der kgl. Adv. JR Oskar Zängerle aus Landshut verzichtete auf seine dortige Zulassung und ging zum ObLG nach München (JMBl. 1895, 249, 283). Er starb am 14. 10. 1898 (JMBl. 1898, 630). Schließlich erschien 1899 ein Anwalt aus dem linksrheinischen Bayern, Heinrich Gink aus Zweibrücken, in den Listen des ObLG (JMBl. 1899, 29), und 1900 wurde Dr. v. Pemsel ObLG-Anwalt (singular), indem er auf seine übrigen Zulassungen verzichtete (JMBl. 1900 S. 311; S. 600 ist vermerkt, daß er zum Kgl. Geh. Hofrat ernannt ist und ihm die Annahme des russ. St. Stanislaus Ordens II. Kl. genehmigt worden ist).

So blieb nun die Besetzung der oberstlandesgerichtlichen Singularanwaltschaft die nächsten Jahre über: v. Auer-Freytag-Gotthelf-Hellmann-v. Pemsel-Gink.

In den Jahren ab 1903 fielen Freytag, Gotthelf und Gink weg, dafür kam neu hinzu der JR Franz Prenner, so daß die Zahl im Jahre 1910 nur noch 4 betrug; sie stieg bis 1912/13 wieder auf 6 an, fiel dann aber bis auf 1 (allein 1916 verstarben v. Auer, Hellmann, v. Pemsel) im Jahre 1916, um erst 1918 wieder auf 2 zu steigen – Geh. JR Albert Gänssler und JR Dr. Moritz Obermayer –, zu denen 1920 noch Ernst Pühn trat, der aber im gleichen Jahr noch starb, und Dr. Alfred Neustätter. Mit ihm kam erstmals die junge Anwaltsgeneration zum ObLG: waren bisher alle Singularanwälte beim ObLG Vertreter der alten Generation (mit wenigen Ausnahmen – Fries und Gink – waren sie kgl. Advokaten gewesen, also

schon vor 1879 tätig; Obermayer und Pühn waren zwar erst 1882 bzw. 1885 zugelassen worden, gehörten aber den älteren Geburtsjahrgängen an: 1855 und 1858), Neustätter war erst 1890 geboren und erst 1917 zur Anwaltschaft zugelassen worden. Schließlich wurde 1922 noch JR Frhr. v. Stengel (geb. 1867, erstzugelassen 1893) oberstlandesgerichtlicher Anwalt.

Die neben den Singularanwälten stehenden Simultananwälte, also solche, die noch bei anderen Kollegialgerichten zugelassen waren, gehörten durchwegs zur alten Generation. Die im Verzeichnis für 1880 aufgeführten 54 Simultananwälte waren ausnahmslos ehemalige kgl. Advokaten. In dem Verzeichnis für 1902 (JMBL. 1902, 334) sind es noch 28, in dem für 1910 noch 19 - erst im Verzeichnis für 1919 sind unter den 20 bei sämtlichen Gerichten in München zugelassenen Rechtsanwälten neben 1 kgl. Advokaten 19 Rechtsanwälte „neuer Ordnung“, alle vor 1900 erstzugelassen. 1920 ist unter 16 simultan zugelassenen keiner mehr aus der alten Garde der kgl. Advokaten, aber noch immer keiner, der nach 1900 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden wäre. Neustätter war wirklich ein Novum unter den beim ObLG tätigen Anwälten.

Daß die Zahl der überhaupt (simultan oder singular) oberstlandesgerichtlichen Anwälte von nun an nicht mehr zunahm, aber doch im wesentlichen konstant blieb, hing natürlich damit zusammen, daß der Geschäftsumfang des Gerichts, jedenfalls im Bereich der dem Anwaltszwang unterliegenden Sachen, abnahm, vor allem seit dem Inkrafttreten des BGB. Blieben etwa 1894 von 169 beim ObLG eingegangenen Revisionen noch 138 (= 81, 6%) bei dem Gericht, so waren es 1900 von 184 noch 119 (= 64, 7%), 1909 von 267 nur noch 41 (= 15, 3%) (Vgl. Neumiller, SeuffBl 76/1911 S. 187 Fußn. 18). Im Durchschnitt der Jahre 1904–1909 blieben bei 200 anfallenden Revisionen etwa 17 beim Gericht (8,5%). (Jaeger BayZR 1911, 75.) Die Zahl der Revisionen, die beim ObLG verblieben, betrug 1913 insgesamt 22, 1921: 30, 1922: 21, 1923: 27, 1951: 17, 1955: 30, 1960: 28, 1970: 15, 1972: 17 (Schier, BayVBl. 1975, 203, Fußn. 28).

Man sieht daraus, daß sich die Verhältnisse auch in neuester Zeit kaum geändert haben. 1964, 1965 und 1966 verblieben von 293, 240 und 255 Revisionen nur 12, 17 und 17 (Schier, BayVBl. 1975, 202 Fußn. 21). Ostler hat festgestellt, daß im Band 1 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen unter 162 Entscheidungen noch 54 Revisionsurteile waren, 1934 noch 10 Urteile unter 112 Entschei-

dungen; der Band für 1952 wies schon nur noch 4 Revisionsurteile auf (BayVBl. 1975, 206).

Die jedenfalls seit 1900 wenigen, Revisionsverfahren verteilten sich, wie oben ersichtlich, um 1910 auf 19 simultan und 4 singular zugelassene Anwälte, um 1920 auf 16 und 4, 1930 auf 19 und 5. Es traf also im Durchschnitt pro Jahr auf jeden (simultan oder singular) zugelassenen Anwalt nicht einmal 1 Revisionssache. Daß sich unter solchen Bedingungen eine eigenständige Anwaltschaft beim ObLG nicht bilden konnte, liegt auf der Hand. Der gegenwärtige Rechtszustand trägt dem Rechnung und schließt eine Entwicklung ab.

VII. Sonst besonders hervorgetretene Kammermitglieder

Im Laufe unserer Darstellung sind mehrfach Rechtsanwälte erwähnt worden, die sich in den Organisationen der Anwaltschaft und durch besondere Tätigkeiten verdient gemacht haben. Wir erwähnen hier im einzelnen folgende:

1. Dr. Ernst Schroeder, der langjährige Präsident des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, war am 10. Juli 1894 in Augsburg geboren und wurde 1924 in München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, nachdem er den 1. Weltkrieg, mehrfach ausgezeichnet, mitgemacht hatte. Nach dem 2. Weltkrieg 1945/46 in den Kammervorstand gewählt, schied er dort frühzeitig aus, um als Mitglied des Bayer. Ehrengerichtshofs tätig zu sein. 1950 wurde er zu dessen Präsidenten bestellt und hatte das Amt bis zu seinem Ausscheiden 1971 inne. Er verstarb am 17. Oktober 1972.

2. Valentin Heins, lange Jahre stellvertretender Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer, seit 1959 Mitglied des Anwaltssenats beim Bundesgerichtshof, wurde 1894 in Hamburg geboren, machte den 1. Weltkrieg als Offizier mit und wurde 1923 in München zugelassen. Auch im 2. Weltkrieg war er von 1941–1944 Soldat. 1945/46 wurde er in den vorbereitenden Ausschuß und in den Kammervorstand berufen, bis zu seinem Ausscheiden 1954 als stellvertretender Vorsitzender. Als bald nach Errichtung des Anwaltssenats beim BGH wurde Heins als anwaltlicher Beisitzer berufen, was er bis 1971 blieb. Noch wenige Monate vor seinem Tod wurde er mit dem „Most excellent Order of the British Empire“ ausgezeichnet. Er verstarb am 4. Mai 1971.

3. Karl Heinrich Wirschinger, zugelassen seit April 1949, war Mitbegründer des Bayerischen Anwaltverbandes, ist dort Vorstandsmitglied, war jahrelang Präsident des Verbandes der freien Berufe in Bayern, wurde 1959 als Vertreter der freien Berufe Mitglied des Bayerischen Senats, dessen Präsidium er von 1968–1972 angehörte; seit 1971 ist er Präsident des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte. Seiner Initiative verdanken wir die Begründung des Instituts für freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg.

4. Dr. Fritz Ostler ist am 14. Mai 1907 in Freilassing als Sohn eines Zollfinanzrats geboren und wurde nach glänzend bestandenem Staatsexamen 1933 zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und II und dem Oberlandesgericht zugelassen. Über Dr. Ostler braucht dem mitlebenden Anwalt nichts gesagt zu werden. Sein Name ist in der gesamten deutschen Anwaltschaft rühmlichst bekannt. Nicht nur hat Dr. Ostler in zahlreichen Organisationen der Anwaltschaft (Münchener Anwaltverein, Bayer. Anwaltverband, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Juristentag, Münchener Juristische Gesellschaft u. a.) eine nach Qualität und Quantität unbegreifliche Arbeitslast für die Gesamtheit der Anwaltschaft seit Jahrzehnten getragen, er ist auch vielfältig schriftstellerisch tätig geworden. Bekannt ist seine Mitarbeit am Staudingerschen Kommentar zum BGB, wo er das Kaufrecht kommentiert hat. Er hat das Abzahlungsgesetz kommentiert, in mehreren Auflagen die Sammlung bayerischer Justizgesetze herausgegeben, das Jahrhundertwerk „Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971“, die meisterhafte Fortsetzung der Weiserschen Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Nahezu unübersehbar ist die Zahl seiner Aufsätze in Fachzeitschriften aller Art. Dem Betrachter aus der Nähe, der dazu weiß, daß Dr. Ostler der Seniorchef einer großen und angesehenen Praxis ist, ist die Schaffenskraft nahezu unbegreiflich, die ein solches Werk ermöglicht. Dr. Ostler war jahrelang Inhaber eines Lehrauftrages an der Universität München über Anwaltsrecht; schließlich ist er auch noch Mitherausgeber der NJW. In ihr erscheint in diesen Tagen auch sein Aufsatz zum 100jährigen Jubiläum der Reichsjustizgesetze.

Er war Vorsitzender des Münchener Anwaltvereins, den er 1949/50 neu gegründet hatte, und wurde, nachdem er nach 20 Jahren Tätigkeit dort den Vorsitz niedergelegt hat, zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Er war und ist Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, dessen Wieder-

begründung nach dem 2. Weltkrieg ebenfalls sein Werk ist. Er ist Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins. Von der bayerischen Staatsregierung ist er mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet worden, vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse und dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

(Vgl. AnwBl. 1961, 132; 1966, 120; 1971 S. 7 und 197; 1972 S. 148; 1973 S. 336; 1977 S. 239).

5. Dr. Robert Geigel, gegenwärtig Vizepräsident der Kammer, ist 1914 als Sohn eines Anwalts, des auch hier mehrfach erwähnten JR Dr. Reinhart Geigel, geboren, legte die Staatsprüfung 1940 ab und wurde im gleichen Jahr in den anwaltlichen Probedienst übernommen. Er war zu dieser Zeit bereits seit Kriegsbeginn zum Wehrdienst einberufen und machte den ganzen Krieg als Soldat mit. So mußte er den eigentlichen Probedienst erst nach dem Krieg noch ableisten, als er 1947 zurückgekehrt war. Er wurde noch am 30. Dez. 1947 zur Anwaltschaft zugelassen. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer gehört er seit 1958 an, seit 1969 als Vizepräsident.

Schon frühzeitig nach dem Kriegsende setzte sich Dr. Geigel unermüdlich für die Interessen der Rechtsanwaltschaft ein. Er war ein Mitbegründer des Münchener Anwaltvereins, zu dessen Vorstand er seit 1947 gehörte. Auch die Wiederbegründung des Bayerischen Anwaltverbandes ist auf seine Initiative zurückzuführen. Im Jahre 1966 gründete er den Verein „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“, der sich dem Gedanken der Lebensvorsorge der Rechtsanwaltschaft und ihrer Angehörigen widmet und es zu außerordentlichem Erfolg brachte. Er ist weiter Vorstandsvorsitzender der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns. Auf seine Anregung und Initiative wurde in München die Auskunftsstelle der Rechtsanwälte für Minderbemittelte errichtet, deren Organisation er von Anfang an geleitet hat. Unermüdlich setzte und setzt er sich für die sozialen Belange der Anwaltschaft ein. Nach Öffnung der Rentenversicherung für die freien Berufe durch das Rentenreformgesetz 1972 organisierte er die Beratung der gesamten Kammermitglieder über die ihnen durch das Rentenreformgesetz eröffneten Möglichkeiten einer Altersvorsorge; seiner Initiative verdankt es die Kammer, daß vielfache Vortragsveranstaltungen vor den Kammermitgliedern stattgefunden haben.

Dr. Geigel ist auch fachwissenschaftlich hervorgetreten. Das von sei-

nem Vater, Dr. Reinhart Geigel, begründete Standardwerk „Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts“, das 1935 erstmals erschienen ist (Besprechung im DJ 1936, 526), hat er zusammen mit seinem Vater als Mitherausgeber, seit dem Tode des JR Dr. Geigel als Alleinherausgeber bearbeitet. Das Werk ist die führende Publikation auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts.

Im Jahre 1975 hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Geigel mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

VIII. Die Rechtsanwältinnen

Die Geschichte der Zulassung der Frau zum Gerichtsbetrieb (als Zuschauerin und Zuhörerin) oder gar zur Mitwirkung in der Justiz in welcher Eigenschaft auch immer ist bei Ostler (S. 169 ff.) nachzulesen.

Zur Rechtsanwaltschaft konnte eine Frau nach den Vorschriften der RAO schon deshalb nicht zugelassen werden, weil sie „die Fähigkeit zum Richteramt“ (§ 1 RAO 78) nicht erlangen konnte, wurde sie doch – in Deutschland – zum Studium nicht zugelassen, sie mußte dazu ins fortschrittlichere Ausland, vor allem in die Schweiz, gehen; das Auslandsstudium genügte aber den Bedingungen nicht, die für die Zulassung schon zur ersten Prüfung aufgestellt waren (§ 2 GVG). So konnte die deutsche Juristin mit Auslandsstudium zwar im Ausland auch promovieren, aber keinen juristischen Beruf in Deutschland ergreifen. Erst 1908 wurden Frauen zum Studium an deutschen Hochschulen zugelassen, aber nicht zur Abschlußprüfung (Referendarexamen). Erst durch eine Änderung der Prüfungsordnung (vom 4. Juli 1899 und 18. Okt. 1910) vom 1. Aug. 1912 gab Bayern den Frauen die Möglichkeit und das Recht, die akademische Universitätsschlußprüfung abzulegen; aber sie wurden nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen, konnten deshalb auch weiterhin nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Auch die Staatsumwälzung von 1918 brachte zunächst keine Änderung dieses Rechtszustandes. Die Weimarer RV vom 11. Aug. 1919 stellte zwar in ihrem Art. 109 Abs. 1 die These auf „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“, und Abs. 2 sprach Männern und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu – aber daraus wurde keineswegs die Folgerung gezogen, daß alle diesen Gleichheitsgrundsatz verletzenden Gesetze unanwendbar geworden seien (vgl. Friedlaender,

2. Aufl. zu § 1 Rdnr. 12; Willibald Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, Biederstein Verlag 1946, S. 301 ff.).

Im Jahre 1919 ersuchte die bayerische Justizverwaltung (auch) die Vorstände der Anwaltskammern um eine Stellungnahme zur Frage der Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen. Der Münchener Kammervorstand äußerte sich dahin, „daß die Frage nicht allein nach rein logischen und juristischen Gesichtspunkten, sondern auch nach Zweckmäßigkeitsrücksichten beurteilt werden müßte. Da die Rechtsanwaltschaft seit vielen Jahren überfüllt sei und diese Überfüllung noch zu wachsen drohe, werde der gegenwärtige Zeitpunkt als höchst ungeeignet für die Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft angesehen“. (Jahresbericht 1919, S. 8; aus dem Sitzungsprotokoll des Vorstands vom 18. 6. 1919 ergibt sich, daß Referent kein anderer als Friedlaender war.)

Im Juni 1919 behandelte die Vereinigung der deutschen Anwaltskammervorstände die gleiche Frage. Zu einer Abstimmung kam es nicht, da nur 13 Kammervorstände in der Versammlung vertreten waren (es war Juni 1919), die keine verbindliche Mehrheitsäußerung abgeben konnten (vgl. JW 1919, 654).

Im Jahre 1920 gab der Münchener Kammervorstand „zur beabsichtigten Reform der Strafgerichte und des Strafverfahrens“ ein eingehendes Gutachten an das Staatsministerium der Justiz ab und machte darin „gegen die Heranziehung von Frauen zum Richteramt ... Bedenken geltend ...“ (JB 1920, S. 8).

Schließlich faßte die 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 28. Jan. 1922 in Braunschweig mit dem Stimmenverhältnis 45:22 den berühmten Beschluß:

„Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft und zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen“. (Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins – Zugabe zur Juristischen Wochenschrift, 1922 S. 18; JW 1922, 1247 ff.)

Aber noch im gleichen Jahr 1922 erging am 11. Juli das Reichsgesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (dazu Friedlaender JW 1922, 1366 ff.).

Die erste in Deutschland aufgrund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Frau war Dr. Maria Otto in München. Frau Otto war am 6. 8. 1892 in Weiden/Oberpfalz als Tochter eines Fabrikdirektors

geboren worden, stammte also aus begüterttem Hause. Sie legte die Universitätsschlußprüfung im Juli 1916 ab und bestand die große Staatsprüfung im Juli 1919 mit der Notensumme 69. Sie promovierte zweimal: zum Dr. jur. und zum Dr. rer. pol. Nachdem sie in der Nachkriegszeit von 1916–1919 als Referendarin während ihrer Ausbildungszeit Hunderte von Pflichtverteidigungen geführt und damit ihre Eignung für den Anwaltsberuf dargetan hatte (Frauen konnten in Bayern aufgrund einer JME vom 22. Juli 1908 als Verteidiger auftreten; vgl. Hümmer in BayZR 1917, 384 ff.), war sie bis 1923 als anwaltliche Hilfsarbeiterin in der Kanzlei des Geheimrats Dr. Mauermeier tätig. Am 7. Dez. 1922 wurde sie endlich selbst als Rechtsanwältin zugelassen. Im Jahresbericht des Kammervorstandes über das 44. Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1922) findet sich über diesen geradezu historischen Vorgang eine einzige nüchterne Mitteilung:

„Zugang:

Von den in der Berichtszeit neu zugelassenen 31 Anwälten waren ... b) ... 1 Assessorin“.

Frau Dr. Dr. Otto, wie sie nach obigem richtig genannt werden muß, war eine gute, hilfreiche, geschätzte Anwältin. „Mutter der Witwen und Waisen“ hat man sie genannt, sie war Rechtsberaterin des Arbeiterinnenheims, der GEDOK (Gemeinschaft deutscher und österreichischer Künstlerinnen und Kunstfreundinnen e. V.), mit der sie einen Pauschalvertrag hatte, demzufolge sie (1933!) pro Beratung RM 2 erhielt. Sie war nicht bloß doppelte Doktorin, sie besaß ausgezeichnete Kenntnisse romanischer, skandinavischer, der niederländischen und der rhätoromanischen Sprachen.

Sie blieb Anwältin bis zu ihrem Tod. 1974 mußte sie ihre Kanzlei, die jahrzehntelang im Hause Ottostraße 1 in München lag, räumen, weil das Haus abgerissen wurde. Am 20. Dez. 1977, nach 55jähriger Berufszeit, starb sie im Alter von 85 Jahren.

Es ging, wie unschwer erklärlich ist, langsam, bis Frauen in größerer Zahl zur Rechtsanwaltschaft stießen; kann man doch davon ausgehen, daß erst seit der Freigabe des Zugangs, also seit 1922, Frauen überhaupt in größerer Zahl das Studium der Rechtswissenschaft ergriffen.

Als im Jahre 1929 Magnus sein Standardwerk „Die Rechtsanwaltschaft“ veröffentlichte, schrieb die Münchener Rechtsanwältin Dr. Margarete Freiin von Erffa den Beitrag „Der weibliche Rechtsanwalt“ (a. a. O. S. 471 ff.) und stellte fest, daß damals (1929) in München

unter rund 700 Anwälten nur 4 Frauen waren. Im Jahre 1932, also nach 10 Jahren, waren es immer noch erst 8, unter ihnen Anna Selo (über die George W. F. Hallgarten in „Als die Schatten fielen“, Ullstein Verlag 1969, S. 116, 120, 122, 130 berichtet), die nach 1933 nach London auswanderte.

Das „Dritte Reich“ brachte eine veränderte Einstellung zur Frauenfrage und damit einen Stillstand im Zugang von weiblichen Kammermitgliedern. Dies ist hier gesondert dargestellt.

Die Frauenfrage war nach dem Ende des Nationalsozialismus keine Frage mehr. Es war selbstverständlich und wurde deshalb überhaupt nicht erörtert, daß die Frau unter den gleichen Voraussetzungen zur Anwaltschaft zuzulassen ist wie der Mann. Der Zugang zur Anwaltschaft stieg deshalb unter den Frauen an.

Betrug ihre Zahl im Jahre 1944 ganze 11 – zu Zwecken des Arbeitseinsatzes im Juli 1944 („totaler Krieg“) nach Alter aufgegliedert: Jahrgang 1895 und älter 1 (Frau Dr. Otto), 1896–1905: 7, 1906 und jünger: 3 –, so stieg sie bis Ende 1977 auf 330 (Mitteilungen BRAK 1978/II), also auf das 30fache (die Zahl aller Kammermitglieder im gleichen Zeitraum von ca. 680 auf ca. 4.400, somit das 6,5-fache).

Unter den seit 1945 im Kammerbereich zugelassenen weiblichen Rechtsanwältinnen sollen hier nur zwei hervorgehoben werden:

Frau Dr. Agnes Nath-Schreiber, 1904 in Köln als Anwaltstochter geboren, seit 1927 mit Rechtsanwalt Dr. Herbert Nath¹ verheiratet, war 1934 in Berlin zur Anwaltschaft zugelassen worden. 1946 kam sie mit ihrem Ehemann nach Bayern, wo sie zunächst im November 1946 bei dem Amtsgericht Prien und dem Landgericht Traunstein zugelassen wurde. 1951 übersiedelte das Ehepaar nach München, wo Frau Dr. Nath-Schreiber bis zu ihrem Unfalltod im Oktober 1975 tätig blieb.

Sie trat besonders im Deutschen Juristinnenbund und in der internationalen Juristinnenvereinigung an führender Stelle tätig hervor.

Die erste Rechtsanwältin, die in den Münchener Kammervorstand gewählt wurde, ist Frau Marion Liebl-Blittersdorff. Als Tochter eines Universitätsprofessors in München geboren, wurde sie 1953 in den Probedienst übernommen und 1954 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und erwarb sich rasch Ansehen und Anerkennung im Publikum und in der Kollegenschaft. Sie wurde 1970 in den Kammervorstand gewählt, in dem

¹ Siehe das Kapitel über den Nürnberger Prozeß.

sie seit 1978 das verantwortungsvolle Amt des Schatzmeisters wahrnimmt.

Seit 1978 ist als zweite Frau die Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum, zugelassen seit 1970, Mitglied des Kammervorstandes.

IX. Die Einheit der deutschen Anwaltskammern

Das mit dem 1. Oktober 1879 geschaffene Kammersystem war keine Organisation der deutschen Rechtsanwälte. Es war zwar einheitlich für das ganze Reich gestaltet, es galt überall im Reich, aber es gab zwar 29 (später 30) Anwaltskammern, doch keine übergreifende, die Kammern oder gar die Rechtsanwälte insgesamt umfassende Organisation. Es gab preußische, bayerische, hessische, badische usw. Rechtsanwälte und Anwaltskammern, aber keine deutschen. Kennzeichnend dafür die fehlende Freizügigkeit des Anwalts: die Zulassung wurde in den einzelnen Bundesstaaten erteilt; Rechtsanspruch auf die Zulassung hatte der Anwaltsbewerber nur in demjenigen Bundesstaat, in dem er die Staatsprüfung bestanden hatte (§ 4 RAO 78). Die Regel des § 2 RAO, wer die Richteraufsichtprüfung in einem Bundesstaat abgelegt habe, könne in jedem Bundesstaat zugelassen werden, war kaum mehr als ein Programm. Es bestand keine allgemeine Freizügigkeit für das ganze Reich (Friedlaender zu § 2 Rdnr. 7), auch nicht aufgrund des Art. 110 Abs. 2 der Weimarer RV (Heilberg, JW 1920, 173). Vielmehr wandte man – in den Kammervorständen wie in den Landesjustizverwaltungen – ein Austauschsystem an: betrieb etwa ein Münchener Anwalt seine Zulassung in Berlin, so hatte er Erfolg, wenn gleichzeitig ein Berliner Anwalt nach München übersiedeln wollte (vgl. JW 1929, 1927). Das Eigenartige an diesem System war, daß nicht etwa die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend war (bis 1933 besaß man ja primär nicht die deutsche, sondern die preußische, bayerische usw. Staatsangehörigkeit), sondern der (mehr oder weniger zufällige) Umstand, wo man die (zweite große) Staatsprüfung abgelegt hatte (§ 4 RAO). Das hatte seinen Grund darin, daß in jedem Bundesstaat die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften landesrechtlich, und das heißt unterschiedlich, geregelt waren.¹

Der Zusammenschluß aller deutschen Rechtsanwälte im Reich geschah

¹ Vgl. Hachenburg, DJZ 1927, 301/2.

nicht in einer gesetzlich bestimmten Organisation, sondern im Deutschen Anwaltverein, der vor dem Inkrafttreten der RAO 78, also vor der Einführung des Kammersystems, schon gegründet worden war und danach bestehen blieb. Er umfaßte, da es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß, einen bürgerlich-rechtlichen Verein handelte, naturgemäß nicht alle Rechtsanwälte, die in irgendeinem Land zugelassen waren, aber doch die große Mehrheit derselben. Über den DAV, seine Entwicklung und sein – vorübergehendes – Ende steht alles Erforderliche bei Ostler (S. 86 ff., S. 221 ff., S. 229 ff.).

Die Anwaltskammern hatten eine organische Verbindung untereinander weder innerhalb der einzelnen Bundesstaaten noch gar im Reich. Letzteres ist einigermaßen daraus erklärlich und verständlich, daß die Kammern der „Aufsicht“ der Oberlandesgerichtspräsidenten unterstanden, die nach landesgesetzlichen Vorschriften auszuüben war (§ 29 RAO 78), ein reichsrechtliches Aufsichtsorgan also nicht bestand und bestehen konnte; eine Organisation ohne staatliche Aufsicht konnte man sich aber offensichtlich damals nicht vorstellen.² Aber innerhalb eines Landes wie Bayern, das mehrere Oberlandesgerichte und damit mehrere Anwaltskammern (damals 5) hatte, hätte dieses Hindernis nicht bestanden. Warum es trotzdem keine diese mehreren Kammern zusammenschließende Organisation (etwa eine Landesrechtsanwaltskammer) gab, das lag wohl daran, daß man eine solche gar nicht wollte. Für diese Vermutung könnte sprechen, daß die einzelnen Kammern eines Landes keineswegs nur dem OLG-Präsidenten zugeordnet waren, sondern auch der Landesjustizverwaltung: ihr hatte der Vorsitzende der Kammer alljährlich einen schriftlichen Bericht „über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten“ (§ 61 RAO 78), ihr war das Ergebnis der Wahlen (zum Vorstand und innerhalb desselben) anzuzeigen (§ 47 RAO 78). Diese Mitteilungspflichten sollten es der Landesjustizverwaltung ermöglichen, „zu erwägen, ob der Präsident des OLG zum Einschreiten von Aufsichtswegen nach § 59 Abs. 1 zu veranlassen ist“ (Friedlaender zu § 61 Rdnr. 2). Im übrigen aber waren – nur! – die (einzelnen) Kammern und ihr Vorstand berechtigt, „Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten“ (§ 50 RAO 78). Die Übertragung eines solchen Petitionsrechts an die unverbundenen Einzelkammern hinderte

² Und kann es wohl auch heute noch nicht.

die Bildung einer einheitlichen Stellungnahme der mehreren Kammern, die sicherlich im Einzelfall viel eindrucksvoller und wirksamer gewesen wäre.³

Schon im ersten Jahresbericht des Münchener Kammervorstandes (für 1879/80) bedauert es dieser, daß „eine organische Verbindung der deutschen Anwaltskammern oder ihrer Vorstände unter sich oder auch nur eine territoriale Vereinigung solcher Art nicht bestehe“, obwohl sich „allenthalben in der Praxis“ (eines einzigen Jahres also!) ein Bedürfnis dazu gezeigt habe, „eine gewisse Föhlung behufs gleichmäßiger Erfüllung der im ganzen gleichmäßig gestellten Aufgaben zu unterhalten“. Die Vorstände der Kammern auch außerhalb Bayerns hätten deshalb ihre Geschäftsordnungen untereinander ausgetauscht und sich gegenseitig bezüglich der Vorschriften über die Sitzungskleidung und über das „Reklameunwesen“ (= Werben um Praxis) verständigt. Der Verkehr mit den Vorständen der „drei übrigen bayerischen Anwaltskammern diesseits des Rheins“ habe sich lebhafter gestaltet.

Im zweiten Jahresbericht ist von den Bemühungen des Vorstands die Rede, Beziehungen mit den übrigen deutschen Anwaltskammern anzuknüpfen und zu unterhalten. Man habe vor allem den „Austausch der Jahresberichte“ angebahnt.

1881 griff Rechtsanwalt Dr. Pemsel (über ihn im Kapitel DAV) den Gedanken auf, ein gemeinsames Beratungsorgan der Kammervorstände zu schaffen, was ihm aber nicht gelang. Erst 1886 regte die Kölner Anwaltskammer eine „Versammlung von Delegierten der Anwaltskammervorstände“ an, die auch tatsächlich am 11. Dez. 1886 unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Anwaltskammer beim RG, dem Geh. JR Dorn (Vorsitzender des DAV von 1871–1889) stattfand; einer seiner Stellvertreter war dabei von Auer, der Münchener Kammervorsitzende (über die Beschlüsse siehe JW 1886, 427).

Es dauerte dann mehr als 20 Jahre, bis wieder ein Versuch unternommen wurde: die Sächsische Anwaltskammer regte diesmal eine neue Versammlung an, der Berliner Kammervorstand übernahm auch diesmal die Organisation und Einberufung, und es kamen am 14. Mai 1907 die Vertreter von 27 Kammern zusammen. Sie beschlossen, aus den Zusammenkünften eine ständige Einrichtung zu machen und wenigstens alle 2 Jahre

³ Friedlaender weist zu § 50 Fußnote 1 darauf hin, daß Feuchtwanger in seinem Werk „Die freien Berufe“ dieses Petitionsrecht als ein „kärgerliches Untertanenrecht“ bezeichnet hat.

stattfinden zu lassen „zur gegenseitigen Aussprache über Standesinteressen, insbesondere auch ehrengerichtliche Angelegenheiten“. Die guten Absichten wurden eingehalten, wenn auch gelegentlich einzelne Kammern sich wieder fernhielten – die Kammer beim Reichsgericht mit der Begründung, die Vereinigung habe im Gesetz keine Grundlage.

Die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern, so nannten sich die Zusammenkünfte, konnte selbstverständlich keine für die einzelnen Kammervorstände verbindlichen Beschlüsse fassen, aber den von Vertrauensmännern aller Vorstände oder einer Mehrheit derselben gefaßten Beschlüssen kam doch ein erhebliches Gewicht zu. Die Vereinigung war aber nicht eine Oberinstanz gegenüber den einzelnen Kammern (sie war nicht eine Vereinigung der Kammern, sondern der Kammervorstände), keine Aufsichts- und keine Beschwerdeinstanz.

Der Vorstand der Kammer München beteiligte sich vom Anfang bis zum Ende an der Vereinigung und ihren Arbeiten: Im Jahre 1907 berichtete er der Kammerversammlung erstmals von der Bildung der Vereinigung. Die Kammerversammlung vom 14. Dez. 1907 billigte den Beitritt des Münchener Kammervorstandes (JB 1907/08 Ziff. II). Von da ab enthalten die Jahresberichte immer häufiger eine besondere Berichtsziffer „Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern“.

Als 1918 die Organisation der „Vorständevereinigung“ durch Schaffung eines erweiterten Vorstands ausgebaut wurde, berief sie in diesen auch JR Dr. Buhmann, den damaligen Kammervorsitzenden in München. Zugleich erklärte die Vereinigung „die alsbaldige gesetzliche Einführung eines aus Mitgliedern der Vorstände sämtlicher Kammern gebildeten Anwaltskammerausschusses für notwendig“.

1928 wurde in der Kammerversammlung vom 15. Dezember über die beabsichtigte Schaffung einer Reichsanwaltskammer diskutiert. Die Vereinigung hatte auf ihrer Sitzung vom 6/7. Oktober 1928 dieses Anliegen aufgegriffen, „da die zur Zeit bestehende Vereinigung der Kammervorstände nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, sondern ein e. V. ist“. Dabei war vorgeschlagen und angenommen worden, daß mindestens 1 Mitglied der Reichskammer aus jedem Kammerbezirk dem dortigen Kammervorstand angehören müsse, daß es aber auch nicht-vorstandsangehörige Mitglieder geben könne, die vom jeweiligen Kammervorstand zu wählen seien, daß der Reichskammerangehörige an Instruktionen seines jeweiligen Kammervorstands aber nicht gebunden sein dürfe. Es wurde beschlossen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und mit dem

Vorstand des DAV abzustimmen. Für wie wichtig und dringend man die Sache hielt, ergibt sich daraus, daß die Vereinigung am 9. Dez. 1928 eine zweite Tagung abhielt, die den inzwischen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf behandelte. Der Münchener Kammervorstand hatte dabei zur Ergänzung vorgeschlagen, „daß die Reichsanwaltskammer die Vertretung der deutschen Anwaltschaft in Standesangelegenheiten darstelle“.

Mit dem Jahre 1932 endete die Tätigkeit der Vereinigung.

X. Die Bundesrechtsanwaltskammer

Nach dem Zusammenbruch von 1945 gab es zunächst weder Anwaltskammern noch Anwaltvereine. In den einzelnen Zonen wurden die Kammern zu verschiedenen Zeiten wiederhergestellt. Die britische Besatzungsmacht ließ Kammern schon im Jahre 1945 wieder zu. Deshalb kam es in der britischen Zone schon am 1. Febr. 1946 zu einer „Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der britischen Zone“, die zunächst nur privatrechtlichen Rechtsstatus hatte, schon am 1. 3. 1948 aber die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielt.

In Bayern erstanden die Rechtsanwaltskammern erst aufgrund der RAO vom 6. 11. 1946 wieder. Sie bildeten bald eine – lockere – Arbeitsgemeinschaft der drei bayerischen Kammern, die freilich schon bald an Bedeutung verlor. Denn schon seit dem Jahre 1947 beteiligten sich die Vorstände der drei bayerischen Kammern an den Tagungen der (britischen) Vereinigung. Am 20. 9. 1949 verwandelte sich diese (britische) Vereinigung in die „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände des Bundesgebiets“, die sich vor allem mit Nachdruck der Wiederherstellung der Einheit des Anwaltsrechts widmete. Sie bildete dazu eine Kommission von 7 Anwälten unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Valentin Heins, dem Vizepräsidenten der Kammer München. Der von dieser Kommission erarbeitete Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung sah als Spitzenorganisation eine Bundesrechtsanwaltskammer vor, die nicht ein den einzelnen Kammern übergeordnetes Organ sein sollte, sondern eine Vereinigung der Anwaltskammern. Die Arbeitsgemeinschaft, die seit ihrer Entstehung regelmäßig zwei-, oft dreimal im Jahr zusammentrat, nannte sich seit Oktober 1955 in einer Art Vorgriff auf die künftige BRAO „Bundesrechtsanwaltskammer (Vereinigung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet)“.

Die BRAO sieht – anders als die RAO 78 – eine alle Kammern des Bundesgebiets zusammenfassende Organisation vor, die Bundesrechtsanwaltskammer. Sie ist der Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern und hat den Status einer öffentlichrechtlichen Körperschaft (des Bundesrechts).

Die Kammer München wirkte von Anfang an in der Arbeitsgemeinschaft mit. Ihr Präsident wurde frühzeitig Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft und in der Bundesrechtsanwaltskammer, der derzeitige Präsident der Kammer ist ebenfalls Vizepräsident der BRAK.

In mehreren Ausschüssen der BRAK ist die Kammer München durch Mitglieder ihres Vorstandes oder andere Kammermitglieder vertreten.

XI. Der Deutsche Anwaltverein

Zum Deutschen Anwaltverein, dem immer ein erheblicher Teil der Kammermitglieder angehörte, hatte die Kammer keine offiziellen Beziehungen, wohl aber gehörten seinem Vorstand Mitglieder der Kammer an.

Von 1891–1899 war von Auer, der Vorsitzende des Kammervorstandes, stellvertretender Vorsitzender des DAV (Vorsitzender war damals Geh. JR Dr. Hermann Mecke, Rechtsanwalt am Reichsgericht). Von Auer war bereits auf dem VI. Anwaltstag zu Augsburg 1866 in den Vorstand des Bayerischen Anwaltvereins gewählt worden, mit dem Entstehen des DAV also eng verbunden.

Gewissermaßen sein Nachfolger als stellvertretender Vorsitzender wurde von 1898–1905 der Geh. Hofrat JR Dr. Hermann von Pemsel. Auch er gehörte dem ersten Vorstand der Kammer an, nämlich von 1879–1883, und zwar als Schriftführer. Nach seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand war er 12 Jahre lang Obmann des Münchener Anwaltvereins. Auf Anwaltstagen trat er als Referent oder Diskussions Teilnehmer hervor. Lesenwert ist noch heute sein „Bericht über die Zulässigkeit von Beschränkungen der freien Advokatur“ (JW 1894 Beigabe). Pemsel starb am 20. Nov. 1916. Ein Nachruf auf ihn befindet sich in JW 1916, 1555.

Im Jahre 1909 wurde Geh. JR Karl Eckert zum stellvertretenden Vorsitzenden des DAV gewählt. Eckert war im Jahre 1907 in den Vorstand der Kammer gewählt worden und blieb dort bis 1919, seit 1914 als stell-

vertretender Vorsitzender. Eckert starb am 26. Jan. 1927 (Nachruf in JW 1927, 1881).

Nach dem 2. Weltkrieg wurde Dr. Fritz Ostler 1950 in den Vorstand, 1957 zum Vizepräsidenten des neuen DAV gewählt. Über Dr. Ostler ist an anderer Stelle dieses Berichts eingehend gehandelt.

Zur höchsten Würde im DAV stieg Dr. habil. Hans Merkel (Augsburg) auf, zum erstenmal in der Geschichte des Deutschen Anwaltvereins wurde mit ihm ein bayerischer Anwalt 1963 zum Präsidenten des DAV gewählt, er blieb es bis 1970.

Merkel, 1902 in Fürth i. Bayern geboren, wurde nach dem Staatsexamen 1928 erstmals in Augsburg zur Anwaltschaft zugelassen und blieb es bis 1934. Er promovierte 1930 in Würzburg summa cum laude und habilitierte sich 1942 in Berlin. Im Jahre 1935 trat er in die Dienste des „Reichsnährstands“. Nachdem er 1941 vorübergehend in Gestapo-Haft gekommen und mit einem Rede- und Veröffentlichungsverbot belegt worden war, wurde er 1943 Dozent an der Universität Berlin. Nach dem Krieg wurde er 1949 wieder in Augsburg zugelassen, von 1950–1963 war er Vorsitzender des Augsburger Anwaltvereins, 1953 wurde er in den Vorstand des DAV gewählt. Von 1960–1963 war er anwaltliches Mitglied des Anwaltssenats beim BGH. Der Augsburger Anwaltverein ernannte ihn zu seinem Ehrenvorsitzenden.

Außer diesen persönlichen Verbindungen der Kammer München zum DAV sind zu erwähnen die Deutschen Anwaltstage im Bezirk der Kammer, nämlich der 10. Anwaltstag am 10. 9. 1878 in München (Ostler, S. 399); 33. Anwaltstag vom 3. und 4. 6. 1965 in Augsburg (Ostler, S. 403; AnwBl. 1965 Heft 8/9); 39. Anwaltstag am 21./22. Mai 1977 in München (vgl. AnwBl. 1977 Heft 8/9).

XII. Der Bayerische Anwaltverband

Am Ende des 1. Weltkriegs, am 24. Nov. 1918, wurde in Augsburg der Bayerische Anwaltverband gegründet, der seinen Sitz in München hatte und bis Ende 1933 bestand. Es ergab sich daraus eine ständige enge personelle Verknüpfung zwischen dem Verband und der Kammer.

Der erste Vorsitzende des Verbands war zugleich sein letzter: Dr. Max Friedlaender, Vorstandsmitglied der Kammer. Dem Vorstand des Ver-

bandes gehörten von Kammermitgliedern weiter an JR Philipp Pfahler/Bad Reichenhall und Rechtsanwalt Dr. Bloch II aus München. Der Geschäftsführer des Verbandes wurde Rechtsanwalt Dr. Georg Beutner/München, der 1920 wegen Übertritts in den Staatsdienst ausschied, und an dessen Stelle Georg Krauss II trat. Auch Rechtsanwalt Krauss war Mitglied des Vorstands der Kammer.

Am 17. 12. 1933 löste sich der Verband, gezwungen durch eine Anordnung des „Reichsjuristenführers“, auf. In der Sitzung des Kammervorstands vom 23. 12. 1933 wurde beschlossen, dem letzten Vorsitzenden des Verbands, Dr. Max Friedlaender, schriftlich den Dank für seine Tätigkeit auszusprechen.

1951 wurde auf Anregung des Kollegen Dr. Robert Geigel (über ihn an anderer Stelle eingehender) der Verband neu und wieder gegründet. Den Vorsitz übernahm als Präsident Dr. Fritz Ostler (auch über ihn an anderer Stelle mehr); zu den Vorstandsmitgliedern zählt Rechtsanwalt Wirsching (auch über ihn an anderer Stelle mehr).

Der Bayerische Anwaltverband ist eine Dachorganisation der Bayerischen Anwaltsvereine, die dem DAV angehören, eine Hilfs- und Schwesterorganisation des DAV in Bayern.

(Vgl. Ostler, Ein Jahrhundert Bayerischer Anwaltverein, AnwBl. 1962, 185 ff.)

XIII. Eine 100jährige Anwaltskanzlei

Auch in dem individualistischen, ganz auf den einzelnen Berufsangehörigen ausgerichteten Beruf des Rechtsanwalts gibt es Kanzleien, die durch Generationen hindurch bestehen. Wir haben schon in dem Kapitel über die soziale Herkunft der Anwälte darauf hingewiesen, daß es Anwaltsfamilien gibt, die den Beruf von Vater zu Sohn fortvererben, es lassen sich unter den Mitgliedern unserer Kammern in den fortschreitenden Jahren immer wieder weiterlebende Namen finden. So gibt es etwa in München den Anwaltsnamen der Freiherren von Godin, dessen erster Vertreter in der Kammer der kgl. Advokat Bernhard von Godin war, um die Jahrhundertwende Vorstandsvorsitzender, gefolgt von seinem Sohn Dr. Reinhard von Godin, dem Enkel Hans von Godin und dem Urenkel René von Godin, die beiden letztgenannten heute noch in München zugelassen und tätig, eine Anwalts-Generationenfolge also, die den Weg der

Kammer von Anfang bis heute begleitet hat, die aber nicht mit vollem Recht hier als Beispiel genannt werden könnte, weil Reinhard von Godin nicht immer in München blieb, sondern zwischen den Weltkriegen in Berlin zugelassen war und sich erst nach dem 2. Weltkrieg wieder in München niederließ.

Wir kennen aber eine Kanzlei, die vom ersten Tag des Bestehens der Kammer bis heute in München besteht, wenn freilich auch nicht immer unter dem gleichen Namen.

Am 25. Sept. 1879 wurde mit Wirkung vom 1. Okt. 1879 bei dem Landgericht München I der geprüfte Rechtspraktikant Max Danzer zugelassen und eröffnete seine Anwaltskanzlei im Hause Löwengrube 4. Er war 1845 in Altötting geboren, bestand die Staatsprüfung 1872 und verzog im August 1877 nach München, wo er am 17. 6. 1881 das Bürgerrecht erhielt. Im gleichen Jahr wechselte er die Zulassung vom Landgericht zum Oberlandesgericht, kehrte aber schon im Jahre 1882 zum Landgericht zurück, um dann – nach zweimaliger Versagung im Jahre 1887 und 1892 – am 23. Jan. 1893 beim OLG simultan zugelassen zu werden. Im Jahre 1896 erhielt er auch seine Zulassung beim BayObLG. Am 26. 6. 1898 wurde er zum Justizrat ernannt.

Im Jahre 1885 gab ihm das Landgericht das Zeugnis¹ „daß er gerade in der Vertretung bedeutender und wichtiger Rechtshändel sich durch außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet“ habe.

Danzer gab die Zulassung am 3. Okt. 1902 wegen Krankheit auf und starb am 27. Febr. 1907. Seine Witwe Barbara Danzer (verstorben 1920) erhielt von der „Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der Advokaten und Rechtsanwälte des Königreichs Bayern“ eine jährliche Pension von 600 Mk.

Danzer war der letzte Kommentator des „Bayerischen Landrechts“ (Codex Maximilaneus Bavaricus civilis) von 1756; eine „Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister“ erschien 1894 im „J. Schweitzer Verlag Josef Eichbichler“ – das BGB stand schon vor der Türe.

Das Anwesen, in dem sich seine Kanzlei befand, Löwengrube 4 in München, erwarb Danzer im April 1889 käuflich für 180.000 Mk.

Der Kanzleibetrieb lief selbstverständlich ohne Telefon und Schreibmaschine, die Schriftsätze wurden am Stehpult vom Schreiber handschrieben und mittels Kopierpresse vervielfältigt; auch die Stenographie

¹ Siehe dazu das Kapitel über Ludwig Thoma.

wurde noch kaum verwendet. Gedruckte Briefbögen waren, jedenfalls bis fast zur Jahrhundertwende, nicht üblich. Das Büropersonal war nur männlich. Die Arbeitszeit war einschließlich Samstag ganztätig, am Sonntag Vormittag nach dem Kirchgang bis mittags (damals gab es auch am Sonntag noch morgens und mittags Postzustellung und man glaubte, es nicht verantworten zu können, die am Sonntag eingehende Post bis Montag unbearbeitet liegen zu lassen).

Im Jahre 1894 traten die Rechtspraktikanten Christoph Schramm und Max Rauchenberger bei Danzer ein. Rauchenberger, der ältere von den beiden, war 1868 in München als Sohn eines kgl. Sekretärs bei der Staatsschuldentilgungskommission geboren, legte 1894 die Staatsprüfung ab und wurde 1895 beim Landgericht München I zugelassen. Schramm, der jüngere, war 1871 in Stadtsteinach/Oberfranken als Landwirtssohn geboren, bestand das erste Examen 1894, das zweite 1897 und wurde 1898 zur Anwaltschaft zugelassen.

Am 14. 11. 1899 kauften Rauchenberger und Schramm gemeinsam Danzer das Anwesen Löwengrube 4 für 235.000 Mk ab und erwarben damit auch die Kanzlei, die sie fortführten. Im Jahre 1908 verkauften beide das Anwesen für 285.000 Mk an den Staat, der dort das heutige Polizeipräsidium errichtete (das Anwesen hatte zum Augustinerblock gehört, in dem sich bis zum Bau des Justizpalastes auch mehrere Münchener Gerichte befanden).

Im Jahre 1908 trat in die Kanzlei Rauchenberger-Schramm, wie sie seit dem Ausscheiden Danzers 1902 hieß, Lorenz Roder ein (1881 als Bauernsohn in Nittingen/Ries geboren), der 1924 im Hitlerprozeß Hitler verteidigte, ohne vorher oder nachher selbst politisch engagiert zu sein, und 1924 eine eigene Kanzlei eröffnete.

1916 schied Rauchenberger aus der Kanzlei aus; er befand sich damals in Zürich, wo er auch verblieb. Er erwarb 1923 die schweizer Staatsangehörigkeit und starb am 20. Juli 1937 in Zürich. Die Kanzlei führte nunmehr Schramm allein weiter (mit Roder bestand nur eine Bürogemeinschaft). Sie befand sich von 1904–1914 in der Briener Straße, von 1914–1938 am Sendlinger Torplatz.

In dieser Phase wurde der Kanzleibetrieb schon moderner: Telefon und Telegraph wurden üblich, man schrieb auf der Schreibmaschine, es gab weibliche Büroangestellte, die Sonntagsarbeit entfiel (auf Briefbögen von 1903 stand: „Büro an Sonn- und Feiertagen geschlossen“). Als nach dem 1. Weltkrieg auch die Arbeit am Samstag Nachmittag aufhörte,

wurde dies mit großen Bedenken hingenommen wegen der „großen Gefahren für die Anwaltschaft“.

1926 traten Carl Schramm, der Sohn Christophs, und sein Studienfreund Walter Schwink in die Kanzlei ein. Von ihnen war Schwink der um nicht ganz ein Jahr ältere (geboren 1898 in Erbendorf/Oberpfalz als Sohn eines Arztes), nach 1925 bestandem Staatskonkurs zugelassen; Carl Schramm, geboren 1899 in München, zugelassen im April 1926.

Schon bald traten Carl Schramm und Walter Schwink literarisch hervor: sie gaben zusammen das Werk „Architekt und Ingenieur“ heraus, eine der frühesten Monographien über dieses Rechtsgebiet.

Die Kanzlei, nun Schramm-Schwink, wurde am 1. 1. 1938 in das Haus Lenbachplatz 3 (Bernheimer Haus) verlegt, wo sie im Juli 1944 durch Bombenbrand zerstört wurde. Sie mußte in den Wohnungen der Sozien weitergeführt werden, erst ab 1. Okt. 1959 konnte sie wieder zusammengelegt werden (zunächst in der Haydnstraße 5, ab 1962 Bavariaring 38, seit Juni 1974 Maria-Theresia-Str. 30 in München-Bogenhausen, über der Isar). (Schwink verblieb in eigener Kanzlei, war 1945/46 Mitglied des vorbereitenden Ausschusses, ab 1949 des Kammervorstands, und verstarb am 18. Okt. 1961.)

Die spezielle Fachrichtung der Kanzlei fand sich schon vorgezeichnet in den Dissertationen der Inhaber: Dr. Christoph Schramm promovierte über „Das Namensrecht“, Dr. Carl Schramm in Würzburg über „Erfinderrecht und Erfinderbesitz“. So war es nur folgerichtig, daß die Kanzlei mehr und mehr sich auf die Rechtsgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte. Zahlreiche fachliterarische Schriften entstammen der Feder von Carl Schramm, z. B. „Betriebsspionage und Geheimnisverrat“, 1930 bei Bensheimer, besprochen JW 1930, 1666.

Nach dem 2. Weltkrieg traten junge Kollegen in die Kanzlei ein: Rainer Klaka (1927 in Breslau als Sohn des Operndirektors geboren), trotz seiner Jugend (war er doch 1945 beim Zusammenbruch des Dritten Reiches gerade erst 18 Jahre alt geworden) noch Kriegsteilnehmer, geriet in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er in die amerikanische Besatzungszone flüchten konnte. Im Jahre 1953 zur Anwaltschaft zugelassen, wurde er 1968 in den Vorstand der Kammer gewählt, dem er auch heute noch angehört. Seit 1975 ist er Mitglied des Richtlinienausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

Zur Kanzlei gehören auch Walter Zwipf (1929 in München als Anwaltsohn geboren und seit 1957 zugelassen), Peter Schade (1936 in

Naumburg als Sohn eines Kammergerichtsrats geboren), und Dr. Michael Nieder (1941 in Braunschweig als Sohn eines Baurats geboren).

Zur Zeit der Niederschrift dieses Berichts ist Dr. Carl Schramm, der Senior der Kanzlei, 80 Jahre alt geworden. Er war neben seiner Anwalts-tätigkeit frühzeitig in der Wirtschaft tätig, ab 1933 als Geschäftsführer von Fliesen- und Baustoffhändlerverbänden, nach 1945 im Bayerischen Arbeitgeberverband; im Deutschen Anwaltverein leitete er den Rationalisierungsausschuß (bis 1969). Seine besondere persönliche Liebe aber galt und gilt der Pflege des Volksbrauchtums, kunsthistorischen Studien und dem Marionetten- und Puppenspiel für Kinder.

(Wir verdanken die Einzelheiten dieser Darstellung der von Carl Schramm geführten Chronik seiner Kanzlei; im übrigen: Christoph Schramm, AnwBl. 1961, 109 und 1966, 120; Carl Schramm, AnwBl. 1969, 226.)

XIV. Das Personal der Kammer

In den Anfangsjahren scheint die Kammer kein eigenes Personal beschäftigt zu haben. In den noch zur Verfügung stehenden Unterlagen (Jahresberichte, Protokolle von Vorstandssitzungen und Kammerversammlungen u.ä.) können wir nirgends Hinweise auf Angestellte entdecken. Die jährliche Rechnungslegung weist zudem – bis etwa zur Jahrhundertwende – so niedrige Ausgabenbeträge aus, daß darin, auch bei Berücksichtigung des damaligen Gehaltsniveaus, schwerlich Ausgaben für Gehälter enthalten sein konnten.

Es scheint vielmehr so zu sein, wie wir aus einem zufällig noch erhaltenen Vermerk des Jahres 1897 entnehmen können, daß anfangs die Justizverwaltung zu ständiger Dienstleistung für die Anwaltskammer und den Anwaltverein (!) in den Anwaltszimmern (117/118 des Justizpalastes) „an den Vormittagen und bei Bedarf ausnahmsweise auch an Nachmittagen“ einen oder mehrere (vielleicht abwechselnd) „landgerichtliche Bedienstete“ zur Verfügung stellte.

Die auch damals schon anfallenden Schreibearbeiten, die Buchhaltung u.ä. scheint in den Kanzleien der Vorstandsmitglieder miterledigt worden zu sein.¹ Jedenfalls finden sich noch in den Jahren bis zum Ende des 1.

¹ Die Vorstandsmitglieder aus der Zeit von 1945–1968 werden sich erinnern, daß es damals teilweise wieder so war!

Weltkriegs in den Vorstandssitzungen Beschlüsse über die Bewilligung von Weihnachtsgratifikationen (nicht Gehälter!) an Angestellte (Buchhalter und Buchhalterinnen) von Vorstandsmitgliedern, die entsprechende Arbeiten für die Kammer verrichtet hatten.

Namentlich erwähnt als Gehaltsempfänger finden wir dann den Sekretär Georg Heinzl, der offensichtlich der erste dauernde Angestellte der Kammer war. Eingestellt wurde er im Jahre 1900, er war als sog. Militär-anwärter aus dem Militärdienst ausgeschieden und hatte ein Anrecht darauf, in den mittleren Staats- oder Kommunaldienst übernommen zu werden. Er trat bei der Rechtsanwaltskammer ein, nachdem ihm versichert worden war, daß er dort eine Lebensstellung haben werde.

Genauere Unterlagen haben wir über den zweiten Angestellten, den „Kanzlisten“ August Hasbauer, der 1888 geboren war und 1912 zu einem Monatsgehalt von 90 Mk eingestellt wurde (das Gehalt wurde 1913 auf 120 und 1918 auf 170 Mk erhöht). Hasbauer wurde nach Ausbruch des Krieges 1914 eingezogen, machte den ganzen Krieg mit und kam 1918 nach 44 Monaten Kriegsdienst, Verwundungen und Auszeichnungen (wie er selbst hervorhob) zurück. Er schied 1921 aus den Diensten der Kammer aus, nachdem es zwischen ihm und Heinzl zu Zerwürfnissen gekommen war; ganz offensichtlich war es Hasbauer, der durch den Krieg an Selbstbewußtsein gewonnen hatte, nicht mehr möglich, weiterhin unter Heinzl die zweite Geige zu spielen.

Ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Jahre nach dem ersten Weltkrieg wirft es, wenn Hasbauer schon 1919 zu seinem Gehalt eine Teuerungszulage von monatlich 45 Mk erhielt, wenn noch im gleichen Jahr sein Monatsgehalt auf 350 Mk erhöht wurde, zu dem schon ab 1920 ein Teuerungszuschlag von 100 Mk trat. Bereits im April 1920 erbittet Hasbauer eine neuerliche Erhöhung seiner Bezüge und weist zur Begründung auf die Verteuerung gewisser Nahrungsmittel hin, die wir hier im einzelnen aufführen wollen:

1 Ei kostete bisher 51 Pfg, ab 15. 3. 1920	78 Pfg
1 kg Speck kostete bisher 14 Mk, ab 25. 3.	27 Mk
½ kg Margarine 8,24 Mk, ab 1. 4. 1920	16,70 Mk
½ kg Kunsthonig 3 Mk, ab 10. 4. 1920	7,30 Mk
1 l Bier 24 Pfg, ab 12. 4. 1920	1,20 Mk
½ kg Brot 60 Pfg, ab 1. 5. 1920	1 Mk
1 Paket Zichoriekaffee 90 Pfg, ab 30. 3. 1920	4,30 Mk

Noch während des Krieges wurde als Ersatz für den eingerückten Hasbauer der Kanzlist Otto Steinbichler am 13. 7. 1915 mit einem Monatsgehalt von 50 Mk eingestellt, das im Dezember 1915 auf 70, im November 1916 auf 90 Mk erhöht wurde. Steinbichler war 10 Jahre jünger als Hasbauer und schied nach Kriegsende wieder aus.

Nach Hasbauers Weggang 1921 wurde als Kanzlist Alois Weindl im Mai 1922 eingestellt „bis auf weiteres zur Besorgung von Botendiensten sowie zur Erlernung des Bürodienstes“. Sein Gehalt betrug monatlich 600 Mk, stieg noch im gleichen Jahr auf 900 Mk, im Oktober auf 5.000 Mk und im Dezember 1922 auf 15.000 Mk. Hieran wird die rapide Geldentwertung deutlich sichtbar. Im Juli 1923 erbat Weindl eine Erhöhung seines Monatsgehalts von damals schon 120.000 Mk, die mit Wirkung vom 1. 7. 1923 auf 200.000 Mk bewilligt wurde. Wie lange Weindl im Dienst der Kammer blieb, ließ sich nicht mehr feststellen. Er scheint schon 1924 ausgeschieden zu sein; denn in den Protokollen dieses Jahres ist jeweils nur noch von der Erhöhung bzw. Festsetzung der Bezüge Heinzels die Rede. Sein Gehalt betrug 1920 monatlich 1.000 Mk, 1921 wurde sein Jahresgehalt im Januar auf 15.000 Mk, im Juni sein Monatsgehalt auf 1.500 Mk festgesetzt, im Januar 1922 erhielt er 1.200 Mk Grundgehalt und 1.200 Mk Teuerungszulage im Monat, im Juli schon 5.000 Mk monatlich, im November 12.000 Mk und im Dezember 30.000 Mk.

1924 wurde die Währung stabilisiert. Das Gehalt Heinzels wurde am 29. März auf 150 RM Grundgehalt und 30 RM „nicht pensionsberechtigter Zulage“ festgesetzt, im April der Gruppe VI des Beamtengesetzes angepaßt. Die Inflation war zu Ende.

Im Juni 1925 wurde der Sohn des Sekretärs Heinzels, der 1911 geborene Franz Georg Heinzels, als Lehrling eingestellt, ohne Vergütung wie damals üblich. Nachdem er nach 2 Jahren als Bürohilfe übernommen und angestellt wurde, erhielt er ein Gehalt von monatlich 50 RM. Im Januar 1929 wurde dieses Gehalt auf 75 RM, ab 1. Oktober 1930 auf 100 RM, ab 1. Jan. 1932 auf 130 RM, schließlich ab 1. Dez. 1933 auf RM 180 und ab 1. Jan. 1935 auf RM 200 brutto erhöht. Dienstherr der Angestellten war zu dieser Zeit bereits die Reichsrechtsanwaltskammer; sie erhöhte das Gehalt des Heinzels jun. auf RM 220 brutto. Heinzels jun. schied am 16. März 1938 aus dem Dienste der Kammer aus.

Im Oktober 1926 wurde ein neuer „Kanzlist“ eingestellt, Hans Kroyer, den meisten heutigen Kammermitgliedern noch bekannt. Sein

Anfangsgehalt betrug damals monatlich 80 RM, es steigerte sich bis November 1930 auf RM 200.

Im Jahre 1930 entschloß sich der Kammervorstand, erstmals eine eigene Buchhaltungskraft einzustellen. Dem Zuge der Zeit entsprechend sollte es eine weibliche Angestellte sein. Man inserierte unter Chiffre:

„Zum 1. Juli 1930 Fräulein, nicht unter 40 Jahren, zu selbständiger Kassen- und Buchführung, Registraturbehandlung, eventuell auch für weitere Büroarbeiten von behördlicher Stelle in München gesucht. Nur erste Kräfte wollen sich melden.“

Es meldeten sich mehrere Bewerberinnen. Die Wahl fiel auf Frl. Maria Fahrer, die am 15. Juli 1930 als Buchhalterin angestellt wurde. Sie begann mit einem Monatsgehalt von RM 200 netto, das ab 1937 auf RM 275 brutto (nicht erhöht, sondern) umgestellt wurde.

Die ständige Vergrößerung der Mitgliederzahl der Kammer, der dadurch sich steigernde Arbeitsanfall, vor allem aber der Umstand, daß nun die Übung aufgegeben wurde, einen beträchtlichen Teil der anfallenden Arbeiten in den Kanzleien der Vorstandsmitglieder miterledigen zu lassen, machte es nötig, schon im Februar 1933 einen weiteren Angestellten einzustellen in der Person des Kanzlisten Wilhelm Achatz, eines 1910 geborenen jungen Mannes, der mit einem Nettogehalt von RM 120 eingestellt wurde, das bis 1938 auf brutto 220 RM anstieg.

Im Jahr 1938 bemühte sich der Kammerpräsident, die verwaiste Stelle des Bürovorstehers neu zu besetzen. Obersekretär Heinzel war in den Ruhestand getreten. Die neue Organisation der Anwaltschaft ermöglichte dabei eine Versetzung des bisherigen Bürovorstehers der Kammer Naumburg, des damals 55jährigen Hermann Kohlitz, nach München. Kohlitz trat seine Stelle am 1. November 1938 an. Sein Gehalt betrug RM 479,17 brutto, RM 378,11 netto.

Der 1939 beginnende 2. Weltkrieg brachte natürlich alsbald Eingriffe auch in der Besetzung der Kanzlei. Wilhelm Achatz wurde sofort zum Wehrdienst einberufen, so daß seine Arbeitskraft ganz ausfiel. Er wurde zunächst nicht ersetzt, erst als 1944 im Zuge des sog. „totalen Kriegseinsatzes“ auch Kroyer einberufen wurde, mußte als Schreibhilfe ab 1. Dezember bis Kriegsende Frau Ida Weiß (zu brutto RM 130 bei wöchentlich 30-stündiger Arbeitszeit) beschäftigt werden.

Das Kriegsende und die Kapitulation brachte das vollständige Ende aller Tätigkeiten. Kohlitz war ins Oberland nach Miesbach ausgewichen, Frl. Fahrer ebenfalls auswärts, Achatz kehrte aus dem Krieg nicht zu-

rück. Allein Kroyer war noch kurz vor Kriegsende aus dem Wehrdienst wieder entlassen worden. Die Aufhebung der Reichsrechtsanwaltskammer und ihrer Außenstellen durch die Militärregierung brachte alles zum Stillstand. Erst die Bestellung des Vorbereitenden Ausschusses ließ ein Wiederaufleben wenigstens der Kammerorganisation (ohne Kammertätigkeit) zu.

Der größte Teil der Einrichtung war noch 1944 in das Amtsgericht Ebersberg als Ausweichstelle verlagert worden, es gingen aber auch dort wichtigste Teile in den Nachkriegswirren verloren, so insbesondere die im Jahre 1945 unersetzlichen 3 Schreibmaschinen.

Zu den ersten Nachkriegsnotwendigkeiten gehörte die Wiederaufnahme der Gehaltszahlungen an die Angestellten. Erst im Juli 1946 gab die Militärregierung die Konten der Kammer zur Nachzahlung der Gehälter frei, die seit Mai 1945 nicht mehr gezahlt worden waren. Es wurden die gesamten rückständigen Gehälter an Kohlitz, Kroyer und Frl. Fahrer gezahlt; nicht ohne Bedeutung war dabei, daß alle 3 Kammerangestellten nicht Mitglieder der NSDAP gewesen waren – was einen Rückschluß auf die doch wohl gemäßigte Haltung des Kammerpräsidenten Dr. Mößmer zuläßt. Der inzwischen 70jährige Pensionist Heinzel erhielt ebenfalls seine Bezüge nachgezahlt. Kohlitz nahm seine Tätigkeit bei der Kammer nicht wieder auf, Kroyer und Frl. Fahrer verblieben in den Diensten auch der neu erstandenen Kammer.

Der Wiederaufbau der Kammer machte bald eine Verstärkung der Kanzleikräfte erforderlich. Kroyer wurde Bürovorsteher, Frl. Fahrer behielt die Buchhaltung. 1947 wurde als weitere Büroangestellte Frl. Anni Fuchs eingestellt, die bis 1958 blieb. Vorübergehend wurde im Jahre 1947 vom 1. Juli – 30. September eine Frau Anni Dahinten als Aushilfsstenotypistin beschäftigt. Im Juli 1950 trat Frl. Fahrer (nunmehr verheiratete Brandstetter) in den Ruhestand; an ihre Stelle trat Frau Anni Haindl; vorher war schon zum 1. April 1950 Frau Margarete Huber eingetreten. Als 1958 Frl. Fuchs ausschied, wurde sie durch Frau Johanna Baumann ersetzt. 1955 war als Bürogehilfin Frl. Rosemarie Hänfling eingestellt worden, die aber schon im Mai 1957 wieder ausschied. Die Buchhalterin Frl. Haindl schied im Dezember 1962 aus, an ihre Stelle trat Frau Anny Dietl. Am 1. 4. 1964 trat Kroyer in den Ruhestand. An seiner Stelle wurde der heute noch tätige Michael Prössl Bürovorsteher, der der wesentlich vergrößerten Geschäftsstelle der Kammer seither vorsteht.

Der stets wachsende Geschäftsumfang machte es erforderlich, 1968

zwei weitere Damen einzustellen, nämlich am 1. Mai Frau Lorena König, am 1. Juni Frau Erika Klein. Zur gleichen Zeit schied Frau Huber am 30. 6. 1968 aus. In den folgenden Jahren traten Frau König (am 31. 12. 1970), Frau Baumann (am 30. 9. 1971), Frau Dietl (am 30. 6. 1975) und Frau Klein (am 30. 6. 1977) aus den Diensten der Kammer aus. Die Buchhaltung führt seitdem Frl. Karin Merixbauer, während in der Geschäftsstelle seit 1969 Frau Brigitte Heigl, seit 1971 Frl. Edith Koschade und seit 1972 Frau Anneliese Morbitzer tätig sind, zu denen seit 1978 Frl. Angelika Hilse getreten ist.

Die wachsenden Bestände an Akten und sonstigem Schriftgut ließen es geraten erscheinen, seit 1971 einen eigenen Registrator zu beschäftigen, als welcher nacheinander die Herren Georg Sölch, Alois Jungbauer und Egon Lammel fungierten, gegenwärtig Herr Alfred Rohrlich.

Die Kammer beschäftigte schließlich seit 1968 als Wächter des Anwaltsparkhofs im Justizpalast den allen Benutzern dieses Platzes unvergesslichen Carl Illmer, ein Original besonderer Art, der am 31. Mai 1975 in den Ruhestand trat. Seitdem sorgt auf dem Parkplatz Franz Bischof für Ordnung.

Die Zeiten haben sich in den 100 Jahren verändert, die Zahl der Kammermitglieder ist auf das Zweiundzwanzigfache der damaligen angestiegen – dem entspricht das innere und äußere Anwachsen der Kammertätigkeiten und der Kammergeschäftsstelle.

XV. Die Anwaltsgehilfen und ihre Ausbildung

Aus den bisher gemachten Ausführungen ist zu ersehen, wie im allgemeinen die Lage der Angestellten in den Anwaltskanzleien war. Bis um die Jahrhundertwende handelte es sich dabei nur um männliche Angestellte (Buchhalter, Kanzlisten, Schreiber, Boten); ihre Bezahlung wird deutlich aus dem, was wir über das Personal der Anwaltskammer berichteten. Bezahlter Urlaub war weitgehend unbekannt. Die Kündigungsfristen waren unterschiedlich und unzulänglich. Die Arbeitszeit war nicht begrenzt, Sonntagsarbeit üblich.

Wir können Einzelheiten zu alledem einem Antrag des Vorstands der Anwaltskammer Augsburg an die Vereinigung der Kammervorstände vom Jahre 1913 entnehmen, der sich mit einer Anregung des Bayer.

Rechtsanwaltsgehilfenverbandes e. V. vom Mai 1912 befaßt. Dieser Verband hatte folgende Feststellungen getroffen:

1. Gehaltsverhältnisse

Lehrlinge erhielten durchschnittlich

im Alter bis zu 15 Jahren	13 Mk
von 15–16 Jahren	18,50 Mk
von 16–17 Jahren	29 Mk

Gehilfen

im Alter von 18–20 Jahren	46 Mk
von 21–25 Jahren	68,50 Mk
von 25 Jahren und mehr	78,50 Mk

Buchhalter

unter 25 Jahren	79,50 Mk
über 25 Jahre	111 Mk.

Es handelt sich dabei um Monatsgehälter.

Der Verband schlug folgende Verbesserungen vor:

Lehrlinge

im 1. Jahr	30 Mk
im 2. Jahr	60 Mk

Gehilfen

von 18–20 Jahren	80 Mk
von 20–22 Jahren	100 Mk
von 22–25 Jahren	130 Mk

Bürovorsteher

bis zu 20 Jahren	150 Mk
von 20–25 Jahren	170 Mk
von 25–30 Jahren	180–200 Mk
über 30–40 Jahren	250 Mk
darüber	300 Mk.

2. Arbeitszeit

Die Eingabe bezeichnet die Arbeitszeit „auf vielen Büros als eine angemessene“, jedoch gehe sie in anderen Büros über das normale Maß hinaus.

Ein Teil der Anwaltskanzleien sei an den Sonntagen vollständig geschlossen, ein anderer Teil nur für den Parteiverkehr, während das Personal vollzählig mehrere Stunden zu arbeiten habe. Die vollständige Befreiung von der Sonntagsarbeit sei „bei einigem guten Willen seitens der Prinzipale sehr gut möglich“. Die tägliche Arbeitszeit betrug 9–10 Stunden. Überstunden wurden nicht oder nur geringfügig vergütet.

3. Kündigungsfristen

Nach den Erhebungen des Verbandes hatten von 548 Angestellten 2 eine nicht mehr als wöchentliche, 48 eine halbmonatliche, 475 eine monatliche, 23 eine längere Kündigungsfrist. Die Anwaltsangestellten standen schlechter als gewerbliche Arbeiter, deren Kündigungsfrist durch die Gewerbeordnung, und als die kaufmännischen Angestellten, bei denen sie durch das HGB geregelt war.

4. Fachausbildung

Auf diesem Gebiet lag vieles im argen. Es gab keine organisierten Fachveranstaltungen – allerdings bestand in München (und Nürnberg) bereits eine Fachschule, deren Kosten von Gemeinde und Anwaltverein getragen wurde.

5. Urlaub

Der Verband stellt fest, daß „die Gewährung eines Erholungsurlaubes auch in unserem Beruf erfreulicherweise immer mehr und mehr Platz greift“, ja „daß auch in unserem Beruf in mehreren Büros den Angestellten Reisezuschüsse geleistet werden“.

Schon in den Jahren vorher hatte der Kammervorstand sich wiederholt mit diesen Fragen beschäftigt. Der JB 1906/07 erwähnt eine Eingabe des Anwaltsgehilfenverbandes zur Regelung der Verhältnisse der Anwaltsgehilfen aufgrund von statistischen Erhebungen über die Gehaltsverhältnisse. Es heißt dazu allerdings lakonisch: „Der Vorstand hat hierüber unter Entwicklung der Gegengründe dem Anwaltsgehilfenverband ablehnende Mitteilung gegeben“.

Aber schon im nächsten Jahr wird unter den Geschäften des Vorstands ein Rundschreiben an die Kammermitglieder aufgeführt, betreffend die

Sonntagsruhe in den Anwaltskanzleien und die Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwaltsgehilfen.

Der 1. Weltkrieg zeigt, daß die Anwaltschaft es trotz ihrer schwierigen Lage an sozialer Einstellung nicht fehlen ließ. Der Gehilfenverband ermittelte, daß „Entlassungen während des Krieges fast gar nicht, Gehaltskürzungen in nur wenigen Fällen eingetreten sind, während den Frauen verheirateter Kriegsteilnehmer monatliche Beihilfen gewährt werden“ (Stölzle, JW 1916, 372).

Die soziale Umwälzung im Gefolge des Krieges brachte auch bei den Anwaltsangestellten eine Lohnbewegung, die insbesondere auf kollektive Arbeitsverträge (Tarifverträge) hinzielte (Fischer, Nachr. DAV 1919, 83).

Gesetzlich geregelt wurde als erstes die Arbeitszeit, es wurde der 8stündige Maximalarbeitstag eingeführt (Gottschalk, Die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, JW 1919, 353 ff.). Im März 1918 war für alle Angestellten die Sonntagsruhe angeordnet worden (Gottschalk, a. a. O., 356).

Im JB für 1918 wird dann ausführlich berichtet, „der soziale Ausschuß der Anwaltsangestellten Münchens“ habe sich mit einer Eingabe an Kammervorstand und Ministerium gewandt, um zu erreichen, „daß im Einvernehmen mit den Vertretern der Angestellten den Zeitverhältnissen entsprechende Mindestgehaltssätze ausgearbeitet werden“.

Der JB für 1919 teilt weiter mit: im November 1918 hatte die Mitgliederversammlung des Münchener Anwaltvereins die Einberufung einer Tarifkommission und eines Schlichtungsausschusses beschlossen. Im Dezember wandte sich der soziale Ausschuß der Anwaltsangestellten Münchens an den Kammervorstand mit dem Ersuchen um Abschluß eines Tarifvertrages, und zwar für den ganzen Kammerbezirk unter Bildung von Ortsklassen mit Gehaltsabstufungen. Der Kammervorstand stellte sich auf den Standpunkt, „daß er zum Abschluß von Tarifverträgen nicht zuständig sei“, und überließ die Führung der Verhandlungen dem Anwaltverein. In dessen Tarifkommission wurden 2 Vorstandsmitglieder entsandt.

Zwischen dem Anwaltverein München einerseits und der Ortsgruppe des Deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbeamtenverbandes und dem Verein der Anwaltsangestellten München andererseits wurde dann am 2. April 1919 mit Wirkung vom 1. Jan. 1919 ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde in das Tarifregister eingetragen und damit für alle Anwälte in München verbindlich.

Er enthielt 6 Gehaltsklassen mit Mindestsätzen von monatlich 100 Mk für „wenig geübte Stenotypisten“, bis zu 240 Mk für Bürovorsteher, und 3 Gehaltsklassen für Lehrlinge von monatlich 30–65 Mk für die 3 Lehrjahre. Zu sämtlichen Mindestsätzen war ein Teuerungszuschlag von 25% bestimmt. Die Arbeitszeit wurde auf täglich höchstens 8 Stunden, an Samstagen 5 Stunden, festgesetzt (was eine 45-Stunden-Woche ergab); Bestimmungen über Leistung und Bezahlung von Überstunden, Aufnahme von Lehrlingen, Gewährung von Urlaub, Kündigungsfristen (1 Monat) waren enthalten.

Im Mai 1919 griff der Angestelltenverband die Frage des Abschlusses eines für den ganzen Kammerbezirk geltenden Tarifvertrages wieder auf. In seiner Sitzung vom 18. Juni 1919 beschloß der Kammervorstand erneut, an dem Standpunkt festzuhalten, daß die Kammer und ihr Vorstand nicht tariffähig seien. Er richtete jedoch an das Ministerium die Anregung, eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen, und empfahl den auswärtigen Kammermitgliedern den Abschluß von Tarifverträgen. Versuche dazu wurden auch gemacht, führten aber nicht zum Erfolg.

Das Reichsarbeitsministerium billigte mit Schreiben vom 18. Aug. 1919 den Standpunkt des Kammervorstandes.

Im Jahre 1919 wurden zwischen den Angestelltenverbänden und dem DAV Verhandlungen über einen Reichstarifvertrag geführt (JW 1919, 810). Man kämpfte um die 48-Stunden-Woche, um die Gehaltsregelung, vor allem die Überstundenvergütung, um die Schaffung von Angestelltengruppen, um die Staffelung der Gehälter nach Altersgruppen, um die Gleichstellung der weiblichen Angestellten, um die Urlaubsregelung und Kündigungsfristen (im einzelnen: Wassermann, ein Münchener Kollege, in DRAZ 1919, 67 ff.; und Nachr. DAV 1919, 204 ff.).

Ein außerordentlicher Deutscher Anwaltstag¹ erkannte in seiner Sitzung vom 14. Sept. 1919 das Bestreben der Anwaltsgehilfen zum Abschluß von Tarifverträgen als berechtigt an, erklärte es für wünschenswert, durch eine Änderung der RAO den Kammervorständen die Tarifvertragsfähigkeit für solche Orte zu erteilen, „an welchen Anwaltvereine nicht bestehen oder eine Einigung nicht zu erzielen ist“, hielt aber den Abschluß eines Reichstarifvertrages für unnötig und für tunlich, nur Verhandlungen über einen solchen unter Ausschluß der Gehaltsfragen „für

¹ Bei Ostler S. 398–404 nicht erwähnt, wohl aber S. 168, dort allerdings unzutreffend auf 1920 datiert.

den Fall der Unmöglichkeit des Abschlusses von örtlichen Tarifverträgen“ (siehe JW 1919, 810; 1920, 201) zu führen.

Den Tarifvertrag für München kündigte der Angestelltenverband auf den erstmöglichen Termin (31. Dez. 1919) und wendete sich an den Schlichtungsausschuß der Demobilmachungsstelle München, vor welchem unter Teilnahme eines Mitglieds des Kammervorstandes verschiedene Verhandlungen stattfanden. Schließlich kam in der Verhandlung vom 18. Nov. 1919 zwischen dem Verband und dem Anwaltverein eine Vereinbarung zustande, wonach im wesentlichen eine einmalige Beschaffungsbeihilfe in der Höhe eines tarifmäßigen Monatsgrundgehältes ohne Teuerungszuschlag gewährt und der tarifliche Teuerungszuschlag mit Wirkung vom 1. Okt. 1919 ab auf monatlich 50% erhöht wurde.

Im Dezember 1919 fand im Ministerium für soziale Fürsorge eine Besprechung statt und schließlich am 21. Jan. 1920 – wiederum unter Mitwirkung eines Mitglieds des Kammervorstandes – eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß, aufgrund deren vom Schlichtungsausschuß ein Schiedsspruch erlassen wurde, der 8 Gehaltsklassen unter Ausscheidung von männlichem und weiblichem Büropersonal festsetzte, das Grundgehalt von monatlich 120 bzw. 110 Mk für Stenotypisten im 1. Berufsjahr bis auf 400 bzw. 370 Mk für Bürovorsteher je mit einem Teuerungszuschlag von 20% festsetzte und Bestimmungen über Leistung und Bezahlung von Überstunden traf.

An den Sitzungen des Schlichtungsausschusses nahm auch ein Vertreter des Justizministeriums teil.

Den Schiedsspruch nahm der Anwaltverein an, der Angestelltenverband lehnte ihn ab. Der Verein bot dann an, angesichts der fortschreitenden Teuerung den Teuerungszuschlag auf 40% zu erhöhen, fand damit aber keine Gegenliebe. Es bestand sonach ab 1. Jan. 1920 wieder ein vertragsloser Zustand. Der Kammervorstand drückte darüber im JB 1919 sein Bedauern aus, weil der Abschluß eines Vertrages „im Interesse der Erhaltung des früheren guten Einvernehmens zwischen den Anwälten und ihren Angestellten und im eigenen Interesse der Angestellten selbst dringend erwünscht wäre“.

Von nun an wurde es im Kammerbezirk still um den Abschluß von Tarifverträgen; die immer stärker einsetzende Inflation machte das verständlich. Zu einem Reichstarifvertrag kam es nicht. (Ostler S. 168). Im Jahre 1925 stellte die Vertreterversammlung des DAV fest, daß die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen der Mitglieder und

der Abschluß von Tarifverträgen nicht zu den Aufgaben des DAV gehöre (Ostler, S. 223/224).

Ein Ausschnitt aus der sozialen Sicherung der Angestellten wurde 1921 gelöst: daß nämlich alle Büroangestellten angestelltenversicherungs-pflichtig seien, während bisher nur die Bürovorsteher angemeldet worden waren (JW 1921, 322).

Im gleichen Jahr 1921 befaßte sich die Vereinigung der Kammervorstände mit einer Frage, die bis heute im Landesrecht eine Rolle spielt: die Beteiligung von Angestellten am Reinertrag der Anwaltspraxis. Die Vereinigung erachtete eine solche Beteiligung für nicht zulässig (JB 1921).

Die gleiche Frage erörterte der Kammervorstand erneut im Oktober 1931 anlässlich einer in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ vom 9. Okt. 1931 erschienenen Anzeige, in der sich eine Anwaltsbuchhalterin „mit Kapitaleinlage“ um Anstellung bewarb.

Heute ist dieses Problem in § 86 der Richtlinien behandelt.

Die Aus- und Fortbildung der Anwaltsgehilfen gehörte schon immer zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer. Seit den ersten Nachkriegsjahren widmete sich die Kammer dieser Aufgabe nachdrücklich. Alljährlich wurden Ausbildungskurse abgehalten und Prüfungen abgenommen, die dann zur Führung der Bezeichnung Anwaltsgehilfe berechtigten. Es waren vor allem die Kollegen Dr. Ritzinger und Dr. Rupert Schrötter, die sich jahrelang im Kammervorstand dieser Aufgabe unterzogen und sie unter Einsatz erheblicher Arbeitszeit und Arbeitskraft durchführten.

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1112) stellte die Ausbildung auf völlig neue Grundlagen. Die Kammer ist „zuständige Stelle“ im Sinne dieses Gesetzes und daher auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den Berufsschulen angewiesen. Bei der Kammer wurde ein Berufsbildungsausschuß gegründet, der zusammengesetzt ist aus Lehrern, Vertretern der Anwaltsangestellten und Anwälten als Arbeitgeber. Weiter bestehen 3 Prüfungsausschüsse, davon 2 in München und 1 in Augsburg, wiederum zusammengesetzt aus den gleichen Kreisen. Es wurde eine förmliche Prüfungsordnung erarbeitet und publiziert. Der Sach- und Finanzbedarf dieser Ausschüsse usw. wird von der Kammer gedeckt. Um einen Anhalt für den Umfang dieser Tätigkeit zu geben, sei hier nur aus der letzten einschlägigen Mitteilung wiedergegeben, daß zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung 1980/I im Februar 1980 von der Kammer Ausbildungskurse in München, Augsburg, Ingol-

stadt, Traunstein, Kempten, Neu-Ulm und Straubing durchgeführt werden. In München allein handelt es sich um 3 Parallelkurse. Die nicht leichte und recht zeitraubende Arbeit für diese Kurse und für die Prüfungen leisten Kollegen des Kammervorstandes, Mitarbeiter im Kammervorstand und Kollegen von auswärts. Zu erwähnen sind hier die Rechtsanwälte Gaßner und Dr. Lohner vom Kammervorstand, Rechtsanwältin Dr. Pfaffenzeller, Rechtsanwalt Heinz Herzog/Augsburg, Rechtsanwalt Franz Weinzierl/Rosenheim, Rechtsanwalt Franz Steinhauser/Kempten u. a. (vgl. Bockelmann, Kammern und Verbände im System der Berufsbildung, NJW 1974, 1105 ff.; BVerwG NJW 1978, 238 ff.).



Rechtsanwalt Eckart Warmuth
Präsident der Rechtsanwaltskammer München seit 1969

ANHANG

einige Faksimiles aus den Akten des Kammervorstandes

1. Mit Zulassungsgesuchen von Ruhestandsrichtern und -beamten beschäftigt sich der Kammervorstand seit 100 Jahren. Seinen gutachtlichen Äußerungen war und ist nicht immer Erfolg beschieden wie 1879 im Fall des k. Bezirksgerichtsrats Seitz.

Der Präsident des kgl. Oberlandesgerichts München

Betreff:

*Das Zulassungsgesuch des k. Bezirksgerichtsrathes Friedr. Seitz in München
München 5. Jänner 1880*

Gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung und § 3 Abs. 1 der höchsten Justiz-Minist.-Ausschreibung vom 7. Juli 1879 theile ich dem Vorstande der Anwaltskammer in der Anlage einen Bericht des Herrn Präsidenten des k. Landgerichts München I vom 4. Novbr. pr. 29. Dezember 1879 sammt einem Gesuche des k. Bezirksgerichtsrathes Friedrich Seitz um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft „bei allen Gerichten in München, vorzugsweise bei dem k. Landgericht München I“ sammt der vom Herrn Präsidenten des k. Landgerichtes München I mit Bezug darauf gepflogenen Erhebung und sammt den Personal-Akten des Herrn Bezirks-Gerichts-Rathes Seitz in 3 Faszikeln unter dem Ersuchen mit, sich über die gestellte Bitte unter Rückleitung der Kommunikate gefälligst gutachtlich zu äußern.

*An den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer des
Oberlandesgerichtsbezirkes München*

Erst Nr 20.

München 3. Jänner 1880.

peract. 7. 1. 80

Der
Präsident des kgl.
Landesgerichtsraths
München.

Repräsent Dr. Berni
y 1. 80
Ömra

Betriff:

Das Güterverpfändungs-
Gesetz des kgl. Landesgerichtsraths
München. Best. in München.

Oben p. des & Oben mit dem
besten von p. des & Oben
besten von p. des & Oben
mit dem 20. 1. 80
y 1. 80 & Oben

Paragraf § 3 Abs. 3 des Kaufmannsallgemein-
rechtsgesetzes und § 3 Abs. 1 des fünften
Kaufmannsallgemeinrechtsgesetzes vom 7. Juli 1874
hört ich dem
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts in der
Angelegenheit des kgl. Landesgerichtsraths
München I vom 4. März. Nr. 29. September
1879 kommt einem Gesuche des kgl. Landes-
gerichtsraths München I über die
Kaufmannsallgemeinrechtsgesetz, bei allen
München, des kgl. Landesgerichtsraths
München I
kommt der vom Herrn Präsidenten des kgl.
Landesgerichtsraths München I mit Bezug
auf die Angelegenheit des kgl. Landes-
gerichtsraths München I vom 4. März. Nr. 29.
September 1879 kommt dem Gesuchen,
Oben des kgl. Landesgerichtsraths München I
in 3 Absätzen unter dem Namen des kgl.

über die gefallene Bitte über die
Leitung der Anwaltschaft gefälligst
aufmerksam zu sein.

Lehrbeauftragter

Lambert

An
den Vorstand der
Anwaltskammer des
Oberbairischen Gerichtsbezirks
München.

Dem in den Ruhestand versetzten k. Bezirksgerichtsrathe Friedrich Seitz zu München wird auf seinen unter dem 30. September beziehungsweise 27. Dezember 1879 gestellten Antrag, ihn zur Rechtsanwaltschaft „bei allen Gerichten in München und vorzugsweise bei dem k. Landgerichte München I“ zuzulassen, der Bescheid ertheilt, daß ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zunächst auf Grund des § 5 Nr. 6 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 versagt werde, weil er nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer vom 1. dss. Mts. den gepflogenen Erhebungen gemäß in Folge seines langjährigen und dermalen noch bestehenden körperlichen Leidens zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

München, den 8. Februar 1880

2. München übt seit je große Anziehungskraft auf junge Juristen aus. Offenbar seit je wird dies auch als Mißstand empfunden. Der Versuch einer Abhilfe aus dem Jahr 1889:

In dem an das unterfertigte k. Staatsministerium erstatteten Bericht vom 16. vor. Mts ist es als fühlbarer Mißstand bezeichnet, daß sehr viele Rechtspraktikanten von auswärts den Vorbereitungsdienst in München ableisten, weil es schwierig sei, allen geeignete Stellen bei den hiesigen Rechtsanwälten zu verschaffen, außerhalb München dagegen die Rechtsanwälte über Mangel an Praktikanten zu klagen hätten, und ist bemerkt, daß, wenn es ein Mittel gäb, den Zuzug auswärtiger Praktikanten abzumindern, hiedurch nicht bloß dem Überfluß an Rechtspraktikanten in München und dem Mangel an solchen auswärts ausgeholfen, sondern auch die gründliche Ausbildung derselben gefördert würde.

Auch bei den Gerichten hat sich der starke Zudrang auswärtiger Praktikanten in mißlicher Weise fühlbar gemacht und dahin geführt, daß nunmehr auswärtige Praktikanten nur noch ausnahmsweise, wenn ihnen triftige Gründe für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in München zur Seite stehen, dahier zur Praxis zugelassen werden und jedenfalls Rechtspraktikanten, deren Eltern in München wohnen, bei der Zulassung den Vorzug genießen.

Ohne nun die hiesigen Rechtsanwälte in der Auswahl der aufzunehmenden Praktikanten irgendwie beschränken zu wollen, glaubt das unterfertigte k. Staatsministerium doch der Anschauung Ausdruck geben zu sollen, daß, wenn seitens der hiesigen Anwälte in ähnlicher Weise wie von Seite der k. Landgerichtspräsidenten und der Vorstände der Amtsgerichte verfahren würde, der beklagte Übelstand, wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch wesentlich gemildert werden könnte.

N^o 676.

München den 12 Januar 1859.
1859 15. 1. 59.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Justizbehörden und Vorlesungen der Vor-
leser. In der Obersten Kammer für 1858,
für die unvollständigen Vorlesungen-
Dienst der Rechtspraktikanten.

In dem an vorerwähnte K. Justizministerium
erstatteten Bericht vom 16. vor. Mts. ist es als fest-
gesetzt ausgesprochen worden, daß jene viele Vorlesungen-
Praktikanten von unzureichender Vorlesungsdienstleistung in
München ablassen, weil es sehr schwierig sei, allge-
meine Stellen bei denjenigen Vorlesern auszu-
zufinden, die für solche Stellen geeignet sind.
In demselben Bericht wird auch angedeutet, daß es
schon im vorigen Jahre bei der Vorlesungsdienstleistung
in München, und es ist bemerkt, daß, wenn es ein Mittel
gäbe, die jungen unzureichenden Praktikanten abzu-
mehren, so würde nicht bloß dem Abflusse an
Vorlesungsdienstleistung in München, und dem Mangel
an solchen unzureichenden Praktikanten, sondern auch an
günstiger Ausbildung derselben gefördert werden.
Auf bei dem Vorleser selbst ist die Vorlesungsdienstleistung
unzureichende Praktikanten in unzulässiger Weise
festzusetzen, und es ist zu wünschen, daß man
nicht unzureichende Praktikanten nur auf aus-

Im Vorstand der
Obersten Kammer
für die unvollständigen Vorlesungen-
Dienstleistung
München.

In dem Berichte, den ich als Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer gem. § 61 der Rechtsanwaltsordnung an das k. Staatsministerium der Justiz heuer erstattet habe, erwähnte ich als einen Mißstand, daß sehr viele Rechtspraktikanten von auswärts den Vorbereitungsdienst in München ableisten und hob hervor, daß es schwierig sei, allen geeigneten Stellen bei den hiesigen Rechtsanwälten zu verschaffen, während außerhalb München die Anwälte über den Mangel an Praktikanten klagten. Daraufhin erhielt ich die in Abdruck beiliegende Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. dss., von der ich Kenntnis zu nehmen bitte.

Ich erlaube mir den Herren Kollegen zu empfehlen, künftighin Rechtspraktikanten, deren Eltern ausswärts wohnen, die Aufnahme solange zu versagen, als noch Praktikanten sich melden, deren Eltern dahier domiciliieren.

Nur auf diese Weise kann es ermöglicht werden, daß die jungen Juristen die Ausbildung wirklich erlangen, die sie zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf nöthig haben.

Der
Vorstand der Anwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk
München.

Ich bin dem Bewußten, daß ich als Vorsitzender des Vorstands
des Oberlandesgerichtsbezirks S. O. der Anwaltskammer
Verordnung an das k. Reichsministerium der Justiz vom
18. Okt. 1878, an welcher ich als einer der Mitglieder, daß jene mit
den Anwaltskammern von dem Reichsministerium der Justiz
in München abgefaßt sind, daß sie insbesondere für
allen unangenehm gehalten bei der k. Reichsministerien
zu verfahren, was auch in München die Anwalts-
kammer der Anwaltskammer zu verfahren.

Demnach ist die in dem Oberlande beiliegende k. Reichs-
ministerien des k. Reichsministeriums der Justiz vom 18. Okt.
von der ich Kenntnis zu nehmen bitte.

Ich erlaube mir der k. Reichsministerien zu verfahren,
k. Reichsministerien der Justiz, dem k. Reichsministerium
und dem k. Reichsministerium, die k. Reichsministerien
zu verfahren, als auch k. Reichsministerien zu verfahren,
als auch k. Reichsministerien zu verfahren, dem k. Reichsministerium
zu verfahren.

Es ist mir die Sache auch unangenehm, daß
die jüngere Generation die k. Reichsministerien
zu verfahren, die für die k. Reichsministerien
zu verfahren.

Der Vorsitzende.
Auer.

Der
Vorstand der Anwaltskammer
München.

.....

3. Abstimmungen des Kammervorstandes im schriftlichen Wege waren wegen der weiten Entfernungen und schlechten Verkehrsverbindungen häufig nötig; sie waren möglich wegen der großen Disziplin und dem besonderen Ehrenamtsverständnis der Vorstandsmitglieder. Es ist beachtlich, daß das am 10. 2. 1880 verfaßte Rundschreiben 11 Tage später bei 14 Kollegen an 6 verschiedenen Orten durchgelaufen war.

Circulare.

Der Verein der Rechtsanwälte Münchens richtet an den Vorstand der Anwaltskammer das Ersuchen, bei dem Kgl. Staatsministerium der Justiz die Mehrung der Zahl der Gerichtsvollzieherstellen in München auf mindestens zwölf energisch zu befürworten.

Die Zuständigkeit des Vorstandes ist nach R. A. O. § 50 gegeben. Der Antrag des Vereins erscheint auch nach den vorliegenden Thatsachen materiell begründet und dringlich. Ich bringe denselben daher nach R. A. O. § 55 Abs. 2 zur schriftlichen Abstimmungen und lasse inzwischen die erforderliche Eingabe ausarbeiten.

München, den 10. Februar 1880

Jan 21 1880

Circulare.

Der Herrin der Kaufmannschaft Mün-
chens nicht nur der Kaufmannschaft der An-
waltskammer und der Kaufmannschaft,

bei dem Kaufmannschaftlichen
der fünfzig der Kaufmannschaft der fünfzig
der Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen
den fünfzig der Kaufmannschaftlichen der fünfzig
yiff zu befehlen.

Die Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen
R. A. C. § 50 haben der Kaufmannschaftlichen
aufgrund der Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen
aufgrund der Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen

§ 55 Abs. 2 zur Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen
und lassen Kaufmannschaftlichen der Kaufmannschaftlichen
Circulare zu befehlen.

München, 10. Februar 1880.

Kaufmannschaftlichen
Dank

7, Kgl. Advokat Dr. Pörschel f.i.w.
11/80 *Finanzfonds* *Hörsel*

8, Kgl. Advokat Dr. Rave f.i.w.
12/80 *Finanzfonds*
Hörsel

9, Kustmann v. Wimmer f.i.w.
13/II 80. *Finanzfonds*
Hörsel

10, Kgl. Advokat Schütt, Traunstein,
Finanzfonds
Hörsel
17/80
sicherer Fund auf Grund der über meine Bekantmachung
entstandenen des Münzmeisters H. Gellert, ganz leicht abzuwecken
Sicherheits des Münzmeisters des Hofes, auf der Münzstätte in der
Landeshauptstadt (H.) und dem Hofe, die Münzstätte in der
Landeshauptstadt (H.) und dem Hofe, die Münzstätte in der

11, Kgl. Advokat Burkhardt, Landshut,
mit der Bitte um Nachbefürwortung nach Straubing
18/II. 80.
Finanzfonds
Burkhardt

12, Kgl. Advokat Schneider, Straubing,
mit der Bitte um Nachbefürwortung nach Regensburg
Finanzfonds
Schneider
19. II. 80.

13, Kgl. Advokat Brandt, Regensburg,
mit der Bitte um Nachbefürwortung nach Passau.
Finanzfonds 20/II 80
Brandt

14, Kgl. Advokat Furling, Passau.
21/80 *Finanzfonds*
Furling
retour.

4. Die Sitzungen des Vorstandes fanden in der Regel am Samstagnachmittag statt. Von den Vorstandsmitgliedern wurde erwartet, daß sie in Kollisionsfällen berufliche Belange zurückstellen. Dafür ist die Korrespondenz zwischen RA Wimmer und dem Vorstandsvorsitzenden v. Auer aus dem Jahre 1880 beredtes Beispiel.

München, den 14. März 1880

Ew. Hochwohlgeboren!

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß ich gestern durch dringende Berufsgeschäfte verhindert war, der Sitzung des Vorstandes der Anwaltskammer anzuwohnen. Ich habe nämlich in letzter Stunde die Vertheidigung von Herrn Dr. Schwenninger in der bekannten gegen ihn erhobenen Anschuldigung übernommen, in der zur Verhandlung des Einspruches beim Oberlandesgerichte hier Termin auf nächsten Dienstag ansteht.

Herr Dr. Schwenninger ist erst gestern aus Italien hierher gekommen und bat mich auf Nachmittags 3 Uhr zu einer Conferenz in seine Wohnung.

Bei der Wichtigkeit der Sache und der Kürze der Zeit fand ich mich bei ihm ein, obwohl auf 4 Uhr Versammlung der Vorstandschaft anberaumt war. Die Conferenz nahm mehrere Stunden in Anspruch und bedingte eine Reihe sofortiger Recherchen, welche insbesondere auch wegen eventueller Zeugenladungen unaufschiebbar waren. Ich glaubte bei der bestehenden Pflichtencollision derjenigen des übernommenen und nicht mehr refüsirbaren Mandats umsomehr genügen zu können, als ich die Themata der Vorstandssitzung für vollständig glatte hielt, die sich nur mit der Prüfung von Formalien zu befassen hätten. Zu meinem Bedauern höre ich, daß auch ein anderweitiger wichtiger Gegenstand der Berathung unterstellt wurde, bei dem meine Stimme abzugeben mir von besonderer Wichtigkeit gewesen wäre.

Indem ich Sie ersuche, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen, zeichne ich mich als Ihr ergebener

Rechtsanwalt Wimmer

17,
Obercamp

L. N. 127
6. 11. 1877

München, den 14 März 1880.

Herrn Professor Dr. Schaeffgen!

Es habe die Herrschaft anzuzeigen,
Es ist gegen die dringende Befehl-
schrift verstanden, dass die Sitzung
des Hofraths des Anwaltskollegiums
anzuzusetzen. Es habe wieder in
Citzler's Hände die Hoffnungen der
Herrn Dr. Schaeffgen in der Bekan-

gg. für vorübergehende Aufstellung über-
nehmen, in der die für die Befreiung der
Einpendler beim Überlandverkehr
für den Fall der Verhinderung der
Ankunft.

L. D. Die Befreiung ist vorübergehend
und die Befreiung ist gegeben. Die Befreiung
muss auf Befreiung 3 bis zu einer
Einpendler in einem Befreiung.

Bei der Befreiung der Befreiung.
Die Befreiung der Befreiung ist Befreiung.

Es ist, obwohl auf & bei Hoopung
des Hoopendpfeft unbekannt war.

Die Confession war unvollständig
Kunden in Auftrag in bedingte
einem Brief sofortiges Besprechen,
welche insbesondere auf wegen
unvollständigen Gegenständen inwieweit
sprachen waren. Es wurde
bei der Befragung des Hefenbesizers
desjenigen des übernommenen

„mich persönlich über den Mandatbel im
so mehr geneigt zu sein, als ich
die Stimmen des Hauptstimm für
selbständig hatte halt, die sich mir
mit Hilfe von Journalisten zu besorgen
sollten. Zu meinem Bedauern für ich,
d. mich ein andererseits möglich
Gegenstand des Bewußt, untrübe
wird, bei dem mich nicht abzi-
geben mir von besondern Wichtigkeit
gewesen wäre. —

Wenn ich die Hilfe von Hauptstimm
bestimmte zu setzen, so ist mich
als ich ausgegeben
Bismarck Witz.

Auf ihre geehrte Zuschrift vom 14. dss. beeile ich mich zu erwidern, daß ich dringend wünschen muß, daß die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen derselben pünktlich anwohnen oder doch ihr Ausbleiben rechtzeitig entschuldigen sei es auch nur aus dem Grund, um damit ihr Interesse an der Sache u. den Ernst derselben zu bekunden.

Ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß Ihr Ausbleiben namentlich bei d. auswärtigen Mitgliedern d. Vorstands, die eine weite Reise hierher nicht scheuten um ihre Pflichten zu erfüllen, einen schlimmen Eindruck machte.

1. 2. 1. 5. 8.

Wissenschaftler

16. 3. 80.

pa

entl. 18. 80.

Und Sie werden sich nicht wundern, wenn Sie auch
 mich zu erwarten, dass ich in diesem Sinne
 nicht, die die Bedeutung des Wortes der
 Dingen derselben geistlich auszusagen wird.
 Und ich bin glücklich, dass Sie mich
 so zu mir nicht zum Grunde, dem ich
 ich in der Lage zu sein, die ich
 zu bekennen.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass
 Sie die Bedeutung des Wortes der
 Dingen derselben geistlich auszusagen wird.
 Und ich bin glücklich, dass Sie mich
 so zu mir nicht zum Grunde, dem ich
 ich in der Lage zu sein, die ich
 zu bekennen.

5. Aufsichtssachen mit Obrigkeitsberührung betrafen vorwiegend literarisch oder publizistisch tätige Kollegen. Die Behandlung eines Thoma-Falles aus dem Jahre 1902: Geist und Zunge treffsicher zu führen kann keine Standesverfehlung sein.

Betreff:

*Dr. Thoma Ludwig, Rechtsanwalt
in München, hier ein Artikel desselben
in N^o 25 des Simplizissimus*

In rubr. Betreffe beehrt sich der Unterfertigte auf Grund Beschlusses des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München von heute auf das verehrliche vom 24. September 1902 unter Rücksendung der mitüberschickten No 25/1902 des Simplicissimus zu erwidern, daß der beanstandete Aufsatz Anlaß zu einem ehrengerichtlichen oder sonstigen Einschreiten gegen Dr. L. Thoma nicht bietet.

Dieser Aufsatz erscheint doch wohl nur als ein rein humoristisches und offensichtlich nach allen Richtungen hin stark übertriebenes Phantasiegebilde, aus welchem Niemand Grund zur Verschlechterung seiner Meinung über die Herren Gerichtsvorstände oder Rechtspraktikanten im Allgemeinen entnehmen kann; bestimmte einzelne Personen aber hat der Aufsatz offenbar ohnedies nicht ernstlich im Auge.

*An den Herrn
Oberstaatsanwalt
am K. Oberlandesgericht
München*

*der Vorsitzende
gez. v. Godin*

N. 5.

Abdruck
Münster, den 11. Oktober 1902.

Der Vorstand
der Anwaltskammer
für den
Oberlandesgerichtsbezirk Münster.

Schroff

D: Thoma Ludwig, Anwalt
in Münster, für eine Artikel d. Z.
folgend Nr. 25 des Königlich.

Der unter: Schroff bezieht sich der Unterfertigte
auf Gebänd. Aufschrift der Vorstands der Anwaltskammer
und für den Oberlandesgerichtsbezirk Münster von
Jahre auf das vorliegende vom 14. September 1902 unter
/ Punkt 1. d. d. mit dem Inhalt des Nr. 25/1902 des
Simplicissimus zu erwidern, daß die benannte
Abdruck Anwalt für einen Anwaltskammer vorfertigen
Anwalt gegen D: L. Thoma nicht bietet.

Dieser Abdruck ist ein Aufsatz eines als ein
Anwalt und Anwaltskammer auf allen Richtungen für
sich über den Inhalt des Aufsatzes gebildet, und soll
Niemand Gebänd. der Anwaltskammer für eine Meinung
über die Grenzen der Anwaltskammer oder der Anwaltskammer
im Allgemeinen unterkommen kann; bestimmt
einzelne Personen über das Abdruck offen.

der

der Anwaltskammer
und d. Oberlandesgerichts

Münster.

aus dem nicht möglich ist.

der Vorstands
gg. v. Todt.



